Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1822.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.



Vierter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.


V
B
3

Chronologisches Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1822. enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung | Seite

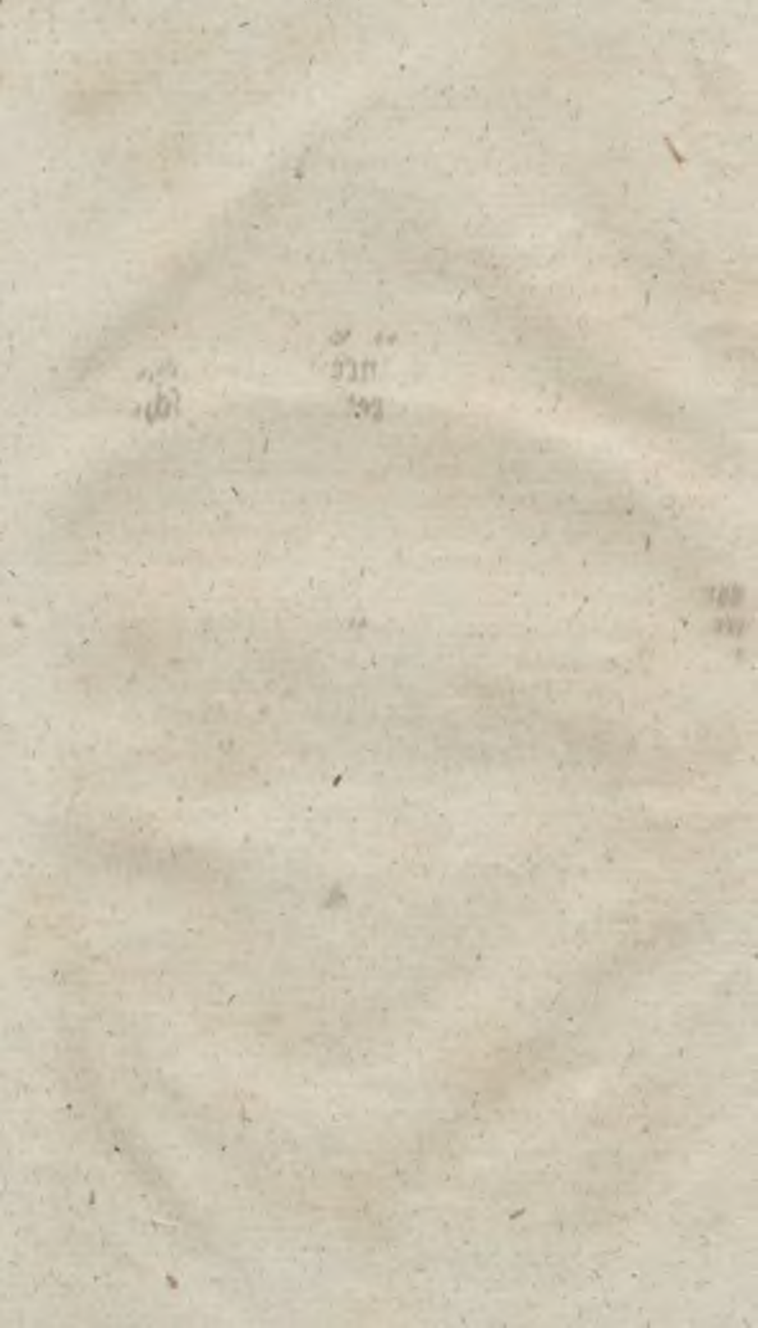
Monat Jänner.

Zahl der Verordnung		Seite

Monat April.

Zahl der Verordnung | Seite

Monat Dezember.



1.

Vorschrift wie sich bei Entlassungen vom Wehrstande im Concertationswege auf erkaufte und abgetretene Wirthschaften zu benehmen sey.

Schon das mit Gubernial-Verordnung vom 7. Okt. 1820 Zahl 50,058 bekannt gemachte allerhöchste Reskript, wegen Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert die strenge Beachtung des Unterschiedes, zwischen dem Begriff eines Kaufes und jenem, der bei Übernahme der Bauernwirthschaft gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, und die Rücksichten, welche hier vorherschend wirken müssen sind, daß

a) ausschliessend nur der politischen Behörde die Beurtheilung zusteht, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig ist, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;

b) daß derlei Abtretungen nicht als Käufe behandelt werden können,

c) daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von den Dominien, sondern vom Concretum geleistet werden müsse, daß sonach

d) bei der Beurtheilung in die mehr oder minder von den allgemeinen inneren und äusseren Verhältnißen bedingte Zuläßigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß

e) durch die Übertretung des entscheidenden Urtheils an die beiden Oberbehörden, den unteren Stellen eine strengere Ansicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten, hat die hohe Hofkanzley nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k.k. Hofkriegsrathe unterm 27ten November v. J. Zahl 34042 anher bedeutet; daß alle Concertations-Verhandlungen nach vorausgegangenem Einvernehmen der Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate von dem ersteren dem Landesgubernium vorzulegen kommen, wo selbe sodann mit den hierortigen Ansichten dem k. k. General-Militär-Commando zur Begutachtung werden mitgetheilet werden.

Dieses wird dem kön. Kreisamte zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze eröffnet, daß sich dasselbe bei den abzuhaltenden Concertationen die obangeführten Rücksichten stets genau gegenwärtig zu halten, und jeden offenbar ungegründeten Anspruch um Entlassung mit Ernst zurückzuweisen habe, weil nur durch eine strenge Beobachtung der diesfälligen Vorschriften viele Schreiberei vermindert, und nach übereinstimmenden Ansichten das industrielle Wohl des Unterthans gegen dessen Pflichten zur Vaterlandsvertheidigung abgewogen werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 3. Jänner 1822. Zahl 64937. ex 1821.

2.

Einhebung der städtischen Stand- und Markt- dann der Waag- und Maßgelder in Konvenzionsmünze.

In Rücksicht der Umstaltung der in den rechnungspflichtigen Städten und Märkten bestehenden Markt- und Standgelder auf Konv. Geld ist mit hohem Hofkanzleydekret vom 27ten November 1821 Zahl $\frac{34180}{1759}$ eröffnet worden, daß bei dem Umstande, wo die Markt-

und Standgelder in den meisten Städten Kraft der denselben verliehenen Privilegien eingehoben werden, welche umzustoßen um so weniger ein Grund vorhanden ist, als sich in diesem Punkte keineswegs eine Gleichförmigkeit einführen läßt, indem eines Theils die Rechte eines Dritten verlezt, anderen Theils aber die Ortsverhältniße bei Seite gesetzt werden müßten, hierauf aber billigermaßen Rücksicht genommen werden müße, da die Markt- und Standgelder nicht in einem jeden Orte füglich bestehen, dagegen anderwärts nach höheren oder niedrigeren Tariffsätzen eingehoben werden können, vor der Hand nichts anderes erübrige, als die Einhebung dieser Gefälle nach den in den diesfälligen Privilegien enthaltenen Tariffsätzen, oder wie solche allenfalls bis zum Jahre 1799 bestanden, in Metall-Münze einzuleiten, und bei jenen Städten welche zu dieser Einhebung nicht durch Privilegien, oder hohen Hofentschliessungen berechtiget sind, weshalb sich die Städte genau auszuweisen hätten, nach genauer Würdigung der Orts- oder sonstiger Verhältniße die begründeten Anträge zu erstatten, um die allerhöchste Genehmigung, ohne welcher keine direkte oder inderekte Auflage im Lande bestehen kann, zu erwirken.

In Folge dessen wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, von den betreffenden Stadtmagistraten und städtischen Kämmereyen über nachfolgende Punkte die bestimmten, mit den erforderlichen Dokumenten, und Behelfen gehörig belegten Äußerungen unter Festsetzung eines kurzen Termins, dessen Zuhaltung genau zu überwachen ist, abzufordern, und für jede Stadt abgesondert mittelst eines gutächtlichen Berichts einzusenden.

a) Ob die Stadt durch ein Privilegium, welches beizuschließen kömmt, zur Einhebung der Markt- und Standgelder berechtiget ist, und welche Gebühren für diese Gefälle darinn festgesetzt sind.

b) Ob die Stadt sonst durch eine hohe Hof- oder hierortige Entschließung die Bewilligung zur Ein-

hebung dieser Gebühren erhalten habe, und mit welchen Sätzen ursprünglich?

c) Ob und mit welcher Genehmigung die Tariffssätze mit der Zahl, dann auf welche Beträge erhöhet worden sind?

d) Welchen Ertrag dieses Gefäll bei der letzten Verpachtung abgeworfen hat? und ob die Beibehaltung dieser Einnahmsrubricke zur Bestreitung der städtischen Auslagen erforderlich sey? dann in welchen Beträgen für die Zukunft in M. M. zu bestehen hätte.

Was hingegen die städt. Maß- und Waaggelder anbelangt, so ist bewilliget worden, solche, da bei denselben kein Zwang einzutreten hat, mit der Hälfte ihres dermaligen Nennbetrags auf Conv. Geld zu setzen, und dort, wo sie noch nicht bestehen, und gegründete Hofnung vorhanden ist, daß die Kosten, welche die Anschaffung städt. Maß- und Waaggeräthe verursachen werden, sich durch den Ertrag der Gefälle mit einem Überschuße über die gesetzlichen Zinse vergüten, einzuführen.

Da man nun dem k. Kreisamte schon unterm 12. July 1821 Zahl 29558 aufgetragen hat, die neuen Verpachtungen der städt. Waag- und Maßgelder für die neue dreijährige Pachtperiode mittelst eines eigenen Lizitazionspunktes dergestalt einzuleiten, daß der Pächter wenn deren Umstaltung auf M. M. bewilliget seyn wird, den Pachtschilling nach Verhältniß der Gebühren in Konv. Geld in eben dieser Münz-Gattung zu entrichten, oder von der Pachtung gänzlich abzustehen gehalten seyn werde, so hat das k. Kreisamt nunmehr mit den diesfälligen Pächtern in Verhandlung zu treten, welcher vom 1ten May l. J die Pachtung gegen Zahlung des bisherigen Pachtschillings mit der Hälfte in M. M. weiter fortbehalten will: und hiernach das Weitere einzuleiten, oder die nothwendigen neuen Lizitazionen auszuschreiben, und nach der Bedeutenheit des Fiskalpreises entweder selbst zu bestättigen, oder zur

Bestättigung einzusenden, auf jeden Fall aber von dem Geschehenen die Anzeige zu erstatten.

Um aber diesen städt. Einkommungszweig nach Möglichkeit bei allen Städten, bei denen die diesfälligen Pachtungen erst mit letzten Oktober 1822 oder 1823 ihr Ende erreichen, auf M. M. umzustalten, wird dem kön. Kreisamte bedeutet, auch hier mit den Pächtern welche dieses Gefäll ohne der obigen Bedingniß früher übernommen haben, in Verhandlung zu treten, ob sie den Pachtschilling mit dem halben Betrage in M. M. gegen Beziehung der bisherigen halben Gebühren in eben dieser Münzsorte, zu den städt. Kassen einzahlen wollen? und wo dieser Fall eintritt, das Nöthige an die Stadtmagisträte zur Anweisung der städt. Kassen fürzukehren, die erforderliche Kundmachung, und Aushängung der Tarifssätze in M. M. anzuordnen, und hierüber die Anzeige zu erstatten: sollten sich aber hiezu die Pächter nicht verstehen wollen, so ist der Ablauf der Pachtzeit abzuwarten, und erst für die nächste Verpachtung die neue Gebühr mit der Hälfte der gegenwärtigen Gebühren in Conv. Geld, und hiernach auch der bisherige halbe Pachtschilling in dieser Münzgattung zum Fiskalpreis anzunehmen und hiernach die Lizitazionskundmachung einzuleiten.

Sollten übrigens dortkreises Städte oder Märkte sich befinden, bei denen das Maß- und Waaggefäll noch nicht eingeführt ist, so hat das kön. Kreisamt wenn durch das anzuhoffende Erträgniß die Vergütung der Auslagen auf die Anschaffung des erforderlichen Geräthes mit einem Uiberschuße über die gesetzlichen Zinsen anzuhoffen ist, den Antrag wegen Einführung dieses Gefälls zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 3ten Jänner 1822, Zahl 66676.

3.

Belehrung über die zweckmäßige Behandlung der Ertrunkenen, absichtlich ihrer Rettung.

In dem, mittelst Kreisschreiben vom 22ten November 1808, Zahl 44026 bekannt gemachten Noth- und Hülfsbüchel für verschiedene Lebensgefahren ist unter §. II. 2. das Stürzen auf den Kopf überhaupt für schädlich erklärt worden, weil

1tens. die Ursache, aus welcher dieses Stürzen vorgenommen wird, nämlich die Entleerung der in die Organe zum Athmen eingetretenen Flüssigkeit sehr häufig bei Ertrunkenen gar nicht Statt hat;

2tens. Weil die hierdurch beabsichtete Entleerung auch durch andere Mittel erreichet werden kann, wenn man nämlich den Ertrunkenen einem Menschen auf den Schooß, und zwar so legt, daß das Gesicht des Ertrunkenen zur Erde gekehrt ist, dann dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts gebogen, die Stirne aber etwas in die Höhe gehalten, und auf diese Art der Abfluß des Wassers aus dem Munde und den Organen der Respirazion erleichtert wird, dann

3tens. weil das Stürzen auf den Kopf leicht schädliche Folgen nach sich ziehen kann, da bekanntlich bei Ertrunkenen, der Theorie und Erfahrung zu Folge, bedeutende Bewegungen und Erschütterungen des Körpers vor dem Lufteinblasen höchst schädlich sind, und den folgenden Gebrauch selbst der zweckmäßigsten Mittel fruchtlos machen, weil sie eine Bewegung des Blutes gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, als sodann um so weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachsen ist.

Allein es können dennoch Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber, wie oben gesagt wurde, ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas

emporgehobenen Kopfe zuläßig und nützlich erscheinet. Diese Fälle finden Statt:

a) wenn bei dem Lufteinblasen der Thorax (die Brust) sich nicht hebt, und erweitert, sich daher schließen läßt, daß ein Hinderniß in den Organen zum Athmen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;
b) wenn sich dieß Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe, und endlich
c) wenn Jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hierbei besteht darinn, daß man den Verunglückten auf ein Brett lege, ihn auf demselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brette dergestalt abwärts neigen lasse, daß der mit dem Brette ziemlich unbeweglich verbundene Körper sachte mit dem Kopfe in Beziehung auf den übrigen Körper vor und abwärts zu stehen komme.

Wornach sich daher in solchen Fällen bei Ertrunkenen in Folge der hierüber mit hohem Hofkanzleydekrete vom 6ten v. M. erflossenen Belehrung zu benehmen ist.

Gubernial-Verordnung vom 3ten Jänner 1822. Zahl 67945.

4.

Versteuerung derjenigen Objekte, welche nach dem ehemaligen Kataster mit der Dominikalsteuer versteuert, und durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums aus der Grundsteuer ausgeschieden worden sind.

Zufolge hohen Hofkanzleydekrets vom 22ten Oktober v. J. haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 28ten August v. J. zu verordnen ge-

ruhet, daß die, nach dem ehemals bestandenen Kataster mit der Dominikal-Steuer versteuerten fremdartigen, nicht vom Grund und Boden, von Urbarien, Zehenten oder Gebäuden entspringenden Erträgnisse, von der Grundsteuer ausgeschieden, und in den, durch das neue Grundsteuer-Provisorium eingeführten Kataster, nicht mehr aufgenommen, sondern jenen Abgaben, nämlich der Erwerb- und Klassensteuer zugewiesen werden sollen, welchen sie ihrer Natur nach angehören.

Die wesentlichsten dieser, in dem gegenwärtigen Kataster nicht mehr enthaltenen Objekte sind:

das Propinazions-Gefäll,
der Mühlen-Nutzen mit Einschlusse des Handmühlen-Zinses,
der Ertrag der Steinbrüche und Gyps-Gruben, und
der Ertrag der Kalk- und Ziegelbrennereyen.

Die Versteuerung dieser Objekte hat daher, angefangen mit dem Verwaltungsjahre 1822, folgendermassen zu geschehen:

§. 1.

Alle Eigenthümer und Innhaber von Brandwein-Rosoglio-Bier- und Meth-Erzeugungs-Gebäuden, und von Mühlen jeder Art, Bräuer, Brandweinbrenner, Methsieder, Müller, Schänker in den Städten und auf dem Lande, und alle bei der Erzeugung und dem Ausschanke der Getränke, und bei der Vermahlung konkurrirenden Individuen haben in der Regel sowohl die Erwerb- als auch die Klassensteuer zu entrichten.

Ausgenommen von der Entrichtung der Erwerbsteuer sind nur:

a) jene Eigenthümer und Inhaber von Getränk-Erzeugungs-Ausschanks-Gebäuden, und von Mühlen, welche das Gewerbe nicht auf eigene Rechnung betreiben, oder betreiben lassen.

b) Die bei der Benützung des Propinazions-Gefälls und der Mühlen verwendeten Individuen, welche keinen verhältnißmässigen Antheil an dem Gewerbs-Nutzen nehmen, sondern für einen bestimmten Lohn dabei Dienste leisten.

Diese Dominien und Personen unterliegen bloß der Entrichtung der Klassensteuer von ihrem reinen Einkommen.

§. 2.

Das Erträgniß des Handmühlen-Zinses, der Steinbrüche, Gyps-Gruben, und der Kalk- und Ziegelbrennereyen ist mit der Klassensteuer zu versteuern. Endlich

§. 3.

Finden hier alle jene Bestimmungen ihre volle Anwendung, welche in dem Klassensteuer-Patent vom 20. August 1806, und in dem Erwerbsteuer-Patent vom 31. Dezember 1812, so wie in den hierüber später erflossenen Erläuterungen enthalten sind, und es wird lediglich den Klassensteuer-Pflichtigen, wenn sie von dem Rechte, Fassionen ohne Spezifizirung der einzelnen Ertrags-Rubriken einzureichen, Gebrauch machen wollen, zur Pflicht gemacht, in diesen Fassionen der Ziffer nach den Betrag besonders anzusetzen, welchen sie hinsichtlich dieser aus der Grundsteuer ausgeschiedenen Objekte dermahlen mehr gegen vorhin an der Klassensteuer zu entrichten haben.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Jänner 1822. Zahl 61349.

5.

Die den Steuerbezirksobrigkeiten für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Perzente können bei nachgelassenen Steuerbeträgen gar nicht, bei zugefristeten Steuern aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie zur wirklichen Abfuhr gebracht worden sind.

Zur Beseitigung der schon hie und da vorgekommenen Zweifel, wie es mit der Verabfolgung der den Steuerbezirksobrigkeiten angewiesenen 2 perzentigen Remunerazionen in Fällen gehalten werden soll, wenn

a) die vorgeschriebene Steuerschuldigkeit in der Folge moderirt;

b) wegen Elementarunfällen ein Nachlaß hieran bewilliget; oder

c) mit der Eintreibung der Steuer (was bei der Kuratgeistlichkeit häufig der Fall ist) zugewartet wird; findet man der kön. Kreiskasse den §. 30. des V. Abschnitts der gedruckten Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur unabweichlichen Richtschnur hiemit vorzuschreiben.

Da hiernach die Steuerbezirksobrigkeit die für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder bewilligten 2 Perzente von dem an der Grund- und Gebäudesteuer wirklich eingehobenen, und an die betreffende Kasse abgeführten Betrage zu erhalten hat, so kann der Bezug dieser Perzente,

a) bei nachgelassenen Steuerbeträgen gar nicht und

b) bei zugefristeten Steuern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie zur wirklichen Abfuhr gebracht worden sind.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Jänner 1822. Zahl 66307.

6.

Der bei ärarial Kontrahirungen der Kontrakts=Ausfertigung vorgehende Lizitazionsakt ist für den Bestbiether vom Tage der Fertigung unwiderruflich verbindlich, und muß von den Lizitanten statt des Vadiums gleich die 10perzentige Kauzion abgefordert werden.

Es ist bei der hohen Hofkanzley die Anfrage vorgekommen, welche Grundsätze bei den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden? Aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung des Reugeldes (Vadien) bei den Ärarial-Verträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müßen, allgemein üblich sey, ohne daß hierüber außer der die rechtlichen Atribute des Reugeldes bestimmenden §. 909, 910 und 911 des bürgerl. Gesetzbuches anderweite Vorschriften bestehen.

Da es nun aber bei mehreren Gelegenheiten geschehen ist, wo Bestbiether im Falle, wo die kontrahirten Preise durch große Konkurenz oder aus anderen Ursachen weit herab getrieben wurden, das Reugeld fahren ließen, und bei der neuen Lizitazion bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzten, so hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 20ten April v. J. theils um dem Lizitazionsakte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber um sich der Prästazions-Fähigkeit der Lizitanten und Offerenten mehr zu versichern, einen Antrag der Hofkammerprokuratur, nach welchem der — der förmlichen Kontrakts=Ausfertigung vorgehende Lizitazions- oder Verhandlungsakt für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Lizitanten und Offerenten statt des Vadiums, gleich die in 10 $\frac{0}{100}$ des Werthsbetrages übliche Kauzionsumme

oder deren Sicherstellung abgefordert werde — genehmiget.

Zu diesem Zwecke hat die hohe Hofkanzley verordnet, in alle Lizitazions- oder Verhandlungsprotokolle und Kontrakte, wo Jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Ärar, oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich machet, folgende von der Hofkammer-Prokuratur vorgeschlagene Klausel aufzunehmen.

»Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom »Tage seiner Fertigung des Lizitazions-Protokolls, »fürs Ärar aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion »verbindlich. Im Falle als der Bestbiether den förm-»lichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das »ratifizirte Lizitazionsprotokoll die Stelle des schriftli-»chen Kontraktes, und das höchste Ärar hat die Wahl »dem Bestbiether, entweder zur Erfüllung der ratifi-»zirten Lizitazions-Bedingungen zu verhalten oder den »Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings »feil zu biethen, und den erlegten Kauzionsbetrag »entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren »Beköstigung, oder im 2ten Falle auf Abschlag der zu »ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber »als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als »verfallen einzuziehen.«

Wovon das kön. Kreisamt zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 11en Jänner 1821. Zahl 65616.

7.

Ausdehnung der Verzugszinsen auf verzögerte Ersätze und Zahlungen, welche Partheyen an politische Fonde und Anstalten, dann an ständische und städtische Kassen zu leisten haben.

In der Betrachtung, daß es für die politischen Fonde und Anstalten, dann für die ständischen und städtischen

Kassen nicht minder als für die Kammeralkassen wichtig ist, denselben für den längeren Entgang einer ihnen gebührenden Ersatzleistung, eine Entschädigung zu verschaffen, und selbe vor einer zu langen Verzögerung zahlungspflichtiger Partheyen wirksam zu sichern, hat sich die hohe Hofkanzley laut Dekrets vom 15ten November v. J. Zahl 32358 bewogen befunden, die bestehenden Vorschriften über die Behandlung jener Partheyen, welche gegen das allerhöchste Ärar in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in wiefern ihnen bei der diesfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen in der Wesenheit, und nur in Beziehung auf blos formelle Bestimmungen unter jenen Modifikazionen auszudehnen, welche abweichende Manipulazionsformen bei diesen erheischen.

Indem man die dortige Kreiskasse rücksichtlich der von derselben besorgt werdenden politischen und sonstigen Fonde mit Beziehung auf die hierortigen Erläße vom 17ten September und 4ten Dezember 1819 Zahl 39828 und 59610. dann 5ten Dezember 1821 Zahl 59599 hievon zur Befolgung unter einem in die Kenntniß, und diese Ausdehnung der Verzugszinsen mittels eines eigenen Kreisschreibens zur allgemeinen Wissenschaft bringt; wird das kön. Kreisamt hievon zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage verständiget, getreue Abschriften von der bei der dortigen Kreiskasse befindlichen, gedruckten, auch hinsichtlich der obbemerkten politischen Fonde und Anstalten, dann ständischen und städtischen Kassen in Wirksamkeit tretenden Vorschrift vom 25ten Juny 1819 über die Behandlung jener Beamten und anderer Partheyen, welche gegen das höchste Ärarium, die politischen Fonde und Anstalten, dann die ständischen und städtischen Kassen in Verrechnung stehen, oder denselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, sämmtlichen dortkreises befindlichen städtischen Kassen mittelst der Magistrate mit nö-

thiger Belehrung zur pflichtmäßigen Befolgung zustellen zu lassen, und nicht nur die Magistråte zur gehörigen Überwachung dieses Geschäftszweiges anzuweisen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Jänner 1822. Zahl 64115.

Ad Post. Zahl 7.

Wegen Ausdehnung der Verzugs-Zinsen, auch auf Ersåtze und Zahlungen, welche Partheyen an politische Fonde und Anstalten, dann an ståndische und ståd-tische Kassen zu leisten haben, in wiefern ihnen bei der dießfålligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 15ten November Zahl 32358 ist eröffnet worden, es werde in der Betrachtung, daß es für die politischen Fonde und Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Kassen, nicht minder als für die Kammeral-Kassen wichtig sey, denselben eine Entschädigung für den längeren Entgang einer ihnen gebührenden Ersatzleistung zu verschaffen, und selbe von einer zu langen Verzögerung zahlungspflichtiger Partheyen wirksam zu sichern, die bestehende Vorschrift über die Behandlung jener Partheyen, welche gegen das allerhöchste Ärar in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in wiefern ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen ausgedehnt.

Welches im Nachhange der von hieraus unterm 17ten November 1819 Nro. 39828 mittelst des Druckes bekannt gemachten Vorschrift vom 25ten Juni 1819

hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Kreisschreiben am 14. Jänner 1822. Gub. Zahl 64115.

8.

Weisung, welcher Nachlaß von der Gebäudesteuer bei Elementarunfällen einzutreten habe.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie es bei Elementar-Unfällen, welche Gebäude treffen, in Absicht der Nachlässe von der Gebäudesteuer gehalten werden solle, haben Se. Majestät, in Gemäßheit dem herabgelangten Hofkanzley-Dekrete vom 4ten Dezember v. J. unterm 28ten November v. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinsbesteuerung liege, daß die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet werde, und nach Maßgabe, als dieses sich aus was immer für Ursachen vermindert, oder ganz versiegt, auch die Steuer vermindert oder gänzlich abgeschrieben werden müsse, sich die Zynosur bei Elementar-Beschädigungen der Gebäude in Bezug auf die Hauszinssteuer von selbst ergebe; hieraus folge also, daß in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem der Hauszinsertrag durch einen Elementar-Unfall, sich vermindert oder ganz verschwindet, die Hauszinssteuer im ersten Falle nach diesem Verhältnisse herabzusetzen, im letztern aber ganz in Abfall zu bringen sey.

Was hingegen die Gebäudesteuer, welche auf dem Lande nach Klassen entrichtet wird, betreffe: so sey in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohn-Gebäude durch einen Elementar-Unfall ganz oder doch größtentheils unbewohnbar geworden ist, die Gebäudesteuer ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbauet und hergestellt ist,

nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit der Haus-
steuer vorschriftsmäßig zu unterziehen.

Gubernial-Verordnung vom 18ten Jänner 1822. Zahl 1599.

9.

Wie sich bei Ertheilung der Gewerbsbefugnisse für Kunst- und gemeine Tischler zu benehmen sey.

Die hohe Hofkanzley hat unter dem 20ten Dezember 1821 Zahl 36027 erinnert, daß zwar mit dem hohen Dekrete vom 6. Juny 1816 Z. 9903 wegen der Schwierigkeit, die Gränzlinie zwischen Kunst- und gemeinen Tischlerbefugnissen zu bestimmen anbefohlen wurde, alle Verleihungen von derlei Befugnissen als Polizeygewerbssachen zu betrachten, jedoch aber diese Verfügung nicht ausschließt, daß die politische Behörde bei Gesuchen um Tischlergewerbe, wobei die Bittsteller vorzügliche Kenntnisse der Kunsttischlerey nachweisen, nach denjenigen Bestimmungen vorgehe, die für Kommerzialgewerbe bestehen.

Dieses wird dem kön. Kreisamte im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 9ten Julius 1816 Zahl 29780 eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Jänner 1822. Zahl 1797.

10.

Instrukzion zur Aufnahme, Untersuchung und Abhilfe der gegen den provisorisch angenommenen Maßstab der Grundsteuer vorkommenden Beschwerden.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleydekrets vom 4ten v. M. Zahl 1622 haben Seine Majestät mittelst einer

am 29ten August v. J. herabgelangten allerhöchsten Entschließung zu befehlen geruhet, daß, insoferne Beschwerden (Reklamazionen) einzelner Grundholden und Besitzer gegen die Anwendung des Grundsteuer-Provisoriums vorkommen, diese nur damals als Reklamazionen angesehen, und ihnen eine Folge gegeben werden könne, wenn behauptet wird, daß entweder das Flächenmaß, oder der Grundertrag, oder beides nach den Grundsätzen des Provisoriums, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey; daß ferner in diesem Falle die Angabe auf Kosten des Beschwerdeführers untersuchet, und wenn sie richtig befunden wird, der als Überbürdung sich darstellende Steuerbetrag abgeschrieben werde — welche Abschreibungen von den Finanzen als Steuerabfälle zu tragen sind. Die Kosten der obgedachten Untersuchung seyen bei richtig befundenen Reklamazionen vom Staate dem Beschwerdeführer zurückzuzahlen.

Das kön. Kreisamt erhält im Anschluße eine angemessene Zahl Exemplare der Instrukzionen, nach welchen sich bei Behandlung der Reklamazionen zu richten ist. Zugleich wird demselben folgendes verordnet:

1tens. Sind mit dieser Belehrung die Steuerbezirksobrigkeiten und die aufzustellenden Geometer und Ökonomie-Verständigen zu betheilen.

2tens. Die darinn den Steuerbezirksobrigkeiten zugedachten Verpflichtungen liegen jenen Obrigkeiten ob, welchen nach der neuesten Bezirkseintheilung für die Steuereinhebung selbstständige Bezirke zugewiesen wurden.

3tens. Bei der Mittheilung der Instrukzion sind denselben vorzüglich die im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen mit dem Beisatz einzuschärfen, daß, wenn sich eine Steuerbezirksobrigkeit beigehen ließe, den unterthänigen Grundbesitzern die Annahme der Reklamazion, oder die Anleitung zu deren Anbringung zu verweigern, dieses vorschriftwidrige Verfahren an dem schuldtragenden Individuum mit unnachsichtlicher Strenge geahndet würde.

4tens. Die Reklamazionsfrist wird durch ein eigenes Kreisschreiben bekannt gemacht werden.

5tens. Das letztere ist seiner Zeit den Steuerbezirksobrigkeiten mit dem Auftrage zuzustellen, solches nicht blos unmittelbar in der Dominikalkanzley durch den Gemeindvorstand jeder Gemeinde besonders, sondern auch von der Kanzel in der Kirche kund zu machen: über den Tag an welchem diese Kundmachung für jede Steuergemeinde geschah, hat sich sodann die Obrigkeit binnen 8 Tagen mit der Bestättigung des Pfarrers bei dem Kreisamte auszuweisen: die Sache desselben wird es seyn, darüber eine genaue Vormerkung nach Steuergemeinden zu verlegen, indem von dem Kundmachungstage an die Reklamazionsfrist zu laufen beginnt.

6tens. Die Aufstellung der Geometer- und Ökonomie-Verständigen hat mit Ausgang der Reklamazionsfrist vor sich zu gehen, das Kreisamt hat jedoch bereits vorläufig die Sorgfalt darauf zu wenden, um vollkommen vertrauungswürdige Individuen für dieses wichtige Geschäft zu erhalten. Ehe demselben die Bestimmung hiezu ertheilt wird, hat das Kreisamt die vorläufige Anzeige hieher zu erstatten, und die Zeugniße über ihre erlangten Kenntniße, Moralität, und frühere Verwendung zur Einsicht vorzulegen.

7tens. Außer der gedruckten Instrukzion hat dasselbe den Ökonomie-Verständigen die Weisung zu ertheilen, daß neben den angeordneten Tabellen, über den Befund der Untersuchung ein genaues Protokoll aufgenommen werden muß. Dasselbe hat die Äußerungen der beigezogenen Gemeindevorstände und obrigkeitlichen Beamten ihrem ganzen Inhalte nach, sammt ihrer Unterschrift zu enthalten, vorzüglich wird es die Pflicht des Ökonomie-Verständigen sein, in diesem Protokolle die Lage, und Beschaffenheit der Grundstücke, welche die Reklamazion betrifft, dann diejenigen, mit denen er sie vergleicht, genau zu beschreiben, dann die Gründe, aus denen von der ursprünglichen Pari-

fizirung abgegangen, und die neu angetragene gut geheißen werden soll, zu zergliedern. Dabei werden die Fassionsgrundsätze ein vorzügliches Hilfsmittel an die Hand geben.

8tens. Über die Vorschüße, welche das Kreisamt im Grunde der Instrukzion aus der Kreiskasse an Geometer- und Ökonomie-Verständige ertheilt, ist die Anzeige jedesmal hieher zu erstatten.

9tens. Übrigens werden demselben die bisher vorgekommenen Beschwerden zu dem Ende zurückgestellt, dieselben auf den instrukzionsmäßigen Weg zu leiten.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzialkommission vom 21ten Jänner 1822. Zahl 11637.

Instrukzion

zur Aufnahme, Untersuchung, und Abhilfe der gegen den provisorisch aufgenommenen Maaßtab der Grundsteuer vorkommenden Beschwerden.

I. Abschnitt.

Von den zur Untersuchung geeigneten Beschwerdefällen.

§. 1.

Beschwerden (Reklamazionen) gegen den zur Grundbesteuerung provisorisch angenommenen Maaßstab sind nur dann zur Untersuchung geeignet, wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß entweder das Fläßenmaaß oder der Grundertrag, oder beides nach den Grundsätzen, nach welchen der provisorische Maaßstab der Belegung ausgemittelt ist, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey.

§. 2.

Die zu Untersuchung geeignete Beschwerde setzt daher voraus, daß bei der ursprünglichen Feststellung des provisorisch angenommenen Maaßstabes der Grundbesteuerung bei einem, oder dem anderen einzelnen Grundbesitzer ein Gebrechen unterlaufen ist, welches nicht hätte eintreten sollen, und zwar dadurch, daß entweder das Flächenmaaß eines Grundstückes höher angesetzt wurde, als es wirklich besteht, oder daß der Grundertrag in einem höheren Anschlage ist, als jener, der bei den Grundstücken gleicher Kultursgattung und gleicher Beschaffenheit in der nähmlichen Steuergemeinde entfällt, oder daß der eben bemerkte Fall gleichzeitig bei dem Flächenmaaße und bei dem Grundertrage eintritt.

§. 3.

Beschwerden über den Steuerbetrag, und über eine unrichtige Annahme des Grundertrages, die aber nicht individuell, sondern allgemein bei allen Besitzern einer Gemeinde behauptet wird, sind kein Gegenstand der Untersuchung.

II. Abschnitt.

Von der Art, in welcher die Reklamazionen vorzubringen sind.

§. 4.

Zur Untersuchung geeignete Beschwerden kann nur der in der Matrikel als Grundeigenthümer erscheinende Besitzer vorbringen.

§. 5.

Die Beschwerde kann bei der im folgendem Abschnitte bezeichneten Behörde mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

§. 6.

In beiden Fällen muß der Gegenstand der Beschwerde bestimmt bezeichnet seyn; es müßen eben daher

die Grundstücke, über welche die Beschwerde geführet wird, individuell mit dem Flächenmaaße, welches jedes enthält, und mit dem davon zur Versteugerung vorgeschriebenen Natural-Grundertrage, wie solcher in der Grundertrags-Matrikel aufgeführt erscheint, angegeben werden, eine Angabe, wozu jeder Besitzer durch den in seinen Händen befindlichen individuellen Grundertragsbogen die Daten hat.

§. 7.

Es muß außerdem die Bitte um Abhilfe bestimmt gerichtet seyn. Wenn daher ein Besitzer behauptet, ein gegebenes Grundstück halte das Flächenmaaß, mit dem es in der Grundertrags-Matrikel erscheinet, nicht, so muß er gleichzeitig das Flächenmaaß andeuten, welches dasselbe nach seiner Meinung hält, er muß sohin in diesem Falle seine Beschwerde folgendermaßen stellen: der sub Nro. top. 185 erscheinende Acker ist angegeben mit 24 Joch, er hält aber nur 16 Joch, und es sind sohin 8 Joch außer Steueranschlag zu bringen. Wenn der Besitzer behauptet, der in der Matrikel erscheinende Ertrag sey zu hoch angesetzt, gegenüber des Ansatzes bei andern Besitzern in der Gemeinde, die gleiche Grundstücke haben; so muß auf diese hingewiesen werden. Die Beschwerde ist in diesem Falle folgendermaßen zu stellen: der unter Nro. 185 erscheinende Acker mit 24 Joch ist zwar dem Flächenmaße nach richtig, allein als steuerbarer Grundertrag entfallen pr. Joch jährlich 1 Korez Waizen, 2 Korez Korn, und 2 Korez Gerste, während bei den unter den neuen Zahlen 187, 192. u. s. w. die doch von ganz gleicher oder besserer Beschaffenheit sind, nur 1 Korez Korn, 1 Korez Gerste und 2 Korez Haber angesetzt erscheinen, der Maaßstab der Ertrags-Ausmittlung zur Steuerberechnung sey somit nach diesem Verhältniße herabzusetzen.

Behauptet der Besitzer die Überhaltung bei dem Flächenmaße, und bei dem Grundertrage; so muß sie in beiden Rubriken nachgewiesen werden.

III. Abschnitt.

§. 8.

Die nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Abschnittes eingerichteten Beschwerden müssen bei der Steuerbezirksobrigkeit angebracht werden.

§. 9.

Sie sind bis zu dem Termine der eigens festgesetzt wird, um so gewißer vorzubringen, als nach Ablauf desselben keiner weiteren Beschwerde während der Dauer des Provisoriums Gehör gegeben wird.

§. 10.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat schriftliche Beschwerden zu übernehmen, mündliche in ein eigends zu eröffnendes Protokoll zu verzeichnen.

§. 11.

Sowohl die schriftliche als die mündliche Beschwerde muß die Steuerbezirksobrigkeit, vor allem in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit würdigen, das heißt beurtheilen ob der zur Untersuchung als geeignet erklärte Reklamazionsfall vorhandn ist (§. 1. 2. 3.), ob der nach §. 4 Berechtigte reklamirt, und ob die Bitte nach den Bestimmungen des 6ten und 7ten §. gestellt sey.

§. 12.

Findet die Steuerbezirksobrigkeit hier ein Gebrechen, so ist die Beschwerde im Falle sie nach den Bestimmungen des I. Abschnittes zur Untersuchung gar nicht geeignet wäre, zurückzuweisen, im Falle sie aber nur Lücken in der Angabe enthielte, ist der Beschwerdeführer zu deren Ergänzung aufzufordern.

§. 13.

Die zur Untersuchung geeigneten und in der vorgeschriebenen Art verfaßten Beschwerden, hat die Steuerbezirksobrigkeit weiter in Beziehung auf ihre Haltbarkeit zu würdigen, das heißt, die Grundhältigkeit derselben vorläufig zu prüfen, mithin zu beurtheilen, ob die Angabe eines zu hoch angesetzten Flächenmaßes wahr-

scheinlich ist, und ob das Mißverhältniß in der Ertragsbestimmung bei wirklicher Gleichheit der Grundstücke eintrete.

§. 14.

Fände die Steuerbezirksobrigkeit, daß die Beschwerde ungegründet sey, so hat sie ihre Bedenken dagegen dem Beschwerdeführer zu eröffnen, ihn aufmerksam zu machen, daß er bei der Untersuchung nicht auslangen werde, die Kosten derselben zu tragen habe, und dadurch seinen Stand verschlimmere, die Steuerbezirksobrigkeit hat sich zu bemühen, ihn von dem wahren Stande der Sache zu überzeugen und zu vermögen, von seiner ungegründeten Beschwerde abzustehen.

§. 15.

Beharret der Beschwerdeführer der gemachten Vorstellung ungeachtet, auf der Untersuchung seiner Reklamazion, so muß die Beschwerde aufgenommen werden.

§. 16.

Die Steuerbezirksobrigkeit setzt zu diesem Behufe die im Umfange des Bezirkes vorgekommenen Beschwerden, gemeindeweise in eine tabellarische Übersicht nach der beiliegenden Form und belegt diese mit den schriftlichen Eingaben, und dem eröffneten Reklamazions-Protokolle über die mündlichen Beschwerden. A.

§. 17.

Ist die Steuerbezirksobrigkeit selbst in dem Falle Beschwerde zu führen, so legt sie dieselbe schriftlich bei, und nimmt den Inhalt am Schluße der tabellarischen Übersicht auf.

§. 18.

Die nach den Bestimmungen der vorausgegangenen §§. gehörig instruirte Übersicht der vorgekommenen Beschwerden übergibt die Steuerbezirksobrigkeit längstens binnen zwey Monathen nach Ausgang des Reklamazionstermines dem Kreisamte.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchung der eingebrachten Beschwerden.

§. 19.

Die Untersuchung der vorgekommenen Beschwerden veranlaßt das Kreisamt im Wege eigener Lokalerhebungen.

§. 20.

Das Kreisamt hat vor Allem darauf zu halten, daß die von den Steuerbezirksobrigkeiten vorzulegenden instruirten Übersichten in dem festgesetzten Termine eingebracht, oder in demselben die Anzeige, daß in dem Steuerbezirke keine Reklamazionen vorgekommen sind, vorgelegt werde.

§. 21.

Sobald die instruirten Übersichten gesammelt sind, werden sie in der Ordnung gereihet, in welcher zur bestmöglichsten Benützung der Zeit, und Vermeidung von Ausgaben, die Lokaluntersuchung vorgenommen und fortgeführet werden muß.

§. 22.

Die Lokaluntersuchung hat durch einen Geometer, so ferne es sich um Berichtigung vorgekommener Vermessungsfehler handelt, und über die Ertragsbestimmung durch einen Ökonomie-Verständigen, mit Intervenienz des Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeinde-Vorstandes der Gemeinde, in welcher die Grundstücke, über die Beschwerde geführt wird, liegen, unter Vorladung des Beschwerdeführers zu geschehen; außer diesen sind aber der Untersuchung auch noch ein Beamter der benachbarten Steuerczirksobrigkeit und der Gemeindevorstand der benachbarten Gemeinde beizuziehen.

§. 23.

Sowohl der Geometer als der Ökonomieverständige, müßen für diesen Akt von Seite des Kreisamtes eigends beeidet werden.

§. 24.

Kämen in einem Kreise der Reklamazionen so viele, und in so vielen Steuerbezirken vor, daß es nicht möglich wäre, dieselben im Laufe eines Jahres von einer Kommission zu untersuchen: so müssen der Kommissionen mehrere aufgestellt werden, damit die Untersuchung im Verlaufe des Jahres 1822 im ganzen Kreise beendet wird.

§. 25.

Wäre das Kreisamt in Verlegenheit dazu die erforderlichen Geometer aufzufinden, so hat es sich an die Provinzial-Kommission und diese an die Hofkanzley zu wenden, wenn sie keine Aushilfe mit Beruhigung vorzuschlagen wüßte.

§. 26.

Die Untersuchung der Beschwerden über das Flächenmaß steht dem Geometer, die über die Ertragsbestimmung dem Ökonomiebeamten zu.

§. 27.

Sind Pläne in Folge vorgenommener Vermessungen vorhanden, so untersuchet der Geometer die Richtigkeit derselben im Allgemeinen, und findet er sie richtig, so benützt er solche, um, ohne einer eigenen Nachmessung aus demselben die Richtigkeit der Beschwerde zu beurtheilen. Ist für eine Gemeinde die Vermessung zum Behufe des stabillen Katasters schon beendet, so nimmt der Geometer, die diesfällige Mappe zum Anhaltspunkte, und beurtheilet die Grundhältigkeit der Beschwerde nach solcher.

Die kön. Kreisämter haben sich eben daher wegen Überkommung dieser Mappen an die betreffende Provinzial-Kommission zur Ausführung des stabillen Katasters zu wenden, bevor noch der Geometer zur Lokaluntersuchung abgeordnet wird. Sind aber keine Pläne in Folge vorgenommener Vermessungen auch nicht die zum Behufe des stabillen Katasters vorhanden: so hat der Geometer die Grundhältigkeit der Beschwerde im

Wege der Nachmessung jener Parzellen, worüber die Beschwerde geführt wird, zu untersuchen. Dasselbe liegt ihm auch in dem Falle ob: wenn er sich bei der allgemeinen Prüfung des Planes überzeugte, daß solcher ganz unrichtig, mithin zur Benützung nicht geeignet ist.

§. 28.

Diese Nachmessungen, da sie nur einzelne Parzellen zum Gegenstande haben, sind in der Regel nur mittelst der Meßkette vorzunehmen.

§. 29.

Die Resultate der Nachmeßung hat der Geometer in einer nach der beiliegenden Form eingerichteten Tabelle einzutragen, und diese Tabelle mit dem Vermessungs-Protokolle aus dem die Länge und Breite der Parzellen und der berechnete Flächeninhalt, so wie die Eintheilung zur Berechnung ersichtlich sind, zu belegen.

B.

§. 30.

Der Ökonomie-Verständige hat wie bereits bemerket, die Beschwerden über die Ertragsbestimmung zu untersuchen. Seine Aufgabe ist aber keineswegs den Ertrag der Grundstücke, worüber die Beschwerde geführet wird, absolut auszumitteln, sondern nur zu bestimmen: ob derselbe verhältnißmäßig zu den übrigen Grundstücken, der nämlichen Kultursgattung, in der Steuergemeinde, bei den Grundstücken des Beschwerdeführers angesetzt sey; mithin sich blos auf den Vergleich des Grundstückes, worüber die Beschwerde geführet wird, mit jenem mit welchen es gleich zu halten ist, und worüber keine Beschwerde vorliegt, zu beschränken.

§. 31.

Findet der Ökonomie-Verständige das Grundstück, worüber die Beschwerde geführt wird, seiner Beschaffenheit nach mit keinem höheren Natural-Ertrage vom Joche zur Besteuerung angesetzt, als die übrigen von gleicher Beschaffenheit, so bemerket er dieses: Findet er das Gegentheil, so sucht er die Ähnlichkeit des Grund-

stückes mit solchen, die in einem geringeren Ertragsansatze sind, und worüber keine Beschwerde vorgekommen, und wendet dann diese geringere Ertragsbestimmung auf das Grundstück an, welches der Gegenstand der Reklamazion ist; z. B. die Wiese unter der topographischen Zahl 187. erscheint mit 8 Zentner süßen Heu, und 2 Zentner Grummet vom Joche in der Grund-Ertrags-Matrikel angesetzt, nun ist dieselbe, ihrer Beschaffenheit nach, nach den topographischen Zahlen 203, 205, 213 u. s. w. bei denen der Ertrag ebenfalls mit 8 Zentner süßen Heues und 2 Zentner Grummet vom Joche berechnet ward, und worüber die Eigenthümer keine Beschwerde führen, zu vergleichen, so wird der Ökonomie-Verständige die Reklamazion als unstatthaft erklären. Wäre aber die topographische Zahl 187 den Zahlen 47, 49, 50, 53 gleich zu halten, deren Ertrag mit 6 Zentner sauren Heues, und 1 Zentner sauern Grummet vom Joche angesetzt ist, so wird der Ökonomieverständige statt jener Ertrags-Summe, die letztere ansetzen.

§. 32.

Über die Ertragsbestimmung von Waldungen sind die etwa vorkommenden Reklamazionen in eine ganz besondere Verhandlung zu nehmen. Derlei Beschwerden müßen nämlich von dem Kreisamte der Provinzial-Kommission gutächtlich vorgelegt, und über die Frage ob und wie sie zu untersuchen sind, muß von dieser die Entscheidung der Hofkanzley eingeholt werden.

§. 33.

Die Resultate der Untersuchung bringt der Ökonomie-Verständige in eine Übersicht, welche nach der beiliegenden Form einzurichten ist, und in welcher vorläufig nur der nach der Revision pr. Joch einer jeden Parzelle entfaltende Ertrag nachgewiesen wird, ohne ihn auch auf den Flächenraum der Parzelle anzuwenden.

C.

§. 34.

D. Sobald der Geometer und Ökonomie-Verständige ihre Untersuchungen vollendet, und die Resultate derselben in die §. §. 29 und 33 vorgeschriebenen Übersichten gebracht haben, wird daraus das Totale in beiliegender Form verfaßt und in denselben dargestellt;

a) Des Grundstückes-Flächenmaß und Ertrag wie sie in der Matrikel dermal zur Versteuerung angesetzt sind.

b) Des Grundstückes Flächenmaß und Ertrag wie sie nach den Resultaten der Untersuchung in die Matrikel aufgenommen werden sollen.

c) Diese Tabelle wird in allen Theilen für jede Steuergemeinde abgesondert abgeschlossen, und sowohl der einjährige Geldbetrag, dann die gebührende Steuer für dieselbe im Ganzen nach dem bisherigen Inhalte der Grundertrags-Matrikel, als auch

d) die Geldertragssumme und Steuer, welche nach der Untersuchung für die Steuergemeinde vorzuschreiben ist, und endlich

e) der von der dermaligen Steuer abfallende Betrag ausgewiesen.

§. 35.

Diese letzten Resultate der Untersuchung müssen dem Gemeinde-Vorstande und dem Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit, so wie den der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit und Gemeinde mitgetheilt, von ihnen so wie von dem Geometer und dem Oekonomieverständigen unterfertiget werden. Es ist aber der Steuerbezirksobrigkeit, und dem Gemeinde Vorstande unbenommen ihre allenfälligen Bemerkungen darüber beizufügen.

V. Abschnitt.

Von der Revision der Untersuchungs-Operate.

§. 36.

Die nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes eingerichteten Untersuchungs-Operate sind dem vorgesetzten Kreisamte vollständig vorzulegen.

§. 37.

Das Kreisamt hat dieselben zu prüfen, die Ergänzung der vorkommenden Gebrechen zu veranlaßen, und die Operate richtig zu stellen.

§. 38.

Dabei müßen insbesondere die Bemerkungen der Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeinde-Vorstandes soferne sie auf ein instrukzionswidriges Verfahren der Kunstverständigen gerichtet wären, gewürdiget werden.

§. 39.

Das Kreisamt berichtiget hiernach die Operate und legt seinen Antrag über die zu mässigende Steuer der Provinzial-Kommission zur Entscheidung vor.

§. 40.

Diese Entscheidungen sind keineswegs mit einemmale für den ganzen Kreis, sondern einzeln nach den Steuerbezirken einzuholen, und zwar liegt es

§. 41.

dem Keisamte ob, die Operate von jenen Bezirken vorzugsweise vorzunehmen, bei welchen die meisten Reklamazionen vorkommen, und bei welchen sich eine Stockung in der Steuerentrichtung zeigt, welche ihren Grund in den vorhandenen Mißverhältnißen zu haben scheint.

§. 42.

Auch die Provinzialkommission hat die vorgelegten Operate durch das ihr zur Seite stehende Rechnungsdepartement prüfen zu lassen, die Ergänzung entdeckter Gebrechen einzuleiten, und solche endlich zu adjustiren.

VI. Abschnitt.

Von der Berichtigung der Grundsteuer-Matrikel nach dem Resultate der Untersuchungsoperate und Mäßigung der Steuer.

§. 43.

Nach den Resultaten der zu Stande gebrachten durch das Kreisamt revidirten und von der Provinzial-Kommission final adjustirten Operate müßen die Grundertragsmatrikel nachgebessert, und es muß hiernach die Steuer bemeßen werden.

§. 44.

Die Provizial-Kommission hat diese Nachbeßerung und Steuerbemessung durch das Kreisamt bei der Steuerbezirksobrigkeit einzuleiten.

§. 45.

Die Provinzial-Kommission verfährt dabei aus eigenem Ansehen, wenn als letztes Resultat die dermalige Quote der Steuer des ganzen Bezirkes um nicht mehr als fünf Perzent geringer entfällt.

§. 46.

Beträge der Verminderung mehr als fünf Perzente der ganzen Quote des Steuerbezirkes, so muß die Entscheidung der vereinten Hofkanzley eingeholet werden.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten der Untersuchung.

§. 47.

Der zur Untersuchung abzuordnende Geometer erhält täglich 3 fl. M. M., der Oekonomie-Verständige 4 fl. M. M. täglich. Beiden stehet der Gebrauch der Vorspann gegen die gesetzliche Vergütung zu.

§. 48.

Sie erhalten auch auf die Diäten und Reiseköſten verhältnißmäßige Vorschüße, die jedoch nie den Betrag von 100 fl. C. M. übersteigen dürfen.

§. 49.

Sie sind jedoch verbunden, diese bezirksweise zu verrechnen, nämlich die Reisekosten vom Orte ihres letzten Aufenthaltes bis in den Bezirk, an den sie zur Untersuchung gekommen, und die Diäten für die Tage, die sie zur Untersuchung in dem Bezirke verwendet haben.

§ 50.

Außer dem findet keine Aufrechnung statt. Der Geometer muß für Instrumente und Materialien selbst sorgen, und die Beschwerdeführer müßen ihm die etwa nothwendigen Handlanger stellen.

§. 51.

Über die nach dem §. 49. zur Aufrechnung geeigneten Beträge muß die Rechnung dem Untersuchungsoperate über den Bezirk beigeschloßen, und es müßen die Angaben von der Steuerbezirksobrigkeit, und dem Gemeinde-Vorstande bestättiget werden.

§. 52.

Die Adjustirung derselben hat die Provinzial-Kommission zu veranlaßen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten.

§. 53.

Da die Kosten der Untersuchung nur dann von Seite des Staates bestritten werden, wenn die Beschwerde gegründet befunden worden, so müßen sie in Fällen wo die Beschwerde nicht gegründet befunden worden ward, von dem Beschwerdeführer ersetzt werden.

§. 54.

Diesen Ersatz hat die Provinzial-Kommission gleichzeitig bei Adjustirung der Rechnung auszumitteln.

§. 55.

Es ist dabei nach folgender Art vorzugehen. Es wird die Summe der Steuer, welche nach den im Steu-

erbezirke vorgekommenen Beschwerden hätte nachgesehen werden sollen, mit jener verglichen, die nach den Resultaten der Untersuchung wirklich nachgesehen wird, und es wird in das dritte Glied die Summe der liquiden Untersuchungskosten gesetzt: dadurch gibt das 4te den Betrag, welchen der öffentliche Schatz zu tragen hat, und den Rest der Kosten haben die Beschwerdeführer deren Beschwerden ungegründet befunden wurden, zu ersetzten, z. B. nach den eingelangten Beschwerden wurde im Steuerbezirke eine Abschreibung an der Steuer von 1000 fl. M. M. angesucht, nach den Resultaten der Untersuchungen und deren Revision werden zur Abschreibung nur 50 fl. geeignet erkannt. Die Kosten der Untersuchung betragen 200 fl. M. M. so lautet die Proporzion: 1000 : 50 = 200 : + oder 10 fl. welche zu den 200 fl. der Staat beiträgt. Die übrigen 190 fl. haben die Beschwerdeführer deren Reklamazionen als ungegründet befunden wurden zu ersetzen.

§. 56.

Auf die Einzelnen wird diese Summe dann im Verhältniß des ungebührlich angesuchten Steuermäßigungsbetrages repartirt:

Wenn also a) 100 fl.
b) 150 fl.
c) 300 fl.
d) 400 fl. an Nachlaß angesucht hätten, so bezahlt an Untersuchungskosten.

a) 20 fl.
b) 30 fl.
c) 60 fl.
d) 80 fl. in Summa 190 fl.

§. 57.

Diese Kostenersätze hat das Kreisamt hereinzubringen, und darauf zu halten, daß sie in die Katastral. Kasse 2ter Abtheilung, aus der auch die Vorschüße geleistet werden müßen, abgeführt werden, weswegen dort selbst die gehörige Vorschreibung von Seite der Provinzial-Kommission zu veranlassen ist.

A.

Post Numero	Namen des Beschwerdeführenden Grundbesitzers	Die Beschwerde kommt vor: Schriftlich sub Nro. der Beilagen	Mündlich im Reklamazions-Protokolle sub Nro.	Neue topographische Zahl	Länge: Klafter	Länge: Schuh	Breite: Klafter	Breite: Schuh	Flächenmaaß: Joch	Flächenmaaß: □ Klafter	Aecker, Dreijähriger Ertrag: Waizen (Korez)	Korn (Korez)	Gerste (Korez)	Hafer (Korez)	Wiesen, einjähriger Ertrag: Heu süß (Zentner)	Heu sauer (Zentner)	Grummet süß (Zentner)	Grummet sauer (Zentner)	Hutweiden, einjähriger Ertrag: Heu süß (Zentner)	Heu sauer (Zentner)	Nach Steuergemeinden Summa: des einjährigen Geldertrages fl.	kr.	der Steuer sammt Zuschuß fl.	kr.
	Steuergemeinde Worownia.																							
1	Gr. kath. Pfarrer . . .	3	—	188	—	—	—	—	2	523	$6\frac{36}{64}$	—	$4\frac{23}{64}$	$5\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Jędrzey Rawski . .	—	8	272	—	—	—	—	1	800	$4\frac{14}{64}$	—	$3\frac{52}{64}$	$3\frac{24}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Jwan Kuryło . . .	—	9	222	—	—	—	—	1	116	—	—	—	—	$4\frac{29}{100}$	$6\frac{44}{100}$	$2\frac{15}{100}$	—	—	—	—	—	—	—
4	Tomko Kowalow .	—	10	240	—	—	—	—	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{95}{100}$	$2\frac{93}{100}$	—	—	—	—
5	Jlko Jakimów . .	—	11	159	322	—	12	—	½	664	—	$12\frac{28}{64}$	$15\frac{4}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	1283	$10\frac{50}{64}$	$12\frac{28}{64}$	$22\frac{15}{64}$	$8\frac{40}{64}$	$4\frac{29}{100}$	$6\frac{44}{100}$	$2\frac{15}{100}$	—	$1\frac{95}{100}$	$2\frac{93}{100}$	27	$28\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{8}$

Des Grundstückes, worüber Beschwerde geführet wird

Angesuchter Ansatz																						Anmerkung
						Aecker				Wiesen				Hutweiden		Nach Steuer-Gemeinden Summa				Sohin Mäßigung der Steuer sammt Zuschuß um		
						Dreijähriger Ertrag				einjähriger Ertrag												
										Heu		Grummet		Heu		des einjährigen Geldertrags		der Steuer sammt Zuschuß				
Länge		Breite		Flächenmaß		Waizen	Korn	Gerste	Hafer	süß	sauer	süß	sauer	süß	sauer							
Klafter	Schuh	Klafter	Schuh	Joch	□ Klafter	Korez				Zentner						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	2	523	—	-	4 23/64	5 16/64	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	1	800	—	—	2 52/64	3 24/64	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	1	116	—	—	—	—	—	6 44/100	2 15/100	—	—	—							
—	—	—	—	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 95/100							
161	—	12	—	1	332	—	6 14/64	7 34/64	—	—	—	—	—	—	—							
—	—	—	—	6	1151	—	6 14/64	14 45/64	8 40/64	—	6 44/100	2 15/100	—	—	1 95/100	12	5	1	20 3/8	1	41 6/8	

B.

Posten Nummro.	Namen des Beschwerdeführenden Grundbesitzers.	Die Beschwerde kommt vor		Des Grundstückes worüber Beschwerde geführt wird								Befund oder Vermessungs-Revision						Sohin enthält das Grundstück an Flächenmaß	
		Schriftlich sub Nr. der [illegible]ge	Mündlich in Reklamazionsprotokoll sub Nr.	Topographische Zahl	Kulturgattung	Länge		Breite		Flächenmaaß		Länge		Breite		Flächeninhalt		Weniger	
						Klafter	Schuh	Klafter	Schuh	Joch	□ Klafter	Klafter	Schuh	Klafter	Schuh	Joch	□ Klafter	Joch	□Klafter
	Steuergemeinde Morawia																		
1	Jlko Jakimów . .	—	11	159	Acker	322	—	12	—	2	664	241	3	12	—	1	1298	—	966

C.

Post-Numero.	Namen des Beschwerdeführenden Grundbesitzers.	Die Beschwerde kommt vor: Schriftlich sub Nro. der Beilage.	Die Beschwerde kommt vor: Mündlich im Reklamazions-Protokoll sub Nro.	Topographische Zahlen	Flächenmaß: Joch	Flächenmaß: □ Klafter	Des Grundstückes worüber Beschwerde geführt wird: Aecker, Dreijähriger Ertrag: Waizen (Korez)	Aecker, Dreijähriger Ertrag: Korn (Korez)	Aecker, Dreijähriger Ertrag: Gerste (Korez)	Aecker, Dreijähriger Ertrag: Hafer (Korez)	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Heu süß (Zentner)	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Heu sauer (Zentner)	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Grummet süß (Zentner)	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Grummet sauer (Zentner)	Hutweiden: Heu süß (Zentner)	Hutweiden: Heu sauer (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Aecker: Waizen (Korez)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Aecker: Korn (Korez)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Aecker: Gerste (Korez)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Aecker: Hafer (Korez)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Wiesen: Heu süß (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Wiesen: Heu sauer (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Wiesen: Grummet süß (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Wiesen: Grummet sauer (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Hutweiden: Heu süß (Zentner)	Einjähriger Durchschnitt vom Joche: Hutweiden: Heu sauer (Zentner)	Befund der Schätzungs-Revision: Die Parzelle ist gleich zuhalten der neuen topographischen Zahl	Wovon der einjährige Ertrag entfällt vom Joche von den: Aeckern: Waizen (Korez)	Aeckern: Korn (Korez)	Aeckern: Gerste (Korez)	Aeckern: Hafer (Korez)	Wiesen: Heu süß (Zentner)	Wiesen: Heu sauer (Zentner)	Wiesen: Grummet süß (Zentner)	Wiesen: Grummet sauer (Zentner)	Hutweiden: Heu süß (Zentner)	Hutweiden: Heu sauer (Zentner)	Anmerkung.
	Steuer-Gemeinde Woromia.																																					
1	Gr. kth. Pfarrer . . .	3	—	188	2	523	$6\frac{36}{64}$	—	$4\frac{23}{64}$	$5\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	$2\frac{52}{64}$	—	$1\frac{56}{64}$	$2\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	316	—	$3\frac{24}{64}$	$2\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	
2	Jędrzey Rawski . .	—	8	272	1	800	$4\frac{14}{64}$	—	$2\frac{52}{64}$	$3\frac{24}{64}$	—	—	—	—	—	—	$2\frac{52}{64}$	—	$1\frac{56}{64}$	$2\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	316	—	$3\frac{24}{64}$	$2\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	
3	Jwan Kuryko . . .	—	9	222	1	116	—	—	—	—	$4\frac{29}{100}$	$6\frac{44}{100}$	$2\frac{15}{100}$	—	—	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	—	290	—	—	—	—	4	6	2	—	—	—	
4	Tymko Kowalow . .	—	10	240	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{95}{100}$	$2\frac{93}{100}$	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
	Summa . . .	—	—	—	5	629	$10\frac{50}{64}$	—	$7\frac{11}{64}$	$8\frac{40}{64}$	$4\frac{29}{100}$	$6\frac{44}{100}$	$2\frac{15}{100}$	—	$1\frac{95}{100}$	$2\frac{93}{100}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Zu §. 34.

D.

Des Grundstückes worüber die Beschwerde geführt wird.

Posten-Zahl	Namen des Beschwerdeführenden Grundbesitzers	Die Beschwerde kommt vor: Schriftlich sub Nro. der Beilage	Die Beschwerde kommt vor: Mündlich in Reklamazions-Protokolle sub Nro.	Neue topographische Zahl	Flächenmaaß		Aecker, Dreijähriger Ertrag: Waizen	Korn	Gerste	Hafer	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Heu süß	Heu sauer	Grummet süß	Grummet sauer	Hutweiden, Heu süß	Heu sauer	Nach Steuer-Gemeinden Summa: des einjährigen Geldertrags		der Steuer sammt Zuschuß	
					Joch	□ Klafter	Korez				Zentner						fl.	kr.	fl.	kr.
	Steuer-Gemeinde Woromia.																			
1	Gr. kth. Pfarrer . . .	3	—	188	2	523	6 $\frac{36}{64}$	—	4 $\frac{23}{64}$	5 $\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Jędrzey Rawski . .	—	8	272	1	800	4 $\frac{14}{64}$	—	2 $\frac{52}{64}$	3 $\frac{24}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Jwan Kuryło . . .	—	9	222	1	116	—	—	—	—	4 $\frac{29}{100}$	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	—	—	—	—	—	—
4	Tomko Kowalow . .	—	10	240	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{95}{100}$	2 $\frac{93}{100}$	—	—	—	—
5	Jlko Jakimów . . .	—	11	159	2	664	—	12 $\frac{28}{64}$	15 $\frac{4}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	7	1283	10 $\frac{50}{64}$	12 $\frac{28}{64}$	22 $\frac{15}{64}$	8 $\frac{40}{64}$	4 $\frac{29}{100}$	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	1 $\frac{95}{100}$	2 $\frac{93}{100}$	27	28 $\frac{1}{}$	3	2 $\frac{1}{}$

Angesuchter Ansatz

Posten-Zahl	Namen	Flächenmaaß		Aecker, Dreijähriger Ertrag: Waizen	Korn	Gerste	Hafer	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Heu süß	Heu sauer	Grummet süß	Grummet sauer	Hutweiden, Heu süß	Heu sauer	Nach Steuer-Gemeinden Summa: des einjährigen Geldertrags		der Steuer sammt Zuschuß	
		Joch	□ Klafter	Korez				Zentner						fl.	kr.	fl.	kr.
1	Gr. kth. Pfarrer	2	523	—	—	4 $\frac{23}{64}$	5 $\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Jędrzey Rawski	1	800	—	—	2 $\frac{52}{64}$	3 $\frac{24}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Jwan Kuryło	1	116	—	—	—	—	—	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	—	—	—	—	—	—
4	Tomko Kowalow	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{95}{100}$	—	—	—	—
5	Jlko Jakimów	1	332	—	6 $\frac{14}{64}$	7 $\frac{34}{64}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6	1151	—	6 $\frac{14}{64}$	14 $\frac{45}{64}$	8 $\frac{40}{64}$	—	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	—	1 $\frac{95}{100}$	12	5	1	20 $\frac{3}{}$

Anzusetzen nach den Resultaten der Revision

Posten-Zahl	Namen	Flächenmaaß		Aecker, Dreijähriger Ertrag: Waizen	Korn	Gerste	Hafer	Wiesen, Einjähriger Ertrag: Heu süß	Heu sauer	Grummet süß	Grummet sauer	Hutweiden, Heu süß	Heu sauer	Nach Steuer-Gemeinden Summa: des einjährigen Geldertrags		der Steuer sammt Zuschuß		Sohin Mäßigung der Steuer sammt Zuschuß um		Anmerkung
		Joch	□ Klafter	Korez				Zentner						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Gr. kth. Pfarrer	2	523	—	7 $\frac{56}{64}$	5 $\frac{16}{64}$	—	—	—	—	—	—	—							
2	Jędrzey Rawski	1	800	—	5 $\frac{4}{64}$	3 $\frac{24}{64}$	—	—	—	—	—	—	—							
3	Jwan Kuryło	1	116	—	—	—	—	4 $\frac{29}{100}$	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	—	—							
4	Tomko Kowalow	—	780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{93}{100}$							
5	Jlko Jakimów	1	1298	—	9 $\frac{21}{64}$	11 $\frac{19}{64}$	—	—	—	—	—	—	—							
	Summa	7	317	—	22 $\frac{17}{64}$	19 $\frac{59}{64}$	—	4 $\frac{29}{100}$	6 $\frac{44}{100}$	2 $\frac{15}{100}$	—	—	2 $\frac{93}{100}$	20	40	2	17 $\frac{5}{}$	—	44 $\frac{4}{}$	

11.

Bei Unterthansbedrückungsklagen soll unverweilt zur Verifizirung der unterthänigen Schuldigkeits-Inventarien geschritten werden.

Die hohe Hofkanzley hat über die Kommissions-Ausweise in Unterthansfachen vom 3ten Quartal 1821 bemerkt, daß die dießfälligen Rückstände sich im Ganzen bedeutend vermehrt haben, und daß diesem fortwährenden Steigen zwei Ursachen zum Grunde zu liegen scheinen:

1tens. Die auf vielen Gütern herrschende Ungewißheit über den Stand der Urbarialschuldigkeiten.

2tens. Die Mißhandlungen und sonstigen Exzessen die sich besonders die Gutspächter und herrschaftlichen Beamten gegen die Unterthanen erlauben, und die nicht nur unmittelbar zahlreiche Klagen veranlassen, sondern auch durch die ungünstige Stimmung die sich unter den Unterthanen verbreitet, die mittelbare Ursache anderer Beschwerden werden, die sonst niemals vorgebracht, oder doch leicht von den Grundobrigkeiten selbst abgethan werden würden. In der ersten Beziehung ist dem königl. Kreisamte bereits unterm 23ten Dezember 1808 Zahl 57959 der Auftrag ertheilt worden, daß die Verifizirung der unterthänigen Schuldigkeits-Inventarien auf jenen Gütern vorgenommen werden solle, wo sich der Anlaß hiezu entweder aus der Untersuchung der Bedrückungsklagen oder aus dem, an das Kreisamt zur Prüfung gelangenden gerichtlich aufgenommenen Inventarien ergiebt.

Da indessen nur wenige Fälle wahrgenommen worden sind, wo das Kreisamt den Anlaß, welchen die unterthänigen Bedrückungsklagen darboten, zur Verifizirung der Urbarial-Schuldigkeiten benützt hat, und dieß besorgen laßt, daß die gedachte Vorschrift auch bei den gerichtlich aufgenommenen Inventarien nicht

immer genau beobachtet worden seyn dürfte; so wird dasselbe in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 28ten Dezember v. J. Zahl 37310 beauftragt, binnen vier Wochen auszuweisen, von welchen Gemeinden die Urbarial-Schuldigkeiten vorschriftsmässig verifizirt worden seyen, und diese Übersicht mit dem Schluße eines jeden Solarjahres in einem eigenen Ausweise zu ergänzen.

Auch wird der jedesmalige Kreisvorsteher insbesonders für die genaueste Befolgung der Vorschrift vom Jahre 1808 persönlich verantwortlich gemacht. In der zweiten Beziehung wird dem Kreisamte bemerkt, daß es kein zweckmäßigeres Mittel giebt, diese Exzesse zu vermindern, als die schleunigste Untersuchung der eingeklagten und die gesetzliche Ahndung der erwiesenen Mißhandlungen.

Dieß scheint auch um so weniger Schwierigkeiten zu unterliegen, als diese Untersuchungen meistens im Amtsorte vorgenommen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch die von Unterthanen verübten Exzesse schleunigst untersucht, und im Bewährungsfalle gesetzlich geahndet werden müssen.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Jänner 1822. Zahl 1656.

12.

Den Ordensgeistlichen und sonstigen Mitgliedern des Säcular-Clerus wird das Tragen ordenswidriger Kleidungen verbothen, dann soll in den Stiften und Klöstern die statutenmäßige Klausur hergestellt werden.

Se. Majestät haben dem Hrn. Minister des Innern mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 4ten d. M. folgendes wörtlich zu eröffnen geruhet:

» Es ist mein Wille, daß mit Ernst und Strenge » darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistlichen

»reiner deutschen Staaten und des lomb. venez. Kö»nigreiches sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen, und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu »welcher Klasse von Menschen sie gehören. — Eben so »ist in den Stiften und Klöstern die statutenmäßige »Klausur herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens »Alles genau zu beobachten, was die Satzungen eines »jeden Ordens vorschreiben.«

Präsidial = Verordnung vom 26ten Jänner Zahl 494. ex 1822.

13.

Verfahren in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide Theile zur christlichen Religion übergetreten sind.

Seine k. k. Majestät haben über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide Theile zur christlichen Religion übergetreten sind, mit allerhöchster Entschließung vom 21ten July v. J. zu bestimmen geruhet, daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobey es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehres hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichs = Versuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdischen Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiliget haben wollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 6ten d. M. Zahl 340 bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 29ten Jänner 1822. Zahl 4321.

14.

Vorschrift wegen genauer Führung der Konskriptions-Revision in Absicht auf den 18 jährigen Nachwuchs, die richtige Qualifizirung und Klassifizirung der Fremden, Existenzerhebung der Beurlaubten, Reserve- und Landwehrmänner, Widmung der ausgedienten Kapitulanten zur Landwehr, und schleuniger Einsendung der Konskripzionssummarien.

Was das k. k. General-Militär-Commando wegen genauer Führung der Konskripzions-Revision rücksichtlich der Fremden und Beurlaubten noch unterm 15ten Jänner 1820 an sämmtliche Werbbezirks-Kommanden erlassen hat, wird dem Kreisamte in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 30ten November v. J. Zahl 923 .|. zur Nachachtung und gleichmäßiger Belehrung der politischen Konskripzions-Behörden im Anschluße mitgetheilet.

Gubernial-Kundmachung vom 8ten Hornung 1822. Z. 5203.

Verordnung des General = Militär-Kommando vom 15ten Jänner 1820. Zahl 440 R.

In Ansehung der für das laufende Jahr im Gang befindlichen Konskripzions-Revision und deren vorschriftmäßigen und ordentlichen Vollziehung hat der hochlöbliche Hofkriegsrath mittelst Reskript vom 31ten v. M. K. 4591 zu verordnen befunden: sämmtlichen dem General-Kommando unterstehenden Konskripzions-Revisoriaten mit Hinweisung auf die bestehenden Konskripzionsvorschriften, dann auf die, hinsichtlich der bei frühern Revisionen entdeckten Gebrechen erflossenen speziellen Anordnungen die größtmöglichste Aufmerksamkeit zu empfehlen, und dieselbe dafür verantwortlich zu machen.

1tens. Damit jene Leute, welche nicht mehr zu dem siebzehnjährigen Nachwuchse gehören, sohin das achtzehnte Lebensjahr schon erreicht haben, in die ihnen zustehende Klassifikazions-Rubrick gesetzt werden.

2tens. Daß die Aufnahme der Fremden und ihre richtige Qualifizirung und Klassifizirung in den fremden Tabellen, besonders jener zum Militär anwendbaren mit Verläßigkeit geschehe, weil hiernach die Verzeichniße 9 und 10 verfaßet werden, damit daraus die konskribirenden Obrigkeiten die Eigenschaften der Abwesenden und Elternlosen ersehen können.

3tens. Daß die Existenzerhebung der Beurlaubten, der Reserve- und Landwehrmänner als ein vorzüglicher Gegenstand der Konskripzions-Revision behandelt werde.

4tens. Daß die ausgedienten entlassenen Inländer-Kapitulanten, welche zur Landwehr noch nicht bezogen worden sind, und deren viele ohne Päße und Konsense ihrer Obrigkeiten anderwärts herumziehen mögen, um der Verpflichtung in der Landwehr zu dienen zu entgehen, bei der Konskripzions-Revision nicht übergangen, sondern einvernehmlich mit ihren betreffenden eigenen Obrigkeiten hinsichtlich der Päße und Konsense nach den

bestehenden Vorschriften behandelt und so weit es dieselben betrift, zur Landwehr gewidmet werden.

5tens. Hat das General-Kommando denen Konskripzions-Revisoriaten vorzüglich ein entsprechendes freundschaftliches Einvernehmen mit den einwirkenden politischen Behörden zu empfehlen, nach bewirkter Revision aber, seiner Seits darauf Bedacht zu nehmen, daß die Konskripzions-Summarien baldmöglichst an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Das rc. rc. hat daher oberwähnte hohe Vorschriften denen konskribirenden Offizieren ohne Zeitverlust zur strengsten Beobachtung mitzutheilen, und dieselbe zugleich auf die hierortige Anordnung vom 13ten Oktober v. J. R. 9925 erinnerlich zu machen, nach welchen keiner der bestimmten Superrevision entgehen wird, welcher in der Bearbeitung nachläßig befunden werden sollte.

15.

Orgeln, Beicht- und Bethstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken, u. d. gl. Kircheneinrichtungen, sind unter die Kirchenbaulichkeiten zu rechnen, und mit denselben gleicher Konkurenzpflicht zu unterziehen.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 20ten Dezember 1821 Zahl 35929 ist anher bedeutet worden, daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 21ten November 1821 zu bestimmen geruht haben, daß Orgeln, Beicht- und Bethstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken, und dergleichen Kircheneinrichtungen, abgesehen von den, zum Gottesdienste erforderlichen Apparamenten, unter die Kirchenbaulichkeiten zu rechnen, und mit denselben gleicher Konkurenzpflicht in Galizien, daher nach den Normalvorschriften vom 17ten Jänner 1812 Zahl 704 und 16ten Oktober 1818 Zahl 50543 zu unterziehen sind.

Es hat demnach dieser allerhöchsten Weisung zu Folge von der unter dem 13ten Dezember 1816 Zahl 56114 bekannt gemachten Entschließung der hohen Hofkanzley vom 7ten November 1816 Zahl 20214 nach welchen die inneren Kircheneinrichtungsstücke vom Patron allein zu bestreiten, und nicht nach der Baukonkurenzvorschrift zu behandeln waren, abzukommen.

Die Anschaffung der zum Gottesdienst erforderlichen Apparamente jedoch, wird der betreffende Kirchenpatron nach der oben erwähnten allerhöchsten Entschliessung auch für die Zukunft allein zu tragen haben.

Wovon das k. Kreisamt zur Wissenschaft, Darnachachtung in vorkommenden Fällen und Verständigung der Dominien in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial = Verordnung vom 8ten Hornung 1822. Zahl 66908. ex 1821.

16.

Zur Beibringung der Reklamazionen gegen die Resultate des Grundsteuer Provisoriums wird eine Frist von 3 Monathen zugestanden.

Seine Majestät, von dem landesväterlichen Wunsche beseelt, ein gleiches und billiges Verhältniß in die Besteuerung vom Grund und Boden zu bringen, und mit den Mitteln dazu unabläßig beschäftiget, haben durch eine allerhöchste Entschließung vom 29ten August v. J. zu gestatten geruhet, daß Beschwerden einzelner Grundholden und Besitzer dann eine Folge gegeben, und dieselben in nähere Untersuchung gezogen werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß entweder das Flächenmaß, oder der Grundertrag, oder beides nach den Grundsätzen des in Folge der Circular = Verordnung vom 1ten May 1819 eingeführten Grundsteuer = Provisoriums in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey.

Diese a. g. Bestimmung wird hiermit zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß derlei auf die ebenbemerkten Fälle beschränkten Beschwerden nur bei der betreffenden Grundsteuer-Bezirks-Obrigkeit angebracht werden dürfen, daß sich jedoch die Grundbesitzer von grundlosen Reklamazionen um so mehr zu enthalten haben, als dieselben auf ihre Kosten untersuchet werden, und die Vergütung derselben nur dann von Seite des Staates geleistet wird, wenn die Beschwerde als richtig gefunden würde.

Was übrigens die Art und Form, in welcher sie angebracht werden müssen, betrifft, so haben sich diejenigen, welche sich im Falle einer Reklamazion befinden nach der Anleitung zu benehmen, die ihnen dießfalls von der betreffenden Steuer-Bezirks-Obrigkeit ertheilt werden wird; die Beschwerden selbst aber nach dieser Anleitung binnen 3 Monaten um so gewißer zu überreichen, als denselben nach Verlauf dieser Frist keine weitere Folge während der Dauer des Provisoriums gegeben werden würde.

Gubernial-Verordnung vom 12en Hornung 1822. Zahl 5955.

17.

Vereinigung verschiedener auch selbst der heterogensten Gewerbe in einer Person.

Uiber eine von hieraus gemachte Anfrage, wie die Zulässigkeit der Vereinigung mehrere Gewerbe in einer Person zu verstehen, und wie weit sie auszudehnen sey, ist mit hohen Kommerzhofkommissionsdekret vom 27ten Jänner l. J. Zahl 1812 bedeutet worden. Die Gewerbe sind in den Städten entweder zünftig oder unzünftig, oder frey.

Im ersten Falle ist sich nach den dießfälligen Vorschriften zu benehmen, wornach die selbstständige Ausübung eines solchen Gewerbes Niemanden gestattet werden kann, der sich nicht über zunftmässige Erler-

nung desselben ausgewiesen, und hierauf die gesetzliche Concession von der Behörde, die es betrifft erhalten hat.

Im zweiten Falle kommt es ohnehin nicht auf die zunftmässige Erlernung, sondern nur darauf an, ob derjenige, der ein unzünftiges Gewerbe betreiben will, sich die hiezu erforderliche Geschicklichkeit auf was immer für einem Wege verschaft habe. Im dritten Falle findet die nämliche Bestimmung, wie auf dem flachen Lande in Galizien Statt, wo alle Gewerbe, ohne Unterschied frey, daher auch alle, selbst die heterogensten Gewerbe, in einer Person vereiniget werden können.

Wovon daselbe mit Bezug auf die, über die Vereinigung der Gewerbe erlassene höchsten demselben unterm 18ten August und 1ten Dezember 1815 Zahl 31306 und 47928 bekannt gemachten Vorschriften zur Verständigung und Belehrung der Stadtmagistrate und Ortsobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Hornung Zahl 6058. ex 1822.

18.

Erneuerung der Vorschrift, daß kein ausländischer Priester ohne Dimissorium seines Ordinariats hierlandes aufgenommen werden darf.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß den, rücksichtlich der Aufnahme ausländischer Priester des Säcular- und Regularklerus in die k. k. Staaten bestehenden Landesgesetzen zuwider geistliche Individuen in einigen Diözesen, ohne sich über die vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich ohne sich mit den Dimissorien ihrer Ordinariate ausweisen zu können, und ohne die diesfällige Aufnahmsbewilligung bezüglich der Normalvorschrift vom 29ten Oktober 1812 von der Landesstelle erhalten zu haben, aufgenommen werden. Da bei dem ferneren Bestehen eines derlei Vergehens die

gegenseitigen Bande des Gehorsams und der Disziplin mit der Auflösung bedrohet werden, so wird dem erzbischöflichen Consistorium die genaue Befolgung der dießfälligen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Gubernial-Verordnung vom 26ten Hornung 1822. Zahl 9287.

19.

Vorschrift wegen Behandlung der Selbstverstümmler.

Um den seit einiger Zeit so sehr um sich gegriffenen Selbstverstümmlungen Schranken zu setzen, und zur Warnung für militärscheue Individuen — Beispiele aufzustellen, daß sie durch die Selbstverstümmlung den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, hat die hohe Hofkanzley — einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 3ten l. M. Zahl 2695. provisorisch festgesetzt: **daß jene Individuen, welche bei der mit ihnen vorgenommenen Untersuchung zwar einer Seits einer vorsätzlichen Verstümmlung nicht überwiesen, aber anderer Seits auch nicht das rein Zufällige derselben legal darthun können, folglich ab instantia aus Mangel eines Beweises losgesprochen werden, ex officio, und zu jeder Zeit, zu jenem Kriegsdienste abzugeben seyen, zu welchem sie noch tauglich befunden werden.**

Durch diese Maßregel wird an dem im Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretung festgesetzten Strafverfahren gegen jene Individuen, welche der begangenen That einer Selbstverstümmlung rechtlich überwiesen werden, nichts geändert; sondern es werden dadurch blos jene, nach dem Systeme zum Militärstande berufene Individuen zur Erfüllung der Militärpflicht in jenem Kriegsdienste, wozu sie noch taugen, verhalten, welche sich dieser Pflicht nach aller Wahrscheinlichkeit durch eine körperliche Verletzung zu entschlagen versuchten, der diesfälligen That aber einer Seits recht-

ich nicht überwiesen werden konnten, und anderer Seits das Zufällige derselben gleichfalls nicht darzuthun vermochten.

Bei Vollziehung dieser Maßregel werden folgende Grundsätze genau zu beobachten seyn.

1tens. Da die der vorsätzlichen Selbstverstümmlung Uiberwiesene, der obbezogenen gesetzlichen Bestimmung zu Folge, erst nach der an ihnen vollzogenen Bestrafung in die Militärdienstleistung mit dem in der Normalvorschrift vom 5. April 1811 Zahl 12967 ausgesprochenen gänzlichen Verluste der Kapitulazion eintreten können, und da nach der gegenwärtigen hohen Anordnung auch diejenigen, welche ihre zufällige Verstümmlung nicht legal darzuthun vermögen, nur dann zu minderen Kriegsdiensten mit der vorgeschriebenen Kapitulazion assentirt werden dürfen, wenn sie aus Mangel eines Beweises ab instantia losgesprochen wurden; so ist erforderlich: daß mit jedem zur Militär-Stellung gebracht werdenden Verstümmelten, zugleich die Erweise beigebracht werden, daß mit ihm bereits die Untersuchung gepflogen, und dessen Abstrafung oder Lossprechung ab instantia erfolgt sey.

Das Kreisamt hat daher unverweilt das Nöthige einzuleiten, daß alle demselben theils aus besonderen Anzeigen, theils aus den Resultaten der Konskripzions-Revision und der vorjährigen Reservestellung bekannt gewordene Verstümmlungsfälle, in soweit es nicht schon geschah, nunmehr schleunigst in Untersuchung genommen werden, nach deren Ausschlage gegen jene, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen werden, mit den gesetzlichen Strafen fürzugehen kommt, jene aber, welche ob Mangel der Beweise ab instantia losgesprochen werden müssen, von Fall zu Fall nach der gegenwärtigen Bestimmung zum Militär abzustellen sind.

Diejenigen welche schon früher untersucht, und seither ab instantia losgesprochen wurden, dann jene, welche der vorsätzlichen That überwiesen, diesfalls abgeurtheilt wurden, und die gesetzliche Strafzeit überstanden haben, sind alsogleich zu ergreifen, und zur Assentirung unverzüglich vorzuführen; — weshalb sich mit dem Werb-Bezirks-Commando — sowohl rücksichtlich des Stellungstages, als überhaupt in Hinsicht der vollständigen Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung in das vorläufige Einvernehmen zu setzen und darinn fortan zu erhalten ist.

2tens. Die auf solche Art ex officio abgestellt werdenden Verstümmelten sind in der bestehenden Vorschrift vor ihrer förmlichen Assentirung rücksichtlich ihrer Angemessenheit der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Es versteht sich: daß dabei sowohl in Absicht auf die Assentirung als in Hinsicht des in zweifelhaften Fällen nothwendig werdenden Superarbitriums die allgemeinen Vorschriften genau beobachtet werden müssen.

Damit aber die Assentirungskommissionen in den Stand gesetzt werden, die Tauglichkeit der Verstümmelten zu den verschiedenen minderen Militärdiensten mit Verläßlichkeit und größerer Beruhigung zu beurtheilen, und damit die theils für das Ärarium, theils für die Stellungsbehörden mit Kosten verbundenen Superarbitrirungen thunlichst beseitiget werden, wird das k. k. General-Militär-Kommando unter einem angegangen, die Gebrechen spezifisch zu bezeichnen, mit welchen die Verstümmelten entweder zu allen, oder blos zu einer oder der anderen minderen Truppengattung anstandlos angenommen werden dürfen, worüber dem Kreisamte das Weitere zukommen wird.

3ten. Die Verstümmelten sind nach dem Ausschlag der ärztlichen Untersuchung entweder zum Liniendienste noch anwendbar, oder sie können blos zu minderen Kriegsdiensten verwendet werden.

So viel es die zum Liniendienste tauglichen Verstümmelte betrifft, so werden die Werbbezirks-Kommanden beauftragt werden, selbe sogleich für ihr eigenes Werbbezirks-Regiment zu assentiren, und in der Dienstleistung zu behalten.

Diejenigen, bei deren Hoffnung vorhanden ist, daß sie durch Heilung ihrer Verletzungen die Angemessenheit zum Liniendienste noch erhalten können, sind zur Heilung in das nächste Militärspital abzugeben, und nach erfolgter Herstellung zu jener Waffengattung zu widmen, für welche sie tauglich befunden werden.

Fälle dieser Art werden sich zwar nur selten ergeben, weil die Verstümmlungen nach den bisherigen Wahrnehmungen größtentheils nur in dem Ausreißen der Zähne, und dem Abhacken oder sonstiger Beschädigung der Finger bestehen. Gleichwohl wird aber für derlei Fälle erinnert, daß sich in Hinsicht der Kur und Verpflegskosten — welche durch die Abgabe solcher Individuen in die Militär-Spitäler erwachsen, nach diesfalls ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften vom 7ten Oktober 1819 Zahl 50794 und 20ten November 1820 Zahl 58419 benommen werden müsse.

4tens. Rücksichtlich derjenigen, die nicht mehr zum Liniendienste anwendbar sind, ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß nur solche, welche bei minderen Militär-Dienstleistungen eine längere Zeit mit Nutzen verwendet werden können, und selbst diese in einer. verhältnißmäßigen Anzahl für die minderen Truppengattungen assentirt werden dürfen, damit diese Truppengattungen mit derlei Verstümmelten nicht etwa übermäßig überladen und außer Stand gesetzt werden, den vorgeschriebenen Loco Stand einzuhalten.

In dieser Beziehung wird dem Kreisamte die Zahl nachträglich bekannt gemacht werden, wieviele derlei Verstümmelte zu jeder der betreffenden minderen Truppengattung assentirt werden können.

In der Zwischenzeit kann jedoch mit der Abstellung dieser Leute, in so weit die Bestimmungen ad I. schon erfüllet sind, ohne Anstand fortgefahren werden, weil eine Überschreitung der für jede Truppengattung benöthigenden Zahl nicht so bald zu besorgen ist, indem noch wenige Verstümmlungsfälle gehörig untersucht, daher noch keine große Menge solcher Individuen schon itzt vorhanden seyn dürfte, die nach der ad I vorkommenden Andeutung bereits zur sogleichen Stellung qualifizirt sind.

Das Kreisamt hat aber am Schluße eines jeden Monats verläßlich anher auszuweisen, wie viele Verstümmelte in dessen Verlauf der Militärpflicht gewidmet wurden, und ist vorläufig eine verläßliche Übersicht binnen 14 Tagen vorzulegen, wie viele Verstümmlungsfälle dortkreises vorgekommen sind, wie viele davon untersucht, abgeurtheilt oder ab instantia losgesprochen wurden, und wie viele somit einer gleichen Behandlung noch ferners unterzogen werden müssen.

5tens. Von den nach diesen Vorauslassungen assentirt werdenden Leuten sind jene, welche einiges Vermögen besitzen oder deren Deserzion aus sonstigen Gründen nicht zu besorgen ist, zu dem 1ten Garnisonsbataillon zu den 4 galizischen Kordonsabtheilungen und zu den Militär = Fuhrwesens = Divisionen verhältnißmäßig einzutheilen, oder nach Befund ihrer Angemessenheit zu Privatdienern und andern minderen Dienstleistungen zu widmen.

Zu diesem Ende ist den Stellungs - Behörden mitzugeben, daß sie jene Verstümmelte, welche einiges Vermögen besitzen, oder deren Deserzion aus sonstigen Gründen nicht zu besorgen ist, und überhaupt ihre moralische Beschaffenheit, bei deren Stellung mit möglicher Verläßlichkeit anzugeben haben.

Auch wird bemerkt, daß außer einer guten Moralität der Dienst am Cordon insbesonders Leute von guten Gesichte, gesunden Füssen, und ohne Brustdefekt,

jener beim Fuhrwesen und bei dem Beschell- und Remontirungsdepartement aber Leute vom starken Körperbau und wo möglich solche erfordern, welche mit Pferden umzugehen wissen.

In so weit jedes Werbbezirks-Regiment und Körper einen Abgang an Privatdienern hat, können die hiezu geeigneten Verstümmelte sogleich assentirt werden, und die diesfällige Militärwidmung erhalten.

6tens. Die übrigen assentirten Verstümmelten sind zum 5ten Garnisonsbataillon, und nach Bedarf auch zur Spitalsdienstleistung zu bestimmen.

Um die für dieses Bataillon gewidmet werdenden Individuen in Transporte sammeln, und unter guter Aufsicht nach Italien abschicken zu können, werden die Stazionen Wadowice und Przemysl als Sammelplätze für sie bestimmt, so fort jene aus dem Sanoker, Jasloer, Rzeszower, Tarnower, Bochniaer, Sandecer, und Wadowicer Kreise nach Wadowice, und aus den übrigen Kreisen nach Przemysl transporticret, und die sich allda versammelnde Mannschaft von Monat zu Monat weiter abgehen gemacht werden.

In Hinsicht der zum Spitalsdienste zu Widmenden wird das Nähere nachfolgen.

7tens. Von den assentirten Verstümmelten darf in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung keiner ohne besondere Beweggründe beurlaubt, sondern es müssen zur Erzielung des vorgeschriebenen Loco-Standes andere geeignete Leute der betreffenden Truppengattungen mit Urlaub nach Hause entlassen werden.

Diesfalls werden militärischer Seits die nöthigen Einleitung getroffen werden.

8tens. Diese Individuen sind übrigens jenen Dominien und Judengemeinden, welche auf die Reservestellung des Jahrs 1821 noch im Rückstande haften, auf das Contingent des besagten Jahres zu Guten zu rechnen, und so

ferne von den Dominien nach vollständiger Tilgung ihres Reservecontingents pro 1821 derlei Leute beigestellt, und diese wirklich assentirt werden, solche den betreffenden Dominien immer auf die nächstjährige Reservestellung zu Guten zu schreiben.

9tens. Ist der gegenwärtigen Maßregel nach der ausdrücklichen Weisung der hohen Hofkanzley die möglichste Publizität zu geben

Dabei ist vor Augen zu behalten: daß die Abgabe der Verstümmelten zum Militär nicht etwa als Strafe zu erklären, sondern dieser eben so irrig als nachtheiligen Vorstellung vielmehr kräftigst entgegen zu wirken sey.

Für das Vergehen der Selbstverstümmlung bestimmen nämlich die Gesetze eben so — wie für die Flucht vor der Rekrutirung jene Uibel als Strafe, welche gegen Flüchtlinge und Selbstverstümmler neben ihrer Abgabe zum Wehrstand verhängt werden müssen, und bei den letzteren in der gesetzlichen Gefängnißstrafe, dann in dem, mit Gubernial-Verordnung vom 5ten April 1811 Zahl 12967 in Folge höchster Entschließung vom 7ten März 1811 ausgesprochenen Verluste der Kapitulazion bestehen, die Abgabe zum Militär ist somit bei beiden blos die nachträgliche Verhaltung zu der ihnen systemmässig obliegenden Militärverpflichtung, welcher sich das Individuum durch Flucht oder Verstümmlung zu entziehen versucht hat, und zu deren Erfüllung beide Klassen um so mehr gezogen werden müssen, als deren Freylassung blos Unwürdigen zu Statten kommen würde.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Hornung 1822. Zahl 8349.

20.

Einführung einer Kontrolle zur Erhebung der Marktpreise Körnergattungen.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 7ten April 1815 Zahl 7936 mit welcher dem Kreisamte

die Modalitäten in Absicht auf die möglichst genaue Aufnahme der Marktpreise überhaupt, insbesondere aber der 4 Hauptkörner-Gattungen vorgezeichnet worden sind, wird demselben in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekrets vom 11ten Hornung d. J. Zahl 3356 verordnet, in jenen Marktplätzen, wo nicht ohnehin schon die durch frühere hierortige Anordnungen einzuleitende Kontrolle durch Bürger bei der Erhebung der Körnerpreise bestehet, durch die Magisträte oder Ortsobrigkeiten zwei redliche Bürger, oder auch andere im guten Ruf stehende Einwohner für den Zweck des Marktsgeschäfts eigens zu beeiden, und ihnen zur Pflicht zu machen, den Preis der, auf dem Markte verkauft werdenden Körnerquantitäten zu erheben, da wo unrichtige Angaben zum Grunde lägen — der Wahrheit näher nachzuspüren, und den dabei eintreten könnenden Täuschungen durch getreue Anzeigen vorzüglich aus dem Grunde zu begegnen, weil der Preis der Brodfrüchte die ersten Behelfe zur Regulirung der Brodsatzung gibt, und überhaupt diese der Maaßstab alles Verkehrs in dem bürgerlichen Leben, und des Arbeitslohnes sind.

Bei der Auswahl jener Individuen ist mit Klugheit vorzugehen, und hievon jene Gewerbs- und Handelsleute auszuschließen, deren persönliche Verhältniße oder Nahrungserwerbe irgend eine nachtheilige Einwirkung auf diese Geschäfte besorgen lassen.

Die, von den erwähnten zwei Marktkommissären stets unter Oberaufsicht des Magistrats-Referenten und unmittelbaren Mitwirkung der Marktrichter zu führenden Marktbücher müssen so einfach, als möglich gestaltet seyn, und in Absicht auf deren Gleichförmigkeit erhält das Kreisamt zur Mittheilung an die Magisträte, oder Ortsobrigkeiten in der Anlage ein — mit bezogenem hohen Dekrete anher gelangtes Muster einer solchen Markttabelle, welche die Erreichung des beabsichteten Zweckes auf den Märkten möglichst sichern dürfte, da sie so entworfen ist,

A.

daß sie auch den Absichten der Milit. Subarendirung entspricht.

Zu Marktkommissären, denen eigene Instrukzionen nach den vorliegenden Bestimmungen mitzugeben sind, sind alle Jahre andere Bürger oder Einwohner zu wählen, damit die dießfällige Last unter mehrere vertheilt werde.

Die Eidesformel zur Beeidung der Marktkommissäre ist nach den oben angedeuteten Pflichten derselben zu entwerfen.

Gubernial-Verordnung vom 1ten März 1822. Zahl 9693.

Zur Sig. D. Seite 50.)

A.

)(

Baaden. Markttag am 20ten Jänner 1822.

Zahl der Käufe	Nahme und Wohnort des Verkäufers.	Nahme und Wohnort des Käufers.	Waitzen Verkaufs-Quantum N.O. Metzen	Waitzen Verkaufs-Preis Gulden	Waitzen Summar. Betrag in Gulden
1	Schmied Franz . . . . von Baaden.	Schell Joseph Müller . . . . . von Baaden	40	140	5600
2	Kohl Joseph . . . . von Schönau	Bauer Johann Müller . . . . . von Triebeswinkel	20	130	2600
3	Frank Franz . . . . von Waltersdorf	Baron N. N. . . . . in Baaden	—	—	—
4	N. N. . . . . von N.	Trating Bäcker . . . . in Baaden	—	—	—
5	N. N.. . . . . von N.	N. N. . . . . von N.	35	124	4040
6	N. N. . . . . von N.	N. N. . . . . von N.	—	—	—
7	Derselbe	Baron N. N. . . . . von N:	—	—	—
8	N. N. . . . . von N.	N. N. . . . . von N.	46	136	6256
9	N. N. . . . . von N.	N. N. . . . . von N.	—	—	—
10	N. N, ... von N.	N- N. Bäcker . . . . in N.	25	129	3225
		Zusammen	166	—	22021

Durchschnittspreis

166 | 22021 | 132 Groschen oder 6 fl. 36 kr.
166
= 542
498
= 441
332
109

Baaden am 20ten Jänner 1822.

Unterschrift.
N. N.

Korn			Gerste			Hafer		
Verkaufs-Quantum	Verkaufs-Preis	Summar. Betrag in	Verkaufs-Quantum	Verkaufs-Preis	Summar. Betrag in	Verkaufs-Quantum	Verkaufs-Preis	Summar. Betrag in
N.O. Metzen	Gulden	Gulden	N.O. Metzen	Gulden	Gulden	N.O. Metzen	Gulden	Gulden
—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	86	1290	5	60	300	—	—	—
—	—	—	—	—	—	62	52	3224
25	100	2500	—	—	—	—	—	—
12	93	1116	—	—	—	10	60	600
—	—	—	19	63	1197	—	—	—
—	—	—	—	—	—	72	56	4032
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	80	2400	15	49	735
10	89	890	—	—	—	—	—	—
62	—	5796	54	—	3897	159	—	8591

Durchschnittspreis. (Korn)

62 | 5796 | 93 Groschen oder 4 fl. 39 kr.
558
= 216
186
= 30

Durchschnittspreis. (Gerste)

54 | 3897 | 72 Groschen oder 3 fl. 36 kr.
378
= 117
108
= = 9

Durchschnittspreis. (Hafer)

159 | 8591 | 54 Groschen oder 2 fl. 42 kr.
795
= 641
636
= = 5



21.

Kontumaz= oder Reinigungs=Tax=Tariff neuer sammt der Vorschrift wegen deren Bemessung, Einhebung und Verrechnung.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 8ten Hornung l. J. Z. 5611 anher bedeutet; Höchstdieselbe habe, — um in der Bemessung, Einhebung, und Verrechnung der Reinigungstaxen eine allgemeine Gleichförmigkeit und zugleich eine zweckmäßige Kontrolle herzustellen — im Einverständniße mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Verfassung einer neuen Kontumaz- oder Reinigungs Tax=Tariffe veranlaßt, und selbe unterm 28ten Oktober 1821 den betreffenden Zollgefällen=Administrazionen zur Darnachachtung zugesendet.

Da nun auch schon dem Bukowinaer Militär-Gränzkommando in Folge hofkriegsräthlichen Reskripts vom 22ten November v. J. B. 5360 et 5369 mit Generalkommandodekret v. 7. Dez. v. J. R. 2240 hinausgegeben wurde, die unterstehenden Kontumaz- und Rastell-Ämter gemäß dieser Vorschrift zu belehren: so werden dem k. Kreisamte zwei Stücke der mit der Eingangs erwähnten .|. h. Hofkammerverordnung herabgelangten gedruckten Exemplarien der vom 1ten Hornung laufenden Jahrs schon begonnenen neuen Taxordnung, oder eigentlich eines Auszugs aus dem Sanitätsnormative vom 2ten Jänner 1770 mit einigen ad §. 24. und bei der Reinigungstaxordnung veranlaßten Zusätzen zur Wissenschaft und zum Amtsgebrauch in vorkommenden Fällen hierneben .|. übermacht.

Gubernial=Verordnung vom 4ten März 1822. Zahl 10478.

.|. Ad Posten=Zahl 21.

Auszug

aus dem Sanitäts=Normative vom 2ten Januar 1770, mit einigen ad §. 24 und bei der Reinigungs=Taxordnung veranlaßten Zusätzen.

§. 18.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der giftfangenden und nicht giftfangenden zu beobachten, maßen bei den Ersteren eine weit größere Vorsichtigkeit als bei diesen erforderlich ist. Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennet, eine ansteckende Krankheit durch die an sich zunehmende Effluvia mitzutheilen, da hingegen jene für nicht fangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrung, die Meisterinn aller Sachen, hat die dießfällige sonderliche Kenntniß bereits fast größten Theils mitgetheilt, und da solche in den meisten Contumaz=Ortschaften in Europa entscheidend angewendet worden ist, wird die für unsere Seeküsten und Lazarethe dießfalls vorgeschriebene Maß und Ordnung auch auf die Landseite angeschicket.

§. 19.

Getreid, Reiß und andere dergleichen Grieselwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern, als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren, können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich vorhanden ist, folglich die höchste Contumaz=Frist bestimmet, im Beiseyn des Contumaz=Direktors mittelst einer besonders dazu errichteten reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Contumaz=Magazin einführen zu lassen nicht ge=

meint, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum Überladen bestimmten reinen Gefäße oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Contumaz-Knechte solche bei dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben, wobei jedoch wohl zu beobachten ist, daß bei dieser Manipulazion durch die die Contumaz nicht mitmachenden Menschen keine Berührung oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermischung eines giftsaugenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungs-Knechte, der den Waaren beigegeben ist, im Beiseyn des Direktors wohl mit Wasser übergossen und abgewaschen worden sind, ohne Bedenken sogleich weiters frey überlassen werden.

§. 21.

Das Wachs und die Badschwämme, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwickelung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo solches vorhanden ist, gestanden sind, können gleichfalls in Gegenwart des Contumaz-Direktors sogleich frey übernommen werden.

§. 22.

Alle übrigen Waaren, es seyen solche der Ansteckung unterworfen oder nicht, müssen in die Contumaz-Magazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftsaugend sind, reiniget man alldort mit aller Vorsorge, jedoch in Gegenwart des Contumaz-Direktors, der aber, wie allezeit, wachen muß, daß er sich in geziemender Entfernung halte, um nicht sich selbst zu vermischen, folglich sich aller außer der strengen Contumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bei dieser Operazion die ansteckenden Umschläge oder Einwickelung, als: Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuchfaden und dergleichen abgesondert, das Holz, Metall, Truhen oder Fässer, worin die nicht

giftfangende Waare liegt, mit Wasser übergossen und abgewaschen, sodann allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt sogleich frey verabfolget.

§. 23.

Die Weinbeeren und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Contumaz-Hause übergeben werden, wobei man den Sack oder das Packet, in welchem sie sind, an den Ecken zu beschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat; Truhen und Fässer aber, wenn die Waaren sonst mit keiner Einwickelung versehen sind, werden, wie gemeldet, bloß mit Wasser übergossen.

§. 24.

Folgen die Gattungen jener Waaren und Dienge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, folglich nach verstandener Entledigung alles giftfangenden Gepäckes ohne Vollstreckung der Contumaz-Frist sogleich zum weiteren Handel und Wandel außer der Contumaz mit Vorsicht der Nichtvermischung übernommen, und weiter befördert werden können.

A. Alaun, Aloe, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenik, Assa foetida, Archifolium, Anies, Asche, gemeine und spanische, Asflor, Austern, Aurum pigmenti, Armatur aller Art. *B.* Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüsse, Bene (Samen) Brustbeeren, Blumenkohl (Samen), Borax, raffinirter, Bisam, Brasilienholz, Balsam, allerhand, Bast und derley Stricke, Bodungen, leere, Bienenstöcke, Bienenkörbe, Branntwein, Badschwämme, Baumöhl, Brennholz ohne Unterschied. *C.* Calmus, Cioccolade, Caccao, Caffeh, Curcusu, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Cocus, indianische, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Cassien-Rinde, China-Rinde, Citronen. *D.* Datteln, Diamanten und alle Edelsteine, Draht. *E.* Ei-

cheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Edelsteine jeder Art, Essig, Elendszähne, Eisen und derlei Waaren, Eyer (Strauß=). *E.* Fasolen, Feigen, frische und gedörrte, Fleisch, gesalzenes und geräuchertes, Folium indicum, Fischbein, Fischöhl, Fischrogen, Fische, frische, geselchte und gesalzene, Fleischleim, Firniß, Farbe, blaue und andere, Früchte, verschiedene, Farbwurzeln, Fässer, leere, Feuersteine. *G.* Getreide, Gebäck, Giftwurzeln, Gewürz, Glas, leeres, als: Flaschen und dergleichen, Giugolena, Gummi, Gewürznelken, Grünspan, Gewehre, Gewehrschäfte, Grabsteine, Getränke aller Art, Galizenstein, Gialapa, Gartengewächse. *H.* Holz, nähmlich: Brenn=, Bau und anderes unverarbeitetes, Holzmanufacten jeder Art, Hülsenfrüchte, Honig, Hausenrogen, Hausenblatter, Haselnußbreter und Stöcke, Heu, Hetschepetsch, Heide, Hirse. *I.* Ingwer. *K.* Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kümmel, Käse, Kalk, Kuhhörner, Kraut, frisches oder saures, Kohlen, Kleyen allerhand, Kukurutz, Knoblauch, Korallenkränze, Kaffeh, Kocusnüsse, Kupfer und derlei Fabrikate, Kreuzbeeren, Krebse. *L.* Limonien, Lapis Lazuli, Laternenhorn und anderes, Leinsamen. *M.* Mandeln, Marmor, Metalle, Mastix, Muschioni, Muscatnüsse und alle Droguerien, Mehl, Meerspinnen, Mühlsteine, Muscheln, Melonen, Moos, metallene Fabrikate, messingene Waaren, Meerschaum und andere Massen. *N.* Nüsse, Nußholz und derlei Waaren. *O.* Oehl aller Art, Operment, Opium, Oliven, Obst, frisches und gedörtes jeder Art. *P.* Pistazien ohne Schalen, Portugesen, Pomeranzen, Porzellan, Perlen, Pilatro, Pflanzen jeder Art, Pomaden, Pech, mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli,

Paprica, Pottasche, Pistolen. *Q.* Quecksilber. *R.* Rhabarber, Reiß, rothe Erde, Ruben aller Art, Rohrdecken, Röhre (Tabak-Röhre) *S.* Schildkröten, Saffran, Salz, Straußeyer, Schmiergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Sal ammoniacum, Salniter, Seidenwurmer, Saamen jeder Art, Spargel, Sparto (d. i. Körbe oder andere Waaren von spanischem Stroh) Stroh, Sublimatum, Sottomachio, Stevallaca, Scagliola, Salmiak, Schnecken, Schießpulver, Schmalz allerhand, Sabel, turkische und andere, Schwefel, Schleifsteine, Speck, Schilf, Schwämme (Badschwämme), Scumpina, Segelbäume, Steine und dergleichen Fabrikate, Schiffe, nach ganz hinweg genommenem von der Suspensen Seite herkommenden Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch einen Reinigungs-Knecht überwaschen worden sind. Es muß aber nachhin der Reinigungs-Knecht die vorgeschriebene Contumaz machen. *T.* Tamarinde, Torf, Tucia, Terra di ombra, Terra ariana, Tabakpfeifen, Tabakröhren. *U.* Uhren, Unschlitt *V.* Vitriol, Vogelleim. *W.* Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Wagenschmier. Waffen aller Art. *Z.* Zucker, Zibeth, Zibeben, Zedoaria, Zensero, Zimmet, Zinn, Zwiebeln.

Alle diese ungezweifelt nicht giftfangenden Waaren können mit oben beschriebenen Vorsichten aus dem Contumaz-Magazine unbedenklich verabfolget werden, wenn schon der für die übrigen giftfangenden Waaren, Vieh nnd Personen bestimmte Termin noch nicht erstrecket ist.

Reinigungs=Tax=Ordnung,

nach welcher sich alle Contumaz= und respective Zoll= und Dreyßigst=Aemter, die entweder derzeit errichtet sind oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Contumazirenden unter was immer für einem Vorwande wider diese Vorschrift zu beschweren.

1tens. Alle diese Waaren, die nach oben beschriebenem Gesetze für nicht giftfangend, folglich keiner Reinigung zu bedürfen erkannt worden sind, wenn sie von dem Contumaz=Amte bloß auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Centner, oder Ballen, der nicht mehr beträgt als 100 Pfund, 23 kr. Convenzions=Münze.

> NB. Waaren, die nicht Centner, oder Ballenweise verschicket zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduziren, und obige Taxe abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreide zu Gunsten des abfälligen Handels von aller Reinigungs=Taxe frey erkläret.

2tens. Wenn obbenannte Waaren einen Centner, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, so ist bis auf 50 Pfund 12 kr., unter 50 Pfund aber nur 6 kr. Convenzions=Münze abzunehmen.

3tens. Wenn gedachte Waaren der Abnahme oder Reinigung von den Umschlagen, Stricken ꝛc. ꝛc. gar nicht bedürfen, sondern ohne solche ankommen, folglich ohne weiters dem Eigenthümer verabfolget werden können, ist von dem Centner 9 kr. Convenzions=Münze, und wenn die Feilschaft einen Centner nicht erreicht, nur 5 kr. Convenzions=Münze zu bezahlen.

4tens. Bei den Mühl-, Schleif-, Grab- und anderen Steinen ist rücksichtlich ihrer spezifischen Schwere die Tare, wenn Umschlage und Stricke abgenommen werden müssen, pr. 12 kr., im Gegentheile aber pr. 6 kr. Konvenzions-Münze vom Centner abzunehmen.

5tens. Die Brenn-, Bau- und anderen unverarbeiteten Hölzer, z. B. Breter, Latten, Pfosten, Tramen, Schindeln, Masten, Stämme, Segelbäume, Bindertaufeln, Reif-, Wein- und andere Stöcke, Flechtruthen u. d. gl. sind nach der Klafter á 5 kr. oder nach einer zweispännigen Fuhr á 9 kr. Convenzions-Münze zu taxiren; die Taxen der Holzwaaren-Fabrikate hingegen, so wie auch die leeren Fässer und Bodungen sind bei Reinigung von Umschlägen mit 23 kr., ohne Umschläge-Abnahme aber mit 9 kr. Konvenzions-Münze pr. Centner zu bemessen.

6tens. Bei den Schiffen ist ihre Klafterlänge als Maßstab anzunehmen, und darnach von einem Schiffe unter 6 Klafer Länge eine Tare pr. 6 kr., von 6 bis 15 Klafter Länge pr. 24 kr., und über 15 Klafter Länge pr. 1 fl. 42 kr. Convenzions-Münze abzunehmen.

7tens. Die Tare von Flüssigkeiten und Getränken in Fässern ist nach dem Eimer á 9 kr., oder in Bouteillen nach dem Centner á 23 kr. Convenzions-Münze zu bemessen.

8tens. Von einzelnen Stücken der in dem §. 24 angeführten nicht giftfangenden Waaren ist die Tare, wenn sie von Umschlägen befreyet werden müssen, pr. 6 kr., im Gegentheile aber pr. 3 kr. Convenzions Münze abzunehmen.

9tens Sollte bei irgend einem Contumaz-Amte ein nicht giftfangender Waaren-Artikel vorkommen, der unter den §. 24 benannten Waaren nicht enthalten ist, so ist dessen Tare nach dem allgemeinen Tariffe pr. Centner á 23 kr. und respective á 9 kr., oder Stückweise á 6 kr. und respective á 3 kr. Convenzions-Münze zu bemessen.

Folget die Tax-Ordnung von giftfangenden Waaren.

NB. Die Taxen sind nach dem Tariffe vom Jahre 1770, jedoch in dreifachem Betrage in Convenzions-Münze bemessen worden, mit Beseitigung der Bruchtheile.

	Neue Taxe in Conv. M. fl.	kr.
1. Von Baumwolle und derlei Waaren.		
Von 100 Pfund roher oder gesponnener Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt .	—	45
Von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. ꝛc., vom Stück	—	3
2. Von Eßwaaren und derlei Consumtibilien, die der Contumaz unterliegen, vom Centner	—	30
3. Von Leinwand und Flachs.		
Von 100 Pfund Flachs	—	48
Von einem Stück Leinwand	—	3
Von 100 Barbiertüchern, Hemden, oder derlei Leinen-Waaren	—	30
Von 100 Pfund Stricken	—	48
4. Von Pelzwerk und Häuten.		
Von einer Ochsen- oder Kuhhaut, gearbeitet oder ungearbeitet	—	3
Von einer Pferd- oder Eselshaut, desgleichen	—	3
Von einer Bärenhaut, gearbeitet oder ungearbeitet	—	3
Von einer Hirsch-, Reh- oder Steinbockhaut	—	3

	Neue Taxe in Conv. M.	
	fl.	kr.
Von einer Wolfshaut	—	3
Von 100 Schaf- oder Lämmerhäuten, gearbeitet oder nicht	—	45
Von 100 Hasen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Eichhorn-, Marderbälgen, und dergleichen	—	30
Von einer Luchshaut	—	3
Von einem Fuchsbalge	—	3
Von einem Ballen Fuchsschweife . . .	1	30
NB. Sollten andere Häute vorkommen, so ist die Taxe nach dem Fuße derjenigen, die ihnen am ähnlichsten sind, zu nehmen.		
Von einem Pelze, oder auch von einem Unterfutter, von welcher Gattung ein solches Pelzwerk immer seyn mag, vom Stücke	—	3
Von Corduan-, Saffian-, Meschin- und anderem derley Leder, von einem Stücke oder einer Haut	—	3
Von einem Sacke von Geiß-Fellen gemacht	—	3
Von einem Paar türkischen Stiefeln und andern	—	3
Von detto Zischmen	—	3
Von detto Papotschen	—	3
Von einem Ballen Riemen von größerer Gattung	1	30
Von einem Ballen von kleinerer Gattung	—	45
Von einem Stück Tabak- und andern ledernen Beuteln	—	3

	Neue Taxe in Conv. M.	
	fl.	kr.
Von einem Bettsack- oder mit Leder überzogenen Koffer	—	3
Von einem Felleisen von Leder . . .	—	3
Von einem Stück Pferdgeschirr und Reitzeug	—	3
5. Samenwerk, welches der Reinigung unterworfen ist, von Centner . . .	—	23
6. Schafwolle und derlei Waaren.		
Von 100 Pfund Schafwolle	—	45
Von einem Stück Tuch	—	3
Von einem türkischen Teppich . . .	—	3
Von einer Pferddecke	—	3
Von einem Pferdtornister	—	3
Von 100 Stück wollenen Gurten . .	—	30
Von einem Mantel, Kleide, oder dergleicher, pr. Stück	—	3
7. Seide und derlei Waaren.		
Von einem Centner Seide	1	15
Von detto detto Seidenwaaren . . .	1	15
Von einem Stück Seidenkleide und dergleichen	—	3
8. Von 100 Pfund Tabak . . .	—	23
9. Vom Viehe.		
Von einem Ochsen oder einer Kuh ohne Unterschied	—	9
Von einem Kalbe	—	3
Von einem Pferde oder Esel	—	9
Von einem Schafe	—	3
Von einem Lamme	—	3

	Neue Taxe in Conv. M.	
	fl.	kr.
Von einem Schweine	—	6
Von einem Bock oder einer Geiß . .	—	5
Von einem Hasen	—	3
Von einem Hirsche oder Rehe	—	9
Von anderen Thieren, geflügelten, oder andern ohne Unterschied	—	3
10. Von Haaren und derlei Waaren.		
Von einem Centner Kamehl- und andern Haaren	—	45
Von einem Stück Shawl von orientalischen Ziegenhaaren oder englischen Chalon, und dergleichen Tücheln oder andern Manufacten	—	3
11. Vermischte Waaren-Artikel.		
Von einem Stück Bettzeug	—	3
Von 100 Pfund Federn	—	45
Von einem Mantelsack oder Zwerchsack .	—	3
Von einem Centner Papier	—	45
Von Geschmeide und Gallanterie-Waaren sammt Futteral	—	6
Von musikalischen Instrumenten sammt Futteral	—	3
Von einem Stück Bernstein-Manufact	—	3
Von einer Chatoulle	—	3
Von einem gedeckten Staatswagen . .	—	12
Von einem gemeinen Wagen	—	6
Von einem Bauernwagen	—	3

NB. Sollten andere Waaren-Artikel vorkommen, die in dem Taxtariffe nicht enthalten sind, so

ist die Taxe von denselben nach dem Fuße derjenigen, die ihnen am ähnlichsten sind, zu nehmen.

22.

Steuerbezirksobrigkeiten sollen bei Abfuhr der Grund- und Gebäudesteuer das gemeindeweise ausgefertigte Verzeichniß der Gelder in duplo beibringen.

Dem Kreisamte ist schon unterm 17ten Hornung v. J. Zahl 1094 von Seite des Landespräsidiums aufgetragen worden, die Steuerbezirks-Obrigkeiten dahin anzuweisen, daß sie bei jedesmaliger Abfuhr der Grund- und Gebäudesteuer ein gemeindeweise ausgefertigtes Verzeichniß der Gelder, welche an die Kreiskasse eingezahlt werden — in duplo zu dem Ende beibringen sollen — damit die Kreiskasse das eine Exemplar als Gegenschein zurückbehalte, das andere aber nach gehöriger Fertigung der Bezirksobrigkeit wieder einhändige.

Da die Unterlassung dieser Modalität wie es die Erfahrung schon gelehrt hat, in Fällen der Änderung an der ursprünglichen Eintheilung der Steuerbezirke zu Weitläufigkeit und Verwiklungen führen kann: so hat das Kreisamt die Bezirksobrigkeiten an die genaue Befolgung jener Anordnung, nachdrücksamst zu erinnern.

Gubernial-Verordnung vom 5ten März 1822. Zahl 7133.

23.

Erläuterung der Vorschriften des 33. §. der galizischen Gerichtsordnung wegen der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtstandes.

Seine k. k. Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die über allerunterthänigsten Vortrag der Hofkom-

mission in Justiz-Gesetzsachen erfolgte allerhöchste Entschließung vom 29ten August 1820, wodurch die Vorschriften des §. 33. der galizischen Gerichtsordnung wegen der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes für das lombardisch-venezianische Königreich abgeändert wurden, auch in den übrigen Provinzen, wo die galizische Gerichtsordnung eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werde.

Diese Abänderungen sind folgende:

§. 1.

Die Einwendung, daß dem Richter in der anhängigen Rechtssache die Gerichtsbarkeit nicht zustehe, muß allein und ohne die Hauptsache zu berühren, angebracht werden.

§. 2.

In den Fällen des mündlichen Verfahrens ist die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes bei der ersten über die Klage angeordneten Tagsatzung anzubringen. Dasselbe gilt, wenn in einer nach dem Gesetze dem schriftlichen Verfahren zugewiesenen Rechtssache von dem Richter eine Tagsazung angeordnet worden wäre.

Ist aber die Klage ohne Anordnung einer Tagsatzung dem Beklagten sogleich zur Überreichung seiner schriftlichen Einrede zugestellt worden, so muß die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes wenigstens binnen der Hälfte der ersten zur Einrede angesetzten Frist angebracht werden.

Wäre dem Beklagten unmöglich, seinen Gerichtsstand sogleich gehörig auszuweisen, so steht ihm frey, zu solchem Ende um eine Erstreckung der Tagsatzung, oder um eine weitere Frist anzusuchen.

Hätte er aber bei der ersten Tagsatzung oder binnen der Hälfte der ersten Frist zur Einred weder die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes selbst

angebracht, noch zur Ausführung derselben um eine Erstreckung oder Fristverlängerung ausdrücklich angesucht, so ist er mit dieser Einwendung nicht mehr zu hören.

§. 3.

Die in gehöriger Zeit angebrachte Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes hat der Richter erster Instanz entweder sogleich, oder in so fern die Sache einer nähern Erörterung bedarf, nach Vernehmung beider Theile, mit einem motivirten Bescheide zu erledigen.

§. 4.

Gegen diesen Bescheid kann nur binnen acht Tagen, und in den bei Handels- und Wechsel-Gerichten anhängigen Rechtssachen nur binnen drei Tagen ein Rekurs angebracht werden.

Der Rekurs ist bei der ersten Instanz zu überreichen, und von derselben sogleich an das Appellazionsgericht zu befördern, nach Verlauf der festgesetzten Frist aber nicht mehr anzunehmen.

Dieselben Vorschriften gelten auch im Falle einer erfolgten Abänderung des Bescheides der ersten Instanz für die Beschwerden gegen die Entscheidung des Appellazionsgerichts. Der Rekurs muß bei der ersten Instanz übergeben, und von dieser an das Appellazionsgericht befördert werden, um ihn der obersten Justizstelle vorzulegen.

§. 5.

Vor Verlauf der zur Überreichung des Rekurses festgesetzten Frist, oder vor Erledigung der wirklich angebrachten Beschwerden, kann die Hauptsache nicht verhandelt werden.

§. 6.

Wird die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes von den Richtern verworfen, so läuft dem Beklagten im Falle des vorhin bereits eingeleiteten schriftlichen Verfahrens die Frist zur Einrede in der Haupt-

sache von dem Tage an, mit welchem der abschlägige Bescheid rechtskräftig geworden ist. Wäre dem Beklagten keine schriftliche Einrede abgefordert worden, so hat der Richter, sobald der Bescheid rechtskräftig geworden ist, eine neue Tagsatzung zur Verhandlung der Hauptsache anzuordnen.

§. 7.

Die hier ertheilten Vorschriften gelten auch für drn Fall, wenn bei Justizbehörden erster Instanz, welcher die ordentliche Civil-Gerichtsbarkeit und die Jurisdikzion in Handels- und Wechselsachen zugleich verliehen ist, Streit darüber entsteht, ob sie eine Rechtssache als ordentliches Civilgericht oder als Handels- und Wechselgericht zu untersuchen und zu entscheiden haben, weshalb die Parteyen bei ihren Eingaben bei solchen Gerichten jederzeit von außen beizusetzen haben werden: in Civil-Angelegenheiten, oder in Wechsel- und Handlungssachen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 13ten Hornung d. J. Nr. 3652/268. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 5ten März 1822. Zahl 10458.

24.

Das für entlassene, in ihre Heimath zurückkehrende Sträflinge mit 3 kr. pr. Meile bemessene Viatikum wird in K. M. bewilliget.

Man hat bezüglich der nach der Bestimmung des höchsten Hofdekrets vom 28ten November 1811, den Kriminalsträflingen nach ausgestandener Strafe bei der Rückkehr in ihre Heimath zu verabreichenden, und mit hierortigen Erlaße vom 27ten März 1812 Zahl 7759. für die aus der Verhaftung entlassenen, und nach einem

innländischen Geburtsort zurückkehrenden Sträflingen mit 3 Kreutzer W. W. für jede Meile der Entfernung zwischen dem Geburts- und dem Straforte bemessene Zehrpfennige beschloßen, daß diese Zehrpfennige vom 1ten April 1822 in dem festgesetzten Betrage von drei Kreutzen für jede Meile der Entfernung zwischen dem Geburts- und Straforte in Konvenzions-Münze zu verabreichen seyen.

Hievon wird das kön. Kreisamt zu seiner Wissenschaft mit dem Bedeuten verständigt, daß es im übrigen bei der hierortigen Verordnung vom 27ten März 1812 sein volles Bewenden behalte.

Gubernialdekret vom 8. März 1822. Zahl 5864.

25.

Wenn zwei Strafen auf einen Uibertreter fallen, so sind beide abgesondert auszustehen, wenn die Uibertretungen abgesondert waren.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo der zur Arreststrafe verurtheilte schwere Polizeiübertreter, während er gegen seine Aburtheilung rekurrirte, wegen einer begangenen zweiten schweren Polizeiübertretung wieder zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde, und bei dessen Abweisung mit seinem Rekurse die Frage entstand, ob er beide Arreste abgesondert auszustehen habe? oder, ob in einem solchen Falle nach dem §. 393. des II. Theils des Strafgesetzbuches und beziehungsweise dem 28. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches nur eine, und zwar die höchste Strafe über ihn zu verhängen wäre? laut hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten Februar l. J. Zahl 1603 mit allerhöchster Entschließung vom 15ten Januar d. J zu bestimmen geruhet: daß ein solcher schwerer Polizeyübertreter die auf jede begangene Übertretung festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil

die erwähnten Gesetz-Paragraphe sich nur auf diejenigen Übertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, und weil auch das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Verurtheilten bekannt gemacht worden ist.

Gub. Verordung vom 8. März 1822. Z. 10053.

26.

Den Weg= und Brückenmauthpächtern sollen die Ortsobrigkeiten in nöthigen und rechtlichen Fällen die gehörige Assistenz leisten.

Bei Verpachtungen der Weg=Brücken- und Überfuhrsmäuthe wird in die Pachtkontrakte die Klausel beigerückt, daß die Staatsverwaltung dem Pächter bei genauer Beobachtung aller von demselben eingegangener Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, ihren Schutz und Beistand gegen alle Beeinträchtigungen seiner durch den Vertrag erworbenen Gerechsame zu sichern, und daß er das Recht habe, den Beistand der Ortsobrigkeit geziemend anzurufen, und diesen da, wo es nothwendig ist, den bestehenden Patenten gemäß zu erwarten.

Das Kreisamt hat daher die Ortsobrigkeit in allen Mauthstazionen anzuweisen, den Pächtern auf ihr Ansuchen jedoch nur nach vorläufiger im kürzesten Wege einzuholender Überzeugung, daß ihre Forderung an die Parthey mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Kreisschreibens vom 15ten und 16ten Juny Zahl 31269 und 31633 dann den Contrakt, dessen Einsicht der Ortsobrigkeit freysteht, gerecht sey, die Assistenz zur Einbringung der gesetzlichen Gebühr von den Partheyen auf das Schnelste zu leisten.

Gubernialdekret vom 11. März 1822. Z. 10645.

27.

Unterricht zur Verfassung und dem Gebrauch der Auskunftstabelle über die in die Straforte abzuliefernden, oder aus denselben zu entlassenden Kriminalverbrecher und schwere Polizeyübertreter.

Die höchste k. k. Hofkanzley hat zu Folge Dekrets vom 15ten November 1821. Zahl 32370 aus Anlaß einer Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums, im Einverständniß mit der obersten Justizstelle den in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 31ten März 1813. Zahl $\frac{2506}{768}$ dann jenes vom 26ten August desselben Jahrs Zahl $\frac{13761}{1294}$ mit hierortigen Erlasse vom 8ten Oktober 1813. Zahl 35327 eingeführten Auskunftstbbellen, welche von den Kriminal- und Polizeygerichten bei Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizeyübertreter in die Straforte an die betreffenden Strafhausverwaltungen oder aber bei Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, so wie der ab Instantia losgesprochenen Beschuldigten an die Polizey oder politischen Behörden mit zusenden sind, eine verbesserte und gleichförmige Form dadurch zu ertheilen befunden, daß die bisher auf Erleichterung der Polizeyaufsicht gerichtete Absicht auch auf die Zwecke der Strafhäuser und zwar vorzüglich auf die Wahl der Lieferungsmittel nach der Gemüthsbeschaffenheit des Sträflings ausgedehnt werde.

Das Kreisamt erhält daher im Anschluße das neue Muster dieser Auskunftstabellen nebst dem beigefügten Unterrichte über den Gebrauch derselben, mit dem Bemerken, daß die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizey- nnd politische Behörden den mit dem Eingangs bezogenen hohen Hofdekrete erhaltenen Auftrag gemäß, im Einverständniß mit dem k. k. Appellazionsgericht dahin näher zu bezeichnen befunden worden sey; daß, wenn der nach ausgestandener

Strafe, oder nach abgeführter Untersuchung wegen Mangel rechtlicher Beweise des Verhafts zu Entlassende, seinen Aufenthaltsort in der Hauptstadt der Provinz haben soll, die Auskunftstabelle an die Polizeydirekzion und den Magistrat der Hauptstadt, in allen übrigen Fällen aber mittelst des betreffenden Kreisamts an den Magistrat oder das Dominium, in dessen Bezirke er sich mit gebundener Marschroute zu begeben hat, oder in welche er abgeschoben wird, abzusenden sey, es sey denn, daß der zu Entlassende eines Verbrechens beschuldigt, oder überwiesen worden wäre, welches die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Lande des Staates in den öffenlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Kredit gefährdet, in welchen Fällen über ein solches Individuum von Seite der Staatsverwaltung eine geschärftere Aufsicht erforderlich ist, und sonach die Auskunftstabelle jedesmal dieser Landesstelle zuzusenden ist.

Wovon man das Kreisamt mit dem Auftrag hiemit in Kenntniß setzt, unverzüglich die Einleitung zu treffen, damit Dasjenige was durch diese höchste Vorschrift den Ortsobrigkeiten und Magistraten als Lokalbehörden des flachen Landes, so wie dem Kreisamte selbst, dem Magistrat und der Frohnfesten-Verwaltung zur Pflicht gemacht worden ist, genauestens beobachtet werde.

Gubernialdekret vom 12ten März 1822 Zahl 3220.

Erinnerungen
welche bei dem Gebrauche des Formulars der Auskunftstabelle zu beobachten sind.

§. 1.

Diese Tabelle, welche nach den vorstehenden Muster und in keinem grössern Formate anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung.

a) Bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten, an den bestimmten Strafort, die Strafhausverwaltung in die Kennt-

niß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art, jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sey.

b) Bei Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, die Polizeybehörden, oder die mit der Polizeyverwaltung beauftragten politischen Behörden, in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesem nach ist die Überschrift der Tabelle nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung und zwar in dem ersten Falle mit dem Beisatze a) in dem zweiten Falle aber mit dem Beisatze b) zu versehen.

§. 2.

Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bei dem Kriminalgerichte von dem Untersuchungs-Kommissär gleich nach Beendigung der Untersuchung den Akten gemäß zu entwerfen, und die ordentliche mit der Unterschrift des Kriminalgerichts-Vorstehers, und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfs, hat gleich bei Kundmachung des Urtheils zu geschehen.

Ist das Urtheil ein Strafurtheil: so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunftstabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassuug des Untersuchten kein Bedenken entgegen: so ist er mit der Auskunftstabelle zu der Polizey- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3.

Die Verwaltung jedes Straforts hat die von dem Kriminalgerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des

Sträflings übergebene Auskunftstabelle, in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der ihm treffenden Zahl und des Tages seiner Uibernahme genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit, eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Polizey- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage, der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten aus dem Straftorte zu entlassen sey.

§. 4.

Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend, ausgefertiget werden, darf der Untersuchungs-Kommissär bei Ausfüllung der Rubriken, sich nicht blos auf ihre Überschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungsakten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu halten.

§. 5.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings, oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name den er sich beigelegt hat, oder der Spitzname unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Komitat, die Provinz oder das Land worinn der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außerdem nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brote seiner Eltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft, so ist auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach

Verschiedenheit der Glaubensbekenntniße zu benennen. Um den Stand ersichtlich zu machen, ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheirathet, oder verwittwet sey, und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlecht, oder nicht, sondern auch beizufügen, ob er ein Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Kapitalist) ehemaliger Soldat, Beamter, und d. g. oder ein Mensch sey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungsakten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten, dieser Rubrik unter Nro. 1. beizulegen.

§. 6.

In der zweiten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so wie der Geburtsort näher zu bezeichnen, und von blos zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieses in Folge der Betreibung eines Gewerbes, als Meister einer Anstellung u. s. w. voraus, von den letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. d. g. ohne eigenen Wohnsitz gewählt worden seyn können.

Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden) Leben anzumerken.

§. 7.

In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken, ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos oder in welcher Hinsicht tadelhaft, oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken, wann, wo, und wegen welches Verbrechens,

oder welcher schweren Polizeyübertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erlediget worden, das ist, ob das Urtheil auf gänzliche Losssprechung oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8.

In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebstdem auch eine oder mehrere Polizeyübertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9.

Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die, mit dem Hauptuntersuchten der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder blos verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser letztern in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Hauptuntersuchten, unter der fünften Rubrik mit Beziehung auf ihre Tabellen zu benennen, und eben dieses hat bei jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle, mit Beziehung auf die Tabelle des zu nennenden Hauptuntersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§ 10.

In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheils anzuführen. Mußte dasselbe vorher von Amtswegen oder in Folge eines Re-

kurses dem Obergerichte oder dem Obersten Gerichtshofe vorgelegt werden: so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätigt, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, wo es zu vollziehen ist, unter Nro. 2. beizulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken, insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer zur Verschärfung der Strafe die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11.

Der Tag der Kundmachung des Urtheils ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken, weil bei Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungsverhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag an welchem der Untersuchungsverhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine, zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzohen worden: so muß dieses unter schwerer Verantwortung in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12.

In der achten Rubrik ist das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheils, oder nach dem §. 11. mit Einrechnung des Untersuchungsverhafts, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13.

In der neunten Rubrik ist alles anzumerken, was das Kriminalgericht während der Untersuchung über die

Zur Sig. E. Seite 77.

Auskunfts=

Von dem Kriminalgerichte zu N. — über Nachbenannten,

Vor=, Geschlechts=, und Beinamen, Geburts=ort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten.	Wohn= oder Aufenthalts=ort vor der letzten Unter=suchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.
1.,	2.,	3.,	4.,

Tabelle.

a) für das N. — Strafhaus zu N.

b) zum Behufe der Polizey-Aufsicht.

Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheils.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkung.
5.,	6.,	7.,	8.,	9.,	10.,

wandten, oder Denjenigen, der sich seiner anzunehmen erbiethet zu überlassen sey.

Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, nicht nach den §. 455. ersten Theils des Strafgesetzbuches, besondere politische Verfügungen getroffen werden, blos von dem Antrage des Kriminalgerichtes und der Beistimmung der Polizey- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey.

28.

Vorschrift, hinsichtlich der Kontrollirung der Zahlungen für Strassenbauarbeiten.

Dem Kreisamte wird aufgetragen; a) jene Beamte und sonstige Individuen, die von demselben zur Koramisirung der Zahlungs-Dokumente dem Strassenbau-Kommissariate bestellt werden, zu verpflichten, damit sie eigenhändig die Summe der in ihrer Gegenwart ausgezahlten Beträge, mit Buchstaben auf dem Zahlungs-Dokumente anmerken, und darauf sehen, damit alle Lohnarbeiten namentlich in derlei Dokumenten mit Andeutung ihres Wohnortes angeführt werden;

b) Zur Controlle bei den Auszahlungen und Koramisirung derlei Dokumente verläßliche Cammeral-Beamte, Pfarrer oder Postmeister dergestalt zu bestimmen, damit die Zahlung in der Nähe des Arbeitsplatzes erfolgen könne.

Gub. Dekret vom 12. März 1822. Zahl 8725.

29.

Beseitigung der bei Verleihung von Krämereibefugnißen und in der Ausübung derselben, eingeschliechenen Mißbräuche.

Die hie und da wahrgenommenen Mißbräuche bei Verleihung von Krämerey-Befugnissen, und in der Ausübung derselben, haben die hohe Kommerzhofkommission, welche fest entschlossen ist, allen jenen Unfügen, die den Kredit des Handels zu untergraben drohen, standhaft zu begegnen, bewogen, nachstehende Grundsätze aus der Natur der Sache, und dem Geiste der bestehenden Verordnungen zu schöpfen, welche dem Kreisamt zur künftigen allgemeinen Richtschnur für die betreffenden Ortsobrigkeiten mitgegeben werden.

Das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der

sogenannten kurzen und Krämereywaaren beschränkt, ist von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht ausser Handel gesetzten Waarenartikeln in sich fassen, wesentlich verschieden.

Der gemischte Waarenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung nicht allein im Orte seines Aufenthaltes ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabsatz, sondern auch außerhalb demselben der ausgebreiteste Kommissions- und Spedizions-Handel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servierjahren bewährten Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zustehet, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreyheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, so wie jedem andern Marktfieranten offen.

Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntniße, jedoch bei weiten nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne gefodert, und der erstere steht in einer weit niederern Erwerbsteuerklasse, als der letztere.

Dessen ohngeachtet hat die Erfahrung bewährt, daß die Krämer selten inner der Gränzen ihrer Befugnisse stehen bleiben, daß sich die Zahl den Krämer weit über die Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse, auf die sie doch nach der Natur und Wesenheit ihres Gewerbes beschränkt seyn sollen, vermehret hat, und durch eine solche Überzahl von Krämern manche kommerzielle Polizey- und Bankal-Rücksichten verletzt werden.

Da nun bei den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günstigen Zeitverhältnissen der hoch besteuerte Handelsmann mit dem minder besteuerten Krämer die Konkurenz, auf deren billige Handhabung zur Erhaltung des Handelskredits geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer auch in solchen größern Ortschaften, die mit einer hinreichenden, das Publikum mit allen Bedürfnissen, folglich auch mit Krämereywaaren befriedigend versehenden Zahl gemischter Waarenhandlungen besetzt sind, ohne alle Rücksicht vermehrt, und nicht inner der Gränzen ihrer Befugnisse gehalten würde; da die unbeschränkte Vermehrung der Krämer für den Handel im Allgemeinen und in größerer Ausdehnung nicht nothwendig erscheint, und da die Krämereyen nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen nicht in die Klasse jener unbeschränkten Handlungsbefugnisse gerechnet werden können, bei welcher die örtlichen Verhältnisse minder zu berücksichtigen sind; so ist es auch in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereyen auf kleinere Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen, und von den größern Ortschaften, wo sich solche befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereyen zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführet werden.

Je inniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefodert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art bei Verleihung von Befugnissen mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammen hängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere auch bei Ansuchen um Krämereybefugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme nach gleichmässigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Anordnungen in dem bestehenden Handels-

systeme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelskredits zu vermeiden.

Im Geiste der oben entwickelten Grundsätze wird dem Kreisamte zu Folge h. Komerzhofkommissionsdekrets v. 20. Hornung l. J. Zahl 259 aufgetragen, hievon die Ortsobrigkeiten, so wie den Handelsstand des Kreises zur künftigen genauen Nachachtung zu verständigen, und strenge darüber zu wachen, daß in keinem Falle davon abgewichen werde, und die Krämer überhaupt inner der gesetzlichen Schranken, der ihren Befugnissen zugewiesenen Artikel, die in der Graf Bart'schen Gesetzsammlung II. Theil 2ter Band §. 1057 im Detail spezifizirt sind, allenthalben verbleiben, wo dieselben sich nicht durch besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außer dem andere Artikel führen zu dürfen.

Gubernialdekret vom 14. März 1822. Zahl 11031.

30.

Instrukzion für die Religionslehrer (Katecheten) dann über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunst an den Gymnasien.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 28ten Februar l. J. Zahl 1426 anher eröffnet, daß in dem Jahre 1822 zu Wien eine Instrukzion für die Gymnasial-Religionslehrer, und eine Instrukzion über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunst für die Grammatikal-Lehrer an den Gymnasien der k. k. österreichischen Staaten aufgelegt worden sey.

Diese Instrukzionen sind im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administrazion in Wien käuflich zu bekommen.

Gub. Verständigung vom 20. März 1822. Zahl 14639.

Instrukzion
über den
methodischen Gebrauch
der
Anfangsgründe der Rechenkunst
für die
Grammatikal-Lehrer
in den
Gymnasien der k. k. österreichischen Staaten.

Wer die Anfangsgründe der besonderen Rechenkunst zum Gebrauche der Grammatikal-Schüler von Paragraph zu Paragraph durchgearbeitet und vollkommen verstehen gelernet hat, ist ohne Zweifel auch in dem Stande, selbe der Jugend durch Unterricht beizubringen, wenn er anders die sittlichen zu der Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Eigenschaften besitzet, nämlich Geduld, Liebe zur Jugend und Liebe zum Vaterlande. Hier folgen also nur noch wenige Bemerkungen für den Lehrer, welche in dem Lehrbuche selbst entweder gar nicht angeführet oder nur obenhin angezeiget werden konnten.

§. 1.

In dem für die Grammatikal-Schüler vorgeschriebenen Lehrbuche der Rechenkunst kommen verschiedene Schriftarten vor. Die Erklärungen sind zum Theil mit Schwabacher Schrift, die Lehrsätze mit großer Schrift und die Regeln größtentheils mit mittlerer Schrift abgedruckt.

Erklärungen und Lehrsätze müssen immer Wort für Wort gelernet werden, von den Regeln aber jene in den §§. 90, 124, 145, 172, 176, 184, 190, 191,

202, 203 und 231 und alle jene Regeln, welche aus weniger als vier ganzen Zeilen bestehen.

Man muß übrigens den Schülern allerdings die Freyheit des Ausdruckes gestatten, wenn es auf Erläuterungen, Entwickelungen und Beweise ankommt, aber auch die Freyheit des Ausdruckes einschränken, wenn es sich um Erklärungen, Lehrsätze und Regeln handelt.

Wenn das Auswendiglernen der Erklärungen, Lehrsätze und Regeln gute Wirkung machen soll, so muß dem Schüler niemals etwas zum Auswendiglernen aufgedrungen werden, ehe er es vollkommen verstehen gelernet hat, oder doch wenigstens verstehen lernen konnte. Hieraus entstehet die Nothwendigkeit den Gebrauch von demjenigen, was dem Gedächtnisse eingedruckt werden soll, vorläufig während der Schulzeit durch Ausübung zu zeigen und die Schüler immer so zu leiten, daß sie bei jedem Schritte der Auflösung einer Aufgabe an der Tafel die dazu gehörigen Erklärungen, Lehrsätze und Regeln, welche eben deßwegen in dem Lehrbuche selbst außer aller Verbindung stehen, wörtlich anzuführen wissen, und zwar nicht mehr noch weniger davon als gerade zur Sache gehöret. Hieraus entstehet ferner die Nothwendigkeit eben dieselbe Lehre oft zu wiederhohlen, die Leichtigkeit selbe dem Gedächtniße desto mehr einzuprägen, die Fertigkeit sie auf jeden anderen vorkommenden ähnlichen Fall anzuwenden, und endlich die so nothwendige Überzeugung für den Lehrer selbst, ob und wiefern die Schüler die vorgetragene Lehre begriffen und aufgefaßt haben. Hierbei ist die Gleichförmigkeit der Sprache in Ansehung der Erklärungen, Lehrsätze und Regeln immer streng zu beobachten. Wird diese Gleichförmigkeit nicht beobachtet, so entstehet in dem Kopfe des Schülers meistentheils Undeutlichkeit, Verworrenheit und oft auch Falschheit in Begriffen und Ausdrücken und hieraus zunächst Abneigung gegen den Lehrgegenstand selbst, besonders wenn er schon durch früheren Unterricht in dem Rechnen ohne guten Erfolg gequälet worden ist.

Dieses Verfahren kostet freylich viel Zeit, Mühe und Geduld, aber jeder redliche Lehrer wird sich dieses Opfer gern gefallen lassen, wenn er anders die durch eigene oder fremde Erfahrung bewährte Wahrheit sich vorstellet, daß aller Aufwand von Zeit, Mühe und Geduld in der Folge zu eigener Freude durch Aufmunterung seiner Schüler reichlich ersetzet werde, und daß es viel besser sey wenig aber gut zu lernen als viel und schlecht, um allen Hindernissen eines leichten, geschwinden und doch gründlichen Fortganges in der Folge vorzubeugen.

Unter einer größeren Anzahl Schüler können nur selten alle gewonnen werden, und wenn man wegen der unfähigen oder nachläßigen Schüler zu viel Zeit verlöre, so würde dadurch wohl gewiß der Eifer der fähigen und fleißigen Schüler vermindert. Man thut also wohl gewiß genug, wenn man den größeren Theil der Schüler gewinnt.

§. 2.

Das sogenannte Einsundeins in dem §. 22. hat den wichtigsten Einfluß auf das Addiren, Abziehen, Multiplizirен und noch vielmehr auf das Dividiren, und es ist manchem bis jetzt noch nicht begreiflich geworden, warum der Fortgang der Schüler in dem Rechnen so sehr verzögert oder erschweret werde. Die Ursache hiervon liegt nur darinn, daß sie in dem Einsundeins zurück sind. Es muß daher jedem Lehrer, welcher sich Zeit und Verdruß ersparen will, daran gelegen seyn, seine Schüler zu der größten Fertigkeit in dem Einsundeins zu bringen, und zwar nicht nur für zwei einzelne Zahlen §. 16., sondern auch für eine einzelne und eine zusammengesetzte Zahl von nur zwei Ziffern.

Es gibt nicht selten Schüler, welche es in dem Rechnen, auch bei aller ihrer Unvollkommenheit, schon zu einer hohen Stufe von Vollkommenheit gebracht zu haben glauben, und sich eben deßwegen gegen allen Unterricht aus dem Einsundeins sträuben, als wäre dieser weit unter ihrer Würde.

Das Beste, was der Lehrer in einem solchen Falle thun kann, ist, daß er solche Schüler ihre vorher ausgespähte Schwachheit in dem Addiren, Abziehen, Multipliziren oder Dividiren auch öffentlich an der Tafel zu ihrer Beschämung, jedoch mit Sanftmuth, fühlen läßt.

Wenn es der Lehrer in diesem Stücke versiehet, gegen den Willen seiner Schüler zu viel nachgibt, und sich durch Vorschützung der in dem Rechnen gemachten Fortschritte täuschen läßt, so muß er es sich selbst zuschreiben, wenn er seine hierin begangene Unvorsichtigkeit in der Folge des Unterrichtes mit schwerer, aber wohl verdienter Strafe büßet.

§. 3.

Das so genannte Einsundeins kommt in dem §. 22. vor, und ist in zwei Spalten, jede von fünf Nummern, eingetheilet.

Um nun die Schüler in der Spalte links durch alle Zehner unter 100 zu üben, schreibet der Lehrer an die Schultafel z. B. aus Nro. 4.

3	und	5	ist	8		5	und	3	ist 8
13	und	5	ist	18		15	und	3	ist 18
23	und	5	ist	28	und	25	und	3	ist 28
33	und	5	ist	38		35	und	3	ist 38
43	und	5	ist	48	umge-	45	und	3	ist 48
53	und	5	ist	58		55	und	3	ist 58
63	und	5	ist	68	kehrt.	65	und	3	ist 68
73	und	5	ist	78		75	und	3	ist 78
83	und	5	ist	88		85	und	3	ist 88
93	und	5	ist	98		95	und	3	ist 98

Hiernach müßen die Schüler aufmerksam gemacht werden, daß die Summe rechts immer dieselbe Ziffer (hier 8) habe, welche die Summe der zwei einzelnen Zahlen (hier 3 und 5 oder 5 und 3) hat, und daß derselbe Zehner auch in der Summe vorkommt; Eben so hat auch der Lehrer durch die ganze Spalte links zu verfahren

Um die Schüler in der Spalte rechts durch alle Zehner unter 100 zu üben schreibet der Lehrer an die Schultafel z. B. aus Nro. 8.

6	und 8	ist	14		8	und	6	ist	14
16	und 8	ist	24		18	und	6	ist	24
26	und 8	ist	34	und	28	und	6	ist	34
36	und 8	ist	44		38	und	6	ist	44
46	und 8	ist	54	umge-	48	und	6	ist	54
56	und 8	ist	64		58	und	6	ist	64
66	und 8	ist	74	kehrt.	68	und	6	ist	74
76	und 8	ist	84		78	und	6	ist	84
86	und 8	ist	94		88	und	6	ist	94
96	und 8	ist	104		98	und	6	ist	104

Hiernach müssen die Schüler aufmerksam gemacht werden, daß die Summe rechts immer dieselbe Ziffer (hier 4) habe, welche die Summe der zwei einzelnen Zahlen (hier 6 und 8 oder 8 und 6) hat, und daß der nächst höhere Zehner in der Summe vorkommt.

Für alle Fälle des Einsundeins mit Ausnahme des Nro. 5. gelten allgemein folgende zwei Regeln:

In der Summe einer einzelnen und zusammengesetzten Zahl von nur zwei Ziffern kommt derselbe Zehner vor, wenn die Summe beider einzelner Zahlen kleiner ist als 10, und

In der Summe einer einzelnen und zusammengesetzten Zahl von nur zwei Ziffern kommt der nächst höhere Zehner vor, wenn die Summe beider einzelner Zahlen größer ist als 9.

Wenn die Schüler in dem Einsundeins schriftlich an der Tafel von Nro. zu Nro, geübet worden sind, so müßen sie sodann auch auswendig zuerst nach der Ordnung und dann auch ohne Ordnung so lang geübet werden, bis auf jede Frage eine richtige Antwort ohne beinahe merklicher Zwischenzeit erfolget.

Es verstehet sich übrigens wohl von selbst, daß diese Übung bei jedem Nro. so lang fortgesetzet werden müsse, bis der Endzweck ziemlich vollkommen erreicht

ist, weil jede Übereilung die gute Wirkung vereiteln würde, und eben deßwegen muß diese Übung nicht so lang verschoben werden, bis bei dem Addiren, Abziehen, Multiplizien und Dividiren davon Gebrauch gemacht werden soll.

Wenn endlich die Schüler in dem Einsundeins von Nro. zu Nro. nach Vorigem hinlänglich geübet worden sind, so kann die Übung ohne Ordnung auch für größere Zahlen mündlich und schriftlich vorgenommen werden.

Zu der mündlichen Übung kann man jede zwei einzelne Zahlen z. B. 9 und 9 oder 6 und 8 nehmen, und zu ihrer Summe eine derselben immer wieder hinzuzählen und sagen:

9 und 9 ist 18	6 und 8 ist 14	8 und 6 ist 14
18 und 9 ist 27	14 und 8 ist 22	14 und 6 ist 20
27 und 9 ist 36	22 und 8 ist 30	20 und 6 ist 26
36 und 9 ist 45	30 und 8 ist 38	26 und 6 ist 32
45 und 9 ist 54	38 und 8 ist 46	32 und 6 ist 38
54 und 9 ist 63	46 und 8 ist 54	38 und 6 ist 44
63 und 9 ist 72	54 und 8 ist 62	44 und 6 ist 50
72 und 9 ist 81	62 und 8 ist 70	50 und 6 ist 56
81 und 9 ist 90	70 und 8 ist 78	56 und 6 ist 62
90 und 9 ist 99	78 und 8 ist 86	62 und 6 ist 68
99 und 9 ist 108	86 und 8 ist 94	68 und 6 ist 74

Zu der schriftlichen Übung darf und soll man nur ein Beispiel von etwa 12 Zahlen, jede von etwa 3 Ziffern, wählen, und nach und nach so neben und untereinander schreiben, daß aus der ersten Zahl die letzte Zahl, und aus der zweiten, dritten, vierten Zahl u. s. f. die erste, zweite, dritte Zahl wird z. B.

234	345	456	567	678	789
345	456	567	678	789	678
456	567	678	789	678	567
567	678	789	678	567	456
678	789	678	567	456	345
789	678	567	456	345	234

678	567	456	345	234	123
567	456	345	234	123	234
456	345	234	123	234	345
345	234	123	234	345	456
234	123	234	345	456	567
123	234	345	456	567	678
5472	5472	5472	5472	5472	5472

§. 4.

Das so genannte Einmahleins ist im Grunde nichts anderes als das Einsundeins von gleichen Zahlen; denn jedes Vielfache aus einzelnen Zahlen ist die Summe von gleichen einzelnen Zahlen. So ist z. B. 4mahl 6 soviel als 6 mehr 6 mehr 6 mehr 6 gleich 24 oder
6mahl 4 soviel als 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 gleich 24.

Das Einmahleins kommt in dem §. 41. des Lehrbuches vor. Die Einfachen einzelner Zahlen sind nach dem Nro. 1. des Einmahleins für sich klar; die Zweifachen einzelner Zahlen sind nach den Nro. 2 und 6. des Einsundeins bekannt; die Drei- und Vierfachen einzelner Zahlen findet man aus den Zweifachen eben dieser vermittelst des Einsundeins.

Weil z. B. 9 und 9 gleich 18 ist, so ist auch
2mahl 9 gleich 18. Ferner ist 18 und 9 oder
3mahl 9 gleich 27. Endlich ist 27 und 9 oder
4mahl 9 gleich 36.

Die Fünffachen einzelner Zahlen unterscheiden sich von allen übrigen Vielfachen nach den §§. 40 und 41. durch die Ziffer rechts, welche allezeit 0 oder 5 ist. Wenn nun der Schüler die Fünffachen einzelner Zahlen in dem §. 40. genau weiß, so kann er hieraus auf die noch wenigen Sechs- Sieben- Acht- und Neunfachen vermittelst des Einsundeins eben so schließen, wie er aus den Zweifachen auf die Drei- und Vierfachen schließen gelernet hat.

Weil z. B. 5mahl 9 gleich 45 ist, so ist
45 mehr 9 gleich 54 oder 6mahl 9 gleich 54,
54 mehr 9 gleich 63 oder 7mahl 9 gleich 63,
63 mehr 9 gleich 72 oder 8mahl 9 gleich 72,
72 mehr 9 gleich 81 oder 9mahl 9 gleich 81,
und hieraus erhellet es zugleich, daß das Einsundeins dem Einmahleins bei dem Unterrichte vorausgehen müsse.

Wenn nun der Schüler auf solche Art stufenweise durch das Einsundeins und Einmahleins geführet worden ist, so ist dadurch dem so gewöhnlichen Hindernisse des Fortganges in der Rechenkunst vorgebeugt, und wenn er auch bei bem wirklichen Addiren Abziehen, Multipliziren oder Dividiren an der Tafel anfänglich Fehler begeht, so geben diese noch keineswegs einen hinreichenden Grund ab, das bisher geschilderte Verfahren zu bestreiten oder etwa gar den sonst auch fleißigen und fähigen Schüler durch aufbrausendes Wesen mismüthig zu machen. Ein solcher Schüler muß in diesem Falle noch immer mit Sanftmuth behandelt, an das Daseyn eines begangenen Fehlers erinnert und zugleich aufgefordert werden, diesen Fehler selbst aufzusuchen oder in dem Verzögerungsfalle ein anderer Schüler dazu aufgerufen werden. Dieses Verfahren wird ohne Zweifel bessere Wirkung machen, als wenn der Lehrer den Fehler nur immer gerade zu, oft unter heftiger Äußerung, hinsagt, weil dadurch nur jeder einzelne Fehler getilget, aber die Quelle der Fehler nicht verstopfet wird.

§. 5.

Die Fragen, welche der Lehrer dem Schüler zu beantworten gibt (Sey es nun um ihm neue Kenntnisse beizubringen, oder seine Begriffe und Ausdrücke zu berichtigen oder sein Verfahren bei Ausarbeitung einer Aufgabe zu leiten), dürfen niemahls zu allgemein und unbestimmt seyn, als wenn der Schüler den Sinn einer Geheimniß-Sprache errathen sollte. Ferner sollen die Fragen an sich selbst nicht übereilt werden, noch

auch so schnell aufeinander folgen, daß der Schüler aus seiner Fassung kommt, mithin eben dadurch der Endzweck der Fragen verloren geht. Die Fragen müssen endlich so beschaffen seyn, daß der Schüler nur die Worte der Frage zu widerhohlen brauchet, um der Frage in der Antwort zu entsprechen. Derjenige Lehrer wird nicht selten getäuschet, welcher seine Fragen mit einem oft nur auf ein Gerathewohl gewagten Ja oder Nein abfertigen läßt, und eben deßwegen soll ein Lehrer immer darauf dringen, daß der Schüler die Worte seiner Frage in der Antwort widerhohle, weil dadurch dem Schüler seine Aufmerksamkeit abgedrungen wird, weil dadurch der Schüler zu der Fertigkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit des Ausdruckes gebracht wird, weil dadurch der etwaige Mißverstand der Frage entdecket wird, weil dadurch der Lehrer und Schüler den Vortheil gewinnen, bei öffentlichen Prüfungen nicht leicht in Verlegenheit zu kommen. Der an der Sprache gelähmte Schüler spielet immerhin eine für sich selbst und für seinen Lehrer nicht sehr vortheilhafte Rolle.

Wenn der Schüler auf die Frage seines Lehrers mehr oder weniger antwortet als die Frage fordert, so läßt es sich vermuthen, daß der Schüler den Gegenstand der Frage nicht genugsam verstehe.

§. 6.

Es ist allerdings wichtig den Schülern einen deutlichen Begriff von dem Zahlengebäude, welches in dem §. 7. des Lehrbuches vorkommt, beizubringen, welches mit wenigen Fragen leicht bewirket werden kann.

Der Lehrer schreibe mehrere Einser nebeneinander an die Schultafel z. B.

1 1 1 1,

und gebe sodann einem seiner fähigen Schüler folgende Fragen zu beantworten:

Welcher Einser stehet in der ersten Stelle?
Was gilt der Einser in der ersten Stelle?

Welcher Einser steht in der zweyten Stelle?
Wieviel Einheiten gilt der Einser in der zweyten Stelle?

Wie werden zehn Einheiten mit einem Worte ausgedruckt?
Was gilt also der Einser in der zweiten Stelle?
Welcher Einser steht in der dritten Stelle?
Wieviel Zehner gilt der Einser in der dritten Stelle?
Wie werden zehn Zehner mit einem Worte ausgedruckt?
Was gilt also der Einser in der vierten Stelle?
Welcher Einser stehet in der vierten Stelle?
Wieviel Hunderte gilt der Einser in der vierten Stelle?
Wie werden zehn Hunderte mit einem Worte ausgedruckt?
Was gilt also der Einser in der vierten Stelle?

Nun schreibe der Lehrer unter jene Einser eben so viele Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer:

1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5

und so fort, und lege noch folgende Fragen zu beantworten vor:
Wieviel Einheiten gilt der Einser in der ersten Stelle?
Wieviel Einheiten gilt der Zweyer, Dreyer. Vierer, Fünfer in der ersten Stelle?
Wieviel Zehner gilt der Einser in der zweyten Stelle,
Wieviel Zehner gilt der Zweyer, Dreyer, Vierer? Fünfer in der zweyten Stelle?
Wieviel Hunderte gilt der Einser in der dritten Stelle?
Wieviel Hunderte gilt der Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer in der dritten Stelle?

§. 7.

In einer zusammengesetzten Zahl §. 16. gilt z. B. nach dem §. 7. ein Tausend, ein Hundert, ein Zehner in der nächstniedrigeren Stelle zehn Hunderte, zehn Zehner, zehn Einheiten Man kann also die Stelle der Tausende um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Hunderte um 10 vermehren, sodann die Stelle der Hunderte um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Zehner um 10 vermehren, endlich die Stelle der Zehner um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Ein=

heiten um 10 vermehren, ohne daß dadurch der Werth der ursprünglichen Zahl verändert wird. So ist z. B.

$4005 = 3\underbrace{0}_{10}05 = 39\underbrace{0}_{10}5 = 399\underbrace{5}_{10}$, weil die Summe aus 3 Tausenden, 10 Hunderten und 5 Einheiten, oder aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 10 Zehnern und 5 Einheiten, oder aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 9 Zehnern, 10 Einheiten und 5 Einheiten, oder
aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 9 Zehnern und 15 Einheiten immer der ursprünglichen Zahl 4005 gleich gefunden wird, und hierin liegt der Grund der zwey Regeln in den §. §. 29 und 30.

Wenn man nun z. B. 367 von 4005 abziehen soll, so kann man 7 von 5 nicht abziehen, weil 5 zu klein ist; mithin muß 5 vermehret werden, jedoch ohne Veränderung des Werthes der Zahl 4005, indem man nur in Gedanken 4 um 1 vermindert, 5 um 10 und jede mittlere 0 um 9 vermehret ohne Äußerung der Unmöglichkeit des Abziehens, ohne Nothwendigkeit des Borgens und ohne Bezeichnung der Stellen mit Punkten, was ohne Nutzen ist. Wer noch der Punkte bedarf um dasjenige nicht zu vergessen, was er unmittelbar nachher zu wissen brauchet, spielet immerhin eine schlechte Rolle.

Auch bei dem Addiren und Multipliziren muß dem Schüler gezeiget werden, warum von jeder Theilsumme oder von jedem Theilprodukte nur die Ziffer rechts angeschrieben werden müsse.

Ist z. B. die Theilsumme der Einheiten 36, das ist, 30 Einheiten und 6 Einheiten, so ist 6 gleichnahmig mit der Stelle der Einheiten, mithin in der Summe an eben diese Stelle zu schreiben; hingegen sind die noch übrigen 30 Einheiten eben soviel als 3 Zehner mithin sind diese 3 Zehner zu der Theilsumme der Zehner zu zählen.

Ist aber z. B. die Theilsumme der Zehner 36, das ist, 30 Zehner und 6 Zehner, so ist 6 gleichnahmig mit der Stelle der Zehner, mithin in der Summe an eben diese Stelle zu schreiben; hingegen sind die

noch übrigen 30 Zehner eben soviel als 3 Hunderte; mithin sind diese 3 Hunderte zu der Theilsumme der Hunderte zu zählen.

§. 8.

Das Dividiren, überhaupt genommen, ist von der größten Wichtigkeit, und kann so wohl dem Lehrer als Schüler nicht genug empfohlen werden, theils weil es schon beynahe bei jedem Rechnungsgegenstande des gemeinen Lebens unentbehrlich ist, theils weil es nach dem in dem Lehrbuche aufgestellten Lehrgebäude auf die Lehren von der Theilbarkeit der Zahlen, von den Eigenschaften eines Produktes und seiner Faktoren, von den Brüchen, Verwandlungen, Verhältnissen, Proportionen und Abkürzungen aller Rechnungsarten den reichhaltigsten Einfluß hat, indem alle diese Lehren mittel- oder unmittelbar von dem Dividiren abgeleitet sind, mithin auch nur von daher ihr volles Licht erhalten können. Es muß daher jedem Lehrer, welcher sich selbst so mannigfaltigen Verdruß und Zeitverlust bei jeder folgenden Lehre ersparen will, sehr viel daran gelegen seyn, seine Schüler zu einer hohen Stufe von Fertigkeit in dem Dividiren zu bringen. Die Vernachläßigung dieses Rathes hat immer eine harte und wohlverdiente Strafe zur unausbleiblichen Folge.

§. 9.

Für das Dividiren aller Zahlen sind nur zehn Regeln, welche in den §. §. 65 bis 74 vorkommen, festgesetzt. Diese wenigen Regeln, so kurz sie auch sind, sind für alle mögliche Fälle hinreichend und nach einer vorläufigen nach Umständen mehr oder weniger strengen Erklärung hauptsächlich vermittelst wirklicher Ausübung dem Verstande und Gedächtnisse der Schüler einzuprägen. Diesen Entzweck erreichet der Lehrer in kurzer Zeit und ohne vieler Mühe, wenn er jene zehn besonders abgedruckten Regeln von dem Dividiren an die Schultafel heftet, sodann jene Beispiele, welche in dem §. 75. des Lehrbuches vorkommen, der Ordnung nach zu dividiren vorleget, und die Schüler ohne Nachgiebigkeit auffordert, daß sie für jeden Schritt, welchen

sie zu machen gedenken, die dazu gehörige Regel an der Tafel aufsuchen, sie mit lauter und mäßig langsamer Stimme, und nur soviel davon herauslesen, als der vorhandene Fall erfordert, und hierauf sogleich darnach verfahren. Dieses Verfahren wird die Schüler bald über die nur gar zu gewöhnlichen Schwierigkeiten siegen machen, indem sie auf solche Art jene zehn Regeln so oft widerhohlen, daß sie diese ohne es beinahe selbst zu fühlen, auswendig und mit aller Sicherheit anwenden lernen. Hierbei müssen aber die Schüler angewöhnet werden, sich selbst von der Richtigkeit ihrer Arbeit nach der 5ten und 6ten Regel in den §§. 69 und 70. zu überzeugen, weil jeder mit Überzeugung gemachte Schritt den Schülern neuen Muth und volles Vertrauen auf ihre eigene Einsicht einflößet, und ihnen den Mißmuth ersparet, einen etwa eingeschlichenen Fehler erst am Ende ihrer vollendeten Rechnung wahrzunehmen.

Eben dieses Verfahren verdienet auch Schülern empfohlen zu werden, wenn sie allein ohne Beistand arbeiten, nur müssen sie vorläufig erinnert werden, daß sie sich selbst Beispiele zur Übung in dem Dividiren machen können §. 76, und daß jedes Beispiel für das Dividiren einem Anfänger desto schwieriger sey, je kleiner die höchste Stelle des Theilers in Ansehung seiner nächst niedrigeren Stelle ist. Um aber in diesem Falle das vergebliche Multipliziren des Theilquotienten mit dem Theiler von mehr Ziffern zu ersparen, multiplizirет man den muthmaßlichen Theilquozienten anfänglich nur in Gedanken mit den zwei höchsten Stellen des Theilers, um beiläufig zu entscheiden, ob der indessen angenommene Theilquozient Statt haben könne §. 69. Schüler sollen auch hierin, jedoch nur nach einer größeren in dem Dividiren schon erworbenen Fertigkeit, unterwiesen werden.

Wenn man endlich die Schüler zu einer hinreichenden Fertigkeit in dem Dividiren gebracht hat, so kann man erst mit gutem Erfolge und ohne großen Zeitaufwand nach aller Strenge Dasjenige noch entwickeln, was

zu der gründlichen und vollständigen Kenntniß dieser Rechnungsart gehöret, und anfänglich etwa nur oberflächlich berühret oder wohl auch gar verschoben worden ist.

Es ist übrigens keineswegs gleichgültig, ob man den Theiler zwischen das Dividend und den Quozienten vermittelst der Zeichen der Theilung : und Gleichheit = oder das Dividend zwischen den Theiler und Quozienten vermittelst zweier auf die Zeile senkrechten Linien setzet, weil es

1tens. schon die natürliche Ordnung erheischet, jene Zahl zuerst zu schreiben, welche getheilet werden soll, und dann erst jene Zahl, durch welche getheilet werden soll;

2tens. weil dadurch Theiler und Theilquozient einander näher gebracht werden, mithin jeder Theilquozient mit Theiler leichter multipliziret wird;

3tens. weil manche Lehrsätze z. B. jene in den §§. 54, 55, 56, 58, 79 bis 84. u. s. f. nur dadurch bequem ausgedruckt werden können, daß man das Dividend vor dem Theiler ausspricht;

4tens. weil von jedem Bruche und Verhältnisse sein Zähler und Vorsatz, welcher nach den §§. 108 und 168 im Grunde nichts anderes als ein Dividend ist, zuerst, und dann erst sein Nenner und Nachsatz, welcher im Grunde nichts anderes als ein Theiler ist, angeschrieben und ausgesprochen wird;

5tens. weil diese Art Dividend und Theiler zu schreiben mit dem künftigen Unterrichte aus allen Theilen der Mathematik übereinstimmet.

Diese hier angeführten Gründe verdienen es wohl gewiß, daß man den durch hohes Alter ehrwürdig gewordenen Theilungslinien den Abschied gebe, und an deren Statt den Gebrauch von einem Doppelpunkte und Doppelstriche einführe

§. 10.

Es liegt sehr viel daran, daß die Schüler den Sinn der Redensart: Eine Zahl ist durch eine

andere Zahl theilbar § 79. von dem Sinne der anderen Redensart: Eine Zahl kann durch eine andere Zahl getheilet werden, wohl unterscheiden lernen. Es kann zwar wohl jede Zahl durch eine andere Zahl getheilet werden, der Quozient mag eine ganze, gebrochene oder vermischte Zahl seyn, nicht aber ist jede ganze Zahl durch eine andere ganze Zahl theilbar, in dem Sinne, daß der Quozient nur eine ganze Zahl ist.

Der deutliche Begriff von der Theilbarkeit der Zahlen hat den wichtigsten Einfluß auf manche Lehrsätze und Erklärungen, welche zunächst auf den §. 79. folgen, und auf alle Abkürzungen, welche bei Brüchen, Verhältnissen, Proportionen und bei der Auflösung der Aufgaben durch Proporzionen vorkommen.

§. 11.

Es ist allerdings wichtig, daß die Schüler nicht nur auf einen Blick erkennen, ob eine Zahl durch 2, 3, 5 und 10 theilbar sey, sondern auch eben diese Zahl beinahe so geschwind als sie nur schreiben können, durch 2, 3, 5 und 10 theilen lernen, ohne jedes Theil-Produkt und jeden Rest anzuschreiben. Die Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen durch 2, 3, 5 und 10 liegen in dem §§. 80 bis 84. und die Art der abgekürzten Theilung liegt in dem §§. 85 und 102. Ob eine Zahl durch 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 theilbar sey, kommt seltener vor, und wird von Anfängern nicht so leicht erkannt, und auch die Theilung selbst wird in diesem Falle für sie schwieriger, weil es z. B. für Anfänger leichter ist eine Zahl durch 2., und den Quozienten hievon wieder durch 2 zu theilen, als die ganze Zahl auf einmahl durch 4 zu theilen u. s. f. Die Menge der Kennzeichen von der Theilbarkeit der Zahlen würde die Schüler nur der Gefahr des Irrthumes Preis geben.

§. 12.

Die Lehrsätze in den §§. 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99 und 101. sind für die Abkürzungen vieler Rech-

nungen sehr vortheilhaft und müssen eben deßwegen durch verschiedene zweckmäßige Beispiele den Schülern faßlich gemachet werden.

Die Lehrsätze in den §§. 96 bis 99 haben viele Ähnlichkeit, und eben deßwegen müssen die Schüler, um aller Gefahr des Irrthumes vorzubeugen, nach dem §. 100 genau unterrichtet werden,
daß der Quotient multipliziret wird, wenn die erste Zahl (das Dividend) multipliziret wird,
daß der Quozient dividiret wird, wenn die erste Zahl (das Dividend) dividiret wird,
daß der Quozient multipliziret wird, wenn die zweyte Zahl (der Theiler) dividiret wird,
daß der Quozient dividiret wird, wenn die zweite Zahl (der Theiler) multipliziret wird.

Auch die Lehrsätze in den §§. 112, 113, 115, 116 und 119. haben viele Ähnlichkeit, und eben deßwegen müssen die Schüler, um aller Gefahr des Irrthumes vorzubeugen, nach dem §. 118. genau unterrichtet werden,
daß ein Bruch multipliziret wird, wenn die obere Zahl des Bruches (der Zähler) multipliziret wird,
daß ein Bruch dividiret wird, wenn die obere Zahl des Bruches (der Zähler) dividiret wird,
daß ein Bruch multipliziret wird, wenn die untere Zahl des Bruches (der Nenner) dividiret wird,
daß ein Bruch dividiret wird, wenn die untere Zahl des Bruches (der Nenner) multipliziret wird.

Um dieses den Schülern zu versinnlichen darf man nur z. B. den Lehrsatz des §. 96. mit Anfangsbuchstaben bezeichnen,

E. O. w d j Z ×, d w m d D ×, und die Schüler aufmerksam machen, daß nach dem §. 108. ein Bruch nichts anderes als ein Quozient und sein Zähler nichts anderes als ein Dividend sey, so hat man

anstatt E Q w d j Z ×, d w m d D ×
— B — — — — — — — — — Z —
nähmlich den Lehrsatz für einen Bruch in dem §. 112.

Die §§. 95, 105 und 106. können bis zu der Lehre von dem Multiplizieren und Dividiren zehntheiliger Brüche §§. 227 und 229. verschoben werden.

§. 13.

Die Lehre von Brüchen wird den Schülern sehr erleichtert, wenn man jeden Lehrsatz und jede Regel sogleich mit Beispielen aus dem Kenntnißkreise der Schüler beleget. Die zweckmäßigsten Beispiele sind wohl ohne Zweifel die Guldenbrüche, weil ein Gulden 60 Kreutzer und die Zahl 60 viele Theiler hat §. 87, nähmlich 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 15, 20 und 30. Die Schüler müssen daher mit dem Anfange der Lehre von Brüchen in dem §. 107. sehr vertraut gemacht werden.

Obgleich übrigens in der ganzen Lehre von Brüchen größten Theils nur solche Brüche vorkommen, welche auf die Einheit Gulden angewendet werden können und sollen, so bleibet es doch später dem Urtheile eines klugen Lehrers überlassen, theils eben diese Brüche auch auf andere Einheiten anzuwenden, theils auch eigene nach Umständen gewählte Beispiele aufzuführen z. B.

$\frac{1}{4}$ Stunde, mit 4 multiplizirt, gibt 1 oder eine ganze Stunde §. 111.

$\frac{3}{4}$ Jahre sind kleiner als 1, oder kleiner als ein ganzes Jahr §. 125.

$\frac{7}{4}$ Ellen sind soviel als $1\frac{3}{4}$, oder als eine ganze und $\frac{3}{4}$ Ellen §. 130.

§. 14.

Wenn ein Bruch nach dem §. 122. auf einen anderen Nenner gebracht werden soll, so muß der Schüler auf den Gang, welchen er dabei zu machen hat, aufmerksam gemacht werden.

Ist z. B. der Bruch $\frac{2}{3}$ auf den Nenner 12 zu bringen, so schreibe der Lehrer $\frac{2}{3} = \frac{\ }{12}$, und ziehe im Nothfalle von 12 zu 3, von 3 zu 2 und von 2 zu der Stelle des neuen Zählers Bogen, um es dadurch dem Schüler zu versinnlichen, daß der Gang der Verwandlung von dem Nenner des neuen Bruches begin-

net, durch den Nenner und Zähler des gegebenen Bruches fortgehet und mit dem Zähler des neuen Bruches endet.

Eben diese Verfahrungsart läßt sich auch auf die §§. 131 und 133. anwenden.

Wenn mehrere Brüche nach dem §. 123. auf einen gemeinen Nenner gebracht werden sollen, so muß der Schüler aufmerksam gemacht werden, daß man mit der Verwandlung eines jeden Bruches eben so zu verfahren habe, als wenn dieser allein wäre.

Sind z. B. die Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{6}$ auf den gemeinen Nenner 12 zu bringen, so schreibe der Lehrer

$$\frac{1}{2},\ \frac{2}{3},\ \frac{3}{4},\ \frac{5}{6} = \frac{6,\ \text{und so fort}}{12},$$

und lasse jeden Bruch ohne Rücksicht auf die Brüche vor- oder rückwärts verwandeln oder verdecke wohl auch im Nothfalle alle übrigen Brüche.

Wenn endlich mehrere Brüche nach dem §. 124. auf den kleinsten gemeinen Nenner gebracht werden sollen, so lasse der Lehrer anfänglich nur jeden Nenner durchstreichen, durch welchen ein anderer Nenner theilbar ist, lasse sodann einen der noch übrigen Nenner in Faktoren auflösen, und endlich nicht nur eben diesen Nenner und jeden seiner Faktoren durchstreichen, durch welchen einer der noch übrigen Nenner theilbar ist.

§. 15.

Die Lehrsätze in den §§. 125, 126 und 127. lassen sich auch aus der Bedeutung des Nenners und Zählers eines jeden Bruches erklären, weil der Nenner die Anzahl aller gleichen Theile eines Ganzen bedeutet, der Zähler hingegen weniger, eben soviele oder mehr gleiche Theile bedeutet, als das Ganze hat §. 109.

§. 16.

Der Grund, warum Brüche, so lang sie ungleiche Nenner haben, nach dem §. 137, nicht addiret, mithin nach dem §. 139. auch nicht abgezogen werden können, liegt schon in der Erklärung einer Zahl §. 4., welche die

Gleichnahmigkeit der Einheiten zu dem Wesen einer Zahl erfordert. Dieses kann den Schülern begreiflich gemacht werden, wenn, man Guldenbrüche annimmt, deren Werthe ganze Münzstücke sind z. B. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{20}$, nähmlich 1 Zwanziger, 1 Zehner und 1 Groschen. Die Schüler begreifen leicht, daß 1 Zwanziger, 1 Zehner und 1 Groschen als ungleichnahmige Einheiten keine Zahl, mithin auch nicht die Summe von 3 Zwanzigern oder 3 Zehnern oder 3 Groschen geben können. Wenn man aber diese Brüche nach dem §. 124. auf den kleinsten gemeinen Nenner bringet, so findet man

$$\frac{1}{3}, \frac{1}{6}, \frac{1}{20} \text{ gleich } \frac{20}{60}, \frac{10}{60}, \frac{3}{50}.$$

Die drei letzten Brüche bedeuten lauter ganze Kreuzerstücke, mithin gleichnahmige Einheiten, welche nach den §§. 4 und 21. die Summe von 20, 10 und 3 Kreuzerstücken oder 33 Kreuzerstücke ausmachen.

§. 17.

Der Begriff von einem Verwandler §. 153. wird den Schülern deutlich gemacht, wenn man eine genannte Zahl mit Theilen der Einheit z. B.

fl.	Kr.	Pf.	Hl.
4	3	2	1

anschreibet, und die Zahl 60 zwischen das Gulden- und Kreuzerzeichen, die Zahl 4 zwischen das Kreuzer- und Pfennigzeichen- und die Zahl 2 zwischen das Pfennig- und Hällerzeichen schreibet:

fl.	60	Kr.	4	Pf.	2	Hl.
4		3		2		1

weil 60 gleiche Theile eines Guldens, welche Kreuzer heißen, eine ganze Einheit, nähmlich einen Gulden-, und 4 gleiche Theile eines Kreuzers, welche Pfennige heißen, einen größeren Theil der Einheit Gulden, nähmlich einen Kreuzer-, und 2 gleiche Theile eines Pfenniges, welche Häller heißen, einen größeren Theil der Einheit Gulden, nähmlich einen Pfennig ausmachen.

§. 18.

Für alle mögliche Fälle der Verwandlungen sind in den §§. 154 und 155. nur zwei kurze und allgemein verständliche Regeln festgesetzet worden, und weil es sich hier nur um die Übung in dem Verwandeln, nicht aber um die Übung in dem Multiplizieren oder Dividiren handelt, so kann es der Lehrer größtentheils dabei bewenden lassen, daß er die Verwandlungen durch seine Schüler nur anzeigen läßt, ohne wirklich zu multipliziren oder zu dividiren. Die Schüler können auf solche Art ohne Schwierigkeit und in kurzer Zeit zu der größten Fertigkeit in den Verwandlungen gebracht werden.

Man kann jede ganze Zahl als den Zähler eines Bruches von dem Nenner 1 betrachten §. 132.; mithin hat auch jede ganze Zahl des Größeren und Kleineren immer 1 zum Nenner. Es mag nun die Zahl des Größeren oder Kleineren eine ganze oder gebrochene Zahl seyn, so wird immer nach den §§. 154 und 112. der Zähler- und nach dem §§. 155 und 116. der Nenner mit dem mittleren Verwandler multipliziret.

So oft in dem Zähler oder Nenner ein neuer Verwandler als Faktor geschrieben wird, so wird auch die Benennung der Zahl des Größeren oder Kleineren verändert, und die Schüler müssen hiebei gewöhnet werden, bei jedem Verwandler, welchen sie als Faktor in dem Zähler oder Nenner anschreiben, auch zugleich das Wort der neuen Benennung auszusprechen, und endlich das Zeichen der letzten Benennung, welche verlangt wird, auch wirklich anzuschreiben.

Es ist endlich auch wichtig die Schüler durch Beispiele zu überzeugen, daß es oft viel leichter sey den Werth genannter Brüche nach dem §. 154. als nach den §§. 109 und 110. zu bestimmen.

§. 19.

Die Aufgaben in dem §. 167. haben nicht zum Zwecke die Schüler blos in dem Rechnen zu üben, sondern sie schließen zu lehren, welche Rechnungsart bei jeder Aufgabe, welche nicht außer dem Gebiethe der so-

genannten vier Rechnungsarten liegen, angewendet werden müße. Dieses hat bei der Auflösung mancher Aufgaben seinen entschiedenen Nutzen, weil man sich in manchen Fällen an die Grundbegriffe der Rechnungsarten in den §§. 21, 25, 32 und 51. genau anschließen muß, um jedem Zweifel oder Irrthume vorzubeugen.

§. 20.

Der Lehrsatz in dem §. 175. ist für die Auflösung vieler Aufgaben durch Proporzionen sehr wichtig und kann durch ein kleines Beispiel den Schülern verständlich gemacht werden.

Wenn z. B.

$$\left.\begin{matrix} 2 : 5 \\ 3 : 4 \\ 15 : 6 \end{matrix}\right\}$$ die einfachen Verhältnisse sind, so ist das vielfache Verhältniß nach dem §. 174.

$2 \times 3 \times 15 : 5 \times 4 \times 6$ oder nach dem §. 36.
$90 : 120$ oder nach dem §. 173.
$45 : 60$
$15 : 20$
$3 : 4.$

Eben dieses Verhältniß 3 : 4 erhält man leichter wenn man den Vorsatz 2 und den Nachsatz 4 durch 2=, sodann den Vorsatz 3 und den Nachsatz 6 durch 3=, endlich den Vorsatz 15 und den Nachsatz 5 durch 5 theilet, weil dadurch nach dem §. 93, das Produkt der Vor= und Nachsätze oder nach dem §. 174. der Vor= und Nachsatz des vielfachen Verhältnisses in dem ersten Falle durch 2=, in dem zweiten Falle durch 3=, und in dem dritten Falle durch 5 getheilet wird. Nun bleibet in diesem Falle nach dem §. 171. jedes Verhältniß, mithin auch das vielfache Verhältniß beständig. Auch der andere Theil des Lehrsatzes in dem §. 175. kann auf ähnliche Art erkläret werden.

§. 21.

Man kann nach den §§. 172, 176 und 190. jedes Verhältniß und jede Proporzion, worin Brüche vorkommen, durch ganze Zahlen ausdrucken, und

Man kann nach den §§. 173, 177 und 191. jedes Verhältniß, dessen Vor- und Nachsatz gemeine Theiler haben, und jede Proporzion, worin ein äußeres und ein mittleres Glied gemeine Theiler haben, abkürzen.

Der Vortheil, welcher hieraus bei der Auflösung der Aufgaben durch Proporzionen sehr oft hervorgehet, ist äußerst wichtig, und eben deßwegen muß es sich der Lehrer auch sehr angelegen seyn lassen seine Schüler hierin zu der größten Fertigkeit zu bringen.

Beispiele zur Übung der Schüler kann sich der Lehrer selbst leicht machen und zwar

1tens. in Ansehung der Verhältnisse, wenn er für Vor- und Nachsätze anfänglich ächte Brüche und späterhin auch unächte Brüche annimmt, jedoch solche, deren Zähler oder deren Nenner gemeine Theiler haben, wobei aber der Lehrer seine Schüler auf das Kennzeichen von der Beständigkeit der Verhältnisse §. 170. nach jeder Verwandlung aufmerksam zu machen hat;

2tens. in Ansehung der Proporzionen, wenn er nach dem §. 184. für die zwei ersten Glieder einer Proporzion anfänglich ächte Brüche und späterhin auch unächte Brüche annimmt, jedoch solche, deren Zähler oder deren Nenner gemeine Theiler haben, und eben diese Brüche durch einen beliebigen dritten Bruch multipliziret, um auch die zwei letzten Glieder der Proporzion zu bekommen, wobei aber der Lehrer seine Schüler auf die Kennzeichen von der Beständigkeit der Proporzionen §. 185. nach jeder Verwandlung aufmerksam zu machen hat.

§. 22.

Die fünf Erklärungen in den §§. 192 bis 196. müssen von den Schülern von Wort zu Wort auswendig gelernet werden, nicht aber auch die fünf Regeln in dem §. 197., welche alle nur mögliche Aufgaben von der so genannten einfachen und zusammen gesetzten, geraden und umgekehrten Regel de tri umfassen, und hier nur darum zusammen gezogen sind, damit man nicht eben diese Regeln für jeden Fall mit einer nur ge-

ringen Veränderung besonders aufzustellen vonnöthen habe.

Der Lehrer wird seinen Endzweck leicht erreichen, wenn er sogleich die Auflösung der Aufgaben in dem §. 197. mit seinen Schülern vornimmt, und ihnen für jede Aufgabe theilweise nur soviel von jenen fünf Regeln vorlieset oder später durch einen seiner Schüler vorlesen läßt, als eben diese Aufgabe fordert, und sie sogleich darnach verfahren machet. Nur hat der Lehrer gleich anfänglich seine Schüler zu erinnern, daß

1tens. die Aufgaben nach der zweiten Regel angeschrieben werden müssen;

2tens. daß jene Größen für die Größen der ersten Art gehalten werden müssen, unter welchen die unbekannte Größe vorkommt;

3tens daß die Proporzion mit dem Verhältnisse der Größen der ersten Art anfanget;

4tens. daß die Vergleichung immer von den Größen der ersten Art begonnen werden müsse;

5tens. daß das Verhältniß der Größen jeder anderen Art nur damals umgekehret werden müsse §. 182., wenn die Größen der ersten Art zunehmen, wie die Größen dieser anderen Art abnehmen, und

6tens. daß die dadurch entstandene Proporzion durch ganze Zahlen ausgedruckt, abgekürzet und sodann erst aufgelöset werde §. 187.

Man kann hiebei unnöthiges Anschreiben von Zahlen oft ersparen, wenn man zwischen den Gliedern der Proporzion etwas mehr Raum läßt, sodann jeden Nenner in einem äußeren oder mittleren Gliede durchstreichet und eben diesen Nenner nur als einen Faktor in einem bekannten mittleren oder äußeren Gliede anschreibet, endlich auch jede zwei Zahlen von einem gemeinen Theiler in einem äußeren und mittleren Gliede durchstreichet und ihre Quozienten (außer 1) nur als Faktoren in den zwei zugehörigen Gliedern anschreibet.

Man kann auch oft unnöthiges Schreiben ersparen, und doch aller Gefahr eines Irrthumes vorbeugen,

wenn man nur eine Ziffer einer Zahl senkrecht auf die Zeile durchstreichet, zum Zeichen, daß die darneben stehenden Ziffern noch gelten, hingegen die Ziffern einer Zahl mit einem Zuge schief auf die Zeile durchstreichet, zum Zeichen, daß keine Ziffer dieser Zahl gelten soll.

Alles dieses gilt auch für die Auflösung der Aufgaben, welche in den folgenden §§. 200 bis 209. vorkommen.

§. 23.

Die einfachen Verhältnisse, welche in den Proporzionen aus den Aufgaben des §. 203. vorkommen, haben zwar die Gestalt der Kettenverhältnisse nicht, können aber doch, wenn man will, nach dem §. 179. auf diese Gestalt zurückgeführet werden, und jene von diesen Verhältnissen, welche den Schülern unbekannt sind, müssen diesen angegeben werden und zwar absichtlich auch umgekehrt §. 182. und nicht nach jener Ordnung, nach welcher selbe in dem Lehrbuche selbst stehen, damit die Schüler diese Verhältnisse nach dem Hauptgesetze der Kettenregel auf der Seite 139 selbst ordnen lernen. Solche Verhältnisse müssen die Schüler vorläufig besonders anschreiben, indem sie jedem Vorsatze seine Bedeutung links- und jedem Nachsatze seine Bedeutung rechts vorsetzen. Die Redensart von Prozenten des Abzuges oder Gewinnes muß den Schülern durch ein Verhältniß dargestellet werden.

Der Genuß von 5 Prozenten in der 25sten Aufgabe Seite 147 heißt z. B. soviel: Für jedes 100 Gulden Schuld dürfen nur 95 Gulden bezahlet werden, oder auch umgekehrt: 95 Gulden Zahlung tilgen eine Schuld von 100 Gulden. Dieses kann z. B. durch folgende Verhältnisse vorgestellt werden:

fl. Sch. 100 : 95 fl. Z. oder auch umgekehrt:
fl. Z. 95 : 100 fl. Sch.

§. 24.

Die Aufgabe in den §§. 197 bis 209. sind nicht deßwegen so gewählet, als wenn sie in dem gemeinen

Leben immer so vorkämen, sondern deßwegen, weil dabei viele Abkürzungen angebracht werden können. Nur durch eine solche Anzahl und Auswahl von Aufgaben, welche man durch Abkürzungen auflösen kann, können endlich die Schüler gewöhnet werden Abkürzungen, welche Statt haben, theils schnell zu beobachten, theils geschwind und richtig anzubringen. Es kommt zwar bei richtiger Rechnung immer dieselbe Auflösungszahl zum Vorschein, man mag keine, nur einige oder alle mögliche Abkürzungen und in was immer für einer Ordnung anwenden; jedoch gewinnt die Auflösung einer Aufgabe vermittelst aller Abkürzungen oft sehr viel an Leichtigkeit, Geschwindigkeit und Zuverläßigkeit.

Es ist bei aller willkührlichen Ordnung, welche man bei dem Abkürzen befolgen kann, für manche Schüler oft nothwendig sie an eine gewisse Ordnung zu binden. Für den Fall eines solchen Bedürfnisses kann etwa folgende Ordnung in dem Abkürzen angerathen werden:

1tens: Die bekannten Verhältnisse und das vielfache Verhältniß aus diesen werden zuerst und dann erst die Proporzion selbst nach den §§. 172, 173, 177 und 191 abgekürzet;

2tens: Die gleichen Zahlen in einem Vor- und Nachsatze, welche schon vorhanden sind, oder doch während des Abkürzens zum Vorschein kommen, werden immer zuerst durchgestrichen §§. 80, 175 und 189;

3tens: Der Vor- und Nachsatz desselben Verhältnisses, ein Vor- und Nachsatz einfacher Verhältnisse, ein äußeres und ein mittleres Glied einer Proporzion werden, so oft es sich thun läßt, durch 10, 2, 5 und 3 abgekürzt §§. 84, 81, 83, 82, 102, 177 und 191.

§. 25.

Folgende Fragen des Lehrers können ihm und seinen Schülern, zu rechter Zeit angebracht, sehr gut zu Statten kommen:

Wenn der Nenner eines Bruches weggelassen wird, was geschieht mit dem Bruche?

Wenn ein Faktor eines Produktes weggelassen wird, was geschieht mit dem Produkte?

Wenn das Dividend oder der Theiler, der Zähler eines Bruches oder sein Nenner, der Vorsatz eines Verhältnisses oder sein Nachsatz, ein äußeres oder mittleres Glied einer Proportion mit einer Zahl multipliziret oder dividiret wird, was muß mit dem Theiler oder Dividende, mit dem Nenner oder Zähler, mit dem Nachsatze oder Vorsatze, mit einem mittleren oder äußeren Gliede geschehen, wenn der Quozient, der Bruch, das Verhältniß, die Proporzion beständig bleiben soll? §§. 101, 119, 171 und 189.

§. 26.

Die Lehrsätze von der Beständigkeit der Brüche und Verhältnisse §§. 119 und 171. können aus dem Lehrsatze von der Beständigkeit eines Quozienten §. 101. sehr leicht abgeleitet werden, wenn der Lehrer seine Schüler nur vorläufig erinneret, daß Quozient, Bruch und Exponent, Dividend, Zähler und Vorsatz, Theiler, Nenner und Nachsatz nur dem Nahmen nach, nicht aber der Sache nach unterschieden sind.

Wenn nun der Lehrer den Lehrsatz von der Beständigkeit des Quozienten nur mit Anfangsbuchstaben in einer Zeile, und gerade unter dieser in einer zweiten und dritten Zeile B und V anstatt Q, Z und V anstat D, N und N anstatt Th anschreiben läßt, so darf er nur die zweite und dritte Zeile nach der Bedeutung der veränderten Buchstaben und nach der Bedeutung der übrigen Buchstaben aussprechen lassen:

E Q b b, w m D u Th d d Z × o :,
— B — —, — — Z — N — — — — —,
— V — —, — — V — N — — — — —.

§. 27.

Das Wesen der Lehrart liegt schon größten Theils in dem Lehrbuche selbst. Lehrer, welche mit dem Systeme dieses Lehrbuches nur etwas vertraut sind, werden ohne Zweifel während der Ausübung ihres Lehramtes die übrigen Lehrvortheile von selbst finden, wenn es

ihnen anders am Herzen liegt, die ihnen obliegende Pflicht mit redlichem Eifer zu erfüllen, die ihnen anvertraute Jugend für die mathematischen Wissenschaften nach dem Maße ihrer Kräfte vorzubereiten und eben dadurch das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu befördern.

Anmerkung.

Das Lehrbuch selbst ist für die vier Grammatikal-Classen bestimmt und der Lehrer gehet

in der ersten Classe von dem §. 1. bis zu dem §. 78.
in der zweiten Classe von dem §. 79. bis zu dem §. 167.
in der dritten Classe von dem §. 168. bis zu dem §. 209.
in der vierten Classe von dem §. 210. bis zu dem §. 263.

Ad Post. Zahl 30.

Instrukzion

für die

Religions-Lehrer

in den

Gymnasien der k. k. österreichischen Staaten.

Se. k. k. Majestät haben bei allen erbländischen Gymnasien eigene Katecheten in der huldreichsten Absicht anzustellen geruhet, um durch sie zu bewirken, daß in Zukunft die daselbst studierenden Jünglinge in Religions-Kenntnissen, und in der daraus hervorgehenden Religiosität in dem Grade immer fortschreiten, in welchem sie durch den Gymnasial-Unterricht und sonstige Bildungsmittel an übrigen Kenntnissen zunehmen.

Dem Katecheten wird es daher, um diese allergnädigste Absicht Sr. Majestät zu erreichen, zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, in jeder Classe des Gymnasiums, bei welchem er angestellt ist, wöchentlich zwei Stunden ordentlichen Religions-Unterricht zu ertheilen, die Schüler einer jeden Classe mittelst desselben von Stufe zu Stufe nach Maßgabe ihres Alters und ihrer übrigen erworbenen Kenntnisse auch in der Kenntniß der Religion immer weiter zu führen, religiöse Gesinnung in ihnen zu gründen, und sie zu einem echt christlichen Wandel anzuleiten.

Um seinen Unterricht diesem Zwecke angemessen einzurichten, wird er sich

1) beständig gegenwärtig halten, daß a) er Schüler vor sich habe, welche den für die deutschen Hauptschulen vorgeschriebenen Religions-Unterricht zwar erhalten, aber in einem Alter erhalten haben, bei dessen Flüchtigkeit und weniger Urtheilskraft sich noch kein für ihren künftigen Beruf genug tiefer und bleibender Eindruck davon erwarten ließ; b) Schüler, welche außer diesem Religions-Unterrichte in den höhern grammatikalischen und humanistischen Classen, und in den Hauptstädten noch auf andern Wegen verschiedene, und zwar nicht immer die richtigsten und erwünschtesten Begriffe von der Religion entweder schon eingesogen haben, oder bald einsaugen dürften, indem sie unter Menschen leben, deren falsche Vorstellungen und ungünstige Urtheile über die Religion überhanpt, oder über einzelne Lehren der katholischen Kirche ihnen bekannt werden, oder, indem sie zur Kenntniß mancher nicht für sie bestimmten Bücher gelangen, deren Lesung ihnen, nebst den richtigen Begriffen, die sie vom ersten Unterrichte noch behalten haben, auch manche falsche Ansicht von den wichtigsten Gegenständen der Religion beibringt, manche scheinbare Einwürfe kennen lehret ꝛc. ꝛc.; Schüler, welche insgesammt für die höheren Stände (denen die Kenntnisse der Religion aus den deutschen Schulen nicht hinreichend seyn können) erzogen werden, und für

welche doch nach dem Austritte aus dem Gymnasium kein eigentlicher Religions-Unterricht mehr bestimmt ist, weil den allerhöchsten Vorschriften zu Folge in der Philosophie nicht mehr Begriffe von Religion beigebracht, sondern nur die während der Gymnasial-Jahre beigebrachten durch Gründe bestätiget, und mit den übrigen gründlichen in der Philosophie erhaltenen Kenntnissen in Verbindung gebracht werden.

Aus dieser Beschaffenheit der Gymnasial-Schüler wird der Katechet sowohl den Inhalt, als die Art des ihnen zu ertheilenden Religions-Unterrichtes entnehmen, und daher:

2) gewissenhaft dafür sorgen, daß alle Kenntnisse der Religion, welche man bei Laien von guter Erziehung und höherem Berufe anzutreffen erwarten kann, in dem ganzen Curse des Gymnasial-Unterrichtes ertheilet werden. Selbst dasjenige, was aus dem Unterrichte in den deutschen Schulen nach der gesetzlichen Verfassung derselben vorausgesetzt werden könnte, muß hier (außer den Elementar-Begriffen) wiederhohlt, und in Verbindung mit allen den Religions-Kenntnissen gebracht werden, die ein künftiger Geschäftsmann braucht, und die Kirche selbst bei ihm zu finden wünscht; also Kenntniß der Geschichte des alten Bundes, der Absicht Gottes bei seiner Einrichtung, einst einen neuen Bund darauf zu gründen, und das Heil des gefallenen Menschengeschlechtes durch diesen zu bewirken, zweckmäßige Auswahl eines Volkes dazu, Geschichte seiner Hauptschicksale, Amt und Bestimmung der Propheten, Veranlassung, Inhalt, Aufbewahrungsart ihrer, so wie der übrigen heil. Schriften, Vorbereitung zum neuen Bunde durch sie, Ankunft Jesu des Welterlösers, neuer Bund, seine Geschichte, Glaubens- und Sittenlehren, sein Tod, seine Auferstehung und Auffahrt, sein Amt zur Rechten seines Vaters, Geschichte der von ihm auserwählten Apostel, Veranlassung zur Verfassung der Bücher des neuen Bundes, ihre Bestimmung der ersten Absicht gemäß, ihr Hauptinhalt, die Art ihrer Aufbe-

wahrung bis auf unsere Zeiten, daraus abgeleitete Folge der Nothwendigkeit einer Überlieferung so mancher nicht aufgezeichneten Lehren, erste Wirkung der persönlichen Bemühungen der Apostel und ihrer Schriften, Verfassung der ersten Kirche, daraus abgeleitete Hierarchie und gegenseitiges Verhältniß der Kirche und des Staates, ferner daraus erklärte Einrichtung des heutigen Gottesdienstes, der Ceremonien und Kirchengebräuche, Begriffe der allgemeinen Kirche, Entstehung der von ihr getrennten Religions-Parteyen, ihre Abweichungspunkte von der Lehre der allgemeinen Kirche. Dieß ist der Umriß der Lehrgegenstände, welche der Religions-Unterricht auf den Gymnasien enthalten muß.

Daraus wird der Katechet

3) Die Behandlungsart derselben erkennen, die er bei dem Unterrichte zu befolgen hat.

Weil die Gründe der Religion erst den Philosophen vorgetragen werden, so muß der Unterricht in Gymnasien auf Autorität und Glauben gebaut, und alle eigentlichen, selbst die kritisch-historischen Untersuchungen müssen dabei vermieden werden. Doch bleibt es dem Katecheten unbenommen, ja es wird der Zweck des Unterrichtes dadurch erst erreicht, daß er sich in der Darstellungsart nach den Vorkenntnissen und besondern Verhältnissen seiner Schüler richtet, und dadurch die Kenntnisse der Religion mit den übrigen Kenntnissen in Verbindung bringt, das Herz aber durch das immer sich verfeinerende Gefühl des moralisch Guten und Schönen veredelt.

4) Außer diesem wöchentlichen zweistündigen Unterrichte in jeder Classe, wird der Katechet an dem Gymnasium alle Sonntage Vormittags eine Exhorte entwedet für alle, oder für die Hälfte der Gymnasial-Schüler nach der Anzahl derselben abhalten, und sich in derselben bestreben, die Pflichten der Religion seinen jungen Zuhörern faßlich und annehmbar vorzustellen, und eindringlich zu Gemüthe zu führen.

5) Überhaupt wird er sich bemühen, zur Erhaltung der guten Zucht und Ordnung an dem Gymnasium nach Möglichkeit mitzuwirken, und daher jeden fehlenden Schüler, den er bemerkt, auf die ihm ertheilten Lehren zurück zu führen, und dadurch jeden früh gewöhnen, nicht beim bloßen Wissen des Bessern stehen zu bleiben, sondern auch im täglichen Leben und Handeln darnach sich zu richten.

Instrukzion
bei dem Gebrauche des vorgeschriebenen Religions-Unterrichtes für die untern Grammatikal-Classen.

Der Leitfaden für die untern Grammatikal-Classen ist für zwei Jahre bestimmt, und wiederhohlt in einer faßlichen Ordnung alle jene Glaubens- und Sittenlehren, welche die neuen Gymnasial-Schüler aus den deutschen Schulen mit sich gebracht haben. Im ersten Jahre wird der Katechet den Religions-Unterricht mit der Lehre Jesu von den Pflichten gegen Gott schließen, und im zweiten Jahre wird er mit der Lehre von den Pflichten gegen uns selbst anfangen, und den ganzen Leitfaden vollenden.

Was die Methode betrifft, welche der Katechet hierbei beobachten soll: so darf dieselbe sich noch wenig von der Katechisir-Art der Elementar-Schulen entfernen, um so allmählig die Schüler an einen mehr systematischen Vortrag der Religions-Wahrheiten zu gewöhnen. Der Katechet suche daher die einzelnen Paragraphe des vorgeschriebenen Lehrbuches in mehrere Fragen aufzulösen, die aber doch durch Reichhaltigkeit des Inhaltes von jenen in den niedern Elementar-Classen sich unterscheiden sollen, weil die mehreren Vorkennt-

nisse und die geübtere Denkkraft der Gymnasial-Schüler auch einen mehr wissenschaftlichen Unterricht möglich machen.

Nur hüthe sich aber der Katechet zu glauben, daß er schon seine Pflicht erfülle, wenn seine Schüler den Inhalt des vorgeschriebenen Leitfadens gut memoriren. Worte, die bloß von dem Gedächtnisse aufbewahrt werden, würden nie die religiös-moralische Bildung der Schüler, welche doch der Zweck jedes Religions-Unterrichtes seyn soll, bewirken, wenn nicht der Katechet dafür sorgte, daß das, was das Gedächtniß aufbewahren soll, zuvor von dem Verstande aufgefaßt, und den Herzen der Schüler nahe gebracht werde.

Hat daher der Katechet den Schülern einen Paragraph erklärt, so suche er ihnen den Inhalt desselben an das Herz zu legen, kurze, oder passende Anwendungen davon auf das Leben und Wirken seiner Schüler zu machen, ihnen das Tröstliche, Erfreuliche, Erhebende und Ermunternde der erklärten Religions-Wahrheit lebhaft darzustellen, ihre Gefühle und Empfindungen dafür zu erwecken, zu erwärmen und zu beleben, und so den todten Buchstaben des Unterrichtes in Geist und Leben zu verwandeln.

Der Katechet enthalte sich, wenn einer oder der andere Schüler etwa schwerer die bestimmten Paragraphe im Gedächtnisse behalten sollte, aller Zwangs- und Strafmittel, weil durch eine zu strenge Behandlungsart dieser Unterricht den Schülern leicht verhaßt werden könnte, wo dann die Abneigung gegen das Memoriren auf den Religions-Unterricht selbst übergehen würde. Der Katechet sey zufrieden, wenn der Schüler nur den Sinn des Paragraphes deutlich und bestimmt anzugeben versteht. Es handelt sich hier ja nicht um Worte, sondern um klare und richtige Begriffe, um religiöse und moralische Gesinnungen und Empfindungen, diese zu begründen, zu nähren und zu stärken, sey das Ziel des Katecheten, das er nie aus den Augen verlieren soll.

Istrukzion
bei dem Gebrauche des vorgeschriebenen Religions-Unterrichtes für die obern Grammatikal-Classen.

Der Leitfaden für die obern Grammatikal-Classen ist für die zwei letzten Grammatikal-Classen bestimmt. Er enthält in derselben Ordnung die Glaubens- und Sittenlehren, welche den Schülern der untern Grammatikal-Classen sind vorgetragen und erklärt worden. Nur werden hier die Religions-Wahrheiten weitläufiger abgehandelt, es werden die Gründe und Beweise mehr ausgeführt, es wird der ganze Unterricht tiefer und umfassender vorgetragen, weil auch die Fassungskraft der Schüler zugenommen hat.

Der Unterricht wird in der dritten Grammatikal-Classe bis auf die Pflichten gegen uns selbst sich ausdehnen; in der vierten Grammatikal-Classe wird das Übrige vorgetragen werden.

Was die Methode betrifft: so beobachte der Katechet dieselbe, die er in den ersten zwei Grammatikal-Classen befolget hat, nur mit dem Unterschiede, daß die Fragen jetzt immer weniger werden dürfen, weil der Schüler sich gewöhnen soll, zusammenhängender zu antworten, und zu den abgefragten Begriffen und Wahrheiten sogleich die Gründe und Beweise anzugeben, oder die daraus fließenden moralischen Anwendungen zu zeigen.

Nur hüthe sich der Katechet vor dem so schädlichen Wahne, als ob er zu diesem Unterrichte keiner Vorbereitung bedürfe. Er suche vielmehr auf jede Stunde des Religions-Unterrichtes mit aller Gewissenhaftigkeit sich vorzubereiten, er überdenke zuvor die vorzutragenden Lehren, wie er die vorkommenden Begriffe entwickeln, und sie seinen Schülern deutlich machen, wie er ihren Verstand von der Wahrheit jeder einzel-

nen Wahrheit überzeugen, wie er ihr Gemüth zu entsprechenden Gefühlen stimmen, wie er ihren Willen zur genauen und willigen Befolgung der Religions-Lehren am kräftigsten bewegen und stärken könne, wie überhaupt der ganze Unterricht für das Leben seiner Zöglinge recht wirksam und fruchtbar werden möge. Wenn der Katechet so vorbereitet, und von dem Gedanken der Wichtigkeit und Heiligkeit des Religions-Unterrichtes ganz durchdrungen in den Kreis seiner Schüler tritt, so wird auch Gott gewiß seine Worte segnen, sie werden in gutes Erdreich fallen, und hundertfältige Früchte bringen.

Endlich benütze der Katechet jede ihm vorkommende Gelegenheit, seine Schüler auf die abgehandelten Religions-Wahrheiten aufmerksam zu machen, sie zur genauen Befolgung derselben zu ermuntern, und in und außer der Schule ihre religiöse und moralische Bildung zu befördern.

Instrukzion

bei dem Gebrauche der Religions-Geschichte des alten Bundes als Voranstalt zur Einführung des Christenthumes.

Dieser Leitfaden, der für die erste Humanitäts-Classe bestimmt ist, soll auch in diesem Jahre vollendet werden. Der Zweck dieses Unterrichtes gehet dahin, den Schülern, welche die Thatsachen der biblischen Geschichte des alten Bundes schon in der dritten Normal-Classe gehört haben, jetzt den engen Zusammenhang zu zeigen, in welchem alle einzelnen Fakta mit einander stehen; ihnen zu zeigen, wie die ganze biblische Geschichte ein schönes Ganze ausmache, wovon der An-

fang und das Ende auf den Erlöser der gefallenen Menschen hindeutet, der schon den ersten Stammältern verheißen, dessen Bild aber nur allmählig vollendet, und endlich so kennbar dargestellt wurde, daß die Menschen ihn, den Erreter von der Sünde und dem Tode, bei seiner wirklichen Ankunft nicht verkennen konnten, wenn sie nicht, verblendet von ihren irdischen Erwartungen, ihn hätten verkennen wollen.

Der Katechet halte daher den Faden der Voranstalten fest, die Gott im alten Bunde getroffen hat, um die Welt-Religion des neuen Bundes unter den Menschen einzuführen, um denjenigen kennbar darzustellen und zu beglaubigen, welcher der Mittelpunkt aller Offenbarung und die Quelle alles Heiles ist. An diesen Faden knüpfe er die einzelnen Fakta, welche zur Beleuchtung des Ganges der göttlichen Vorsehung wesentlich nothwendig sind, und trachte überhaupt, die Weisheit, Zweckmäßigkeit und Göttlichkeit der einzelnen Anordnungen und Gebothe, so wie die Zweckmäßigkeit, Gotteswürdigkeit und Wirksamkeit der Wunder der Propheten und Gesandten Gottes in ein helles Licht zu stellen, und zu zeigen, wie allmählig durch das erwählte Volk die Erkenntniß und Anbethung des wahren Gottes und die trostvolle Hoffnung des Erlösers auch unter den Heiden ausgebreitet, und die Welt zur Ankunft des Messias vorbereitet wurde.

Instrukzion

bei dem Gebrauche des Leitfadens zum Religions-Unterrichte für die zweite Humanitäts-Classe.

Wenn der Unterricht der Jugend gedeihen, wenn ihr Verstand und Herz gebildet, und sie dadurch zur Brauch-

barkeit in der bürgerlichen Gesellschaft vorbereitet werden soll; so müssen alle öffentlichen Bildungsanstalten mit einander in einer genauen Verbindung stehen; eine Abtheilung muß immer die Vorbereitung zur nächstfolgenden höhern seyn; jeder Lehrer einer höhern Classe muß deutlich wissen, was in den vorhergehenden niedern Classen gelehret worden ist, um seinen weitern Unterricht anzuschließen; und kein Schüler soll zu einer höhern Abtheilung zugelassen werden, bis er sich in der untern Classe die nothwendigen Vorbereitungskenntnisse eigen gemacht hat, sonst ist der Jüngling für wahre Bildung verloren.

Diese allgemeine Regel gilt auch für den Religions-Unterricht; der philosophische muß mit dem der Gymnasien, und dieser mit jenem in den deutschen Schulen in Verbindung stehen. Hat der Knabe in der deutschen Schule die wichtigern Begebenheiten der biblischen Geschichte mit einigen leichtfaßlichen Anwendungen auf sich selbst gelernt, und eine historische Kenntniß der seiner Fassungskraft zusagenden theoretischen und praktischen Religions-Lehren erhalten, so kann er ganz füglich in dem Gymnasium die Religions-Lehren in einem wirklichen Zusammenhange lernen, wobei ihm die biblischen Begebenheiten wieder in das Gedächtniß zurückgerufen werden, weil sie als Belege oder Versinnlichungsmittel an die Religions-Lehren anzuknüpfen sind, damit sie dem Gefühle und Herzen näher gebracht werden. Wenn gleich nur der Lehrer, keinesweg aber die Schüler das eigentliche System, nach welchem jetzt die Religions-Lehren vorgetragen werden, in das deutliche Bewußtseyn aufnimmt: so ist doch dieser zusammenhängende Unterricht für die noch schwachen Jünglinge ein Leitfaden, ihre Seelenkräfte zu einer regelmäßigen Entwickelung gleichsam mechanisch vorzubereiten; sie werden auf einer schon gebrochenen Bahn zur Übung geführt, weil sie sich selbst noch keine brechen, ja nicht einmahl auf einer schon wirklich geebneten selbstständig wandeln können.

Bis zur ersten Humanitäts-Classe scheinen nun die Jünglinge reif genug und hinreichend vorbereitet zu seyn, um die biblischen Begebenheiten, welche sie schon zu wiederhohlten Mahlen, und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten gehöret haben, unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammen zu fassen, nähmlich als göttliche Anstalten zur Belehrung, Besserung und Beseligung der Menschen. Dieses Zusammenfassen unter eine einzige gemeinschaftliche Ansicht ist eine etwas nähere Vorbereitung zum eigentlichen Denken. Indessen liegt doch noch eine bedeutende Kluft zwischen den bisher vorgetragenen und für dieses Alter erlernbaren Religions-Kenntnissen, und zwischen der eigentlich philosophischen Ansicht und Kenntniß der Religion.

Der Übertritt aus den Gymnasien zur höhern Stufe der philosophischen Wissenschaften war bisher ein gefährlicher Sprung, der manchem Jünglinge mißlang. In den Gymnasien wurde fast nur das Gedächtniß bearbeitet; aber in den philosophischen Wissenschaften (wenn sie zweckmäßig betrieben werden) ist Urtheilskraft, Vernunft das Wichtigste. Nicht mehr memoriren, sondern richtig denken, urtheilen lernen über sinnliche und übersinnliche Dinge ist der Zweck der philosophischen Disziplinen; hiermit eine ganz neue Arbeit, bei der sich neue Seelenkräfte äußern und üben. Daher die Erscheinung, daß mancher Jüngling, der mit einem glücklichen Gedächtniße und einer lebhaften Einbildungskraft begabt, in den Gymnasial-Classen die schönsten Hoffnungen erweckte, in den richtig behandelten philosophischen Wissenschaften gänzlich verunglückte; da hingegen ein anderer auf dem Gymnasium sich eben nicht auszeichnende Kopf in der Philosophie die rühmlichsten Fortschritte machte.

Diese Kluft zwischen Gymnasien und der Philosophie, muß, wenn ein glücklicher Erfolg erwartet werden soll, ausgefüllet werden, und zwar durch eine vorläufige, dem bisherigen Bildungsgrade zusagende Vorübung im Denken. Dazu liefert die Religions-Lehre

einen schicklichen Gegenstand. Eine leicht faßliche philosophische Einleitung in die höhere, gründlichere und ausgebreitetere Religions-Wissenschaft, welche in der Philosophie nachfolgen wird, dürfte für die Schüler der zweiten Humanitäts-Classe eine gute Vorübung im Denken seyn.

Dazu soll der allhier vorgeschriebene Religions-Unterricht für die zweite Humanitäts-Classe als Leitfaden dienen. Er enthält eine kurze, für Jünglinge, die im Selbstdenken noch weniger geübet sind, passende Einleitung in die höhere Religions-Wissenschaft, in welche aus der natürlichen Religions-Lehre nur das Leichtfaßliche aufgenommen ist.

Soll aber die wohlthätige Absicht, eine zweckmäßige Vorübung im Denken, bei der Jugend realisirt werden, so muß mit einer unnachsichtlichen Strenge darauf gedrungen werden, daß die Schüler der zweiten Humanitäts-Classe diesen Leitfaden nicht etwa wie eine Sammlung von Regeln zu irgend einer Kunst auswendig lernen, sondern sie sollen den Inhalt verstehen, und das Verstandene nicht wörtlich herabsagen, sondern mit ihren eigenen Worten vortragen lernen. Wird diese Regel nicht heilig beobachtet, so bleibt es ewig beim Alten, und weder ein Studien-Plan, noch ein Leitfaden kann Abhülfe schaffen. Es wäre ein verderbliches Bestreben, schwachen Kindern alle Formeln zu entreißen, woran sie ihre wenigen Begriffe knüpfen und festhalten können, und siebenjährige Knaben unter selbstdenkende Männer hinaufarbeiten zu wollen; und es wäre eine eben so verderbliche Arbeit, heranreifende Jünglinge an dem Kinderbande der Gedächtnißformeln festhalten zu wollen. Das erste würde uns eigendünkelige Kinder, die nicht gehorsamen wollen, und das zweite Männer liefern, die nicht denken können.

Übrigens dürfte es nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daß es für den Exhortator an den Gymnasien, welcher aus sehr einleuchtenden Gründen eben der Reli-

gions-Lehrer ist, die heiligste Pflicht sey, die Stunde, welche zur sonntäglichen Exhorte für die Gymnasial-Schüler bestimmt ist, mit einem großen Eifer zur Beförderung der guten Sache zu verwenden, und bei diesem Unterrichte vorzüglich auf das Herz zu wirken, so wie bei dem Schul-Unterrichte mehr auf die Bildung des Verstandes und die Beibringung richtiger Kenntnisse über religiöse und moralische Dinge gesehen werden muß.

Die Gegenstände, welche bei diesen Exhorten vorzüglich behandelt werden sollen, sind, eine kurze, aber herzliche und dem Wirkungskreise der Zöglinge angemessene Übersicht der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen ihre Nebenmenschen, wobei insbesondere die in unsern Tagen aus bekannten Ursachen zum größten Schaden der Sittlichkeit und des häuslichen Glückes vernachlässigten Pflichten gegen die Ältern, dann die besondern Pflichten der Studierenden, der aus ihrer Vernachlässigung hervorgehende unersetzliche Schade, besonders herausgehoben werden müssen; eben so dringend ist es, diese Stunden dazu anzuwenden, die Jugend gegen die vielen Gefahren ihres Alters, ihrer Lage, mit einer beständigen Rücksicht auf den Zeitgeist, die Lokal-Verhältnisse mit Wärme und Umsicht zu warnen, eine Maßregel, wodurch, manches hoffnungsvolle Talent der Corrupzion glücklich entrissen, und für die bürgerliche Brauchbarkeit gewonnen werden könnte.

Insbesonde wäre es wichtig und dringend, die Sonntage in der Fasten dazu anzuwenden, der Gymnasial-Jugend einen herzlichen und dem Zeitbedürfnisse angemessenen Unterricht über die Christlichen Hilfsmittel zu ertheilen, damit sie den wahren Zweck, die Würde und Bedingungen dieser Beförderungsmittel der Tugend nicht nur kennen, sondern auch schätzen lerne, sie ja nicht mechanisch, und eben darum ohne allen Erfolg, oder vielmehr zum Verderben mitmache. Bei diesem Unterrichte ist besonders auf die Schüler der Humanitäts-Classen Rücksicht zu nehmen, weil eben bei diesen

die sinnlichen Neigungen zu erwachen beginnen, die gewöhnlich Kälte und Abneigung gegen die Christlichen Heilsmittel erwecken. In mehr als einer Hinsicht würde es wohlthätige Folgen erzeugen, wenn die Schüler der beiden Humanitäts-Classen verhalten würden, über die jedesmahlige Exhorte einen kurzen, schriftlichen Aufsatz einzureichen.

Freilich kommt hier sehr viel darauf an, daß an jedem Gymnasium moralische Ärzte vorhanden sind, welche mit psychologischen Kenntnissen versehen, von einem heiligen Feuer durchglühet, an dem Wohle der Jugend mit Sanftmuth und Liebe, mit Geduld und Beharrlichkeit arbeiten, welche den hohen Werth einer unsterblichen Seele, und den großen Einfluß jugendlicher Verirrungen auf das ganze übrige Leben des Menschen kennen.

31.

Alle in das ottomanische Gebieth Reisenden haben sich mit einem türkischen Passe (Teskere) zu versehen.

Mit h. Hofkanzleydekret vom 23ten v. M. ist anher bedeutet worden, daß vermög eines von der Pforte erlassenen Befehls von nun an jeder Reisende, wer er auch immer sey, bei dem Eintritte in das ottomanische Gebieth mit einem besondern türkischen Passe — Teskere genannt — versehen seyn müsse, und ihm ohne solch' einen Paß die Fortsetzung der Reise in ihren Staaten nicht erlaubt werde.

Damit aber die k. k. Kuriere, welche von dieser Verfügung gleichfalls nicht ausgenommen sind, so wie alle übrigen Privat-Reisenden keinen traktatenwidrigen Aufenthalt zu erleiden hätten, wurde vom Reis-Effendi auf die ihm vom k. k. Internunzius hierwegen

gemachten Vorstellungen nachträglich die Zusicherung ertheilt, daß sämmtliche ottomanische Obrigkeiten längst der k. k. Gränze bereits die gemäßigsten Befehle erhielten, in Folge deren die k. k. österreichischen Unterthanen, und Kuriere bei Ausfolgung der Teskere, nicht den geringsten Anstand, oder Verzögerung erleiden würden.

Wovon das k. Kreisamt zur weiteren Kundmachung in die Kenntniß gesetzt wird, damit die k. k. Unterthanen, welche sich auf das türkische Gebieth begeben wollen, nach dieser Verfügung sich richten können, und ihnen dadurch jede Beanständigung oder sonstiges Hinderniß erspart werde.

Gubernialdekret vom 21. März 1822. Zahl 12732.

32.

Regulirung der Weg= und Brückenmauthstazionen, dann der Uiberfahrten.

Mit hohen Hofkammerdekret vom 15ten v. M. Zahl 12106. sind die hierortigen Anträge wegen Regulirung der Weg- und Brückenmauth Stazionen- genehmiget worden.

Aus dem beiliegenden Ausweise wird das Kreisamt ersehen, an welchen Orten nun die Wegmauth, dann an welchen die Brückenmauth oder beide zusammen, und nach welchem Tariffe eingehoben werden sollen.

Obgleich diese Regulirung erst am 1ten September d. J. eintreten kann, weil die bestehenden Pachtkontrakte aufgekündigt werden müssen; ist es dennoch nothwendig, daß gleich jene Punkte bestimmt werden, wo in Zukunft der Mauthschranken bestehen soll, was insbesondere dort wo neue Mauthämter errichtet werden, nothwendig ist.

Zur Ausmittlung dieser Punkte ist der Bezirkskommissär zu bestimmen, der solche gemeinschaftlich mit dem von der Bankal= Administrazion bestimmt und dem

Kreisamte bekannt gemacht werdenden Zollbeamten vorzunehmen hat. Dabei muß beobachtet werden:

1tens. Daß die Weg- und Brückenmauth stets vorhinein bezahlt werden müsse, und daß deshalb zur Berechnung der im Ausweise angedeuteten Gebühren, die Entfernung der Stazionen von dem Endpunkte der Provinz gegen die Hauptstadt in der Art angenommen worden sey, damit von der Gränze an, immer für die Entfernung der folgenden Stazionen gezahlt werde, weßhalb der Schranken dergestalt aufgestellt werden muß, damit die Umfahrung desselben von den Reisenden die, die von Mauthorte weiter gegen die Hauptstadt führende Strasse befahren wollen, möglichst gehindert werde.

2ten. Daß dort wo ärarial Mauthgebäude bestehen, an welchen seither der Schranken stand, auch in Zukunft, in so fern die Mauthstazion nicht aufgehört hat, in der Regel der Schranken bleiben soll.

3tens. Daß dort wo auch die Brücken- oder Überfuhrs-Mauth eingehoben wird, der Schranken an der Brücken, oder Überfuhr, oder doch in einer solchen Nähe derselben aufgestellt werde, damit die Brücke oder Übersuhr von da übersehen werden könne, und damit möglichst verhütet wird, daß von jenen, die die Brücken oder Überfuhr nicht benützen, keine Gebühr eingehoben werde. Die Unterkunft für die Mauthpächter hat die Kommission nicht auszumitteln, weil solche dem Pächter überlassen bleibt.

Obgleich übrigens die Länge der Brücken schon von der Strassenbau-Direkzion nachgewiesen worden ist; so hat dennoch die Kommission bei dieser Gelegenheit die Länge der im Ausweise angedeuteten Brücken auszumessen und wenn sich eine Differenz ergiebt, solche im Kommissions-Protokolle anzumerken.

Gubernial-Dekret vom 21ten März 1822. Zahl 23394.

33.

Die Erläuterung des 48. §. der allgemeinen Zollordnung wird erneuert, gemäß welcher Handelsleute, Krämer und andere was immer für Nahmen habende Handelspartheyen — wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren befragt werden — darüber sich auszuweisen verbunden sind.

Um sowohl das Zollgefäll als auch die innländische Industrie vor Nachtheilen zu schützen, wird in Folge Hofkammerdekrets vom 21. Hornung l. J. die mit dem Kreisschreiben vom 22. März 1805 Nro. 10843. kundgemachte Erläuterung des 48ten §. der allgemeinen Zollordnung neuerdings zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, welcher gemäß Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute, und andere was immer für Nahmen habende Handelspartheyen, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren, die sie besitzen, befragt werden, diesen Bezug, die Waare mag ausländisch oder innländisch seyn, oder für aus- oder innländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des 48ten §. der allgemeinen Zollordnung, auszuweisen verbunden sind.

Gubernial-Verordnung vom 26ten März 1822. Zahl 11968.

34.

Anzeigen über neu errichtete Bräuhäuser müssen sogleich beim Kreisamt gemacht werden, jedoch wird zur Einreichung der Fassion eine volle Jahresfrist gestattet.

Uiber eine anher gemachte Anfrage wird dem königl. Kreisamte bedeutet, daß die Anzeige über ein neu er-

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken= oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse			Anmerkungen.
				Klf	S.	I	II	III	
	Wadowitzer-Kreis.								
1	Biała	—	Brücke über den Biała-Fluß .	13	—	1	—	—	Ist keine Wegmauth zu zahlen.
2	Lipnik . . .	2							
3	Kenty	2	3 Brücken über den Sola-Fluß 1 detto detto Wieprzowka-Bach	128	—	—	—	1	am Ende der Stadt gegen Jzdebnik.
4	Wadowice . .	2	2 detto detto Skawa-Fluß	111	—	—	—	1	
5	Jzdebnik . . .	2	1 detto Skawina-Bach .	24	—	—	1	—	am Ende der Stadt gegen Gdow.
6	Myslenice . .	3	2 detto detto Raba-Fluß 1 detto detto Banowka-Bach	149	2	—	—	1	
7	Kamiesznica .	2	4 detto detto Wildbache . .	52	—	—	—	1	
8	Saybusch . . . vel Zywice . .	2	2 detto detto Sola-Fluß 6 detto detto Bäche	160	4	—	—	1	
9	Andrichau . .	1	— —						
10	Babice	2	Uiberfuhr über den Sola-Fluß Brücke detto Arm	68	—	—	—	1	auf der Seite gegen Saybusch.
11	Borek . . . ,	3	3 Brücken über Bäche . .	44	3	—	—	1	
	Bochniaer-Kreis								
1	Gdow	2							
2	Xiąznice . . .		Brücke über den Raba-Fluß	68	—	—	—	1	keine Wegmauth auf der Seite gegen Brzesko.
3	Bochnia . . .	2	— —						
4	Brzesko . . .	2	Brücke über den Uswica-Bach	18	—	1	—	—	
5	Woynice . . .	1	2 Brücken detto Dunaiec-Fluß	127	—	—	—	1	an der Brücke über den Donaiec-Fluß
6	Prokoczyn . .	3	1 detto detto Biała-Fluß						
7	Sierosławice .	2	Uiberfuhr bei Proszuwka .						

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken= oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klf.	S.	Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse I	II	III	Anmerkungen.
	Tarnower-Kreis.								
1	Tarnow . . .	3							auf der Seite gegen Pilsno.
2	Pilsno	1	Brücke über den Wisłoka-Fluß . . . . detto einen Bach	93	4	—	—	1	in der Nähe der Brücken über den Wisłoka-Fluß.
3	Dembica . . .	2	— —						
4	Jaworże oder Kamienica . .	1	Uiberfuhr über den Wisłoka-Fluß	50	—	—	—	1	Bei der Uiberfuhr.
	Rzeszower-Kreis.								
1	Sendziszow . .	3							
2	Rzeszow . . .	2	Brücke über den Wisłoka-Fluß	42	—	—	—	1	In der Nähe der Brücken
3	Lancut . . .	2	— —						
4	Przeworsk . .	2	Brücke über einen Bach . .	16	—	1	—	—	In der Nähe der Brücken.
	Jasloer-Kreis.								
1	Barwinek . .	2	— —	—	—	—	—	—	
2	Dukla Nro. 1. gegen Zmigrod .	2	— —	—	—	—	—	—	
3	Dukla Nro. 2. gegen Iskrzynia .	2	2 Brücken	31	—	—	1	—	In der Nähe der Brücken.
4	Zmigrod . . .	2	Brücke bei Toki über einen Bach	12	—	I			
5	Jasło	3	detto über den Jasielka-Bach	24	—	—	1	—	

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken- oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klf.	S	Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse I	II	III	Anmerkungen.
	Sanoker - Kreis.								
1	Iskrzynia . . .	2	Brücke über den Wisłoka-Fluß	18	—	1	—	—	In der Nähe der Brücken.
2	Domaradz . .	2	detto über einen Bach . .	13	—	1	—	—	detto
3	Ulanice . . .	2	— —	—	—	—	—	—	
4	Dubiecko . . .	2	— —	—	—	—	—	—	
	Przemysler-Kreis.								
1	Jaroslau . . .	2	— —	—	—	—	—	—	Auf der Seine gegen Radymno.
2	Radymno . . .	2	auf der Route nach Krakowiec eine Uiberfuhr über den San - Fluß und eine Brücke über einen Bach	67	—	—	—	1	In der Nähe der Uiberfuhr.
3	Przemysl Nro. 1	—	Brücke über den San - Fluß .	80	—	—	—	1	Keine Wegmauth.
4	detto Nro. 2.	2	detto detto Wiar - Fluß	20	—	1	—	—	
5	Czechinice . .	2	— —	—	—	—	—	—	
6	Mosciska . . .	2	Brücke über einen Bach . .	10	—	1	—	—	In der Nähe der Brücke.
7	Sądowa Wisznia	2	— —	—	—	—	—	—	
8	Reszpol . . .	2	— —	—	—	—	—	—	
9	Niżankowice .	2	Brücke über den Wiar - Fluß	27	—	—	1	—	Im Angesicht der Brücke somit wahrscheinlich bei Podmoście.
10	Jaworów . .	2	— —	—	—	—	—	—	
	Samborer-Kreis.								
1	Chyrów . . .	2	Brücke über den Srwiąż-Fluß	18	—	1	—	—	
2	Staremiasto . .	2	1 Brücke über einen Bach .	20	—	1	-	—	
3	Strzyłki . . .	2	6 Brücken über Bäche . .	161	—	—	—	1	
4	Roskuż . . .	2	— —	—	—	—	—	—	

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken- oder Uiberfuhrtsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klf	S.	Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse I	II	III	Anmerkungen.
5	Sambor Nro. 1. gegen Koniuszki	2							
6	Sambor gegen Drohobycz . . .	2	Brücke über den Dniester-Fluß . . . . . . 2 Brücken über Bäche . .	93	3	—	—	1	
7	Koniuszki . .	—	Brücke über den Strwiąż-Fluß	18	—	1	—	—	an der Brücke.
8	Ozymina . . .	2	detto detto Czerkawa-Fluß detto detto Bistrzyca-Fluß	48	1	—	—	1	
9	Drohobycz Nro. 1.	—	detto detto Baarfluß . . .	13	—	1	—	—	keine Wegmauth.
10	detto Nro. 2.	2	detto detto Tysmienica-Fluß	19	—	1	—	—	auf der Seite gegen Stry.
	Lemberger-Kreis.								
1	Grodek . . .	3	2 Brücken über den Teich.						
2	Ludvikmoka .	2	detto detto Abfluß .	25	2	—	1	—	
3	Janów . . .	2	— —						
	Zolkiewer-Kreis.								
1	Rawa	2	Brücke über einen Bach . .	10	—	1	—	—	an der Brücke.
2	Dobroszyn . .	2	— —						
3	Zolkiew . . .	3	— —						
	Złoczower-Kreis.								
1	Brody	2							
2	Podhorce . . .	2	Brücke über den Bug-Fluß bei Sassów	10	—	1	—	—	
3	Złoczow . .	2	— —	—	—	—	—	—	auf der Seite gegen Kurowice.
4	Olszanica . .	2	— —						
5	Kurowice . .	3	Brücke bei Czyczykow über einen Bach	12	—	1	—	—	

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen.	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken= oder Uiberfuhrtsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse			Anmerkungen.
				Klf.	S.	I	II	III	
	Stryer - Kreis.								
1	Woynilow . .	2	Uiberfuhr bei Siwka über den Dniester . . . . Brücke über den Siwka - Bach	70	—	—	—	1	
2	Wyskowa . .	1	2 Brücken über den Czanwa-Bach, 1 Brücke über den Lomnica-Fluß, 3 Brücken über Bäche	139	—	—	—	1	an der Brücke über den Lomnica-Fluß
3	Dobrowlany . .	1	Uiberfuhr über den Lomnica-Fluß . . . . 2 Brücke detto Czanwa-Bach	80	—	—	—	1	an der Uiberfuhr am Ende der Stadt gegen Dolina.
4	Kalusz . . .	2	— —						
5	Krechowice . .	2	gegen Rozniatow 4 Brücken	110	—	—	—	1	bei der Einmündung der Rozniatower Strasse somit 2 Schrauken.
6	Hoschow . . .	2	Brücke über den Sukiel-Bach detto detto Swiaca-Fluß	94	—	—	—	1	
7	Lisowice . . .	2	detto detto Benesnica-Bach	10	—	1	—	—	in der Nähe der Brücke
8	Stryi Nro. 1. .	—	detto detto Stryi - Fluß und einen Bach .	122	—	—	—	1	keine Wegmauth gegen Rozwadow
9	detto Nro. 2. .	3	— —						
10	Rozwadow . .	3	Brücke über den Dniester . 3 Brücken über Bäche . .	92	—	—	—	1	
11	Klimetz . . .	2	Brücke über einen Bach . .	12	—	1	—	—	
12	Koziowa . . .	2	2 Brücken über Bäche . .	32	—	—	1	—	
13	Skole	2	— —						
14	Sinowutzko . .	3	Jochbrücke über den Stryi-Fluß	45	—	—	—	1	an der Brücke.
	Stanislawower-Kreis.								
1	Monasterzyska .	2	Brücke über den Koropiec-Bach	32	—	—	1	—	in der Nähe der Brücken.
2	Nizniow . . .	2	Uiberfuhr über den Dniester Brücke über den Tlumaczek-Bach	72	—	—	—	1	detto der Uiberfuhr.

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken- oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klf.	S.	Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse I	II	III	Anmerkungen.
3	Tysmenitz . .	1	3 Brücken	105	—	—	—	1	
4	Stanislawow .	3	2 Brücken über den Bistricaer-Fluß	72	—	—	—	1	auf der Seite gegen Kalusz.
5	Łączyn . . .	2	2 Brücken über Bäche . .	27	—	—	1	—	
6	Nadworna Nro. 1.	—	Brücke über den Strimba-Bach	13	—	1	—	—	keine Wegmauthschranken an der Brücke.
7	detto Nro. 2.	—	detto Bistrica-Fluß . .	55	—	—	—	1	In der Nähe der Brücke.
8	Bohorodczan .	2	— —						
	Kolomeaer-Kreis.								
1	Kossow . . .	2	4 Brücken über Bäche . .	114	—	—	—	1	am dermaligen Standpunkte.
2	Kolomea . . .	2	Brücke über den Pruth-Fluß und 3 Brücken über Bäche	174	—	—	—	1	In der Nähe der Brücken.
3	Zabłotow . .	2	Brücke über den Turka-Bach	15	—	1	—	—	
4	Sniatyn . . .	2	— —						
5	Gwozdziec . .	2	3 Brücken über Bäche . .	34	—	—	1	—	auf der Seite gegen Kolomea.
6	Czerniatyn . .	2	— —						
	Bukowiner-Kreis.								
1	Bojana stampi .	2	— —						
2	Dorna	4	6 Brücken über Flüße und Bäche	92	—	—	—	1	
3	Kimpolung . .	2	3 detto detto	57	—	—	—	1	auf der Seite gegen Wama.
4	Wama . . .	2	4 Brücken über Flüße und Bäche	167	—	—	—	1	
5	Gura humora .	1	1 Brücke detto . . .	21	—	—	1	—	an der Brücke
6	Suczawa . . .	3	Brücke über den Suczawa-Fluß	60	—	—	—	1	wo derzeit
7	Graniczestie . .	2	— —						
8	Sereth . . . ,	3	Brücke über den Sereth-Fluß und über einen Bach . .	59	—	—	—	1	in der Nähe der Brücke.

Posten Zahl	Namen der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu zahlen ist.	Andeutung der Brücken oder Uiberfuhren, für welche die Brücken- oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Die Gebühr ist zu zahlen nach der Klasse			Anmerkungen.
				Klf.	S.	I	II	III	
9	am Derehlus . .	1	Brücke über den Derelui-Bach	17	3	1	—	—	in der Nähe der Brücke
10	Czernowitz . .	2	Schiffbrücke über das Pruth .	76	—	—	—	1	wo derzeit
11	Luzan	2	— —						
12	Teschentz . .	—	Uiberfahrt über den Suczawa-Fluß	20	—	1	—	—	an der Uiberfuhr.
13	Zaumszyn . .	—	über den Dniester . . .	100	—	—	—	—	detto
14	Staroschnietz .	—	Brücke über den Sereth-Fluß	51	—	—	—	1	an der Brücke.
	Zalesczyker-Kreis.								
1	Zalesczyk . . .	—	Uiberfahrt über den Dniester	127	—	—	—	1	an der Uiberfuhr wo seither.



richtetes Bräuhaus der Vorschrift vom 6ten September 1805 gemäß zwar alsogleich beim k. Kreisamte gemacht werden muß, daß aber bei dem Umstande, wo gleich bei der Errichtung eines Bräuhauses die von unvorhergesehenen Umständen und besonders von dem sich ergebenden Absatze abhängende Getränk-Erzeugung öfters auch nicht einmal beiläufig angegeben werden kann, man um so mehr befunden habe, zur Einreichung der wegen Bemessung der Trankſteuer vorgeschriebenen Fassion eine volle Jahresfrist zu gestatten, als diese Vergünstigung dem so eben bezogenen Kreisschreiben keineswegs entgegen ist, und als hierdurch vielmehr jeder Biererzeuger in den Stand gesetzt wird, mit der gehörigen Umsicht und Bestimmtheit eine durchaus richtige Fassion einzureichen, nur versteht es sich von selbst, daß während der Dauer dieses Probe-Jahres genau und verläßliche Biererzeugungs-Register geführt werden müssen, welche der Fassion jedesmal beizuschließen sind, und welche das k. Kreisamt so wie auch die darnach zu verfassende Fassion selbst, vor deren Einsendung an diese Landesstelle einer genauen Würdigung an Ort und Stelle zu unterziehen haben wird.

Gubernial-Dekret vom 26ten März 1822. Zahl 13782.

35.

Instrukzion zur Erbauung neuer Kavallerie-Stallungen vom harten Materiale.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 8ten Oktober 1821 Zahl 27357. ist der Antrag zur künftigen Erbauung der Kavallerie-Stallungen aus harten Materiale genehmiget, und hiezu die beiliegenden Normalpläne von dem k. k. Hofbaurathe entworfen worden.

Indem man dem Kreisamte diese Musterpläne hiemit mittheilet, wird demselben zugleich Folgendes zur genauesten Nachachtung vorgezeichnet.

1tens. Liegt es keineswegs in der Absicht, und es würde auch mit den Kräften des Fonds unverein-

barlich seyn, diesen Bau allgemein ins Werk zu setzen, sondern derselbe wird nur allmählich, und vor Allem dort einzutreten haben, wo die bisherigen Stallungen gänzlich unbrauchbar geworden sind, somit, auf jeden Fall mit neuen ersetzt werden müssen.

2tens. Bei den diesfälligen Anträgen muß sonach über die gänzliche Unbrauchbarkeit der gegenwärtigen Stallungen der vollständige Beweis hergestellt werden.

3tens. Können Anträge dieser Art nur für jene Kavallerie-Stazionen Statt finden, in welchen Ärarial-Offiziers-Quartiere bestehen, und welche nach der stabillen Truppendislokazion als unabänderlich bleibende Kavallerie-Stazionen erklärt worden sind.

4tens. Die Kostenüberschläge zu diesen Bauanträgen sind mit Beobachtung der mit Gubernial-Verordnung vom 24ten May 1821 Zahl 25965. ertheilten Vorschrift nach den von Fall zu Fall verläßlich zu erhebenden Lokalpreisen des Materials und der Arbeiten zu verfassen, zur vorläufigen Zensur anher vorzulegen, und darüber die weitere diesortige Genehmhaltung abzuwarten.

5tens. Der Bau selbst wird nach erfolgter Bau-Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen, und dabei alle in Bausachen bestehenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten seyn.

6tens. Bei Verfassung der diesfälligen technischen Ausarbeitungen haben sich die Kreisingenieure an die .|. beiliegende, von der k. k. Landesbau-Direkzion eigens entworfene Instrukzion auf das strengste zu benehmen.

7tens. In jenen Gegenden, wo bei vorhandenen großen Waldungen das Bauholz vom geringen Werthe ist, und woselbst bei hervorstehenden Mangel des harten Materials, der Bau hölzerner Gebäude verhältnißmäßig weit geringere Auslagen verursachet, sind die Bauanträge, mit Benützung der obigen Normalpläne und nach der im §. 31. der obigen Instrukzion vorkommen-

den Andeutung blos vom weichen Materiale mit gemeuerten Fundamenten zu erstatten.

8tens. Die auf solche Art vollendet werdenden Stallungen werden sodann von Fall zu Fall in das Eigenthum, und in die eigene künftige Unterhalung des k. k. Militärs übergeben werden.

Gubernial-Dekret vom 27ten März 1822. Zahl 14418.

Instrukzion

nach welcher sich sämmtliche galizische Kreis-Ingenieurs bei Erbauung neuer Kavallerie-Stallungen in technischer Hinsicht genau zu richten haben.

§. 1.

Vor Allem muß genau darauf gesehen werden, daß erhabene und trockene Bauplätze mit guten Boden fürgewählt werden, welche zugleich von den Wohnhäusern angemessen entfernt sind, somit die nöthige Feuersicherheit gewähren, auch muß in der Nähe für gutes hinlängliches Wasser gesorgt werden.

§. 2.

Die Tiefe des Grundmauerwerks richtet sich zwar nach der Beschaffenheit des Bodens, doch wird für einen zweckdienlichen Boden 4 Schuh zur Grundtiefe angenommen. Die Grundmauern sowohl als der 3 Schuh hohe Zockel muß vom Stein hergestellt werden, die Hauptmauern außer dem Grunde, selbe mögen von Stein oder Ziegeln zu erbauen seyn, müssen auf 2 Schuh Stärke angelegt werden.

§. 3.

Die Höhe der Haupt- und Scheidemauern im Lichten, das ist: von dem Fußboden des Stallganges bis unter den Sturztram beträgt 12 Schuhe, und die äus-

sere Höhe und Zuschlag der Stallbrückung, des Sturztrams, des Sturzbodens, des Ziegelpflasters ober dem Sturzboden, und der Mauerbank bei allen 3 Klassen der Stallungen 2 Klafter 3 Schuh.

§. 4.

Die Luftzüge werden in jenen Hauptmauern, an welche die Futterbahren befestiget sind, angebracht, und bestehen aus einer im Innern der benannten Mauern der Länge nach frey gebliebenen oben gedeckten Öffnung von 6 Zollen ins Gevierte, deren beiderseitige Mündung unter dem Staubladen herauskömmt, welche auf 5 Zoll einwärts mit einem Drathgitter zur Versicherung der Reinhaltung geschlossen sind. In diese geht von jedem Pferdstand 7 Schuh oberhalb des Futterbahrens ein Einhaucher von 1 Schuh Länge und 6 Zoll Breite ebenfalls auf obbesagte Art mit einem Drathgitter und über dieß mit einem Schuber zum Auf- und Zumachen versehen.

§. 5.

Die Sturzböden aus 1 ½ zölligen über einander gelegten Bretter werden statt des sonst gewöhnlichen Lehmstrichs wegen größerer Feuersicherheit auf 2 oder 3 Zolle angeschüttet, und sodann mit einem in Lehm gelegten Ziegelpflaster überdeckt.

§. 6.

Die innere Erdanschüttung dürfte zur Gewinnung einer höheren Lage, und Bewirkung der Trokenheit des Stalles wenigstens 1 Schuh Höhe betragen.

§. 7.

Um die zwischen dem Gehölze der Standbrücke, eindringende Jauche abzuleiten, dadurch der Schärfe der Ausdünstung zu begegnen, trockene Standbrücken, und deren längere Dauer zuerzielen, muß unter den Standbrücken der untere Raum bei jedem Stand muldenförmlich mit Steinen ausgepflastert, und jene Feuchtigkeit die zwischen den Brückenhölzer durchdringt, von der mittels der angebrachten Öffnungen in die eigentliche Jauch-

rinne vor der Standbrücke geleitet, und so eingerichtet werden, daß dieser gänzliche Ausfluß, wie es aus deren Bauplänen ersichtlich ist, von der außerhalb der Stallung befindlichen Senkgrube aufgenommen werde; die durch einen mit Dampföffnungen versehenen Deckel geschlossen werden soll.

§. 8.

Die Hauptansicht der Stallungen, so viel möglich von Morgen gegen Abend zu richten, die sonst gebräuchliche Stall-Thür-Vorbaue werden für überflüßig erklärt, in der Bedachung sowohl in der Fronte, als auch in denen Schopfseiten sind so wie die Baupläne zeigen, Kassern, oder Erkerthüren, durch welche das Heu hinauf gebracht wird, nach Erforderniß zu errichten.

§. 9.

Zur Ersparung der Brücken vor denen Stallthüren, die wegen der inneren größeren Höhe gegen den äußeren Erdhorizont nothwendig wären; ist statt solchen von außen skarpartig mit Erde auszuschütten, so wie

§. 10.

die Pflasterung mit Bruchsteinen 4 Schuh breit von außen rings um den Stall wäre allerdings für das Gebäude vortheilhaft, doch würde eine Aushebung eines 4 Schuh breiten, und 3 Schuh tiefen Grabens, dann eine skarpartige oder abdachungsmäßige Planirung um das Gebäude, so wie vor den Stallthüren, mittelst welcher sich das Regenwasser von dem Gebäude abzieht wohlfeiler zustehen kommen, nur müßte dieses Letztere in einer Breite, nämlich den zu diesen Stallungen erforderlichen Terain pr. 4 Klafter um den Stall geschehen.

§. 11.

Die angetragenen Putzschranken für den Sommer außerhalb des Gebäudes an der Hauptansicht, sind als überflüssig erklärt.

§. 12.

Die Ankerung der Haupt- und Scheidemauern wäre aus Eichenholz wegen der Breite der Stallgebäude von 6 $\frac{2}{6}$ Klafter die sich mit eisernen Schließen und Durchschieben zu endigen hat, zu bewirken; doch wären ganz eiserne Anker, da selbe in dem Mauerwerke nicht soviel Raum einnehmen, folglich dem Gebäude mehr Stärke und Dauer verschaffen, erwünschter.

§. 13.

Die Stall- Eingangs- und Kommunikazions-Thüren sind mit eisernen 7 Zoll starken Thürstöcken die im Lichten 5 Schuh breit, und 8 Schuh hoch mit 2 Flügeln, und einem 5 Schuh breiten und 1 $\frac{1}{2}$ Schuh hohen Oberlichten-Fensterrahmen zu versehen; die übrigen einflüglichten Thüren haben nebst dem aus 7 Zoll starken zu verfertigenden eichenen Thürstöcken 3 Schuh zur Breite, und 6 Schuh zur Höhe im Lichten.

§. 14.

Die Stallfenster kommen von Eichenholz zweiflüglicht, nebst abgetheilten Fensterstöcken im Lichten 3 Schuh breit, und 2 $\frac{1}{2}$ Schuh hoch, von der Standbrücke 8 Schuh hoch herzustellen. In der Stallung für 16 Pferde dürfen die Fenster nicht einander gegenüber, und auch nicht in der Mitte des Standes, sondern zwischen 2 Ständen angebracht werden.

§. 15.

Die Stallbrücken sind der anerkannten Dauer wegen nicht aus 3 zölligen Eichenpfosten, sondern aus 4 kantigen 8 Zoll starken Eichenholze, welches bei eintrettender Abnutzung zweimal gewendet werden kann, mit einem Fall gegen der Jauchrinne von 3 Zoll anzutragen.

§. 16.

Die Polsterhölzer haben 3 $\frac{1}{2}$ Schuh vom Mittel zu Mittel Entfernung gleiche Holzgattung und Stärke mit denen Standbrücken; und da die letzteren von den

Standsaulen bis zur Stallmauer reichen, so ist die Länge des Polsterholzes 2 Klafter, und jenes unter dem Stallgang 1 Klafter 4 Schuh und mit Zuschlag der beiderseitigen 6 zölligen Auflage auf die Standsaulen-Schwelle 1 Klafter 5 Schuh angenommen worden.

§. 17.

Jeder Stand wird in der vorschriftmäßigen Länge, das ist: von der Stallmauer bis zur Jauchrinne, also den Stand-Baum mit eingeschlossen mit 2 Klaftern in der Breite, aber vor der Mitte der Standsaulen mit 5 Schuh angenommen. Von denen 14 Stück Standsaulen, die in einem Stalle auf 16 Pferde zur Absonderung der Pferdestände nothwendig sind, kommen 12 Stück, 2 Schuh in die Erde, und 6 Schuh über den Stallhorizont mit einer 10zölligen Dicke rund von Eichen- oder Lerchenholz gehobelt senkrecht aufzustellen, und gut zu befestigen; die übrigen 2 Stück müssen in der Mitte, wie die Zeichnung zeigt, unter die Durchzüge als Stützen des Oberbodens dienen, die aber von unten auf 6 Schuh Höhe ebenfalls so wie die übrigen Standsäulen abgeründet, und auf einer untergemauerten Schwelle, damit selbe unter der Last des Oberbodens in die Erde nicht eingedruckt wird, eingezapft werden. An diesen Standsäulen werden in gleicher Höhe des Futterbahrenbaums zur Einhängung der Streichbäume, Aushänghacken, dann auf beiden Seiten zur Anbindung der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von 5 ½ Schuh, ferner zur Aufhängung der Wischzäume u. d. g. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hakennagel angebracht.

§. 18.

Die Futterbahren werden nach Thunlichkeit aus 3 oder 2 zölligen eisernen, oder in deren Ermanglung aus weichen Pfosten auf die Art zusammengesetzt, daß sie in Lichten 1 Schuh breit, und eben so tief im Lichten sind; auch können die Futterbahren aus ganzen Bau-

stämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bei jedem Stand auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite so zu sagen, noch besser verfertiget werden. Diese Futterbahren ruhen in einer Höhe von 3 ½ Schuh auf Querriegeln, die in die Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf in die Erde 2 Schuh eingegrabenen mit Bügen versehenen Säulen, alles von 6zölligen Holze. Die obern Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet, und mit einer 2 Zoll breiten, und ¼ Zoll starken Eisenschiene versehen, oder statt solchen wenigstens mit starken Eisenblech beschlagen, damit selbe Futterbahren von Pferden nicht ausgebissen werden können; nebst bei werden in dem Futterbahrenbaum oder Futterbahren bei jedem Pferdstand zum Anhängen der Pferde, und zur Befestigung des Streichbaumes 4 eiserne Ringe zum einschrauben angebracht.

§. 19.

Die Bretterverschallung des Raumes zwischen den Futterbahren, und der Heuraufe wird in einer Höhe von 1 ½ Schuh und von gehobelten Brettern angenommen.

§. 20.

Die Heuraufen werden anstatt vom Holz der längeren Dauer wegen von Eisenstäben 16 bis 18 Zoll breit und eben so tief, unten zugerundet, und in die Mauer befestiget; jeder Pferdstand ist mit einem solchen Korb zu versehen.

§. 21.

Die Streichbäume sind abgerundet von Eichenholz 4 Zoll im Durchmesser auf beiden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreigliedigen Kettel und Knebel versehen, mit welchem der Streichbaum in dem Futterbahren-Baum eingehängt wird, und auf der andern Seite mit dem bekannten Ausheb-haken, mit welchem der Streichbaum mit der Standsäule verbunden ist.

§. 22.

Die Jauchrinnen kommen aus Eichenholz auszuhauen, und rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten. daß selbe zur Breite 15 Zoll, und zur Dicke 12 Zoll betragen. In diesem Stamm wird die eigentliche Rinne von 7 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe und 6 Zoll Breite, mit einem Pfalz oben von 1 $\frac{1}{2}$ Zoll zu beiden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfosten von 9 Zoll Breite und 1 $\frac{1}{2}$ Zoll Dicke einlegen zu können. Diese Deckpfosten von Eichen oder Lerchenholz erhält zur Länge die Pferdstandbreite mit zwei eisernen Ringen, nämlich an beiden Enden einen, zum gemächlicheren Aufheben. Der Fall von diesen Jauchrinnen ist 1 Zoll auf die Klafter, und wird diese Pferdjauche mittels dieser Rinnen in die oberwähnte, und im nachfolgenden Paragraphe genauer beschriebene Senkgrube geleitet.

§. 23.

Die Senkgruben werden 5 Schuh lang, 5 Schuh breit, und 5 Schuh tief ausgegraben, inwendig mit Eichenholz ausgezimmert, dann oben mit Deckeln, die mit Dampföffnungen versehen sind, etwas entfernt vom Stalleingange errichtet, und laut den Plänen für eine Abtheilung von 16 Pferden eine derlei Senkgrube passirt.

§. 24.

Der Stallgang ist laut Plan mit Hinweglassung der beiderseitigen Jauchrinnen 1 Klafter 2 Schuh breit, wird in der Mitte gegen die beiderseitigen Jauchrinnen fallend, so wie die Pferdstandbrücken um 3 Zoll erhöhet, und mit vierkantig wohl abgerichteten Klötzeln oder Stöckeln nach Umständen von weichen oder harten Holze regelmäßig ausgepflastert.

Sollte diese angeordnete Pflasterung wegen Mangel an den im Kreise hiezu fähigen Arbeitsleuten nicht auszuführen seyn, so hat der Kreisingenieur von diesem Falle den Antrag zur Ausdielung des Ganges mit 8 Zoll starken 4kantigen Eichenholze auf die Art wie

die Stallbrücken, jedoch mit Beibehaltung der mittleren Erhöhung von 3 Zollen in Antrag zu bringen.

§. 25.

Die Verschallung mit Brettern an jenen Ständen, bei welchen der Eingang im Stall ist, und jenen 4 Ständen, wo die Pferde an die Mauer zustehen kommen, muß bei ersteren wegen der von der Eingangsthür einfallenden Kälte, und letztere wegen besseren Conservirung der Mauern, damit selbe nicht abgestoßen werden, 5 Schuh hoch hergestellt werden.

§. 26.

Streustrohkammern sind, statt der bisher üblichen Streukasteln unter den Futterbahren, an den Enden in dazu bemessenen Räumen ganz getrennt von den Pferdständen, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen, anzubringen, weil die letzteren unter den Futterbahren im Allgemeinen als nachtheilig für die Pferde ganz aufzuhören haben. Diese werden zugleich auch zur Aufbewahrung der Stall-Requisiten und des Habers benützt, wo für letztern ein Kasten aus weichen Brettern mit eichenen Füssen mit Deckel zum Speeren, der den von 5 zu 5 Tagen für 16 Pferde erforderlichen Haber faßt, und dessen Größe 4 Schuh lang, 2 Schuh breit und 3 Schuh hoch ist, beizuschaffen kömmt.

§. 27.

Die Sattelkammer ist mit einem Bretterfußboden zu versehen, und sind mit denen für 16 Pferde nöthigen Sattel-Bänken, die 3 Schuh hoch vom Fußboden ruhen, dann Rechen mit eisernen Haken für die Rüstzeuge einzurichten.

§. 28.

Die Ausmaaß des Gebäudes ist angenommen worden für 16 Pferde 9 Klafter 5 Schuh lang, und 6 Klafter 2 Schuh breit, davon beträgt die innere Länge des Stalles 6 Klafter 4 Schuh, die innere Breite den Stand 2 Klafter, und den Stallgang 1 Klafter 4 Schuh

gerechnet 5 Klafter 4 Schuh, ferner die innere Länge der Sattel und Streustrohkammer nach Abschlag der Scheidemauer 2 Klafter 1 Schuh 6 Zoll, dann die Dicke der Scheidemauer 1 1/2 Schuh, ferner die zwei Hauptmauern zu zwei Schuh macht die obige ganze Länge des Gebäudes von 9 Klafter 5 Schuh, so auch die Breite der innern Lichte von 5 Klaftern 4 Schuh, und die beiderseitigen Hauptmauern zu 2 Schuh macht ebenfalls 6 Klafter 2 Schuh.

Die Stallungen für 32 Pferde werden 18 Klafter 4 Schuh 6 Zoll, und die Stallungen für 48 Pferde 28 Klafter 4 Schuh 6 Zoll lang, und gleich breit mit der Stallung auf 16 Pferde nämlich 6 Klafter 2 Schuh angenommen.

§. 29.

Die Bedachung hat laut denen Bauplänen aus einem stehenden Dachstuhl mit Doppelschindeln gedeckt zu bestehen, und ist daher laut denen Bauplänen zu versehen mit Mauerlatten, Bundträmmen, Wechseln, Stichen, Stuhlsäulen, Pfetten, Pfeltenbändern, und Sprengbügen, dann Speeren und Kehlbalken, jedoch mit Hinweglassung der Dachanschieblinge, und einer gemauerten Hohlkehle, welche erstere durch ihre gebrochene mit dem Dachsparen einen Winkel bildende Lage der Feuchte und Näße einen längeren Aufenthalt gewähren, und die Austrocknung in diesem Winkel verzögern, und statt der Hohlkehle nur ein Staubladen anzubringen ist. Übrigens sind noch auf dem Dachboden der Stallung für 16 Pferde 4, und jenem für 32 Pferde 8, und auf jenem der Stallungen auf 48 Pferde 12 Stück Dachfenster, jedes mit einem einflüglichten mit 2 geraden langen Bändern, 2 Kegeln, einem Wind, und einem Speerhaken beschlagenen, dann in der Mitte mit einer 6 Zoll in Quadrat großen Glasscheibe versehenen Fensterladen zu errichten; dann

§. 30.

außer der §. 8. angeordneten Herstellung der Kassern oder Erkerthüren in der Bedachung zum Heu hin-

auf bringen, ist ebenfalls in dem Sturzboden jeder Stallung, und zwar bei jeder Abtheilung auf 16 Pferde 1 Stück 2 ½ Schuh im Gevierte haltende Öffnung mit einer, mit 2 geraden langen Bändern, 2 Kegeln, und 1 Anlegarb zum Schließen beschlagenen Fallthüre zu errichten, um das Heu vom Dachboden durch selbe gemächlich in die Stallung bringen zu können.

§. 31.

Sollten ähnliche Stallungen von Holz hergestellt werden, so müssen sie auf gemauerten Fundamenten gestellt, übrigens ganz nach der Eintheilung jener vom harten Materiale entworfen, und nachdem im Plan gezeichneten Profil aufgeführt werden, nicht wie bisher nach der hierlandes üblichen Art mittelst eisernen Säulen, zwischen selben hergestellten geflochtenen Lehmwänden, sondern aus Schrottwänden, und wie oben schon gesagt, auf gemauerten Fundamenten erbaut, die Fugen mit Moos ausgestopft werden, welche in holzreichen Gegenden, wo hartes Materiale kostspielig ist, am räthlichsten herzustellen sind.

36.

Anhang zur griechischen Sprachlehre enthaltend die griechischen Stammwörter zum Gebrauch der Gymnasialschulen.

Laut herabgelangten hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 7ten März l. J. Zahl 1609 ist in Wien im Jahre 1822 eine Auflage der griechischen Stammwörter als Anhang zur griechischen Sprachlehre I. Theil unter dem Titel: Appendix IV. ad Grammaticae Graecae Sectionem I. Indiculus quarundam Radicum et derivatorum bewirkt worden.

Die dießfälligen Exemplare sind bei der k. k. Schulbücher Verschleiß-Administrazion in Wien käuflich zu bekommen.

Das k. Direktorat hat hievon die Präfekte, dann die betreffenden Lehrer der beiden seiner Leitung anver-

trauten Gymnasien, und zwar die letzteren mit dem Bedeuten zu verständigen: sich diese Stammwörter zu verschaffen, und solche nach Anweisung der Instrukzion für die Lehrer der griechischen Sprache benützen.

Gub. Verständigung vom 28. März 1822. Zahl 15732.

37.

Bestimmungen über die Certificirung der Ursprungszeugnisse der in Verkehr zwischen den alten und neuen österreischen Provinzen bestimmten Waaren.

Da die bisherige Art, wie die Ursprungszeugnisse über die in die neu erworbenen österreichi.chen Provinzen bestimmten Waaren ausgefertiget wurden, in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechend ist: so hat die hohe Hofkammer zu Folge Dekrets von 11ten d. M. Zahl 7459. im Einvernehmen mit der k. k. Kommerzhofkommission die Ausstellung oder Zertifizirung der Ursprungszeugnisse durch die Wiener Fabriken-Inspekzion ganz aufzuheben, und für so lange, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehre zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, nachstehende Bestimmungen hierüber festzusetzen befunden:

1tens. Bei Waarenversendungen, welche nicht durch die Erzeuger, sondern durch Handelsleute geschehen, haben die Haupt- oder gemeinen Zoll-Legstätte, über welche solche Versendungen geschehen, die Zertifizirung ohne alle; wie immer genannte Gebührsabnahme in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkündige Waarenbeschauer, auf der Rückseite der Essitobollete die Bestättigung des inländischen Ursprungs der Waare von zwei Beamten beigefügt wird.

2tens. Auch Waarenversendungen, welche von den Erzeugern selbst über Haupt- oder gemeine Leg-

stätte geschehen, bedürfen keines von Seite der Ortsobrigkeit, oder einer andern Behörde ausgestellten Ursprungszeugnisses, sondern für diese hat die Zertifizirung von den Zoll-Legstätten auf die obenangeführte Art zu geschehen.

3tens. Nur jene Waaren, welche von den Erzeugern wegen größerer Entfernung von einer Zoll-Legstätte, unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgefertigten, oder zertifizirten Ursprungszeugnisse versehen seyn, dabei ist aber, den Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, solche Zeugnisse nur nach vorläufiget Überzeugung, daß die zu versendenden Waaren-Erzeugnisse desjenigen sind, der sich als Erzeuger angiebt, ohne alle Tax- oder Gebührsabnahme auszustellen, oder zu zertifiziren.

4tens. Endlich bleiben die rohen Stoffe und Produkte, dann die mit dem Tyroler und Vorarlberger national- oder dem österreichischen Kommerzialstempel versehenen Fabrikate von der Beibringung der Zeugnisse, oder einer Zertifizirung über den innländischen Ursprung befreyt.

Dem k. Kreisamte wird daher aufgetragen hievon den Handelsstand und die Ortsvorsteher in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialdekret vom 29. März 1822. Zahl 16027.

38.

Päbstliche Excòmmunications-Bulle wider die Sekte der Carbonarii.

Sanctissimi Domini nostri

P i i,

Divina Providentia Papae Septimi
Litterae Apostolicae
quibus
societas (vulgo) Carbonariorum nuncupata
condemnatur.

Romae MDCCCXXI.

P i u s E p i s c o p u s

s e r v u s s e r v o r u m D e i
a d p e r p e t u a m r e i m e m o r i a m.

Ecclesiam, a Jesu Christo, Servatore nostro, supra firmam petram fundatam, et adversus, quam ipsemet Christus promisit, nunquam portas inferi praevalituras, tot saepe, ac tam formidolosi hostes aggressi sunt, ut nisi divina illa, et quae transire non potest, promissio intercessisset, metuendum videretur, ne Ipsa illorum aut vi, aut artibus, aut calliditate circumventa, penitus interiret. Quod vero superioribus temporibus evenit, id etiam et praeci-

pue quidem luctuosa hac nostra aetate factum est, quae novissimum illud tempus esse videtur tanto ante ab Apostolis praenunciatum, quo (1) venient illusores secundum desideria sua ambulantes in impietatibus

Nec enim quemquam latet, quanta scelestorum hominum multitudo difficillimis hisce temporibus convenerit in unum adversus Dominum, et adversus Christum ejus, qui id praecipue curant, ut deceptis per philosophiam, et inanem falaciam (2) fidelibus, et ab Ecclesiae doctrina avulsis ipsam Ecclesiam, irrito licet conatu, labefactent, et evertant. Quod ut facilius assequerentur eorum plerique occultos coetus, clandestinasque sectas coegerunt, ex quibus futurum sperabant, ut plurimos in suae conjurationis et sceleris societatem liberius pertraherent.

Jam pridem sancta haec sedes, his sectis detectis magna, liberaque voce clamavit, et consilia, quae clam ab iis essent inita contra Religionem, imo et contra civilem societatem, patefecit.

Jam pridem omnium excitavit diligentiam, ut caverent, ne his sectis id conari liceret quod nefarie meditabantur. Verum dolendum est, his sedis Apostolicae studiis non eum exitum respondisse, quem ipsa spectabat, et scelestos homines nunquam a suscepto consilio destitisse, unde consequuta tandem ea mala sunt, quae Nosmetipsi perspeximus. Imo homines quorum superbia ascendit semper, novas etiam secretas Societates inire ausi sunt.

Commemorari hoc loco debet societas nuper orta, et longe lateque in Italia, aliisque in regi-

---

(1) In Epist. B. Judae. Ap. v. 18.

(2) Coloss. Cap. 2. v. 8.

onibus propagata, quae licet in plures sectas divisa sit, ac pro earum varietate diversa ac distincta inter se nomina aliquando assumat, re tamen, sententiarum et facinorum communione et foedere, quodam inito una est, et Carbonariorum plerumque solet appellari. Simulant illi quidem singularem observantiam, et mirificum quoddam studium in Catholicam Religionem, et in Jesu Christi, Servatoris Nostri, personam, et doctrinam, quem etiam societatis suae Rectorem, et magnum Magistrum nefarie aliquando audent appellare.

Verum sermones hi, qui super oleum molliti videntur, nihil aliud sunt, quam jacula ad tutius vulnerandos minus cautos a callidis hominibus adhibita, qui veniunt in vestimentis ovium, intrinsecus sunt lupi rapaces.

Sane severissimum illud jus jurandum, quo veteres Priscilianistas magna ex parte imitantes pollicentur, se nullo unquam tempore, nullove casu vel patefacturos hominibus in societatem non adscriptis quidquam quod eam societatem non respiciat, vel communicaturos cum iis, qui in gradibus inferioribus versantur aliquid, quod ad gradus pertineat superiores; clandestina illa praeterea, et illigitima conventicula, quae more a pluribus haereticis usurpato ipsi habent, et cooptatio hominum cujuscumque Religionis, et sectae in suam societatem, etsi cetera deessent, satis persuadent nullam memoratis eorum dictis fidem haberi oportere.

Verum conjecturis et argumentis opus non est, ut ita de eorum dictis judicetur, quemadmodum superius indicatum est. Libri ab ipsis typis editi, quibus ratio describitur, quae in conventibus superiorum praesertim graduum adhiberi solet. eorum Catechismi, et statuta, aliaque authentica et ad fidem faciendam gra-

vissima documenta, nec non eorum tęstimonia, qui cum eam societatem deseruissent, cui antea adhaeserant, ejus errores et fraudes legitimis judicibus patefecerunt, aperte declarant, Carbonarios id praecipue spectare, ut magnam licentiam, cuique dent Religionem, quam colat, proprio ingenio, et ex suis opinionibus sibi fingendi, indifferentia in Religionem inducta, qua vix quidquam excogitari potest perniciosius; ut Jesu Christi passionem per nefarias quasdam suas ceremonias profanent ac polluant; ut Ecclesiae sacramenta (quibus nova alia a se per summum scelus inventa substituere videntur), et ipsa Religionis Catholicae Mysteria contemnant, utque sedem hanc Apostolicam evertant, in quam, quoniam in ea Apostolicae Cathedrae semper viguit principatus (3) singulari quodam odio afficiuntur, et pestifera quaeque, ac perniciosa moliuntur.

Nec minus, ut ex iisdem constat monumentis, scelesta sunt, quae Carbonariorum societas tradit de moribus praecepta, quamvis confidenter jactet se a suis sectatoribus exigere, ut charitatem ac omne virtutum genus excolant, et exerceant ac diligentissime ab omni vitio abstineant. Jtaque libidinosis voluptatibus impudentissime ea favet; docet licere eos interficere, qui datam de secreto, quod superius memoratum est, fidem non servaverint; et licet Apostolorum Princeps Petrus praecipiat, ut Christiani (4) omni humanae creaturae propter Deum subjecti sint, sive Regi quasi praecellenti, sive Ducibus tamquam ab eo missis etc., jubeatque

---

(3) S. Aug. Ep. 43.

(4) Ep. 1. Cap. 2. v. 13.

Paulus Apostolus (5) ut omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, ea tamen societas docet integrum esse seditionibus excitatis Reges, ceterosque Imperantes, quos per summam injuriam Tyrannos passim apellare audet, sua potestate expoliare.

Haec aliaque hujus Societatis dogmata et praecepta sunt. Ex quibus ea extiterunt in Italia facinora nuper a Carbonariis commissa quae adeo gravem honestis piisque hominibus moerorem attulerunt. Nos igitur qui speculatores Domus Israel, quae est sancta Ecclesia, constituti sumus, et qui pro pastorali Nostro munere cavere debemus, ne dominicus grex Nobis divinitus creditus ullum damnum patiatur, existimamus in causa tam gravi non posse ab impuris horum hominum conatibus cohibendis, abstinere.

Exemplo etiam commovemur felicis recordationis Clementis XII. et Benedicti XIV. praedecessorum Nostrorum, quorum alter IV. Kalendas Maj. anni 1738 Constitutione in eminenti, alter XV. Kalendas Junias anni 1751 Constitutione Providas, damnarunt et prohibuerunt Societates dei Liberi Muratori, seu Franes Macons, aut alio quocunque nomine pro regionum et idiomatum varietate appellatas, quarum societatum fortasse propago, vel certe imitatio haec Carbonariorum Societas existimanda est. Et quamvis jam duobus Edictis per Nostrum statum secretariam propositis hanc societatem graviter Nos prohibuerimus, memoratos tamen praedecessores Nostros sequentes, graves poenas in hanc societatem solemniori quidem ratione decernendas putamus, praesertim cum Car-

(5) Rom. Cap. 3. v. 14.

bonarii passim contendant se duabus illis Clementis XII. et Benedicti XIV. Constitutionibus non comprehendi, nec sententiis et poenis in illis latis subjici.

Audita igitur selecta Congregatione Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, et de ejus consilio, ac etiam motu proprio, et ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictam Societatem Carbonariorum, aut alio quocunque nomine appellatam, ejus coetus, conventus, collectiones, aggregationes, conventicula damnanda et praehibenda esse statuimus, et decrevimus, prout praesenti Nostra perpetuo valitura Constitutione damnamus, et prohibemus.

Quo circa omnibus et singulis Christi fidelibus cujuscumque status, gradus, conditionis, ordinis, dignitatis, ac praeminentiae, sive Laicis, sive Clericis tam Saecularibus, quam Regularibus, etiam specifica et individua mentione et expressione dignis, districte et in virtute sanctae obedientiae praecipimus, ne quis sub quovis praetextu, aut quaesito colore audeat vel praesumat praedictam Societatem Carbonariorum, aut alias nuncupatam, inire vel propagare, confovere, ac in suis aedibus seu domibus, vel alibi receptare atque occultare, illi et cui umque ejus gradui adscribi, aggregari, aut interesse, vel potestatem seu commoditatem facere, ut alicubi convocetur, eidem aliquid ministrare, seu alias consilium, auxilium, vel favorem palam, aut in occulto, directe aut indi recte, per se, vel per alios quoquo modo praestare, nec non alios hortari, inducere, provocare, ac suadere, ut hujus modi societati, aut cuicumque ejusdem gradui adscribantur. annumerentur, aut intersint, vel ipsam quomo-

dolibet juvent, ac foveant; sed omnino ab eadem societate ejusque coetibus, conventibus, aggregationibus, seu conventiculis prorsus abstinere se debeant sub poena Excommunicationis per omnes, ut supra, contrafacientes ipso facto absque ulla declaratione incurrenda, a qua nemo per quemquam, nisi per Nos, seu Romanum Pontificem pro tempore existentem, praeterquam in Articulo mortis constitutus, absolutionis beneficium valeat obtinere.

Praecipimus praeterea omnibus sub eadem Excommunicationis poena nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris reservata ut teneantur denunciare Episcopis, vel ceteris ad quos spectat, eos omnes, quos noverint huic Societati nomen dedisse, vel aliquo ex iis criminibus, quae commemorata sunt, se inquinasse.

Postremo ut omne erroris periculum efficacius arceatur, damnamus et proscribimus omnes Carbonariorum, ut ajunt, Catechismos et Libros, quibus a Carbonariis describuntur, quae in eorum conventibus geri solent; eorum etiam Statuta, Codices, ac Libros omnes ad eorum defensionem exharatos, sive typis editos, sive manuscriptos; et quibuscumque Fidelibus sub eadem poena majoris Excommunicationis eodem modo reservatae prohibemus memoratos Libros, vel eorum aliquem legere, aut retinere; ac mandamus, ut illos vel Locorum Ordinariis, vel aliis, ad quos eosdem recipiendi jus pertinet, omnino tradant.

Volumus autem, quod praesentium Litterarum Nostrarum transumptis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in dignitate Ecclesiastica constisutae munitis, eadem fides prorsus adhibeatur, quae

ipsis originalibus Litteris adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrae declarationis, damnationis, mandati, prohibitionis, et interdictionis infringere, aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverint incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo Idibus Septembris Pontificatus Nostri Anno XXII.

J. CARD. PRO. DATARIUS.

Visa de curia D. Testa.

Loco † Plumbi.

H. CARD. CONSALVI.

F. LAVIZZARIUS.

Die, Mense et anno supradictis praesentes Litterae Apostolicae affixae, et publicatae fuerunt ad Valvas Basilicarum Lateranensis, Vaticanae, et Liberianae. nec non Cancellariae Apostolicae,

Curiae Innocentianae, et in aliis locis consuetis per me Vincentium Benaglia, Apost. Curs.

Felix Castellaci. Mag. Curs.

Hisce litteris Apostolicis, in quantum tenor earum juribus et ordinationibus Caesareo Regiis non adversatur, Placetum Regium conceditur.

Per sacram Caes. Reg. Mattem.
Viennae 23. Februarii 1822.

Vincentius Schubert.

Gubernial-Kundmachung vom 29. März 1822. Z. 16031.

39.

Durchlöcherte Münzen dürfen bei den Kassen unter keinem Vorwand mehr angenommen werden.

Ungeachtet die Annahme der durchlöcherten Münzen von den Partheyen nur bis letzten August 1819 gestattet, und den Ärarial-Kassen zu deren Einsendung und Abfuhr in Folge späteren Anordnung ein peremtorischer Termin bis 30 April 1820 bestimmt war, so hat es sich doch nach Eröffnung des k. k. Finanzministeriums einige Male ergeben, daß bei Abfuhren, welche die prov. Einnahmskassen an die Zentralkasse in 17 kr. und 7 kr. Stücken dann alten Groschen machten, durchlöcherte Münzen sich befanden.

Da ein solches vorschriftswidriges Benehmen dem Ärar nur zum Schaden gereichen kann, so hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 11ten März l. J. Zahl 9842 verordnet, die Kassen auf die erwähnten Vorschriften mit dem bestimmten Auftrage aufmerksam zu machen, daß keine durchlöcherten Münzen unter keinem Vorwan-

de mehr angenommen werden sollen, widrigens derjenige, welcher an der Annahme Schuld trägt, allen dem Ärar verursachten Schaden zu ersetzen hat.

Präsidial-Verordnung vom 29ten März 1822 Zahl 2142.

40.

Auch in Subarendirungskontrakten ist die Klausel: daß sich der Kontrahent dem politischen Exekuzionswege unterwerfe, und auf den Rechtsweg Verzicht leiste, weg, dem Kontrahenten der Rechtsweg offen zu lassen, und der Lizitazionsakt für den Bestbiether gleich vom Tage der Ratifikazion verbindlich.

In Folge der schon bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmung, über die Weglassung des sonst bei Ärarial-Kontrakten üblichen Vorbehalts: daß die Gegenparthey sich der politischen Exekuzionswege unterwerfe, und auf den Rechtsweg Verzicht leiste, fand die k. k. Hofkanzley im Einklange mit der k. k. Hofkammer, und dem k. k. Hofkriegsrathe durch hohes Dekret vom 21ten Hornung d. J. Zahl 5061 noch zu erlassen:

Auch bei den Militär-Verpflegs-Subarendirungskontrakten sey dem §. 9 derselben die Klausel einzuschalten; »Es stehe den politischen oder sonstigen, mit der Erfüllung des Kontrakts beauftragten Behörden frey, alle jene Maaßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontrakts führen, wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen stehen soll.«

Indem die k. k. Hofkanzley dieß neuerdings zur Nachachtung vorschrieb, bemerkte Hochdieselbe mit Bezug auf ihre Weisung vom 6ten September 1821 Zahl 24781. daß auch auf der dritten Seite des Subaren-

dirungs-Behandlungsprotokolls stets die den Konkurrenten ausdrücklich zu machende Erinnerung auch diesem Akte wörtlich beigefügt werden müsse, und zwar: »der durch die beginnende Verhandlung verabgeredet, und geschlossen werdende Vertrag ist für den Bestbiether gleich vom Tage (eigentlich vom Augenblicke) des von ihm gefertigten Behandlungsprotokolls, für das Ärar, aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion an verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Behandlungsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das Ärar hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratifizirten Bedingungen zu verhalten, oder die Subarendirung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten Kauzionsbetrag entweder in ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzuhalten, oder, wenn der neue Bestbiether keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

Übrigens ist von hohen Orten schon vorgesehen worden, damit nach Verbrauch der vorräthigen Druckformularien von Subarendirungs-Behandlungsprotokollen und Kontrakten, diese Zusätze in die neue Auflage aufgenommen werden.

Welches in Folge der hierortigen Generalien vom 1ten May und 24ten September 1821 Zahl 21336. und 50519. zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird.

Gub. Dekret vom 30. März 1822. Zahl 12731.

41.

Die Einnahme und Ausgaben der Armeninstitute und Armenspitaler sind in K. M. zu verrechnen, und die Armenspitals-Realitäten nur in M. M. zu verpachten.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 4ten November 1821 Zahl $\frac{22409}{3393}$ sollen alle Auslagen bei jenen po-

litischen Fonds, und Anstalten, bei welchen selbe noch zum Theil in Papiergelde bestehen, auf M. M. umgesetzt werden; da diese auch bei den Armen-Instituten, und Armenspitälern Statt zu finden hat, die Auslagen aber bei diesen in keinen sistemisirten Beträgen, sondern blos in der Betheilung der Armen nach dem Verhältniß der Mittel, Reparatur der Spitalsgebäude, und sonstigen veränderlichen Auslagen bestehen, so sind die Kostenüberschläge zu den an den Spitalsgebäuden erforderlichen Reparaturen in M. M. zu verfassen, überhaupt alle Auslagen in dieser Münzgattung zu bestreiten, und zu verrechnen; Dagegen haben die ohnehin in sehr kleinen Beträgen bestehenden Armenporzionen noch fortan in W. W. zu verbleiben, nur ist in der Einnahme und in der Ausgabe noch die Rubrik auf Conv. Geld zu eröffnen, und die in W. W. verbleibenden Einnahms- und Ausgabsposten sowohl in der Rubrik der W. W. als auch in jene des Metallgeldes mit 250 reduzirt anzusetzen, um solchergestalt die Übersicht der ganzen Einnahme und Ausgabe auch in letzterer Währung zu erhalten.

Um aber bei dem Umstande wo die Einnahme blos in den eingehenden Pachtschillingen für verpachtete Realitäten, milden Beiträgen, urkundlich verschriebenen Legaten, Zinsen von Hofkammer-Obligazionen, und sonstigen ungewißen Zuflüssen bestehen, die zur Bestreitung der obigen Auslagen in Conv. Geld nöthige Metallmünze herbeizuschaffen, sind von nun an alle Armenspitalsrealitäten nur in M. M. zu verpachten, und zu diesem Ende die gegenwärtigen Pachtschillinge nach Ausgang der Pachtzeit mit 250 auf Conv. Geld reduzirt zum Ausrufspreise anzunehmen, die übrigen in W. W. zu geschehen habenden Einnahmen aber, in so weit selbe nicht zu den in W. W. zu zahlenden Beträgen erforderlich sind, bei den Verwechslungskassen gegen M. M. zu verwechseln.

Hiernach hat das Kreisamt die im dortigen Kreise befindlichen Armen-Institute, und Armenspitalsprovi-

soren zur Befolgung und Richtschnur anzuweisen, und über vorkommende Anstände sich schleunigst hieramts anzufragen.

Gubernialdekret vom 30. März 1822. Z. 15355.

42.

Weisung wegen genauer Ausmittlung und Impfung aller impffähigen Kinder.

Die so häufig ausbrechenden Blattern im Lande haben vorzüglich darinn ihren Grund, daß die Impfärzte bei ihrer Anwesenheit in den Ortschaften wegen Blatternübel oder zur Beförderung der Sommerimpfung, minder Impffähige ungeimpft lassen, welche dann allmählich dem Kindesalter entwachsen, in höheren Alter als nicht zur Impfung mehr fähig oder nur dem Scheine nach geimpft erachtet werden, und hiemit später gar nicht mehr zur Impfung vorgefordert, folglich für immer ungeimpft bleiben.

Da aber vor allen die Impfärzte an dieser Unterlassung und den Folgen, welche sowohl für das Leben der Menschen, als für den Staatsschatz und für die Dominien wichtig sind, ursprünglich Schuld tragen, so hat das Kreisamt nicht stillschweigend oder mit bloßen Verweisen wegen solchen Lauigkeiten gegen das zur Vaccination verwendete Sanitätsindividuum fürzugehen, sondern selbe auch empfindlich selbst mit Geldstrafen, oder nach Umständen mit Zurückstoßung der Impfpartikularien zu ahnden, da es nur ihre Sache ist, mittels der Dominien und Seelsorger mit Rücksicht auf die Bevölkerung und auf die Zeit der vorletzten Impfung und auf das den Dominien vom Impfarzt abzugebende Verzeichniß der ächt geimpften, die impffähigen Kinder auszumitteln oder, wenn selbe hierinn nicht die nöthige Unterstützung finden, Beschwerde zu führen, und sich somit außer Verantwortung zu setzen.

Damit aber das Kreisamt hierinn gehörig sein Amt handeln kann, hat nicht allein der Impfarzt, folglich

auch der Kreisarzt, wenn er zugleich Impfarzt ist, die Namen und das Alter der mit Blattern befallenen Kinder, die Anzeige, ob selbe früher und von wem geimpft wurden, ob sie mit einem Impfzertifikat versehen sind, wie viel selber in der betreffenden Zeit impfte, und ob endlich alle impffähigen Kinder geimpft wurden, in den Befund und den Rapporten anzuführen, sondern der Kreisphisikus hat noch bei Vidimirung des Befundes über Blattern-Ausbrüche beizusetzen, welcher Impfarzt in dem betreffenden Ort impfte, und wann geimpft wurde.

Gub. Dekret vom 4. April 1822. Z. 15955.

43.

Handwerker dürfen keine Lehrjungen aufnehmen, die nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialgegenstände erlernet haben.

Es kommt hervor, daß die in der polit. Schulverfassung Abschnitt VII. § 32. enthaltene Vorschrift, daß die Handwerker keinen Lehrjungen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschulgegenstände erlernet und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat, aufdingen sollen, von den Meistern und Zünften nicht beobachtet werde.

Das kön. Kreisamt hat über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, und dießfalls das weiter Nöthige zu veranlassen.

Gubernial-Dekret vom 9ten April 1822. Zahl 14685.

44.

Nachtrag zu der Instrukzion über die Aufnahme, Untersuchung und Abhilfe der Beschwerden gegen den provisorisch angenommenen Maßstab der Grundsteuer.

Mit dem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 5ten v. M. Zahl 398 wurde eröffnet, daß auch jene Beschwerden

(Reklamazionen) gegen den zur Bemeßung der Grundbesteuerung provisorisch angenommenen Maaßstab zur Untersuchung geeignet sind, von denen behauptet wird, daß die Kultursgattung, nach welcher der provisorische Maaßstab der Belegung ausgemittelt wird, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig angesetzt wurde.

.|. Der Nachtrag zu der allgemeinen Instrukzion, über die Behandlung dieser Reklamazionen wird dem Kreisamte mit dem Auftrage zugestellt.

1tens Die Steuerbezirksobrigkeiten damit gleich wie mit der ursprünglichen Instrukzion zu betheilen.

2tens. Dieselben zu verständigen, daß diese Gestattung der Reklamazionen auch die Beschwerden gegen jene Ansetzung der Kulturart, welche in Folge des von dem ökonomischen Kommissär bei der Ausführung der Grund-Ertrags-Erhebungen genommenen Lokal-Augenscheines geschah, begreiffe, dann

3tens. daß diejenigen Versetzungen, in eine geringere Kultursart, welche die Steuerbezirksobrigkeiten bereits im Wege der Nachbesserungen anbrachten, in Absicht auf das Steuer-Ausmaaß nicht werden berücksichtiget werden, wenn die Beschwerde darüber nicht von dem betreffenden Grundbesitzer in dem nun vorgezeichneten Wege angebracht und richtig gefunden wird.

4tens. Ist die Kundmachung der erwähnten ausgedehnten Bewilligung in derselben Art, als dieß in Hinsicht der Reklamazionen überhaupt angeordnet ward sogleich einzuleiten.

5tens. Übrigens haben die in der hierortigen Verordnung vom 21ten Jänner d. J. Zahl 11637 über die Amtshandlung der Ökonomie-Verständigen enthaltenen Bestimmungen sich auch auf die Reklamazionen gegen die Kultursart zu erstrecken.

Gubernialdekret vom 11ten April 1822 Zahl 12798.

•|•

Ad Post. Zahl 44.

Nachtrag
zu der Instrukzion vom 21. Jänner 1822, über die Aufnahme, Untersuchung und Abhilfe der Beschwerden gegen den provisorisch angenommenen Maaßstab der Grundsteuer.

§. 1.

Mit dem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 5. d. M. Zahl 398. wurde eröffnet, daß auch jene Beschwerden (Reklamazionen) gegen den zur Bemessung der Grundbesteuerung provisorisch angenommenen Maaßstab zur Untersuchung geeignet sind, in denen behauptet wird; daß die Kulturs-Gattung, nach welcher der provisorische Maaßstab der Belegung ausgemittelt ist, in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig angesetzt wurde.

§. 2.

In Hinsicht der Anbringung und Behandlungen dieser Reklamazionen gelten überhaupt die in der Instrukzion vom 21. Jänner 1822. festgesetzten Grundsätze.

§. 3.

Insbesondere muß auch hier der Gegenstand der Beschwerde bestimmt bezeichnet, und die Bitte um Abhilfe bestimmt gestellt werden. Es muß nämlich die Kultur, in welche das Grundstück zurückgesetzt werden soll, in der Beschwerde angegeben, und in Hinsicht des Grund-Ertrages auf gleich geartete Gründe hingewiesen werden. Die Beschwerde ist in diesem Falle folgendermassen zu stellen:

Der unter dem neuen topographischen Numer 185. erscheinende Acker mit 24 Jochen ist zwar dem Flächenmaaße nach richtig angegeben; nachdem aber dieses

Grundstück nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Kultursart zurückgesetzt werden mußte, und gegenwärtig wirklich als Huttweide benützt wird, von welcher nach dem Anschlage gleicher Grundstücke unter den topographischen Zahlen 130. 147. und 190, — 6 Zentner süßes Heu vom Joche entfallen, während nun dieser Grund als Acker mit 1 Korez Korn, und 1 Korez Gerste angesetzt ist, so sey derselbe unter die Kulturs-Gattung der Huttweiden zu versetzen, und mit 6 Zentner süßen Heues anzuschlagen. Behauptet der Besitzer die Überhaltung bei dem Flächenmaaße, dem Grund-Ertrage, und in der Kulturs-Gattung, so muß dieselbe in allen drei Rubricken nachgewiesen werden.

§. 4.

Die Untersuchung der Beschwerden über den Ansatz der Kultursart ist zugleich mit jener gegen den Grund-Ertrag durch den vom Kreisamte beeideten Ökonomie-Verständigen mit Zuziehung der im §. 22. der Instrukzion vom 21. Jänner 1822 bezeichneten Personen zu pflegen.

§. 5.

Der Ökonomie-Verständige hat sich bei diesen Erhebungen strenge nach den Bestimmungen des §. 58. der Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten vom 13ten September 1819 zu benehmen, folglich solche Beschwerden nur dann für gegründet zu erklären, wenn die innere Beschaffenheit des Grundes die Zurücksetzung in eine schlechtere Kulturs-Gattung dauernd nothwendig gemacht hat.

§. 6.

Findet der Ökonomie-Verständige die Beschwerde ungegründet, so bemerkt er dieß. Im entgegengesetzten Falle hingegen muß er nach dem bezogenen §. 58. der Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten den anzusetzenden Ertrag durch Parifizirung mit einem ähnlichen Grundstücke derselben Kulturs-Gattung bestimmen.

§. 7.

Sowohl die vorkommenden Beschwerden über die Kulturs-Gattung, als auch die Resultate der Untersuchung, sind in die mittels der Instrukzion vom 21ten Jänner 1822 vorgezeichneten Tabellen gehörig einzutragen, und überhaupt diese Reklamazionen vereint mit jenen gegen das Flächenmaaß und den Grund-Ertrag zu behandeln.

45.

Beschränkung der Einfuhr des fremden Eisens.

In dem Anbetracht, daß die Eiseneinfuhrspässe, für welche bisher keine Dauerzeit bestimmt wurde, zum Mißbrauch führen, daß nach Versicherung der k. k. Zollgefällen-Administrazion das vorzügliche pohlnische Konskier-Eisen (im Königreich Pohlen) nunmehr dortlands verarbeitet wird, die Qualität der übrigen pohlnischen Eisengattungen sich verschlimmert, dagegen jene des ungarischen bedeutend verbessert, daher auch der Bezug desselben sich schon in der Art vermehrt hat, daß in Lemberg gar kein pohlnisches Eisen mehr verarbeitet wird, endlich daß gegenwärtig auch in Andrichau die Errichtung einer Eisenverschleiß-Faktorey mit ungarischen Eisen bewilliget worden ist — hat man beschlossen, in Hinkunft die Eiseneinfuhrspässe nur in erwiesener Nothwendigkeit und zwar mit größter Vorsicht und Genauigkeit auszustellen.

Hievon wird das Kreisamt zu seiner Nachachtung bei Vorlegung der Gesuche um Eiseneinfuhrsbewilligung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, sogleich im unterstehenden Kreise, kund zu machen, daß die bereits ertheilten Eiseneinfuhrspässe nach Ablauf eines Jahres und zwar mit Ende April 1823 für erloschen anzusehen seyn.

Gubernial-Dekret vom 12ten April 1822. Zahl 11257.

46.

Vorschrift wegen Deckung der städtischen Auslagen durch Umlegung von Comunial-Beiträgen.

Uiber die Frage, auf welche Art die sich zur Bestreitung der unentbehrlichen Auslagen bei den städtischen Fonds ergebenden Abgänge zu bedecken seyen, ist mit hohen Hofkanzleydekret vom 28ten Hornung l. J. Zahl 3215. Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

1. In der Regel muß getrachtet werden den Städten die Bedeckung ihrer Auslagen durch die vortheilhafteste Benützung der zu diesem Zwecke bestimmten indirekten Anlagen und übrigen Einkommenszweigen zu verschaffen. Es versteht sich dabei von selbst: daß bei der Vergleichung von Einnahme und Auslage, auf mögliche Abfälle von erstern, und einen Zuwachs an letztern Bedacht genommen werden müsse.

2. Findet sich bei dieser Vergleichung keine hinreichende Bedeckung der Ausgaben, so ist vor Allem in Erwägung zu ziehen, ob nicht einige und welche Auslagen gänzlich erspart, vermindert, oder wenigstens ohne Nachtheil auf eines der folgenden Jahre übertragen werden könnten, eben so hat eine genaue Durchsicht und Erwägung der Einnahmen statt zu finden, ob nicht zur Erreichung des ersteren Zweckes eine Erhöhung oder bessere Benützung einzelner Rubriken erreicht werden könne.

3. Wenn auch auf die solchergestalt herabgesetzte Ausgabe oder erhöhete Einnahme keine hinreichende Bedeckung vorhanden wäre, dann muß zu außerordentlichen Mitteln geschritten werden. Diese sind:

a) direkte Anlagen oder Komunialbeiträge;
b) Anleihen — Letztere finden jedoch nicht ohne Bewilligung der hohen Hofstelle, und nur bei außergewöhnlichen Ausgaben statt, und es muß fürgedacht werden, die Zinse und das Kapital einer sol-

chen Anleihe im Wege der ad 1. bezeichneten ordentlichen Einnahmen zu bestreiten.

4. Der Komunialbeitrag wird immer nur für ein Jahr, und nur mit hierortiger und höchster genehmigung bestimmt.

Er hat außer den ad 3. ad 6. bemerkten Falle, den ganzen Abgang des Bedeckungserfordernißes zu umfaßen, und ist jedesmal in dem Einbegleitungsberichte der Präliminaranschläge für jede Stadt besonders ersichtlich zu machen.

5. Zum Umchlagsschlüßel der Komunialbeiträge haben zu dienen;

a) die Grundsteuern mit der Urbarial- und Zehendsteuer,
b) die Gebäudesteuer,
c) die Erwerbsteuer von Christen und von Juden.

6. Wo immer ein Komunialbeitrag erforderlich wird, ist zugleich bei Vorlegung des Präliminaranschlags der Belauf jeder der zum Umlagsschlüssel dienenden Steuergattungen auszuweisen, und im Einbegleitungsberichte das Zuschlagsprozent zu bemerken, mit welchem der Beitrag bedeckt werden soll.

Von dieser hohen Entscheidung hat das Kreisamt, nicht nur alle Rechnungspflichtigen Städte zu verständigen, sondern sich auch bei Vorlegung der Präliminar-Anträge hiernach zu benehmen.

Gub. Dekret vom 12. April 1822. Zahl 14235.

47.

Gesetzerläuterung über das Benehmen der Kriminalgerichte, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheil stirbt.

Seine k. k. Majestät haben auf einen von der obersten Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit

der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen allerunterthänigst erstatteten Vortrag über die Frage: ob bei eingetretenem Todesfalle eines Inquisiten, mit welchem die Untersuchung bereits gänzlich abgeschlossen ist, im Falle seiner Schuldlosigkeit ein Lossprechungs-Urtheil, und im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigung und Kriminalkosten ein Urtheil, und von welcher Behörde zu schöpfen sey, am 15. Jäner 1822 nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge §. 372. I. Theils des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll, im Falle er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Übergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung nach Weisung des §. 552. des Strafgesetzbuches und der Kriminalkosten enthalten. Jedoch sind in beiden Fällen bei den der Beurtheilung der höhern und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Akten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 29ten März d. J., Zahl 8498—415. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 12ten April 1822. Zahl 18828.

48.

Unterthansgemeinden wird gestattet ihre Rückstände an der Rustikal=Grundsteuer sowohl, als auch jene kurrenten Steuern, die noch fortan in W. W. fürgeschrieben sind, im Kupfergelde zu berichtigen.

Man hat den Unterthansgemeinden zu gestatten befunden, daß dieselben sowohl ihre Rückstände an der Rustikal-Grundsteuer von der Periode, als ihnen die Wahl der Entrichtung derselben in C. M. oder nach dem Kurs zu $\frac{250}{100}$ in W. W. freystand, als auch jene kurrenten Steuern, die noch fortan in W. W. fürgeschrieben sind, im Kupfergelde berichtigen können; wovon das Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung verständiget wird.

Gub. Dekret vom 13ten April 1822. Zahl 13873.

49.

Kinder der Gränzkordonsmannschaft sollen in Ermanglung der Militär=Feldärzte durch das Zivilsanitätspersonale geimpft werden.

In Folge Ansinnens des k. k. General-Militär-Kommando vom 26ten v. M. wird dem k. Kreisamte bedeutet, daß, wenn die Vaccination der Kinder der im Lande aufgestellten Cordons-Mannschaft durch die eigenen Feldärzte nicht geschehen kann, die Kinder dieser Mannschaft gelegenheitlich der in den Kreisen durch das Civil-Sanitätspersonale jährlich vorzunehmenden Impfung von diesen geimpft werden sollen.

Das Kreisamt hat daher im Falle als ein Impfarzt in eine solche Gegend wo Cordons-Mannschaft aufge-

stellt ist — wegen Vaccination der Insassen abgesendet wird, das betreffende Cordons-Commando zur gehörigen Zeit von dieser Absendung in die Kenntniß zu setzen, und dann, wenn der Cordons-Commandant diese Impfung wegen Mangel eines Feldarztes nothwendig erachtet, den betreffenden Impfarzt unter Verständigung des Cordons-Commando die Impfung der Kinder der betreffenden Cordonsmannschaft jedoch nur in der dem Impfarzt zugewiesenen Gegend aufzutragen, wo dann die betreffenden Comp. Commandanten von dem Impfarzte über den Tag seiner Ankunft zu verständigen sind, damit die zu impfenden Kinder dann wenigstens in Begleitung eines Unteroffiziers dem Civil-Impfarzt zur Impfung und weiteren Revision zugeführt werden sollen, dieser Unteroffizier hat dann auch das Impfzertifikat von den Impfärzten abzunehmen, und dem Compagnie-Commandanten einzuhändigen.

Gub. Dekret vom 13ten April 1822 Zahl 17486.

50.

Weisung in Ansehung der von den Lichterzündungsaufschlagspächtern zu führenden Juxtabüchern und auszustellenden Erlaubnißscheinen.

Mit hohen Hofkanzleydekret vom 21ten März d. J. Zahl 5527. ist angeordnet worden, daß zur Ersparung der Transports-Auslagen hinsichtlich jener Juxtenbücher welche die Pächter des Lichtaufschlags in Gemäßheit des §. 23. des Patents vom 13ten September 1810 zu führen, und zu Ende jeden Jahrs den Kreisämtern zu übergeben haben, die Juxtabücher nicht ferners an die Staatsbuchhaltung einzusenden sein, sondern deren Durchsicht bei dem Kreisamte selbst durch den Rechnungs-Conficienten bewirken zu lassen sey.

Dem kön. Kreisamte wird diese hohe Weisung zur Darnachachtung bekannt gegeben, übrigens aber dem-

selben verordnet, den Kreis-Rechnungs-Conficienten anzuweisen, daß selber bei Durchgehung dieser einzusendenden Jurtabücher vorzüglich darauf zu sehen haben werde, daß die einzelnen Jurten als Duplikate der ausgefertigten Erlaubnißscheine alle jene Bestimmungen deutlich enthalten, welche mit §. 23. des Patents vom 13ten September 1810 vorgeschrieben sind.

Da man wahrgenommen hat, daß die seither eingesendeten Jurten, und so auch die Erlaubnißscheine, häufig alle jene Bestimmungen nicht enthalten, und daraus leicht Streitigkeiten, und Bedrückungen der aufschlagspflichtigen Partheyen entstehen können, so hat das Kreisamt sogleich allen Judengemeinden und den betreffenden Gefällspächtern und ihren Unterpächtern, so wie den etwa bestehenden Gefälls-Administratoren bekannt machen zu lassen.

a) Daß jeder Erlaubnißschein, und eben so jede Jurta als Duplikat desselben nachstehende Bestimmungen genau enthalten müße, als:

1. den Namen der zahlenden Parthey,
2. ihren Wohnort,
3. die Numer des Hauses,
4. die Familien Numer,
5. die Zeit für welche der Aufschlag entrichtet wurde,
6. die Zahl der versteuerten Lichter,
7. den entrichteten Geldbetrag,
8. den Ort und den Tag an welchen die Zahlung geleistet wurde.

b) Daß jedes Familienhaupt zu fordern berechtigt ist, daß ihm gegen Bezahlung des gebührenden Aufschlags ein gedruckter alle obige Bestimmungen genau enthaltender Erlaubnißschein ausgefertiget werde.

c) Daß künftig alle Gefällspächter, oder Gefällseinnehmer, welche die Jurten nicht nach diesen Bestimmungen, daher unvollständig einsenden wer-

den, so angesehen werden würden, als ob sie die Juxtabücher gar nicht beigebracht hätten.

Gubernialdekret vom 16. April 1822. Zahl 17607.

51.

Zur Verhinderung der Tabakschwärzung wird der §. 111 des Zollpatens vom Jahre 1788 auch für das Tabakgefäll in Anwendung gebracht.

Nach Anordnung der k. k. Hofkammer vom 19. v. M. wird, um die Tabakschwärzungen zu verhindern, der nachfolgend angeführte §. 111. des Zollpatents vom 2ten Jänner 1788 auch für das Tabakgefäll in Anwendung gebracht:

»Diejenigen, welche Schwärzern Nebenwege, »worauf der zum Amte führenden Strasse ausgewichen »werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch, »die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonals auskund»schaften, durch Zeichen, oder auf andere Art die Ab»wesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Auffse»her verrathen, sind jeder insbesondere mit Fünfzig »Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der »Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon kei»nen Nutzen gezogen hätten.«

Mit dieser Strafe wird daher auch Jeder belegt werden, der auf eine der angedeuteten Arten zu einer Tabakschwärzung mitwirkt.

Gubernial = Verordnung vom 17ten April 1822. Zahl 18031.

52.

Bestimmung der Regiekösten in jenen Fällen, wo die Tranksteuer in den mit dem Propinazionsrechte versehenen Städten im Wege der Versteigerung nicht verpachtet werden kann.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 20. März

d. J. beschlossen, die Regiekosten in jenen Fällen wo die Ärarial-Tranksteuer in den mit dem Propinazions-rechte versehenen Städten im Wege der Versteigerung zum Besten des Staatsschatzes nicht verpachtet werden kann, und folglich die Einhebung der diesfälligen Gebühren durch die hiezu vom Magistrate aufgestellten Individuen besorgt werden muß, in der Art auf das Ärarium zu übernehmen, daß den erwähnten Individuen in dem Falle wenn durch die eigene Tranksteuerregie nur $\frac{3}{4}$ oder weniger der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung fürgeschriebenen Schuldigkeit hereingebracht wird 5 %, von dem weiteren Betrag aber, der über die $\frac{3}{4}$tel der fürgeschriebenen Schuldigkeit hereingebracht wird 10 % des Bruto-Ertrags als Remunerazion für ihre Mühewaltung und als Entschädigung für die mit der Einhebung, Aufbewahrung und Abfuhr der Tranksteuergebühren verbundene Auslagen zu verabfolgen sey.

Wobei zugleich bemerkt wurde, daß von einer Vergütung der von einigen Städten getragenen Regiekösten für das vergangene keine Rede seyn kann, und daß nach der gegenwärtigen Vorschrift nur jene Fälle behandelt werden sollen, wo die Tranksteuer-Regiekosten bisher weder ab aerario noch von den Städten berichtiget worden sind.

Welches daher demselben zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bedeutet wird, die dortkreisigen Magistrate in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Dekret vom 19. April 1822 Zahl 18155.

53.

Nachträgliche Weisung zur Berichtigung der Pfarrinventarien, wornach die Congrua des Pfarrers, und die Besoldungen der Cooperatoren bei den Ausgaben nicht aufzurechnen sind.

Mit hohen Hofkanzleydekret vom 5ten July d. J.

Zahl 38654. ist die Weisung ertheilt worden, daß bei dem VII. Abschnitt §. 5. der neuen Direktiven zur Berichtigung der Pfarrinventarien die Congrua des Pfarrers bei den Ausgaben nicht aufzurechnen sey, weil der ganze reine Ertrag der Pfründe, eigentlich das Einkommen des Pfarrers, welches, und nicht statt desselben der Congruaüberschuß zu erheben ist, konstituirt, von welchem sonach gefragt wird, ob es die Congrua, eine bestimmte Summe, erreicht oder nicht.

Nach dieser hohen Weisung hat sich daher das Kreisamt, die Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Berichtigung der Pfarrinventarien zu benehmen, allein hiebei nicht nur die Congrua des Pfarrers bei den Auslagen, sondern auch die systemisirten Besoldungen der Cooperatoren, wo nach der zur Pfarre gehörigen Seelenzahl deren mehrere oder einer bestehen sollen, wegzulassen, jedoch den erforderlichen Bestand des Seelsorgers und der Hilfspriester mit ihren Gebühren am Schlusse aufzuführen; wo es sich dann zeigen wird, was dem Pfarrer, und was dem Hilfspriester, in sofern diese wirklich bestehen, zu Ergänzung ihrer Congrua aus dem Religionsfond anzuweisen sey, wenn sonst die Kuratie auf Congrua-Ergänzung gesetzlichen Anspruch hat.

Gub. Dekret vom 19ten April 1822 Zahl 18999.

54.

Auszug aus dem Militär-Sanitäts-Reglement, worinn die Gebrechen bezeichnet werden, welche die wirkliche Realinvalidität begründen, wornach auch die Selbstverstümmler zu beurtheilen kommen, ob sie nicht etwa zu den verschiedenen minderen Militärdiensten dennoch anwendbar sind.

.|. Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 28ten Februar l. J. Zahl 8349. werden dem Kreisamte

Auszüge aus dem Militär-Sanitäts-Reglement im Anschluße mitgetheilet, worinn die Leibesgebrechen deutlich bezeichnet sind, welche die wirkliche Realinvalidität begründen, wornach also blos die mit solchen Gebrechen behaftete Individuen zu gar keinen, alle übrigen aber zu den verschiedenen minderen Militärdiensten als tauglich anerkannt werden müssen.

Hiebei bleibt es übrigens der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Assentirungs-Commissionen überlassen, Individuen letzterer Art nach ihren sonstigen Gesundheitszustand, nach der Größe ihrer Verstümmlung, und sonstigen Eigenschaften zu einem oder dem andern der verschiedenen minderen Militärdiensten entsprechend zu klassifiziren.

Gub. Dekret vom 20. April 1822 Zahl 20431.

Auszug
aus dem Militär-Sanitäts-Reglement I. Theil 12ten und 13ten Kapitel.

Zwölftes Kapitel.
Von den Invaliden.

§. 2.

Es giebt dreierley Klassen von Invaliden. Zur ersten Klasse gehören die Realinvaliden, zur zweiten Halbinvaliden, zur dritten werden zwar gezählt, welche zwar auf eine gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stand gesetzt werden, ihren Dienst beim Regimente oder bei ihrem betreffenden Korps, wie vorher, zu thun, oder zum dritten Bataillon von der Garnison übersetzt werden können.

§. 3.

Unter Realinvaliden versteht man jene, welche aus allerhöchsten Gnade des Monarchen, so lange sie leben,

das Brod zu genießen haben, und in den so genannten Invalidenhäusern wohnen. Unter diese Rubrique gehören z. B. jene, welche des Alters wegen zu jeden Militärdienst untüchtig befunden werden. Die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bei welchen der Augapfel durch Verwundung oder Krankheiten ꝛc. destruirt oder verdunkelt ist, welche den grauen Staar (Cataracta) oder den schwarzen Saar (amaurosis) haben; ingleichen die Tauben mit gänzlichen Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten. Realinvaliden sind auch die, so einen Fuß oder einen Arm verlohren haben, jene, welche den Dampf (asthmatici) die Schwindsucht (hectici) Lungensucht (phthysici) oder eine Lähmung (paralytici) in einem solchen Grade haben, daß keine Hoffnung zur Heilung, und jeder Heilungsversuche unnütz ist.

Ingleichen die wahrhaft Epileptischen, so wie auch jene welche einen Höcker, oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Vorher würden alle, welche mit einen Leisten- oder Hodensackbruche behaftet waren, als Realinvaliden erklärt. Heut zu Tage aber weiß man, durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewachsen ist, den Mann für den Dienst brauchbar zu halten, so wie den wirklich einige tausende mit Brüchen behaftete, sowohl Infanteristen, als Kavalleristen bei der Armee sich befinden und Dienst thun. Ist der Bruch aber gar zu groß oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für Invalid zu erklären.

§. 4.

Noch müssen die, welche die fallende Sucht (Epilepsia) haben, ingleichen jene, welche mit unheilbarer Hüftwehe (Ischias) behaftet sind, in die Klassen der Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzumachen wissen, der Chirurg muß daher bei Untersu-

chung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde.

Um die erste Krankheit richtig zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß bei einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig empfindungslos zu Boden fallen, wobei ihnen der Schaum vor dem Mund steht, die Hand geschloßen, und Finger und Daumen dergestallten fest nach einwärts gezogen, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Wenn man nun vermuthet, daß eine Verstellung Statt finden möchte, so kann man sich dadurch die Überzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen unversehens eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hände giebt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrennt, und ja keine Flechse ꝛc. dabei verletzt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammen drücken; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen. Bei jenen welche sich für Taub ausgeben, muß der Chirurgus das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äußeren Gehörgang gestockter fremder Körper zum Grunde liegt, und eine künstliche Taubheit macht. Die Ischiatik und das Gliedreißen (arthrilis) sind Krankheiten, die sich nicht dem Auge offen zeigen, deßwegen es hier nothwendig ist, sich entweder gegründeter oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät, und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabei kann man auch noch einen bitteren Absud zum Trank verordnen, wenn er anwendbar ist. Vorzüglich hat man an der Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen, denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bei einer solchen Kur lange auszudauern. Auf diese Weise habe ich viele geheilt, worunter sich auch solche befanden, welche sich für bezaubert angaben. In-

dessen kann man annehmen, daß eine wahre Ischiatik, wenn sie heftig ist, durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar wird.

§. 5.

Halbinvaliden heißen jene, welche man unter die Garnisons-Regimenter stellet, allwo kein so beschwerlicher Dienst, wie bei den Feldregimenten ist, oder welche als Krankenwärter in Spitälern verwendet werden können; denn diese Leute schicken sich besser für diesen Dienst, als ganz gesunde, und annoch zu Feldkriegsdiensten taugliche Soldaten, dergleichen man ehedem zu Krankenwärtern genommen hat. In diese Klasse von Invaliden gehören jene, welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Skropfeln haben, die Einaugigen, die Halbtauben, ingleichen jené, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund (atraphia) oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme, oder Fuß haben, und wo keine Hoffnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet ꝛc. Zu dieser Klasse können auch noch jene gezählt werden, welche am Staar operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; im gleichen welche stark ausgetrettene Hemorrhoiden, oder einen Vorfall des Afters (procedentinea aere) haben, welche durch venerische Krankheiten das Zapfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. 6.

Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nur dergestalten erschöpft sind, daß es Monate braucht, bis sie sich erhohlen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Ingleichen solche, welchen auf vorher gegangene Quetschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen oder Schwund, eine Kontraktur oder Erschlafung an einem oder mehreren Gliedern zurückgeblieben ist, wo zur Heilung, ein durch Monate fortge-

setzter Gebrauch der Bäder, oder anderer Mittel erfordert wird. Überhaupt wann die Herstellung mit Hilfe der Zeit bewirkt werden muß, es sey nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel, oder bei dem gleichzeitigen Gebrauche schicklicher Hilfmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Soldaten, welche für Invaliden anerkannt, und als solche in die Invalidenhäuser untergebracht wurden, wieder hergestellt, und zum Dienste bei den Regimentern neuerdings brauchbar geworden sind, nachdem sie allda von ihren betreffenden Chirurgen gehöriger Massen behandelt werden.

Derowegen müssen die Regiments-Chirurgen wohl acht haben, damit sie nicht Leute als Real- oder Halbinvaliden erklären, welche noch durch den Gebrauch schicksamer Mittel, und bei einer sorgsammen Behandlungsart hergestellt werden können. Diese Behutsamkeit erfordert ihre Pflicht, der Vortheil des allerhöchsten Dienstes, die Liebe zu den armen Kranken, und ihre eigene Ehre. Die Invaliden dieser Klasse werden bei den betreffenden Regimentern besorgt, bis sie hergestellt sind. Dieses was hier gesagt worden, versteht sich nicht nur von den Gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unter-Offiziers.

Dreizehntes Kapitel.

Von Visitirung der Rekruten.

§. 2.

Es giebt zweierley Arten von Rekruten: 1tens die sogenannten landesständischen Rekruten, welche konskribirt sind, und sich stellen müssen; 2tens die Freywilligen, und Reichsrekruten, welche sich aus freyer Willkühr unterhalten lassen.

Es ist nöthig, daß der visitirende Chirurgus diesen Unterschied wisse, um sich bei dem Visitirungsge-

schäft darnach benehmen zu können; denn die landesständischen Rekruten übertreiben und vervielfältigen die Gebrechen, ja erdichten solche, und machen verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, wie z. B. die Epilepsie, das Gliederreißen, Nachtnebel u. d. g. um dadurch für den Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden. Die Freywilligen hingegen, denen daran gelegen ist, aufgenommen zu werden, suchen ihre etwaigen Fehler und Gebrechen zu verheimlichen.

§. 3.

Die Visitirung der Rekruten wird gewöhnlich in einem besonderen Zimmer vorgenommen; wobei sich der Rekrut nackend ausziehen muß. Der Chirurg hat zuerst den ganzen Körper mit einem forschenden Blicke von vorwärts und von rückwärts zu übersehen, und bemerkt dabei ob der Mann gesund aussieht, stark ist, und keinen in die Augen fallenden Defekt, oder Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schultern, oder einen krumen ausgebogenen Rückgrad, dann Schwund, Steifigkeit ꝛc. an sich habe? Zu dem Ende läßt er den Mann mit dem Kopfe und Körperstamme nach vorne, dann nach rückwärts sich beugen, hierauf beide Armen vorwärts dergestalten ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus ersichtlich wird, ob die Arme eine gleiche Länge haben, dann soll er beide ausgestreckte Arme über der Brust kreuzen; hernach rücklings zuerst nach dem Genücke, dann nach dem Kreuz beugen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestreckt zusammen bringen lassen; Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Hand insbesondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenk seine Beweglichkeit hat, ob kein Finger fehlt, steif oder verstümmelt ist. Alsdann läßt er den Rekruten in gerader Richtung vor sich hinstellen, so daß die Vorderfüße dicht an einander zustehen kommen, wobei er bemerket, ob die Knie nicht etwa stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm ist. Um sich

von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, so läßt er zuerst den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Fuß niederknieen. Zuletzt kann er noch den Mann auf- und abgehen lassen, um zu ersehen, ob er einen festen Schritt hat, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppet.

§. 4.

Nach dieser allgemeinen Übersicht schreitet der Chirurg zur einzelnen Untersuchung der Theile, wobei jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrachten, und alles sorgfältig zu bemerken kömmt, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte.

Um nichts Wichtiges zu übersehen, wird es vorzüglich für den noch Ungeübten gut seyn, wenn er bei dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers der Reihe nach, wie sie liegen, durchgehet, wobei er an dem beharten Theile des Kopfes am schicklichsten anfangen wird.

§. 5.

Um den öftern Wiederhohlungen auszuweichen wird es genug seyn, wenn man sich hier auf alle, die im vorigen Kapitel angezeigten, sowohl innere als äußere Fehler welche auf die 3 Klassen von Invaliden einen Bezug haben, erinnert, auf welches Kapitel man daher auch verwiesen wird, um sowohl zu wissen, was für Rekruten auf keine Weise annehmbar und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten kennen zu lernen, welche den Mann zum Invaliden von der 3ten Klasse machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung verzögern.

Läßt sich der Chirurg beikommen, einen Rekruten anzunehmen, der einen, von dem im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Fehler, der Invaliden an sich hat, so wird er gehalten seyn, die auf diesen Rekruten seither verwendete Kosten zu bezahlen.

§. 6.

Unbedeutende Furunkel, Excorationen, kleine oberflächliche Wunden von äußern Ursachen, ingleichen ein primitires venerisches Geschwür (Cancre) oder andere Kleinigkeiten dieser Art welche sich in wenigen Tagen und mit einfachen Mitteln heben lassen, setzen der Annahme, wenn der Mann sonst jung, gesund und stark ist, kein Hinderniß entgegen, und diese kleine Schäden müssen in der Folge geheilt werden.

Allein findet sich ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor, so kann die Annahme nicht statt finden, bis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses z. B. der Fall seyn wird, wenn sich ein Ausschlag, Krätze, venerische Flecken, Geschwüre, Beinknotten, Dophi, Leistenbeule, Tripper, Feuchtwarzen, Phymosen, Pharaphimose, Geschwulst der Hoden, des Hodensacks, ein Hinderniß im Harn von Karnbunkeln, Narben innerhalb der Harnröhre, oder von einer Verhärtung deren caperischen oder der Vorsteherdrüse von Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränenfistel, Afterfistel, skirrhöse Anschwöllung der Hoden rc. vorfindet.

§. 7.

Man hat in Betreff des Kopfausschlages und der alten vernarbten Geschwüren an den Füßen sehr viele Behutsamkeit von Nöthen, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes, selten eine gründliche Heilung annimmt, und die Narben aller Fußgeschwüre leicht wieder aufbrechen, und den Soldaten zum Marschieren untauglich machen. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird der Mann zu Feldkriegsdiensten untauglich. Man muß daher um solch eine Anlage zu entdecken den Mann stark blasen auch räuspern und husten lassen, und dabei den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an den Leistenring genau beobachten, ob sich während dieser Anstrengung keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fin-

gern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt ist.

§. 8.

Es ist bereits oben im §. 2. gesagt worden, daß die konskribirten landständischen Rekruten, in der Hoffnung ausgestoßen zu werden, oft Gebrechen und Krankheiten anführen welche nicht gegründet sind. Der Chirurg muß sich über diesen Punkt einen überzeugenden Aufschluß zu verschaffen suchen. Was hiebei in Betreff der Epilepsie und dem Gliederreißen zu beobachten kömmt, ist bereits im vorhergehenden Kapitel §. 4. angezeigt worden. Zu Zeiten geschieht es, daß manche ein unwillkührliches und beständiges Harntropfen vorschützen. Um zu erfahren ob dieses gegründet, oder erdichtet ist, läßt man ein Geschirr herbeibringen, in welches man den Rekrouten frey hinein harnen läßt, während dem Laufe aber heißt man ihn plötzlich inne halten. Ein so unerwarteter Verboth dringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Faßung, daß er seine Rolle darüber vergießt, und sich verräth.

§. 9.

Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedeckt, wenn man während dem Visitiren den Rekruten geflißentlich, jedoch ohne sichs merken zu lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfragt z. B. wie alt er sey, wie er heiße, ob er nie krank gewesen u. d. g. wobei man auch das Ohr besichtiget und den äußern Gehörgang untersuchet, um zu sehen ob kein Auswuchs oder sonstiger fremder Körper oder aber ein eiterhaftes Ausfließen, sich vorfindet? Wenn der Mann ein schwaches blödes oder kurzes Gesicht vorgiebt, so muß man beide Augen genau untersuchen ob sich nichts widernatürliches darinnen zeiget, auch wird es gut seyn, wenn man sich durch andere Proben davon zu überzeugen sucht.

§ 10.

In Ansehung der Kröpfe muß man einen Unterschied machen. Oft ist der Hals nur scheinbar dick, ohne

daß sich sonst was Widernatürliches vorfindet, und die Dicke rührt bloß von Stärke der am Halse gelagerten Musquelle her, wie dieses zu Zeiten bei sehr torosen Körpern beobachtet wird. Ist aber der Hals wirklich widernatürlich angelaufen und Kropfartig, so macht dieser Umstand dennoch eben kein eigentliches Hinderniß, in Bezug auf die Annahme, wenn nur die Geschwulst nicht veraltet, annoch weich und klein ist, und in einer bloßen Anschwellung der Schilddrüse (glandula thyroidea) bestehet. Bei diesen Leuten kann man mit Nutzen einen Heilungsversuch nach folgender Methode vornehmen. Man lasse nämlich den Kropfkranken täglich in der Frühe mit nüchterem Magen eine Messerspitze voll den präparirten Meerschwamme (Spongia marina usta praeseparata) nehmen. Ein wesentlicher Umstand dabei ist, daß der Kranke das Pulver nicht auf einmahl verschlinge, sondern auf der Zunge so lange liegen lasse, bis es nach und nach vergeht. Die Erfahrung hat erwiesen, daß dieses einfache Mittel, wenn es auf die eben beschriebene Art gebraucht wird, in der anfangenden Kropfgeschwulst die kräftigste Hilfe leistet, indem es in diesem Falle als ein Lokal-Mittel folglich weit kräftiger und geschwinder wirket, als wenn das Pulver durch Herabschlingen in den Magen, und von da erst durch die 2ten Wege zum krankhaften Theile hingebracht wird.

Doch muß sich der Kranke zu gleicher Zeit aller groben ungegohrnen Mehlspeisen aller Fette ingleichen der erweichenden, erschlaffenden Getränke enthalten, auch die Speisen nicht zu heiß zu sich nehmen und überhaupt alles zu vermeiden suchen, was die Theile erschlaffen kann.

§. 11.

Was übrigens die Größe und das Maaß so die Rekruten haben sollen, betrifft, dieses hängt so wie das Alter und der Stand des Rekruten, ob er ledig oder verheyrathet seyn soll, von den Befehlen des Hofkriegs-

raths ab, welche die für das Rekrutirungsgeschäft bestimmte Offiziers in Erfüllung zu setzen haben.

Auszug
aus dem Militär = Sanitäts = Reglement II. Theil 8. Kapitel §. 12. und 13.

§. 12.

In Ansehung jener die als Invaliden sollen erklärt werden, müssen die Staabs - Chirurgen eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene die ganz und gar zu Militärdiensten unfähig sind.

Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Staabs - Chirurgen ernstlich darüber berathschlagen und alle mögliche Mittel versuchen, dem Monarchen so wie dem Staate einen Mann zu erhalten; Jenen, die die Fallsucht (Epilepsia) haben, oder die vorgeben daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man nicht überhaupt bloß auf ihr Wort sogleich trauen, eben so muß man um nicht hintergangen zu werden, bei jenen besonderen aufmerksam seyn, welche für Wahnwitzig oder behext angesehen seyn wollen, welches letztere indessen, da beinahe allemahl die darunter gesteckten Betrügereyen sind aufgedeckt worden, nur seltener geschieht. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle ereignen, so muß man sich beim Proto - Chirurgus deßwegen Raths erholen.

§. 13.

Ächte Invaliden, die zu jedem Militärdienste unfähig, sind eigentlich jene die das Gesicht eingebüßt haben, die den Unterschenkel oder Fuß, einen Arm oder eine Hand verlohren haben rc. rc. Es giebt aber auch Halbinvaliden, die wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben bei Garnisons - Regimentern zu dienen, Krankenwär-

terstelle zu vertretten, oder zu einem andern Dienst verwendet zu werden.

Von der Aufnahme der neu zuwachsenden Kranken.

Unter diese Klasse gehören jene Soldaten die einen oder zween Finger an der Hand, die große Zähe oder die Zähne verloren haben.

55.

Behandlung derjenigen Individuen, welche sich bei der politischen Behörde fälschlich als Deserteure angeben.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12ten März l. J. haben Se. Majestät zu beschließen geruht:

»Jene welche sich bei der Behörde fälschlich als Deserteurs angeben, sind als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von der kompetenten Behörde zu behandeln, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdies noch die hierwegen bestehenden Anordnungen anzuwenden.«

Zugleich geruheten Se. Majestät dießfalls anzuordnen, daß mit allen Jenen, welche nach der, durch diese Entschließung aufgehobenen Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19ten August 1819 in solchem Falle behandelt und hiernach zum Militär abgegeben worden sind, nun ebenfalls nach dem Inhalte dieser allerhöchsten Entscheidung vorzugehen sey.

Wovon das kön. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1ten d M. Z. 8910. zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und Verständigung der Magistrate und Ortsobrigkeiten in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Dekret vom 21ten April 1822. Zahl 20312.

56.

Erneuerung der Vorschrift, daß sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, als auch die ihnen untergeordneten Magisträte, Ortsobrigkeiten und herrschaftliche Beamten an Sonn- und Feyertägen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beiwohnen sollen.

In Folge der Se. Majestät von mehreren Seiten zugekommenen Anzeigen, daß die allerhöchst der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 9ten Juli 1808 Zahl 14112. bekannt gegebene Verordnung, der gemäß sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale; als die ihnen untergeordneten Magisträte, Ortsobrigkeiten und herrschaftliche Beamte an Sonn- und Feyertägen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beiwohnen sollen, von vielen theils gar nicht, theils ohne aller Andacht mehr zum Ärgernisse, als zur Erbauung des Volkes, befolgt werde, haben allerhöchst dieselben mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 14ten Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kund gemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das Nachdrucksamste mit dem Beisatze eingeschärft werden solle, daß in dieser Hinsicht nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate unter eigener Verantwortung über die pünktliche Beobachtung derselben stets strenge wachen, und gegen jeden Beamten, der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig zu handeln.

Von dieser allerhöchsten Willensmeinung wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 21ten März l. J. im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 11ten August 1808 Zahl 35587. Kraft deren, demselben das hohe Hofkanzley-Dekret vom 9ten Juli 1808 bekannt gegeben worden ist, mit dem Auf-

trage verständiget, diese allerhöchste Willensmeinung genau zu beobachten, dieser gemäß das Weitere zu verfügen, und über deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen.

Gubernial-Dekret vom 23ten April 1822. Zahl 18538.

57.

Schiffmühlen und sonstige Einbaue an Flüssen, welche Uferbrüche veranlassen, werden wiederholt verboten.

Nach Anzeige der Wasserbaudirekzion wird das gedruckte Kreisschreiben vom 15ten Oktober 1789. nicht befolgt, und es bestehen fortan Schiffmühlen, die dem Strohme eine sehr ungünstige Richtung geben, und Uferbrüche veranlassen. Es wird unter Einem der Wasserbau-Direkzion aufgetragen, die Wasserbau-Ingenieure anzuweisen, sobald sie schädliche Schiffmühlen oder Einbaue wahrnehmen, sogleich dem betreffenden Kreisamte darüber die Anzeige zu erstatten.

Dem Kreisamte wird aber zur Pflicht gemacht, das gedachte Kreisschreiben zu republiziren, und strenge handzuhaben, auch über jede Anzeige des Wasserbau-Ingenieurs ungesäumt das Amt zu handeln.

Gubernial-Verordnung vom 24ten April 1822. Zahl 21180.

58.

Jede kriegsräthliche Aburtheilung und Bestrafung zieht den Verlust der Tapferkeitsmedaille, und der damit verbundenen Zulage, so wie auch den Verlust des Invaliden Benefiztums nach sich.

Seine Majestät der Kaiser und König haben über einen Allerhöchstdenselben von Seite des Hofkriegsraths er-

statteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1821 zu befehlen geruhet, daß der im Invaliden-Benefizium Stehende, in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen, und die mit diesen verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeitsmedaillen, und des damit verbundenen Benefiziums vorgeschrieben ist, verlustigt seyn soll, daß aber übrigens diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben, gesetzliche Kraft zu erhalten, und daher auf vorhergegangene Fälle nicht zu wirken habe.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 31. Jänner d. J. Zahl 2441. mit Bezug auf den 13. §. der im Jahre 1809. dem Militär hinausgegebenen Vorschrift über die Tapferkeitsmedaille bekannt gemacht, wo es heißt: daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille, und der damit verbundenen Zulage nach sich zieht. Weil jedoch dieser Verlust selbst einen Theil der Strafe ausmacht, so muß bei der Verhängung derselben darauf Rücksicht genommen, und der Verlust selbst in der kriegsrechtlichen Sentenz ausdrücklich angeführt werden. Übrigens sind einem solchen Manne die Wege nicht verschlossen, dieses Ehrenzeichen sich wieder von Neuem zu verdienen.

Gubernial-Verordnung vom 27ten April 1822. Zahl 19845.

59.

Uiber Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack- und Siegelleinwanden nach Ungarn.

Zur Aufmunterung der Erzeuger und zur Belebung des Verkehrs mit den Strohsack- und Siegelleinwanden aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen wurde von der hohen k. k. Hofkammer zu Folge Dekrets vom

5. d. M. Zahl 12994. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission beschlossen: den für die Gattung Leinwand mit 20 kr. vom Zentner bestehenden Ausfuhrszoll auf drei Kreuzer vom Zentner, jedoch nur in der Ausfuhr nach Ungarn herabzusetzen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial = Verordnung vom 27ten April 1822. Zahl 21874.

60.

Ab Instantia losgesprochene Selbstverstümmler müssen gleich nach erfolgten Urtheil ohne Verzug zu jenen Militärdiensten, zu welchen sie noch die Fähigkeit besitzen, assentirt, die rechtlich überwiesenen und abgeurtheilten hingegen vor ihrer Abgabe zum Militär der gesetzlichen Gefängnißstrafe, zu welcher sie verurtheilt wurden, unterzohen werden.

Es ist der Zweifel von einem kön. Kreisamte aufgeworfen worden, ob die aus Mangel rechtlicher Beweise ab instantia losgesprochenen Selbstverstümmler gleich nach geschehener Kundmachung des Urtheils, oder erst nachdem das Urtheil in Rechtskräfte erwachsen, oder im Rekurswege bestättiget worden ist, der Normalvorschrift vom 28ten Februar l. J. Zahl 8349. zu Folge, zum Militär abzugeben und zu assentiren seyen.

Da in ebenbezogener Vorschrift dem Kreisamte bereits ausführlich vor Augen gestellt worden, daß die Abgabe eines ab instantia losgesprochenen Selbstverstümmlers zum Militär, nicht als Strafe anzusehen sey, weil für das Vergehen der Selbstverstümmlung eine eigene im Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretung festgesetzte Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, und solche bei dem Mangel des vollständigen ge-

setzlichen Beweises nicht Statt haben kann, die Abgabe zum Militär daher blos als eine nachträgliche Verhaltung zu der dem Individuum systemmäßig obliegenden Militärverpflichtung betrachtet werden müsse, welcher sich dasselbe durch die Verstümmlung entziehen wollte; so folgt von selbst, daß obwohl gegen jene Urtheile welche den Beschuldigten nicht für unschuldig erklären, sondern blos ab instantia lossprechen, allerdings der Rekursweg offen stehet, und obwohl solcher den in diesem Falle befindlichen Selbstverstümmelten nicht verschlossen werden könne, dieses gleichwohl die weitere politische Amtshandlung mit solchen Individuen in Hinsicht ihrer Militärpflichtigkeit nicht im geringsten hemmen könne, dieselben sonach gleich nach erfolgtem Urtheile ohne die Erwachsung desselben in Rechtskräfte, oder die Bestättigung im Rekurswege abzuwarten, zur Vollstreckung ihrer Militärpflichtigkeit (zu welcher sie auch abgesehen von der ihnen zugemutheten schweren Polizeyübertretung verbunden sind) zu verhalten, das ist, zu jenen Diensten zu welchen sie noch die Fähigkeit besitzen ohne Verzug zu assentiren seyen.

Die einer solchen That rechtlich überwiesenen und abgeurtheilten Individuen hingegen, müssen vor ihrer Abgabe zum Militär die gesetzliche Gefängnißstrafe, zu welcher sie verurtheilt wurden um so mehr früher überstehen, als sie gleich nach ihrer Assentirung der Vorschrift gemäß in wirkliche Dienstleistung eintreten, somit bei einer früheren Assentirung der gesetzlichen Bestrafung entzogen werden würden.

Hiernach ist sich zu benehmen.

Gubernialdekret vom 1. May 1822. Zahl 22371.

61.

Bei Reisepartikularien wo das Militärärarium die Kosten trägt, muß jedesmahl das Regiment oder die Branche in dessen Angelegenheit gereist worden ist, angeführt werden.

Auf Ansuchen des k. k. General = Militär - Commando wird dem Kreisamte aufgetragen: in jedem vorgelegt werdenden Reisepartikulare, welches in Geschäften der Landwehr oder in solchen Angelegenheiten wo das Militärärarium die Reiseköster zu tragen hat, gelegt wird, jedesmal das Regiment oder die Branche in dessen Angelegenheit gereist worden ist anzuführen.

Gub. Dekret vom 4ten May 1822. Zahl 22011.

62.

Einreichung und Verifizirung neuer Getränkerzeugungsfassionen.

Mit hohen Hofkammerdekret vom 26ten März d. J. Zahl 4740. ist anher bedeutet worden, daß bei dem Umstande, wo durch die Errichtung neuer Bräuhäuser in der Nachbarschaft der schon bestandenen der Absatz der letzteren, somit auch die Erzeugung sich verändert hat, von den Besitzern der älteren Bräuhäuser aber dennoch das im Jahre 1805 fatirte Quantum versteuert werden müße, um so mehr die Nothwendigkeit eintrete, dieses gestöhrte Verhältniß durch Abforderung neuer Erzeugungsfassionen wieder herzustellen, als einerseits bei den dermalen bestehenden Vorschriften die nach der veränderten Erzeugung verhältnißmäßige Herabsetzung der Tranksteuer nicht statt findet, andererseits aber eine solche theilweise Herabsetzung, wenn selbe nicht gestattet wurde, nur zum evidenten Nachtheil des Staatsschatzes gereichen müßte.

In diesem Anbetrachte wird dem Kreisamte folgendes verordnet:

1tens. Hat dasselbe von jedem Dominio, und in Städten, welche das eigene Biererzeugungs- und Ausschenksrecht haben, vom Magistrate die getreue Angabe des seit 1ten November 1820. bis Ende Oktober 1821. erzeugten Biers nach dem Formulare B. des Kreisschreibens vom 15ten Februar 1805. unter Festsetzung einer Frist von 8 Tagen abzufordern.

2tens. Diese Fassionen sind so wie selbe einlangen, genau und in der Art an Ort und Stelle zu verifiziren, wenn selbes dermalen hinsichtlich der neu errichteten Bräuhäuser zu geschehen hat, nämlich es müssen zuförderst, die Erzeugungs-Register da wo selbe geführt werden eingesehen, und die daselbst angewiesene Quantität des erzeugten Getränkes mit Rücksicht auf die hiezu verwendete Schüttung mit der Fassion verglichen werden, sodann der Umfang der Bräuhäuser und die darinn befindlichen Verrichtungen zur Erzeugung in Anschlag gebracht, die Möglichkeit des Absatzes berücksichtigt, und über die Erzeugung und den Absatz nicht nur die Bierbräuer, sondern nach Umständen auch die Schänker und der Ortsvorstand einvernommen werden, wo sodann das Kreisamt in der Einbegleitung einer solchen Fassion nach Combinirung aller dieser Umstände sich gutächtlich zu äußern hat, in wie ferne das eingelegte Bekenntniß Glauben verdiene, oder welches höhere Quantum an Bier zur Versteugerung anzunehmen wäre.

3tens. Da wo die Biertranksteuer nach der, in der Periode vom 1ten November 1820 bis letzten Oktober 1821 oder aber noch nach später eingereichten Fassionen fürgeschrieben wurde, sind keine neuerlichen Bekenntniße abzufordern, noch auch abermalige Verifikazionen, wenn nicht etwa besondere Gründe zu Bedenklichkeiten über die Ächtheit jener Fassionen eintreten, derselben vorzunehmen, sondern es hat bei dieser Fürschreibung zu verbleiben.

4tens. Damit dieses Geschäft möglichst beschleuniget werde, sind die verifizirten Fassionen einzelenweis vorzulegen und nicht die Einlangung sämmtlicher Fassionon und ihre Verifizirung abzuwarten, indessen hat das Kreisamt mit der Vorlegung sämmtlicher Fassionen möglichst zu eilen, und demselben wird zur gänzlichen Beendigung dieses Geschäfts und zur vollständigen Vorlegung aller Fassionen der nicht zuüberschreitende Termin bis Ende August d. J. ertheilt

5tens. Hat sich die Vorlegung dieser Fassionen lediglich auf die Biererzeugung zubeschränken, hinsichtlich des Meths, wird dem Kreisamte die Weisung später zukommen. Endlich

6tens. Da die gegenwärtige Abforderung der Fassionen und ihre Verifizirung lediglich eine gleichmäßigere und gerechtere Bestimmung für die Zukunft bezweckt, so ist den Dominien, Magisträten und den Eigenthümern der Bierbräuhäuser zu erklären, daß sie um so weniger einen Anstand zu nehmen haben ihre Biererzeugung genau anzugeben, als man ihre Bekenntnisse keineswegs zum Anlaße von Steuer-Nachträgen oder Pönalitäten für das Vergangene machen werde, sondern lediglich die künftige Tranksteuer-Gebühr darauf gründen wolle.

Gubernial-Dekret vom 7ten May 1822. Zahl 18156.

63.

Neu regulirte Zolltariffe, für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, für verschiedene Bergwerksprodukte, und andere in den Zolltariffen noch nicht enthaltene Artikel.

In Folge hoher Verordnung der k. k allgemeinen Hofkammer vom 22. April l. J. Zahl 266. werden die von der k. k. Komerz-Hofkommission in Antrag gebrachten und von Seiner Majestät genehm gehaltenen, diesem Kreisschreiben beiligenden Zoll-Tariffe: *|.

I. Für Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk, und für Leder;

Zoll-Tariff
für
Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk und für Leder.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	I. Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk.								
	Diese Abtheilung begreift durch den Beisatz: »rohe« alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute in sich, dieselben mögen entweder mit ihrer Bedeckung, nämlich: Wolle, Haare u. dgl. zu Pelzwerk verwendet und zubereitet, oder zu Leder verarbeitet zu werden, die Bestimmung haben. Unter den bearbeiteten Fellen und Häuten sind aber nur diejenigen verstanden, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind, indem die zu Leder verarbeiteten Felle und Häute in der zweiten Abtheilung »Leder« vorkommen.								
1	Bärenhäute, rohe . . . . 1 Stück	—	36	—		—	7	—	
	— nach Ungarn . . . . 1 Stück	—	—	—		—	1	2	
2	*) — bearbeitete . . . . 1 Stück	1	36	—	C.	—	2	—	
3	Biberhäute mit Haaren . . . . 1 Stück	—	4	—	A.	1	18	—	D.
	— nach Ungarn . . . . 1 Stück	—	—	—		—	1	3	
4	Billich oder Billmausbälge, rohe . . . 1 Pfund	—	3	3		—	—	3	
	— nach Ungarn . . . . 1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
5	*) — bearbeitete . . . . 1 Pfund	—	9	2	C.	—	—	1	
6	Bisamkatzenbälge, rohe . . . . 1 Centner	7	40	3	C.	—	19	1	
7	— bearbeitete . . . . 1 Centner	19	12	—	C.	—	24	—	
8	Bock- und Ziegen- oder Geißfelle . . 1 Centner	—	51	2		17	12	—	D.
	— nach Ungarn . . . . 1 Centner	—	—	—		—	21	2	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl	kr.	pf	Litt. der Pat. Beilage.
9	Dachshäute, rohe	1 Centner	9	36	—		1	55	—	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	24	—	
10	*) — bearbeitete	1 Centner	24	—	—	C.	—	30	—	
11	Fehebälge, rohe	1 Pfund	—	30	—		—	1	1	
12	— bearbeitete, so wie auch Feherücken und Wammen	1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
13	Fehe- und Eichhorn-Schweifchen	1 Pfund	—	3	3		—	—	3	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
14	Fuchsbälge, blaue, weiße, und Kreuzfüchse, rohe	1 Pfund	—	57	2	C.	—	2	2	
15	— bearbeitete	1 Pfund	2	33	2	C.	—	3	1	
16	— schwarze, rohe	1 Stück	2	—	—	C.	—	5	—	
17	— bearbeitete	1 Stück	5	—	—	C.	—	6	1	
18	— gemeine, rohe	1 Centner	9	58	2		2	39	2	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	33	1	
19	*) — bearbeitete	1 Centner	20	46	3	C.	—	41	2	
20	Fuchskehlen, Rücken, Wammen und Nacken, in Stücken und Tafeln	1 Centner	56	50	1		1	53	3	
21	Fuchswammen-Futter	1 Centner	104	9	1		3	28	1	
22	Fuchsklauen oder Füße	1 Centner	8	—	—		1	36	—	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	20	—	
23	Fuchsschweife	1 Centner	8	20	—		1	40	—	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	20	3	
24	Hamsterfutter	1 Centner	26	39	3		—	33	1	
25	**) Hasenbälge, gemeine, rohe	1 Centner	1	16	3	A.	25	36	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	32	—	
26	— gemeine, bearbeitete	1 Centner	16	—	—		8	—	—	D.
	— — nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	40	—	
27	— weiße, rohe	1 Centner	9	8	—		—	22	3	
28	— bearbeitete und derlei Futter	1 Centner	22	50	2	C.	—	28	2	
29	Hermeline, alte und junge, sogenannte Laschitzen, rohe	1 Pfund	1	4	—		—	2	3	
30	— bearbeitete	1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
31	Hirsch- und Elendthier-Häute, dann Reh- und Gemsfelle	1 Centner	1	30	—	A.	30	—	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	37	2	
32	Hundshäute	1 Centner	1	42	—	A.	34	—	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	42	2	

Post-Nro.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
33	Iltisbälge, virginische oder indianische, rohe, wie auch dergleichen Schweifchen	1 Pfund	—	15	3	C.	—	—	3	
34	— bearbeitete	1 Pfund	—	37	3	C.	—	—	3	
35	— gemeine, rohe, wie auch dergleichen Schweifchen	1 Pfund	—	14	—		—	3	—	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	—	2	
36	*) — bearbeitete	1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
37	Kalbfelle	1 Centner	1	21	—	A.	27	—	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	33	3	
38	Kaninchenbälge, gemeine, rohe	1 Centner	6	—	—		1	12	—	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	15	—	
39	*) bearbeitete, wie auch derlei Futter	1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
40	— edlere, feine, als: silberhaarige und graue, rohe	1 Pfund	—	12	—	C.	—	—	2	
41	— dergleichen bearbeitete	1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	3	
42	Katzenbälge, schwarze, rohe	1 Pfund	—	7	2		—	1	2	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
43	*) — bearbeitete	1 Pfund	—	33	2	C.	—	—	3	
44	— alle übrigen Katzenbälge, rohe	1 Centner	2	40	—		—	32	—	
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	6	3	
45	*) — bearbeitete	1 Centner	6	40	—	C.	—	8	1	
46	Küh- und Terzenhäute	1 Stück	—	3	—	A.	1	—	—	D.
	— nach Ungarn	1 Stück	—	—	—		—	1	1	
	Lammfälle. Siehe Schaffelle.									
47	Löwen-, Panther- und Tiegerhäute	1 Stück	3	—	—	C.	—	3	3	
48	Luchs- und Luchskatzenbälge, rohe	1 Pfund	—	18	2		—	3	3	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	—	3	
49	*) — bearbeitete, wie auch dergleichen Rücken und Wammen	1 Pfund	—	46	—	C.	—	1	—	
50	Marderbälge, nordamerikanische, rohe, wie auch derlei Schweifchen	1 Pfund	1	—	—	C.	—	2	2	
51	Marderbälge, nordamerikanische, bearbeitete	1 Pfund	2	30	—	C.	—	3	1	
52	*) — Edel- und Steinmarderbälge, rohe wie auch derlei Schweifchen	1 Pfund	—	40	—	C.	—	8	—	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
53	*) — bearbeitete	1 Pfund	1	40	—	C.	—	2	—	
54	*) Maulwurffutter	1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
55	Murmelthier- oder Bergmausbälge, rohe	1 Pfund	—	4	3		—	1	—	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
56	*) — bearbeitete	1 Pfund	—	12	—	C.	—	—	1	
57	Nerzfelle, rohe	1 Pfnnd	—	48	—		—	2	—	
58	— bearbeitete	1 Pfund	2	—	—	C.	—	2	2	
59	Ochsenhäute	1 Stück	—	5	2	A.	1	48	—	D.
	— nach Ungarn	1 Stück	—	—	—		—	2	1	
60	Otter, eigentlich Fischotterbälge, rohe	1 Pfund	—	44	3		—	9	—	
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
61	*) — bearbeitete	1 Pfund	1	52	—	C.	—	2	1	
62	Roß- und Füllenhäute	1 Stück	—	1	2	A.	—	30	—	D.
	— nach Ungarn	1 Stück	—	—	—		—	—	3	
63	Schaf- und Schöpsenfelle, wie auch Lamm- und Kitzfelle (Zmascheln) gemeine, rohe	1 Centner	—	43	2		14	30	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	18	1	
64	*) — dergleichen bearbeitete und derlei Futter	1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
65	— — feine, rohe, als: feine Lammfelle, so geuannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan, ohne Unterschied der Farbe; asiatische Angora-, Schaf-, so wie auch Ziegenfelle	1 Centner	35	42	—	C.	1	29	1	
66	— dergleichen bearbeitete, wie auch dergleichen Futter	1 Pfund	—	53	2	C.	—	1	—	
67	Schuppenfelle, rohe, wie auch derlei Schweifchen	1 Centner	14	28	3	C.	—	36	1	
68	— bearbeitete	1 Centner	36	12	—	C.	—	45	1	
69	Seehundfelle, rohe	1 Centner	3	20	—	C.	—	8	1	
70	— bearbeitete	1 Centner	8	20	—	C.	—	10	2	
71	Schwanen-, Gänse- und Eisvögelhäute	1 Pfund	—	5	—	A.	1	39	—	D.
	— nach Ungarn	1 Pfund	—	—	—		—	2	—	
72	Schweinshäute	1 Centner	—	24	—	A.	8	—	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	10	—	
73	Vielfraßfelle	1 Stück	—	30	—	C.	—	—	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
74	Wolfshäute, rohe	1 Stück	—	12	—		—	2	2	
	— nach Ungarn	1 Stück	—	—	—		—	—	2	
75	*) — bearbeitete	1 Stück	—	30	—	C.	—	—	3	
76	Zapp-, Fisch- und Chagrinhäute	1 Pfund	—	2	—	A.	—	38	2	D.
77	Zibola, kleine Felle, die gleich den Maulwürfen weiße und braune Bäuche haben, rohe	1 Pfund	—	14	2		—	—	2	
78	— bearbeitete	1 Pfund	—	36	—	C.	—	—	3	
79	Zobelfelle und derlei Schweifchen	1 Pfund	24	—	—	C.	—	30	—	
80	***) Kirschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren	von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel des Pelzwerkes (Futter- und Rauchwerkes) sind, obschon sie die Bezeichnung mit Litt. C. in der Einfuhr zur Verzollung bei den Haupt-Legstätten anweiset, dennoch von den Bestimmungen der §§. 49 bis 61 der Zollverordnung vom Jahre 1788 ausgenommen, und sohin auch den Vorschriften der rothen Freybolletirung nicht unterworfen.

**) Die Ausfuhr der Hasenbälge ist verbothen, und es kann daher der hier angesetzte Ausfuhrszoll nur dann in Anwendung kommen, wenn in einem besondern Falle von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Ausfuhrsbewilligung ertheilt wird.

***) Unter Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren sind jene Waaren verstanden, welche ohne Hülfe eines anderen Handwerkers vollendet aus den Händen des Kürschners kommen, als: Fuchs- und Lämmerpelze, Mützen, Muffe, Wildschuren und dgl. Mit Pelzwerk gefütterte, oder ausgeschlagene Kleidungsstücke, wie Pelzkleider, Pekesche und dgl., gehören unter Kleidungen.

II. Leder.

A. Sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeites weißes.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		fl.	kr.	pf.	Litt.	fl.	kr.	pf.	Litt.
81	Bock-, Ziegen- Gems- und Rehleder	1 Pfund	2	—	—	C.	—	2	2	
82	Büffel-, Ochsen- und Kühleder	1 Centner	20	—	—	C.	—	25	—	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
83	Hirsch- und Elendthier-Leder . . .	1 Centner	66	—	—	C.	1	22	2	
84	Kalbleder	1 Centner	120	—	—	C.	2	30	—	
85	Schaf-, Schöps-, Kitz-, wie auch Sterblingleder ohne Unterschied	1 Pfund	—	42	—	C.	—	1	—	
	B. Leder, in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes.									
86	Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder, worunter auch das so genannte türkische Meschinenleder gehört	1 Centner	25	—	—	C.	—	31	1	
87	Hundsleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl.	1 Centner	40	—	—	C.	—	50	—	
88	Juchten	1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
89	— russischer	1 Centner	8	—	—	C.	—	20	—	
90	Kalbleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Umschläge, Vorschuhe u. dergl.	1 Centner	37	—	—	C.	—	46	1	
91	Küh- und Terzenleder	1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
92	Pfundleder	1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
93	Roß- und Seeroßleder, wie auch dgl. Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl.	1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
94	Schweinsleder	1 Centner	26	36	—	C.	—	33	1	
	C. Leder, gefärbtes und lackirtes.									
95	Kalbleder	1 Centner	68	38	2	C.	1	25	3	
96	Maroquin, eigentlich Corduan- und Saffianleder, worunter auch das schwarze Geiß- oder Ziegen- und Schafleder begriffen ist.	1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
97	Lackirtes Leder, ohne Unterschied	1 Pfund	—	48	—	C.	—	1	—	
98	Vergoldetes und gemahltes, mit Zeichnungen gepreßtes Spallierleder, ohne Unterschied	1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
99	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder	1 Centner	—	5	—	B.	1	36	—	D.
	— nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	2	—	
100	Pergament	1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	

Post Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
101	Schuhmacher-Arbeit von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	— aus Ungarn . . . von jedem Gulden des Werthes	—	2	2		—	—	1	
102	Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	4	2	B.	1	30	—	D.
	— nach Ungarn detto detto detto	—	—	—		—	2	—	
103	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln, oder so genannte Valonien . . . 1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pfund	—	3	2	B.	1	12	—	D.
	— nach Ungarn detto detto detto	—	—	—		—	1	2	
104	Weiße Seeblumen-Wurzeln, ganze oder geschnittene . . . . 1 Centner	—	3	2	A.	—	1	2	

Zoll-Tariff
für
mehrere, bisher noch nicht gleichförmig belegte Bergwerks-Produkte und dazu gehörige Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
1	Achat, Chalcedon und Jaspiß, roh . . . 1 Pfund	—	9	—		—	—	3	
2	— geschliffen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanterie-Waaren *)								
3	Agt- oder Bernstein, roher in Stücken unter 1 Loth, 1 Centner	4	—	—		—	20	—	
4	— in Stücken von 1 Loth und darüber . . . 1 Pfund	2	—	—		—	5	—	
	— Arbeiten aus demselben, gefaßt und ungefaßt, wie Galanterie-Waaren.								
5	Alabaster, roher . . . . 1 Centner	—	6	—	B.	—	2	2	
6	— geschliffen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- **) und Steinmetz-Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.								
7	Arsenik, Arsenik-Erz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz ***) . . 1 Centner sporco	1	15	—		—	6	1	
8	— Auripigment, (Operment, Realgar) 1 Centner sporco	2	21	—		—	11	3	
	Bergkrystall, siehe Krystall.								
9	Blutstein . . . . 1 Centner	—	42	—		—	1	3	
10	Braunstein . . . . 1 Centner	—	15	—		—	1	1	
11	Bruch- oder Bausteine, gemeine, und Bausand nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	1	1	A.	—	1	1	
	Carniol und Lasursteine, roh . . . . 1 Pfund	—	30	—		—	2	2	
12	— geschliffen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
13	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie-Waaren.								
	Chalcedon, siehe Achat.								

*) In dem mit Hofdekret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffen.

**) In dem letzten Parzial-Tariffe für einzelne Artikel.

***) Wenn sogenannter Kobalt-Speisekalk in der Einfuhr vorkommen sollte, so ist der Zoll nur mit 6 Kreuzern vom Centner abzunehmen, jedoch ist genau darauf zu sehen, daß nicht Kobalt oder Fliegenstein unter dieser Benennung eingeführt werde.

(Zur Sig. M. Seite 186.)

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
14	Chrom, (Chrom-Metall) . . . . . 1 Centner	3	12	—		1	20	—	
15	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt und ungefaßt . . . von jedem Gulden des Werthes	—	—	2		—	—	1	
16	Feuersteine . . . . 1 Centner	1	—	—		—	2	2	
17	Galmey . . . . 1 Centner sporco	—	12	—		—	2	2	
18	*) Glocken, ohne Unterschied . . . . . 1 Centner	60	—	—	C.	—	25	—	
19	**) Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold . Eine Mark	—	3	—		verbothen			
	— aus Ungarn . . . . Eine Mark	zollfrey				detto			
	— nach Ungarn . . . . Eine Mark	—	—	—		zollfrey			
20	— Draht, Blätter, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl. von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. dgl. so wie auch alle in Gold gefaßte oder damit eingelegte Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.								
21	Granaten, orientalische und andere fremde, rohe 1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
22	— inländische, rohe von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	12	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
23	— geschliffene, ohne Unterschied von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
24	***) Graphit, oder Reißbley . . 1 Centner sporco	1	12	—	B.	—	6	—	

*) Glockenspeise, nach dem mit Hofdekret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Zoll-Tariffe, wie altes und Bruchmessing.

**) Das sogenannte Knallgold darf weder ein- noch ausgeführt werden.

***) Graphitgeschirre sind nach dem mit Hofdekret vom 22. Juny 1819 bekannt gemachten Tariffe für Thonwaaren, Bleystifte nach dem mit Hofdekret vom 20. Januar 1820 be-

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
25	*) Gyps, ohne Unterschied nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	30	—	B.	—	2	2	
	Jaspiß, siehe Achat.								
	Juwelen, siehe Edelsteine.								
	Kobalt, und Kobalterz, siehe Arsenik.								
26	Krystall, roh . . . . 1 Centner	1	—	—		—	5	—	
27	— geschliffen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie-Waaren.								
28	Magnetstein, ungefaßt . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— gefaßt, wie Galanterie- oder Krämereywaaren.								
29	Marmor, roh . . . . 1 Centner	—	—	2	B.	—	—	1	
30	— geschliffen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetz-Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.								
31	**) Metall-Compositionen, aus unedlen Metallen (uneigentlich bloß Metall genannt) geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., dann leonischer Dock . . . von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
32	— geriebene, zum Bronciren, mit der letzten Emballage . . . . 1 Pfund	—	12	—		—	1	—	
33	— Rauschgold . . . . 1 Pfund	—	7	2		—	—	1	

kannt gemachten Tariffe für mehrere außer Handel gesetzte Artikel zu behandeln.

*) Wenn Gyps gegen Certificate der Ortsobrigkeiten bloß zum Düngen der Felder eingeführt wird, ist solcher in der Einfuhr wie Dünger zu behandeln, für welchen der letzte Parzial-Tariff für verschiedene einzelne Artikel, den Einfuhrs-Zoll nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh mit zwei Pfennigen bestimmt.

**) Die Metall-Composizionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen. dann in Platten, Tafeln und

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll			Litt. der Pat. Beilage	Ausfuhrs-Zoll			Litt. der Pat. Beilage.
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
34	*) Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh von jedem Gulden des Werthes	—	3	—		—	—	1	
35	— geschliffen oder flach gearbeitet . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeit, wie Galanterie-Waaren.								
36	Mühlsteine . . . . 1 Stück	—	12	—	A.	—	1	—	
37	— zu Handmühlen . . . . 1 Stück	—	3	—	A.	—	—	1	
	Perlen, siehe Edelsteine.								
	Rauschgold, siehe Metall-Composizionen.								
38	Schleifsteine . . . . 1 Stück	—	9	2	B.	—	2	—	
39	— Wetzsteine, für Sensen und Sicheln . . 100 Stück	—	19	—	B.	—	2	—	
40	— Handschleifsteine, für Goldarbeiter. . 100 Stück	—	1	—	B	—	—	2	
41	— alle übrigen Handschleifsteine. . . . . 100 Stuck	—	36	—	B.	—	3	—	
42	**) Schwefelblüthe, oder Blumenschwefel 1 Centner sporco	4	—	—		—	2	2	
43	Serpentinstein, roher von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
44	— Arbeiten aus demselben von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
45	***) Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekröntes, ausgebranntes und gezupftes, Pagament- und altes Bruchsilber . . . . Eine Mark	-	1	—		verbothen			

Rollen, so wie auch die Abfälle von solchen Metall-Composizionen, (Schabine) sind durchaus wie Messing, nach den Posten 1, 2 und 9 des durch Hofdekret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Tariffes zu behandeln.

*) Stufen von Gold und Silberstufen dürfen nicht ausgeführt werden.

**) Für Schwefel ist der Ein- und Ausfuhrszoll durch das Hofdekret vom 13. May 1817 bestimmt worden.

***) Das sogenaunte Knallsilber darf weder ein- noch ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	Silber, aus Ungarn . . . . Eine Mark	zollfrey				—	—	—	
	— nach Ungarn . . . . Eine Mark	—	—	—		zollfrey			
46	— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., wie auch geschlagenes Silber in kleinem Formate von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
47	— geschlagenes Silber in größerem Formate über 2 $\frac{1}{4}$ Zoll lang, und 2 $\frac{3}{8}$ Zoll breit, ohne Büchel . . . . Eine Mark	—	14	2		—	6	—	
48	— Geschirr, glattes, gezogenes und gegossenes, mit und ohne Vergoldung, als: Teller, Eßbestecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit jenen des Metalls nicht erreicht . . Eine Mark	6	—	—	C.	—	7	2	
	Silber, alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt oder damit eingelegt sind, wie Galanterie-Waaren.								
49	Staniol oder Spiegel-Folien . . . . 1 Centner	18	—	—		—	22	2	
50	Steinkohlen nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	1	1	A.	—	1	1	
51	Steinmetzarbeiten . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	Stufen (Bergstufen), siehe Mineralien.								
52	*) Torf- und Moorerde nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	1	1	A.	—	1	1	
	Versteinerungen, siehe Mineralien.								
53	Zinn, rohes . . . . 1 Centner	4	30	—	B.	—	36	—	
54	— altes gebrauchtes und Bruchzinn . . 1 Centner	2	45	—		5	30	—	
	— dergleichen nach Ungarn . . . . 1 Centner	—	—	—		—	13	3	
55	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl. . . . . 1 Centner	54	—	—	C.	—	22	2	

*) Von diesem, so wie von allen in den verschiedenen Tariffen nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh belegten Artikeln, ist, wenn sie auf Schiffen verführt werden, der Zoll nach dem Gewichte, vom Centner mit einem Fünftel des auf Ein Stück Zugvieh bemessenen Zollbetrages abzunehmen.

Letzte Zolltariffs-Abtheilung
für
verschiedene einzelne, in den bisher bekannt gemachten Zoll-Tariffen noch nicht enthaltene Artikel.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
1	Abfälle, bei ihren Stammartikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne u. dgl., nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	2	A.	—	—	1	
2	Bäume, Sträuche. Pflanzen u. dgl. lebende, zum Ein- oder Umsetzen, mit Ausnahme der Hopfensetzlinge, nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	6	—	A.	—	2	2	
3	Besen, von Reißstroh und Palmzweigen 100 Stück	1	12	—	B.	—	3	—	
4	— alle übrigen Besen, von Weiden, Birken u. dgl. . . . . 100 Stück	—	6	3	B.	—	—	2	
5	Bienenstöcke. mit lebenden Bienen . . . 1 Stock	—	3	—	A.	—	30	—	
	— nach Ungarn . . . . 1 Stock	—	—	—		—	1	1	
6	*) Bildhauerarbeiten, mit Ausnahme der unter Krämereywaaren stehenden Bilder- und Spiegelrahmen, und des Spielwerkes für Kinder . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
	Binderarbeiten. Siehe Holzwaaren, gemeine.								
7	Borsten . . . . 1 Ctr. Sp.	—	30	–	A.	1	15	—	
	— nach Ungarn . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	12	2	
	Büchsenmacherarbeit, Siehe Waffen.								
8	Bürstenbinderwaaren, aus Borsten und Haaren, so wie auch Pinsel ohne Unterschied . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
9	Därme, wie Schafdärme u. dgl. von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	B	—	12	—	D.

*) Wegen der Kunstwerke der Bildhauerey, siehe die Anmerkung bei Gemählden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	Därme, nach Ungarn von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
10	*) Dünger (Mist) . . nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	2	A.	—	12	—	
	— nach Ungarn . . nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	—		—	—	1	
11	Federkiele, ohne Unterschied . . . . . 1000 Stück	1	—	—		—	2	2	
12	Federn, Bettfedern, gemeine, geschlissene und ungeschlissene . . . . 1 Ctr. Sp.	2	30	—		—	12	2	
13	— — Flaumen . . . . 1 Ctr. Sp.	10	—	—		—	25	—	
	— — dergleichen ungarische . . . . . 1 Ctr. Sp.	4	—	—		—	25	—	
14	— — Eiderdunen (Etter) . . . . 1 Pfd. Sp.	1	—	—	C.	—	1	1	
15	— Pfauen-, Strauß-, Reiher- und dergl. zur Federschmuckerarbeit gehörige Federn, unzubereitete . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
	— dergleichen Federn, zubereitete, (Federschmuckarbeit). Wie Putzwaaren. **)								
16	Filze zum Polieren . . . . 1 Pfund	—	—	2		—	—	1	
17	***) Garn von angorischen Ziegen- und Kamehlhaaren, flaches und ungefärbtes . 1 Centner	1	48	—	A.	4	30	—	D.
	— nach Ungarn . . . . 1 Centner	—	—	—		—	45	—	
18	— dergleichen gefärbtes und gedrehtes . . . 1 Pfund	—	15	—		—	—	3	D.
19	— harassenes und Dockengarn, mit Einschluß des Papiers und Bindfadens, dann schafwollenes weißes . . . . 1 Centner	12	30	—		—	31	1	
	— dergleichen aus Ungarn . . . . . . 1 Centner	zollfrey				—	31	1	
20	****) Gemählde, mit Ausnahme der in dem Tariffe für die Papiergattungen enthaltenen Mahlereyen auf Papier . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	

*) Zum Düngen bestimmter Gyps wird in der Einfuhr, gegen Certificate der Obrigkeiten, daß solcher wirklich zum Düngen der Felder bestimmt sey, als Dünger behandelt.

**) In dem mit Hofdekret vom 20ten Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe.

***) Für Baumwollgarn sind in dem mit Hofdekret vom 18. September 1818, für Leinengarn in dem mit Hofdekret vom 17. November 1818 bekannt gemachten Tariffe die Zollsätze bestimmt.

****) Für Kunstwerke der Mahlerey, so wie auch der Bildhauerey wird auf besonderes Einschreiten bei der Lan-

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll fl	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
21	**Haare**, von **Angora**- und anderen orientalischen **Ziegen**, wie auch **Kamehlhaare** .	1 Ctr. Sp.	1	12	—		3	—	—	
	— dergleichen nach Ungarn	1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	30	—	
22	— von **Bibern**	1 Pfd. Sp.	—	15	—		—	37	2	
	— dergleichen nach Ungarn	1 Pfd. Sp.	—	—	—		—	6	1	
23	*) — von **Hasen** und **Kaninchen** . . .	1 Pfd. Sp.	—	3	2		1	6	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn	1 Pfd. Sp.	—	—	—		—	1	1	
24	— von **Kühen** und **Rehen**	1 Ctr. Sp.	—	15	—		—	7	2	
	— dergleichen nach Ungarn	1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	1	1	
25	— dergleichen gefilzte und **Rindshaargarn**	1 Ctr. Sp.	—	24	—		—	2	—	
26	— von **Menschen**	1 Pfd. Sp.	—	30	—		—	2	2	
27	— von **Pferden, (Roßhaare)** ohne Unterschied	1 Centner	—	24	—		1	—	—	
	— dergleichen nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	10	—	
28	— roßhaarene **Zeuge**	1 Pfund	1	—	—	C.	—	1	1	
29	— von gemeinen **Ziegen**, unsortirt . . .	1 Ctr. Sp.	—	12	—		—	30	—	
	— nach Ungarn	1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	5	—	
30	— dergleichen sortirte	1 Ctr. Sp.	10	—	—		—	25	—	
31	**Haarpuder**	1 Ctr. Sp.	14	24	—	C.	—	6	—	
	) **Hausgeräthe (Fahrnisse, Habseligkeiten), neues und altes. Siehe die für die verschiedenen Arten desselben besonders ausgesprochenen Zollsätze.									
32	**Hecheln**, ohne Unterschied, zur Reinigung des **Flachses** und **Hanfes**	1 Ctr. Sp.	1	—	—	B.	—	10	—	

---

desstelle, und nach vorläufiger kompetenten Beurtheilung, daß die einzuführenden Gegenstände wirklich unter die Kunstwerke gehören, der Einfuhrszoll nur mit einem Perzent des Werthes abgenommen.

Kunstwerke für öffentliche Anstalten sind in der Einfuhr zollfrey. Die Ausfuhr solcher Gegenstände der Kunst, welche Werke nicht mehr lebender Meister sind, ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Dezember 1818 nur mit Bewilligung der Landesstelle gestattet.

*) Die Querstriche unter den Zollbeträgen bezeichnen für die Ausfuhr, wie für die Einfuhr, das Verboth.

**) Hausgeräth, neues und altes, welches Reisende zum eigenen, ihren Bedürfnissen und ihrem Stande angemessenen Gebrauche mit sich führen, ist in der Ein- und Ausfuhr zollfrey. Den Einwanderern wird die Einfuhr der ihren Verhältnissen angemessenen Habschaften zollfrey gestattet,

Post-Nr.	Benennung des Artikels.		Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
33	*) Hefen, Bierhefen	1 Ctr. Sp.	—	3	—	B.	—	6	—	
	— nach Ungarn	1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	—	1	
34	— — getrocknete	1 Ctr. Sp.	6	—	—	B.	—	7	2	
35	Hirschhorn, in Stücken und geraspelt . .	1 Centner	2	—	—		—	30	—	
	— dergleichen nach Ungarn	1 Centner	—	—	—		—	5	—	
36	— gebranntes	1 Ctr. Sp.	3	36	—		—	4	2	
37	**) Holz, Brenn- und Bauholz in Stämmen, Stöcken, Scheitern und Bürdeln; Balken, Pfosten, Bretter, Latten, Schindel u. dergl.; Späne aller Art, ausgehacktes Wagnerholz, Mast- und Schiffbauholz, dann gemeines Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannen u. dergl. . . . von jedem	Gulden des Werthes	—	—	1	A.	—	3	—	
	— dergleichen nach Ungarn von jedem Gul-	den des Werthes	—	—	—		—	—	1	

---

jedoch haben sie vorläufig, unter Vorlegung eines Verzeichnisses derselben, durch die Zollbehörde die Bewilligung hierzu anzusuchen.

*) Für Weinhefen sind die Ein- und Ausfuhrszölle bereits in dem Tariffe für Getränke bestimmt worden.

**) I. Durch diesen Tariff werden alle übrigen, bisher in den verschiedenen Provinzen bestandenen, in die Cathegorie der Zölle gehörigen Abgaben für die Holzgattungen, jedoch unbeschadet der bestehenden Lokal-Aufschläge und Consumzions-Gebühren, aufgehoben.

II. In jenen zu dem österreichichen Zollcordone gehörigen Provinzen, wo zur Beförderung des Holzausfuhrs-Handels ausnahmsweise noch geringere Essito-Zölle als in diesem Tariffe, nach besonderen Lokalitäts-Verhältnissen, für gewisse Distrikte bisher festgesetzt sind, hat es hierbei auch künftig sein Verbleiben.

III. In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr dieser Holzgattungen nur gegen besondere Bewilligung erlaubt ist, hat es zwar auch künftig bei dieser Beschränkung zu verbleiben, jedoch sind diese Holz-Ausfuhrs-Bewilligungen jederzeit tax- und stämpelfrey zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Schiffe werden die bisher in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden Gebühren durch diesen Tariff nicht geändert.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
38	Holz, Tischlerholz, edleres, als: Buchsbaum- und Cedernholz . . . . . 1 Centner	—	22	2		—	3	3	
39	— — Eben-, Fikatin-, Mahagony-, Oliven-, Rosen-, Sukadon-, türkisches Haselnußholz u. dgl. . . . . . 1 Centner	1	52	2		—	6	1	
40	— Korkholz, (Pantoffelholz) . . . . 1 Centner	—	51	—		—	4	1	
41	— Stöpseln und Sohlen von Korkholz 1 Centner	1	30	—		—	7	2	
42	— Tischlerarbeiten, gemeine, aus Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Kirschbaum-, Nußbaum-, Tannen- und dgl. Holz, eingelegte und uneingelegte . . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	— — feine, aus edlerem Holze, eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Wie Galanteriewaaren.								
43	— Körbe und Korbmacherarbeiten . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
44	— Schachteln, aller Art . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
45	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldbau und zur Gärtnerey, endlich Reife ohne Unterschied . . von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
46	Hopfensetzlinge, (Hopfenpflanzen) . . von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	A.	—	12	—	D.
	— nach Ungarn . . von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
47	Horn, Ochsen-, Küh-, Bock- und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen und Hornscheiben . . . . 1 Centner	—	18	—	A.	6	—	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn . . . . . . 1 Centner	—	—	—		—	7	2	
48	*) Instrumente, chirurgisch, optische und mathe-								

*) Instrumente, chirurgische, optische und mathematische, so wie auch musikalische, von Messing, sind bereits in dem Tariffe für Messing und messingene Waaren, mit der gleichen Zollbelegung enthalten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	matische, auch von anderen Stoffen als Messing, mit Ausnahme der in dem Tariffe für Eisen und Eisenwaaren, Post-Nr. 13. außer Handel gesetzten Zirkelschmidarbeiten von Eisen . . von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
49	— musikalische, auch von anderen Stoffen als Messing . . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
50	Kämme, von Stahl, für Fabrikanten, von jedem Gulden des Werthes	—	3	—		—	—	1	
51	— Riethe, oder Zähne von Stahl, zu derley Kämmen . . . . 1 Pfund	—	36	—		—	3	—	
52	Kardendistel . . . . 1 Centner	—	18	—	B.	—	7	2	
53	Kardätschen, (Wollkardätschen) . . . . 1 Pfund	—	7	2	B.	—	1	1	
54	Klauen, ohne Unterschied . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	2	—	A.	—	36	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	—	3	
55	Kleyen, ohne Unterschied. . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	1	1	A.	—	—	2	
56	Knochen, (Beine) Thierknochen aller Art 1 Centner	—	3	—	A.	1	—	—	D.
	— nach Ungarn . . . . 1 Centner	—	—	—		—	1	1	
57	*) Kohlen, Holzkohlen, . nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	4	2	A.	—	45	—	
	— nach Ungarn . . nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	—	—		—	2	—	
58	Kölner- und Pomeranzenblüthen-Wasser 1 Pf. Sp.	—	12	—		—	—	2	
59	Koriander . . . . 1 Ctr. Sp.	—	36	—		—	3	—	
60	Kupferplatten, gestochene . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
61	Malz . . . . 1 Ctr. Sp.	—	6	—	A.	—	—	2	
62	**) Maschinen, und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht einen eigenen Zollsatz haben, von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	

*) In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr des Holzes nur gegen Bewilligung gestattet ist, dürfen die Holzkohlen auch nur nach vorläufig eingehohlter Bewilligung ausgeführt werden.

**) Maschienen, welche im Inlande noch unbekannt sind, dann Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, welche Einwanderer mit sich bringen, wie auch Modelle von Maschinen über-

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
63	Matten, oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast und dergleichen . . . . . 100 Stück	1	15	—	B.	—	6	1	
64	*) Muster, Waarenmuster, zur Nachahmung für Künste und Gewerbe, von jedem Gulden des Werthes	—	—	2		—	—	1	
65	Palm- und Oehlbaumzweige . . . 1 Centner	8	—	—		—	10	—	
66	Perlenmuscheln . . . . 1 Centner	2	30	—		—	12	2	
67	Perückenmacherarbeit, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
	Pinsel Siehe Bürstenbinderwaaren.								
68	**) Pulver, Schießpulver, ohne Unterschied 1 Centner	24	—	—	C.	—	10	—	
69	Rechentafeln, und Griffel, von Schieferstein . . . . 1 Centner	1	36	—		—	4	—	
70	Riemer- und Taschner-Arbeiten, so wie auch Sattler-Arbeiten, mit Ausschluß der Wägen . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
71	***) Röhre, spanische, ungefaßte, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
72	— montirte oder gefaßte, wie auch Bambusröhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag, von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	

haupt, sind gegen vorläufige Anmeldung bei der Zollbehörde, und hierauf erwirkte Bewilligung, in der Einfuhr zollfrey.

*) Unter Muster sind solche Theile von Waaren verstanden, welche kein selbstständiges Ganzes bilden, und für sich zu keiner Verwendung geeignet sind. Ganze, zu einer Verwendung geeignete Stücke von außer Handel gesetzten Waaren, wie z. B. Tücheln, dürfen nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung, und nur mit Bewilligung der Landesstelle, über Hauptlegstätten, gegen Entrichtung eines Zolles von 20 Percent des genau zu erhebenden Werthes, als Muster bezogen werden. Muster für öffentliche Anstalten sind, wie Modelle, in der Einfuhr zollfrey.

**) Die Ein- und Ausfuhr des Schießpulvers ist nur mit Bewilligung des k. k. Artillerie-Haupt-Zeugamtes gestattet.

***) Rohr, gemeines, (Schilfrohr), so wie Moos, Waldstreu und Seegras, sind wie Stroh, nach dem Anhange zu dem Tariffe für Lebensmittel zu behandeln.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
73	Röhre, zum Flechten, (Stuhlröhre) . . 1 Ctr. Sp.	2	12	—		—	5	2	
74	— zu Weberkämmen . . . . 1 Ctr. Sp.	—	6	—	B.	—	2	2	
75	Saiten, Darmsaiten . . . . 1 Pfund	1	30	—		—	7	2	
	Sattlerarbeiten. Siehe Riemerarbeiten.								
76	Schachtelhalm, eigentlich Winterkannenkraut . . . . 1 Centner	—	19	2	B.	—	3	1	
77	Schaffüßchen, zum Leimsieden . . . . 1 Centner	—	9	—	B.	3	—	—	D.
	— nach Ungarn . . . . 1 Centner	—	—	—		—	3	3	
78	*) Scheren, Schafscheren . . . . . 1 Centner	7	—	—		—	8	3	
79	— Tuchscheren . . . . 1 Stuck	2	—	—		—	5	—	
80	Schildkröten-Schalen . . . . 1 Pfund	—	27	—		—	4	2	
	Schwertfegerarbeiten. Siehe Waffen.								
81	Siebarbeiten . . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
82	Siebböden von Roßhaar . . . . . . 1 Pfund	—	4	3		—	—	3	
83	**) Stärke (Amydum) oder Kraftmehl . 1 Ctr. Sp.	2	—	—		—	2	2	
84	Streusand, gemeiner . . . . 1 Centner	—	3	—	B.	—	—	1	
85	— feiner, farbiger, mit Inbegriff des Erzglanzes . . . . 1 Centner	1	30	—		—	3	3	
	— Beinstreu aller Art. Wie Elfenbein, geraspeltes. ***)								
	Strumpfwirkerstühle. Siehe Weberstühle.								
86	****) Sulzen, von Früchten, ohne Zucker gekochte, ohne Unterschied . . . . 1 Ctr. Sp.	1	—	—		—	2	2	
	Taschnerarbeiten. Siehe Riemerarbeiten.								
87	Träber und Trester ohne Unterschied . . 1 Centner	—	3	—	A.	—	—	1	
88	Uhren, hölzerne, mit metalenem oder hölzernem Triebwerke . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	

*) Scheren, gemeine und feine, sind nach dem Zolltariffe für Eisenwaaren, Post-Nr. 12 und 13 zu behandeln.

**) Blaustärke, siehe in dem Tariffe für Spezerey- und Farbwaaren den Artikel: Schmalte.

***) Nach dem Tariffe für Spezerey-, Farbwaaren u. dgl.

****) Sulzen, mit Zucker gekochte, sind nach dem Tariffe für Spezerey- und dergleichen Waaren, als Confekt; Gallerten nach dem Tariffe für Lebensmittel, als Fleischsulzen zu behandeln.

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.
		fl.	kr.	pf.		fl	kr.	pf.	
	Uhren, alle übrigen Gattungen von **Uhren**. Wie Galanterie-Waaren.								
89	**Uhrenbestandtheile**, als: **Uhrfedern**, **Triebketten** und **Spiralen** *) von jedem Gulden des Werthes	—	6	—	C.	—	—	1	
90	— alle übrigen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
91	**) **Vieh**, **Maulthiere** . . . . 1 Stück	1	—	—	B.	2	—	—	
	— aus Ungarn . . . . 1 Stück	—	30	—		2	—	—	
	— — nach Ungarn . . . . 1 Stück	—	—	—		—	10	—	
92	— **Esel** . . . . 1. Stück	—	15	—	B.	—	30	—	
	— — aus Ungarn . . . . 1 Stück	—	7	2		—	30	—	
	— — nach Ungarn . . . . 1 Stück	—	—	—		—	2	2	
93	**Wachholderbeeren** . . . . 1 Ctr. Sp.	—	9	—	B.	—	1	2	
94	***) **Wachs**, gelbes und ungebleichtes . . 1 Ctr. Sp.	2	30	—		5	—	—	
	— dergleichen nach Ungarn . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	25	—	
95	— weißes oder gebleichtes . . . . . . 1 Ctr. Sp.	12	—	—		1	12	—	
	— dergleichen nach Ungarn . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	30	—	
96	— verarbeitetes, als: **Kerzen**, **Fackeln** u. dgl. ingleichen gefärbtes **Pichwachs** . . 1 Pfund	—	17	—		—	—	1	
97	****) **Waffen**, aller Gattung, und ihre Bestandtheile, zum Privat- und Militärgebrauche,								

*) Uhrmacher- und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge, welche in dem mit Verordnung vom 7ten Junius 1817 bekannt gemachten Verzeichnisse enthalten sind, dürfen gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung eines Zolles von zehn Perzenten des Werthes eingeführt werden.

** Für die übrigen Viehgattungen sind in dem Tariffe für Lebensmittel, für Pferde aber mit der Verordnung vom 20. März 1819 die Ein- und Ausfuhrszölle festgesetzt worden.

***) Das gelbe und ungebleichte Wachs aus Ungarn unterliegt wie bisher dem hier angesetzten Einfuhrszolle.

Wachs, zusammen gestoßenes (Bienenkeule.) Siehe in dem Tariffe für Lebensmittel: Honig, ungeläuterter.

****) Waffen zum militärischen Gebrauche dürfen nur gegen besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	als: Flinten, Stutzbüchsen, (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappierklingen . . . von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
98	Wägen und Schlitten, gemeine, zum Wirthschaftsbetriebe, als: zu Getreide-, Holzfuhren u. dgl. dienende, so wie auch Güterwägen . von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
99	— alle übrigen Wägen und Schlitten, von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
100	Weber, und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug . . . von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	B.	—	—	1	

64.

Neu regulirter Tariff über die Ein = und Ausfuhrs = Zölle für Spezerey = Apotheker= und Farbenwaaren.

Seine Majestät haben über die von der k. k. Kommerz - Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Spezerey - Apotheker = und Farbewaaren nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1tens. Vom 1. Juny d. J. als dem Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen, haben die in dem angehängten Tariffe für die Ein - und Ausfuhr der gedachten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2tens. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie zwischen den alten und den neuerworbenen österreichischen Provinzen ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, der außerhalb der Zolllinie gelegenen Länder Dalmazien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen Bezirken, ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung der Ämter an der Zwischenlinie, in so lange sie besteht, unterzogen werden, nachdem sich diese zu überzeugen haben, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigepackt sind.

3tens. Die Vorschriften der §§. 49. bis 61. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, rücksichtlich des Verkehres mit den daselbst benannten Artikeln in den, innerhalb der Zolllinie gelegenen Provinzen, haben ferner noch in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

4tens. Im Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie sind, in so fern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmun-

gen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen.

5tens. Die in dem Tariffe unter den Zollbeträgen gezogenen Striche bezeichnen die Einfuhrs-Verbothe, welche für den ganzen Umfang der Monarchie zu gelten haben, und die dort angesetzten Einfuhrszölle werden nur dann eingehoben, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der Behörden erforderlich ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit dem hohen Hofkammer-Dekrete vom 2. April d. J. Zahl 515. hiermit zur allgmeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Präsidial-Kundmachung vom 15ten May 1822. Zahl 2892.

Zoll-Tariff
für
nachbenannte Spezerey-, Apotheker-, Farbewaaren und dergleichen Artikel.

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
1	Alaun, ohne Unterschied . . . . 1 Ctr. Sp.	1	48	—		—	4	2	
	— dergleichen ungarischer . . . . 1 Ctr. Sp.	—	12	—		—	4	2	
2	Aloe, ohne Unterschied . . . . 1 Ctr. Sp.	5	—	—		—	10	—	
	Aloeholz, oder Paradiesholz. Siehe Holz zur Arzeney.								
3	Ambra, grauer und schwarzer . . . . . . 1 Loth	—	24	—		—	2	—	
4	Ammoniak und Salmiak . . . . . . 1 Pfd. Sp.	—	9	—		—	—	2	
	Ammoniakgummi. Siehe Gummen.								
	Apothekerwaaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
	Asant. Siehe Gummen.								
5	*) Asche, gemeine; Weinreben- und Seifensiederasche; Auswurfsasche zum Düngen; Wald- und Zunderasche; wie auch Steinkohlenasche . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	1	A.	verbothen			D.
	— dergleichen nach Ungarn . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	—		—	1	—	
6	— Kupfer-, Bley-, Zinn- und andere dergleichen Metallaschen . . . . 1 Ctr. Sp.	1	45	—	B.	—	8	3	
7	Balsam, ohne Unterschied, als: Copaiva, von Mecca, Peru, Tolu . . . . 1 Pfd. Sp.	—	24	—		—	1	—	
	Beitzen, siehe Geister und Säuren.								
8	Bibergeil, ohne Unterschied . . . . 1 Pfund	1	6	—		—	5	2	

*) Wenn besondere Verhältnisse die Ausfuhr der Asche zulässig machen, so ist bei der k. k. allgemeinen Hofkammer um die Bewilligung einzuschreiten.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll fl	kr.	pf	Litt. der Pat. Beilage.
9	Bimsstein . . . . 1 Centner	—	18	—	B.	—	1	2	
10	Bisam, (Moschus) in und außer Häutchen, wie auch Ziebeth . . . . 1 Loth Sp.	—	36	—		—	2	—	
11	Blätter, cretische Diptam- und Sennes-Blätter, ohne Unterschied . . . . 1 Ctr. Sp.	4	30	—		—	22	2	
12	Blüthen, edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen 1 Pfd. Sp.	—	9	—		—	–	2	
	— Muskatblüthe. Siehe den besonderen Zollsatz unter Litt. M.								
13	— gemeiner Art. als: Althä- oder Eibisch-, Camillenblüthen, gemeine und römische; Klapperrosen; Lavendel-, Papel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut- oder Himmelbrand- und Wohlverleikrautblüthen . . . 1 Ctr. Sp.	—	18	—		—	7	2	
14	Bohnen, indianische und aromatische . . . 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
15	Borax . . . . 1 Ctr. Sp.	2	30	—	B.	—	25	—	
16	Brustbeeren . . . . 1 Ctr. Sp.	—	36	—		—	1	2	
17	Cacaobohnen und Cacaoschalen . . . 1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
18	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen . . . . 1 Pfund	—	6	—		—	—	2	
19	Chocolate . . . . 1 Pfund *)	2	3	—	C.	—	1	—	
20	Citronen- oder Limoniensaft, zur Färberey 1 Ctr. Sp.	—	3	—	B.	—	1	1	
21	— Citronenschalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln . . . 1 Centner	1	—	—		—	2	2	
	— dergleichen überzuckerte. Siehe Confect.								
22	Coloquinten . . . . 1 Pfd. Sp.	—	3	—		—	—	2	
23	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterschied . . . . vom Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
24	— Pomeranzen- und Citronenschalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker 1 Pfd. Sp.	—	12	—	C.	—	—	1	
25	Cubeben oder Schwindelkörner . . . 1 Centner	9	—	—		—	22	2	
	Droguerie-Waaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
26	Eisenbeitze, zur Färberey . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	2	2	B.	—	1	—	
27	Elfenbein, in Stücken- Zähnen oder Tafeln . 1 Centner	1	12	—	B.	—	30	—	

*) Bei denjenigen Artikeln, deren Einfuhr verbothen ist findet sich der Zollsatz mit einem Querstrich unterzogen, oder sie sind mit dem Worte: verbothen ausdrücklich bezeichnet.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
28	Elfenbein, geraspeltes . . . . 1 Ctr. Sp.	—	43	—	B.	—	1	3	
29	Erde, Farberde, als: armenische; braune kölnische Erde; Engelroth; rothe gemeine, grüne veronesische, japanische Erde; Ockergelb; Satinober; kesselbraune oder kastanienbraune Erde; Siegel-, vormahls Tiroler-Erde; Umber; weiße Erde von München, u. dgl . . . . 1 Ctr. Sp.	—	6	—	B.	—	2	2	
30	— Majolica, dann so genannter englischer Thon; wie auch grüne böhmische Erde . . . 1 Ctr. Sp.	—	2	—	B.	—	2	—	
31	— weiße und gelbe Strizzel-, wie auch Puzziolan- oder Lava-Erde . . . . 1 Ctr. Sp.	—	—	2	B.	—	—	1	
32	— ungarische Farberde . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	2	2		—	2	2	
33	Farben und Farbstoffe, als: Bergblau . 1 Pf. Sp.	—	12	—		—	—	2	
34	— Berggrün . . . . , . 1 Ctr. Sp.	30	—	—	C.	—	12	2	
	— dergleichen ungarisches . . . . 1 Ctr. Sp.	2	5	—		—	12	2	
35	— Berlinerblau und Berlinerroth . 1 Ctr. Sp.	90	—	—	C.	—	37	2	
36	— Bezetten, oder so genannter Tournesol 1 Pfund	—	12	—		—	—	1	
37	— Carmin . . . . 1 Loth Sp.	—	24	—		—	1	—	
38	— *) Cochenille . . . . 1 Pf. Sp.	—	9	2		—	4	—	
39	— Curcumey, in Wurzeln . . . . 1 Ctr. Sp.	—	24	—	B.	1	—	—	
40	— dergleichen gemahlen . . . . . 1 Ctr. Sp.	10	—	—		—	12	2	
41	— Frankfurter- und Kupferdruckerschwärze 1 Centner Sporco	2	—	—	B.	—	5	—	
42	— Grünspan, unkristalisirter oder gemeiner 1 Centner	5	—	—		—	25	—	
43	— dergleichen kristalisirter . . . . 1 Pfund	—	22	2		—	—	3	
44	— Indigo und Waidblau, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	22	30	—	B.	1	52	2	
45	— Kienruß, Tutie und alle Rußarten, ohne Unterschied . . . . . . 1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	2	2	
46	— Königsblau . . . . . . Pfund Sporco	—	45	—		—	3	3	
47	— Königsgelb; Mineral- oder Kaisergelb; Schütt- und Neapolitanergelb 1 Center Sp.	2	30	—		—	12	2	
48	— Krapp, oder Färberöhte, in Wurzeln 1 Centner Sporco	1	15	—	B.	—	37	2	

*) Die Einfuhr des Sylvesters, einer mit Erde verfälschten Cochenille, ist verbothen.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
49	Farben, dergleichen gemahlen . . 1 Centner Sporco	4	—			—	10	—	
50	— Lack . . . . 1 Centner Sporco	45	—	—		1	15	—	
51	— Kugellack, in Kugeln und Tafeln 1 Centner Sporco	16	30	—		—	27	2	
52	— Lackmuß . . . . 1 Centner Sporco	1	—	—	B.	—	10	—	
53	— Mineralblau . . . . . . 1 Pfund Sporco	—	7	1		—	—	1	
54	— Orlean . . . . 1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
55	— Orseille, rohe . . . . . . 1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	12	2	
56	— — zubereitete, (Persio) . . 1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
57	— *) Safflor . . . . 1 Centner Sporco	1	15	—	B.	—	12	2	
58	— Saftgrün . . . . 1 Centner	5	—	—		—	25	—	
59	— Schmalte, nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt . . 1 Ctr Sp.	24	—	—	C.	—	10	—	
60	— **) Schminke, rothe . . . vom Guldenwerthe		36	—	C.	—	—	1	
61	— Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniaturfarben . . . . . 1 Pfund Sporco	1	—	—		—	2	2	
62	— Ultramarin . . . . 1 Loth Sporco	—	30	—		—	1	1	
63	— Wiener- oder Offenheimerroth 1 Pfund Sporco	4	—	—		—	5	—	
	— dergleichen nach Ungarn . . . . 1 Pfd. Sp.	—	—	—		—	2	2	
	Farben und Farbwaaren, nicht ausdrücklich genannte. Siehe den Schlußsatz.								
64	Federweiß, auch Federalaun . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	18	—	B.	—	—	3	
65	Fett zur Arzeney, als: Aesche-, Biber-, Hasen-, Vippernschmalz, Hirsch-Unschlitt und dgl. . . . . 1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	
66	Firniß . . . . 1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
67	Fischschmalz, oder Thran . . 1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	7	2	
68	Fraueneis, oder Selenit, und Frauenglas 1 Centner	—	54	—		—	2	1	
69	Galläpfel, oder Gallen ohne Unterschied . 1 Centner Sporco	—	45	—	B.	—	18	3	
	Geigenharz oder Colophonium. Siehe Pech.								
70	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere der-								

*) Die Einfuhr des Fluminels, einer Blume, die dem Safflor und dem Saffran ähnlich sieht, und womit leicht Betrug verübt werden kann, ist verbothen.

**) Die Einfuhr der weißen Schminke ist verbothen, und es wird auch zum Privatgebrauche keine Einfuhrsbewilligung ertheilt.

Post Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	gleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art, so wie auch Beitzen, Mordantes, Aetzreservagen, dann Farb- und Bleichsalze, u. dgl. in so ferne sie nicht einen eigenen Zollsatz haben . . . . 1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	1	
71	Gewürznelken, oder so genannte Mutternelken 1 Pfund Sporco	—	42	—	C.	—	1	—	
72	Glaubersalz, rohes und kalcinirtes . . . . 1 Ctr. Sp.	—	40	—		—	10	—	
73	— dergleichen kristallisirtes . . . . 1 Ctr. Sp.	1	4	—		—	1	1	
74	Gummen, Harze und Gummenharze zur Arzeney, als Ammoniak- und Animengummi; Asant ohne Unterschied; Elemi, oder Oehlbaumharz; Epheugummi; Euphorbium; Franzosenholzharz; Galban; Karan; Ladan; Mallathram oder Bedelliengummi; Mastix; Myrrhen; Opoponax; Sagapen; Sarkokolla oder Fleischleim; Storax, Takamahakharz und alle übrigen Gummen, Harze und Gummenharze zur Arzeney, in so ferne sie nicht einen eigenen Zollsatz haben . . . . 1 Ctr. Sp.	6	30	—		—	32	2	
75	— Jalappenharz . . . . 1 Pfund Sp.	—	45	—		—	2	2	
76	— Mohnsaft, getrockneter (Opium) . . 1 Pfund	1	6	—		—	5	2	
77	— Scammonium . . . . 1 Pfund Sp.	—	18	—		—	—	3	
78	— — dessen Magisterium . . . 1 Pfund Sp.	—	36	—		—	1	2	
79	— Harze und Gummenharze für Fabriken, als: arabisches und afrikanisches Gummi; Gummi-Gedda; Gummiguttharz; Gummi-Senegal; Kirschengummi; Kopalharz; Sandarack; Wachholderharz; Schellack; Gummitragant und alle übrigen nicht schon belegten Gummen, Harze und Gummenharze für Fabriken . . . . . 1 Ctr. Sp.	2	—	—		—	20	—	
80	— Gummi elasticum . . . . . 1 Pfund Sp.	—	13	2		—	—	2	
81	— Drachenblut, in und ohne Schilf . . . 1 Pfund	—	18	—		—	—	3	
82	— Weihrauch, edler und wilder, oder Waldweihrauch . . . . . . 1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
	Hausenblase. Siehe Leim.								

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
83	Höllenstein, (Lapis infernalis) . . 1 Pfund Sp.	1	36	—		—	8	—	
84	Holz, zur Arzeney, als: Aloe-, Pocken-, weißes und gelbes Sandel-, Sassafraßholz und dergleichen in Stücken . . . . . 1 Centner	—	18	—	B.	—	45	—	
85	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer . . . . . . 1 Centner Sporco	9		—		—	11	1	
86	— zur Färberey, als: Blauholz; Fernambuck; rothes Bimaas-, Japan-, Martins- Sapan- und Siamsholz; rothes Sandel- holländisches Geld- und Fustickholz, u. dgl. in Stücken . . . . 1 Centner	—	12	—	B.	—	30	—	
87	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer . . . . 1 Ctr. Sp.	8	—	—		—	10	—	
88	Ingber . . . . 1 Ctr. Sp.	4	—	—	C.	—	5	—	
89	Kaffeh . . . . 1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
90	— unechter, aus Cichorien, Erdmandel und dergleichen . . . . 1 Ctr. Sp.	verbothen			C.	—	5	—	
91	Kampfer . . . . 1 Pfund Sp.	—	1	—		—	—	2	
92	Korallen, echte, weiße und rothe, gebrochene . 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
93	— dergleichen gearbeitet, geschliffen und an Schnüre gefaßt; dann elastische rothe Fruchtkorallen vom Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
94	Korallenmoos und Wurmmoos . . . 1 Centner	5	—	—		—	12	2	
95	Körner- Fisch- oder Kokelskörner; Kermeskörner oder Scharlachbeeren; Spring- oder Treibkörner . . . . 1 Centner Sp.	5	—	—		—	12	2	
96	Krähenaugen . . . . 1 Centner Sp.	1	30	—		—	7	2	
97	Kräuter, Blätter und Blumen, zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so ferne sie nicht besonders benannt sind . 1 Centner Sp.	—	18	—		—	7	2	
98	Krebsaugen, ganze . . . . . . 1 Centner Sp.	5	—	—		—	25	—	
99	— gestoßene . . . . 1 Centner Sp.	20	—	—		—	25	—	
100	Kreide, gemeine, wie auch Venezianische 1 Centner Sp.	—	15	—	B.	—	1	1	
101	— Bergkreide . . . . 1 Centner	—	3	—	B.	—	—	1	
102	— Bologneser-Kreide . . . . 1 Centner Sp.	—	30	—	B.	—	2	2	
103	Kreuzbeeren . . . . 1 Centner Sp.	1	30	—	B.	—	37	2	
104	Leim, Tischlerleim . . . . 1 Centner	2	30	—		—	6	1	
105	— Fischleim, Hausenblase . . . . . 1 Pfund	—	9	—		—	—	3	
106	— Vogelleim . . . . 1 Ctr. Sp.	2	—	—		—	2	2	
107	Lorbeeren und Lorberblätter . . . . 1 Ctr. Sp.	1	3	—		—	1	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
108	Magnesia, ohne Unterschied . . . . 1 Pfund Sp.	—	12	—		—	—	1	
109	Manna, ohne Unterschied . . . . . . 1 Ctr. Sp.	1	15	—		—	12	2	
110	Milchzucker . . . . 1 Pfund	—	2	—		—	—	1	
111	Mithridat, oder Theriak . . . . . . 1 Pf. Sp.	—	54	—	C.	—	—	2	
112	— Viehmitridat . . . . 1 Ctr. Sp.	27	—	—	C.	—	11	1	
	Mohnsaft, getrockneter, (Opium) Siehe Gummien.								
113	Muskatblüthe und Muskatnüsse . . 1 Pfund Sp.	—	13	2	C.	—	—	3	
114	Mutterzimmet . . . . 1 Pfund Sp.	—	6	2		—	—	1	
115	Oehle, Olivenöhle und dergleichen Geläger 1 Centner Sporco	4	—	—	B.	—	10	—	
116	— Hanf-, Lein- und Rübsamöhl 1 Centner Sporco	2	30	—	A.	—	6	1	
117	— schwarzes Pech-, Stein- Terpentin-, wie auch Hirschhornöhl . . 1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
118	— wohlriechendes Oehl und Oehlessenzen von Pergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian; Muskatnußöhl, gepreßtes, oder Muskatnußsalbe, dergleichen destillirtes, dann Muskatblüthen-, Rosenholz-, Nelken-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und Zimmetöhl 1 Pf. Sp.	1	24	—		—	1	3	
119	— dergleichen Oehle von geringerer Art, als: Agt-, eigentlich Bernstein-, Anieß-, Cajaput-, Cardamomen-, Cubeben-, Dillen-, Fenchel-, Calmus-, Camillen-, Krause- und Pfeffermünz-, Kümmel-, Majoran-, Mastix-, Melissen-, Myrrhen-, Poley-, Rauten-, Salbey-, Sassafraß-, Segenbaum-, Spik-, Spermazet-, Springkörner-, Wachs-, Wermuth-, Wohlgemuth-, und Jsopöhl 1 Pfund Sporco	—	13	—		—	—	3	
120	Oehle, wohlriechende, geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Roßmarin-, weißes und rothes Stein-, Wachholder- und Ziegelöhl . . . . 1 Pfund Sp.	—	3	—		—	—	1	
121	— alle übrigen zur Arzeney gehörigen Oehle 1 Pf. Sp.	—	15	—		—	—	3	

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Litt. der Pat. Beilage.
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr	pf.	
122	Oehle, Oehlkuchen, das ist: Rübsam- und Leinöhlkuchen, und Mehl von solchen Kuchen . . . . 1 Centner Sp.	—	9	—	B.	—	1	2	
123	Parfumeriewaaren, als: wohlriechende Wässer, Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergleichen; so wie auch nicht zum Genuß dienender Geruchsessig .. vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
124	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergl. Bäumen, so wie auch Geigenharz, Colophonium 1 Centner Sporco	—	8	1	B.	—	16	2	
	— dergleichen nach Ungarn . . . 1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	2	
125	Pechfackeln . . . . 1 Centner	2	24	—		—	3	—	
126	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer; Wunderpfeffer und Neugewürz; echter Pfefferstaub und Pferfferpfusti . 1 Centner Sp.	20	—	—	C.	—	25	—	
127	— spanischer, rother, und so genannte Paprica 1 Centner Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	
128	Phosphor . . . . 1 Loth Sp.	—	2	2		—	—	1	
129	Pottasche . . . . 1 Centner Sporco	—	36	—		1	12	—	D.
	— dergleichen ungarische . . . 1 Centner Sporco	—	7	1		1	12	—	D.
	— dergleichen nach Ungarn . . . 1 Center Sporco	—	—	—		—	3	—	
130	*) Rinden zur Arzeney, als: Chinarinde 1 Pf. Sp.	—	3	—		—	—	2	
131	— alle übrigen Rinden zur Arzeney, als: Schakarillen- oder Kaskarillenrinde; weiße Zimmet- oder weiße Canell-, Winter- oder magellanische Quassia-, Nelkenrinde u. dgl. . . . . 1 Centner Sporco	1	30	—		—	5	—	
132	— zur Färberey, als: Quercitronen . 1 Ctr. Sp.	—	15	—		—	6	1	
133	— alle übrigen Rinden zur Färberey, in so fern sie nicht besonders belegt sind . . vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
134	Rohrkassie . . . . 1 Pfund	—	3	—		—	—	1	
135	Röthel, oder Rothstein, in Stücken 1 Centner Sporco	—	24	—		—	12	—	
136	— dergleichen in Holz gefaßt . . . 1 Pfund Sporco	—	21	—		—	—	2	

*) Augusta, eigentlich Augustura-Rinde, Cortex augusturae, so wie auch China nova, (neue China), deren Gebrauch schädlich ist, dürfen nicht eingeführt werden.

Post. Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
137	Saffran . . . . 1 Pfd. Sp.	1	15	—		—	6	1	
138	Sagu . . . . 1 Ctr. Sp.	1	30	—		—	7	2	
	Salmiak. Siehe Ammoniak.								
	Salmiakgeist. Siehe Geister und Säuren.								
139	*) Salniter, oder Salpeter . . . . 1 Ctr. Sp.	3	45	—		—	18	3	
140	— dergleichen in Zelten . . . . 1 Centner	9	–	—		—	22	2	
141	**) Salze, als: Agt-, eigentlich Bernsteinsalz 1 Pfund Sporco	1	18	—		—	3	1	
142	— Kleesalz . . . . 1 Pf. Sp.	—	37	2		—	1	2	
143	— alle übrigen, zur Arzeney gehörigen Salze, in so ferne sie nicht eigene Zollsätze haben 1 Ctr. Sp.	6	—	—		—	15	—	
	— Farb- und Bleichsalze, in so ferne sie nicht eigene Zollsätze haben. Siehe Geister und Säuren.								
144	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidsamen . . . . 1 Ctr. Sp.	—	18	—	B.	—	7	2	
145	— Galletensamen, eigentlich Seidenwurmeyer 1 Pfund Sporco	—	8	—	B.	—	39	3	
	Scammonium. Siehe Gummen.								
	Scheidewasser. Siehe Geister und Säuren.								
146	Schmackkraut . . . . 1 Ctr. Sp.	—	9	—	B.	—	1	2	
147	Schmeer und Abfall von Fett . . . . . . 1 Ctr. Sp.	—	30	—	A.	—	2	2	
148	Schmirgel und Tripel in Stücken . . . 1 Centner	—	9	—	B.	—	22	2	
149	— dergleichen gemahlener, oder gestoßener, sogenannter Schlief oder Spult . . . 1 Center Sporco	2	—	—		—	5	—	
150	Schwämme, Bad- und Pferdschwämme . 1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
151	— Feuerschwämme . . . . 1 Centner	1	—	—		—	2	2	
152	— Kropf und Schnitzschwämme . . . 1 Centner	2	15	—		—	22	2	
153	— Lerchen- und Hollunderschwämme . 1 Ctr. Sp.	3	30	—		—	27	2	
154	Spanische Fliegen, (Cantharides) . . 1 Pfd. Sp.	—	3	3		—	—	3	

*) Die Einfuhr, so wie auch die Ausfuhr des Salniters oder Salpeters ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, welche von dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte, im Lombardisch-Venezianischen Königreiche aber von den k. k. Gubernien ertheilt wird.

**) Die Einfuhr des Sud-, Stein- und Meersalzes ist verbothen.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	Spezereywaaren, nicht besonders genannte. Siehe den Schlußsatz.								
155	Spießglas, (Spießglanz) rohes und gereinigtes, auch Spießglaskönig. . 1 Centner Sporco	1	30	—		—	2	2	
	— dergleichen ungarisches . . . 1 Centner Sporco	—	22	2		—	2	2	
156	Sternanieß, oder Badian . . 1 Centner Sporco	3	12	—	B.	—	8	—	
157	Stinkeidechse . . , ... 1 Stück	—	4	—		—	—	1	
158	Süßholzsaft . . . . 1 Centner	4	—	—		—	10	—	
159	Tamarinden . . . , ... 1 Centner Sporco	—	24	—		—	2	—	
160	Terpenthin ohne Unterschied . . . 1 Centuer Sp.	2	—	—		—	5	—	
161	Thee . . . . 1 Pfd. Sp.	—	36	—	C.	—	—	3	
162	Vanille . . . . 1 Pfund	4	—	—	C.	—	10	—	
163	Vitriol, Eisenvitriol, so genanntes Kupferwasser, schwefelsaures Eisen, Salzburger-, Admonter-, Adlervitriol, englischer grüner Vitriol . 1 Centner Sporco	1	12	—		—	2	—	
164	— Kupfervitriol, cyprischer blauer, römischer Vitriol, auch schwefelsaures Kupfer 1 Ctr Sp.	5	36	—		—	7	—	
165	— Zinkvitriol, weißer, auch Goslaer-Vitriol, Galizenstein, schwefelsaurer Zink 1 Ctr. Sp.	1	30	—		—	3	3	
166	Wagenschmiere . . . . . 1 Centner Sporco	—	48	—	B.	—	2	—	
167	Wallrath . . . . 1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
168	Wallroßzähne . . . . 1 Pfund	—	12	—		—	1	—	
	Weihrauch. Siehe Gummen.								
169	Weinstein, roher. . . . . 1 Centner Sp.	—	45	—		1	30	—	
	— ungarischer . . . . 1 Centner Sporco	—	3	—		1	30	—	
170	— präparirter, oder Weinsteinrahm 1 Centner Sporco	10	—	—		—	12	2	
	— dergleichen nach Ungarn . . . 1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	
171	Wurzeln edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontika-, Salap-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel . 1 Centner Sporco	5	—	—		—	50	—	
172	— gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodaktylen-, Stein-, Süßholzwurzeln u. dgl., dann Speik oder Spike (Valeriana sylvestris officinalis, und celtica.) . 1 Centner Sporco	—	30	—		—	5	—	
173	— Chinawurzel . . . . . . 1 Centner Sporco	—	22	2		—	3	3	

Post Nro.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Litt. der Pat. Beilage.
	Zibeth. Siehe Bisam.								
174	Zimmet oder Canelle . . . . 1 Pfund Sporco	1	—	—	C.	—	1	1	
175	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violenzucker und raffinirter Zucker in Stücken, (Broten) mit und ohne Papier und Spagat . . . . 1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
176	— gestoßener . . . . 1 Centner Sporco	11	48	—	C.		14	3	
177	— *) Zuckermehl, ohne Unterschied 1 Centner Sporco	9	—	—	C.	—	11	1	
178	— Syrup . . . . 1 Centner Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	
179	— Capillar-Syrup . . . . . 1 Pfund Sporco	—	6	—		—	—	1	
	— Gerstenzucker. Siehe Confect.								
180	Von den in diesem und den übrigen, im Umfange der ganzen Monarchie in Wirksamkeit getretenen Zolltariffen nicht besonders benannten, und in der Einfuhr erlaubten Apotheker- **) Droguerie- und Spezereywaaren, so wie auch Farben und Farbartikeln ist, und zwar von den zur Arzeney und Färberey gehörigen, der Zoll mit . . . . . . vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
	von allen übrigen aber mit . . . vom Guldenwerthe abzunehmen.	—	6	—		—	—	1	

*) Die inländischen Zucker-Raffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten weißen Farin oder weißen Zuckermehle zwei Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrszolles zu entrichten.

**) Die Einfuhr der zubereiteten Apothekerwaaren ist nur den Apothekern zum Absatze, und den Privaten zum eigenen angemessenen Gebrauche, gegen Bewilligung der Länderstellen gestattet.



65.

Weisung in wie ferne Militär-Individuen ihre Entlassung auf Wirthschaften und Gewerbe ansprechen können, welche sich der Deserzion schuldig gemacht haben.

Uiber die Frage: ob und unter welchen Bedingungen Leute ihre Entlassung auf Wirthschaften und Gewerbe ansprechen können, welche sich der Deserzion schuldig gemacht haben, ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 24ten v. M. Zahl 10734 mit Rücksicht auf die — wegen Entlassung der Rekrutirungsflüchtlinge früher aufgestellten Grundsätze, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrath festgesetzt worden, daß die Deserteure hinsichtlich der Entlassung vom Militärstande vor beendigter Dienstzeit in keinem Falle auf eine vortheilhaftere Behandlung als die Rekrutirungsflüchtlinge Anspruch haben; so sey;

1tens. ein Deserteur vor geendigter gesetzlicher oder Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Concertazionswege noch gegen Offerte geeignet, und könne

2tens. von diesem Grundsatze in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Conskripzions-Patente von der Stellung befreyt, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend nothwendig ist, und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Solche Entlassungsgesuche hat das Kreisamt im Einvernehmen mit dem Werbbezirks-Commando jedesmal anher vorzulegen.

Gubernialdekret vom 18. May 1822. Z. 24733.

66.

Erläuterung des §. 216. des II. Theils des Strafgesetzbuches, wornach bereits gerichtlich angezeigte Diebstähle, wovon der Thäter noch nicht entdeckt ist, die Zurückstellung oder Vergütung aber früher geleistet wurde — aufhören schwere Polizeyübertretungen zu sein.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 18ten April l. J. Zahl 9717. ist Folgendes eröffnet worden.

Nachdem 216 §. des II Theils des Strafgesetzbuches hören Diebstähle, und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. Nun ist der Zweifel entstanden: ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl, oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig und früher leistet, ehe er entdeckt wird. Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizeyübertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, findet die vereinte Hofkanzley nach der Analogie des 167. §. des Iten Theils des Strafgesetzbuches zu erklären, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des 216. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches allerdings ihre Anwendung finde.

Diese Erläuterung wird dem Kreisamte zur eigenen Wissenschaft, und zur Belehrung aller unterstehenden Richter über schwere Polizeyübertettungen, bekannt gemacht.

Gubernial - Verordnung vom 21ten May 1822. Zahl 23965.

67.

Die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen sollen als Betrüger — und wenn sie zugleich gewerbs= und paßlose Vagabunden sind, überdieß nach den bestehenden Verordnungen behandelt werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. zu verordnen geruhet, daß die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den kompetenten Behörden behandelt, und daß auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Es sind auch zu Folge dieser allerhöchsten Weisung alle jene Leute, die in Gemäßheit den von dem k. k. Hofkriegsrathe an die General-Militär-Commanden erlassenen Reskripten vom 19. August und 13. Oktober 1819 bereits in die österreichische Armee aufgenommen worden sind, nach dieser allerhöchsten Willenserklärung zu behandeln.

Als eine unmittelbare Folge hiervon ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 15. v. M. Zahl 10012. verordnet worden, daß die bei politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder, wenn den politischen Behörden besonders an ihrer frühern Übergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die politischen Behörden bei der Übergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär=Ärarium für den Fall, wenn diese Individuen nicht als wirkliche De-

serteurs anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial=Kundmachung vom 23ten May 1822. Zahl 23194.

68.

Weisung wegen Eintreibung der rückständigen Gerichtstaxen.

Da man wahrgenommen hat, daß eine oder die andere Gerichtsstelle die Einwirkung der kön. Kreisämter bei Eintreibung der Gerichtstaxen, besonders wegen Militär-Exekuzionseinlegung den in Eintreibung der Gerichtstaxen saumseligen Magistráten, Jurisdikzionen, und Gränzkämmern, in Anspruch nimmt, die königl. Kreisämter hingegen schon mit den denselben obliegenden politischen Geschäften überhäufet sind, und mittels derselben die beträchtlichen politischen Taxen eingetrieben werden, so hat man befunden, dem kön. Kreisamte die diesfalls bestehenden Vorschriften in das Gedächtniß zurückzurufen.

Zu Folge Taxpatents vom 27ten April 1786. §. 11 sollen die Gerichtsstellen die Gerichtstaxen von den Taxschuldnern mittels Pfändung hereinbringen; die in Eintreibung der Gerichtstaxen läßigen Magisträte, Jurisdikzionen und Gränzkämmerer hingegen sollen Zufolge Dekrets der obersten Justizstelle vom 14ten Juny 1816 Zahl 3442. von den Gerichtsstellen durch Pönalien zur Eintreibung der Taxen verhalten werden, und die Kreisämter sollen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten August 1808 mit Eintreibung der Gerichtstaxen verschont werden.

Hiernach hat sich daher das Kreisamt seinen Wirkungskreis gegenwärtig zu halten.

Gub. Dekret vom 24. May 1822. Zahl 22798.

69.

Das mit dem Religionsunterricht beauftragte Lehrpersonale wird in Rücksicht dieses Unterrichts auf allen Lehranstalten dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet.

Seine Majestät haben in Folge einer mittels hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 13ten April l. J. Zahl 2373 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 2ten desselben Monats zu befehlen geruht:

1tens. Es sey den hierländigen bischöflichen Ordinariaten zu bedeuten, daß ihnen das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonal in Rücksicht dieses Unterrichts auf allen Lehranstalten, daher auch an Universitäten, Lyzäen, philosophischen Lehrinstituten, Gymnasien u. s. w. ihrer Kirchsprengel untergeordnet sey, und daß ihnen sowohl über die betreffenden Professoren als über ihre Lehre rücksichtlich des reinen echt christkatholischen Lehrbegriffes die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliege.

2tens. Haben in Hinkunft die Ordinariate sich nicht blos auf die Konkursabhaltung für die Religionslehrkanzel zu beschränken, sondern auch die Konkursausarbeitungen der Konkurrenten oder einzelner konkursartig geprüfter Kandidaten um ein solches Lehramt gehörig zu würdigen, und bei der Abgabe derselben an die Landesstelle auch ihren Vorschlag zur Besetzung der erledigten oder neu zu errichtenden Religionslehrkanzeln zu erstatten, und daher die Bewerber um dieselben nach der Art, wie bei der Verleihung geistlicher Pfründen zu reihen, und somit auch die Gründe ihrer Anreihung nebst Darstellung ihrer Ansichten, sowohl rücksichtlich der litterären Geschicklichkeit, als des sittlichen Wohlverhaltens, der religiösen und politischen Sinnesart jedes einzelnen Lehramtskandidaten anzuführen.

3tens. Werden die Herren Ordinarien berechtiget, daß sie von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige gelehrte, redliche und kluge Männer, geistlichen oder weltlichen Standes, in die Kollegien der Religionslehre und Exhorten senden, und sich von denselben die Anzeige über Jenes, was und wie es gelehrt wird, erstatten lassen.

4tens. Haben die Herren Ordinarien an den ihnen von den Direktoren der Lehranstalten anzuzeigenden Tagen der öffentlichen Semestral-Prüfungen aus der Religionslehre entweder in eigener Person, wie es höchst erwünschlich ist, zu erscheinen, oder so wie in die Kollegien, ihre geistlichen Kommissäre dazu abzuordnen. Im letztern Falle haben diese Kommissäre, welche den Prüfungen aus diesem Gegenstande während der ganzen Prüfungszeit beizuwohnen haben, ihren Ordinariaten einen schriftlichen Bericht über das Resultat derselben zu erstatten.

5tens. Steht es den Prüfungskommissären frey, von den Professoren zu verlangen, daß sie ihre Schüler aus einer oder der andern Materie oder Gegenstande der im betreffenden Semester vorgetragenen Lehren prüfen.

Endlich werden

6tens. nach der oben angeführten allerhöchsten Willensmeinung die Direktoren der Lehranstalten verpflichtet, bei den periodischen Eingaben der Semestralprüfungsakten einen von den Resultaten der Prüfungen über die anderen Lehrgegenstände abgesonderten Bericht über das Resultat der Prüfung aus der Religionslehre anher zu erstatten, welcher sonach dem Consistorium zur Einsicht und Wiedervorlegung mit den allenfalls nothwendig befundenen und beigesetzten Bemerkungen zugesendet wird.

Wovon das Consistorium zur Wissenschaft und eigenen Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt wird, daß den Direktoren der Lehranstalten unter Einem aufgetragen wird, die Professoren hievon in

Kenntniß zu setzen, und sich genau nach dieser allerhöchsten Willensmeinung zu richten.

Gubernialdekret vom 31. May 1822. Zahl 24269.

70.

Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der doppelten Fourage= und Streustroh=fassung von Seite der auf Exekuzion stehenden Cavallerie=Mannschaft.

Anliegend erhält das Kreisamt eine Abschrift der vom k. k. General-Militär-Kommando zur Hintanhaltung allenfälliger Unterschleife, damit nämlich für die auf Exekuzion abgeschickte, und entweder von den Dominien oder den Gemeinden, mit der Fourage und dem Streustroh verpflegt werdende Kavallerie-Mannschaft, die Fourage und das Streustroh nicht auch vom Subarendator, mithin doppelt abgefaßt werde — an sämmtliche Cavallerie-Divisions-Kommanden und Militär-Verpflegs-Magazine erlassenen Verfügung, mit dem Auftrage, hiernach die Dominien und Gemeinden zu belehren, und zugleich anzuweisen, die allenfälligen von der Exekuzions-Mannschaft ausgestellt werdenden Fassungsquittungen an das Kreisamt einzusenden, welches sodann solche zu coramisiren, und dem betreffenden nächsten Militär-Verpflegs-Magazine zur Vergütung mitzutheilen hat.

Gub. Dekret vom 1ten Juny 1822. Zahl 25864.

General=Militär=Kommando=Verordnung vom 8ten May Z. 24.

Es ist des Dienstes befunden worden zu verfügen, damit von nun an für die auf Exekuzion zeitweilig ausgesandt werdende Kavallerie-Kommanden ihre Fourage-

Fassungen in der Art besonders evident quittiret werden, daß daraus ersehen werden könne, ob diese Fourage-Gebühr von Fassung zu Fassung von den betreffenden Subarendatoren (welcher in der Quittung namentlich ausgedrückt werden muß) oder aber von dem Dominio, oder der Gemeinde, woselbst das Exekuzions-Kommando eingelegt ist, empfangen worden sey.

Nach diesem Antrage haben demnach der Herr X. die unter ihrem Divisionskommando stehenden Kavallerie-Regimenter folgendermassen zur unerläßlichen Nachachtung anzuweisen.

Für ein jedes Kavallerie-Exekuzionskommando, und wenn es auch aus einzelnen Köpfen bestehen sollte, muß von nun an ein besonderes Naturalien-Fassungs-Journal geführt werden, in welchem die Art der Gebührfassung unerläßlich richtig doziret sein muß.

Diese letztere kann nach dem dermalen bestehenden Systeme nur auf zweierley Weise geschehen, entweder sie geschieht von dem in Loco selbst, oder in der nächsten Umgebung aufgestellten Subarendator oder aber (was jedoch sehr selten der Fall ist) von dem nächsten Verpflegs-Magazin selbst, die 3te Fassungsart, als welche sehr oft, und meistens einzutretten pflegt, ist die, daß die Kavallerie-Exekuzions-Mannschaft die Fourage und das Streustroh von dem Dominio oder der Gemeinde subministrirt erhaltet.

In den beiden ersteren Fällen muß die Quittung ohnehin an den Erfolger lauten, und an ihn zugestellt werden, in dem letztern 3ten Falle aber, mochte es bisher nicht ganz genau beobachtet worden seyn, daß die ausgefaßte Fourage- und Streustrohgebühr dem betreffenden Dominio oder der Gemeinde jedesmal abquittirt worden sey, damit dieß jedoch von nun an nicht mehr unterlassen werde, sind die Kavallerie-Regimenter dazu strenge und mit dem Beisatze anzuweisen, daß sie derlei von den Dominien oder Gemeinden für die Exekuzionsmannschaft unmittelbar erhaltene Fourage- und Streustrohgebühr mittelst abtheiligen Quittungen, wovon die

eine auf die Fourage, und die andere auf das Streustroh zu lauten hat, ordentlich abquittiren, und es sich auch zugleich in dem Fassungs-Journale von dem Vorsteher des Dominii oder der Gemeinde gehörig bestättigen lassen, indem es denen Dominien nach der Erkenntniß der betreffenden Kreisämter zugestanden bleibt, für die sogestaltig aus ihren eigenen Erträgnißen abgegebenen Fourage- und Streustrohgebühren die Vergütung ab aerario abzuverlangen, weil der Exekuzionsträger nicht immer verpflichtet ist, das Pferd der Exekuzions- Kavallerie-Mannschaft unentgeltlich zu erhalten.

Bei dem Umstande, daß es nicht immer thunlich ist, die bei denen Dominien und Gemeinden zeitweilig eingelegt werdende Kavallerie-Mannschaft mit den benöthigenden Fourage- und Streustrohgebühren, durch den in der Umgegend aufgestellten Subarendator, oder auch durch das nächste Magazin verpflegen zu lassen, wird die Verfügung unter einem getroffen, daß in Fällen, wo die Fourage und das Streustroh unmittelbar von den Erekuzionsträger ausgefolgt werden muß, jedesmahl auf immer von der Exekuzionsmannschaft mittelst abtheiligen Quittungen gehörig abquittiret werde, indem die Besitzer derley eingelegten Fassungsquittungen berechtigt bleiben, für die darauf aus eigenen Erträgnißen abgegebenen Fourage- und Streustrohgebühren nach Anweisung der Kreisämter bei den nächsten Verpflegs-Magazinen die Vergütung anzusuchen.

Indem dieses nun dem Verpflegs-Magazine hierdurch bekannt gegeben wird, wird dasselbe zugleich angewiesen, da, wo demselben derley Quittungen entweder durch die Kreisämter, oder auch unmittelbar von Seiten der Dominien oder Gemeinden zur Vergütung zukommen werden, solche jedesmahl zur weiteren Schlußfaßung anher vorzulegen, wo sodann demselben die Vergütungsart für derley abgegebene Gebühren nach zuvor eingeholter Agnoszirung der betreffenden Kavallerie-Regimenter bekannt gegeben werden wird.

71.

Die blos an den Schneidezähnen verstümmelten, oder mit geringen leicht heilbaren Defekten behafteten sonst diensttauglichen Individuen sind zur Reserve zu assentiren.

./. Im Anschluße wird dem Kreisamte Dasjenige mitgetheilt, was das k. k. General-Militär-Kommando über ein erhaltenes hofkriegsräthliches Reskript wegen Stellung der Selbstverstümmelten an die Werbbezirke erlassen hat.

Hiernach hat sich das Kreisamt gleichmäßig zu benehmen, und sich sowohl wegen Bestimmung der Truppengattung, dann der Zahl, wie viele Verstümmelte zu jeder derselben assentirt werden können, mit dem Werbbezirkskommando im engen Einvernehmen zu erhalten, welches in dieser Hinsicht die Weisungen theils schon besitzet, theils noch die in obiger Beilage angedeuteten weiteren Bestimmungen erhalten wird.

Vorzüglich wird das Kreisamt auf die bereits erflossenen früheren Weisungen neuerdings aufmerksam gemacht, daß die blos an den Schneidezähnen verstümmelten, so wie auch die mit geringen, oder mit leicht heilbaren Defekten behafteten, sonst diensttauglichen Individuen zur Reserve und respektive nunmehr zu den eigenen Werbbezirks-Regimentern zu assentiren, zu den mindern Truppengattungen also blos die übrigen Verstümmelten, welche zum Liniendienst durchaus nicht angemessen sind, nach Maß ihrer Tauglichkeit zu präsentiren seyen.

Sobald die Stellung der vorangeführten Verstümmelten zu den Linienregimentern bewirkt, und die für die minderen Truppengattungen bestimmte Zahl mit den übrigen zum aktiven Dienst durchaus nicht mehr anwendbaren Verstümmelten erreicht seyn wird, wird der vollständige Rapport über gesammte dortkreises statt ge-

fundene Stellungen nebst der Anzeige gewärtiget, ob und wie viele Verstümmelte noch übrig geblieben sind, welche bei vollzählig gemachter Zahl des Bedarfs für die minderen Truppengattungen, der Stellung zum Militär nicht mehr unterzogen werden konnten; damit sodann die Stellung dieser Mehrzahl, in so weit das ganze Quantum für jede Truppengattung in anderen Kreisen nicht vorhanden ist, nachträglich bewirkt, oder überhaupt wegen deren weiteren Behandlung entschieden werden möchte.

Auch wird bei der bisherigen Wahrnehmung, daß die Stellung der jüdischen Verstümmelten im Allgemeinen keinen so guten Fortgang habe, als jene der Christen, dem Kreisamte erinnert: die festgesetzte Maßregel, bevor noch die Zahl der für die minderen Truppengattungen benöthigten Mannschaft erreicht wird, vorzüglich auf die Juden anzuwenden, damit auch unter der Judenschaft hinreichende Beispiele zur Abhaltung von der Selbstverstümmlung aufgestellt werden mögen.

Gub. Dekret vom 1. Juny 1822 Zahl 26965.

General = Militär = Kommando = Verordnung ddo. 12ten May Litt. R. 4340. 4507. et 4579.

Der hohe Hofkriegsrath hat die von dem General-Militär-Kommando einverständlich mit dem k. k. Landesgubernium hinsichtlich jener Militärstellungspflichtigen Individuen, welche der Selbstverstümmlung beschuldiget, und wegen Mangel des Beweises, daß ihre Verstümmlung blos zufällig geschehen seye, nicht für ganz schuldlos erkannt werden, getroffenen Verfügungen mittelst Reskript vom 28ten v. M. Zahl 1452 R. mit dem Beisatze zu genehmigen befunden, daß bei der Annahme und Assentirung der in Rede stehenden minder angemessenen Individuen der eigentliche Bedarf der be-

treffenden Truppen-Abtheilungen nicht ausser Augen gelassen, mithin keine größere, als die von dem General-Commando ausgemittelte Zahl zu assentiren sey, da es sich nach dem mit der frühern hohen Weisung gegebenen Fingerzeige, keineswegs um die Abstellung einer bedeutenden Anzahl minder tauglichen Individuen, sondern lediglich darum handelt, zur Warnung für Militärscheue Individuen eingreifende Beispiele aufzustellen, daß sie durch die Selbstverstümmlung den beabsichteten Zweck nicht erreichen.

Es solle sich daher der aufgestellte Grundsatz genauest gegenwärtig gehalten werden, daß nur solche Verstümmelte, welche ungeachtet der sich zugezogenen Defekte bei mindern Militärdienstleistungen noch eine längere Zeit mit Nutzen verwendet werden können, und selbst diese nur in einer verhältnißmäßigen Anzahl assentirt werden dürfen, damit die betreffenden minderen Truppengattungen mit derlei Individuen nicht überladen, und außer Stand gesetzt werden, den vorgeschriebenen Locostand einzuhalten.

Übrigens seyen für die Spitals-Dienstleistung gar keine solche Individuen anzutragen und zu assentiren, da gegenwärtig nirgends die Gelegenheit zur Eintheilung derselben vorhanden ist, vielmehr bei den bestehenden Spitälern viele Krankenwärter entlassen werden müssen.

Dagegen wären die zu Privatdiensten noch angemessen befundenen Verstümmelten auf den hierlandes wirklich bestehenden Bedarf ohne Anstand anzunehmen.

Diese hohe Entschließung, von welcher man dem k. k. Landesgubernium unter einem zur gleichmäßigen Anweisung der k. k. Kreisämter die Mittheilung machet, wird dem Werbbezirkskommando in Verfolg der Verordnung vom 20ten März d. J. Zahl 2599. R. mit dem Auftrage bekannt gegeben, hiernach im Einvernehmen mit den k. Kreisämtern sich zu benehmen, und

die Assentirungskommission anzuweisen, bei der Beurtheilung der Gebrechen der zur Stellung gebrachten Individuen mit Vorsicht vorzugehen, dabei die eigentliche Absicht der hohen Anordnung sich genauestens gegenwärtig zu halten, und demnach nur solche Leute mit beständiger Rücksicht auf den wirklichen Bedarf, und das Beste des allerhöchsten Dienstes zu assentiren, welche bei den betreffenden mindern Truppenabtheilungen eine längere Zeit mit Nutzen verwendet werden können.

Vor Allem müßen nunmehro die schon vorläufig als uneingetheilt präsentirten zu Spitals-Diensten klassifizirten Verstümmler, sogleich nochmal genau untersucht, und diejenigen hievon, welche wirklich zu Cordons-Garnisons- oder Offiziers-Privatdiensten längere Zeit mit Nutzen verwendet werden können, soweit die für jede dieser Truppengattungen bestimmte Zahl noch nicht komplet ist, und ein Abgang an Offiziers-Privatdienern bei dem Werbbezirks-Regimente bestehet, zu dieser Dienstleistung nach Maß ihrer Angemessenheit assentirt, die zu keinen derlei Diensten geeigneten aber ohngesäumt wieder entlassen, und außer Verpflegung gebracht werden.

Die von solchen wieder zu entlassenden uneingetheilten Individuen bereits genossene ärarische Verpflegung ist in Conto aerarii vorschriftsmäßig aufzunehmen.

Sobald die für jede Truppengattung bestimmte Zahl, welche in keinem Falle überschritten werden darf, im ganzen Regiments-Bezirke erreicht ist, sind die übrigen zur Stellung gebracht werdenden Verstümmler nicht zu assentiren, oder als uneingetheilt zu präsentiren, und in Verpflegung zu nehmen, sondern gleich nach ihrer ärztlichen Visitirung und Vormerkung ihrer Dienstes-Angemäßenheit ohne aller ärarischer Verpflegung einstweilen wieder nach Hause gehen zu lassen, und in den vorgeschriebenen 10tägigen Rapporten in der bisherigen Rubrique vorläufig als uneingetheilt

präsentirt und klassifizirt, welche Rubrique künftig kauten muß, als überzählig vorläufig blos vorgemerkt und klassifizirt, jedoch bis zu ihrer erfolgenden Eintheilung wieder nach Hause gelassen — nach ihrer Dienstes-Qualifikazion namentlich einzubringen, damit das General-Kommando die nachträgliche Eintheilung dieser Mehrzahl, in so weit das ganze Quantum für jede Truppengattung in andern Werbbezirken nicht vorhanden ist, nach ihrer Qualifikazion bewirken könne, wo sohin erst diejenigen, welchen das General-Kommando zu einer Militär-Dienstleistung noch die Bestimmung geben wird, neuerdings sogleich zur Stellung und Assentirung zu bringen seyn werden.

Die der vorsätzlichen Verstümmlung überwiesenen Individuen sind nach ihrer gesetzlichen Abstrafung vorzüglich zu jener Militärdienstleistung, wozu sie die Angemessenheit haben, zu ziehen.

Weiters findet man die Cirkular-Verordnung vom 9ten Jänner l. J. Zahl 311 R. in Erinnerung zu bringen, vermög welcher die blos an den Schneidezähnen Verstümmelten, wann sie gleichwohl zu Feldkriegsdiensten tauglich sind, zur Reserve und respektive nunmehro zu dem eigenen Werbbezirks-Regiment sogleich zu assentiren kommen.

Die zu Fuhrwesens-, dann zu Beschell- und Rimontirungs-Diensten bereits als uneingetheilt präsentirten und klassifizirten Individuen müssen, wann die bestimmte Zahl der für den Cordon und das 5te Garnisons-Bataillon zu assentirenden Verstümmler noch nicht erreicht ist, oder selbe zu dem eigenen Werbbezirks-Regiment, oder zu Privatdiensten die Tauglichkeit hatten, ebenfalls sogleich dahin eingetheilt und assentirt werden, weil zu der hierländigen einzigen Fuhrwesens-Division, dann zu den zwei Beschell- und Rimontirungs-Departements nicht so viele einzutheilen möglich sind, als bereits von einigen Werbbezirken dahin klassifizirt wurden.

72.

Die auf die Verfälschung der Kundschaften und Wanderbücher festgesetzte Strafe muß denselben eingeschalten werden.

Seine Majestät haben mit einer an die k. k. Hofkommission in Justitzgesetzsachen erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 16ten Hornung l. J. zu befehlen geruhet, daß die Warnung vor der mit einer Kriminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher diesen letzteren einzuschalten sey.

Zur Befolgung dieses allerhöchsten Auftrags wird dasselbe in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 16ten April l. J. und mit Bezug auf das hierortige Kreisschreiben vom 21ten Juny 1819 Zahl 28131. über den Sinn der im 1ten Theile des Strafgesetzbuches §. 178. unter d) enthaltenen Vorschrift angewiesen, hievon sämmliche Stadtmagisträte, Dominien und Ortsobrigkeiten zur Belehrung und Beauftragung der unterstehenden Zünfte, Innungen und sonstigen Corporationen, mit dem Beisatze zu verständigen, daß einstweilen, und bis etwa die Wanderbücher in den österreichischen Staaten allgemein eingeführt werden, dort, wo schon itzt den Gesellen statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften Wanderbücher ausgefertigt werden sollten, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde, daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlasset wird, diese Warnung in denselben im Eingange als Belehrung erscheine, in sofern aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nämliche Warnung schriftlich eingetragen werde.

Dort wo noch von Kundschaften Gebrauch gemacht wird, ist sowohl bei deren neuen Auflage als bei der Verwendung der bereits bestehenden das nämliche gegen dem zu beobachten, daß diese Warnung an einem schicklichen Orte einzuschalten sey.

Wornach sich auch dasselbe bei jedem vorkommenden Falle zu benehmen, und die sogleiche Einführung dieser Vorsicht zu überwachen hat.

Gub. Dekret vom 2ten Juny 1822. Zahl 22394.

73.

Dominien und Ortsobrigkeiten haben für die Sicherheit der Landwehrdepositorien zu haften.

Vermög Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando haben sich Fälle ergeben, daß bei Feuersbrünsten die Landwehr-Compagnie-Depositorien von Seite der betreffenden Ortsobrigkeiten und Dominien, ohne Fürsorge und Hilfe zu deren Rettung belassen wurden.

Da vermög §. 60. der Landwehr-Instrukzion jede Ortsobrigkeit, wo ein Landwehr-Depositorium sich befindet, für die Sicherheit desselben Sorge zu tragen verpflichtet ist — so hat das k. Kreisamt die betreffenden Dominien, wo ein Landwehr-Depositorium sich befindet, anzuweisen, bei ausbrechenden Feuersbrünsten und sonstigen Gefahren sich die sorgfälltigste Bewachung und Sicherung dieses Depositoriums angelegen seyn zu lassen.

Gubernial-Dekret vom 8ten Juny 1822. Zahl 26658.

74.

Weisung wer als Conskripzions- und wer als Rekrutirungsflüchtling anzusehen und zu behandeln ist.

Die Grundsätze, daß

a) als Conskripzions-Flüchtige jene zu erklären seyen, welche sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden, oder

sich ohne Paß, ohne obrigkeitliche Bewilligung vom Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conskripzionsbücher oder doch wenigstens ihre Klassifizirung vereitle, und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen; dagegen

b) als Rekrutirungs-Flüchtige jene zu würdigen kommen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen, und dagegen flüchtig wurden;

sind mit hohen Hofkanzleydekrete vom 15ten v. M. Z. 10474 als richtig anerkannt worden.

Hiernach hat sich daher das Kreisamt auch für die Zukunft zu benehmen.

Gubernialdekret vom 8ten Juny 1822 Zahl 28749.

75.

Zollbestimmung für den rohen Zink oder Spiauter, und für die Zinkbleche.

Bei den geänderten Verhältnißen hat die hohe Hofkammer mit Dekrete vom 8. May l. J. im Einvernehmen mit der k. k. Kommerzhofkommission den bestehenden Zoll für rohen Zink, oder Spiauter auf 36 kr. vom Zentner in der Einfuhr, und auf 3 kr. vom Zentner in der Ausfuhr herabzusetzen, und für die Zinkbleche den Einfuhrszoll mit Vier Gulden, und den Ausfuhrszoll mit 5 kr. vom Wiener Zentner zu bestimmen befunden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese neue Zollbestimmung vom Tage der Kundmachung dieses Kreisschreibens zu wirken habe.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten Juny 1822. Zahl 30671.

76.

Den Schuldistriktsaufsehern wird der von jeder Kuraziekirche für die Schulvisitazionen jährlich zu entrichtende Beitrag mit 3 fl. K. M. festgesetzt.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 25ten April d. J. Zahl 10652 ist bewilliget worden, daß den Schuldistriktsaufsehern, der auf 3 fl. W. W. festgesetzte, von jeder Kuraziekirche für die Schulvisitazion jährlich zu entrichtende Beitrag vom Militärjahre 1822 angefangen, mit drei Gulden Konvenzions-Münze von einer jeden Kirche oder dem Fonde an den sie mit ihren Einkünften angewiesen ist, als Vergütung der Reise- und Zehrungskosten verabfolget werde.

Wovon das Kreisamt zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 14. Juny 1822. Zahl 25134.

77.

Bei der Sommerimpfung müssen alle Impffähigen im Orte ohne Rücksicht auf irgend ein Alter aufgefunden und geimpft werden.

Da man vermuthen muß, daß hie und da die hierortige Weisung vom 15ten Hornung d. J. Zahl 7666, wodurch die Vaccinazion aller Impffähigen ohne Unterschied des Alters bei Blatternausbrüchen angeordnet ist, bei der gewöhnlichen Sommerimpfung nicht beobachtet wird, so hat das Kreisamt das Kreissanitätspersonale und sämmtliche Impfärzte ungesämt anzuweisen, daß selbe unter gleicher Verantwortung gehalten sind, bei der Sommerimpfung gleichfalls alle Impffähigen im Ort ohne Rücksicht auf irgend ein Alter aufzufinden und zu impfen, worüber der Kreisphysikus mit Rücksicht auf die Bevölkerung und frühere Impfung so-

wohl in den Rapporten, welche ihm die Impfärzte alle 14 Täge einzusenden haben, als auch in dem Summarium Nr. 1. der Impfärzte zu wachen hat.

Gub. Dekret vom 17. Juny 1822. Zahl 31231.

78.

Berichtigung eines Druckfehlers in dem §. 163. I. Theils, dritten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, worinn von der Beiwohnung bis zur Entbindung ein Zeitraum von sieben statt von sechs Monaten angesetzt worden sey.

Da sich in dem §. 163 des ersten Theiles, dritten Hauptstückes der ämtlichen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Druckfehler eingeschlichen hat, daß darinn von der Beiwohnung bis zur Entbindung, ein Zeitraum von sieben statt von sechs Monaten angesetzt worden sey, und da es mehere Behörden geben dürfte, welchen die dießfalls in der ämtlichen Justiz-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1811 zu Ende der Seite 298 in einer Note vorkommende Berichtigung nicht bemerbar geworden ist; so ist von Seite des k. k. Obersten Gerichtshofes mit hohem Dekrete vom 5. April dieses Jahres, Zahl $\frac{1923}{173}$ erklärt worden, daß der Wortlaut des vorangedeuteten Paragraphes des Gesetzbuches dahin zu lauten habe:

Wer auf eine, in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur

außer Gericht gestehet, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

Welche Berichtigung auf Ansuchen des hierländigen k. k. Appellazionsgerichts vom 28. vorigen Monaths Zahl 6792. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 18ten Juny 1822. Zahl 31770.

79.

Erhebung des Dorfes Radautz zum Marktflecken, dann Bewilligung zweier Jahrmärkte und eines Wochenmarktes für selben.

Seine k. k. Majestät haben mit allergnädigst unterm 21. Jänner 1819. ertheilten Privilegium das in der Bukowina gelegene Dorf Radautz, zu einem Marktflecken zu erheben, und zur Aufnahme desselben, wie auch zur Bequemlichkeit der umliegenden Ortschaften zu bewilligen geruhet: daß in diesem Marktflecken zwei Jahrmärkte, und zwar der erste: am 5ten May, das ist, am Feste des griech. heiligen Georg; und der zweite am 20ten November, das ist: am Feste des griech. Erzengels Michael; dann ein Wochenmarkt am Freytag in jeder Woche abgehalten werde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gub. Kund. vom 19. Juny 1822, Zahl. 32837.

80.

Pässe der hungarischen Behörden werden auf die ganze Zeit, auf welche sie lauten, zum Aufenthalt in den konskribirten Provinzen für gültig erklärt.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 9ten v. M. Zahl 11953 wird dem Kreisamte mit Bezug auf den

hierortigen Erlaß vom 23ten April v. J. Zahl 20868. eröffnet, daß die hohe Hofkanzley mit dem Hofkriegsrathe und der königlich hungarischen Hofkanzley übereingekommen ist, die von den kompetenten königlich hungarischen Behörden auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe, für die ganze Zeit, auf welche sie lauten, zum Aufenthalte in den konskribirten Provinzen für gültig zu erklären.

Hievon wird das Kreisamt zur Verständigung der Magistråte und Dominien mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß künftig die Pässe der königlich hungarischen Landesjurisdikzionen, obgleich solche in der, mit dem oberwähnten Erlasse festgesetzten Frist nicht erneuert worden wären, so weit solche auf eine bestimmte noch nicht abgelaufene Zeit, und legal ausgefertiget sind, in den alt konskribirten Provinzen überall zu respektiren, sonach keine mit derley legalen Pässen versehene hungarische Unterthanen als paßloß zu behandeln, und zum Militär abzustellen seyen.

Gub. Dekret vom 22. Juny 1822. Z. 30508.

81.

Weisung wegen Behandlung der an der Gränze herumirrenden Reservemänner.

Uiber einen — bei dem k. k. General-Militär-Kommando vorgekommenen Antrag, womit die an der Gränze angehalten werdende Reservemänner, sogleich zu den betreffenden Werbbezirks-Regimentern abgeliefert werden, hat dasselbe sämmtlichen Cordonsabtheilungen, dem 1ten Garnisonsbataillon, und allen Werbbezirkskommanden bedeutet: daß, nachdem die Reservemänner außer der Waffenübungszeit ganz der Civilgerichtsbarkeit unterliegen, und außer den gewöhnlichen, von höchsten Orten angeordneten allgemeinen Einziehungen zur Ergänzung der Truppen, unter keinem Vorwande assentirt werden dürfen, wenn sie sich nicht freiwillig zur

Dienstleistung melden, oder von den politischen Behörden ex officio abgestellt werden, obgedachte Ablieferung der an der Gränze betretenen Reservemänner nicht Statt finden könne, so wie auch dieselben — so lange nicht in Militärverpflegung genommen werden dürfen, bis nicht von politischer Seite über deren nothwendige Einziehung zur Dienstleistung — wegen versuchter Auswanderung — erkannt, und ihre Präsentirung erfolgt seyn wird.

Weiters ist besagten Militär=Kommanden bedeutet worden, daß derley emigrazionsverdächtige Reservemänner dem Politikum mit einem Schreiben an das nächste Kreisamt zu übergeben seyen, worinn insbesondere diejenigen, welche in dem Vorhaben über die Gränze gehen zu wollen, betreten wurden, anzugeben sind, damit selbe dort gesetzlich behandelt werden.

Hiernach können daher nur jene Reservemänner, die sich wegen Nahrungsmangel für den freiwilligen Eintritt in die Militärdiensleistung melden, nach befundener Diensttauglichkeit für das betreffende Werbbezirks-Regiment sogleich präsentirt, verpflegt, und dahin transportirt werden.

Von dieser Verfügung wird das Kreisamt zur Nachachtung mit dem Beisatze verständigt, daß das Nöthige einzuleiten sey, daß derley an der Gränze umherirrende Reservemänner, wenn sie dem nächsten Gränzdominium zur Instradirung an das Kreisamt übergeben, oder von den Dominien selbst betreten werden, sicher an das Kreisamt gelangen, und nicht etwa freygelassen werden, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben werden würde, heimlich über die Gränze zu flüchten.

Gubernial=Dekret vom 27ten Juny 1822. Zahl 31173.

82.

Herstellung schliesbarer Rauchfänge auf dem Lande, Aufhebung der Kreisrauchfangkehrer, und Vermehrung der letzteren.

Die hohe Hofkanzley hat wahrgenommen, daß in Galizien die Feuersicherheit auf dem Lande nicht ganz zweckmäßig überwacht werde, denn

1tens. werden größtentheils niedrige kaum über das Dach hervorragende, unschliesbare Kamine aus Flechtwerk hergestellt, und

2tens. wird deren Reinigung den sogenannten Kreisrauchfangkehrermeistern übertragen.

Das Kreisamt wird daher in Folge hohen Dekrets vom 7ten d. M. Zahl 14678 angeweisen:

zu 1. den Ortsobrigkeiten in Städten und Märkten zur strengsten Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die Schornsteine allgemein nach § 5. der Feuerlöschordnung vom 28ten July 1786. oder wenn auch aus Flechtwerk, doch schliesbar hergestellt, und durch befugte Rauchfangkehrer in den bestimmten Perioden gefegt werden, in welch ersterer Rücksicht besonders bei einer Herstellung oder größeren Reparaturen ganzer Häuser die erforderliche Vorkehrung zu treffen ist.

zu 2. Die Benennung der Kreisrauchfangkehrer — welche einigermaßen zur ausschließenden Betreibung dieses Gewerbes führt, in den übrigen Provinzen gar nicht üblich, und in Galizien, wo der Mangel an Rauchfangkehrern zu fühlbar ist — von nachtheiligen Folgen seyn kann, weil hiedurch die einzelnen Rauchfangkehrer von der Niederlassung auf einem oder dem andern Orte abgeschreckt werden — durchgehends abzuschaffen, und vielmehr die Ausbreitung dieser Gewerbsklasse nach Thunlichkeit zu befördern.

Es versteht sich von selbst, daß es nach dieser Aufhebung der Kreisrauchfangkehrer auch von deren Verbande mit der Rauchfangkehrerzunft in der Stadt Lem-

berg, und somit von der hierortigen Verordnung vom 16ten Februar 1792 Zahl 4937. in Gemäßheit deren alle im Lande befindlichen Rauchfangkehrer dieser Zunft einverleibt werden mußten, von nun an abzukommen habe, und daß es die Sache jeder Ortsobrigkeit seyn werde, wegen Aufstellung eines befugten Rauchfangkehrers, und demnach wegen Verleihung des Rauchfangkehrerbefugnißes nach den allgemeinen Vorschriften in Gewerbssachen, somit nun an ordentlich ausgelernten und freygesprochenen Gesellen, oder Entlehnung eines solchen fähigen Individuums aus dem nächsten Orte, das Amt zu handeln.

Sollten übrigens entweder bereits drei Rauchfangkehrermeister im Kreise bestehen, oder sich nächstens zusammenfinden, so unterliegt es keinem Anstande diese in einer eigenen Zunft, bei welchen Lehrjunge aufgedungen, freygesprochen, sodann Gesellen zum Meisterrecht befähigt werden können, zu vereinigen:

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung sind die Ortsobrigkeiten und die Kreisbezirkskommissäre verantwortlich zu machen.

Gub. Dekret vom 28. Juny 1822. Zahl 33048.

83.

Bestimmung einer neuen Taxordnung der Arzneyen nach Conv. Münz.

Von der mit hohen Hofkanzleydekret vom 8ten November v. J. herabgelangten neuen Apothekertaxe werden dem kön. Kreisamte einige Exemplarien zum Amtsgebrauch und Vertheilung an das Kreissanitätspersonale mit der Weisung übermacht, die Apotheker hievon in die Kenntniß zu setzen, und dem Kreisarzt zur vorzüglichen Pflicht zu machen, auf die ordentliche Bestellung mit den nöthigen Utensilien, und ächten Arzneyen, wie selbe die Pharmakopoe fordert, dann auf die richtige Dispendirung der Arzneyen und genaue Beobachtung dieser Taxen vom 1ten August l. J. zu wachen.

Gubernial = Dekret vom 28ten Juny 1822. Zahl 34168.

Ad Post=Zahl 83.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 13. d. M. ist nachstehende, nach Convenzions=Münze berechnete Taxordnung der Arzneyen genehmiget worden; welche mit 1. August 1822 in Wirksamkeit zu treten hat.

Es wird hierbei verordnet:

Erstens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue, am Schluße befindliche Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopoea austriaca (Editio tertia emendata 1820.) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedes Mahl um 24 Dukaten gestrafet werden solle.

Zweitens. In eben diese Strafe sollen die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Verständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten. Ferner soll jede erwiesene Übertretung der festgesetzten Arzneytaxe das 1te Mahl mit 24 Dukaten, das 2te Mahl mit 48 Dukaten, und das dritte Mahl als schwere Polizeyübertretung bestraft werden, und überhaupt verbleiben die in Beziehung auf Taxüberschreitungen bekannt gemachten Verordnungen in voller Kraft.

Drittens. Soll wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug, nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger, als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die längere Zeit vier von Hundert an Zinsen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzneyen gran= oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht taxiret werden können, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer,

als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß bei 20 Reichsthaler Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzneyen verkaufen solle.

Sechstens. Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen auch die Materialisten und Gewürzkrämmer belegt werden, wenn sie in Kleinem kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Siebentens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als nach der ordentlichen Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes hintangegeben werden; und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w weggegeben werden.

Achtens. Jede Übertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 bis 120. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestraft werden.

Es stehet Jedermann frey, den in Conv. Münze angesetzten Betrag nach dem Curse zu 250$\frac{0}{0}$ in Papiergeld zu entrichten.

Worüber auf das genaueste zu wachen, die Kreis- und Stadphysiker hiermit angewiesen werden.

T a x e

der in der dritten Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe enthaltenen Arzneyen.

Taxa medicamentorum.

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Acetatis ammoniae soluti .	—	—
— ammoniae soluti diluti	—	—
— lixivae soluti	—	—
† — plumbi aciduli sicci .	—	—
† — plumbi aciduli soluti .	—	—
— sodae	—	—
Aceti aromatici	—	—
— concentrati, *vide:* Acidum aceticum concentratum.		
— destillati, *vide:* Acidum aceticum dilutum.		
— lithargyri. *vide:* Acetatem plumbi acidulum solutum.		
— radicalis, *vide:* Acidum aceticum purum.		
— rutae	—	—
— scillae	—	—
— vini fortis	—	—
Acidi acetici concentrati . .	—	—
— acetici diluti	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen
— acetici puri	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— muriatici concentrati .	—	—
— muriatici diluti . . .	—	—
— muriatici oxygenati .	—	—

Arzeneyen - Taxe.

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.		
—	12	3	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
—	2	3	Verdünnter aufgel. essigsaurer Ammoniak.	
—	6	3	Aufgelöstes essigsaures Kali.	
—	15	3	Trockenes säuerliches essigsaures Bley.	
—	2	3	Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley.	
—	17	1	Essigsaures Natron.	
—	1	2	Gewürzhafter-	Essig
—	1	—	Rauten-	
—	1	—	Meerzwiebel-	
—	—	2	Starker Wein-	
—	10	—	Concentrirte Essigsäure.	
—	1	—	Verdünnte Essigsäure.	
—	13	1	Reine Essigsäure,	
—	6	—	Concentrirte Salzsäure.	
—	2	1	Verdünnte Salzsäure.	
—	2	—	Oxygenirte Salzsäure.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Acidi nitrici concentrati. .	—	—
— nitrici diluti	—	—
— nitrici diluti puri . .	—	—
— nitri fumantis, *vide*: Acidum nitrico-nitrosum concentratum.		
— nitrico-nitrosi concentrati	—	—
	Drchma una.	Ein Quentch.
— oxalici	—	—
*) — phosphorici diluti gravitatis specificae 1,050 .	—	—
— salis fumantis, *vide*: Acidum muriaticum concentratum.		
— succini	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— sulfurici concentrati puri	—	—
— sulfurici concentrati venalis ex sulfure . .	—	—
— sulfurici diluti puri .	—	—
— tartari, *vide*: Acidum tartricum.		
— tartrici	—	—
— vitrioli, *vide*: Acidum sulfuricum concentratum venale.		
† Aeruginis	—	—

*) Hiervon ist in der Pharmacopoe das specifische Gewicht durch

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	12	3	Concentrirte Salpetersäure.
—	2	3	Verdünnte Salpetersäure.
—	6	—	Reine verdünnte Salpetersäure.
—	7	3	Rauchende Salpetersäure.
—	28	3	Zuckersäure.
—	7	—	Phosphorsäure.
1	13	2	Bernsteinsäure.
—	4	2	Reine concentrirte Schwefelsäure.
—	1	1	Käufliche concentrirte Schwefelsäure.
—	—	3	Reine verdünnte Schwefelsäure.
—	14	2	Weinsteinsaure.
—	8	1	Grünspan.

einen Druckfehler statt 1,050 mit 1,500 angeführt.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quent.
Aetheris acetici	—	—
— sulfurici	—	—
Aethiopis antimonialis, *vide*: Sulfuretum hydrargyri stibiatum.		
— martialis, *vide*: Oxydulum ferri nigrum.		
† — mineralis, *vide*. Sulfuretum hydrargyri nigrum.		
	Uncia semis.	Ein Loth.
Agarici chirurgorum . . .	—	—
Alcali mineralis, *vide*: Carbonatem sodae alcalinum		
— vegetabilis, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum.		
— volatilis, *vide*: Carbonatem ammoniae alcalinum.		
Alcoholis gravitatis specificae 0,830	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,850	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,910	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,930	—	—
Aloës, *vide*: Succum aloës.		

In Convenzions Münze. fl.	kr.	dr.	
—	19	—	Essig-Aether.
—	3	3	Schwefel-Aether.
—	2	—	Feuerschwamm.
—	2	1	Weingeist von 0,830 Eigengewicht.
—	2	—	Weingeist von 0,850 Eigengewicht.
—	1	2	Weingeist von 0,910 Eigengewicht.
—	1	—	Weingeist von 0,930 Eigengewicht.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Aluminis crudi	—	—
— usti	—	—
† Ammoniae purae liquidae .	—	—
Ammoniaci gummiresinae, *vide :* Gummiresinam ammoniaci.		
Amygdalarum amarum . .	—	—
— dulcium	—	—
Amyli, *vide*: Farinam amyli.		
Antimonii crudi, *vide :* Stibium crudum.		
Aquae calcis	—	—
— destill. anisi	—	—
— — anthos, *vide*: Rosmarini.		
— — aurantiorum florum.	—	—
— — carminativae . . .	—	—
— — carvi seminis . .	—	—
— — cerasorum nigrorum	—	—
— — chamomillae . . .	—	—
— — cinnamomi cort. .	—	—
— — citri corticis . . .	—	—
— — foeniculi semin. . .	—	—
— — hyssopi herbae . .	—	—
— — juniperi bacar . .	—	—
† — — laurocerasi folior .	—	—
— — lavandulae flor . .	—	—
— — melissae herbae . .	—	—
— — menthae crispae herbae	—	—

In Conventions-Münze			
fl.	kr.	dr.	
—	—	3	Roher Alaun.
—	3	3	Gebrannter Alaun.
—	11	3	Flüssiger reiner Ammoniak.
—	2	1	Bittere Mandeln.
—	2	—	Süße Mandeln.
—	—	1	Kalk.
—	—	3	Destillirtes Anießsamen-
—	10	2	— Pomeranzenblüthen-
—	—	2	— Wind-
—	—	3	— Kümmelsamen-
—	—	2	— Waldkirschen-
—	—	3	— Chamillen-
—	1	2	— Zimmetrinden-
—	1	2	— Citronenschalen-
—	—	3	— Fenchelsamen-
—	1	—	— Isop-
—	—	2	— Wacholderbeeren-
—	8	—	— Lorberkirsch-
—	1	—	— Lavendelblüthen-
—	1	—	— Melissen-
—	1	—	— Krausemünzen-

Wasser.

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Aquae destill. menthae piperit. herbae	—	—
— — naphae, *vide*: Flor. aurantior.		
— — origani herbae . .	—	—
† — — persicae foliorum .	—	—
— — pulegii herbae . .	—	—
— — rosarum florum . .	—	—
— — rosmarini hortens. folior	—	—
— — rutae herbae . . .	—	—
— — salviae foliorum .	—	—
— — sambuci florum . .	—	—
— — serpylli herbae . .	—	—
— — simplicis	—	—
— — tanaceti herbae floridae	—	—
— — valerianae sylv. rad.	—	—
— vulnerariae acidae . .	—	—
— vulnerar c. alcohole .	—	—
— fortis, *vide*: acidum nitricum dilutum.		
— laxativae, *vide*: Infusum laxativum.		
— saphirinae, *vide*: Liquorem opthalmicum caeruleum.		
Arcani duplicati, *vide*: Sulfatem lixivae.		
Argenti vivi, *vide*: Hydrargyrum purum.		

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	1	—	Destillirtes Pfeffermünzen.	Wasser.
—	—	3	— Wohlgemuth.	
—	—	2	— Pfirsichblätter.	
—	—	3	— Poley.	
—	1	—	— Rosen.	
—	2	1	— Rosmarin.	
—	1	—	— Rauten.	
—	1	—	— Salbey.	
—	—	2	— Hollerblüthen.	
—	—	3	— Quendel.	
—	—	1	— Brunnen.	
—	—	3	— Reinfarn.	
—	—	3	— Baldrian.	
—	1	—	Saures Wund.	
—	1	—	Geistiges Wund.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Arsenici albi, *vide*: Pulv. arsenici albi.		
Axungiae porci	—	—
Baccarum juniperi	—	—
— lauri, *vide*: Fructus.		
Balsami copaivae	—	—
— peruviani	—	—
— terebinthin. venetae .	—	—
— terebinthin. communis .	—	—
Boracis	—	—
Bulbi alii recentis	—	—
† — scillae recentis . . .	—	—
Butyri antimonii, *vide*: Muriatem stibii.		
— cacao, *vide*: Oleum excoctum cacao.		
— vaccini recentis . . .	—	—
Calcis vivae	—	—
	Drachma una	Ein Quentch.
Camphorae	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
† Cantharidum	—	—
Capsularum papaveris, *vide*: Papaver. capsulas.		
Carbonis praeparati	—	—
Carbonatis ammoniae alcalini	—	—
— ammoniae alcalini soluti	—	—
— ammoniae pyro-oleosi soluti	—	—

In Convenzions-Münze fl.	kr.	dr.	
—	1	—	Schweinfett.
	—	2	Wachholderbeeren.
—	6	2	Copaiva-Balsam.
—	39	2	Peruvianischer Balsam.
—	1	2	Venedischer Terpenthin.
—	1	—	Gemeiner Terpenthin.
—	4	1	Borax.
—	—	2	Knoblauch.
—	1	—	Frische Meerzwiebel.
—	1	2	Frische Butter.
—	—	1	Gebrannter Kalk.
—	2	1	Kampher.
—	9	—	Spanische Fliegen.
—	—	2	Doppelt geglühte Kohlen.
—	15	—	Kohlensaurer Ammoniak.
—	4	2	Aufgelöster alkalisch-kohlensaurer Ammoniak.
—	6	—	Hirschhorngeist.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Carbonatis lixivae alcalini .	—	—
— lixivae alcalini soluti .	—	—
— magnesiae purae . . .	—	—
— sodae alcalini crystallisati	—	—
— sodae alcalini siccati .	—	—
Caryophyllorum aromaticorum	—	—
Cassiae fistulae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
Castorei russici	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Cerae albae	—	—
— citrinae	—	—
Cerati ad fonticulos	—	—
— citrini	—	—
— fusci	—	—
— ad labia	—	—
— simplicis	—	—
Cereolorum simplicium . .	—	—
Cerussae	—	—
	Folium unum.	Ein Bogen.
Ceti spermatis, *vide:* Spermatem ceti.		
Chartae exploratoriae caeruleae	—	—
— — luteae	—	—
— — rubrae	—	—

In Conventions-Münze fl.	kr.	dr.	
—	6	—	Alkalisch-kohlensaures Kali.
—	2	1	Aufgelöstes alkalisch-kohlensaures Kali.
—	23	2	Reine kohlensaure Magnesia.
—	2	1	Crystallisirtes alkalisch-kohlensaures Natron.
—	4	2	Getrocknetes alkalisch-kohlensaures Natron.
—	12	1	Gewürznelken.
—	3	3	Rohrcassie.
3	45	2	Russisches Bibergeil.
—	5	2	Weißes Wachs.
—	4	1	Gelbes Wachs.
—	5	—	Fotanell-Cerat.
—	2	5	Gelbes Cerat.
—	2	1	Braunes Cerat.
—	2	3	Lippen-Cerat.
—	2	3	Einfaches Cerat.
—	5	2	Einfache Kerzchen.
—	2	1	Bleiweiß.
—	2	—	Blaues Probpapier.
—	1	2	Gelbes Probpapier.
—	2	—	Rothes Probpapier.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Conservae cochleariae . . .	—	—
— hederae terestris . . .	—	—
Corticis acaciae germanicae .	—	—
— aurant. fructuum flaved	—	—
— cascarillae	—	—
— cassiae ligneae . . .	—	—
— chinae flavae *seu* regiae	—	—
— chinae fuscae	—	—
— cinnamomi occidentalis, *vide:* Corticem cassiae ligneae.		
— cinnamomi orientalis .	—	—
— citri fructuum flavedinis	—	—
— cotini	—	—
— hippocastani ramorum	—	—
— mezerei latioris . . .	—	—
— nucum jugland. virid. .	—	—
— peruviani, *vide:* Cort. chinae fuscae.		
— quercus	—	—
— salicis albae	—	—
— simarubae	—	—
— ulmi	—	—
Cretae depuratae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
Croci austriaci	—	—
— antimonii, *vide*: Oxydulum stibii sulfuratum fuscum.		

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	3	1	Löffelkraut - Conserve.	
—	3	1	Gundelreben - Conserve.	
—	1	—	Schlehendorn-	
—	3	3	Das Gelbe von der Pomeranzenfrucht.	
—	4	—	Schacarille-	
—	6	2	Mutterzimmet-	
—	6	—	Gelbe Fieber-	
—	20	—	Braune Fieber-	
—	38	1	Aechte Zimmet-	
—	5	2	Das Gelbe von der Citronenfrucht-	Rinde.
—	1	2	Perückenbaum- oder Ruja-	
—	1	—	Roßkastanien - Äste-	
—	2	1	Breite Seidelbast-	
—	—	3	Grüne Wallnuß-	
—	—	2	Eichen-	
—	—	3	Sahlweiden-	
—	3	3	Simaruba-	
—	—	3	Rüstern-	
—	3	2	Gereinigte Kreide.	
1	5	3	Österreichischer Safran.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Cupri limati	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
Elaeosacchari anisi	—	—
— aurantiorum	—	—
— cinnamomi	—	—
— citri	—	—
— foeniculi	—	—
— macis	—	—
— menthae crispae . .	—	—
— menthae piperitae . .	—	—
— valerianae	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Electuarii lenitivi	—	—
Emplastri anglicani, *vide*: Emplastrum glutinosum.		
— cantharidum	—	—
— cicutae	—	—
— diachylis simplicis . .	—	—
— euphorbii	—	—
	Frustulum unum longitudinis et latitudinis duorum pollicum.	Ein Stück von zwei Zoll Länge und Breite.
— glutinosi	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— gummiresinosi . . .	—	—
— hydrargyri	—	—

In Conventions-Münze fl.	kr.	dr.		Gruppe
—	5	2	Kupferspäne.	
—	1	2	Anieß-	Öhlzucker.
—	2	2	Pomeranzen-	Öhlzucker.
—	17	—	Zimmet-	Öhlzucker.
—	1	3	Citronen=	Öhlzucker.
—	1	2	Fenchel-	Öhlzucker.
—	1	1	Muscatenblüthe-	Öhlzucker.
—	2	—	Krausemünzen-	Öhlzucker.
—	2	—	Pfeffermünz-	Öhlzucker.
—	3	2	Baldrian-	Öhlzucker.
—	3	3	Pflaumen-Lattwerge.	
—	6	2	Blasenziehendes-	Pflaster.
—	3	3	Schierling-	Pflaster.
—	2	—	Bley-	Pflaster.
—	9	—	Euphorbium-	Pflaster.
—	5	2	Englisches= Kleb-	Pflaster.
—	3	—	Gumiharziges-	Pflaster.
—	5	—	Quecksilber-	Pflaster.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Emplastri mercurialis, *vide*: Emplastrum hydrargyri.		
— plumbi, *vide*: Emplastrum diachyli simplicis.		
	Drachma una.	Ein Quentch.
Extracti absinthii vulg. herbae	—	—
† — aconiti herb. ex succo .	—	—
— acori rad. alcoholico-aquosi	—	—
† — aloes soccotorinae . .	—	—
— angelicae rad. alcoholico-aquosi	—	—
— arnicae florum . . .	—	—
† — belladonnae herb. ex succo	—	—
— centaurii minor. herbae floridae	—	—
— chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi .	—	—
— chinae fuscae cort. . .	—	—
— — regiae cort. . . .	—	—
— cichorei herb. et rad. .	—	—
— cicutate herb. ex succo	—	—
— corticis peruviani, *vide*: Chinae fuscae.		
† — dulcamarae stipitum .	—	—
— enulae radicis	—	—
— fellis tauri	—	—

In Conventions-Münze. fl.	kr.	dr.	
—	2	—	Gemeiner Wermuth.
—	3	2	Eisenhütchen.
—	3	—	Geistiger Kalmuswurzel.
—	2	—	Aloe.
—	3	3	Geistiger Angelikenwurzel.
—	2	—	Wohlverleyblüthen.
—	2	1	Tollkraut.
—	2	-	Tausendguldenkraut.
—	2	—	Geistiger Kamillen.
—	24	—	Brauner Fieberrinden.
—	11	—	Gelber Fieberrinden.
—	1	3	Wegwart.
—	2	1	Schirlingkraut.
—	2	—	Bittersüßstängel.
—	1	3	Alantwurzel.
—	2	—	Ochsengallen-

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentch.
Extracti fumariae herbae ex succo	—	—
— gentianae radicis . .	—	—
— graminis liquidi rad. .	—	—
† — gratiolae herbae . . .	—	—
— guajaci ligni	—	—
† — hellobori nigri radicis .	—	—
— hippocastani cort. . .	—	—
† — hyoscyami herb. ex succo	—	—
— jugland. cort. virid. nuc. ex succo	—	—
† — lactucae scariolae herb.	—	—
— liquiritiae radicis liquidi	—	—
— liquiritiae sicci depurati	—	—
— malatis ferri	—	—
— marrubii albi herbae .	—	—
— martis cum succo pomorum, *vide:* Extractum malatis ferri.		
— millefolii herb. florid.	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
† — opii aquosi	—	—
† — pulsatillae herb. florid.	—	—
— quassiae ligni	—	—
— salicis albae cort. . .	—	—
— salviae herbae . . .	—	—
— saponariae herbae . .	—	—
† — scillae ex succo bulbi .	—	—
— taraxaci rad. et herbae	—	—
— tormentillae radicis . .	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr	
—	2	1	Erdrauch.
—	1	2	Enzianwurzel.
—	1	1	Graswurzel.
—	2	—	Wildaurin.
—	15	2	Guajakholz.
—	1	3	Schwarzer Nießwurzel.
—	1	3	Roßkastanienrinden.
—	2	1	Bilsenkraut.
—	2	—	Grüner Wallnußschalen.
—	2	—	Wilder Lattigkraut.
—	2	2	Flüssiger Süßholzwurzel.
—	1	—	Gereinigter trockener Süßholzwurzel.
—	4	2	Äpfelsaures Eisen.
—	1	2	Weißer Andorn.
—	2	—	Schafgarben.
—	9	2	Myrrhen.
—	32	1	Wässeriger Mohnsaft.
—	2	—	Küchenschellen.
—	18	2	Quassien.
—	3	—	Sahlweidenrinden.
—	3	—	Salbeykraut.
—	2	—	Seifenkraut.
—	3	2	Meerzwiebel.
—	1	1	Röhrelkraut- und Wurzel.
—	1	3	Tormentillwurzel.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentch.
Extracti trifolii fibrini herb.	—	—
— valerianae sylvestris radic.	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Farinae amyli	—	—
— foenugraeci seminis .	—	—
— lini seminis	—	—
— sinapi seminis	—	—
Fellis tauri inspissati. *vide:* Extractum fellis tauri.		
Ferri limaturae purae . . .	—	—
Florum althaeae	—	—
— arnicae	—	—
— chamomillae romanae .	—	—
— — vulgaris	—	—
— lavandulae	-	—
— malvae vulgaris . . .	—	—
— papaveris rhoeados . .	—	—
— rosarum rubrarum . .	—	—
— salis ammoniaci martialium, *vide*: Muriatem ferri ammoniacalem.		
— sambuci	—	—
— sulfuris, *vide*: Sulfur depurat.		
— tiliae	—	—
— verbasci	—	—
— zinci, *vide:* Oxydum zinci.		

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	3	—	Bitterkleekraut - Extract.	
—	2	—	Baldrianwurzel - Extract.	
—	2	—	Kraft-	Mehl.
—	2	—	Bockshornsamen-	
—	1	3	Leinsamen-	
—	1	3	Senfsamen-	
—	4	1	Reine Eisenfeile.	
—	1	2	Eibischblüthen-	Blühten.
—	1	—	Wohlverley-	
—	2	—	Römische Kamillen-	
—	1	—	Gemeine Kamillen-	
—	5	1	Lavendel-	
—	2	—	Käsepappeln-	
—	2	—	Klapperrosen-	
—	8	—	Rothe Rosen-	
—	1	2	Holder-	
—	2	—	Linden-	
—	3	—	Wollkraut-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Foliorum arnicae	—	—
— asari	—	—
— aurantiorum	—	—
— cochleariae recent . .	—	—
† — digitalis purpurae . .	—	—
— farfarae	—	—
— hederae terrestris recent.	—	—
— malvae vulgaris . . .	—	—
† — nicotianae	—	—
— quercus	—	—
— rosmarini hortensis .	—	—
† — sylvestris	—	—
— salviae	—	—
— scabiosae	—	—
— sennae	—	—
— trifolii fibrini	—	—
— uvae ursi . . . . . ,	—	—
— verbasci	—	—
† Frondium sabinae	—	—
Fructuum anisi stellati . .	—	—
Fructuum aurantior. rec. .	Nr. 1.	1 Stück.
— citri recent.	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— lauri	—	—
— prunorum	—	—
— tamarindorum . . .	—	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide*: Argaricum chirurgorum.		

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	—	3	Wohlverley.	Blätter.
—	1	—	Haselwurz.	
—	2	2	Pomeranzen.	
—	—	2	Frische Löffelkraut.	
—	5	2	Fingerhut.	
—	1	—	Huflattig.	
—	—	1	Frische Gundelreben.	
—	1	—	Käsepappel.	
—	1	2	Tobak.	
—	1	—	Eichen.	
—	8	—	Roßmarin.	
—	2	3	Porst.	
—	2	—	Salbey.	
—	1	—	Scabiosen.	
—	7	1	Sennes.	
—	1	1	Bitterklee.	
—	2	3	Sandbeeren.	
—	1	—	Wollkraut.	
—	1	—	Säbenbaumzweige.	
—	3	3	Sternanieß.	
—	14	—	Pomeranzen.	
—	7	—	Citronen.	
—	1	—	Lorbeerbeeren.	
—	—	3	Pflaumen.	
—	2	—	Tamarinden.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Gallarum quercus tuberosarum	—	—
— — turcicarum . . .	—	—
Gelatinae liquiritiae *vide* : Pastam liquiritiae.		
Glandium quercus excorticat.	—	—
Globulorum martialium, *vide* : Globulos tartratis ferri et lixivae.		
— tartratis ferri et lixivae.	—	—
Graphitae elutriatae . . .	—	—
Gummi arabici	—	—
— traganthae	—	—
Gummiresinae ammoniaci .	—	—
— assae foetidae . . .	—	—
† — euphorbii	—	—
— galbani	—	—
— guajaci	—	—
† — gummi guttae . . .	—	—
— myrrhae	—	—
† — scammonii	—	—
Hepatis antimonii, *vide*: Sulfuretum lixivae stibiatum.		
— calcis, *vide* : Sulfuretum calcis.		
— sulfuris , *vide* : Sulfuretum lixivae.		
Herbae abrotani	—	—
— absinthii vulgaris . .	—	—
— altheae	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	1	—	Knoppern.
—	6	3	Türkische Galläpfel.
—	—	2	Ausgelöste Eicheln.
—	11	3	Eisenkugeln.
—	3	3	Geschlemmter Graphit.
—	5	—	Arabisches Gummi.
—	11	—	Tragant.
—	5	—	Ammoniakgummiharz.
—	11	—	Stinkender Asand.
—	4	1	Euphorbiumgummiharz.
—	9	—	Galbangummiharz.
—	9	—	Quajackgummiharz.
—	12	—	Gummigut.
—	8	—	Myrrhen.
—	18	—	Scamoniengummiharz.
—	2	—	Gürtel. } Kraut.
—	1	—	Gemeines Wermuth. } Kraut.
—	1	—	Eibisch. } Kraut.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
† Herbae belladonnae . . .	—	—
— centaurii minoris floridae	—	—
— chenopodii ambrosioides	—	—
— cichorei	—	—
— cicutae	—	—
— fumariae	—	—
† — gratiolae	—	—
† — hyoscyami	—	—
— hyssopi	—	—
— jaceae, *vide*: Herbam violae tricoloris.		
— ledi palustris, *vide*: Herbam rosmarini sylvestris.		
— lichanis islandici, *vide*: Lichenem islandicum.		
— — parietini, *vide*: Lichenem parietinum.		
— marrubii albi	—	—
— meliloti floridae . . .	—	—
— melissae	—	—
— menthae crispae . .	—	—
— — piperitae	—	—
— — rubrae	—	—
— millefolii floridae . .	—	—
— origani	—	—
— polygalae cum radice .	—	—
— pulegii	—	—
† — pulsatillae nigricantis floridae	—	—

In Conventions-Münze				
fl.	kr.	dr.		
—	1	—	Toll-	Kraut.
—	1	1	Tausendgulden-	
—	2	—	Mexikanisches Trauben-	
—	1	—	Wegwart-	
—	1	—	Schierling-	
—	1	—	Erdrauch-	
—	1	—	Wildaurin-	
—	1	—	Bilsen-	
—	2	—	Isopp-	
—	1	—	Weißes Andorn-	
—	1	—	Blühendes Steinklee-	
—	2	—	Melissen-	
—	2	—	Krausemünzen-	
—	2	—	Pfeffermünz-	
—	1	—	Bachmünz-	
—	1	—	Blühendes Schafgarben-	
—	1	1	Wohlgemuth-	
—	1	1	Kreuzblümchen mit Wurzeln	
—	1	1	Poley-	
—	1	—	Blühendes Küchenschellen-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Herbae rutae hortensis . .	—	—
— salicariae	—	—
— saponariae	—	—
— saturejae	—	—
— scordii	—	—
— serpylli	—	—
— tanaceti floridae . . .	—	—
— taraxaci	—	—
— urticae recentis . . .	—	—
— valerianae celticae . .	—	—
— veronicae	—	—
— violae tricoloris . . .	—	—
Hordei crudi, *vide*: Semen hordei crudi.		
Hydrargyri puri	—	—
Ichthyocolae	—	—
Infusi gallarum	—	—
— laxativi	—	—
— rhei chinensis c. alcali	—	—
— — — simplicis . . .	—	—
Kermes minerale, *vide*: Oxydulum stibii hydrosulfuratum rubrum.		
Lapidis caustici, *vide*: Lixivam puram.		
† — divini seu ophthalmici .	—	—
— infernalis, *vide:* Nitratem argenti fusum.		
Lichenis islandici	—	—
— parietini	—	—

In Convenzions Münze. fl.	kr.	dr.		
—	2	—	Rauten-	Kraut.
—	1	—	Weiderich-	
—	1	—	Seifen-	
—	2	—	Saturey-	
—	1	1	Lachenknoblauch-	
—	1	1	Quendel-	
—	1	—	Blühendes Reinfarn-	
—	1	—	Löwenzahn-	
—	—	1	Frisches Brennessel-	
—	2	—	Speike-	
—	1	1	Ehrenpreis-	
—	1	1	Dreifaltigkeitsblumen-	
—	5	—	Quecksilber.	
—	22	2	Hausenblase.	
—	2	—	Gallus-	Aufguß.
—	2	2	Purgirender	
—	4	1	Alkalisirter Chinesischer Rhabarber	
—	4	1	Einfacher Chinesischer Rhabarber-	
—	7	3	Augenstein.	
—	—	1	Blutlungenmoos.	
—	2	1	Wandflechte.	

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Ligni guajaci	—	—
— juniperi	—	—
— quassiae	—	—
— sancti, *vide:* Lignum guajaci.		
— visci quercini . . .	—	—
Limaturae ferri, *vide*: Ferri limaturam.		
Linimenti saponato-camphorati seu: Opodeldok	—	—
— volatilis, *vide*: Saponem ammoniacalem.		
Liquoris acetatis ammoniae, *vide:* Acetatem ammoniae solutum.		
— terrae foliatae tartari, *vide:* Acetatem lixivae solutum.		
— ammoniae purae, *vide:* Ammoniam puram liquidam.		
— acidi Halleri	—	—
— anodyini mineralis Hoffmanni, *vide*: Spiritum aetheris sulfurici.		
— carbonatis ammoniae, *vide;* Carbonatem ammoniae solutum.		
— carbonatis lixivae, *vide:* Carbonatem lixivae solutum.		

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	1	2	Quajackholz.
—	—	3	Wachholderholz.
—	2	—	Quassienholz.
—	1	—	Eichenmistelholz.
—	11	2	Opodeldok.
—	2	3	Hallers saure Flüssigkeit.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Liquoris hydrosulfuretico-aciduli	—	—
— hydrosulfuretici pro balneo	Libra una. —	Ein Pfund —
— mercurialis, *vide:* Muriatem hydrargyro-ammoniacalem solutum		
— ophthalmici caerulei .	Uncia semis. —	Ein Loth. —
— probatorii Hahnemanni, *vide:* Liquorem hydrosulfuretico-acidulum.		
— salis tartari, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum solutum.		
† Lixivae purae	Drachma una. —	Ein Quentchen —
Lixivae sanguinis, *vide*: Prussiatem lixivae, et ferri solutum.		
Magisterii bismuthi, *vide*: Nitratem bismuthi praecipitatum.		
Magnesiae Murae, *vide:* Carbonatem magnesiae.		
— ustae, *seu:* Magnesiae purae	—	—
— vitrariorum, *vide:* Pulv.		

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr	
—	—	3	Säuerliches Hydrothion-Wasser.
—	7	—	Hydrothion-Wasser zum Bade.
—	—	2	Blaues Augenwasser.
—	5	3	Reines Kali oder Ätzstein.
—	15	—	Gebrannte reine Magnesie.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mannae calabrinae . , . .	—	—
Mellis communis	—	—
— depurati	—	—
— rosarum	—	—
Mercurii dulcis, *vide:* Muriatem hydrargyri mitem.		
— vivi, *vide*: Hydrargyrum purum.		
— praecipitati albi, *vide:* Muriatem hydrargyro-ammoniacalem insolubilem.		
— praecipitati nigri Hahnemanni, *vide*: Oxydulum hydrargyro-ammoniacalem.		
— praecipitati nigri Moscati, *vide:* Oxydulum hydrargyri nigrum.		
— praecipitati rubri, *vide:* Oxydum hydrargyri rubrum.		
— sublimati corrosivi, *vide*: Muriatem hydrargyri corrosivum.		
Minii	—	—
Miscellae Guytoni	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
Moschi naturalis	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl	kr.	dr.	
—	2	3	Manna.
—	1	2	Gemeines Honig.
—	2	—	Gereinigtes Honig.
—	2	3	Rosenhonig.
—	1	—	Mennig.
—	7	1	Guytons Räucherungsmischung.
—	13	—	Natürlicher Bisam.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mucilaginis gummi arabici .	—	—
— — tragacanthae . .	—	—
— cydoniorum	—	—
Muriatis ammoniae	—	—
— — puri	—	—
† — barytae	—	—
— calcis puri soluti . .	—	—
— ferri ammoniacalis . .	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
† — hydrargyri corrosivi .	—	—
† — hydrargyri mitis . .	—	—
† — hydrargyri ammoniacalis insolubilis . . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
† — hydrargyro - ammoniacalis soluti	—	—
— sodae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
† — stibii	—	—
† Nitratis argenti fusi . . .	—	—
† — — soluti	—	—
— bismuthi praecipitati .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— lixivae	—	—
Nitri depurati, *vide*. Nitratem lixivae.		
Nucum moschatarum . . .	—	—
Nucleorum persicorum . .	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr	
—	2	1	Arabischer Gummi- (Schleim)
—	—	1	Tragant= (Schleim)
—	1	—	Quittenkern- (Schleim)
—	5	—	Salmiak.
—	3	2	Gereinigter Salmiak.
—	16	1	Salzsaurer Baryt.
—	3	3	Aufgelöster reiner salzsaurer Kalk.
—	11	—	Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak.
—	2	2	Ätzendes salzsaures Quecksilber.
—	4	3	Mildes salzsaures Quecksilber.
—	7	2	Unauflösliches salzsaures ammoniakhältiges Quecksilber.
—	—	1	Phagedänisches Wasser.
—	—	2	Salzsaures Natron.
—	5	—	Salzsaures Spießglanz.
—	42	—	Geschmolzenes salpetersaures Silber oder Höllenstein.
—	14	—	Aufgelöstes salpetersaures Silber.
—	6	1	Salpetersaurer Wismuth-Niederschlag.
—	2	—	Salpetersaures Kali.
—	16	3	Muskaten-Nuß.
—	2	—	Pfirsichkerne.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentch.
Olei animalis aetherei . .	—	—
— destillati anisi seminis .	—	—
—, bergamotae	—	—
— destillati carvi seminis .	—	—
— — caryophyllor. venalis	—	—
— — chamomillae vulgaris herbae floridae .	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— — cinnamomi cort. occidentalis	—	—
	Drachma una.	Ein Quent.
— — citri corticis . . .	—	—
— — Dippelii, *vide:* Oleum animale aethereum.		
— — foeniculi seminis .	—	—
— — juniperi baccarum .	—	—
— — lavandulae florum .	—	—
— — menthae crispae herbae	—	—
— — — piperitae herbae	—	—
— — origani herbae . .	—	—
† — — persicae foliorum .	—	—
— — rosmarini hortensis fol	—	—
— — rutae herbae . . .	—	—
† — — sabinae frondium .	—	—
— — salviae foliorum .	—	—

In Convenzions-Münze			
fl.	kr.	dr.	
—	12	3	Dippels thierisches
—	8	—	Anießsamen.
—	13	1	Bergamot.
—	8	1	Kümmelsamen.
—	22	1	Käufliches Gewürznelken.
2	9	3	Kamillen = Blüthen.
—	3	—	Zimmtrinden.
—	45	2	Citronen = Schalen.
—	4	2	Fenchelsamen.
—	2	3	Wachholderbeeren.
—	20	3	Lavendel = Blüthen.
—	23	2	Krausemünz.
—	20	3	Pfeffermünz.
1	14	—	Wohlgemuth.
1	30	—	Pfirsichblätter.
1	8	—	Rosmarin.
—	34	1	Rauten.
—	25	1	Säbenbaumzweige.
—	25	3	Salbey.

Oehl

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una	Ein Quentch.
Olei destillati serpylli herbae floridae	—	—
— — tanaceti herbae .	—	—
— — terebinthinae . .	—	—
— — valerianae sylvestris radicis	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— excocto-expressi cacao seminis	—	—
— — lauri baccarum . .	—	—
— pressi amygdalarum .	—	—
— — lini recentis , . .	—	—
— — lini venalis . . .	—	—
— — olivarum	—	—
— — ricini seminis decort	—	—
— petrae albi	—	—
— — rubri	—	—
— vitrioli, *vide*: Acidum sulfuricum concentratum venale.		
† Opii crudi	—	—
Opodeldok, *vide*: Linimentum saponato-camphoratum.		
Ovum gallinae	Nr. 1.	1 Stück.
	Drachma una.	Ein Quentch.
Oxyduli ferri nigri . . .	—	—
† — hydrargyri ammoniacalis	—	—
† — — nigri Moscati . .	—	—

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.		
—	24	3	Blühendes Quendel-	
—	50	—	Reinfarn-	
—	3	3	Terpenthin-	
—	53	3	Baldrianwurzel-	
—	23	—	Cacao-Butter oder	Öhl.
—	6	1	Lorberbeeren-	
—	6	3	Mandel-	
—	6	—	Frisches Leinsamen-	
—	1	—	Käufliches Leinsamen-	
—	2	—	Oliven-	
—	20	3	Treibkörner-	
—	4	1	Weißes Stein-	
—	3	1	Rothes Stein-	
—	54	—	Mohnsaft.	
—	3	—	Hühnerey.	
—	12	3	Schwarzes Eisen-Oxydul.	
—	21	—	Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxydul.	
—	27	2	Moscati's schwarzes Quecksilber-Oxydul.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentch.
† Oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
† — — hydrosulfurati rubri	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
† — — — fusci	—	—
† Oxydi hydrargyri rubri . .	—	—
— zinci	—	—
† Oxymellis aeruginis . . .	—	—
— scillae	—	—
— simplicis	—	—
Oxysacchari, *vide*: Syrupum aceti.		
† Papaveris capsularum . .	—	—
Pastae althaeae	—	—
— liquiritae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
† Phosphori	—	—
Pollinis lycopodii. *vide*: Semen lycopodii.		
	Uncia semis.	Ein Loth.
Prussiatis lixivae et ferri soluti	—	—
Pulpae prunorum	—	—
Pulveris acori radicis alcoholisati	—	—
— — — p. cribr. traj .	—	—
† — aeruginis	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	8	—	Spießglanzgoldschwefel.
—	—	3	Kermes.
—	23	—	Braunes Spießglanz - Oxydul.
—	15	—	Rothes Quecksilber - Oxyd.
—	11	3	Zink - Oxyd.
—	3	—	Grünspan - Sauerhonig.
—	2	1	Meerzwiebel - Sauerhonig.
—	2	1	Einfaches Sauerhonig.
—	2	3	Mohnköpfe.
—	6	2	Eibischteig.
—	7	2	Brustzelteln.
—	42	—	Phosphor.
—	46	—	Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali.
—	3	—	Pflaumenmus.
—	5	—	Feines Kalmuswurzel- } Pulver.
—	2	2	Gesiebtes Kalmuswurzel- } Pulver.
—	10	—	Grünspan- } Pulver.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
† Pulveris aloës :	—	—
— althaeae rad. alcoholisati	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— aluminis crudi . . .	—	—
— ammoniaci gummiresinae	—	—
— angelicae rad. alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— anisi stellati	—	—
— anisi seminis	—	—
— — — p cribr traj. .	—	—
— arcani duplicati alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— arnicae flor alcoholisat.	—	—
— — rad alcoholisat .	—	—
† — arsenici albi alcoholisat.	—	—
— asari foliorum alcohol.	—	—
— — radicis alcohol. .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— assae foetidae gummiresinae	—	—
— aurantiorum fol. alcohol.	—	—
— aurantiorum flaved. alcohol.	—	—
† — belladonnae fol. alcohol.	—	—
† — — radicis alcohol. . .	—	—
— bistortae radicis alcohol.	—	—
— boracis alcohol. . . .	—	—
— cancrorum lapid. alcohol.	—	—
† — cantharidum . . , .	—	—

In Conventions-Münze fl.	kr.	dr.	
—	5	—	Aloe.
—	4	2	Feines Eibischwurzel.
—	2	2	Gesiebtes Eibischwurzel.
—	2	—	Alaun.
—	7	1	Ammoniak-Gummi.
—	5	—	Feines Angelikenwurzel.
—	2	2	Gesiebtes Angelikenwurzel.
—	6	2	Sternanieß.
—	4	1	Anießsamen.
—	2	—	Gesiebtes Anießsamen.
—	2	1	Duplicat-Salz.
—	1	1	Gesiebtes Duplicat Salz.
—	6	—	Wolverleyblumen.
—	5	—	Wolverleywurzel.
—	2	3	Weißes Arsenik.
—	3	3	Haselwurzblätter.
—	3	3	Haselwurzel.
—	1	2	Gesiebtes Haselwurzel.
—	15	—	Stinkender Asand.
—	6	—	Pomeranzenblätter.
—	6	2	Pomeranzenschalen.
—	3	3	Tollbeerkraut.
—	3	3	Tollbeerenwurzel.
—	4	2	Natterwurzel.
—	5	2	Borax.
—	10	—	Krebsaugen.
—	11	3	Spanisches Fliegen.

Ein Loth.

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris caryophyllatae radicis alcohol. . . . , .	—	—
— carvi seminis	—	—
— cascarillae cort. alcoholisat	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— castorei russici . . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— cerussae alcoholisat .	—	—
— chamomillae flor. vulg. alcohol.	—	—
— — crassi . . .	—	—
— chinae fuscae alcohol. .	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— — regiae alcohol. .	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— cicutae herbae alcohol.	—	—
— cinae seminis alcohol. .	—	—
— cinnamomi orientalis cort. alcohol. . . .	—	—
— — occident. cort. alcohol.	—	—
— citri flavedinis alcohol.	—	—
— colombae radicis alcoh.	—	—
— cotini corticis alcohol.	—	—
— cremoris tartari, *vide*: Pulverem tartari crystallisati.		
— cretae albae purae . .	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	5	—	Benedictwurzel-
—	4	—	Kümmelsamen-
—	7	3	Schakarill-
—	5	2	Bibergeil-
—	3	3	Bleyweiß-
—	3	3	Gemeines Chamillen-
—	2	—	Gröblichtes Chamillen-
—	25	3	Feines braunes Fieberrinden-
—	21	—	Gröblichtes braunes Fieberrinden-
—	11	—	Feines Königsfieberrinden-
—	7	—	Gröblichtes Königsfieberrinden-
—	3	2	Schierlingkraut-
—	8	—	Zittwersamen-
—	44	—	Zimmetrinden-
—	9	—	Mutterzimmet-
—	8	3	Citronenschalen-
—	5	–	Colombowurzel-
—	5	3	Perückenbaumrinden-
—	2	—	Weißes reines Kreiden-

Gulder.

		Pondus.	
		Gewicht.	
		Granum unum.	Ein Gran.
	Pulveris croci austriaci stigmatum	—	—
		Uncia semis.	Ein Loth.
	— curcumae rad. alcohol.	—	—
†	— digitalis purpur. folior. alcohol	—	
	— Doveri, *vide:* Pulverem ipecacuanhae cum opio.		—
	— enulae radicis alcohol. .	—	—
	— — — p. cribr. traj. .	—	—
†	— euphorbii gummiresinae	—	—
	— ferri limaturae alcohol.	—	—
	— filicis radicis alcohol .	—	—
	— foeniculi seminis . .	—	—
	— — — p. cribr. traj. .	—	—
	— gland. quercus tost. .	—	—
	— galbani gummiresinae .	—	—
	— gentianae radic. alcohol.	—	—
	— — radic. p. cribr. traj.	—	—
†	— gratiolae radic. alcohol. .	—	—
	— guajaci gummiresinae alcohol.	—	—
	— graphitae elutriatae, *vide:* Graphitam elutriatam.		
	— gummi arabici alcohol.	—	—
	— gummosi	—	—
†	— hellebori nigri rad. alcohol.	—	—

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.	Pulver.
—	1	2	Österreichisches Safran-
—	5	2	Curcumewurzel-
—	10	—	Fingerhutblätter-
—	4	—	Feines Alantwurzel-
—	2	—	Gesiebtes Alantwurzel-
—	7	2	Euphorbium-
—	21	2	Eisenfeile-
—	5	2	Farrenkrautwurzel-
—	3	3	Fenchelsamen-
—	2	2	Gesiebtes Fenchelsamen-
—	1	2	Geröstetes Eicheln-
—	11	3	Galban-Gumiharz-
—	5	—	Feines Enzianwurzel-
—	2	—	Gesiebtes Enzianwurzeln-
—	4	—	Gottesgnadenkrautwurzel-
—	11	1	Guajak - Gummiharz-
—	6	2	Arabisches Gummi-
—	5	—	Gummiges-
—	4	—	Schwarzes Niesewurzel-

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris hippocastani corticis alcohol	—	—
† — hyoscyami herbae crassi	—	—
— iperatoriae rad. alcoh. .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
† — ipecacuanhae cort. rad. alcohol.	—	—
† — cum opio	—	—
— ireos florentinae alcohol.	—	—
† — jalappae radicis alcohol.	—	—
— lauri fructus	—	—
— levistici rad. p. cribr. traj.	—	—
— lichenis parietini . .	—	—
— liquiritiae rad. alcohol.	—	—
— — — p. cr. traj. . .	—	—
— — extract sicci dep. .	—	—
— lithargyri	—	—
— magnesiae muriae venalis	—	—
— — vitrariorum . . .	—	—
— minii	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
— nitri venalis	—	—
† — opii	—	—
— phellandrii seminis . .	—	—
— plumbi carbonatis, *vide*: Pulverem cerussae.		
— pyrethri radic. alcohol.	—	—
— quassiae ligni alcohol.	—	—
— — — crassi . . .	—	—

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.	
—	6	—	Roßkastanienrinden.
—	2	—	Gröblichtes Bilsenkraut.
—	4	—	Feines Meisterwurzel.
—	2	—	Gröblichtes Meisterwurzel.
—	42	—	Brechwurzelrinden.
—	15	—	Dovers-
—	4	—	Veilchenwurzel.
—	9	2	Jalappenwurzel.
—	4	2	Lorbeerbeeren.
—	2	—	Gesiebtes Liebstöckwurzel.
—	5	—	Wandflechten.
—	7	2	Feines Süßholzwurzel.
—	3	3	Gesiebtes Süßholzwurzel.
—	6	—	Trockenes Süßholz-Extract.
—	2	1	Bleyglätte.
—	8	3	Käufliches Salzmagnesie.
—	2	—	Braunstein.
—	2	—	Mennig.
—	14	—	Myrrhen-Gummiharz.
—	3	3	Käufliches Salpeter.
1	9	—	Mohnsaft.
—	5	—	Wasserfenchelsamen.
—	8	—	Bertramwurzel.
—	6	2	Feines Quassienholz.
—	3	—	Gröblichtes Quassienholz.

Gulden.

	Pondus Gewicht Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris quercus corticis alcohol.	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— — gallar. tuberosarum alcohol.	—	—
— — — — crassi . .	—	—
— rhei chinensis alcohol.	—	—
— rosarum florum alcoh.	—	—
† — sabadillae seminis . .	—	—
— sacchari albissimi alcoholisati	—	—
— salis ammoniaci alcoh.	—	—
— salep radicis alcohol. .	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— salicis corticis albae .	—	—
— salviae alcoholisati . .	—	—
— sambuci florum crassi .	—	—
† — scammonei gummiresinae	—	—
† — scillae bulbi	—	—
— sennae foliorum alcohol.	—	—
— serpentariae virgin. alcohol.	—	—
— simarubae corticis alcohol.	—	—
— spati ponderosi alcohol.	—	—
— spongiae ustae alcohol.	—	—
— stibii alcoholisat . . .	—	—
— strumalis, *vide*: Pulverem spongiae ustae.		

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.	
—	4	2	Feines Eichenrinden=
—	1	—	Gröblichtes Eichenrinden=
—	3	3	Feines Knoppern=
—	1	—	Gröblichtes Knoppern=
—	43	—	Chinesisches Rhabarber=
—	19	—	Rosenblüthen=
—	14	2	Sabadillensamen=
—	3	3	Rafinatzucker=
—	4	2	Salmiak=
—	9	—	Feines Salep=
—	5	2	Gröbliches Salep=
—	4	2	Sahlweidenrinden=
—	4	3	Salbey=
—	2	1	Gröblichtes Hollunderblüthen=
—	22	2	Scamoniengummiharz=
—	10	—	Meerzwiebel=
—	11	—	Sennesblätter=
—	11	2	Schlangenwurzel=
—	14	2	Simarubarinden=
—	2	—	Schwerspath=
—	15	3	Gebranntes Badeschwamm=
—	3	—	Feines Spießglanz=

Gulden.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
† Pulveris sulfureti lixivae stibiati pr. cribr. traj. .	—	—
— tartari crystall. alcohol.	—	—
— tragacanthae gummi alcohol	—	—
— uvae ursi alcoholisati .	—	—
— valeriane celticae alcoh.	—	—
— — sylvestris alcoh. .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— visci quercini ligni alcohol.	—	—
Radicis acori	—	—
— althaeae	—	—
— angelicae	—	—
— armoriaciae recentis .	—	—
— arnicae	—	—
— asari	—	—
— bardanae	—	—
† — belladonae	—	—
— bistortae	—	—
— caryophyllatae . . .	—	—
— cichorei	—	—
— colombae , ...	—	—
— curcumae	—	—
— enulae	—	—
— filicis maris	—	—
— gentianae	—	—
— graminis	—	—
† — gratiolae	—	—
† — hellebori nigri . . .	—	—
† — jalapae	—	—

In Convenzions-Münze fl.	kr.	dr.		Gattung
—	7	2	Spießglanzleber-	Pulver,
—	3	—	Weinsteinkrystallen-	
—	18	—	Tragantgummi-	
—	5	2	Sandbeerenblätter-	
—	5	—	Speickkraut-	
—	4	2	Feines Baldrianwurzel-	
—	2	1	Gesiebtes Baldrianwurzel-	
—	7	—	Eichenmistelholz-	Wurzel,
—	1	—	Kallmus-	
—	1	2	Eibisch-	
—	1	2	Angeliken-	
—	—	2	Frische Meerrettig-	
—	2	—	Wolverley-	
—	1	—	Hasel-	
—	1	—	Kletten-	
—	1	—	Tollbeerenkraut-	
—	1	2	Natter-	
—	2	—	Benedikt-	
—	1	—	Wegwart-	
—	3	—	Kolombo-	
—	1	2	Curcume-	
—	1	1	Alant-	
—	1	—	Farrenkraut-	
—	1	—	Enzian-	
—	—	2	Gras-	
—	1	—	Gottesgnadenkraut-	
—	1	—	Schwarze Nieß-	
—	5	—	Jalapen-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Radicis imperatoriae . . .	—	—
† — ipecacuanhae . . .	—	—
— ireos florentinae . . .	—	—
— lapati acuti	—	—
— levistici	—	—
— liquiritae	—	—
— ononidis , ...	—	—
— pimpinellae	—	—
— polygale cum herba .	—	—
— polypodii	—	—
— pyrethri	—	—
— rhei chinensis	—	—
— rubiae	—	—
— salep	—	—
— saponariae	—	—
— sarsaparillae	—	—
— scillae, *vide:* Bulbum scillae.		
— senegae	—	—
— serpentariae	—	—
— symphyti	—	—
— taraxaci	—	—
— tormentillae	—	—
— valerianae sylvestris .	—	—
— zingiberis	—	—
Resinae benzoës	—	—
— guajaci artefactae . .	—	—
† — jalapae	—	—
— pini sylvestris . . .	—	—
— styracis calamitae . .	—	—

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		Wurzel.
—	1	—	Meister-	
—	24	—	Brech=	
—	1	—	Veilchen-	
—	1	—	Grind-	
—	1	—	Liebstöckel-	
—	1	1	Süßholz-	
—	1	—	Hauhechel-	
—	1	2	Bibernell-	
—	1	1	Kreuzblümchen-	
—	1	2	Stein-	
—	3	—	Bertram-	
—	36	—	Chinesischer Rhabarber-	
—	2	1	Färberöthe-	
—	4	1	Salep-	
—	1	—	Seifenkraut-	
—	8	1	Sarsaparill-	
—	6	—	Senega-	
—	7	2	Virginisches Schlangen-	
—	1	—	Schwarz-	
—	1	—	Löwenzahn-	
—	1	—	Tormentill-	
—	1	1	Baldrian-	
—	1	2	Ingwer-	
—	11	—	Benzoeharz-	
—	20	—	Künstliches Guajackholz-	
1	24	3	Jalappenharz-	
—	—	3	Weißes Pech-	
—	3	1	Storax-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Roob dauci radicis	—	—
— ebuli baccarum . . .	—	—
— juniperi baccarum . .	—	—
— mororum baccarum .	—	—
— nucum juglandis cort. .	—	—
— sambuci baccarum . .	—	—
† — spinae cervinae baccarum	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
Rotularum menthae piperitae	—	—
Sacchari saturni, *vide:* Acetatem plumbi acidulum siccum.		
Salis amari, *vide*: Sulfatem magnesiae.		
Salis ammoniaci, *vide*: Muriatem ammoniae.		
Salis communis, *vide:* Muriatem sodae.		
— mirabilis crystallisati, *vide*: Sulfatem sodae stallisatum.		
— mirabilis siccati, *vide:* Sulfatem sodae siccum		
— Seignetti, *vide*: Tartratem lixivae et sodae.		
— tartari, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum siccum.		
	Uncia semis.	Ein Loth.
Saponis ammoniae	—	—
— medicinalis cum oleo amygdalarum . . .	—	—

In Convenzions Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	4	—	Gelbe Rüben.	Saft.
—	4	1	Attigbeeren.	
—	5	2	Wachholderbeeren.	
—	6	2	Maulbeeren.	
—	3	3	Wallnußschalen.	
—	3	2	Holderbeeren.	
—	4	3	Kreuzbeeren.	
—	2	1	Pfeffermünzzelteln.	
—	3	—	Ammoniakseife.	
—	9	—	Mandelseife.	

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Saponis venalis albi . . .	—	—
— veneti	—	—
Sebi ovilli	—	—
Seminis anisi vulgaris . .	—	—
— cannabis	—	—
— carvi.	—	—
— cinae . . . . ,	—	—
— citri	—	—
— coriandri	—	—
— cydoniorum	—	—
— foeniculi	—	—
— foenugraeci	—	—
— hordei	—	—
† — hyoscyami	—	—
— lini	—	—
— lycopodii	—	—
— melonum	—	—
— papaveris albi . . .	—	—
— peponum excorticati .	—	—
— phellandrii	—	—
— santonici, *vide:* Seminis cinae,		
— sinapi	—	—
Specierum althaeae . . .	—	—
— aromaticarum . . .	—	—
— emollientium pro cataplasmate	—	—
— emolientium pro fomento	—	—
Spermatis ceti	—	—

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.		
—	1	1	Käufliche weiße Seife.	
—	2	—	Venedische Seife.	
—	1	2	Schöpsenfett.	
—	1	1	Anieß-	Samen
—	—	2	Hanf-	
—	1	1	Kümmel-	
—	3	1	Zittwer-	
—	3	3	Zitronen-	
—	1	—	Koriander-	
—	10	—	Quitten-	
—	1	—	Fenchel-	
—	—	3	Bockshorn-	
—	—	1	Gersten-	
—	2	—	Bilsenkraut-	
—	—	3	Lein-	
—	3	1	Bärlapp-	
—	1	2	Melonen-	
—	2	—	Weißer Mohn-	
—	1	—	Ausgelöste Kürbiß-	
—	2	—	Wasserfenchel-	
—	1	—	Schwarzer Senf-	
—	1	—	Eibisch-Species.	
—	2	—	Zertheilende Species.	
—	2	1	Erweichende Breyumschlag-Species.	
—	2	—	Erweichende Bähungs-Species.	
—	8	2	Wallrath.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Spiritus aetheris nitrici . .	—	—
— — sulfurici , ...	—	—
† — — sulfurici ferrati . .	—	—
— anisi	—	—
— aromatici	—	—
— Beguini, *vide:* Sulfuretum hydrogenatum ammoniae.		
— camphorati	—	—
— cochleariae herbae . .	—	—
— cornu cervi, *vide:* Carbonatem ammoniae alcalinum pyro-oleosum solutum.		
— juniperi bac.	—	—
— lavandulae florum . .	—	—
— menthae crispae herbae	—	—
— Mindereri, *vide:* Acetatem ammoniae solutum dilutum.		
— nitri dulcis, *vide:* Spiritum aetheris nitrici.		
— rosmarini hortens. fol.	—	—
— salis acidi, *vide:* Acidum muriaticum dilutum.		
— salis ammoniaci communis, *vide:* Carbonatem ammoniae solutum.		

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	5	2	Salpeteräther-
—	5	2	Schwefeläther-
—	12	3	Eiſenhältiger Schwefeläther-
—	2	—	Anieß-
—	3	—	Aromatiſcher
—	3	—	Kampher-
—	2	1	Löffelkraut-
—	2	—	Wachholderbeeren-
—	3	—	Lavendel-
—	2	1	Krauſemünz-
—	4	—	Rosmarin-

Geiſt.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Spiritus salis ammoniaci caustici. *vide*: Ammoniam puram.		
— saponati	—	—
— serpylli	—	—
— vini rectificati, *vide*: Alcoholem 0,850.		
— vini rectificatissimi, *vide:* Alcoholem 0,830.		
— vitrioli, *vide:* Acidum sulfuricum dilutum.		
Spogiae praeparatae . . .	—	—
— ustae, *vide*: Pulverem.		
Stanni granulati	—	—
— limati	—	—
Stibii crudi	—	—
Stipitum dulcamarae . . .	—	—
† Succi aloës soccotorinae .	—	—
— liquiritia venalis . . .	—	—
Succinatis ammoniae pyro-oleosi soluti . . .	—	—
Succini	—	—
Sulfatis cupri	—	—
	Drachma una.	Ein Quentch.
† — cupri ammoniacalis . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— ferri puri	—	—
— lixivae	—	—
— magnesiae	—	—
— sodae crystallisat. . .	—	—

In Convenzions-Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	2	—	Seifen-Geist.
—	2	—	Quendel-Geist.
—	25	—	Zubereiteter Schwamm.
—	3	3	Gekörntes Zinn.
—	5	5	Zinnfeile.
—	1	—	Roher Spießglanz.
—	1	—	Bittersüßstängel.
—	3	1	Aloe.
—	2	—	Käuflicher Süßholzsaft.
1	23	—	Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.
—	6	—	Bernstein.
—	1	—	Schwefelsaures Kupfer.
—	16	—	Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer.
—	4	2	Reines schwefelsaures Eisen.
—	1	2	Schwefelsaures Kali.
—	1	3	Bittersalz.
—	2	—	Krystallisirtes schwefelsaures Natron.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Sulfatis sodae siccati . . .	—	—
— zinci puri	—	—
Sulfuris venalis	—	—
— aurati antimonii, *vide*: Oxydulum stibii hydrosulfuratum aurantiacum.		
— depurati	—	—
— praecipitati	—	—
Sulfureti calcis	—	—
† — hydrargyri nigri . . .	—	—
† — stibiati	—	—
— hydrogenati ammoniae.	—	—
— lixivae	—	—
— — stibiati	—	—
— stibii venalis, *vide*: Stibium crudum.		
Syrupi aceti	—	—
— aurantiorum corticis .	—	—
— cichorei cum rheo . .	—	—
— cinnamomi occidental. .	—	—
— diacodii, *vide*: papaveris.		
— foeniculi	—	—
— papaveris alb. . . .	—	—
— — rhoeados	—	—
— ribium	—	—
— rubi idaei	—	—
— Sambuci baccar. . .	—	—
— simplicis	—	—
— violarum	—	—

In Convenzions-Münze				
fl.	kr.	dr.		
—	4	—	Getrocknetes schwefelsaures Natron.	
—	4	1	Reiner schwefelsaurer Zink.	
—	—	3	Käuflicher Schwefel.	
—	2	3	Gereinigter Schwefel.	
1	23	—	Schwefelmilch.	
—	2	—	Kalkschwefelleber.	
—	14	—	Mineralischer Mohr.	
—	28	—	Spießglanzmohr.	
—	30	3	Hydrothion-Schwefelammoniak.	
—	7	1	Kalischschwefelleber oder Schwefelkali.	
—	7	1	Spießglanzleber.	
—	2	—	Essig-	Syrup.
—	2	3	Pomeranzenschalen-	
—	3	3	Cichorien mit Rhabarber-	
—	3	—	Zimmet-	
—	2	1	Fenchel-	
—	2	3	Mohn-	
—	2	2	Klapperrosen-	
—	2	3	Johannisbeeren-	
—	2	3	Himbeeren-	
—	2	2	Holderbeeren-	
—	2	—	Einfacher	
—	5	2	Veilchen-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Tabularum althaeae . . .	—	—
† Tartari emetici, *vide:* Tartratem lixivae stibiatum.		
Tartratis lixivae	—	—
— lixivae aciduli depurati, *vide*: Pulverem tartari crystallisati		
— lixivae aciduli et sodae.	—	—
† — lixivae stibiati . . .	—	—
Tauri fellis inspissati, *vide*: Extractum fellis tauri.		
Terebinthinae coctae . . .	—	—
— communis, *vide*: Balsamum terebinthinae communis.		
— venetae, *vide*: Balsamum terebinthinae venetae.		
Terrae foliatae tartari siccae, *vide*: Acetatem sodae.		
— ponderosae salitae, *vide:* Muriatem barytae.		
Tincturae acori radicis . .	—	—
† — aloes	—	—
— amarae	—	—
— angelicae radicis . . .	—	—
— asse foetid. gummires.	—	—
— aurantiorum cort. . .	—	—
— benzoës resinae . . .	—	—
† — cantharidum	—	—

In Convenzions-Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	3	3	Eibischzelteln.	
—	6	—	Weinsteinsaures Kali.	
—	5	2	Weinsteinsaures Kali und Natron.	
—	30	3	Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali.	
—	—	2	Gekochter Terpenthin.	
—	2	—	Kalmus-	Tinctur.
—	2	2	Aloe-	
—	2	1	Bittere-	
—	2	1	Angelikwurzel-	
—	5	—	Stinkende Asand-	
—	2	2	Pomeranzen-	
—	3	3	Benzoeharz-	
—	4	2	Spanische Fliegen-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Tincturae castorei russici .	—	—
— chamomillae vulg. flor.	—	—
— cinnamomi occident. cort.	—	—
— colocynthidum pulpae .	—	—
† — croci austriaci stigmatum	—	—
† — digitalis purpur. folior.	—	—
— enulae radicis . . .	—	—
† — euphorbii gummiresinae	—	—
† — guajaci gummiresinae .	—	—
† — hellebori nigri radicis .	—	—
— malatis ferri	—	—
† — myrrhae gummiresinae	—	—
— nervinae tonicae. *vide*: spiritum aetheris sulfurici ferati.		
† — opii	—	—
— pimpinellae albe radic.	—	—
— quercus corticis . . .	—	—
— rhei chinensis . . .	—	—
— stomachicae, *vide*: Tincturam amaram.		
— valerianae sylvest. rad.	—	—
Trochiscorum de castoreo .	—	—
Turionum lupuli	—	—
Unguenti acetatis plumbi .	—	—
— aeruginis, *vide*: Oxymel aeruginis.		
— aromatici	—	—

In Convenzions-Münze. fl.	kr.	dr.		
2	45	3	Bibergeil-	Tinctur.
—	2	1	Gemeine Kamillen-	
—	3	3	Zimmetrinden-	
—	6	—	Koloquintenmark-	
1	—	—	Safran-	
—	2	3	Fingerhutblätter-	
—	2	1	Alantwurzel-	
—	3	3	Euphorbiumgummiharz-	
—	4	—	Guajackgummiharz-	
—	2	—	Schwarze Nießwurzel-	
—	4	2	Aepfelsaure Eisen-	
—	5	—	Myrrhen-	
—	16	—	Mohn-	
—	2	1	Weiße Bibernell-	
—	2	—	Eichenrinden-	
—	9	—	Chinesische Rhabarber-	
—	2	1	Baldrianwurzel-	
1	27	3	Bibergeilzelnteln.	
—	1	1	Hopfensproßen-	Salbe.
—	2	1	Bleyglätt-	
—	5	2	Aromatische-	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Unguenti hydrargyri cinerei .	—	—
† — — citrini	—	—
— mercurialis, *vide:* Unguentum hydrargyri cinereum.		
† — mercurialis citrini, *vide:* Unguentum hydrargyri citrinum.		
— nervini, *vide:* Unguentum aromaticum.		
— oxygenati cum acido muriatico oxygenato .	—	—
— oxygenati cum acido nitri	—	—
— ad scabiem, *vide:* Unguentum sulfuratum.		
— simplicis	—	—
— sulfurati	—	—
— terebinthinati	—	—

In Convenzions-Münze			
fl.	kr.	dr.	
—	5	2	Graue Quecksilber-) Salbe.
—	2	—	Gelbe Quecksilber) Salbe.
—	1	2	Oxygenirte Salbe mit oxygenirter Salzsäure.
—	1	2	Oxygenirte Salbe mit Salpetersäure.
—	1	2	Einfache- } Salbe.
—	2	1	Schwefel- } Salbe.
—	1	—	Terpenthin- } Salbe.

Taxa

pro

Variis Laboribus Pharmaceuticis.

Pro coquendo cataplasmate . . . . . .
— decoctione per ¼ horae . . . . . .

— decoctione per ½ horam . . . . . .

— decoctione per horam . . . . . .

— infusione calida . . . .
— digestione calida per horam . . . .
— digestione calida per duas vel tres horas . . . .
— clarificatione cum albumine ovi . . .
— paratione emulsi ad libram unam usque ad duas . . . .
— paratione seri lactis librae unius non clarificati simul c. lacte . . . .
— paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte . . . .
— filtratione infusi vel decocti . . . .
— formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una .
— formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una . . . . .
— fusione morsulorum unciae semis . .
— divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *) . . . .

*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est: *fiat pulvis et dentur tales*;

Taxe
für
verschiedene Apotheker-Arbeiten.

kr.	
5	Für das Kochen eines Breyumschlages.
3	Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde.
5	Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde.
9	Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde.
2	Für die Bereitung eines heißen Aufgusses.
3	Für eine warme Digestion durch eine Stunde.
6	Für eine warme Digestion durch zwei oder drei Stunden.
3	Für das Klären mit Eyweis.
3	Für die Bereitung eines oder zweier Pfunde Samenmilch.
7	Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch.
10	Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweiß geklärten Molken sammt der Milch.
1	Für das Filtriren eines Aufgusses oder Decocts.
2	Für ein Quentchen Pillen Formiren von ein oder zwei Gran Schwere
1	Für ein Quentchen Pillen-Formiren von drei bis vier Gran.
1	Für die Zubereitung eines Lothes Morsellen.
3	Für die Abtheilung der Pulver und Latwergen in sechs Doses sammt Kapseln und Überschlagpapier.*)

*) Dieses gilt aber nicht bei solchen Rezepten auf welchen der Ausdruck: fiat pulvis et dentur

in quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit .

Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres .

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . . . .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . .
Ad uncias quinque, et sex . . . . . .
Ad uncias septem, octo et decem . . . .
Ad libram unam . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . .
Ad libras tres et quatuor . . . .

Fictilia cum ligamento et signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . . .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . .
Ad uncias quinque et sex . . . . . .
Ad uncias octo et decem . . . .
Ad libram unam . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . .
Ad libras tres . . . .
Ad libras quatuor . . . .

kr.	
1	tales steht. Bei diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit:
½	Für das Papier zum Einmachen der Species und Simplicia von zwei bis sechs Loth.

Weiße und grüne Duplikatgläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.

Weiße Gläser kr.	Grüne Gläser kr.	
4	2	Auf ein, zwei Quentchen, ein und zwei Loth.
5	2½	Auf vier, sechs und acht Loth.
6	3	Auf zehn und zwölf Loth.
7	3½	Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth.
8	5	Auf ein Pfund.
12	6	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.
16	8	Auf drei und vier Pfund.

Tiegel sammt Verband und Signatur.

kr.	
2	Auf zwei Quentchen, ein und zwei Loth.
3	Auf vier, sechs und acht Loth.
4	Auf zehn und zwölf Loth.
5	Auf sechzehn und zwanzig Loth.
6	Auf ein Pfund.
10	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.
12	Auf drei Pfund.
16	Auf vier Pfund.

Scatulae charta obductae cum Signatura.

Ad drachmas duas. unciam semis, et unciam unam . . . .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . .
Ad uncias quinque et sex . . . . . .
Ad libram unam . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . .
Ad libras tres . . . .
Ad libras quatuor . . , ...

kr.	
	Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.
2	Auf zwei Quentchen, ein und zwei Loth.
3	Auf vier, sechs und acht Loth.
4½	Auf zehn und zwölf Loth.
6	Auf ein Pfund.
8	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.
10	Auf drei Pfund.
12	Auf vier Pfund.

84.

Erläuterung hinsichtlich der Jurisdikzions-verhältnisse zwischen der Zivil- und Militär-Geistlichkeit.

Nachträglich zu dem hierortigen Kreisschreiben vom 14ten Oktober 1808 Zahl 45413, wegen der Jurisdikzionsverhältnisse zwischen der Zivil- und Militärgeistlichkeit erhält das Konsistorium zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 23ten May l. J. Zahl 13343, die .|. nebensolgende Abschrift der von dem kön. Hofkriegsrathe, aus Anlaß der von einem Feldsuperiorate vorgetragenen Zweifel und Anfragen, unterm 26ten April l. J. an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalkommanden erlassenen Verordnung mit der Weisung, den Inhalt derselben als Erläuterung der oberwähnten Cirkular-Verordnung vom Jahre 1808, der unterstehenden Kuratgeistlichkeit zur Belehrung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 29ten Juny 1822. Zahl 32416.

.|.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 26ten April 1822. Litt. N. 1153.

Es sind die von einem der Feldsuperiorate vorgebrachten Zweifel und Anfragen, über einige durch die Normal-Vorschrift vom 5ten Oktober 1808 Litt. W. 164. über die Jurisdikzions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Zivil-Geistlichkeit, vermeintlich nicht entschiedene Punkte, zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gelangt. Solche betreffen folgende Fragen:

1tens. Welcher geistlichen Jurisdikzion die Herrn Feldmarschälle zugewiesen seyen, da dieselben in dem Militär-Schematismus nicht wie die anderen Kathego-

rien der Generalität in Angestellte und Nichtangestellte eingetheilt seyen?

2tens. Zu welcher geistlichen Jurisdikzion, die Staabsoffiziere der Landwehr-Bataillons gehören, welche in dem Militär-Schematismus in dem Stand der betreffenden Regimenter erscheinen?

3tens. Zu welcher geistlichen Jurisdikzion, die bei den Gewehrfabriken, Gußwerken, Stuckbohrereien, Pulverstämpfer, dann bei der Salniterey angestellten Offiziere?

4tens. Die Offiziere der Polizeywache, und

5tens. die bei Garnisons-Spitälern als Komandanten angestellten Staabs- und Ober-Offiziere, desgleichen, die bei solchen angestellten Staabsfeldärzte, endlich der Oberstfeldarzt gehören?

Hierüber hat der Hofkriegsrath für angemessen befunden, folgende Belehrung hinauszugeben:

ad 1. Der in Ansehung der Herrn Feldmarschälle erhobenene Zweifel, könnte, da die in einer wirklichen Dienstes-Aktivität stehenden Herrn Feldmarschälle immer zur militia vaga gehören; sich nur auf die außer Anstellung befindlichen, beziehen.

Da nun die oben angeführte allerhöchst sanktionirte Vorschrift §. 2. sub B. b. die pensionirten und nicht angestellten Herrn Generäle, wenn sie auch Regiments-Inhaber sind — « ohne in Ansehung des Grades einen Unterschied anzudeuten — zu der militia stabilis klassifiziret, so ist hiedurch auch die Frage: welcher geistlichen Gerichtsbarkeit die nicht angestellten Herrn Feldmarschälle zugewiesen sind? für vorkommende Fälle entschieden.

ad 2. Nach der bestehenden Einrichtung der Landwehr kann dieselbe in Friedenszeiten nicht zu den aktiven Militär-Abtheilungen gerechnet werden. Ihre Kommandanten bleiben in Friedenszeit ohne Rücksicht auf die Dislokazion der Regimenter, deren Werbbezirke sie angehören, immer im Lande, und bezüglich in ihrem Bezirke; sie sind, so wie die übrigrn Offiziers

der organisirten Landwehr (wenn sie nicht aus der Kathegorie der Gutsbesitzer oder angesehenen Privaten genommen sind) im Stande der Pensionirten, und es ist auch in dieser Hinsicht kein Grund, dieselben unter eine andere geistliche Jurisdikzion zu stellen, als die gesammten, gleichfalls in dem Pensionsstande bei der Landwehr angestellten Oberoffiziers. Sie gehören daher als Pensionirte und als bei einer stabilen Militär-Abtheilung zeitlich angestellt, insgesammt zu den Jurisdikzionen der Zivil-Geistlichkeit und tretten nur dann in jene der Militärgeistlichkeit, wenn sie mit ihren Bataillons aus dem Bezirke ausmarschiren, und diese solchergestalt als aktive Armee-Körper, mithin zu der militia vaga gehörig anzusehen sind.

ad 3. Das Personal der Gewehrfabriken, Guß- und Stückbohrwerken, ist überhaupt in der angeführten Vorschrift ausdrücklich als zur militia stabilis gehörig genannt. — Nach der Analogie muß auch das Personal der Pulverstarpfen, dann der Salniterey, als stabiler Anstalten, dazu gerechnet werden. Ihre Offiziers in Ansehung der geistlichen Jurisdikzion, von dem Personal zu fordern, ist kein Grund vorhanden, es wäre denn, daß sie für ihre Person noch in den Stand einer aktiven Militärabtheilung gehören, und dort bloß als zeitlich zugetheilt sich befinden.

ad 4. Das Personal der Polizeywache gehöret nach mehr besagter Vorschrift sub B. f. zu der militia stabilis. Ihre Offiziere gehören zu derselben geistlichen Jurisdikzion, zu welcher Chargen, Mannschaft, dann Partheyen derselben gleichfalls gehören.

ad 5. Die Garnisons-Spitäler gehören zwar in der Regel zu den stabilen Militärabtheilungen, daher die bei denselben angestellten Offiziers und Militär-Partheyen, wenn sie nicht für ihre Person zu dem Stande einer der in der Normalvorschrift sub A. genannten aktiven Militärabtheilungen gehören, der Jurisdikzion der Zivilgeistlichkeit unterstehen würden. Wo indessen die Staatsverwaltung bei den Garnisons-Spitä-

lern, wie dieß in der Regel der Fall ist, eigene Militär-Kapläne bestellt, oder dieselben ausdrücklich der Militär-Geistlichkeit der im Orte stazionirenden Militärkörper zuweiset, behebt sich die Frage von selbst, und versteht sich, daß die Ausübung der geistlichen Verrichtungen mithin auch die Jurisdikzion der hiezu bestimmten Militär-Geistlichkeit zusteht.

Was insbesondere die Staabsfeldärzte betrifft, welche eigens bei einem Garnisonsspitale angestellt sind, so gehören diese in Absicht der geistlichen Jurisdikzion dahin, wo alle bei demselben angestellten Offiziere und Partheien sie gehören, die bei dem Generalkommando aber, desgleichen die auf den einzelnen Posten in den Militärbezirken angestellten Feldstaabsärzte, gehören nach der Analogie mehrerer in der Vorschrift sub A. benannten, den Generalkommanden unmittelbar unterstehenden Dienstbranchen, als Feldkriegskanzley, Feldkriegskommissariat, Verpflegsamt, Kriegskassabeamten, u. s. w. so wie in dem Anbetracht, daß sie nach Erforderniß des Dienstes überall hin beordert zu werden gewärtiget sein müssen, und in gedachter Anstellung unmittelbar an das Militärkommando gewiesen sind, zu der militia vaga.

Die oberfeldärztliche Direkzion, auch wenn solche jeweil von der Direkzion der medezinischen chyrurgischen Josephs Akademie getrennt bestände, würde vermöge ihres Standpunktes immer zu der militia stabilis zu rechnen seyn.

Von diesen Bestimmungen wird das Generalkommando in Verfolg der Hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 5ten Oktober 1808 Litt. VV. 164. zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um hievon zur Vermeidung aller Irrungen, die Militär-Kapläne verständigen zu lassen.

85.

Bestimmung des Einfuhrzolls für das Weiß-Tapeten-Elephantpapier, dann für die übrigen Postpapiergattungen.

Da das ausländische Weiß-Tapeten-Elephantpapier, dessen die inländischen Tapeten-Fabrikanten zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, nach den gemachten Erhebungen aus einem, aus Kanzley- und Postpapierzeug gemischten Stoffe besteht, und eben darum auch nicht dem Postpapier gleich gehalten werden kann, so hat die hohe Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Kommerzhofkommission zu bestimmen befunden, daß dasselbe nach der Post Nro. 1. des neuen Papiertarifes in der Einfuhr mit 7 fl. 30 kr. pr. Wiener Zentner in die Verzollung zu nehmen sey. Hiedurch wird die den Tapetenfabriken zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 21ten November 1819. Zahl 45316, welches dem Kreisamte unterm 12ten Jänner 1820 Zahl 60586. bekannt gemacht wurde, zugestandene Begünstigung mit dem Bedeuten aufgehoben, daß dieselben alles übrige aus Postpapierstoff geschöpfte, wie immer genannte oder geartete Papier nur gegen Entrichtung des Zolles von 20 fl. pr. Zentner beziehen dürfen.

Hievon wird das Kreisamt zu Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 28ten May d. J. Zahl 16627. zur Wissenschaft und Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 29. Juni 1822 Zahl 33850.

86.

Weisung, wem das Recht zustehe die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Kapitalien aufzukündigen, und die Zahlung giltig anzunehmen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß von

Schuldnern des Militär - Ärars die schuldigen Kapitalien ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zurückgezahlt, und wegen dieser ungebührlichen Zurückzahlung die Schuldner abermahls zur Berichtigung der Kapitalien verhalten wurden, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß zur Vermeidung jedes künftigen Nachtheils, und zur Hintanhaltung einer Veruntreuung von Ärarial - Geldern die nöthigen Anordnungen getroffen werden sollen, wodurch die Schuldner der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kapitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, die Kapitalien aufzukündigen, und die Zahlung gültig anzunehmen, zustehe, und durch welche den Streitigkeiten, die über ungebührliche Zurückzahlung solcher Kapitalien an hiezu nicht ermächtigte Unterbeamte entstehen können vorgebeugt werde.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wurde vom k. k. Hofkriegsrathe den General-Kommanden und übrigen ihm unterstehenden Behörden zur eigenen Richtschnur, und weitern Bekanntmachung bedeutet: derselbe habe zur Verhütung ungebührlicher Zurückzahlungen der unter der Staatsverwaltung stehenden Kapitalien an hiezu nicht ermächtigte Unterbeamte zu bestimmen befunden, daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär - Behörde stehenden Kapitalien aufzukündigen, und die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militärbehörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Kapitals beauftragt ist, zustehe; insofern nicht hiezu nach der Widmung des Kapitals, wie z. B. bei Heiraths - Kauzionen die Bewilligung des Hofkriegsraths selbst, erforderlich ist.

Diese Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 17ten May d. J. Zahl 12943. mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen jeder Schuldner eines, unter der Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Kapitals, welcher die Rückzahlung an einen hiezu nicht ermächtigten Unterbe-

amten ohne Einschreiten bei der zum Empfange berechtigten Behörde, und ohne derselben ausdrückliche Anordnung leisten würde, es nur sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er zu dessen Berichtigung noch ein Mahl verhalten würde.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Juny 1822. Zahl 30996.

87.

Was bei Militär-Entlassungsgesuchen auf ein von einem Magistrat verliehenes persönliches Gewerbe zu beobachten sey.

Im Geiste der bereits von höchsten Orten ausgesprochenen Entscheidung daß sich bei Entlassungsfällen im Concertationswege um so mehr nach strengeren Grundsätzen zu benehmen sey, als der Ersatz für die auf diese Weise entlassenen Individuen von dem Concretum der Provinz geleistet werden muß, und in der Betrachtung, daß ein Magistrat zum großen Nachtheil des Rekrutirungsgeschäfts häufig Personalgewerbe, und das Bürgerrecht an Minderjährige — der Militärdienstleistung unterliegende Individuen verlieh, ohne die Nothwendigkeit dieser Verleihungen zu begründen, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 7ten v. M. Zahl 14775. den Grundsatz aufgestellet, daß jedes Gesuch um Militärentlassung auf ein von einem Magistrat verliehenes persönliches Gewerbe von der oberen politischen Behörde ohne weiters zurückzuweisen sey, wenn nicht auf eine legale Art dargethan wird, daß

a) die Verleihung entweder aus Abgang eines anderen hiezu geeigneten Individuums aus dem Civilstande unerläßlich nothwendig war, oder

b) daß besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse nach einer mehrjährigen Dienstleistung im Militärstande die Anwesenheit des Entlassungswerbers bei Hause dringend fordern, oder endlich

c) daß in so ferne das Personalgewerb der Frage in commerzioneller oder artistischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, die Verleihung desselben an den Entlassungswerber durch ausgezeichnete — in der Individualität seiner Person vorzugsweise vereinigte Eigenschaften gerechfertigt erscheint, so nach dessen Entlassung hierauf für höhere Zwecke der Staatsverwaltung wünschenswerth wird.

Diese Grundsätze werden dem Kreisamte zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht, und sind davon die dortkreisigen Magistrate in Kenntniß zu setzen.

Gubernialdekret vom 2. July 1822. Z. 34823.

88.

Mit Pulver= und Salniter=Erzeugungs=befugnissen dürfen nur solche Individuen betheilt werden, welche mit gültigen Pässen ihrer Grundobrigkeiten versehen, und zur Antretung bürgerlicher Gewerbe gesetzlich geeignet sind.

Das in Salniter= und Pulverangelegenheiten unterm 21ten Dezember 1807. erlassene Patent bestimmt im §. 4., daß die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Salniter= und Pulver=Erzeugung von der Artillerie=Behörde auszustellen komme. Um aber die Grund= und Konskripzions=Obrigkeiten in ihren Amtspflichten, sich über das Konskripzions= und Rekrutirungswesen in genauer Evidenz zu halten, nicht zu hemmen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General=Militär=Kommanden und an das Artillerie=Zeug=Hauptamt die Weisung erlassen, künftig zur sichern Handhabung der Konskripzions= und Rekrutirungs=Vorschriften nur solche Individuen mit Pulver= und Salniter=Erzeugungs=Befugnißen zu betheilen, und von der Artillerie=Behörde hiezu zu authorisiren, welche mit den vorgeschriebenen

gültigen Pässen ihrer Grund = und Konskripzions-Obrigkeiten versehen, folglich zur Antretung bürgerlicher Gewerbe gesetzlich geeignet sind.

Wovon das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 11ten v. M. Zahl 15712. zur Wissenschaft verständigt wird.

Gub. Dekret vom 10ten July 1822 Zahl 34476.

89.

Zolltariff und Vorschrift für den Waarentransit durch den österreichischen Kaiserstaat.

In Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät haben für den Transit der Waaren durch den österreichischen Kaiserstaat die in dem angehängten Tariffe bestimmten Zölle, dann die in der weiteren Beilage enthaltenen Vorschriften mit 1ten August d. J. in allen Ländern des Kaiserstaates mit einziger Ausnahme des, außer der Zolllinie gelegenen Königreiches Dalmazien, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Welches hiermit in Gemäßheit dem Hofdekrete der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24ten May d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Verordnung vom 10ten July 1822. Zahl 36815.

Ad Post=Zahl 89.

Zoll=Tariff

für den

Transit.

Verzollungs-Classen nach den Strassenzügen.

Waaren der Classe	Zahlen vom Wiener Centner Sporco auf den Strassenstrecken, welche bezeichnet sind unter					
	A.		B.		C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	15	—	5	—	2
II.	—	45	—	15	—	5
III.	1	15	—	25	—	8
IV.	1	45	—	35	—	12
V.	2	15	—	45	—	15
VI.	2	45	—	55	—	18
VII.	4	—	1	20	—	27

Eintheilung

der Strassenzüge für die nach dem Wiener Gewichte Sporco zu verzollenden Artikel.

A.	B.	C.
Alle Strassenzüge, welche nicht besonders bezeichnet sind.	Über die Gränzen von Salzburg, von Tirol und des lombardisch-venezianischen Königreichs herein, und über die Seeküste der Österreichischen Monarchie in das Ausland hinaus. Aus Sachsen über die böhmische Gränze herein, und über die ob der Ennsische und Salzburgische Gränze hinaus, so wie auch umgekehrt. Über die Gränzen gegen Sachsen, Preußen, die freye Stadt Krakau und Rußland mit Inbegriff des Königreiches Pohlen herein, und wieder über eine dieser Gränzen hinaus. Über die Gränze gegen die Sardinischen Staaten herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tirol und von Salzburg hinaus in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt. Aus Parma und Piacenza herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tirol	Über die Seeküste der Österreichischen Monarchie herein, und nach allen Richtungen in das Ausland hinaus.

A.	B.	C.
	und von Salzburg hinaus in die Sardinischen Staaten, in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt. *) Durch Vorarlberg aus Deutschland in die Schweiz und umgekehrt. Aus Sachsen durch das Gebieth von Asch und Eger nach Baiern und umgekehrt. Auf der Gränzlinie zwischen Passau und Salzburg von einem Punkte des Baierischen Gebiethes herein, und über einen andern Punkt dieses Gebeithes hinaus.	

*) Wenn der Transit nebst Vorarlberg auch Tirol berührt, so erstrecket sich die dem Transit durch Tirol in bestimmten Richtungen zugestandene Begünstigung auch auf Vorarlberg, für den in gleichen Richtungen ein= und ausbrechenden Transit.

Verzeichniß

der

Artikel mit ihren Verzollungsklassen, nebst zwei Anhängen, wovon der erste die nach Stücken zu verzollenden, und der zweite die auf allen Strassenzügen gleich begünstigten Artikel enthält.

Nummer.		Klasse.
	A.	
	Abfälle. Siehe Anhang II.	
	Achat und alle übrigen Steine. Siehe Nro. 117, 168 und 169.	
1	Alaun, ohne Unterschied, wie auch Federweiß oder Federalaun	1
2	Aloe, ohne unterschied	2
	Aloeholz, oder Paradiesholz. Siehe Holz Nro. 81.	
3	Ambra, grauer und schwarzer	7
	Ammoniak und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Klasse vorkommenden Salze. Siehe Nr. 143 — 145.	
4	Anieß, Fenchel, Koriander, Kümmel und Sternanieß (Badian)	1
5	Apothekerwaaren, unzubereitete und zubereitete, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommen . .	1
	Arrak. Siehe Nro. 66.	
6	Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz, dann Auripigment (Operment, Realgar)	1
	Asant und alle übrigen Gummen, Harze und Gummenharze, zur Arzney und für Fabriken. Siehe Nro. 73.	

Nummer.		Klasse.
7	Asche, Kupfer-, Bley-, Zinn- und andere dergleichen Metallasche	1
	— alle übrige. Siehe Anhang II.	
	Austern. Siehe Nro. 56.	
	B.	
	Bälge. Siehe Felle Nro. 51 und 52.	
8	Balsam, ohne Unterschied	5
	Bänder. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
9	Barten, Wallfischbarten, so wie auch Weißfischbein (ossa sepiae)	1
	Basthüte und Bastplatten. Siehe Nro. 132 und 172.	
10	Baumwolle, rohe und geschlagene . . .	2
11	Baumwollwaaren, ohne oder mit Beimischung eines fremden Stoffes, so wie auch Baumwollgarn	7
	Beitzen. Siehe Nro. 64.	
	Bergblau und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommenden Farben. Siehe Nr. 44—48.	
12	Besen, ohne Unterschied	1
	Bettgeräthe. Siehe Nr. 176.	
	Biber und Otter. Siehe Nr. 56.	
13	Bibergeil, ohne Unterschied	7
	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen. Siehe Anhang I.	
	Bier. Siehe Nr. 66.	
14	Bildhauerarbeit, mit Ausnahme des zu Krämereywaaren gehörigen Spielwerkes für Kinder und der zu Galanteririewaaren gehörigen kleineren Arbeiten aus Alabaster, Marmor und dergleichen Steinen	1

Nummer.		Klasse.
	Binderarbeit. Siehe Holzwaaren gemeine Nr. 81.	
15	Bisam Moschus, in und außer Häutchen, wie auch Zibeth.	7
16	Blätter, kretische Diptam- und Senesblätter ohne Unterschied	2
	— übrige. Siehe Nr. 99.	
	Blech, Eisenblech und Blechwaaren unlackierte. Siehe Nr. 40. und 41.	
	— lackierte Blechwaaren. Siehe Nr. 61.	
17	Bley, rohes, gegossenes, gezogenes und gestrecktes; altes und Bruchbley, wie auch Bleyglätte	1
18	Bleystifte, so wie auch Röthel, in Holz gefaßt	2
	— ungefaßt. Siehe Nro. 72.	
19	Bleyzucker	2
20	Blüthen, edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen	4
	— Muskatblüthe. Siehe Nr. 119.	
21	— gemeiner Art, als: Althä- oder Eibisch-, Kamillenblüthen, gemeine und römische; Klapperrosen-, Lavendel-, Pappel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut- oder Himmelbrand- und Wolferleykrautblüthen .	1
22	Bohnen, indianische und aromatische . .	7
23	Borax	2
24	Borsten und Bürstenbinderwaaren aus Borsten und Haaren, so wie auch Kratzbürsten mit Borsten, dann Pinsel ohne Unterschied	1
	Branntwein. Siehe Nr. 66.	
	Brot, gemeines. Siehe Anhang II.	

Nummer.		Klasse.
25	Brot süßes, als: Ulmerbrot, harter Zwieback, sogenanntes Kletzenbrot, Pfefferkuchen und alles Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl.	1
	— süßer Zwieback, (Biscuit). Siehe Nr. 34.	
26	Brustbeeren	1
	Buchdruckerbuchstaben. Siehe Nr. 116.	
	Bücher und Musikalien. Siehe Nr. 124	
	Büchsenmacherarbeit. Siehe Waffen Nro. 183.	
27	Butter, Schmalz, Käse und Eyer . . .	1
	C.	
28	Cacaobohnen und Cacaoschalen. . . .	2
	Cantharides. Siehe Nr. 164.	
29	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen	4
	Caviar. Siehe Nro. 56.	
30	Chocolate	7
31	Chrom (Chrommetall)	3
	Citronen und Limonien. Siehe Nr. 60.	
32	Citronen= und Limoniensaft zur Färberey	1
	Colophonium. Siehe Nr. 127.	
33	Coloquinthen	4
	Conchylien. Siehe Nr. 117.	
34	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterschied; Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, dann süßer Zwieback, Biscuit	6
35	— Pomeranzen und Citronenschalen überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker	2
36	Cubeben	1

Nummer.		Klasse.
	D.	
	Datteln und alle übrigen Früchte. Siehe Nro. 60.	
	Draht. Siehe das Metall, woraus derselbe verfertiget ist.	
37	Drechslerwaaren, gemeine, von Holz, als: Zapfen, Pipen, Spindeln, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln und Klöppel	2
38	— feine, von Holz, Horn und Bein . .	4
	— von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrotenschalen u. dgl. Siehe Nr. 61.	
	Drogueriewaaren. Siehe Nr. 165.	
	E.	
39	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt oder ungefaßt	7
40	Eisen, rohes Gußeisen, halb- und vollkommenes Frischeisen, Grob- und Streckeisen, sogenanntes Centnergut, Zeughammerschmidwaaren, Schwarzschmidarbeit und Eisengeschmeid, mit Inbegriff der Nägel ohne Unterschied und des Eisen- und Stahldrahtes; schwarzes und weißes Eisenblech; gemeine Scheren, so wie auch Schaf- und Tuchscheren; Hammerschlag; altes und Brucheisen, dann Rohstahl und gestreckter Stahl aller Art, Gußstahl, Brenn- oder Zement- und Triebstahl	1
41	— feine Zeug- und Zirkelschmidarbeit, Schlosser- und Sporrerarbeit; Messerschmidarbeiten, Blechwaaren unlackierte, Feilen feine für Künstler; Nähnadeln, wie auch	

Nummer.		Klasse.
	andere Nadeln von Eisen und Stahl, dann alle Stahlwaaren, in so fern sie nicht zu den unter Nr. 87 vorkommenden Instrumenten gehören	4
42	Elfenbein, in ganzen Zähnen, Stücken oder Tafeln, so wie auch geraspeltes, dann Wallroßzähne	4
	— Arbeiten aus Elfenbein. Siehe Nr. 61.	
43	Erde, Farberde aller Art, Porzellan- und Majolika-Erde, dann sogenannter englischer Thon, Puzziolan- oder Lava-Erde, so wie auch Meerschaum, roher und in Klötzen	1
	— gemeine Thon- oder Töpfererde. Siehe Anhang II.	
	Essig, zum Genuß. Siehe Nr. 66.	
	— nicht zum Genuß dienender Geruchsessig. Siehe Nr. 126.	
	Eyer. Siehe Nr. 27.	
	F.	
44	Farben und Farbstoffe, als: Carmin, Cochenille, Indigo und Waidblau, Königsblau, Lack, Schminke, Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniaturfarben, Ultramarin und Wiener- oder Offenheimer-Roth	7
45	— Bergblau, Berlinerblau und Berlinerroth	4
46	— Grünspan ohne Unterschied und Orlean .	5
47	— Bezetten (Turnesol), Kugellack in Kugeln und Tafeln, Mineralblau, Safflor und Saftgrün	2
48	— Berggrün, Bleyweiß oder Schieferweiß, Frankfurter- und Kupferdruckerschwärze,	

Nummer.		Klasse.
	Kienruß, Tutie und alle Rußarten, Königsgelb, Mineral- oder Kaisergelb, Schütt- und Neapolitanergelb; Krapp oder Färberröthe, Kreuzbeeren, Lackmus, Mennig, Schmackkraut, Schmalte nebst Escheln und Blaustärke, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommenden Farben und Farbstoffe . .	1
	Farb-Erden. Siehe Nr. 43.	
	— Hölzer. Siehe Nr. 81.	
	— Kräuter. Siehe Nr. 99.	
	— Rinden. Siehe Nr. 136.	
	— Samen. Siehe Nr. 146.	
49	Federn, Bettfedern gemeine, geschlissen und ungeschlissen, so wie auch Flaumen .	1
50	— Eiderdunen (Etter), unzubereitete Pfauen-, Strauß-, Reiher- und dergleichen Federn, dann Federkiele	7
	Federschmuckarbeiten. Siehe Nr. 132.	
	Federweiß. Siehe Nr. 1.	
51	Felle und Häute rohe, das ist: unbearbeitete	1
52	— zu Pelzwerk bearbeitete, so wie auch Kirschnerarbeit, mit Ausnahme der mit Pelzwerk gefütterten Kleidungsstücke . . .	3
	— zu Leder verarbeitete. Siehe Nr. 104 und 105.	
	Fenchel. Siehe Nr. 4.	
53	Fett, zur Arzeney, als: Äsche-, Biber-, Hasen-, Vipernschmalz, Hirschunschlitt udgl.	2
	— alles übrige Fett. Siehe Nr. 57 und 58.	
	Filz. Siehe Nr. 85.	
54	Firniß	2
55	Fischbein, ohne Unterschied	4

Nummer.		Klasse.
56	Fische, aller Art, dann Austern, Meermuscheln und Meerspinnen, Krebse, Frösche, Schildkröten, Schnecken, Biber und Otter, so wie auch Hausenrogen (Caviar) .	2
57	Fischschmalz, oder Thran	1
	Flachs. Siehe Nr. 108.	
58	Fleisch, frisches, eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes; Würste aller Art, Fleischsulzen, Geflügel, zahmes und wildes Wildpret überhaupt, dann Speck, Schmer und Abfall von Fett, Unschlitt, Schmelzsatz und Unschlittkerzen	1
	Fossilien. Siehe Nr. 117.	
59	Fraueneis oder Selenit und Frauenglas .	1
60	Früchte (mit Ausnahme des gemeinen frischen Obstes), als: Datteln, Feigen, Kapern, Kastanien, Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Johannisbrot, Lazeroli, Juden-, Paradies- oder sogenannte Adamsäpfel, Limonien und Citronen, Mandeln, Nüsse gemeine und Haselnüsse, Oliven, Pignoli, Pistazien, Weinbeeren getrocknete, Rosinen und Corinthen, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommenden Früchte; nicht überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln, dann gemeines Obst, gedörrtes, eingelegtes und ohne Zucker eingemachtes, so wie auch Sulzen von Früchten ohne Zucker gekochte	1
	— gemeines frisches Obst. Siehe Anhang II.	

Nummer.		Klasse.
	Früchte mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, so wie auch Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, dann überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln. Siehe Nr. 34 und 35.	
	G.	
61	Galanteriewaaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber (mit Ausnahme der Geschirre und anderer dergleichen Massivarbeiten von Silber) aus Achat, Agtstein oder Bernstein, Alabaster, Jaspiß, Krystall und anderen Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrötenschalen u. dgl., dann alle anderen in edle Metalle gefaßten, oder damit eingelegten, oder mit Gemählden verzierten Arbeiten; Compositzions- und sogenannte plattirte, das ist: mit Gold und Silber aufgelegte Waaren; Argent-haché- und Bronce-Waaren; Email oder Schmelz; alle lackirten und auch solche Waaren, die aus verschiedenen Stoffen zusammen gesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören; endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren	7
62	Galläpfel, oder Gallen, ohne Unterschied	1
63	Galmey	1
	Garn. Siehe Nr. 11, 109 und 149.	
	Geflügel, zahmes und wildes. Siehe Nr. 58.	

Nummer.		Klasse.
64	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere dergleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art; so wie auch Beitzen, Mordants, Ätzreservagen, dann Farb- und Bleichsalze und dergleichen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Klasse vorkommen . . .	2
65	Gemählde	4
	Gemüse. Siehe Anhang II.	
66	Getränke, als: Wein, Bier, Most, Meth, und zum Genuß dienender Essig; Branntwein und Branntweingeist (Weingeist), Lagerbranntwein u. dgl., dann Arrak und Rum	1
67	— Liqueur und überhaupt alle versüßten geistigen Getränke, so wie auch Punschessenz	4
	Getreide aller Art, in Körnern, gemahlen, geschroten, gebrochen und gerollt. Siehe Anhang II.	
68	Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken	4
69	Glas, Glaswaaren, als: gemeine Glastafeln und Hohlgläser, ohne Unterschied; Flint- und Kronglas, Bruchglas und Glasgalle	1
70	— Krystall-, fein brillantirtes und geschliffenes Glas, Spiegelgläser, Gläser zu optischen Instrumenten, ungefaßte Augengläser, Schmelzglas, Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten, ohne Unterschied; gearbeitete Glasflüsse und andere kleine Glaswaaren	7

Nummer.		Klasse.
	Glaubersalz. Siehe Nr. 144.	
	Glocken. Siehe Nr. 116.	
71	Gold, in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold; Draht, Blatte, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl.	7
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. dgl., so wie auch alle in Gold gefaßte, oder damit eingelegte Arbeiten. Siehe Nr. 61.	
72	Graphit oder Reißbley, so wie auch Röthel oder Rothstein, in Stücken	1
	— in Holz gefaßt. Siehe Nr. 18.	
	— Geschirr. Siehe Thonwaaren im Anhange II.	
73	Gummen, Harze und Gummenharze, als: Jalappenharz, Mohnsaft, getrockneter (Opium), Scammonium und dessen Magisterium, Drachenblut, in und ohne Schilf, Weihrauch, Gummi elasticum und überhaupt alle Gummen, Harze und Gummenharze, zur Arzeney und für Fabriken	5
	Gyps. Siehe Anhang II.	
	H.	
74	Haare, Roß-, Küh-, Reh- und gemeine Ziegenhaare, sortirt, unsortirt und gefilzt, dann Rindshaargarn	1
75	— von Angora- und anderen orientalischen Ziegen; Kamehl-, Biber-, Hasen-, Ka-	

Nummer.		Klasse.
	ninchenhaare, dann Menschenhaare und Perückenmacherarbeit, so wie auch Garn von angorischen Ziegenhaaren und Kamehlhaaren, ohne Unterschied, dann roßhaarene Zeuge	6
76	Haderlumpen (Strazzen)	1
77	Handschuhmacherarbeit, ohne Unterschied	3
	Hanf Siehe Nr. 108.	
	Harz, gemeines. Siehe Nr. 127.	
	— zur Arzeney und für Fabriken. Siehe Nr 73.	
	Hausenblase. Siehe Nr. 107.	
	Hausenrogen (Caviar). Siehe Nr. 56.	
	Häute. Siehe Nr. 51 und 52.	
78	Hecheln, zur Reinigung des Flachses und Hanfes	1
79	Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen	1
	Heu und Stroh. Siehe Anhang II.	
80	Höllenstein (Lapis infernalis)	7
	Holz, Brenn- und Bauholz. Siehe Anhang II.	
81	— alles übrige, als: Holz zur Arzeney und Färberey, in Stücken und geschnitten; Mast- und Schiffbauholz, ausgehacktes Wagnerholz, Tischlerholz ohne Unterschied; Korkholz und derley Stöpsel und Sohlen, Körbe und Korbmacherarbeit, Schachteln aller Art; gemeine Holzwaaren, mit Ausnahme der Drechslerwaaren, endlich gemeine Tischlerarbeit	1
	— Tischlerarbeit, feine, aus edlerem Holze, als: Buchsbaum-, Ceder-, Ebenholz und	

Nummer.		Klasse.
	dgl., eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Siehe Galanteriewaaren Nr. 61.	
82	**Honig**, ungeläuterter und geläuterter, wie auch Bienenkeule	1
83	**Hopfen** und Hopfensetzlinge	1
84	**Horn**, Hornspitzen, Hornscheiben, so wie auch Klauen und Knochen aller Art . . .	1
	Hülsenfrüchte. Siehe Anhang II.	
85	**Hüte**, Castor- und andere Filzhüte, dann Filzkappen, so wie auch Filz zum Polieren	7
	— Stroh-, Holz- und Basthüte. Siehe Nr. 132.	
	J.	
86	**Ingber**	1
87	**Instrumente**, chirurgische, optische, mathematische und musikalische	7
	Juchten. Siehe Nr. 104.	
	Juwelen. Siehe Nr. 39.	
	K.	
88	**Kaffeh** und Kaffeh-Surrogate	2
	Kalk. Siehe Anhang II.	
89	**Kämme**, von Stahl, für Fabrikanten, und Riethe, oder Zähne von Stahl zu derley Kämmen	4
	— Haarkämme, von Holz, Bein und Horn. Siehe Nr. 98.	
	— dergleichen mit Verzierungen von edlen Metallen und Steinen, so wie auch Käm-	

Nummer.		Klasse.
	me und Elfenbein und Schildkrötenschalen. Siehe Nr. 61.	
	Kämme von Rohr. Siehe Nr. 187.	
90	Kampfer	5
91	Kardendistel	1
92	Kardätschen, (Wollkardätschen)	4
	Karten, Landkarten und Spielkarten. Siehe Nr. 125.	
	Käse. Siehe N. 27.	
	Kerzen von Unschlitt. Siehe Nr. 58.	
	— von Wachs. Siehe Nr. 182.	
	Klauen und Knochen. Siehe Nr. 84.	
93	Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Pelzwerk gefütterte Kleidungsstücke . .	7
	Kleyen. Siehe Anhang II.	
	Knoppern, Valonien und dergleichen. Siehe Anhang II.	
	Kobalt. Siehe Nr. 6.	
	Kohlen. Siehe Anhang II.	
94	Kölnerwasser und Pomeranzenblüthenwasser	5
	Korallen. Siehe N. 117.	
95	Korallenmoos und Wurmmoos	1
	Körbe und Korbmacherarbeit. Siehe Nr. 81.	
	Koriander. Siehe Nr. 4.	
	Korkholz. Siehe Nr. 81.	
96	Körner, Fisch- oder Kokelskörner, Kermeskörner oder Scharlachbeeren. Spring- oder Treibkörner	1
97	Krähenaugen	1
98	Krämereywaaren, das ist: gemeine, aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommende Artikel, z. B. Brief-	

Nummer.		Klasse.
	taschen, Flaschenkeller, Arbeiten aus Pappe und papier maché; Larven, Laternen, Sackspiegel, Schirme, Spielwerk für Kinder, Kämme von Holz, Horn und Bein, Tabaksdosen, Tabakspfeifen (mit Ausnahme der kölnischen) Tabakspfeifenköpfe und derlei Röhre, in so fern diese Artikel nicht unter Galanteriewaaren, nach deren Definizion gehören .	4
99	Kräuter, Blätter und Blumen zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungklasse vorkommen	1
100	Krebsaugen, ganze und gestoßene . . .	2
	Krebse. Siehe Nr. 56.	
101	Kreide, gemeine; Bergkreide und Bologneser-Kreide	1
	Kreuzbeeren. Siehe Nr. 48.	
	Kummel. Siehe Nr. 4.	
102	Kupfer, rohes, als: Platten, Preiser, Spleißenkupfer und dergleichen, wie auch Pagamentkupfer, altes und Bruchkupfer	1
103	— Kupferschalwaaren, Kupfergeschirr, gewalzte Kupferbleche, Nägel, Draht, Buchdruckermatrizen, Kupferplatten für Kupferstecher, dann gestochene Kupferplatten	2
	Kupferstiche. Siehe Nr. 125.	
	Kürschnerarbeit. Siehe Nr. 52.	
	L.	
104	Leder, sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes; in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes, mit Einschluß der Juchten, so wie	

Nummer.		Klasse.
	auch Lederabschnitte oder Leimleder und Biberleder	2
105	— gefärbtes, lackirtes, vergoldetes und gemahltes Leder, mit Zeichnungen gepreßtes Spalierleder ohne Unterschied, so wie auch Pergament	5
106	Leim, Tischler- und Vogelleim	1
107	— Fischleim (Hausenblase)	5
108	Lein oder Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, dann Werg ohne Unterschied, so wie auch gedrehte oder Seilerarbeit, Jäger- und Fischernetze	1
109	Lein- und Hanfwaaren, gewebte, gestrickte und gewirkte aller Art, so wie auch Spitzen, (Kanten) Lein- und Hanfgarn .	7
	Liqueurs. Siehe Nr. 66.	
	Lohe und Gärberrinde. Siehe Anhang II.	
110	Lorbeeren und Lorberblätter	1
	M.	
111	Magnesia, ohne Unterschied	2
	Majolikaerde. Siehe Nr. 43.	
	Majolikageschirr. Siehe Nr. 170.	
112	Manna, ohne Unterschied	2
113	Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommen, so wie auch Modelle zu Maschinen	2
	Matrizen (Buchdrucker-Matrizen.) Siehe Nr. 103.	
114	Matten oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast und dergleichen	1
	Meerschaum. Siehe Nr. 43.	
	Meerspinnen. Siehe Nr. 56.	

Nummer.		Klasse.
	Messerschmidarbeiten. Siehe Nr. 41.	
115	Messing, Tomback und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, uneigentlich bloß Metall genannt, roh, in Stücken und Stangen, Tafeln, Platten und Rollen; Bruchmessing, Abfälle von Messing und solchen Composizionen, dann Glockenspeise	1
116	— Arbeiten aus Messing, Tomback, und anderen Metallkomposizionen, als: Draht, Drahtsaiten, Nadeln, Nägel, Leuchter, Lichtscheren, Löffel, Fingerhüte und dergleichen; Buchdrucker-Buchstaben, Glocken, Metallkomposizionen geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen und dergleichen, dann leonischer Dock, Rauschgold, und geriebene Metall-Composizionen zum Bronziren . . .	3
	Meth. Siehe Nr. 66.	
117	Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, als: Achat, Chalcedon und Jaspiß, Agtstein oder Bernstein, Carneol und Lasurstein, Granaten, Korallen, Krystall (Bergkrystall), Magnetstein, Perlenmutterschalen oder Perlenmuscheln und Schildkrötenschalen, dann alle Steine und Erze, welche nicht unter Steinen Nr. 168 und 169 genannt sind, roh und geschliffen	2
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeiten. Siehe Nr. 61.	

Nummer.		Klasse.
118	Mithridat, oder Theriak und Viehmitridat	1
	Most. Siehe Nr. 66.	
119	Muskatblüthe und Muskatnüsse . . .	6
	Muster, Waarenmuster. Wie die Waaren der Stoffe, aus denen sie bestehen.	
120	Mutterzimmet	3
	N.	
	Nadel. Siehe Nr. 41 und 116.	
	Nägel. Siehe Nr. 40, 103 und 116.	
	Neugewürz. Siehe Nr. 128.	
	O.	
	Obst. Siehe Nr. 60.	
121	Oehle, als: Oliven-, Hanf-, Lein-, Rübsam-, schwarzes Pech-, Stein-, Terpentin-, Hirschhornöhl, dann wohlriechende Oehle geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, Wachholder- und Ziegelöhl, so wie auch Oehlgeläger, Oehlkuchen, und Mehl von solchen Kuchen	1
122	— alle übrigen wohlriechenden und zur Arzeney gehörigen Oehle	7
	Opium. Siehe Nr. 73.	
	P.	
123	Papier, als: gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kotton-, dann türkisches und gemahltes Papier	2
124	— alle übrigen Papiergattungen, Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, gebundene oder ungebundene, Makula-	

Nummer.		Klasse.
	turpapier, so wie Pape, (Pappendeckel) und Tuch-, eigentlich Preßspäne	1
125	— Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke auf Papier, illuminirt, nicht illuminirt, mit Farben gedruckt, mit Zeug oder Metall-Folienstücken ausgelegt, Zeichnungen und Mahlereyen auf Papier, so wie auch Landkarten und Spielkarten, dann Papiertapeten (Spaliere von Papier) . .	4
	— alle übrigen Arbeiten aus Papier oder Pappe. Siehe Nr. 98.	
126	Parfümeriewaaren, als: wohlriechende Wässer, (mit Ausnahme des Kölner- und Pomeranzenblüthen-Wassers), Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergleichen, so wie auch nicht zum Genuß dienender Geruchsessig	7
127	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen, Geigenharz (Colophonium), Pechfackeln, so wie auch Terpenthin .	1
	Pelzwerk. Siehe Nr. 52.	
	Pergament. Siehe Nr. 105.	
	Perlen, echte. Siehe Nr. 39.	
	— falsche. Siehe Nr. 132.	
	Perlenmuscheln. Siehe Nr. 117.	
	Perückenmacherarbeit. Siehe Nr. 75.	
128	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer, Wunderpfeffer und Neugewürz; auch rother, sogenannter spanischer Pfeffer oder Paprika	1
	Pfefferkuchen. Siehe Nr. 25.	
129	Phosphor	7

Nummer.		Klasse.
	Pinsel. Siehe Nr. 24.	
	Porzellanerde. Siehe Nr. 43.	
130	Porzellangeschirr	7
	Posamentirerarbeiten. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
131	Pottasche	1
	Pulver, Schießpulver. Siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.	
132	Putzwaaren, als: Männer- und Frauenputzwaaren ohne Unterschied, Federschmuckarbeiten, Stickereyen und Fransen aller Art, Stroh-, Holz- und Basthüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh, mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten; künstliche Blumen und falsche Perlen .	7
	Q.	
133	Quecksilber, Zinnober und Merkurial-Präparate aller Art	4
	R.	
	Reiß. Siehe Anhang II.	
134	Riemer- und Taschnerarbeiten, so wie auch Sattlerarbeiten, mit Ausschluß der Wägen	3
135	Rinden, als: Chinarinde, Schakarillen- oder Cascarillenrinde, weiße Zimmet- oder weiße Canehl-, Winter- oder magellanische Quassia-, Nelkenrinde, und überhaupt alle Rinden zur Arzeney . . .	4
136	— Quercitron und alle übrigen Rinden zur Färberey	1
137	Röhre, spanische, Bambusröhre, dann alle	

Nummer.		Klasse.
	übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag	7
138	Röhre zum Flechten und zu Weberkämmen	1
	— Rohrblätter. Siehe Nr. 187.	
139	Rohrkassie	1
	Roßhaare und roßhaarene Zeuge. Siehe Nr. 74 und 75.	
	Röthel, Rothstein. Siehe N. 72.	
	S.	
140	Saffran	7
141	Sagu	1
142	Saiten, Darmsaiten	7
	— Drahtsaiten. Siehe Nr. 116.	
143	Salze, als: Agt- eigentlich Bernsteinsalz und Kleesalz	7
144	— alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommenden Salze zur Arzeney, so wie auch Ammoniak und Salmiak, Glaubersalz, dann *) Salniter oder Salpeter, ohne Unterschied . .	2
145	— *) Stein-, Sud- und Meersalz . . .	1
	— Farb- und Bleichsalze. Siehe Nr. 64.	
146	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidesamen . .	1
147	Sand, Streusand, gemeiner und feiner farbiger	1

*) In Absicht auf Salniter oder Salpeter, dann Stein-, Sud- und Meersalz. Siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nummer.		Klasse.
	Sand, Bausand. Siehe Anhang II.	
	— Beinstreu. Siehe Elfenbein, geraspeltes Nr. 42.	
	Sattlerarbeit. Siehe Nr. 134.	
	Säuren. Siehe Nr. 64.	
	Schaffüßchen zum Leimsieden. Siehe Nr. 84.	
148	Schafwolle	2
149	Schafwollwaaren, ohne oder mit Beimischung eines fremden Stoffes, so wie auch Garn, schafwollenes und harrassenes, dann Dockengarn	7
	Scheidewasser. Siehe Geister und Säuren Nr. 64.	
	Scheren, gemeine, dann Schaf- und Tuchscheren. Siehe Nr. 40.	
	— alle übrigen. Siehe Eisen Nr. 41.	
	Schildkröten. Siehe Nr. 56.	
	Schildkrötenschalen. Siehe Nr. 117.	
	Schleifsteine und Wetzsteine. Siehe Nr. 168.	
	Schlosserarbeit. Siehe Nr. 41.	
	Schmalz. Siehe Nr. 27.	
	Schmer. Siehe Nr. 58.	
150	Schmirgel und Tripel in Stücken, gestoßen und gemahlen, so genannter Schleif oder Spult	1
	Schnecken. Siehe Nr. 56.	
151	Schuhmacherarbeit, von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen	5
152	Schwämme, Pferd- und Badschwämme .	4
153	— Kropf-, Schnitz-, Lerchen- und Hohlunderschwämme	2
154	— Trüffeln oder Tartoffen	3

Nummer.		Klasse.
155	Schwämme, alle übrigen Schwämme zum Genuß, so wie auch Feuerschwämme .	1
156	Schwefel, ohne Unterschied und Schwefelblühte	1
	Schwertfegerarbeit. Siehe Waffen Nr. 183	
157	Seide, rohe, gesponnene und gefärbte, so wie auch Seidenwaaren, ohne oder mit Beimischung eines fremden Stoffes .	7
158	Seife, gemeine und Oehlseife	1
	— wohlriechende. Siehe Nr. 126.	
159	Senfkörner, Senfmehl und zubereiteter Senf	2
160	Siebarbeiten, ohne Unterschied, dann Siebboden von Roßhaar	1
161	Siegellack	4
162	Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und ausgezupftes, Pagament und altes Bruchsilber, geschlagenes Silber, Draht, Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl., so wie auch Geschirre und andere dergleichen Massivarbeiten von Silber	7
	— alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt, oder damit eingelegt sind. Siehe Nr. 61.	
163	Soda	1
164	Spanische Fliegen (Cantharides) . . .	6
165	Spezerey- und Droguerie-Waaren, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungsklasse vorkommen	1
	Speck. Siehe Nr. 58.	

Nummer.		Klasse.
	Spiegel, Spiegelgläser. Siehe Nr. 70.	
	— Sackspiegel. Siehe Nr. 98.	
166	Spießglas (Spießglanz), rohes und gereinigtes, wie auch Spießglanzkönig . .	1
	Stahl und Stahlwaaren. Siehe Nr. 40 und 41.	
	Staniol. Siehe Nr. 194.	
167	Stärke, oder Kraftmehl und Haarpuder .	1
168	Steine und Erze, als: Bimsstein, Bleyerz, eigentlich Bleyglanz, Blutstein, Braunstein, Eisenstein (Eisenerz); Feuersteine, Schleif- und Wetzsteine ohne Unterschied, so wie auch roher Serpentinstein . .	1
169	— Arbeiten aus Serpentinstein	3
	— Edelsteine und Opale. Siehe Nr. 39	
	— Bau-, Bruch- und Mühlsteine, so wie auch Marmor und Alabaster, Siehe Anhang II	
	— alle übrigen Steine und Erze. Siehe Nr. 117.	
170	Steingut, wie auch Majolika oder Fayence	2
171	Steimetzarbeiten	1
	Sternanieß. Siehe Nr. 4.	
	Stroh. Siehe Anhang II.	
	Strohwaaren, als: Strohhüte, Strokappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh. Siehe Nr. 132.	
172	— alle übrigen, mit Inbegriff der Strohgeflechte und Bastplatten	4
	Strumpfwirkerstühle. Siehe Nr. 187.	
	Stufen. Siehe Nr. 117.	
	Sulzen von Früchten. Siehe Nr. 60.	
	— Fleischsulzen (Gallerten). Siehe Nr. 58.	

Nummer.		Klasse.
173	Süßholzsaft	1
	Syrup. Siehe Nr. 196.	
	T.	
174	*) Tabakblätter, Tabakmehl und Tabakstaub; Rauchtabak und Schnupftabak ohne Unterschied	2
	Tabaksdosen und Tabakspfeifen. Siehe Galanterie- oder Krämereywaaren. Nr. 61 und 98.	
175	Tamarinden	1
176	Tapeziererarbeit, mit Einschluß des Bettgeräthes aller Art	4
	Taschnerarbeit. Siehe Nr. 154.	
	Teigwerk aus Mehl. Siehe Nr. 25.	
	Terpenthin. Siehe Nr. 127.	
177	Thee	6
	Thon- und Töpferwaaren. Siehe Anhang II.	
	Thran. Siehe Nr. 57.	
	Tischlerarbeit, gemeine. Siehe Nr. 81.	
	Tomback. Siehe Nr. 116.	
	Trüffeln. Siehe Nr. 154.	
	Tuch. Siehe Nr. 149.	
	U.	
178	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke	4
	— alle übrigen Gattungen von Uhren. Siehe Nr. 61.	
	Uhrenbestandtheile. Siehe Eisen Nr. 41. oder Messingwaaren Nr. 116.	
	Unschlitt und Unschlittkerzen. Siehe Nr. 58.	

*) Wegen des Tabaks, siehe den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nummer.		Klasse.
	V.	
179	Vanille	7
	Versteinerungen. Siehe Nr. 117.	
	Vieh, Zug-, Schlacht- und Stechvieh. Siehe Anhang I.	
180	Vitriol, Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol .	1
	Vitriolöhl. Siehe Geister und Säuren. Nr. 64.	
	W.	
181	Wacholderbeeren	1
182	Wachs, ohne Unterschied, so wie auch verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln u dgl.	2
183	Waffen, aller Gattung und ihre Bestandtheile, als: Flinten, Stutzbüchsen (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappierklingen	4
	Wägen. Siehe Anhang I.	
184	Wagenschmiere	1
	Wagnerarbeit. Siehe Holzwaaren, gemeine, Nr. 81.	
185	Wallrath	3
	Wallroßzähne. Siehe Nr. 42.	
186	Wasser, mineralische, (Sauerbrunn) . .	1
	— wohlriechende. Siehe Nr. 126.	
187	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrdlätter, Rohrkämme und Weberzeug	1
	Weihrauch. Siehe Nr. 73.	
	Wein und Weingeist. Siehe Nr. 66.	
188	Weinstein, roher und präparirter . . .	1
	Werg. Siehe Nr. 108.	

Nummer.		Klasse.
	Wildprät, aller Art. Siehe Nro. 58.	
	Wißmuth. Siehe Nr. 192.	
	Würste. Siehe Nr. 58.	
189	Wurzeln, edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontika-, Salep-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel	4
190	— gemeiner Art, als: Alant-, Eichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein-, Süßholzwurzel u. dgl., dann Speik oder Spieke (Valeriana silvestris officinalis und celtica), so wie auch Chinawurzel	1
	— Seeblumenwurzel. Siehe Anhang II.	
	Z.	
	Zibeth. Siehe Nr. 15.	
191	Zimmet, oder Canehl	7
	— Blüthen Siehe Nr. 20.	
	— Mutterzimmet. Siehe Nr. 120.	
192	Zink, oder Spiauter und Wißmuth, so wie auch Zinkbleche	1
193	Zinn, rohes, altes und Bruchzinn . .	1
194	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl., so wie auch Staniol .	2
	Zinnober. Siehe Nr. 133.	
195	Zucker, Candis, Violenzucker und raffinirter in Stücken (Broten), so wie auch gestoßener Zucker	2
196	— Mehl, ohne Unterschied und Syrup .	1
	— Gerstenzucker. Siehe Nr. 35.	
197	Zwirn, aller Art, ungebleicht, gebleicht und gefärbt	7

Anhang I.

Nach Stücken zu verzollende Artikel.

	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über Ein Jahr, so genannte Junzen und Terzen	—	12
Kälber, unter Einem Jahre	—	3
Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hämmel, Schöpse, Lämmer und Kitze	—	2
Mastschweine und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge . . .	—	6
Spanferkel	—	1
Pferde, Esel und Maulthiere	—	15
Bienenstöcke, mit lebenden Bienen 1 Stock	—	3
*) Wägen	2	—

*) Frachtwägen, beladene, und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Transito-Zolle.

Anhang II.

*) Von nachstehenden Artikeln ist auf allen Straßenstrecken ohne Unterschied der Durchfuhrszoll nur nach folgendem Ausmaße abzunehmen.

A.

Mit zwei Kreuzern vom Centner, oder nach ganzen Fuhren mit Zehn Kreuzern von jedem Stück Zugvieh.

Asche, aller Art, mit Ausnahme der Metallaschen.
Brot, gemeines.
Gemüse, Garten- und Feldgewächse, frische und zubereitete.
Getreide, aller Art, mit Inbegriff des Reißes, so wie auch Mehl, Malz, Gries, gerollte Gerste, gebrochener Haiden und gebrochene Hirse
Hülsenfrüchte, als: Bohnen oder Fisolen, Zisern, Erbsen, Linsen und Wicken.
Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder so genannte Valonien.
Löhe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden, dann weiße Seeblumenwurzel
Obst, gemeines frisches.
Thonwaaren, gemeine, mit oder ohne Glasur, zum häuslichen oder zum technischen Gebrauche; schwarze feuerfeste Schmelzgeräthe und deren Apparate, so wie auch kölnische Tabakspfeifen.

*) Diese Bestimmung bildet die Schlußanmerkung, auf welche sich in den Vorschriften für den Transit berufen wird.

B.

Mit einem halben Kreuzer vom Centner, oder nach ganzen Fuhren, mit Zwei und einem halben Kreuzer von jedem Stück Zugvieh.

Dünger (Mist), so wie auch Abfälle, bei ihren Stamm-Artikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne u. dgl.
Erde; gemeine Thon- oder Töpfererde.
Gyps.
Heu, Stroh, Schilfrohr und Schachtelhalm.
Holz, Brenn- und Bauholz.
Kalk.
Kleyen, Träber und Trester.
Kohlen, Holz- und Steinkohlen, wie auch Torf- und Moorerde.
Steine, Bau-, Bruch- und Mühlsteine; Bausand, so wie auch Marmor und Alabaster, roh und geschliffen.
Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel.

:|:

Vorschriften für den Transit.

§. 1.

Der Durchzug durch die Provinzen der Österreichischen Monarchie ist in der Regel allen, selbst den im inneren Verkehre außer Handel gesetzten Waaren gestattet.

Hiervon ist allein das Schießpulver ausgenommen, dessen Durchfuhr allgemein unbedingt verbothen ist. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabakes und Salniters sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bei der zu deren Ertheilung berechtigten Behörde der Provinz, wo ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vorläufig angesucht werden müssen.

§. 2.

Alle Waaren, welche die Bestimmung haben, durch die Oesterreichische Monarchie, so weit ihre äußerste Zollinie reichet, durchgeführt zu werden, unterliegen bei dem Eintritte, bei dem Durchzuge und bei dem Austritte der zollämtlichen Aufsicht.

§. 3.

Zum Durchzuge bestimmte Waaren dürfen nur bei den Commerzial-Gränzzollämtern ein- und austreten. Jene gemeinen Gränzzollämter aber, welche bisher ein Expedizions-Befugniß für den Transito hatten, behalten dasselbe, bis solches nicht allgemein oder für das eine oder das andere dieser Ämter ausdrücklich aufgehoben wird, auch ferner in der gleichen Ausdehnung.

§. 4.

Durchfuhrsgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrsgütern verladen und verführt werden, nur ist in diesem Falle die ganze Ladung und Fuhre an die für den Durchzug bestehenden Vorschriften gebunden. In einem und demselben Behältnisse aber dürfen Durchfuhrsgüter mit Ein- und Ausfuhrswaaren nicht verpackt seyn, und wenn solche Colli vorkommen sollten, müßten sie von den Gränzzollämtern zurück gewiesen werden.

§. 5.

So wie eine zum Durchzuge bestimmte Waare bei dem Gränzzollamte eintrifft, ist diesem die Waaren-Erklärung (Deklarazion), welche, wenn sie nicht konsumomäßig, das ist: nach der Vorschrift für die Einfuhr zum inneren Verbrauche, verfaßt ist, dennoch die Gattung der Waare nach den einzelnen Benennungen der in dem angeschlossenen Durchfuhrs-Tariffe enthaltenen Sätze, den Nahmen des Versenders, so wie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Aufenthaltsort des einen wie des anderen, die Anzahl der Colli, deren Zeichen und Nummern, das Sporco- und das Nettogewicht eines jeden Collo, das Maß oder die Anzahl der Stücke und den Werth derselben enthalten .|. muß, nach dem beiliegenden Formulare, in zweifacher Ausfertigung, zu überreichen.

§. 6.

Diese Waaren-Erklärung muß durchaus in Deutscher, oder wenn die Durchzugswaare von dem Auslande über die Gränze des Lombardisch-Venezianischen Königreiches einbricht, in Italienischer Sprache verfaßt seyn.

§. 7.

Die Waaren-Erklärung ist eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung, und das Zollamt darf in keinem Falle eine Durchzugswaare ohne diese Erklärung eintreten lassen, oder eine auf was immer für eine Art nachträglich beigebrachte Erklärung annehmen.

§. 8.

Ist diese Erklärung nicht nach der vorstehenden Vorschrift verfaßt; so wird dieselbe der Parthey zurückgestellt, und der Waare der Eintritt nicht gestattet. Der Parthey steht es in diesem Falle frey, die Waare entweder zurückzusenden, oder wenn das Gränzzollamt mit dem erforderlichen Magazine versehen ist, bis zur Beibringung der vorschriftmäßigen Erklärung, auf eigene Kosten und Gefahr, in ämtliche Verwahrung zu übergeben.

§. 9.

Reisende und Couriere, welche übrigens allen, hier über den Durchzug der Waaren enthaltenen Vorschriften, so fern nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden, unterworfen sind, können, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, ihre Erklärung mündlich abgeben. Nach dieser mündlichen Angabe ist von dem Beamten sogleich die Jurta auszufüllen, hiernach die Ausschnittsbollete auszufertigen, und diese der Parthey vorzulesen, welche, wenn sie nichts zu bemerken findet, dieselbe zu unterschreiben hat. Diese von der Parthey unterschriebene Ausschnittsbollete vertritt zugleich durchaus die Stelle einer schriftlich überreichten Erklärung.

§. 10.

Nebst der Waaren-Erklärung, welche die Parthey zu überreichen hat, ist von derselben auch gleich beim Eintreffen bei dem Gränzzollamte für den richtigen Austritt der Waare, oder den ordnungsmäßigen Bezug derselben zum Consumo, eine Sicherstellung zu leisten. — Diese Sicherstellung hat sich, wenn das Durchfuhrsgut durchaus aus Artikeln besteht, die zum Handel eingeführt werden dürfen, und wenn die Parthey eine consumomäßige Erklärung überreicht, und die Waare der consumomäßigen Beschau unterzieht, bloß auf den für die Einfuhr der Waare bestehenden Consumozoll, sonst aber auf die Strafe, die nach dem §. 70. dieser Vorschriften in dem Falle, daß die zur Durchfuhr angemeldete Waare nicht austreten, sohin im Lande heimlich abgeleget werden sollte, einzutreten hätte, und demnach bei im Handel erlaubten Waaren auf den einfachen, bei außer Handel gesetzten und den nachstehenden hoch belegten Artikeln aber, auf den dreifachen Schätzungswerth zu erstrecken. Die hoch belegten Artikel, bei welchen sich die Sicherstellung auf den dreifachen Schätzungswerth zu erstrecken hat, sind: Cacao, Kaffeh, Futter- und Rauchwerk (Pelzwerk) jener Gattungen, die zum Consumo nur in Hauptlegstätten ver-

zollt werden dürfen, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, Neugewürz (semen amomi oder Piemento) Thee, Vaniglie, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup.

§. 11.

Als Schätzungswerth wird zwar in der Regel der von der Partey in der Waaren-Erklärung angesetzte Werth angenommen. Wenn jedoch dieser auffallend zu gering angegeben wäre, wozu im Falle eines Anstandes das einstimmige Erkenntniß der Beamten des Gränzzollamtes erfordert wird; so ist für solche Waaren, deren Zollschätzung den Gränzzollämtern bekannt ist, diese Zollschätzung als Werth der Waaren anzunehmen, bei jenen Waaren aber, von welchen den Gränzzollämtern keine Zollschätzung bekannt ist, muß in dem erwähnten Falle eine unpartheyische Schätzung durch Sachverständige vorgenommen, und solche beiden Exemplaren der Waaren-Erklärung und dem nach den Bestimmungen des §. 12 unter c. und d. beigebrachten speciellen Bürgschafts-Instrumente eingeschaltet werden. Wenn es in dem Orte des Gränzzollamtes in Absicht auf den einen oder anderen Artikel an gehörig unterrichteten Sachverständigen gebricht, so hat das Gränzzollamt durch eine Anmerkung auf der in Folge des §. 35 der Parthey auszufertigenden Bollete, der nächsten Legstätte ihren Anstand bekannt zu machen, welche sodann auf die oben erwähnte Art vorzugehen hat. Die in solchen Fällen ämtlich erhobene Schätzung wird als der richtige Werth angesehen, auf welchen sich die wie immer geleistete Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, oder des nach dem Werthe bemessenen Consumo-Zolles zu erstrecken hat.

Die Partheyen haben sich die durch die ämtliche Erhebung des Werthes entstehenden Verzögerungen und Nachtheile nur selbst zuzuschreiben, und können denselben leicht durch eine richtige Werthsangabe vorbeugen.

§. 12.

Die Sicherstellung des Consumo = Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe kann entweder durch baaren Erlag des Betrages des Consumozolles, oder der Strafe, oder auch auf folgende Arten durch Haftung oder Bürgschaft geschehen:

a) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus die Waaren = Erklärung selbst ausfertiget. In diesem Falle muß jedoch die Haftung für den Consumozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe, bestimmt ausgedrückt, und diese Urkunde von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

b) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine generelle Bürgschaft leistet, das ist: sich überhaupt in Hinsicht aller von diesem fremden Handlungshause vorkommenden Transito = Expedizionen für den Consumozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt.

Diese Bürgschaft darf sich jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, das ist: auf die während dieser Zeit einbrechenden Transito = Versendungen und nur auf ausdrücklich genannte Einbruchsämter erstrecken. Auch muß dieses Bürgschafts=Instrument von der Ortsobrigkeit des Bürgen legalisirt seyn, und bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Bekanntmachung an die Ämter eingereichet werden.

Die Waaren = Erklärung muß die Berufung auf diese Bürgschaft enthalten, und gleichfalls von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

c) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine spezielle Bürgschaft leistet, das ist: sich in Hinsicht einer einzelnen, bestimmten, von diesem fremden Handlungshause vor=

kommenden Transito = Expedizion für den Consumozoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt, in welchem Falle gleichfalls das Bürgschafts = Instrument von der Ortsobrigkeit des Bürgen, so wie die Waarenerklärung, welche die Berufung auf die Bürgschaft zu enthalten hat, von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn, übrigens aber das Bürgschafts-Instrument zur Zeit des Eintreffens der Waare an der Gränze, sich schon bey dem Gränzzollamte befinden, oder zugleich mit der Waaren = Erklärung daselbst eintreffen, und von dem Gränzzollamte sorgfältig anfbewahret werden muß.

Solche specielle Bürgschaften können auch von accreditirten, im Inlande ansässigen Privaten unter den gleichen Formalitäten und Bedingungen ausgestellt werden;

d) Wenn der Fuhrmann ein accreditirter, ansäßiger Inländer ist, sich als solcher mit einem Zeugnisse seiner Orts = Obrigkeit ausweiset, und in Hinsicht der Durchzugswaare, welche er verführt, die Bürgschaft für den Consumo = Zoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe übernimmt. In diesem Falle hat der Fuhrmann entweder ein eigenes Bürschafs = Instrument auszustellen, und solches, certifizirt von seiner Orts = Obrigkeit, oder auch von der Obrigkeit des Ortes, wo sich das Gränzzollamt befindet, letzterem zu übergeben, oder aber auf der Waaren = Erklärung selbst, gleichfalls mit der Certificirung der eigenen Orts = Obrigkeit, oder der Orts = Obrigkeit des Gränzzollamtes, sich zu dieser Haftung zu erklären.

§. 13.

Die Haftung oder Bürgschaft muß in allen, in dem vorigen Paragraphe aufgezählten Fällen ausdrücklich den Beisatz enthalten, daß der nach dem bestehen-

den Tariffe entfallende Betrag des Consumo-Zolles, oder der Betrag der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare im Lande, in Folge des §. 70. dieser Vorschriften nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe, sobald binnen des in den Paragraphen 67. und 68. dieser Vorschriften festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austrittes der Durchzugswaare bey dem Eintrittsamte nicht beigebracht ist, von selbst verfallen, und der Haftende oder Bürge ohne Weiters zu dessen Erlegung verpflichtet sey.

Eben so muß die Certifizirung der Haftungs- oder Bürgschafts-Instrumente von Seite der Orts-Obrigkeit des Ausstellers jederzeit die Bestätigung enthalten, daß der Aussteller ein accreditirter, berechtigter Handelsmann, oder ein accreditirter, im Inlande ansässiger Private, oder ein berechtigter im Inlande ansässiger Fuhrmann sey, und sich nicht in Zahlungs-Unfähigkeit befinde.

Dieselbe Bestätigung muß auch in dem Zeugnisse der Orts-Obrigkeit des Fuhrmanns enthalten seyn, womit sich derselbe im Falle der Haftungs- oder Bürgschafts-Uebernahme auszuweisen hat.

§. 14.

Die in Gemäßheit der §. §. 10. und 12. zu leistende Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes eintretenden Strafe, ist eben so, wie die Waaren-Erklärung, eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung. Durchfuhrtgüter, für welche diese Sicherstellung nicht geleistet wird, sind nach der im §. 7. enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

§. 15.

Von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintrettenden Strafe sind befreyet:

a) Nach der Bestimmung des §. 10. jedes Durchfuhrsgut, welches durchaus aus Artikeln besteht,

die zum Handel eingeführt werden dürfen, wenn solche von der Partey mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen werden, und für dieselben der tariffmäßige Consumo-Zoll sicher gestellt wird.

b) Das zum Durchtriebe angemeldete Vieh, für welches gleichfalls bloß der Consumo-Zoll durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher zu stellen ist.

c) Die in der Schlußanmerkung des beyliegenden Tariffes benannten Waaren, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, wenn sie offen, das ist: nicht in Behältnissen gepackt, verführt werden, in welchem Falle für dieselben ebenfalls nur der Consumo-Zoll sicher zu stellen, jedoch die Vorschrift der §. §. 19. und 57. genau zu befolgen ist.

§. 16.

Von der Sicherstellung nicht nur der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, sondern auch des Consumo-Zolles sind befreyet:

a) Alle mit dem Postwagen versendeten Päcke, wenn solche mit dem ämtlichen Siegel versehen, und in der Postwagens-Karte enthalten sind:

b) Die Packete, welche durchreisende Couriere unter dem ämtlichen Siegel ihrer Höfe mit sich führen, und die in der von den fremden Höfen oder Bothschaften ausgefertigten, von dem Couriere an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind. Diese Packete sind nicht nur von jeder Sicherstellung, sondern auch von dem Transito-Zolle befreyet. Das Einbruchsamt hat jedoch über solche Packete eine die Anzahl derselben enthaltende Freybollete auszufertigen, die bey dem Austrittsamte, welches die Packete der Zahl nach zu revidiren hat, abzugeben ist.

§. 17.

Ist die Waaren-Erklärung vorschriftmäßig verfaßt, und die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafe, nach den vorstehenden Bestimmungen vollständig geleistet; so hat das Zollamt, nachdem dasselbe beide Exemplare der Waaren-Erklärung, so wie auch das Sicherstellungs-Instrument contrasignirt hat, sich vor Allem zu überzeugen, ob die Behältnisse so beschaffen sind, daß die Verschnürung und Sigillirung mit voller Sicherheit gegen das Herausnehmen oder Austauschen der Waare angebracht werden kann. Jene Colli, welche nicht von dieser Beschaffenheit sind, werden zurück gewiesen.

Der Partey ist es unbenommen, solche Colli zurück zu senden, oder unter der Aufsicht des Gränzzollamtes umpacken zu lassen. Die übrigen Colli, welche von der gehörigen Beschaffenheit sind, können auf Verlangen der Partey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden. In diesem Falle sind die zurück gewiesenen Colli, mit der Anmerkung der Ursache, auf beiden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 18.

Von den zur weiteren Amtshandlung geeigneten Päcken oder Waarenbehältnissen hat das Gränzzollamt in jedem Falle wenigstens einen, auf dessen Auswahl die Partey keinen Einfluß zu nehmen hat, zu eröffnen, um sich von der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit der Erklärung zu überzeugen. Das Zollamt ist jedoch berechtiget, nach Umständen auch mehrere Colli zu eröffnen, und bei einer entdeckten Unrichtigkeit ist dasselbe bei strenger Verantwortung verpflichtet, die Eröffnung und innere Beschau aller Päcke und Behältnisse mit Beiziehung der Ortsobrigkeit vorzunehmen.

Bestehen Durchfuhrsgüter, welche mit einer konsumomäßigen Erklärung der konsumomäßigen Beschau

unterzogen werden, nnd für welche der Consumozoll sicher gestellt werden soll, aus Artikeln, welche bei der Einfuhr zum Consumo nicht bei Gränzämtern, sondern bloß bei Legstätten oder Hauptlegstätten in die Consumo-Verzollung genommen werden dürfen; so müssen sie bei den Gränzzollämtern immer einer Beschau, wie solche der vorstehende Absatz für Durchfuhrsgüter überhaupt vorschreibt unterzogen, und sodann mit allen Vorsichten, insbesondere sorgfältig verschnürt und versiegelt, zur consumomäßigen Beschau und Sicherstellung des Consumozolles, an das der Eigenschaft der Waare nach hierzu befugte Zollamt angewiesen, bei unbekannten oder unsicheren Partheyen aber auch dahin begleiten wrrden.

§. 19.

Die in der Schlußanmerkung des Tariffes vorgezeichneten Artikel, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, sind wenn sie nicht in Behaltnisse gepackt, somit zur Verschnürung und Versiegelung nicht geeignet, verführt werden, bei Verantwortung der Aemter einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

§. 20.

Werden bei der Amtshandlung an der Gränze ganze Colli vorgefunden, welche in der Erklärung nicht enthalten sind; so werden dieselben in Beschlag genommen und sind verfallen Eben so ist, wenn, statt einer erklärten, im Handel erlaubten, eine außer Handel gesetzte, oder statt der erklärten eine andere, mit einem höheren Consumo-Zolle belegte Waare vorgefunden wird, oder wenn sich überhaupt eine solche Unrichtigkeit der Erklärung in Absicht auf die Gattung der Waare, ergibt, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumozolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzet wäre, immer der ganze Collo, in welchem eine solche Unrichtigkeit entdeckt wird, verfallen. Bei jenen

Waaren, welche nicht in Behältnisse gepackt verführt werden, wird, in den oben angegebenen Fällen einer unrichtigen Erklärung, der nicht erklärte oder unrichtig erklärte Theil der Ladung in Beschlag genommen, und als verfallen behandelt.

§. 21.

Ist die Unrichtigkeit der Erklärung nicht von der Art, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumozolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzt werden könnte; so wird, wenn der Durchfuhrszoll für die erklärte Waare geringer ist, als für die vorgefundene, der für die letztere festgesetzte Durchfuhrszoll von der ganzen Waarenparthie, auf welche sich diese Unrichtigkeit erstreckt, doppelt abgenommen; im entgegen gesetzten Falle ist der für die erklärte Waare bestimmte, höhere Durchfuhrszoll, jedoch nur einfach, abzunehmen.

Diese höhere Zollentrichtung hat als Strafe für die Unrichtigkeit der Erklärung auch dann einzutreten, wenn es wegen der Beschlagnahme anderer Colli, oder was immer für einer Ursache, von der ganzen Waarenversendung abkommen sollte.

§. 22.

Ergibt sich bei der Amtshandlung an der Gränze eine Unrichtigkeit in Absicht auf das Gewicht, und zwar das Sporco-Gewicht, so wird, wenn dasselbe in der Erklärung zu hoch angegeben ist, der Durchfuhrszoll nach dem angegebenen höheren Gewichte abgenommen. Ist dagegen das Sporco-Gewicht zu gering angegeben, so muß jederzeit das Netto-Gewicht genau untersucht werden.

§. 23.

Wird bei einem zu gering angegebenen Sporco-Gewichte das Netto-Gewicht richtig befunden; so ist der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten. Diese dop=

pelte Zollentrichtung tritt auch dann ein, wenn das Netto-Gewicht zu hoch angegeben wäre. Ist jedoch das Netto-Gewicht zu gering angegeben; so ist das nicht angegebene Quantum, oder der Werth desselben, wenn die Parthey dessen Erlegung vorzieht, verfallen.

Eben so ist, wenn sich bei dem Gränzzollamte aus irgend einer anderen Veranlassung zeigen sollte, daß das Netto-Gewicht zu hoch oder zu gering angegeben wurde, im ersten Falle der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten, im letzteren aber das nicht angegeben Quantum oder der Werth desselben verfallen, das Sporco-Gewicht mag in einem solchen Falle zu hoch oder auch richtig befunden worden seyn.

§. 24.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die Gewichts-Differenz bei dem Netto-Gewichte zwei, und bei dem Sporco-Gewichte vier Perzente, oder bei Waaren, die der Verstaubung, Verdämpfung oder Vertrocknung unterliegen, der Abgang bei dem Netto-Gewichte vier, und bei dem Sporco-Gewichte sechs Perzente übersteiget. Über eine kleinere Differenz oder einen geringeren Abgang wird demnach hinaus gegangen.

Sollte in besonderen Fällen nach der Eigenschaft der Waare und den Ereignissen, welche auf dieselbe eingewirkt haben, die Nachsicht einer größeren Gewichts-Differenz billig scheinen; so hat das Zollamt an die vorgesetzte Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu erstatten, einstweilen aber die Parthey zur Sicherstellung der nach den §§. 22 und 23 eintretenden Strafen zu verhalten.

§. 25.

In allen, in den §§. 20, 21, 22 und 23 bemerkten Fällen ist das vorgefundene Sporco- und Nettogewicht, wenn solches von der Erklärung abweicht, auf beiden Exemplaren der Erklärung, so wie auch auf der Zollbollete und auf letzterer auch, wenn eine höhere,

als die tariffmäßige Zollabnahme Statt findet, die Ursache derselben anzuführen. Für die in Beschlag genommenen Colli oder Waaren wird der Parthey stets eine Beschlagsbollete ausgefertiget, und wenn die übrigen, nicht in Beschlag genommenen Colli oder Waaren auf Verlangen der Parthey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden; so sind die in Beschlag genommenen Colli, wie es in Hinsicht der zurückgewiesenen im §. 17. angeordnet wurde, auf beiden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 26.

Die hiernach zum Eintritte geeigneten Durchfuhrswaaren sind entweder gleich bei dem Gränzzollamte in die Transito-Verzollung zu nehmen, oder auf Verlangen der Parthey, wenn dagegen kein Bedenken eintritt, an die von derselben nahmhaft gemachte Legstätte zur Verzollung anzuweisen. Es müssen jedoch auch im letzteren Falle die vorstehenden Vorschriften genau befolgt, und die Durchfuhrswaaren so behandelt werden, als ob sie bei dem Gränzzollamte verzollt würden.

Für Durchzugswaaren, die auf ihrem Wege durch die österreichischen Staaten keine Legstätten betreten, sondern vom Eintritts-Zollamte gleich an das Austrittszollamt angewiesen werden, ist der Transitozoll immer gleich bei dem Eintrittszollamte zu entrichten.

Von Durchzugswaaren, für welche der Consumozoll durch baaren Erlag oder durch Bürgschaft sicher gestellt wird, ist der Durchfuhrszoll nicht zu erlegen, sondern derselbe wird bei dem wirklichen Austritte der Waare nach der Vorschrift der §§. 61 und 65 eingehoben.

§. 27.

Der Transito- oder Durchfuhrszoll wird für die Durchfuhr oder den Durchtrieb von dem Auslande in das Ausland, in der ganzen öster. Monarchie, so weit ihre äusserste Zolllinie reicht, sohin mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, so wie des lombardisch-venezianischen Königreiches, Tyrols und Vorarlbergs, nach dem bei-

geschlossenen Tariffe nur Ein Mahl abgenommen. Es ist daher für den Transit im Innern der Monarchie, das ist von einer, durch eine andere, in eine dritte Provinz der Monarchie, oder in das Ausland, und eben so von dem Auslande durch eine, in eine andere Provinz der Monarchie, so weit ihre äußerste Zolllinie reicht, nirgends ein Transitozoll zu entrichten.

§. 28.

In dem beigeschlossenen Tariffe sind die Artikel der Durchfuhr in sieben, und die Straßenzüge oder die Richtungen, welche die Waaren durch die Monarchie nehmen können, in drei Klassen getheilt. Die Klasse, in welcher eine Waare steht, und der Straßenzug oder die Richtung, welche dieselbe nimmt, bestimmen zusammen den Betrag des zu entrichtenden Transitozolles. Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonders verzeichneten, nach Stücken zu verzollenden, und die in der Schlußanmerkung des Tariffes benannten Artikel, welche auf allen Straßenzügen gleich, die für dieselben angesetzten Durchfuhrszölle zu entrichten haben.

§. 29.

Der Durchfuhrszoll wird von allen nach dem Gewichte zu verzollenden Artikeln nach dem Sporco Wiener-Gewichte abgenommen.

Von einem Gewichte unter Einem Centner, für welches der Durchfuhrszoll mit weniger als Einem Kreuzer entfiele, ist solcher immer mit einem ganzen Kreuzer zu entrichten.

§. 30.

Sollte eine Waare im Durchzuge vorkommen, welche in diesem Tariffe nicht ausdrücklich benannt ist, und auch nicht unter eine genannte Hauptgattung, als zum Beispiel: Seidenwaaren, Galanterie-Waaren, Farbwaaren und dergleichen, gezählt werden kann, so daß deren Verzollungsklasse zweifelhaft wäre; so ist von dem Zollamte einstweilen die Depositirung des Zolles nach der siebenten Klasse, oder dessen Sicherstellung

durch Bürgschaft zu fordern, und wegen Bestimmung des Durchfuhrszolles für diese Waare sogleich bei der vorgesetzten Zollbehörde der Provinz die Anfrage zu stellen, welche von letzterer der k. k. allg. Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen ist.

§. 31.

Natur- und Kunsterzeugnisse des Königreiches Pohlen sind bei der Durchfuhr durch Galizien in das gedachte Königreich zurück, oder in andere russische Provinzen, so wie auch Natur- und Kunsterzeugnisse der letzteren bei der Durchfuhr durch Galizien in das Königreich Pohlen, nach der in Folge des Traktates vom 3. May 1815 mit Rußland abgeschlossenen Convenzion, ganz vom Transitozolle befreyet. Dasselbe gilt auch von Natur- und Kunsterzeugnissen preußisch-pohlnischer Provinzen, bei dem Durchzuge aus dem Königreiche Pohlen durch Galizien in andere pohlnische Provinzen. Übrigens sind auch diese Natur- und Kunsterzeugnisse auf dem gedachten Durchzuge, ungeachtet der Befreyung von dem Transitozolle, an die übrigen, in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Der auf der Elbe ein- und ausbrechende Transit ist, in so lange er auf diesem Flusse seinen Zug nimmt, nach den Bestimmungen der Convenzion über die Elbe-Schifffahrt zu behandeln.

Eben so wird in Hinsicht des Transits auf dem Poo die in der Verhandlung stehende Convenzion über die Poo-Schifffahrt, sobald solche abgeschlossen und bekannt gemacht seyn wird, in Anwendung zu kommen haben.

§. 32.

Außer dem Durchfuhrszolle ist von den Waaren, welche nach dem Gewichte verzollet werden, auch das Waggeld zu entrichten, welches nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße abgenommen wird.

Das Waggeld wird jedoch nicht öfter als Ein Mahl bezahlt, wenn gleich die Waare öfter gewogen wird: es wäre denn, daß die Abwägung auf besonderes Verlangen der Parthey geschehe.

§. 33.

Wenn alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften und Bedingungen erfüllt sind, müssen die Colli, nach Erforderniß ihrer Beschaffenheit, dergestalt genau und sorgfältig verschnürt und versiegelt werden; daß die Eröffnung der Behältnisse und das Herausnehmen oder Austauschen der Waaren, ohne Verletzung der Schnüre, Siegel oder Metall-Stämpel, nicht möglich ist. Insbesondere hat die Verschnürung so zu geschehen, daß die Schnur nur Ein Mahl geknüpft wird, das ist: nur einen Knoten oder Knopf erhält, welcher mit einem Metall-Stämpel versehen werden muß.

§. 34.

Für die Verschnürung und Versiegelung der Durchfuhrsgüter ist die so genannte Siegeltaxe, in dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Betrage, zu entrichten.

§. 35.

Nachdem die Durchzugswaare nach Vorschrift verschnürt und versiegelt ist, wird der Parthey Ein Exemplar der Erklärung versiegelt mitgegeben, und die Durchzugsbollete, für welche das Zettelgeld, gleichfalls nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße, eingehoben wird, ausgefertiget.

§. 36.

Die Durchzugs-Bollete muß den Nahmen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Nahmen und den Wohnort des Fuhrmannes, und den wesentlichen Inhalt der Erklärung nach dem Befunde, nähmlich das Zeichen und die Nummer eines jeden Be-hältnisses, das Sporco- und Nettogewicht desselben, ferner den Betrag des abgenommenen oder angewiesenen Durchfuhrszolles, die Beträge der übrigen Gebühren, als:

des Waggeldes, der Siegeltaxe und des Zettelgeldes, endlich die Art der geleisteten Sicherstellung, mit Berufung auf das Haftungs- oder Bürgschafts-Instrument, enthalten.

§. 37.

Auf der Durchzugs-Bollete hat das Gränzzollamt auch die gerade Straße, welche die Waare zu nehmen, die Legstätten, welche dieselbe zu betreten, und das Zollamt an der Gränze, wo sie auszutreten hat, ausdrücklich zu benennen, und die Zeit zu bestimmen, binnen welcher dieselbe bei der nächsten Legstätte einzutreffen und bei dem Austrittsamte auszubrechen hat.

§. 38.

Wenn Durchfuhrsgüter von dem Auslande über die Gränze des lombardisch-venetianischen Königreiches einbrechen, und nicht unmittelbar aus demselben in das Ausland treten, sondern den Zug weiter durch Tyrol oder Illyrien nehmen, so sind dieselben, so lange noch die Zwischen-Cordone bestehen, nur bis an das erste Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in it lienischer Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der italienischen Bollete eine deutsche Übersetzung, von der Erklärung versiegelt, beizulegen, und der Waare den weiteren Zug von Legstätte zu Legstätte, das Zollamt, wo die Waare auszutreten hat, und die Zeit, binnen welcher sie bei der nächsten Legstätte und bei dem Ausbruchsamte eintreffen soll, vorzuschreiben hat.

Eben so sind, wenn Durchzugswaaren in anderen Provinzen der Monarchie einbrechen, und über Tyrol und Illyrien den Zug weiter durch das lombardisch-venetianische Königreich nehmen, dieselben blos bis an das letzte Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in deutscher Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der deutschen Bollete eine italienische Übersetzung, von der Erklärung versiegelt, beizulegen, und die Durchzugswaare weiter an das erste Zollamt im lombardisch-venezianischen Königreiche anzuweisen hat.

Von diesem ist sodann der weitere Zug durch das lombardisch-venetianische Königreich bis zum Austritte in das Ausland, wie es oben für das erste Zollamt in Tyrol oder Illyrien angeordnet wurde, vorzuschreiben.

§. 39.

Die Parthey darf unter keinem Vorwande die ihr versiegelt mitgegebene Beschreibung eröffnen, oder wohl gar auf derselben oder auf der Bollete irgend eine Correctur oder Änderung vornehmen. Die Übertreter werden in eine strenge Untersuchung gezogen, und wenn sie sich auch nicht einer Verfälschung der Erklärung oder Bollete schuldig gemacht haben, in welchem Falle die Behandlung nach dem Strafgesetzbuche eintreten würde, werden dieselben wegen der Eröffnung der versiegelten Beschreibung zum Erlage eines Strafbetrages von Einem Dukaten für jeden Centner oder jeden Collo unter einem Centner, verhalten.

§. 40.

Die Partheyen sind auch strenge verpflichtet, die Siegel und Schnüre unverletzt zu erhalten, von der ihnen vorgeschriebenen geraden Straße nicht abzuweichen, und die Durchfuhrsgüter auf dem ganzen Wege bei jeder auf der Bollete vorgezeichneten Legstätte zu stellen, um Schnüre und Siegel besichtigen zu lassen.

§. 41.

Ausgenommen von der Stellung bei den Legstätten sind die in den §§. 15 und 16 benannten, von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe befreyeten Artikel.

§. 42.

Alle von der Stellung bei den Legstätten ausgenommenen Artikel müssen jedoch zu dem in der Durchzugs-Bollete benannten Ausbruchsamte gestellt werden.

§. 43.

Bei jeder auf der Durchzugs-Bollete benannten Zolllegstätte, zu welcher die Waare gestellt werden muß,

werden die Zahl und die Zeichen der Behältnisse mit den Bolleten verglichen, und die Schnüre und Siegel besichtiget. Sind die Behältnisse der Zahl und den Zeichen nach richtig, und die Schnüre und Siegel unverletzt; so wird von dem Zollamte die Bollete mit dem Visa bezeichnet und zugleich die Zeit beigesetzt, binnen welcher die Waare bei der nächsten Legstätte einzutreffen hat.

§. 44.

Wären jedoch die Schnüre oder Siegel so merklich beschädiget, daß die Besorgniß der geschehenen Eröffnung begründet wird; so hat das Zollamt, mit Beiziehung der Ortsobrigkeit und in Gegenwart der Parthey oder des Fuhrsmanns, die Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abzuwägen.

Zeigt sich bei dieser Untersuchung keine Spur einer vorsätzlichen Verletzung der Schnüre oder Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig; so werden neue Siegel gegen Entrichtung der Gebühr angelegt. Im entgegen gesetzten Falle aber muß jeder Collo, bei welchem sich ein solcher Anstand ergibt, eröffnet, und die Waare beschauet werden.

§. 45.

Wer überführet wird, die angelegten Siegel erbrochen, oder die daran befestigten Schnüre abgerissen, oder die versiegelten Behältnisse auf was immer für eine Art eröffnet zu haben, wird, wenn auch ein Unterschleif mit der Waare, selbst nicht erhoben werden kann, mit dem Erlage von fünfzig Dukaten für jeden Collo oder Pack bestrafet Zeigt sich jedoch durch die Beschau, daß die Waare ganz oder zum Theil heraus genommen oder vertauscht worden ist, oder daß überhaupt ein Unterschleif mit derselben Statt gefunden hat; so ist, nebst der Entsiegelungsstrafe von fünfzig Dukaten für jeden Collo oder Pack, nicht nur die vorhandene Waare, sondern auch rücksichtlich jener Waare, welche nothwendig

herausgenommen oder ausgetauschet worden seyn muß, der Betrag der für dieselbe geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 46.

Auf gleiche Art ist in dem Falle, daß während des Durchzuges bei einer Legstätte eine andere, als die an der Gränze angemeldete Waare vorgefunden werden sollte, wenn auch keine Spur einer Verletzung der Schnüre und Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse entdeckt würde, in jedem Falle die vorhandene Waare, und wenn die angemeldete Waare zu den außer Handel gesetzten gehört, die vorgefundene aber nicht, oder wenn jene einem höheren Consumozolle unterliegt als diese, auch der Betrag der für die angemeldete, aber nicht vorhandene Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 47.

Wird bei einer Legstätte in dem Sporko=Gewichte des Durchzugsgutes eine Abweichung von der Erklärung nach dem Befunde des Gränzzollamtes entdeckt, so muß jederzeit, das vorgefundene Sporco-Gewicht mag größer oder geringer seyn, als das erklärte, zur Untersuchung des Netto-Gewichtes geschritten werden. — Ist dieses richtig, das ist: mit der Erklärung nach dem Befunde bei dem Gränzzollamte übereinstimmend; so wird, wenn das vorgefundene Sporco-Gewicht größer war, als das erklärte, bloß die Verschnürung und Versiegelung gegen Entrichtung der Siegeltaxe wieder vorgenommen, wenn aber das vorgefundene Sporco=Gewicht geringer war, als das erklärte, der Durchfuhrszoll nochmahls abgenommen. Ist dagegen das vorgefundene Netto-Gewicht größer oder kleiner, als das in der Erklärung angegebene; so ist, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand eintritt, in dem ersteren Falle das Mehrgewicht, oder der Werth desselben, wenn die Parthey dessen Erlegung vorzieht, und in dem letzteren Falle,

rücksichtlich des Abganges der Betrag der für die Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 48.

In allen in den §§. 45, 46 und 47 bemerkten Fällen kommen die Bestimmungen und Vorschriften der §§. 24 und 25 in Anwendung.

§. 49.

Durchfuhrsgüter können während des Durchzuges entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten.

Im ersteren Falle, wenn nähmlich der bei dem Eintritte angegebene Strassenzug für die ganze Ladung abgeändert werden wollte, kann dieses nur bei einer auf dem vorgeschriebenen Strassenzuge befindlichen Legstätte geschehen, wo, in so fern das auf der Durchzugsbollete angewiesene Austrittsamt beibehalten wird, die neue Instradirung auf der ursprünglichen Durchzugs-Bollete vorgenommen werden darf, wenn jedoch das Austrittsamt abgeändert wird, eine neue Transito-Bollete, gegen Abnahme der ursprünglichen und mit Berufung auf diese, ausgestellt, und hiervon das Einbruchsamt, so wie das Ausbruchsamt, in die Kenntniß gesetzt werden muß. —

Im letzteren Falle, wenn nähmlich Durchfuhrsgüter während des Durchzuges getheilt und nach verschiedenen Richtungen in das Ausland versendet werden wollten, kann diese Änderung nur bei Hauptlegstätten vorgenommen werden, und es müssen in diesem Falle von der Parthey neue, auf die Stammerklärung und die ursprüngliche Durchzugs-Bollete sich beziehende Erklärungen eingereichet werden, wobei alle für den Eintritt eines Durchzugsgutes erlassenen Vorschriften zu beobachten sind.

Bei einer Änderung des bei dem Eintritte angegebenen Strassenzuges ist der Mehrbetrag des allenfalls höher entfallenden Durchfuhrzolles zu entrichten, eine Hinauszahlung auf einen allenfalls geringer entfallenden Durchfuhrzoll findet aber in keinem Falle Statt.

§. 50.

Eigenmächtig, ohne die in dem vorstehenden Paragraphe vorgeschriebene Anmeldung bei einer gemeinen oder einer Hauptlegstätte, darf von der auf der Bollete vorgeschriebenen geraden Strasse nicht abgewichen werden.

Treten besondere Umstände ein, welche eine solche Abweichung nothwendig machen, wie zum Beispiel Elementar-Ereignisse, wodurch die angewiesene Strasse unfahrbar geworden ist, und dergleichen; so ist die Parthey verpflichtet, bei dem nächsten Zollamte, oder bei der näher liegenden Obrigkeit die Anzeige zu machen, sich über die Anmeldung und die angegebene Ursache ein Zeugniß ertheilen zu lassen, da, wo es thunlich ist, sogleich wieder die angewiesene Straße einzuschlagen und sich bei der nächsten Legstätte mit dem erwähnten Zeugnisse auszuweisen.

Werden Durchfuhrsgüter auf einem Nebenwege, das ist auf einem solchen Wege betreten, der nicht zu dem Orte führt, wohin die Waaren angewiesen worden sind; so sind sie verfallen, wenn sich die Parthey nicht auf die oben angegebene Art über die Ursache der Abweichung befriedigend auszuweisen vermag.

§. 51.

Ist zwar nicht von der vorgeschriebenen Straße abgewichen, aber die Anmeldung bei einer auf der Durchzugs-Bollete benannten Legstätte unterlassen worden; so ist bei der folgenden Legstätte eine Strafe von zwanzig Gulden Konvenzionsmünze von jeder, auf einer und derselben Bollete enthaltenen Transito-Expedizion, die Durchzugswaare mag ganz oder zum Theile zu einer angewiesenen Legstätte nicht gestellet worden seyn, einzuheben, welche Strafe für jede unterlassene Anmeldung bei den in der Bollete angewiesenen Legstätten entrichtet werden muß.

Wenn eine Durchzugswaare auch bei der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte nicht angemeldet wurde, und demnach ohne das Visa dersel-

den bei dem Ausbruchsamte vorkommt; so tritt die Vorschift des §. 58 ein.

§. 52.

Durchfuhrsgüter dürfen unter Weges nirgend, als in einer der auf der Bollete bezeichneten Legstätten, und zwar jederzeit nur in ämtliche Magazine abgelegt, und bei den ämtlichen Niederlagen oder dort, wo sich ämtliche Packhöfe befinden, nur in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. In geschlossenen Orten müssen sie auch unmittelbar von dem Magazine oder Packhofe noch am nähmlichen Tage über die Schluß-Linie des Ortes begleitet werden.

Eben so ist das Umladen der Durchfuhrsgüter von einem Wagen auf einen anderen, wo nicht besonderer Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht wird, nur bei Legstätten unter Aufsicht des Legstättamtes gestattet.

Werden Durchfuhrsgüter, wenn gleich auf der vorgeschriebenen Strasse, außer den ämtlichen Magazinen abgeladen getroffen, oder ist eine Durchzugswaare außer einer Legstätte von einem Wagen auf ein anderen geladen worden; so tritt, wenn auch die Päcke noch genau verschnürt und versiegelt sind, und überhaupt kein Unterschleif Statt gefunden hat, die gleiche Strafe ein wie solche im vorhergehenden Paragraphe auf die Nichtanmeldung bei einer angewiesenen Legstätte festgesetzt wurde. Besondere Zufälle, welche das Abladen oder Umladen nothwendig machten, und zu einer befriedigenden Entschuldigung dienen, wie zum Beispiel das Zerbrechen des Wagens und dergleichen, müssen von den Partheyen vollständig erwiesen werden.

§. 53.

Für die Aufbewahrung der Durchfuhrsgüter in den ämtlichen Magazinen ist das Niederlagsgeld, nach dem für die Einlagerung der Consumo- und Esito-Güter bestimmten Ausmaße, zu entrichten.

§. 54.

Alle Ereigniße während des Durchzuges, welche auf die Durchfuhrsgüter einen solchen Einfluß nehmen, daß dadurch Bedenken und Anstände entstehen können, müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten Obrigkeit, je nachdem diese oder jenes näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist der Parthey über die geschehene Anzeige und das nöthigen Falls Erhobene ein Zeugniß auszustellen, oder eine Protokolls-Abschrift zu ertheilen, womit sich die Parthey bei dem nächsten Zollamte auszuweisen hat, welches hierüber, so wie über die unmittelbar bei ihm gemachten Anzeigen, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, und nach dem Befunde sein Amt zu handeln, oder das Erhobene der Zollbehörde der Provinz vorzulegen hat.

Insbesondere sind die Ursachen der eintretenden Verzögerungen, wodurch die Parthey gehindert wird, die Waare binnen des auf der Bollete bestimmten Termines von Legstätte zu Legstätte, oder bei dem Ausbruchsamte eintreffen zu machen, anzuzeigen und nachzuweisen. Kann bei einem verspäteten Eintreffen eine genügende Ursache der Verspätung und die hierüber sogleich gemachte Anzeige nicht nachgewiesen werden; so muß die nöthige Untersuchung gepflogen und bei irgend einem Bedenken oder Anstande die genaue Beschau der Waare vorgenommen werden.

Würden unter Weges durch Zufall die Siegel oder Schnüre verletzt, und wäre diese Verletzung von der Art, daß irgend ein Unterschleif mit der Waare zu besorgen ist; so hat die Ortsobrigkeit, welcher hiervon die Anzeige gemacht wird, nicht nur über den Befund das Zeugniß oder eine Protokollsabschrift zu ertheilen, sondern auch eine sichere Begleitung bis zum nächsten Zollamte mitzugeben, wo dann nach Vorschrift der §§. 44, 45, 46, 47 und 48 vorzugehen ist.

Wenn unter Weges die Bollete sammt der Deklarazion in Verlust gerathen sollte, so hat das nächste

Zollamt mit Beiziehung der Ortsobrigkeit ein legales Verzeichniß der ganzen Ladung aufzunehmen, in welchem Verzeichnisse, voraus gesetzt, daß Schnüre und Siegel unverletzt sind, die Zeichen, die Nummern und das Sporco-Gewicht der Behältnisse angesetzt werden müssen. Dieses Verzeichniß wird der Parthey versiegelt, nebst einer sogleich neu auszufertigenden Bollete, übergeben, welche die Waare so lange zu begleiten hat, bis das Duplikat der Original-Deklarazion und der Transito-Bollete von dem Einbruchsamte nachkommt. Zu gleicher Zeit hat das Zollamt eine Abschrift des aufgenommenen Verzeichnisses an das Einbruchsamt oder Legstättamt, welches die Waare expedirte, und welches aus den Siegeln zu erkennen ist, und eine andere Abschrift an das von der Parthey angegebene Austrittsamt abzusenden, und der Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu machen. Das Einbruchs- oder Legstättamt hat in einem solchen Falle sogleich eine Duplikat-Bollete und die Abschrift der eingelegten Transito-Erklärung an das allenfalls nahmhaft gemachte Legstättamt, wo diese Dokumente die Waare treffen, und wo in diesem Falle die nöthige Vergleichung und Untersuchung vorzunehmen wäre, sonst aber an das Ausbruchsamt abzusenden.

§. 55.

So lange im Innern der Monarchie noch Zwischen-Cordone bestehen, sind die Durchfuhrsgüter, so wie es derzeit in Hinsicht der im inneren Verkehre bereits zollfrey erklärten Artikel angeordnet ist, bei den Aus- und Einbruchsämtern an diesen Zwischen-Cordonen zu stellen, wo die Mauthämter sich zu überzeugen haben, daß den Durchfuhrsgütern keine anderen der Verzollung unterliegenden Artikel beigeladen sind, und wenn sie die Schnüre und Siegel unverletzt finden, auf der Durchfuhrs-Bollete das Visa geben.

An der Zollinie zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche und Tyrol, so wie auch Illyrien,

tritt übrigens auch die in dem §. 38 enthaltene Vorschrift ein.

§. 56.

Der Austritt der Durchzugswaare über die äußerste Zollinie muß bei dem in der Durchzugsbollete bezeichneten Gränzzollamte geschehen. Ein anderes Gränzzollamt darf die Waare nicht über die Gränze ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr der Parthey in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Zollbehörde zu machen, welche eine strenge Untersuchung einleitet. Bei entdeckten Unrichtigkeiten haben die Vorschriften der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung zu kommen. Ist alles in Richtigkeit, so kann die Zollbehörde nur gegen Erlegung, der auf die unterlassene Anmeldung bei den auf der Bollete bezeichneten Legstätten, im §. 51 festgesetzten Strafe, wobei das angewiesene Austrittsamt wie eine Legstätte in Anschlag kommt, die Austrittsbewilligung ertheilen.

§. 57.

Wenn die Durchzugswaare bei dem in der Bollete angewiesenen Ausbruchsamte eintrifft, hat dieses wenigstens durch zwei Beamte und einen Aufseher vor Allem sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Legstätten gestellt worden ist, sodann die Schnüre und Siegel, so wie die Zeichen und Nummern zu besichtigen, die Behältnisse abzuzählen, und abzuwägen, und so, wie es bei dem Eintritte in den §§. 18 und 19 vorgeschrieben wurde, vorzugehen.

§. 58.

Kommt bei dem Ausbruchamte eine Durchfuhrswaare ohne das Visa der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte vor, so tritt nicht nur die im §. 51 auf die unterlassene Anmeldung festgesetzte Strafe ein, sondern es müssen auch in diesem Falle alle Colli eröffnet, und die Waaren genau beschaut werden, und wenn gleich der Inhalt der Behältnisse

mit der Erklärung und der Bollete übereinstimmt und keine Unrichtigkeit entdeckt wird, so darf doch die Waare ohne vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der vorgesetzten Zollbehörde, welcher von dem Gränzzollamte sogleich die Anzeige zu machen ist, nicht über die Gränze gelassen werden.

§. 59.

Eine Durchzugswaare, welche ohne die Original-Bollete und Erklärung nach der Bestimmung des §. 54 mit einem von einem Zollamte aufgenommenen Verzeichnisse und einer neu ausgefertigten Bollete bei dem Ausbruchsamte ankommt, muß so lange bei demselben zurück gehalten werden, bis das Duplikat der Bollete und die Abschrift der Erklärung einlangt. Stimmen diese mit dem Verzeichnisse und der zum Amte gestellten Waare vollkommen überein, so wird der Verlust der Bollete und der Deklarazion für zufällig angenommen, und der Waare der Austritt über die Gränze gestattet. Im entgegen gesetzten Falle wird die genaue Untersuchung und die innere Beschau der Waare vorgenommen.

§. 60.

Ergibt sich bei dem Ausbruchsamte auch außer den in den §§. 58 und 59 bemerkten Fällen ein Anstand in Hinsicht der Zeichen und Nummern, oder Schnüre und Siegel, oder des Gewichtes, oder der Verdacht der Eröffnung der Behältnisse auf irgend eine Art; so muß jeder Collo, rücksichtlich dessen ein solcher Anstand eintritt, eröffnet, und die Waare beschauet werden. Bei dieser Beschau kommen in allen Fällen die Bestimmungen der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung.

§. 61.

Wird bei dem Austrittsamte alles in Richtigkeit befunden; so wird von demselben der Parthey gegen Abnahme der Durchzugs-Bollete eine Transito-Austritts-Bollete ausgefertiget, welche die gleichen Rubriken, wie

solche der §. 36 für jene vorschreibt, und die Berufung auf dieselbe enthalten muß.

Hat die Parthey die Sicherstellung für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchfuhrswaare eintretende Strafe, durch baaren Erlag geleistet; so erhält sie den erlegten Betrag auf Verlangen von dem Austrittsamte gegen Empfangsbestätigung baar zurück.

Eben so wird, wenn der Consumozoll durch baaren Erlag sicher gestellt worden ist, der Parthey auf ihr Verlangen der baar erlegte Consumozoll, nach Abzug des nach der Bestimmung des §. 26 bei dem Eintritte nicht entrichteten Durchfuhrszolles, gegen Empfangsbestätigung zurück gestellt.

Wäre das Austrittsamt eine solche Zahlung nicht zu leisten im Stande; so hat dasselbe die Parthey wegen des Ersatzes des ihr gebührenden Betrages an die vorgesetzte Zollbehörde schriftlich zu weisen.

Das Ausbruchsamt, welches eine solche Rückzahlung leistet oder anweiset, hat die geleistete oder angewiesene Zahlung auf der Austritts-Bollete deutlich anzumerken, und das Einbruchsamt von dem richtigen Austritte der Waare und der geleisteten oder angewiesenen Rückzahlung im vorgeschriebenen Wege, schleunigst in die Kenntniß zu setzen.

§. 62.

Wo der Austritt der Durchzugswaare über die Gränze nicht unmittelbar bei dem Gränzzollamte geschieht, oder von demselben von dem Amtsorte aus übersehen werden kann, hat das Gränzzollamt die Durchzugswaare durch ein ämtliches Individuum über die Gränze begleiten zu lassen. Nach geschehener Amtshandlung an der Gränze bei dem Austrittsamte ist kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Durchzugswaare innerhalb der Gränze, unter irgend einem Vorwande gestattet, sondern dieselbe muß noch am nähmlichen Tage, unmittelbar von dem Gränzzollamte aus, über die Gränze gebracht werden.

§. 63.

Sollte die Durchzugswaare über das in der Bollete bezeichnete Gränzzollamt aus was immer für einer Ursache nicht austreten können, oder wieder zurück geführt werden wollen; so muß dieselbe an die nächste Legstätte angewiesen und dahin zurück geschafft werden. Zugleich muß hiervon der Zollbehörde der Provinz mit dem Bemerken die Anzeige gemacht werden, ob die Waare in das Inland zurück, oder in das Ausland, und über welches Gränzzollamt gebracht werden will, wozu nur die Zollbehörde der Provinz, wenn kein Bedenken eintritt, die Bewilligung zu ertheilen befugt ist. Das Legstättamt, an welches die Durchzugswaare zurück geschafft wurde, hat sodann von dem geänderten Zuge sowohl das Eintrittsamt, als auch das neuerlich angewiesene Austrittsamt, im vorgeschriebenen Wege in die Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Der wirkliche Austritt der Durchzugswaare muß von der Parthey mittelst der Transito-Austritts-Bollete erwiesen werden. Nur wenn die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der in dem Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, durch baaren Erlag geleistet worden ist, und die Parthey auf ihr Verlangen den baar erlegten Betrag nach der Bestimmung des §. 61 bei dem Austrittsamte zurück erhalten hat, liegt derselben die Ausweisung des Ausbruches der Durchzugswaare nicht ob.

§. 65.

Der Beweis des richtigen Austrittes wird nur allein durch die Übergabe der Transito-Austritts-Bollete an das Einbruchsamt hergestellt.

Gegen Abgabe der Austritts-Bollete erhält die Parthey bei dem Einbruchsamte, wenn die Sicherstellung des Consumozolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12 Litt.

c und d durch eine spezielle Bürgschaft geleistet worden ist, das Bürgschafts-Instrument mit der Bästätigung des über den richtigen Austritt beigebrachten vorgeschriebenen Beweises zurück.

Ist die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12, lit. a, b und d, durch die auf der Erklärung selbst ausgedrückte Haftung oder durch eine allgemeine Bürgschaft geleistet worden; so wird der Parthey von dem Eintrittsamte über die abgegebene Austritts-Bollete eine Bescheinigung ertheilt, in welche die Zahl, die Bezeichnung, das Sporco-Gewicht und der Inhalt der Behältnisse aufgenommen werden muß.

Ist endlich der Consumozoll, oder die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe, durch baaren Erlag sicher gestellt worden; so hat die Parthey, wenn sie nicht den baar erlegten Betrag nach der Bestimmung des §. 61 bei dem Austrittsamte erhoben hat, in welchem Falle ihr nach dem §. 64 die Ausweisung des Austrittes bei dem Einbruchsamte nicht obliegt, die von dem Austrittsamte erhaltene Austritts-Bollete bei dem Einbruchsamte gegen Bescheinigung abzugeben, und den dort erlegten Betrag gegen Empfangsbestätigung zu erheben. Bei einer durch baaren Erlag geleisteten Sicherstellung des Consumozolles ist der, nach der Bestimmung des §. 26 bei dem Eintritte nicht bezahlte Durchfuhrszoll von dem zurück zu stellenden Betrage abzuziehen, bei einer durch Bürgschaft geleisteten Sicherstellung des Consumozolles aber, ist vor der Ausfolgung des Bürgschafts-Instrumentes oder der Bescheinigung, der Durchfuhrszoll einzuheben.

§. 66.

Mit der Zurückstellung des Bürgschafts-Instrumentes, oder der von dem Eintrittsamte ausgestellten Bescheinigung, erlischt jede weitere Haftung oder Bürg-

schaft in Hinsicht der Strafen sowohl, als auch des Consumozolles, jedoch ist die Parthey noch binnen des im §. 77 festgesetzten Termines verpflichtet, sich auf allenfalls geschehende Aufforderung mit dem zurück empfangenen Bürgschafts-Instrumente, oder der erhaltenen Bescheinigung, oder, wenn nach diesen Vorschriften die Transito-Austritts-Bollete in den Händen der Parthey geblieben ist, mit dieser Bollete auszuweisen.

§. 67.

Zur Beibringung des im §. 65 vorgeschriebenen Beweises des richtigen Austrittes wird ein Termin von einem halben Jahre, vom Tage des Eintritts gerechnet, festgesetzt.

§. 68.

Wenn Waaren während ihres Durchzuges in ämtliche Magazine eingelagert werden, und die Parthey nicht Willens ist, solche noch frühzeitig genug austreten zu lassen, um binnen des im vorhergehenden Paragraphe bestimmten Termines den Beweis des Austrittes bei dem Einbruchsamte beibringen zu können; so hat die Parthey noch vor Verlauf des gedachten Termines dem Einbruchsamte mit Beischluß einer Bescheinigung von Seite des Zollamtes, wo sich die Waare eingelagert befindet, die Anzeige zu machen. Durch eine solche Anzeige wird der Termin zur Beibringung des Austrittsbeweises um weitere drei Monathe vom Tage der Erlöschung des halbjährigen Termines verlängert, und sollte auch während dieser Zeit die Waare nicht austreten, so ist die Parthey verpflichtet, noch vor Verlauf des verlängerten Termines neuerlich mit der Bescheinigung über die Einlagerung der Waare, an das Einbruchsamt die Anzeige zu machen, welche die gleiche Wirkung wie die erste Anzeige hat. Auf solche Art kann die Parthey, welche die zum Durchzuge angemeldete Waare auf unbestimmte Zeit eingelagert lassen will. den Termin zur Beibringung des Austrittsbeweises von drei zu drei Monathen verlängern.

§. 69.

Wird binnen des in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des Austrittes der Durchzugswaare nicht beigebracht; so tritt, wenn nicht die Waare mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen, und der Consumozoll für dieselbe sicher gestellt worden ist, für welchen Fall der §. 73. die Bestimmung enthält, die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande, ein.

§. 70.

Die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande besteht in dem Verfalle der Waare, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und nebst dem Verfalle der Waare noch in dem Erlage des doppelten Werthes, wenn dieselbe zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 10 dieser Vorschriften benanten, hochbelegten Artikeln gehört. Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des festgesetzten Termines nicht beigebracht wurde, nicht ergriffen, so ist statt derselben ihr Werth zu erlegen, und in diesem Falle besteht daher die Strafe in dem Erlage des einfachen Werthes, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und des dreifachen Werthes, wenn sie zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 10 dieser Vorschriften benannten, hochbelegten Artikeln gehört.

§. 71.

Der Betrag dieser Strafe des einfachen oder dreifachen Werthes, welcher nach der Vorschrift der §§. 10 und 12 gleich beim Eintritte entweder durch baaren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher gestellt wird, ist nach Verlauf des, zur Beibringung des vorgeschriebenen Beweises über den richtigen Austritt der Durchzugswaare, in den §§. 67 und 68 festgesetzten Ter=

mines von selbst verfallen, so daß hierüber kein besonderes Erkenntniß (Nozion) geschöpft werden darf.

Ist demnach die Sicherstellung der Strafe durch baren Erlag geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte nach Verlauf des eben erwähnten Termines der erlegte Betrag in Verrechnung genommen, und hierüber der Zollbehörde der Provinz die Anzeige erstattet: ist jedoch die Sicherstellung der Strafe durch Haftung oder Bürgschaft geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte das Haftungs- oder Bürgschafts-Instrument an die Zollbehörde der Provinz eingesendet, welche von der Parthey den Betrag der Strafe, gleich einem ausständigen Zolle, mit einer die Berechnung des Strafbetrages ausweisenden Bescheinigung einhebt.

§. 72.

Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines nicht beigebracht wurde, ergriffen, und sonach als verfallen behandelt; so ist die Parthey berechtiget, den einfachen Werth der Waare, in dem Betrage, in welchem solcher gleich beim Eintritte baar erlegt, oder in Folge der Haftung oder Bürgschaft nach Verlauf des gedachten Termines eingehoben worden ist, zurück zu verlangen, und solcher ist ihr von dem Amte, bei welchem der Erlag des Strafbetrages geschah, ohne Aufenthalt gegen Bescheinigung zu erfolgen.

§. 73.

Ist die Durchzugswaare mit einer konsumomäßigen Erklärung der konsumomäßigen Beschau unterzogen, und für dieselbe der Consumozoll sicher gestellt worden; so findet zwar, wenn der in den §§. 64 und 65 vorgeschriebene Beweis des Austrittes binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines nicht beigebracht wurde, die in den §§. 69 und 70 bestimmte Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare keine Anwendung, jedoch verfällt nicht nur der sicher gestellte Consumozoll dergestalt, daß der-

selbe im Falle des baaren Erlages in Verrechnung genommen, im Falle der Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft aber von der Zollbehörde der Provinz als ein ausständiger Zoll eingehoben wird, sondern die Parthey unterliegt auch, wenn die Durchzugswaare verschnürt und versiegelt war, der im §. 45 festgesetzten Entsiegelungsstrafe, oder, wenn die Durchzugswaare offen, das ist: nicht in Behältnisse gepackt, sohin auch nicht verschnüret und versiegelt verführt wurde, dergleichen Strafe, wie solche der §. 51 auf die Nichtanmeldung bei einer angewiesenen Legstätte festgesetzt, und diese Strafen werden gleichfalls wie ein verfallener oder ausständiger Zoll eingetrieben.

§. 74.

In Ansehung der mit dem Postwagen versendeten Durchzugswaaren, welche nach dem §. 15 Lit. d von jeder Sicherstellung befreyet sind, bleibt es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften, und muß auch der richtige Austritt dieser Waaren binnen der im §. 67 festgesetzten Frist ausgewiesen werden, widrigenfalls sogleich durch das Eintrittsamt die Untersuchung einzuleiten ist, und bei entdeckten Unterschleifen gegen den Schuldigen das Verfahren nach den Contreband-Vorschriften und die Strafbestimmung des §. 70 in Anwendung zu kommen hat.

§. 75.

Über die Packete, welche Curiere nach der im §. 16. Lit. b enthaltenen Bestimmung mitführen, hat das Ausbruchsamt dem Einbruchsamte die Austrittsbestätigung zu ertheilen. Erhält letzteres binnen einer angemessenen Zeit diese Bestätigung nicht; so hat dasselbe an die Zollbehörde der Provinz und diese an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten. Eben so hat das Austrittsamt, wenn die auf der Freybollete angemerkte Zahl der Packete nicht richtig befunden wird, ohne den Courier anzuhalten, von dem wesentlichen Inhalte seines Passes eine Abschrift zu nehmen, und mit Anschluß derselben durch

die Zollbehörde der Provinz an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

§. 76.

Damit die in den §§. 64 bis einschlüssig 75 enthaltenen Bestimmungen richtig und genau in Vollzug gesetzt werden, hat jedes Zollamt, bei welchem Durchfuhrswaaren einbrechen, oder nach dem zweiten Absatze des §. 18 wegen Sicherstellung des Consumozolles vorkommen, über alle Durchfuhrs-Expedizionen eine genaue Vormerkung zu führen, derselben alle Änderungen, von welchen dasselbe durch die Zwischenämter in die Kenntniß gesetzt wird, einzuschalten, und den Termin, binnen welchem der richtige Austritt nach den §§. 67 und 68 ausgewiesen seyn muß, so wie auch die geschehene Ausweisung selbst, beizusetzen, und diese Vormerkung wöchentlich zu revidiren.

§. 77.

So wie die Partheyen verpflichtet sind, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines bei Verfall der sicher gestellten Strafe, oder des sicher gestellten Consumozolles den richtigen Austritt der Durchzugswaare auszuweisen; so liegt auch den Zollbehörden bei eigener Verantwortung ob, den durch Haftung oder Kauzion sicher gestellten Betrag der Strafe, oder des Consumozolles längstens binnen Einem Jahre vom Tage, mit welchem der in den §§. 67 und 68 festgesetzte Termin erlischt, einzuheben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes von Einem Jahre, vom Tage der Erlöschung des gedachten Termines, verliert die geleistete Sicherstellung alle Wirkung, und die Parthey kann auch nicht auf anderen Wegen, um die Erlegung der Strafe oder des Consumozolles belangt, noch auch zur Ausweisung mit dem zurück erhaltenen Bürgschafts-Instrumente oder der empfangenen Bescheinigung oder mit der nach diesen Bestimmungen in den Händen der mit Parthey verbliebenen Transito-Austritts-Bollete verhalten werden.

§. 78.

Eine bei ihrem Eintritte als Durchzugsgut erklärte Waare kann auf Ansuchen der Parthey in eine Einfuhrs- oder Consumo-Waare verwandelt werden. Ist die Waare nicht schon mit einer consumomäßigen Erklärung eingetreten, und nicht der Consumozoll, sondern die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe sicher gestellt worden, so muß eine neue, nach dem bestehenden Consumo-Tariffe eingerichtete, schriftliche Erklärung, bei einem, der Eigenschaft der Waare nach, zu deren Verzollung befugten Zollamte, überreicht werden.

Dieses hat nach vorläufiger, consumomäßiger Beschau den Consumozoll einzuheben, und der Parthey gegen Abgabe der Durchzugs-Bollete sammt Erklärung, mit Beziehung auf dieselbe, eine Consumo-Bollete auszufertigen, mit welcher die Parthey die Consumo-Verzollung, wie es in den §§. 64 und 65 wegen Ausweisung des wirklichen Austrittes der Durchzugswaare vorgeschrieben ist, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines, und unter der in den §§. 69, 70 und 71 bestimmten Strafe, bei dem Eintrittsamte auszuweisen, und gegen Abgabe der Consumo-Bollete, im Falle einer speziellen Bürgschaft, das Bürgschafts-Instrument, außer dem aber eine Bescheinigung zu erheben, verpflichtet ist. — Bei der Einhebung des Consumozolles wird in diesem Falle der bei dem Eintritte entrichtete Durchfuhrszoll eingerechnet, eine Hinauszahlung findet aber, wenn der Consumozoll noch geringer, als der Durchfuhrszoll seyn sollte, in keinem Falle Statt.

Auch diejenigen Artikel, für welche der Consumozoll sicher gestellt wurde, dürfen, das Vieh allein ausgenommen, nicht frey abgesetzt, sondern nur bei Zollämtern, welche der Eigenschaft der Waare nach zu deren Verzollungsbehandlung befugt sind, zum Consumo bezogen werden.

Ist für eine solche Durchzugswaare der Consumozoll durch baaren Erlag sicher gestellt worden; so hat

das Zollamt, zu welchem die Waare wegen des Bezuges zum Consumo gestellt wird, dieselbe nach vorläufiger consumomäßiger Beschau, und gegen Abgabe der Durchzugs-Bollete sammt Erklärung, der Parthey zu erfolgen, derselben, mit Beziehung auf den beim Eintritte geleisteten baaren Erlag des Consumozolles, eine Consumo-Bollete auszustellen, und hiervon das Einbruchsamt schleunig in die Kenntniß zu setzen, welches den baar erlegten Betrag in Verrechnung nimmt. Ist aber der Consumozoll durch Bürgschaft sicher gestellt worden; so hat die Parthey bei dem Zollamte, bei welchem sie die Waare zum Consumo beziehen will, solche der consumomäßigen Beschau zu unterziehen, den Consumozoll zu entrichten, und gegen Abgabe der erhaltenen Consumo-Bollete bei dem Einbruchsamte, im Falle einer speziellen Bürgschaft, das Bürgschafts-Instrument, außerdem aber eine Bescheinigung zu erheben. Im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschriften erhalten die, wegen unterlassener Ausweisung des Austrittes jener Durchzugswaaren, für welche der Consumozoll sicher gestellt wurde, in dem §. 73 enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung

Das Vieh, welches überhaupt an keine Straße gebunden ist, darf, wenn gleich bloß zum Durchzuge angemeldet, auch ohne eine vorläufige Stellung bei einem Zollamte, ganz oder zum Theile, im Lande abgesetzet werden. Ist das Vieh ganz im Lande abgesetzt worden; so hat die Parthey dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, und so wie dieses, je nachdem der Consumozoll durch baaren Erlag, oder durch Bürgschaft sicher gestellt worden ist, nach den Bestimmungen vorzugehen, welche in dem vorstehenden Absatze für die Durchzugswaaren überhaupt, für welche der Consumozoll sicher gestellt wurde, und die zum Consumo bezogen werden, enthalten sind. Wäre das Vieh zum Theile im Lande abgesetzt, zum Theile aber ausgetrieben worden; so hat die Parthey über den theilweisen Absatz dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, dort den Consumozoll für das abgesetzte Vieh, wenn gleich

die Sicherstellung dieses Zolles durch baaren Erlag geleistet worden ist, zu entrichten, und sodann die dafür erhaltene Consumo-Bollete, zugleich mit der Austritts-Bollete für das wirklich ausgetriebene Vieh, dem Einbruchsamte zu übergeben, wogegen dieselbe den baar erlegten Consumozoll für das im Lande abgesetzte Vieh ganz, für das ausgetriebene Vieh aber nach Abzug des Durchtriebzolles gegen Empfangsbestätigung, oder Falls der Consumozoll bloß durch Bürgschaft sicher gestellt worden wäre, das Bürgschafts-Instrument mit der Bestätigung der Abgabe der Consumo- und der Austritts-Bollete, oder eine Bescheinigung darüber, gegen Entrichtung des Durchtriebzolles für das ausgetriebene Vieh, zurück erhält. Bei Außerachtlassung dieser Vorschriften für den Absatz des zum Durchtriebe angemeldeten Viehes im Lande, treten die in Hinsicht der offen, sohin nicht verschnürt und versiegelt verführten Durchfuhrs-Artikel im §. 73 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

So wie zum Durchzuge angemeldete Waaren in Einfuhrs- oder Consumo-Waaren umgestaltet werden können, so ist auch Handelsleuten gestattet, eine bei dem Eintritte zum Consumo erklärte, aber noch nicht verzollte Waare, nach der Hand zum Durchzuge zu erklären, in welchem Falle die Waare bei dem Amte, wohin sie zur Consumo-Verzollung bestimmt war, vor der Absendung, nach der bei der Einfuhr eingelegten Erklärung beschauet werden muß, und übrigens ganz den für Durchzugswaaren erlassenen Vorschriften unterliegt, so wie das Amt, bei welchem diese Änderung geschieht, rücksichtlich derselben die Eigenschaft eines Eintrittsamtes annimmt.

§. 79.

Die Durchfuhrsgüter müssen überall bei den Gränzzollämtern sowohl, als auch während des Durchzuges, in der Ordnung, wie sie ankommen, so schleunig als möglich, ämtlich behandelt und abgefertiget werden. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, haben alle bei den

Durchfuhrs-Expedizionen mitwirkenden Zollämter ihre Amtshandlung Tag für Tag, von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwei Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen, und dieselben werden für jeden unnöthigen Aufenthalt der Frächter und für jede Art der Willkühr dergestalt verantwortlich gemacht, daß sie für allen daraus entstandenen Schaden, welcher von Schiffern oder Fuhrleuten ordnungsmäßig dargethan wird, zu haften haben.

§. 80.

Durch diese Vorschriften für den Transit und den beigefügten Tariff werden alle in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie, so weit ihre äußerste Zolllinie reicht, bisher bestandenen Vorschriften und Tariffe für den Transit außer Kraft gesetzt.

Eben so ist hierdurch das in dem Transit aus und nach der Türkey bisher beobachtete Verfahren, und die dabei eingetretene Zollabnahme nach Perzenten des Werthes der Waare, ganz aufgehoben, so daß künftig auch in dem Transit aus und nach der Türkey die hier enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, und die in dem beigeschlossenen Tariffe festgesetzten Zölle, statt der nach dem bisher bestandenen Ausmaße weit höher entfallenen Beträge, abzunehmen seyn werden.

Wo übrigens bisher Wasserzölle, Zillen-, Lend- und Bodenrechte, oder andere dergleichen, mit dem Durchfuhrszolle in keinem Zusammenhange stehende Gebühren bestanden haben, werden solche, in so fern nicht besondere Convenzionen Ausnahme bestimmen, auch ferner noch eingehoben.

Formulare
der für Durchzugswaaren einzureichenden Erklärung.

N. N. zu N. N. versendet an N. N. zu N. N. durch den Frächter N. N. aus N. N. nach N. N. folgende Güter.

Päcke oder Colli			Gewicht		Gattung der Waaren	Maß	Zahl	Werth
Gattung	Anzahl	Zeichen und Zahlen	Sporco	Netto				

Datum . . . . .
Unterschrift des Versenders.

90.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Verfälschung der Studienzeugnisse.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 25ten May d. J. Zahl 3237. ist Nachstehendes eröffnet worden. Entdeckte Fälle von Verfälschungen der Studienzeugniße erfordern, die genaue Befolgung dessen, was zur Verhütung, oder doch Erschwerung dieser Verfälschungen unterm 7ten Dezember 1807 Zahl 24324 vorgeschrieben wurde, besonders da die unangenehme Erfahrung gemacht wurde, daß diese Vorschrift nicht allenthalben in Erfüllung gebracht wird.

Erhobene Thatsachen erfordern aber noch weitere Vorsichten welche die hohe Studienhofkommission in Folgenden vorzuschreiben für zweckdienlich fand:

1. Die Formularien zu den Zeugnissen, welche von den Professoren ausgestellt werden, und zu den von Studien-Direktoren auszufertigenden Absolutorien, wird die Landesstelle selbst gegen Haftung der Druckerey, daß nicht mehr, als die von der Landesstelle angegebene Zahl der Exemplare gedruckt werde, auflegen lassen.

2. Von diesen Formularien wird jedem Direktorate auf sein Einschreiten der auszuweisende Bedarf von hieraus zugesendet, nach dessen Verwendung sich um einen neuen Vorrath zu melden ist.

3. Der Direktor hat von den Formularen zu den durch die Professoren auszufertigenden Zeugnißen, an jeden Professor, an den Gymnasien an den Präfekt, eine bestimmte Zahl, die er sich vormerkt zu vertheilen.

4. Der Professor, an Gymnasien der Präfekt, hat jedes Formulare ganz mit eigener Hand auszufüllen, das so ausgefertigte Zeugniß chronologisch von Nro. 1. anzufangen, bei einem der obigen Ecken zu numeriren und dem Direktor zu übergeben, oder versiegelt zuzusenden, welcher nach Gegeneinanderhaltung mit seiner Vormerkung über die bisher erhaltenen Numern, und mit seinen Katalogen, entweder seine Unterfertigung

beisetzt, und das Siegel beidrücket, oder wenn eine Nichtübereinstimmung sich zeigt, sogleich die nöthige Erhebung an Gymnasien, wo die Mitfertigung der Studienzeugniße nicht die Sache des Direktorates ist, hat der Präfekt dieselben, von dem betreffenden Lehrer unterschreiben zu lassen, und wegen der Evidenzhaltung der Formulare das zu thun, was hier für die Studiendirektorate vorgeschrieben ist.

5. Das Absolutorium hat jeder Direktor eigenhändig auszufüllen, zu unterfertigen und zu sigiliren.

6. Bei Schülern die aus einer anderen Provinz kommen, um ihre Studien fortzusetzen ist bei dem mindesten Verdachte, ob die vorgewiesenen Zeugniße durchaus ächt seyen, jeder solche Fall unter Vorlegung des verdächtigen Zeugnißes und Angabe der Verdachtsgründe hieher anzuzeigen.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß hie und da Honorarien oder Geschenke unter einem anderen Namen für Studienzeugniße verlangt oder doch angenommen werden: so wird dieses bei allen Lehranstalten ohne Ausnahme strenge untersagt.

Wovon das Direktorat mit Beziehung auf die Eingangs erwähnte, demselben unterm 1ten Jänner 1808 Zahl 55254 bekannt gemachte Verordnung der hohen Hofkanzley vom 7ten Dezember 1807 Zahl 24324. zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, ob und welchen Vorrath dasselbe an Formularen zu den Studienzeugnissen besitze, und was es hieran etwa schon dermahl bedürfe.

Gubernial-Dekret vom 12ten July 1822. Zahl 33050.

92.

Meßstipendien und Stiftmeßen werden mit 30 kr. Conv. Münz festgesetzt.

Uiber die höchsten Orts wegen Betragsbestimmung für Meßstipendien und Stiftmeßen gemachten Anträge ist

(Zur Sig. A a. Seite 385.)

Allgemeiner Verschleiß-Tariff,

welcher für nachbenannte Schnupf= und Rauchtaback=Gattungen in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. May 1822 in Galizien vom 1. August 1822 in Wirksamkeit zu treten hat.

Tariffs Nro.	Schnupftaback.	Verkauf: Aus der Hauptniederlage an die Verschleisser im Großen und von diesen an die Verschleisser im Kleinen, dann an die Konsumenten im Großen. Das	in C. M. fl.	in C. M. kr.	Von den Verschleissern an die Konsumenten im Kleinen. Das	in C. M. fl.	in C. M. kr.
1	Extra fein Sevilla, in ¼ pfündigen Dosen	Pf. l. G.	10	—	—	—	—
2	Râpè de Paris, ächter, in 1 pfünd. Dosen	Pf. schw. G.	4	30	—	—	—
3	St. Omer, ächter, in 1 pfündigen Dosen	Pf. l. G.	3	30	—	—	—
4	Façon d'Espagne, in ¼ pfündigen Büchsen	P. schw. G.	3	24	Loth	—	7
5	Wiener Râpé, erste Sorte (im blauen Papier) in 1 pfündigen Dosen	do.	2	54	do.	—	6
6	Façon St. Omer, in 1 pfündigen Dosen	do.	2	24	do.	—	5
7	Trientiner, in ½ pfündigen Karten	do.	2	24	do.	—	5
8	Wiener Râpé, 2te Sorte, (im gelben Papier) in 1 pfündigen Dosen	do.	2	22	do.	—	5
9	Bascha, fein und grober, in ½ pfünd. Karten	do.	2	22	do.	—	5
10	Staub in 1 pfündigen Karten	do.	2	—	—	—	—
11	Schwarz Gebeitzter in ½ und ganz pfündigen Dosen	do.	1	34	—	—	—
12	Debreer, Levante und Tyroler in ½ pfündig. Karten	do.	1	28	Loth	—	3
13	Galizier, in ½ und ganz pfündigen Dosen	do.	1	26	do.	—	—
14	Galizisch-Gebeitzter, ledig	do.	—	56	do.	—	2
15	Violen-Taback, ledig	do.	—	56	do.	—	2
16	Licht und leicht fermentirter, ledig	do.	—	28	do.	—	1

Tariffs Nro.	Rauchtaback.	Verkauf: Aus der Hauptniederlage an die Verschleisser im Großen und von diesen an die Verschleisser im Kleinen, dann an die Konsumenten im Großen. Das	in C. M. fl.	in C. M. kr.	Von den Verschleissern an die Konsumenten in Kleinen. Das	in C. M. fl.	in C. M. kr.
1	Varinas Knaster, in Rollen	Pfd.	8	—	—	—	—
2	Geschnittener Knaster, in ½ pfündig. Packeten	do.	5	—	—	—	—
3	Aechter Holländer Krull, in ½ pfündigen Packeten	do.	3	12	—	—	—
4	Sonn und Mond, in ½ pfündigen Packeten	do.	2	6	—	—	—
5	Desgleichen in kleinen Briefen	100 St	9	30	1 St.	—	6
6	Ginge, in ½ pfündigen Packeten	Pfd.	1	48	—	—	—
7	Türkisch=geschnittener in ½ pfündigen Packeten	do.	1	48	—	—	—
8	Desgleichen in kleinen Briefen	100 St.	7	50	1 St.	—	5
9	Extra feiner Drey König in ¼ pfündigen Packeten	Pfd.	1	18	¼ Pf	—	21
10	Desgleichen in kleinen Briefen	100 St.	6	15	1 St.	—	4
11	Aechter Ungar (Fadder, Vegher, Lettinger) geschnitten in ½ pfündigen Packeten	Pfd.	1	12	—	—	—
12	Drey König, in ¼ pfündigen Packeten	do.	—	40	¼ Pf.	—	11
13	Desgleichen in kleinen Briefen	100 St.	3	6	1 St.	—	2
14	Hanauer, Anies	Pfd.	—	28	¼ Pf.	—	8
15	Rollen, Stämme	do.	—	18	1½ L.	—	1
16	UngarischGeschnittener, in Briefen	100 St.	5	—	1 St.	—	2
17	Ordinärer Geschnittener, ledig	Pfd.	—	14	2 Lt.	—	1

Tarif für die Paß=Taxen.	Das	in C. M. fl.	in C. M. kr.
Schnupftaback.			
Extra fein Sevilla und Havanna, fein Sevilla Sonn- und Râpé d'Espagne, Toncar, Façon d'Espagne, und Râpé de Paris	Pfd.	3	—
Alle rapirten, gebeitzten oder trockenen Gattungen, ohne Unterschied der Benennung des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Landes, woher sie eingeführt worden sind, in so ferne selbe nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	Pfd.	2	30
Alle gebeitzten, ungarischen, ordinären Schnupftabackgattungen, ohne Unterschied der Benennung	Pfd.	1	30
Rauchtaback.			
Ganzer Knaster in Rollen	Pfd.	4	—
Geschnittener Knaster, Varinas, Richter und Neuhaus, ꝛc. ꝛc.	Pfd.	3	—
Havanna Zigare	1000 St.	10	—
Alle geschnittenen und gesponnenen Rauchtabackgattungen, ohne Unterschied der Benennung des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Landes, woher selbe eingeführt worden sind, in so ferne selbe nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	Pfd.	2	—
Alle rohen ungarischen Blätter ohne Unterschied der Gattung	Pfd.	1	—

mit hohen Hofkanzleydekret vom 13ten v. M. entschieden worden, daß obwohl pro Stipendio currenti jeder Priester annehmen kann, was er will, doch wo eine obrigkeitliche Bemessung (z. B. bei Begräbniß) geschehen muß, 30 kr. C. M. für eine Meße festgesetzt werden, und daß keine Kirchen-Vorstehung verhalten werden könne eine Meßenstiftung unter dem Ertrage von 45 kr. M. M. anzunehmen; Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses auf die Verwendung des Ertrages eines schon bestehenden Stift-Vermögens keinen Bezug haben kann, weil die durch die Stiftung selbst beschränkt ist, und statt eine mehrere Zahlung von Seite der Stiftung vielmehr eine Verminderung in den Verbindlichkeiten derselben, in wie fern und so lange sie nothwendig ist, durch eine vom Ordinariate einzuleitende Redukzion nach dem Maßstabe einzutreten hat, daß für eine derley gestiftete Meße höchstens 45 kr. M. M. als Ertrag für die zu reduzirende Messe angenommen werden.

Von dieser hohen Entschließung wird dasselbe zu dessen Wissenschaft und Kundmachung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 12ten July 1822. Zahl 34826.

92.
Neue Tabakverschleißtariff.

Seine Majestät haben am 20. May l. J. zu entschließen geruhet, daß der aus der Beilage ersichtliche neue Tabaktariff mit erstem August 1822 in Wirksamkeit zu treten habe.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 26. Juny l. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 13. July 1822. Z. 4970.

93.

Belehrung rücksichtlich der Verwechslung der verlooßten Obligazionen.

In der am 2ten Jänner d. J. gezogenen Serie Nro. 483 sind die ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazionen älterer Ausfertigung, und zwar vom Jahre 1794 á 3 ½ pCt. von Nro. 1. bis Nro. 15993. vom Jahre 1795. á 5 pCt. von Nro. 5 bis 16612 vom 1796. á 5 pCt. von Nro. 5 bis 16527., dann vom Jahre 1797 á 5 pCt. von Nro. 5 bis Nro. 10563 verlooßt worden, und daher zu Folge allerhöchsten Patents vom 21ten März 1818 zur Umwechslung gegen Konvenzionsmünz = Staatsschuldverschreibungen geeignet sind; so wird dem kön. Kreisamte aufgetragen, sogleich mit Bezug auf das Patent vom 21ten März 1818 betreffend die Eintheilung in Serien, und die Verloosung der älteren verzinslichen Staatsschuld; auf das gedruckte Kreisschreiben vom 12ten Mai 1818 Zahl 2004, in welchem die verschiedenen Kathegorien der in diese Verloosung einbezogenen Staatsschuldverschreibungen aufgezählt werden, mit Bezug auf das gedruckte Kreisschreiben vom 7ten August 1818 Zahl 41030, welches die Manipulazion und das Verfahren bei dieser Verloosung, und bei der Umschreibung der verlooßten Obligazionen in neue auf C. M. lautende Staatsschuldverschreibungen umständlich enthält; endlich mit Bezug auf die sowohl in der Wiener Zeitung vom 3ten Jäner 1822 Zahl 2 als auch in der Lemberger deutschen und pohlnischen Zeitung vom 11ten Jäner 1822 Zahl 5. vorkommende Nachricht von der erfolgten Verloosung dieser ostgalischen Kriegsdarlehens-Obligazionen, worinn diese Obligazionen nach ihren Prozenten und Zahlen angesetzt sind, — die deshalb an die Kreiskasse erlassene hier abschriftlich beiliegende Weisung mit 2 Beilagen im ganzen Kreise gehörig kund zu machen.

Gubernial = Dekret vom 13ten July 1822. Zahl 37431.

Verordnung an die Kreiskassen.

In der am 2ten Jänner d. J. gezogenen Serie Nro. 483 sind die ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazionen älterer Ausfertigung, und zwar vom Jahre 1794 à 3½ pCt. von Nro. 1. bis Nro 15993 vom Jahre 1795. à 5 pCt. von Nro. 5 bis 16612 vom Jahre 1796 von 5 pCt. von Nro. 5 bis 16527 dann vom Jahre 1797 à 5 pCt. vom Nro. 5 bis Nro. 10563 verlooßt worden, und daher zu Folge allerhöchsten Patents vom 21ten März 1818 zur Umwechslung gegen Konvenzionsmünz-Staatsschuldverschreibungen geeignet.

Nach dem gedruckten Gubernial-Kreisschreiben vom 7ten August 1818 Nro. 41030. §. 5. sind diese verlooste Obligazionen in der Regel da zur Verwechslung abzugeben wo sie bisher verzinset worden sind.

Da dieses in Ansehung der Kriegsdarlehens — und Naturallieferungsobligazionen hier — Landes vorzüglich bei den Kreiskassen der Fall ist: so findet man derselben in Beziehung auf das Umwechslungsgeschäft folgende Belehrung zu ertheilen.

1. Die von den Eigenthümern beigebrachten verlooßten Obligazionen sind gegen Empfangschein nach dem (Zahl 1) anverwahrten Muster zu übernehmen, und 1/1

2. in dem, nach dem Muster (Zahl 2.) Verfaßten Verzeichnisse auszuweisen. 2/2

3. Die bis zum Tage der Verlosung fälligen Interessen, sind gegen Quittung auszuzahlen, und in das Verzeichniß Zahl 2. aufzunehmen,

4. nach Verlauf eines jeden Monats ist dieses Verzeichniß abzuschließen, und sammt den Obligazionen, Interessen, Quittungen, und einem Gegenscheine zur zahlämtlichen Abquittirung der bezahlten Interessen, bei Gelegenheit der monatlichen Abfuhren dem Hauptzahlamte zu übersenden, welches der Kreiskasse die erhaltenen Obligazionen als Empfangen zu bestättigen, die Aus-

gleichungs-Interessen an den ausgewiesenen Gefällen abzuquittiren, und sodann die Obligazionen zu liquidiren, und der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse einzubefördern haben wird.

5. Sobald die Konvenzionsmünz-Obligazionen und Anweisungen (letztere über Kapitalsbeträge unter 50 fl.) von der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse dem Hauptzahlamte zugekommen seyn werden, wird dasselbe solche der Kreiskasse in eben dem Wege — auf dem es die Obligazionen erhielt — zuschicken.

6. Nach Empfang dieser Konvenzionsmünzobligazionen, und Anweisungen hat die Kreiskasse den über die Obligazionen erhaltenen zahlämtlichen Empfangsschein nebst der ihm beigefügten Bestättigung der überkommenen Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen dem Zahlamte wieder zurückzustellen.

7. Die überkommenen Schuldpapiere sind sodann den Eigenthümern gegen Zurückstellung der ihnen über die zur Umwechslung beigebrachten Obligazionen hinausgegebenen Empfangsscheine zu überliefern, und ist sich von ihnen diese Überlieferung nach dem (Zahl 1.) angebogenen Muster bestättigen zu lassen.

8. Diese Empfangsscheine und Bestättigungen nach dem Muster Zahl 1. hat die Kreiskasse mittelst eines Verzeichnisses hieher vorzulegen, um sich hiedurch von der gehörigen Übergabe der Obligazionen an die Eigenthümer derselben hierorts zu überzeugen.

9 Vermög des §. 11. des obbezogenen Kreisschreibens findet die Interessenzahlung von den neuen Staatsschuldverschreibungen nur dann in den Provinzen Statt, wenn sie von dem Besitzer derselben verlangt wird.

Obgleich dieses Verlangen der hierländigen Besitzer der Verloosten Obligazionen füglich vorausgesetzt werden kann; so ist es doch nothwendig, daß sie solches gleich bei der Übergabe der Obligazionen an die Kreiskasse bestimmt äußern.

Die Kreiskasse hat dieses Begehren in dem Obligazionsverzeichnisse anzumerken.

Eine solche Anmerkung braucht aber bei den Obligazionen von einem Kapitalsbetrage unter 50 fl. nicht gemacht zu werden, weil die hierüber ausgestellten Anweisungen dann von der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse verzinset werden, sobald mehrere derselben in einem 50 fl. erreichenden Gesammtbetrage beigebracht, und in eine förmliche Obligazion umgeschrieben seyn werden.

10. Die den ehemaligen Zamoscer Kreis betreffenden Kriegsdarlehens-Obligazion zu 3 ½ und 5 pCt. der Jahre 1794, 1795, 1796 und 1797 sind zwar von der Umsetzung in Konvenzionsmünzschuldverschreibungen ausgenommen, weil sie nach den neuesten Staatsverträgen zur Passivschuld des Königreichs Pohlen geworden sind. Indessen da diese Obligazionen in den — am Eingange als verlooßt angedeuteten Obligazionszahlen mit enthalten sind, so werden dieselben — um jedem diesfalls möglichen Zweifel zu begegnen — hiemit der Kreiskasse näher bezeichnet.

Ihre Zahlen sind nähmlich folgende:

vom Jahre 1794 á 3 ½ pCt. vom Nro. 1956 bis Nr. 15904.

vom Jahre 1795 á 5 pCt. vom Nro. 1975 bis Nro. 16508.

vom Jahre 1796 á 5 pCt. vom Nro. 1942 bis Nro. 16410.

vom Jahre 1797 á 5 pCt. vom Nro. 1677 bis Nro. 5514.

11. Vinkulirte Obligazionen, oder solche, welche mit Beschlag belegt sind, oder worauf ein Verbot, oder was immer für eine Vormerkung haftet, können nur dann zur Umwechslung angenommen werden, wenn vorher die Behörde, die den Beschlag, Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, auch deren Auflassung veranlaßt, und die Bewilligung zur Umsetzung einer solchen Obligazion ertheilt.

12. Da endlich auf den Empfangsscheinen (nach dem Muster Zahl 1.) ein angemeßener Termin, nach dessen Ablauf die Parthey sich um die Schuldverschreibung oder Anweisung zu melden hat, angesezt werden soll, so hat die Kreiskasse solchen immer mit drei Monaten anzurechnen.

---

*/. Zahl (Zur Sig. Bb. Seite 388.)

Empfangs-Schein

Der von dem zur Verwechslung anher übergebenen in der den 2. Jänner 1822 gezogenen Serie 483 veranlaßten galizischen Kriegsdarlehens-Obligation.

Nro.	Ausgestellt auf	für das Jahr	den	Perzent	Kapitals Betrag fl.	kr.

gegen welchen ihm gemäß des a. h. Patents vom 21. März 1818 nach Zurückstellung dieses Empfangscheines die in K. M. verzinsliche prC. über eben diesen Kapitalsbetrag von der k. k. Kreiskasse zu nach Verlauf von 3 Monaten erfolgt werden wird.

Von der k. k. Kreiskasse.
den ten 182

Daß mir gegen Zurückstellung dieses die prC. ddto. Nro. pr. fl. kr. auf lautend, von der k. k. Kreiskasse übergeben worden sey, bestättige hiemit eigenhändig. den ten 182

Numer des Empfangscheines	Prozent	Numer der Obligazion	Ausgestellt auf	vom Jahre	Datum der Obligazion	Kapitals Betrag fl.	kr
1	$3\frac{1}{2}$	40	Janiska sors Malina	1794	26. November 1794	19	10

Interessen = Ausstand		Betrag		Anmerkung
Von	bis inclusive des Verlosungs=Tages	fl.	kr.	
1. November 1821	2. Jänner 1822		$5\frac{3}{4}$	a) Die 5 als $3\frac{1}{2}$ prC. Obligazionen sind jede Gattung für sich mittels separirten Consignationen einzusenden. b) Der Numer des Empfangscheines muß in chronologischer Ordnung durch beide Kathegorien und Consignationen für sich fortlaufen. c) Sollte sich bei ein oder der andern Obligazion eine Interessen = Uiberzahlung ergeben haben, so ist der bezahlte Mehrbetrag sogleich einzubringen; der Ausstand kömmt nur bis exclusive des Erlagstages welcher in der Consignation angedeutet wird, zu berechnen, und gegen gehörige Quittung zu vergüten.

94.

Weisung in welchem Falle Nachlaßperzente an der bis Ende 1820. rückständigen Grundsteuer nicht Statt finden.

Mit Bezug auf das dem kön. Kreisamte vom Landespräsidio, unterm 9ten Juny v. J. Zahl 4114 mitgetheilte hohe Hofkanzley-Ministerial-Schreiben vom 22ten May des nähmlichen Jahres Zahl $\frac{820}{535}$ die Behandlung der bis einschlüßig 1820 aushaftenden Grundsteuer-Rückstände betreffend, wird dem kön. Kreisamte in Folge herabgelangten Hofkanzleydekrets vom 18ten Juny d. J. Zahl $\frac{1024}{6607}$ nachträglich bedeutet, daß die von Sr. Majestät allergnädigst bewilligten Nachlaß-Perzente an der bis Ende 1820 im Rückstande verbliebenen Grundsteuer den Fall eines bestehenden Rückstandes voraussetzen, und daß dieser Fall da nicht eintrete wo ein dritter wie z. B. die Grundherrschaft für ihre Unterthanen, die Steuer für den Kontribuenten an die öffentlichen Kassen wirklich entrichtet hat, in welchem Falle daher kein Nachlaß-Perzent Statt finden kann.

Welches dem kön. Kreisamte zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Gubernialdekret vom 20. July 1822. Zahl 35890.

95.

Der bekannt gemachte Zolltariff für den Waarentransit, tritt erst vom 1ten September dieses Jahrs in die Wirksamkeit.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 11. July d. J. Zahl 27600. hat der mit Kreisschreiben vom 10. July d. J. Zahl 36815 allgemein bekannt gemachte Zolltariff für den Waarentransit durch den österreichischen Kaiserstaat, und die dabei künftig zu beobachtenden Vorschriften, erst vom 1. September l. J. in allen Län-

dern des Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des außer der Zolllinie gelegenen Königreiches Dalmazien, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten July 1822. Zahl 39604.

96.

Bestimmung der Preise für die von Unterthanen an die Herrschaften zur Zeit des Heumachens und der Körnerfechsung zu leistenden Lohnhilfs- und Aushilfstäge nach denen jeweiligen Lokalverhältnissen.

Da die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 6ten dieses Zahl 18536 erinnert hat, daß die Vergütungspreise der Hilfstage zur Zeit des Heumachens und der Körnerfechsung genau nach den mit der unterm 19ten April 1817 Zahl 16933 demselben bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung genehmigten Grundsätzen bestimmt, und hiebei jede Willkührlichkeit vermieden werde; so findet man sich dadurch veranlasset, dem Kreisamte nachdrücksamst zu empfehlen, daß daselbe

a) bei Erhebung der dießfalls vorgeschriebenen Daten und Ausmittlung der Preise zur Vergütung der Lohnhilfstäge sich auf das genaueste nach der hierortigen Weisung vom 27ten August v. J. Zahl 38339 benehme, und in seinen Anträgen davon ohne triftigen Gründen, die jedoch immer in Zeiten anher vorzustellen sind, niemals abgehe, dann

b) den zur Einsendung dieser periodischen Anträge bis 15ten May alljährlich festgesetzten Termin pünktlich beobachte, weil über zu spät einlangende Eingaben, die nöthigen Rückfragen in Ansehung der sich etwa ergebenen wesentlichen Anstände ohne nachtheiliger Verzögerung dieser für die acker-

bauende Klasse so wichtigen Angelegenheit nicht gepflogen werden könnten.

Gub. Dekret vom 26. July 1822 Zahl 38981.

97.

Organisirung des lombardisch=venezianischen Monte.

Wir Franz der Erste ɔc. ɔc.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch=venezianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Credits=Institutes, welches unter der Benennung: »Monte des lombardisch=venezianischen Königreiches« in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: »Präfectur des Monte« untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereiniget seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmähligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt zu geben.

Da Wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschließung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. Titel.

Bestimmung des Monte des lombardisch=venezianischen Königreiches und Leitung desselben.

§. 1.

Der Zweck und die Bestimmung des Monte des lombardisch=venezianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonde die genaue Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Ver-

bindlichkeiten zu sichern, und die allmählige Einlösung dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

§. 2.

Die Verwaltung des Monte wird einer eigenen Behörde unter dem Nahmen: »Präfectur des Monte« übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Gubernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 3.

Der Präfektur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Rent-Urkunden (Cartelle).

b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22. Unseres Patentes vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolget werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) nach den in dem bemerkten Patente enthaltenen Vorschriften;

c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;

d) Die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Evidenzhaltung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Genuß der Renten beziehen; endlich

e) die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungsfondes.

II. Titel.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 4.

Die Präfectur des Monte wird von der Liquidirungs-Commission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungs-Posten mit beigefügtem Nahmen des Gläubigers einzeln aufgeführet sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

§. 5.

Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Renten-Beträge mit Beifügung des Tauf- und Geschlechtsnahmens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

§. 6.

Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Inskripzionsauszug oder eine Rent-Urkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen Vorschreibung entspricht, und nach dem im Anhange befindlichen Formulare A ausgefertiget wird. A.

§. 7.

Jene liquiden Forderungs-Posten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellet. B.

§. 8.

Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Renturkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820 und nach den über die Einschreibung der Renten und Aussertigung der Renturkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

III. Titel.

Zahlung der in inskribirten Renten.

§. 9.

Der Monte wird aus dem Staatsschatze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesammtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

§. 10.

Die Zahlung der eingetragenen Jahres-Renten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. August 1820 bezeichneten Art, entweder bei der Kasse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bei den Provinzial-Finanzkassen des lombardisch-venezianischen Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bei einer der letzterwähnten Kassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungsübertragung ist das dießfällige Gesuch bei der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungstermine einzureichen, widrigens der für den laufenden Semester entfallende Rentenbetrag noch von jener Kasse gezahlet werden wird, bei welcher derselbe flüssig war.

§. 11.

Bei Behebung des verfallenen Rentenbetrages stellt der Empfänger der zahlenden Kasse eine mit einem Stempel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach dem Formu-
C. lare C aus.

IV. Titel.

Eigenthum und Genuß der Renten; Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12.

Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13.

Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession, oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Kreditsbüchern desselben eingetragen ist. Eben so sieht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Kreditsbüchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14.

Die Cession einer Renturkunde wird bei dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthumes in den Kreditsbüchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Renturkunde die Abtretung nach dem beiliegenden Formulare D ausgedrückt ist. D.

§. 15.

Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidazions-Verhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patentes erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidirungs-Kommission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16.

Mit Rücksicht auf den §. 13. Unseres gegenwärtigen Patentes kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignatars eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz der Renturkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Rentenbetrages im Laufe der Amortisations-Verhandlung vorbeugen will.

§. 17.

Im Falle die Rente bei einer Provinzial-Finanzkasse flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bei der zahlenden Finanzkasse unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bei der Präfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18.

Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf Eines Monathes, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19.

Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Präfektur des Monte eine Bestättigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich im dem Falle befände, einer solchen Bestättigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bei der kompetenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestättigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlorner Renturkunden.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den Versicherungsscheinen

(Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. Titel.

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Renturkunden und Versicherungsscheinen.

§. 21.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

a) Bei Übertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten-Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Nahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;

b) Bei bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten-Beträgen, in so fern dabei keine Änderung des Eigenthümers Statt findet;

c) Wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird;

d) Wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22.

In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Präfectur des Monte die Ausstellung anderer Rent-Urkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind; veranlassen.

§. 23.

Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent-Urkunden ist von der Amortisazions-Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch-venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisazions-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Parthey durch eine Bestättigung der Präfektur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Rent-Urkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24.

Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Rent-Urkunden wird von der Präfec-E. tur des Monte nach dem Formulare E. bewerkstelliget.

§. 25.

Die Umschreibung der Rent-Urkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolget werden.

§. 26.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amtshandlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

VI. Titel.

Tilgungs-Fond.

§. 28.

Den Tilgungs-Fond des lombardisch-venetianischen Monte bilden:

a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisazionskasse des vormahls italienischen Monte;

b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahls italienischen Krone innerhalb des Umfanges des lombardisch-venezianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich

c) die von dem Tilgungs-Fonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29.

Die dem Tilgungs-Fonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittelst der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwei besonderen Gubernial-Kommissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30.

Das reine Erträgniß aller dem Tilgungs-Fonde des lombardisch-venezianischen Monte zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kaufschillings-Beträge, dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Kapitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmähligen, ununterbrochenen Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu verwenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelösten Rent-Urkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31.

Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Curse bewerkstelliget.

§. 32.

Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von vier tausend Gulden angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungs-Fond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungsfond lautende Rent-Urkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungs-Fond vier Mahl hundert tausend Gulden an Renten eingelöset hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bei dem Tilgungsfonde vorhandenen Rent-Urkunden mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33.

Eine aus zwei Räthen des Guberniums und zwei Räthen des Apellations-Gerichtes in Mailand zusammengesetzte Kommission wird mit Beiziehung des Präfecten des Monte, des Kammerprokurators und des Vorstehers der Mailänder-Central-Buchhaltung, in den ersten drei Monathen eines jeden Kameral-Jahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungsfondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reinen, zur allmähligen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten, Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Kommission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt, und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

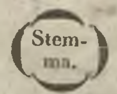
Die aus den Protokollen der Kommission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verflossenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Mai im Eintausend Achthundert zwei und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreißigsten Jahre.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten July 1822. Zahl 35681.

Form. A.

N^ro.



I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita cominciando da . . . . ed a tale effeto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo-dipartimento.



Form. B.

Nro.

I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo - Veneto.

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a questa I. R. Prefettura dalla Commissione eretta per la liquidazione del debito pubblico del Regno Lombardo - Veneto si trova iscritta la partita di fiorini . . . . a favore di N. N., la quale deve convertirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1. Novembre 1820. Si dichiara inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata alla somma stabilita come minimum di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li . . . .

Firma del Prefetto.

Firma
del capo - dipartimento.

(Spazio pel sigillo a secco)

Form. C.

Nro.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Q u i t a n z a

per fiorini . . . . dico fiorini . . . . che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dala Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza . . . . per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del . . . . . semestre 18 . . . maturato sull' annua rendita perpetua di fiorini . . . . portata dalla Cartella sotto il numero . . . . . in data dei . . . . intestata a . . . . e per fede . . . . .

Milano li . . .



Firma del percipiente.

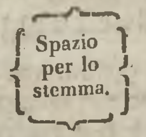
Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo - Veneto al Sig. N. N. questo giorno di . . dell' anno . . . . .

Firma del Cedente.

Form. E.

Nro.



I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo - Veneto trovasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di . . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L' indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin dal . . . . . in forza della Cartella in data . . . . Nro. . . .

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), cosi in luogo della medesima si rilascia la presente.

Milano li . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo - dipartimento.



98.

Standeserhöhungs = Inkolats = oder Indigenats = Verleihungstaxen dürfen nicht mittelst Exekuzion eingetrieben werden.

Es ist der Fall hervorgekommen, daß aus Anlaß von der Kreiskasse zur Einbringung ausgewiesener Rückstände, auch Taxen für Standeserhöhungen mittelst Exekuzion eingefordert wurden.

Man findet daher nöthig das kön. Kreisamt zu belehren — daß um das nöthige Einfließen der Taxen für Standeserhöhungen und Inkolats- oder Indigenatsverleihungen zu sichern — von der hohen Hofkanzley unterm 9ten März 1815 Z. 3747. verordnet wurde, daß den Parthezen, welche einen höheren Stand oder das Indigenat gegen Bezahlung der Taxe erhalten, wenn sie davon verständiget werden, immer zugleich erinnert werde, daß die Verleihung wenn binnen Jahresfrist die Taxe nicht bezahlt wird, nach Vorschrift der Taxnorm erlösche, wo sodann nach Verlauf dieses Termins die Ausfertigung selbst gegen Bezahlung der Taxe nicht mehr Statt haben kann, sondern um Letztere neuerdings angesucht werden muß.

Da sich hieraus ergiebt, daß derley Taxen nicht geeignet sind mit Exekuzion beigetrieben zu werden, so hat sich das Kreisamt hiernach zu achten.

Gub. Dekret vom 27. July 1822. Zahl 39182.

99.

Weisung rücksichtlich der den Wirthschaftsfuhren zugestandenen Mauthfreiheit.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines zur allerstöchsten Kenntniß gebrachten speziellen Beschwerdfalles wegen ungebührlicher Abnahme der Wegmauth von Wirthschaftsfuhren unterm 4ten d. M. allergnädigst zu entschileßen geruhet, daß die in den neuesten, allerhöchst genehmigten, mit Kreisschreiben vom 15ten Juny

1821 kundgemachten Wegmauthdirektiven §. 4. Lit. O. ausgedrückten Befreiungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Mauthschranken bestehet, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren, zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich dieses Lokalschrankens zu gelten haben, daß jedoch diesfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gemeinde, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten solle.

Indem man hierüber unter einem die Kundmachung mittelst gedruckten Kreisschreibens erläßt, wird dem Kreisamte auch aufgetragen, auf die Handhabung dieser Vorschrift genau zu sehen, und auch die Ortsobrigkeiten jener Ortschaften, wo Mauthschranken bestehen, hiezu anzuweisen.

Gub. Dekret vom 6. August 1822. Zahl 42296.

Ad Post-Zahl 99.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten speziellen Beschwerdfalles wegen ungebührlicher Abnahme der Wegmauth von Wirthschaftsfuhren untem 4ten v. M. allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die in den neuesten, allerhöchst genehmigten, mit Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 kundgemachten Wegmauthdirektiven §. 4. Lit. O. ausgedrückten Befreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Mauthschranken bestehet, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren, zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich dieses Lokalschrankens zu gelten haben, daß jedoch dießfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gemeinde, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

100.

Militär-Entlassungen auf Personal- und verkäufliche Gewerbe in jenen Orten, wo organisirte Magistrate bestehen, werden beschränkt, und dürfen nur auf radizirte Gewerbe angesucht werden.

Die unterm 2ten v. M. Zahl 34823. erlassene Weisung, wegen Entlassung im Concertazionswege könnte zu den irrigen Begriff führen, als wären Personal und verkäufliche Gewerbe in den Orten, wo organisirte Magistrate bestehen, geeignet, auf Militärentlassungen im Concertazionswege Anspruch zu geben.

Da dies aber der bestehenden Vorschrift: vermög welcher die Entlassung nur auf radizirte Gewerbe angesucht werden kann, und nur bei der Stadt Wien eine besondere Ausnahme gemacht wurde, widerspricht, so wird dasselbe in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 14. v. M. Zahl 1914. erinnert, die oberwähnte hierortige Weisung in diesem beschränktern, der älteren Vorschrift entsprechenden Sinne aufzunehmen, und sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gubernialdekret vom 9. August 1822. Zahl 41467.

101.

Die zweiperzentige Remunerazion für die Einhebung der Grundsteuer ist denen Steuerbezirksobrigkeiten jedesmal bei der Abfuhr der Steuergelder zu verabfolgen.

Die hierortige Verordnung vom 6ten Juny v. J. Zahl 26812. mittelst welcher die auf jeden Kreis entfallende Gesammtgebühr der den Steuerbezirksobrigkeiten für die Einhebung der Grundsteuer bemessenen zweiperzentigen Remunerazion der Ziffer nach bekannt gegeben wurde, hat bei ein und anderen Kreiskassen die irrige Meinung erregt, daß die Einhebungsperzente nicht theilweise,

sondern nur dann erfolgt werden können, wenn die Zahlung der ganzen fürgeschriebenen Steuer-Schuldigkeit, geleistet worden ist. Nachdem jedoch diese Eingangs bezogene hierortige Verordnung keineswegs die Zurückhaltung der Einhebungsperzente bis zur Berichtigung der ganzen Steuerschuldigkeit bestimmt, sondern lediglich das Maximum welches in einem Kreise an dem gedachten Perzente ausgefolgt werden darf, der kön. Kreiskasse bekannt gemacht hat und nach dem 31 §. der Instrukzion vom 15ten November 1820 ausdrücklich bestimmt, daß die Einhebungs-Perzente bei der Abfuhr gleich in Abschlag gebracht, und die Quittung statt baaren beigebracht werden könne; so wird unter einem der kön. Kreiskasse verordnet, bei einer jeden baaren Grundstererabfuhr die von der Steuerbezirks-Obrigkeit eingehet, sogleich zwei Perzente zuberechnen, selbe zu erfolgen, und den entfallenden Betrag im Kammeral-Ausgabs-Journale dem Provinzial-Kammeral-Hauptzahlamte zu zurechnen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß von jenem Theil der Gebühr welcher im Rückstande aushaftet, den Steuerbezirksobrigkeiten, der entsprechende Perzenten-Betrag zurück gehalten und nicht eher als bis die Zahlung geschieht, erfolgt werden müße.

Gubernialdekret vom 15. August 1822. Z. 38738.

102.

Das mit dem Königreiche Sardinien bestandene Deserteurs-Auslieferungskartel hat noch weiter fortzudauern.

Das unter 3ten July 1817 durch den Druck bekannt gemachte, mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Cartell, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure ist nur auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden, welcher Termin mit letztem Juny 1822 zu Ende gegangen ist.

Da wegen Erneuerung dieses Cartells im diplomatischen Wege bereits die nöthigen Einleitungen getroffen wurden, so ist mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 15ten v. M. Zahl 18992 bedeutet worden, daß zur Vermeidung einer Unterbrechung der gegenseitigen Deserteurs-Auslieferung bis zum Abschluße der neuen Konvenzion, das obenbezogene Cartell vom 3. July 1817 einstweilen provisorisch, bis auf eine weitere Anordnung in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 17ten August 1822. Zahl 41612.

103.

Verlassenschaftstaxen für den Normalschulenfond werden auf C. M. gesetzt.

Se k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juli l. J. zu befehlen geruhet, daß vom 1ten November 1822 angefangen, die Verlassenschaftsbeiträge für den Normalschulenfond in Conventions-Münze eingehoben werden sollen, ohne in Hinsicht der Beiträge und Leistungen etwas zu ändern; sondern es haben in dieser Beziehung die mit dem Kreisschreiben vom 9ten August 1789 kundgemachten allerhöchsten Bestimmungen vom 1ten Dezember 1788 auch künftig in ihrer Kraft fortzubestehen.

Es sind daher vom 1ten November 1822 angefangen, alle Verlassenschaften in Convenzions-Münze zu berechnen; und wenn dieselben die Summe von 300 fl. betragen, so ist aus den Verlassenschaften des Prälaten- und Herrenstandes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen des Letzteren zu rechnen sind, vier Gulden, des Ritterstandes, der Honorazioren und des Handelstandes zwei Gulden, und der Professionisten, Bürger und Bauern ein Gulden Convenzions-Münze als Verlassenschaftsbeitrag an den Schulenfond abzuführen.

Welches in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekretes vom 20ten v. M. Zahl 4699 zur Darnachachtung kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten August 1822. Zahl 43015.

104.

Errichtung eines Gränzzollamtes zum täglichen Verkehr in Tyniec.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 20. Juny d. J. Zahl 19077 ist die Errichtung eines Gränzzollamtes zum täglichen Verkehr in Tyniec provisorisch auf ein Jahr bewilliget worden.

Welches mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht wird, daß dieses Amt mit 1. November dieses Jahrs in Wirksamkeit treten werde.

Gubernial = Verordnung vom 22ten August 1822. Zahl 41645.

105.

Festsetzung der Ferien sowohl beim Schluße des Schuljahres als auch der Weihnachtsferien.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 5ten Juny l. J die an den verschiedenen Lehranstalten bis nun üblich gewesenen Weihnachtsferien abzustellen, und die großen Ferien am Ende des Schuljahres in Galizien auf die Zeit vom 15ten July bis Ende August zu verlegen geruhet.

Es wird unter einem die Einleitung getroffen, damit dieser allerhöchste Befehl schon in dem nächstkommenden Schuljahre zur Ausführung gebracht werde, weßwegen dasselbe schon mit 15ten Oktober l. J. anfangen wird.

Welches im Kreise kund zu machen ist.

Gub. Dekret vom 23. August 1822. Z. 44092.

106.

Juden dürfen in Orten, wo sie eine Mauth gepachtet haben, wenn sie auch daselbst die Tolleranz nicht genießen, wohnen.

Da bei der allerhöchst angeordneten Verpachtung der ärarial Weg- und Brückenmäuthe, unter Anderen auch festgesetzt worden, daß Juden zu solchen Pachtungen zugelassen werden dürfen, so muß um folgerecht vorzugehn, denselben auch die Möglichkeit verschafft werden, das gepachtete Gefäll mit voller Beruhigung und Sicherheit zu verwalten.

Damit nun die Anwendung dieses Grundsatzes, in so weit bei denselben eine Ausnahme, von den, für die Juden im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einzutreten hat, in der Art geregelt werde, daß dabei die Schranken der Nothwendigkeit nicht überschritten, und alle möglichen Mißbräuche wirksam hindangehalten werden, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret von 29ten July d. J. Zahl 18511. bedeutet.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Juden gleich Christen, für sich allein, oder in Gesellschaft mit anderen, die Pachtung der Weg- und Brückenmäuthe in einer oder auch mehreren Stazionen erstehen, diese Gefälle an Andere in Afterpacht überlassen, oder von den ursprünglichen Pächtern in Afterpacht übernehmen, endlich die Einhebung des Gefälles als Bestellte für Rechnung des Pächters oder Afterpächters besorgen können, wobei der Jude welcher in was immer für einer, der obangedeuteten Eigenschaften das gepachtete Gefäll für sich oder für andere verwaltet, mit seiner Familie an dem Orte der Pachtung, wenn er auch sonst dort die Toleranz nicht genießt, während der Pachtzeit wohnen, jedoch außer der ihm obliegenden Verwaltung des Mauthgefälls, keinen Handel oder ein sonstiges Gewerbe, das nach den Gesetzen, nur förmlich tolerirten Juden gestattet ist — betreiben darf.

Auch habe sich dieses Befugniß bei jeder Mauthstation, wo wirklich die Einhebung der Mauthgebühr geschieht, nur auf eine einzige Familie zu beschränken, keineswegs aber, auf mehrere Familien unter was immer für einem Vorwande — selbst der Theilnahme an der Pachtung, oder wegen eines zweiten im Orte bestehenden Wehrschrankens, wo keine Mauthgebührentrichtung geschieht, auszudehnen.

Wovon das Kreisamt zur eigenen Richtschnur, und genauer Nachachtung verständiget wird.

Gubernial = Dekret vom 24ten August 1822. Zahl 44705.

107.

Aufforderung an die Parthenen zur Erhebung ihrer in den zu vertilgenden landrechtlichen Akten befindlichen Urkunden.

Caes. Regium in regnis Galiciae et Lodomeriae Forum Nobilium Leopoliense omnibus, quorum interest, medio hujus Edicti notum reddit: quod, in consequentiam altissimi aulici Decreti de dato 4. Novembris 1803 relate ad anterius decretum altissimum de dato 27. Septembris 1785 editum emanati — Consignatio antiquorum actorum civilium in Caes. Regii hujus Judicii Nobilium Leopoliensis Officio Registraturae reperibilium jam nulli usui Judicii inservientium, partibus vero nefors necessariorum ad Nro. Actorum 1388 ad Nrum 2916 facta, et indices alphabetici horumce actorum, et documentorum conscripti sint, talesque indices una cum confectis consignationibus ad notitiam eorum, quorum interest, fine inspectionis in gremialis Registraturae judicialis Officio reperiantur eo fine, ut partes in iisdem indicibus specificatae, aut earum haeredes, quae sua scrip-

ta vel documenta sibi restitui optarent, in termino unius anni, et unius diei, a die prima Octobris anni currentis 1822 computando, necessaria legitimatione instructae, ad gremialis Registraturae Officium eatenus eo certius semet in assistentia Advocati hic Regii Fori stallum agendi habentis, qui competentiam partis se insinuantis contestari posset, insinuent, suaque scripta, et documenta erga reversales per ipsas partes, illarumque Patronos subsignandas levent, quo secus lapso hoc termino, omnia haec consignata scripta, et adclusae documentorum copiae, retentis nihilominus in actis originalibus, abolientur.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten August 1822. Zahl 51113.

108.

Wie die im Erbsteuerpatente ausgesprochene Steuerfreiheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geldvaluta zu verstehen sey.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die im Erbsteuerpatent ausgesprochene Steuerfreiheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geld-Valuta zu verstehen sey. Hierüber ist höchsten Orts beschlossen worden, daß nur der Nominal-Betrag der Erbschaft die Steuerfreiheit bestimme, daher wenn diese aus Beträgen von zweierlei Valuten besteht, diese letzteren in eine Summe, jedoch ohne Redukzion zusammen zu ziehen seyen, wo sodann erst für den Fall als der Gesammtbetrag die Summen von 100 fl. nicht erreicht, die gesetzliche Erbsteuerbefreiung eintritt, im entgegengesetzten Falle aber, die Abnahme der Erbsteuer, und zwar in Folge des §. 34. von Beträgen, welche aus zweierlei Valuten bestehen, ohne Redukzion

derselben auf eine Valuta mit $\frac{10}{100}$ von jeder Valuta zugeschehen hat.

Welches das k. Kreisamt den Jurisdikzionen bekannt zu machen hat.

Gubernialdekret vom 27. August 1822. Z. 46277.

109.

Ausschreibung der Personal= und Klassensteuer für das Jahr 1823.

Se. Majestät geruhten mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 4. d. M. zu befehlen, daß die Personal= und Klassensteuer, sowie dieselbe in dem l. J. 1822 entrichtet wurde, auch für das Jahr 1823 ausgeschrieben werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 21. d. M. Zahl 20137 zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial = Verordnung vom 29. August 1822. Zahl 42835.

110.

Bestimmung einer neuen Ordnung für das chyrurgische Gremium in Lemberg.

Mit Beziehung auf den am 18. Juny l. J. Zahl 13883 erstatteten Bericht wird dem Magistrat die neue Ordnung für das chyrurgische Gremium allhier mit der Weisung zugestellt, daß selbe in Abschrift diesem Gremium mit dem Auftrage bekannt zu machen ist, daß selbes von nun an diese Verordnung statt der demselben mit hierortigem Beschluß vom 9. August 1806 Z. 31462 zugekommene Gremial = Statuten zu befolgen habe, worauf der Stadtmagistrat und der Kommissär dieses Gremiums zu wachen haben, wobei noch mit Rücksicht auf die Anträge des Gremiums und dieses Kommissärs in dem eingesendeten Entwurfe dieser Ordnung, zugleich diesem zubedeuten ist;

1tens daß die jedesmal gewählten Vorsteher dem Magistrat und dem Protomedicat anzuzeigen sind.

2tens Daß, was seit einiger Zeit unterlassen wurde, oder schon befohlen war, jene Lehrlinge, welche schon ein Jahr sich in der Lehre befinden, dem Direktorat des medez. chirurg. Studiums mit Anfang eines jeden Schuljahres namentlich anzuzeigen sind.

3tens Daß die Beschränkung der Anzahl der Offizine hierorts, da besonders in den Vorstädten ein Mangel an selben ist, nicht statt haben könne.

4tens Daß es die Sache des Gremiums und der Prinzipalen ist, damit die Lehrlinge welche aufgenommen werden, der deutschen Sprache mächtig sind.

5tens Eben dies ist auch der Fall mit der Verfügung, damit wo möglich in jeder Offizin stäts ein Gehilfe anwesend sey.

Gub. Dekret vom 30. August 1822. Zahl 36822.

Ordnung für das chirurgische Gremium zu Lemberg.

Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Das bürgerliche chirurgische Gremium, vereiniget alle Wundärzte ohne Unterschied der Religion, die in dem Bezirk der Stadt Lemberg eine öffentliche sogenannte Offizine besitzen, und für dieselben Gehilfen und Lehrlinge zu halten berechtiget sind.

§. 2.

Da die zweckmäßige chirurgische Hilfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beiträgt, so ist nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder dieses Gremiums, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßigen Ordnung feßgesetzet, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden. Daher müssen:

§. 3.

Bei dem chirurgischen Gremium nicht nur alle Wundärzte die in der Stadt, oder in den Vorstädten eine Offizin halten, ordentlich einverleibt seyn, sondern es ist daselbst auch ein besonderes Protokoll zu halten, in welchem alle zum Gremium gehörige Wundärzte, ihre Gehilfen und Lehrlinge, nebst den Tag des Eintritts oder der Aufnahme und des Austritts, bei den Gehilfen und Lehrlingen das Alter die Religion, die Schulzeugnisse, der Wundarzt, bei welchem der Gehilfe und Lehrling aufgenommen, bei dem Lehrlinge endlich die Schulzeugnisse und der Tag der Freisprechung aufgeführt seyn müssen, diese Protokolle sind in stäter Evidenz und Ordnung zu erhalten, welche besonders bei der letzten oder Hauptsitzung des Jahrs immer darzustellen seyn wird.

§. 4.

Zur Aufsicht und beständiger Erhaltung der Ordnung sind zwei Vorsteher bestimmt, welche aus den sämmtlichen inkorporirten Wundärzten jährlich mit freien Stimme gewählt oder bestättiget werden.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Vorsteherwahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen, und es ist dieser Wahlzettel nur dann, wann das wählende Mitglied selbst anwesend ist, geltend. Daher wird in Zukunft das öffentliche Sammeln oder Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freien Wahl vereitelt wird, nicht mehr gestattet.

§. 5.

Der Notar der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt als Kommissär des Gremiums leitet die Wahl und führt hierüber ein ordentliches Wahlprotokoll.

Derselbe muß zu allen Versammlungen eingeladen werden, und sowohl den Vorstehern als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen, die eingeführte Ordnung

aufrecht zu erhalten, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten.

Für jeden Antritt zu einer Quartals-Sitzung gebührt ihm aus der Gremial-Kasse nicht mehr als ein Dukaten.

Pflichten der Vorsteher.

Die ordentlichen und außerordentlichen Gremialsitzungen sollen immer bei dem ersten Vorsteher abgehalten werden, bei demselben sollen Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, nach vollendeten Lehrjahren mittelst der Prüfung freygesprochen, und mit den gehörigen Lehrzeugnißen versehen werden. Eben so muß die Gremialkasse unter gewissenhaflicher Haftung und Mitspeere des zweiten Vorstehers, bei dem ersten Vorsteher verwahrt werden, und es sind daher alle zur Gremialkasse eingehenden Gelder, so wie alle Ausgaben nur in Beiseyn beider Vorsteher zu bewerkstelligen.

§. 1.

Die zur Gremialkasse einfließenden Gelder sind vorzüglich zur Bestreitung der Gremial-Abgaben, zur Beischaffung und Erhaltung chirurgischen Instrumenten, Apparate und Bücher, dann zur Unterstützung verunglückter oder erkrankter Gremialglieder nach vorausgegangener Gremialberathung zu verwenden.

§. 2.

Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bei der letzten oder Hauptversammlung den gesammten Mitgliedern deutlich, umständlich und gehörig belegt vorlegen, und wenn darüber bei der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, solche von dem Kommissär und den 2 Vorstehern unterfertigt, wie gewöhnlich dem Magistrat zur Einsicht überreicht werden, wobei demselben die Rückstände anzuzeigen sind, damit sie durch dessen Mitwirkung beigetrieben werden.

§. 3.

Die Vorsteher haben gegenwärtig zu seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Wittwe anvertraut, und derselbe den in dieser Offizin befindlichen Gehilfen und Lehrlingen bei dem Gremium vorgestellt wird.

Eben so müssen die Vorsteher jederzeit gegenwärtig seyn, wenn ein Lehrling aufgedungen wird.

Dabei haben sie gemeinschaftlich zu untersuchen: ob der Aufgenommene das gehörige Alter nämlich 14 Jahre vollendet habe, ob sein sittliches Betragen gut, und als solches wie immer auf eine glaubwürdige Art bestättiget wird, ob er vorschriftsmäßige Zeugniße beibringe, daß er zum wenigstens die drei Normalschulen mit dem Fortgang der ersten Klasse geendigt habe, dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau, gute Sinne habe, und eine natürliche Anlage oder Fähigkeit zur Erlernung der Chirurgie besitze.

Diese Eigenschaften sammt den Taufschein sind in den Ausdingungs-Protokoll anzumerken, und es darf derjenige, welchem eine dieser Forderungen mangelt gar nicht aufgedungen, oder als Lehrling aufgenommen werden.

Ist er aber hiezu geeignet, so haben die Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrlings pflichtmäßig auzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtlichen Arbeiten verwende oder verhalte.

In dem ersten Jahr seiner dreijährigen Lehrzeit soll der Lehrling gar keine Vorlesungen besuchen, sondern lediglich in Offizin verwendet werden, damit er sich die nöthigen Vorkenntniße beilege die ihm in den folgenden zwei Jahren die Studien erleichtern, und mehr verständlich machen.

Im zweiten Jahr soll er blos die Anatomi als die Grundlage seines chirurgischen Wissens gehörig studiren, und die Semestral-Prüfungen öffentlich ablegen, wobei er gehalten seyn soll, einen solchen Fortgang zu ma-

chen, daß er in beiden Prüfungen die erste Klasse verdiene. Im dritten Jahre endlich soll er die Vorlesungen der praktischen Chirurgie, dann die Instrumenten und Bandagenlehre fleißig besuchen, um sich für die bei der Freisprechung abzulegende Prüfung gehörig vorzubereiten, zu welcher er nur das Frequentazions-Zeugniß über die genannten Gegenstände beizubringen haben soll, weil man von ihm die Ablegung der öffentlichen Semestral-Prüfungen, und die Beibringung der ersten Klasse, aus diesen Gegenständen, wozu eine reifere Ausbildung erfordert wird, nicht verlangen kann.

§. 4.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen ersuchen, und zugleich über dessen gutes, und sittliches Betragen (worauf der Kommissär und die Vorsteher besonders zu wachen und zu sehen haben) ein mündliches standhaftes Zeugniß erstatten, ein gegen Religion, Sitten und den Zweck seiner Bildung streitendes Betragen ist selbst mit der Entlaßung des Lehrlings zu ahnden, wenn nicht die bestehenden Strafgesetze gegen solche Vergehungen bestimmte Strafen aussprechen.

Der Lehrling seinerseits muß die Semestral-Prüfungs-Zeugniße aus der Anatomie und der oben erwähnten Frequentazions-Zeugniße vorweisen, ohne welche Zeugniße kein Lehrling freygesprochen werden kann.

Bringt er nun die erforderlichen Moralitäts, Fortgangs- und Frequentazions-Zeugniße bei, dann haben ihn die zwei Vorsteher über jene Gegenstände, die einem guten Wundarztgehilfen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen, finden sie daß er hinlängliche Kenntniße besitzet, so wird er freygesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß; ist der Lehrling bei einem Vorsteher in der Offizine, so nimmt statt diesen der in Gremium übrigens älteste Wundarzt diese Prüfung vor.

Finden sie ihn nicht fähig genug, so muß er noch so lange in der Lehre zu verbleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntniße und Eigenschaften Genüge leistet. Doch soll es dem Lehrherrn erlaubt seyn, seinem Lehrlinge, wenn derselbe sich während seiner Lehrzeit fleißig und ordentlich verhalten, und sich die vorgeschriebenen Eigenschaften schon beigebracht hat, ein halbes Jahr von der Lehrzeit nachzusehen.

Wegen einer solchen Nachsicht hat das Gremium jedesmahl bei dem Magistrate einzuschreiten, der dann über die gepflogenen Erhebungen die Bewilligung hiezu ertheilen, oder verweigern wird. Auch ist es der Behörde zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese zugestattende Nachsicht eines halben Jahrs von der Lehrzeit für die chirurgischen Lehrlinge zu keinem Nachtheile gereiche, und daß dabei mit der gehörigen Strenge vorgegangen werde, weswegen auch der Gremial-Kommissär sein Gutachten beizusetzen hat.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Gehilfen oder Lehrlingen Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrherrn, als dem Gehilfen und Lehrlingen bei dem Gremium angebracht werden, und es haben hierüber die Vorsteher nach gepflogener genauen Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen und zu entscheiden; dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten die sich unter den bürgerlichen Wundärzten selbst ereignen.

§. 5.

Dem Vorsteher liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen die dem Gremium nicht einverleibt oder aus selben entlassen, oder selbst einverleibt sind, doch unbefugter Weise mit chirurgischen Erwerb und Operazionen sich befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bei dem Magistrat anzuzeigen, welcher vorschriftmäßig sein Amt zu handeln wissen wird.

Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gehilfen dem Prinzipal ein besonderer Schaden zugefügt worden, so stehet ohnehin dem Prinzipal zu, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 6.

Endlich sind die Vorsteher verbunden, jeden geprüften Wundarzt, sobald er zum Besitz einer Offizine gelangt ist, diese Ordnung mitzutheilen, damit derselbe als Wundarzt und Bürger mit den Pflichten gegen den Staat, und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 1.

Nebst den allgemeinen in der für Wundärzte bestehenden Instrukzion enthaltenen Pflichten ist noch zu beachten, daß kein Wundarzt ein chirurgisches Gewerb antretten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen kann, der nicht vorläufig von einer öffentlichen Lehranstalt im Innlande sowohl über die Chirurgie als auch über die Geburtshilfe ordentlich geprüft, und mit dem nöthigen Diplom versehen ist. Damit man sich aber hievon wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers überzeuge, hat jeder, der ein chirurgisches Gewerb an sich bringen oder erhalten will, sein Gesuch zuerst bei dem Stadtmagistrat einzureichen, welcher die Vorsteher des Gremiums vernehmen, und sodann sein Amt zu handeln hat.

§. 2.

Wird der Wundarzt zur Überkommung eines chirurgischen Gewerbs geeignet erkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritt des Gewerbes sich dem chirurgischen Gremium einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren richtig zu erlegen, und um das Bürgerrecht ein-

zukommen, und gleich wie die magistratualische Bewilligung nur unter den oben vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt von Erfüllung derselben, und von gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des Gewerbs berechtiget.

§. 3.

Zwischen den Wundärzten in der Stadt und in den Vorstädten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremialrang von Eintrittstag.

§. 4.

Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, und besonders bei Unglücksfällen, die sich ereignen, und ihm bekannt werden, unverweilt zur Hilfe eilen.

§. 5.

Jeder Wundarzt hat nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle der Polizey-Direkzion sogleich anzuzeigen, wo ihm in Räufereyen Hartgeschlagene, oder durch mörderische und diebische Angriffe, Verwundete, oder Verletzte vorkommen, wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig scheinen.

§. 6.

Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen, und die nöthigen Auskünfte treulich geben, hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen oder andere öffentliche Vorschriften kund gemacht werden; Widerspänstige sind dem Magistrat zur Ahndung anzuzeigen.

§. 7.

Jeder Wundarzt muß für die Kuren, die er seinen Gehilfen anvertraut, Bürge seyn, dafür bei vorkom-

menden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 8.

Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine untergebenen Gehilfe und Lehrlinge mit Anständigkeit und ihren Zweck angemessen zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bei seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und praktischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahls ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Kollegien zu hemmen.

§. 9.

Das Wohl des Publikums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bei dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß keiner dem andern und besonders nicht in Gegenwart des Kranken beschümpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem andern Wundarzte Gehilfen abwendig mache. Um diesen Unfug hindan zuhalten, soll kein bürgerlicher Wundarzt von einem andern Wundarzte einen Gehilfen vor Verlauf von drei Monaten, nachdem dieser seinen letzten Dienst verließ, aufnehmen dürfen, es wäre dann, es geschehe mit der Einwilligung des andern Prinzipal und mit Wissen der Vorsteher. Sollte sich ein Wundarzt dennoch in den vorausgeführten Beziehungen eines Vergehens schuldig machen, und desselben hinlänglich überwiesen werden, so ist er zu einer Strafe von 10 fl. M. M. zur Gremialkassa zu verurtheilen und zu verhalten, den Gehilfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§ 10.

Eben so darf kein Wundarzt einen Gehilfen aufnehmen der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein

Dienstzeugniß beibringt, worinn bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe.

Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll gleichfalls eine Strafe von 10 fl. M. M. zur Gremialkasse zu erlegen verhalten werden.

Diese Dienstzeugniße oder Kundschaften haben die Vorsteher zu koramisiren wodurch sie zugleich in die Kenntniß der Dienstveränderungen bleiben, und diese in dem Protokoll aufführen können.

§. 11.

Da sehr oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist es nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bei seiner Offizine einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn jedermann gleich finden könne.

§. 12.

Gegenwärtige Gremial-Ordnung ist jährlich am Haupt-Gremialtag den gesammten Mitgliedern, so wie den Gehilfen und Lehrlingen ihre Verpflichtungen vorzulesen.

Pflichten der Gehilfen.

§. 1.

Jeder, der bei einem bürgerlichen Wundarzt als Gehilfe eintreten will, muß mit den gehörigen Lehrzeugnißen und gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedesmahl an seinen Prinzipal abgeben. Bei dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß, und seine vorigen Kundschaften — jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurückzugeben, daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden sey.

Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bei Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen.

Diese ausgefertigte Kundschaften haben die Vorsteher einzusehen, und zu coramisiren.

§. 2.

Von der Zeit an als ein Gehilfe im Dienste eines Wundarztes eingetretten, und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, so ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet, unter diese Bedingungen gehört auch die Festsetzung eines Wochenlohns, da es von dem Bezug des 3ten Theils des Verdienstes, wie es bisher üblich war, für immer abzukommen hat.

§. 3.

Findet der Gehilfe nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher aufkünden.

Da jedoch zu Ende des Jahres die Gehilfen den Prinzipalen die Bardier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben, und die größte Wechselzeit vierzehn Tage nach dem neuen Jahre ist, so sind jene Gehilfen, die in dem Monate November und Dezember aufkünden, zu verhalten, wenigstens drei Wochen nach dem Neujahrstag in dem Dienste zu bleiben, damit der Herr einen anderen tauglichen Gehilfen bekomme, und es ist dem austrettenden Gehilfen sein Lehrzeugniß nebst der Kundschaften nicht eher einzuhändigen, bevor er nicht über jene Bestallungsgelder mit seinem Prinzipal volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 4.

Auch der Dienstherr muß den Gehilfen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten.

§. 5.

Sollte aber der Gehilfe gegründete Ursachen haben, wegen deren er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gehilfen vor dieser Zeit zu entlas-

sen, so müssen diese Fälle jedesmahl bei dem Gremium angezeigt werden.

Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen.

§. 6.

Kein Gehilfe kann bei einem Wundarzte aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beibringt, worinn bezeugt wird, daß er ordentlich entlassen sey, und daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, ordentlich, seinem Zwecke, seinem Verhältniß zu dem Prinzipalen, und zu den Kranken angemessen, auch sittlich betragen und wohl verhalten habe.

§. 7.

Wenn ein Gehilfe gegen seinen Dienstherrn eine Untreue begeht, ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er der Untreue überwiesen ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

Bei Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht durch die in dem §. 161 und 163 die lezten nicht durch die in den §§. 178. 179 und 180 des ersten Theils des Strafgesetzbuches aufgezählten Umständen die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet, nebst dem Schadenersatze noch der §. 211 und 212 des zweiten Theils dieses Gesetzbuches seine Anwendung, und es sind diese Gehilfen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne weiters dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 8.

Gehilfen die aus einem Dienste treten, und dann für sich Kuren übernehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen mit aller Strenge bestraft.

Diesen Ausgetretenen ist auch auf das strengste untersagt, Barbier-Kunden zu haben.

§. 9.

Da das Gremium sowohl die armen Durchreisenden Gehilfen, aus seiner Kasse unterstützet, als auch die hier in Dienststehenden, wenn sie von einer Krankheit befallen werden, wohlthätig nach Kräften besorget, so muß jeder ordentliche Gehilfe jährlich 32 kr. M. M. in die Gremialkasse abreichen.

§. 10.

Übrigens wird den Gehilfen überhaupt anständiges Betragen gegen ihre Prinzipale, sowohl als gegen ihre Kundschaften, nachdrücklichst eingeschärft, die Erhaltung der chirurgischen Instrumente und Bandagen, welche sowohl in der offizine sich vorfinden, als welche sie selbst besitzen, in guten reinen und brauchbaren Zustand, ferner Ordnung und Reinlichkeit in der Offizine ihnen zur Pflicht gemacht, auch das lärmende unsittliche Betragen, und der so sehr überhand genommene Tabackrauch in denen Offizinen nachdrücklich verbothen.

Gremial-Taxen.

Inkorporazions-Taxe eines bürgerlichen Wundarztes	20 fl. M. M.
dessen jährliche Einlage	2 fl. — —
jährliche Einlage eines Gehilfen . . .	32 kr. — —
für das Aufdingen eines Lehrling . .	2 fl. — —
für das Freisprechen eines Lehrlings .	6 fl. — —

111.

Wegen Versteuerung des Meths kommen dieselben Grundsätze in Anwendung wie beim Bier.

Da mit hohem Hofkammerdekret vom 31ten July d. J. Zahl 24582. die Fatirung der Meth-Erzeugung zur Trankfteuer ganz in der Art, wie selbe hinsichtlich des Biers durch das hierortige Kreisschreiben vom 7ten May d. J. Zahl 18156. angeordnet wurde, genehmi-

Nro. Formular Nro. 1.

Exekuzions-Bollet.

Vermög welchen eine Militär-Exekuzion von Mann á fl. kr. täglich pr. Kopf so lang ein-gelegt wird, bis nachstehende Steuern abgeführt seyn werden, als:

	An Rückständen fl.	An Rückständen kr.	Für das te Quartal 18 fl.	Für das te Quartal 18 kr.
Grund-Steuer				
Urbarial				
Zehend				
Häuser				
Trank				
Klassen				
Personal				
Erwerb				
Militär-Quartierbeitrag				
Strassenbau				
Landständischer Domestikal-Beitrag				
Kreisamtsgebäude				

Dem Exequenten fl. kr. täglich auf die Hand, den Rest zur Kreiskasse.

Vom k. k. Kreisamt den ten 18

Nro.　　　　　　　　　　　　　　　　Formular Nro. 2.

Exekuzions = Bollet.

Vermög welchen　　　　　　　　　　　　eine Militär-Exekuzion von　Mann á　fl.　kr. täglich pr. Kopf so lang eingelegt wird, bis nachstehende Beträge abgeführt seyn werden, und zwar:

	An Rückständen		Für das te Quartal 18	
	fl	kr.	fl.	kr.

Dem Exequenten　fl.　kr. täglich auf die Hand, den Rest zur Kreiskasse.

Vom k. k. Kreisamt　　　　　　　am　ten　　　18

get worden ist; so wird das Kreisamt mit dem Bedeuten verständigt, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Meth-Erzeuger zur Beibringung neuer Fassionen anzuweisen, und sich hinsichtlich ihrer Verifizirung, so wie bei Vorlegung derselben ganz nach dem im Eingange bezogenen Kreisschreibens zu benehmen.

Gubernial-Dekret vom 30ten August 1822. Zahl 45540.

112.

Einführung neuer Exekuzions-Bolleten.

In der Anlage wird dem kön. Kreisamte die erforderliche Zahl von den neuen in Druck gelegten, und der gegenwärtigen Bestimmungsart angepaßten Exekuzions-Bollete zum erforderlichen Gebrauche zugestellt.

Gub. Dekret vom 6ten September 1822. Zahl 44992.

113.

Bauerfuhren sind hinsichtlich der Mauth allen anderen Fuhren gleich zu halten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 21ten May d. J. Zahl 23565, wird dem Kreisamte bedeutet, daß die mit hohen Hofkammerdekrete vom 25ten April l. J. Zahl 16005. in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 17ten April l. J den Bauerfuhren zugestandene Begünstigung, wornach dieselben in Zukunft eine geringe Mauthgebühr zahlen sollen, erst nach erfolgter Regulirung der Mauthstazionen, in Wirksamkeit treten könne, und daß darüber eine eigene Kundmachung erfolgen werde, daß sonach vor der Hand die Bauerfuhren allen andern, wie es seit 1ten July 1821 der Fall ist, gleichgehalten werden müssen.

Gubernial=Dekret vom 6ten September 1822. Zahl 46131.

114.

Instrukzion zur Einführung, Leitung und Uibersicht der Todtenbeschau.

Um sowohl in Absicht auf den allgemeinen Gesundheitsstand, und auf jenen Einzelner, als auch in gerichtlicher Hinsicht die Todtenbeschau dort, wo sie eingeführt werden kann, in Ordnung und Übersicht zu bringen, und hiebei auch den betreffenden Ortsobrigkeiten und Seelsorger, so wie den Judengemeind-Vorständen oder den Judenbegräbniß Bruderschaften, wo selbe bestehen, das, was sie hierbei zu thun und zu beobachten haben, bekannt zu machen, endlich selbst die aufgestellten Todtenbeschauer über diesen ihren wichtigen Beruf mit jenen Maaßregeln bekannt zu machen, nach welchen sie sich hierbei überhaupt und in besonderen Fällen unter strengster Ahndung zu benehmen haben, .|· werden dem kön. Kreisamte in der Anlage die von dem Landesprotomedikate entworfenen Grundsätze, nach welchem die Todtenbeschau einzuführen, zu leiten, und

zu überwachen ist, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hievon die Ortsobrigkeiten, Pfarrer, Pastoren und Judengemeinden in Orten wo die Todtenbeschau schon besteht, oder eingeführt werden kann, so wie die fürgewählten Todtenbeschauer und zwar diese in Form einer Instrukzion zur genauen Nachachtung und Befolgung in die Kenntniß zu setzen sind.

Gub. Dekret vom 17ten September 1822 Zahl 28098.

Instrukzion

zur Einführung, Leitung und Uibersicht der Todtenbeschau.

A.

.|·Eine gut geordnete und gut geleitete Todtenbeschau gehört unter die wichtigsten Gegenstände der Sanitäts-Polizey, denn dadurch können bedenkliche oder gefährliche Krankheiten zeitlich entdeckt, und in ihrer Verbreitung beschränkt, gewaltsame Verletzungen, und absichtliche Handlungen, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, oder merklich zernichten, aufgedeckt — und der Ahndung unterzogen, endlich auch Scheintodte zeitlich aufgefunden, folglich verläßlicher gerettet werden, zu diesem Zwecke sind daher Todtenbeschauer bestellt, welche aus den in den einzelnen Orten domicilirenden Wundärzten gewählt werden.

B.

Das Geschäft des Todtenbeschauers ist daher nach dieser seiner Bestimmung dreifach; denn er hat

1. bei natürlichen aus Krankheiten entstandenen Todesfällen die Krankheit an welcher der Verstorbene litt, zu erforschen und zu beschreiben.

Zur Erkenntniß der Krankheit gelangt er durch das ärztliche Zeugniß desjenigen Arztes oder Wundarztes, welcher den Kranken Rath und Hilfe ertheilte, und auf welches Zeugniß der Todtenbeschauer zu dringen hat,

da selbes die Angehörigen des Todten von dem Arzt oder Wundarzt abzufordern, und diesen selbst in jenen Fällen, wo er auch nur kurze Zeit vor dem Tode zu dem Kranken gerufen wurde, dem Angehörigen zu ertheilen hat; wird diese Ausstellung von Seiten des Arztes oder Wundarztes den Angehörigen verweigert, so hat der Todtenbeschauer dies zu seiner Rechtfertigung und weitern Ahndung der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Wenn dieß Zeugniß jedoch mangelt, so hat der Todtenbeschauer, um zur Erkenntniß der Krankheit und deren natürlichen Todesursache bestmöglichst zu gelangen, die Angehörigen über die Dauer der Krankheit, über derselben Verlauf, und die auch von ununterrichteten bemerkbaren Krankheitserscheinungen bis zum Tod zu befragen, in jedem Falle aber die Leiche selbst genau und an allen Theilen zu besichtigen, er hat daher unter keinem Vorwand, und unter schwerer Ahndung den Todtenbeschauzettel auszufertigen, wenn er die Leiche nicht wirklich beschaut hat.

Findet der Todtenbeschauer bei dieser Beschau, und bei der Erforschung des Verlaufes der Krankheit daß schon mehrere Kranke in kurzer Zeit an demselben Übel gestorben sind, daß daher eine epidemische, oder gar ansteckende Krankheit einreißet, so hat selber der Ortsobrigkeit alsogleich die Anzeige zu erstatten, bei einem Contagiosen Übel aber selbes möge zugleich epidemisch oder nicht epidemisch seyn, sind auch die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen, und zu belehren, wie sie sich, um sich vor weiterer Ansteckung zu sichern, zu benehmen haben, wobei vorzüglich die Entfernung der Lebenden von der Leiche, die Lüftung und Reinigung der Wohnung, die genaue Reinigung des Wäsch- und Bettgeräths, selbst der Kleidungsstücke des Verstorbenen, das Verbrennen des Lagerstrohes gehört, und wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, damit Niemand von diesen Geräthschaften etwas vor ihrer genauen Reinigung benütze, oder ver-

kaufe, oft muß in einem solchen Falle der Todtenbeschauer die Art und Weise wie diese Reinigung mit Verläßlichkeit geschehen soll — angeben.

Hiebei ist auch fürzudenken, ob nicht die frühere Entfernung der Leiche aus dem Hause in das Leichenhaus oder gar die Beerdigung derselben vor den gesetzlichen 48 Stunden nothwendig ist; ist der Todte an der Wasserscheu nach einem verdächtigen Biß, oder gar an einer pestartigen Krankheit gestorben, so hat sich der Todtenbeschauer nach den über solche Fälle besonders bestehenden Verordnungen zu benehmen.

Diese angeführten in solchen Fällen nothwendigen Maaßregeln hat der Todtenbeschauer nicht allein alsogleich zu verfügen, sondern auch der Ortsobrigkeit zur Überwachung oder weiteren Amtshandlung anzuzeigen, in dem Todtenbeschauzettel aber das wegen der Leiche und der Reinigung-Veranlaßte beizusetzen.

Der Todtenbeschauzettel (Todtenbeschauschein) muß den Tauf- oder Vor- und Zunahmen, das Alter, die Religion, die Haus-Nummer, die letzte tödtende Krankheit mit bestimmter und unterscheidender Benennung, dann die Sterbstunde, die Zeit, wann der Todte (nämlich nach 48 Stunden von der Sterbstunde) zu beerdigen ist enthalten, am Ende ist der Monatstag und die Stunde, wann die Leiche beschaut wurde, beizusetzen, und so von dem Todtenbeschauer zu unterfertigen.

2. Diesen Beschauzettel haben die Angehörigen von der Ortsobrigkeit, oder von dem hiezu bestimmten obrigkeitlichen Individuum unterfertigen zu lassen, und sodann ist die Beerdigung mit dessen Vorzeigung bei dem betreffenden Seelsorger, bei Juden bei dem Gemeindvorstand, oder der Todtenbruderschaft einzuleiten, da nur die Obrigkeit die Beerdigung zu bewilligen hat, wer ohne dieser Bewilligung beerdiget, ist mit 3 Dukaten zu bestrafen.

2. Bei Krankheiten welche den Scheintodt nach sich ziehen können, oder wo selbe nach wissenschaftlichen Grundsatzen aus der vorausgegangener Krankheit, oder

aus dem Zustand der Scheinleiche vermuthet werden kann, hat sich der Todtenbeschauer nicht mit der Beschau zu begnügen, sondern ungesäumt die kunstgemäßen Versuche mit Rücksicht auf das Vorausgegangene und den Zustand des Scheintodten zur Widerbelebung zu machen, wozu die bekannten und bekannt gemachten Weisungen die Anleitung geben.

Bei dem Fall eines vorhandenen Scheintodes ist selbst, wo es seyn kann, noch ein anderer Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, damit das Rettungsgeschäft, so vollkommen als möglich und so andauernd als es nothwendig ist, bis zur Widerbelebung fortgesetzt werde.

Wenn der Scheintod auch bei fruchtloser Anwendung der Widerbelebungsmittel nicht bestimmt verneint werden kann, so hat der Todtenbeschauer durch Nichtausstellung des Todtenbeschauzettels und unter fleißiger Beobachtung des vermutheten Scheintodten die Beerdigung so lange zu verschieben, bis die nicht mehr zweideutigen Beweise des wirklichen Todes durch offenbare Erscheinungen der angehenden Fäulniß sich offenbaren.

Über solche Vorfälle, es mag der Scheintodte wiederbelebt worden seyn, oder nicht, so wie über gähe Verunglückte, Ertrunkene, Erfrorne, Erstickte ꝛc. ist der Ortsobrigkeit stets ein abgesonderter Bericht zu erstatten.

3. Ist hingegen jemand todtgefunden, oder schnell gestorben, läßt sich gar eine unnatürliche oder gewaltsame Todesart vermuthen, oder aus den Verlauf der Krankheit erklären, oder aus dem Zustand der Leiche nachweisen, so hat der Todtenbeschauer in solchen Fällen unter schwerer gesetzlichen Ahndung den Todtenbeschauzettel nicht auszufertigen, sondern die Anzeige, auf der Stelle der Ortsobrigkeit zu machen: daß die Leiche N. N. gerichtlich zu beschauen ist, wornach denn von diesen das Nöthige nach den bestehenden Gesetzen veranlasset werden wird; hierüber wird der Todtenbeschauer auf die mit Kreisschreiben vom 16ten Juny 1815

Zahl 21256 bekannt gemachte Instrukzion über gerichtliche Leichenbeschau verwiesen, welche selber besitzen soll.

Eine gerichtliche Leichenbeschau haben die vom Gericht berufenen Ärzte und Wundärzte vorzunehmen, und nur diese haben die Erlaubniß zur Beerdigung der Sanit. gerichtlichen Leichenbeschau einverständlich mit den beigezogenen Gerichtspersonen zu ertheilen.

C.

Weil die schnelle Amtshandlung des Todtenbeschauers in allen den unter B aufgeführten 3 Fällen zuerst nothwendig ist, so haben die Angehörigen den Tod eines Familiengliedes oder Miethwohners, bei Unbekannten und ganz Fremden der Hausinhaber dessen Tod dem Todtenbeschauer zuerst zu melden, und dieser ist verbunden, alsogleich nach der ihm gemachten Anzeige die Todtenbeschau ohne Zögerung in allen Todesfällen unter schwerer Ahndung vorzunehmen, darum muß derselbe seine Entfernung aus dem Orte, oder seine Erkrankung der Ortsobrigkeit zur weitern Führkehrung anzeigen.

D.

Da die Beerdigung der Todten vor 48 Stunden in gewöhnlichen Fällen eine schwere Polizeyübertretung ist, so wird sich derselben jeder schuldig machen, der an dieser zu frühen vorschriftswidrigen Beerdigung mittel- oder unmittelbar Schuld trägt.

E.

Jeder Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die beschauten Todten mit den unter B 2. angeführten Rubriken zu führen; ein gleiches ist bei der Ortsobrigkeit nach den vorkommenden Beschauzetteln zu führen, und zwar stets für jedes Jahr abgesondert.

Die Zeugnisse der Ärzte und Wundärzte über Sterbfälle sind von dem Todtenbeschauer stets an die Obrigkeit abzugeben, diese hat auch von Zeit zu Zeit die Einsicht zu nehmen, ob der Beschauer bei Führung des Protokolls ordentlich fürgehet, so wie die weitere

Aufsicht den k. Kreisämtern und besonders den Kreisphysikern obliegt.

Die Taxe für jeden beschauten Todten ist auf 6 kr. M. M. oder 15 kr. W. W. festgesetzt — welche dem Todtenbeschauer zukömmt.

F.

Wundärzte, welche zur Todtenbeschau aufgestellt sind, müssen nebst dem, daß sie sich mit dem Diplom als Wundärzte und Geburtshelfer von einer innländischen Lehranstalt ausweisen — verläßlich — moralisch seyn — und das dazu nothwendige Vertrauen besitzen; jene, welche dieß Geschäft überkommen, müssen beeidet werden, wenn sie nicht schon beeidet sind; das Kreisamt hat selbe nach Einvernehmung der Obrigkeiten zu ernennen, und derselben Ernennung sowohl den betreffenden Obrigkeiten als auch Seelsorgern und den Judengemeindvorständen wo selbe die Todtenbeschau vorzunehmen hat, unter Mittheilung desjenigen Theils dieser Vorschrift, welcher selbe betrifft bekannt zu machen.

Der in einem Ort bestellte Todtenbeschauer kann aufgefordert werden, die Todtenbeschau nahe gelegener Ortschaften zu besorgen.

115.

Einfuhrsverboth des sogenannten Rauchpapiers zur Vertilgung des Ungeziefers.

Da das im Handel vorkommende sogenannte Rauchpapier zur Vertilgung des Ungeziefers mit einem Quecksilber-Präparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bei dem Gebrauche, besonders bei dem Verbrennen durch die Entwicklung der Quecksilberdämpfe nachtheilig auf die Gesundheit sowohl Derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch Derjenigen, welche sich zu derselben Zeit in dem Verbrennungsorte aufhalten, wirkt; so hat die hohe Hofkammer einverständlich mit der hohen Kommerz-Hofkommission beschlossen, die Einfuhr dieses Papiers nicht zu gestatten.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 24ten August d. J. Zahl 31715 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 17. September 1822. Zahl 50891.

116.

Erhöhung des Wagenreparaturs-Pauschals auf 10 kr. C. M.

In Folge hohen Hofkammerdekret vom 23ten August l. J. Zahl 13494. wird das Kreisamt verständigt, daß Wagen-Reparaturs-Pauschale bei Dienstreisen in eigenen Wägen, in Zukunft in allen Provinzen auf zehn Kreuzer Konvenzions-Münze für Meile festzusetzen.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Kreisamte zur Wissenschaft und Nachachtung, dann weiteren Verständigung der Unterbeamten mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß das vorgeschriebene Ausmaaß vom 1ten November 1822 an, in die Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialdekret vom 18. September 1822. Zahl 50892.

117.

Einführung einer vermehrten lateinischen Chrestomathie zum Gebrauch der vierten Gramatikalklasse bei den Gymnasien.

Laut hohen Sudienhofkommissions-Dekrets vom 19ten August l. J. Zahl 5570 ist in Wien eine vermehrte lateinische Chrestomathie zum Gebrauche in der 4ten Grammatikalklasse aufgelegt worden.

Wovon man das kön. Direktorat mit dem Auftrage verständiget: einen Vorrath dieses Lehrbuches von dem betroffenen dortigen Gymnasialschulbücher-Verschleißer verschaffen zu lassen, und dann solches an dem dortigen Gymnasium einzuführen.

Gub. Dekret vom 26 September 1822. Zahl 50287.

118.

Apothekergewerbe übergehen zwar auf die Wittwen, verlöschen jedoch wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet.

Mit hohen Hofkanzleydekret vom 29ten v. M. Zahl 23282 ist entschieden worden, daß, da die hierländigen Apotheker-Gewerbe deren Niemand zwei oder mehrere in der Regel besitzen darf — nur Personalgewerbe sind, und solche Gewerbe nur von geprüften Apothekern besessen werden dürfen, daß zwar Wittwen der verstorbenen Apotheker das Gewerb fortführen, und geprüfte Provisoren aufstellen können, jedoch diese Wohlthat verlieren, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten

Wovon das k. Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 27ten September 1822 Zahl 50895.

119.

Bestimmung der Strafen für eigenmächtige absichtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel.

Uiber einen von der Hofkommission in Justizgesetzsachen im Einverständniße mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Se. Majestät zum Schutze der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel zu verordnen geruhet:

§. 1.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizeyübertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2.

Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnung, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehäßige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und gefährlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3.

Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel, als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe in Anwendung des §. 28. des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4.

Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30ten Hauptstückes des 2ten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

Was in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 29ten August d. J. Nro. $\frac{23200}{1104}$ zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung, bekannt gemacht wird.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Oktober 1822. Zahl 53741.

120.

Auch der Handel mit dem sogenannten Rauchpapier wird verboten.

Mit hierortigen Kreisschreiben vom 17ten September d. J. Zahl 50891. wurde die Einfuhr des sogenannten Rauchpapieres verbothen; da nun die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 12ten September d. J. Zahl 25249. auch den Verkauf des bereits eingeführten oder im Innlande erzeugten Rauchpapieres untersagt hat, so wird

dem kön. Kreisamt aufgetragen, den weiteren Verkauf dieses Rauchpapiers einzustellen.

Gubernial=Dekret vom 4ten Oktober 1822. Zahl 55223.

121.

Das mit dem Königreich Bayern bestehende Deserteurs=Auslieferungs=Kartell wird verlängert.

Das unterm 3ten July 1817 durch den Druck bekannt gemachte, mit dem Königreiche Bayern abgeschlossene Kartell wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs ist nur auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, und sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahres erlöschen.

Wegen Erneuerung dieses Kartells sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden; damit jedoch die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Rekrutirungspflichtigen bis zur beiderseitigen Vereinigung über die angetragenen neuen Zusätze nicht unterbrochen werde, ist mit dem k. bayrischen Hofe das Übereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abschluße, und zur förmlichen Kundmachung der neuen Konvenzion das bisherige, Anfangs bezogene Kartell provisorisch in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 29. August l. J. Zahl 20204 hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernial=Kundmachung vom 6. Oktober 1822. Z. 53743.

122.

Bestellung der Vormünder für die in Findel= und Waisenanstalten übernommenen Kinder.

Uiber die in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. niederösterreichischen Regierung und dem niederösterreichischen Appellazionsgerichte gestellte Frage: ob, wann,

und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten Vormünder oder Vermögens-Kuratoren zu bestellen seyen? wurde von der k. k. obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinten Hofkanzley unterm 17ten August 1822. Folgendes erklärt:

§. 1.

Die Waisen- oder Findelhaus-Direkzion vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormunds. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie in dem Waisen- oder Findelhause sich befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direkzion verpflegt und erzogen werden, der Regel nach, keinem andern Vormund zu bestellen.

§. 2.

Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direkzion aufbewahrt und verwaltet, und darüber werden nur den politischen Behörden Rechnungen gelegt. Sollte einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

§. 3.

Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermö-

gens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direkzion steht, keinen Einfluß zu nehmen.

§. 4.

Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direkzion über ein, unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direkzion hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Altern, oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu geben. Der Direkzion steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

§. 5.

Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Orts zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder, in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines

Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdikzions-Bezirke es sich aufhält.

Was in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 12ten September 1822. Nro. $\frac{25051}{2316}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Verordnung vom 8ten Oktober 1822. Zahl 54881.

123.

Herabsetzung des Zolls für die ganz und halb verdorbenen Rosinen zum Behuf der Fabriken.

Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden gegen den zu hohen Zoll für Rosinen, ist durch die gepflogene Verhandlungen erhoben worden, daß der Preis der ganz und halb verdorbenen ungenießbaren Rosinen, welche bloß zur Fabrikation hauptsächlich des Bleiweißes benützt werden, in keinem Verhältnisse mit der gegenwärtig bestehenden Zollbelegung von 3 fl. pr. Zentner sich befinde. Die h. Hofkammer hat daher im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission beschlossenen, den Bleiweißfabrikanten und auch andern Fabriksunternehmern, welche vorläufig die Bewilligung der hohen Hofkammer zu erwirken haben, den Bezug der, zu ihrer Fabrikation erforderlichen Menge ganz und halbverdorbener ungenießbarer Rosinen, welche sie, als zum Betriebe ihrer Fabrikation gehörig, unter ihrer Haftung und Unterschrift angeben, gegen einen Einfuhrszoll von 12 kr. vom österreichischen Zentner, jedoch unter der Bedingung zu gestatten, daß dieser Bezug blos über die der Fabrik zunächst liegende Legstätte statt finde, wo sich durch die zollämtliche Untersuchung, von dem verdorbenen Zustande, und der ungenießbaren Beschaffenheit der bezogenen Rosinen, die genaue Ueberzeugung verschaft werden muß, und daß mit der Entdeckung des geringsten Unterschleifes, nemlich bei anderer Verwendung der, ausschließend zum Fabriksbe-

triebe, gegen den gedachten geringen Zoll, bezogene Rosinen, diese Gestattung für die Fabrik, welcher ein solcher Unterschleif zur Last fällt, für immer erlösche.

Welches dem Kreisamte zu Folge herabgelangten h. Hofkammerdekret vom 18. September d. J. Zahl 33717. zur allgemeinen Kundmachung bekannt gegeben wird.

Gubernial-Dekret vom 8ten Okt. 1822. Zahl 56308.

124.

Adoptivsöhnen steht die Befreyung vom Militär nur dann zu, wenn die diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß, vom 31ten July 1807 Zahl 31011. womit dem Kreisamte die Grundsätze bekannt gegeben worden sind, nach welchen die Adoptivsöhne von der Militärdienstleistung befreiet sind, wird demselben zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 8ten v. M. Zahl 25072. aufgetragen, zur Vermeidung der in andern Provinzen häufig durch Adopzionen vorgekommenen Umgehungen des Gesetzes auf die Erfüllung der mit obiger Gubernial-Verordnung aufgestellten Bedingungen, unter denen den Adoptivsöhnen allein die Befreiung von der Militärdienstleistung zusteht, strenge zu wachen, und keinen Abweichungen hievon oder sonstigen Nachsicht Platz zu geben.

Gub. Dekret vom 10. Okt. 1822. Zahl 52316.

125.

Modifizirung der Erwerbsteuerklassen.

Im Anschluße erhält das Kreisamt die erforderliche Anzahl der Exemplare des gedruckten Kreisschreibens über die von Sr. Majestät beschloßenen Modifikazionen der Erwerbsteuerklassen — zur gehörigen Kundmachung,

und eigener Darnachachtung — mit dem Beisatze, daß, da die darin enthaltenen Bestimmungen mit Anfang des nächsten Solarjahres 1823 in Wirksamkeit zu treten haben — die Verfügung dahin zu treffen sey, daß die hiernach eingerichteten Erwerbsteuer Operate vor dem Ablaufe dieses Jahres anher gelangen.

Gub. Dekret vom 11ten Oktober 1822 Zahl 54619.

Ad Post=Zahl 125.

Se. k. k. Majestät haben unterm 5ten September d. J. wegen Modifizirung der Erwerbsteuer-Klassen Nachstehendes allergnädigst zu entschließen geruhet:

1tens. In der Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungsunternehmungen von dem Ortsbedarf ganz unabhängig sind, ist künftig bei der Erwerbsteuerbemessung derselben keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Klassen zu belegen.

Fabriksunternehmungen, Landesfabriken:

1.	Klasse	40 fl.
2.	—	80 =
3.	—	100 =
4.	—	300 =
5.	—	500 =
6.	—	700 =
7.	—	1000 =
8.	—	1500 =

Großhandlungen:

1.	Klasse	300 fl.
2.	—	500 =
3.	—	700 =
4.	—	1000 =
5.	—	1500 =

2tens. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten, in so ferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter denen der mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleute begriffen sind, gehören, werden für die Zukunft nachstehende Erwerbsteuer-Klassen festgesetzt.

Für die Provinzial-Hauptstadt Lemberg:

1. Klasse	50 fl.
2. —	100 =
3. —	150 =
4. —	300 =

Für alle Städte und Oerter von einer Bevölkörung von 4000 Menschen und darüber:

1. Klasse	40 fl.
2. —	80 =
3. —	100 =

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen:

1. Klasse	30 fl.
2. —	60 =
3. —	80 =

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen:

1. Klasse	2 fl.
2. —	4 =
3. —	8 =
4. —	16 =

3tens. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

a) alle, mit einfachen Gewerbsbefugnissen,

b) alle, mit einfachen Fabriksbefugnissen,
c) alle Krämer, Standhändler und Hausierer,
d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbleute,
e) alle freyen Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Klassen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nämlich:

Für die Provinzial-Hauptstadt Lemberg:

Klasse	
1. Klasse	3 fl.
2. —	8 =
3. —	15 =
4. —	30 =
5. —	40 =
6. —	50 =
7. —	70 =
8. —	100 =

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber:

Klasse	
1. Klasse	3 fl.
2. —	8 =
3. —	15 =
4. —	30 =
5. —	40 =
6. —	50 =

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen:

Klasse	
1. Klasse	2 fl. 30 kr.
2. —	5 =
3. —	10 =
4. —	20 =
5. —	30 =

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen:

1.	Klasse	2 fl.
2.	—	4 "
3.	—	8 "
4.	—	16 "

4tens. In Ansehung der unter der vierten Hauptabtheilung des Erwerbsteuer-Patents vom 31ten Dezember 1812 vorkommenden Dienstleistungen aller drei Unterabtheilungen, hat es bei den bisherigen Steuerklassen ganz zu verbleiben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kund gemacht Lemberg den 11. Oktober 1822. Z. 54619.

126.

Berichtigung der Druckfehler in dem Zolltariff über Spezerey-Apotheker und Farbewaaren.

In dem am 1ten Juny d J. in Wirksamkeit getretenen, mit hierortigem Kreisschreiben vom 15. May. d. J. bekannt gemachten Zolltariffe über Spezerey- Apotheker- und Färbewaaren sind in einem Theile der Abdrücke Druckfehler eingeschlichen, welche zu Folge hohen Hofkammer-Präsidialdekrets vom 10. v. M. Zahl 1580 auf nachstehende Art berichtiget werden:

Bei der Post 18 Cardamomen, beträgt der Einfuhrszoll statt 6 Kreuzer 3 Kreuzer, und bei der Post Chocolate anstatt 2 fl. 3 kr. — 2 fl. 6 kr. Bey der Post 58: Saftgrün, und bei der Post 76: Mohnsaft, ist der Zusatz ausgeblieben, daß die Verzollung nach dem Sporco-Gewichte zu geschehen habe.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Oktober 1822. Zahl 52803.

127.

Nähere Bestimmung des Kreisschreibens in Bezug auf das ärarial Tranksteuer=Gefäll.

Um in Hinkunft eine vollständige Gleichförmigkeit bei der Verpachtung des ärarial Tranksteuer-Gefälls, sowohl hinsichtlich der Lizitazions=Bedingniße als der hiernach abzuschließenden Pachtkontrakte zu erzielen, wird dem Kreisamte in der Anlage eine angemessene Anzahl der von der hohen Hofkammer genehmigten auf Schreibpapier gedruckten, und bei dem hievon zu machenden Gebrauche, in den leer gelassenen Stellen auszufüllenden Lizitazions - Protokolle und Pachtkontrakte und zugleich auch die erforderliche Anzahl der Abdrücke des hinsichtlich einiger Abänderungen und mehreren Bestimmungen des Kreisschreibens vom 6ten September 1805 in Bezug auf die Tranksteuer Erhebung in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 29ten July d. J. erlassenen .|. Kreisschreibens in der untern Anlage zur allgemeinen Kundmachung mit dem Beisatze zugestellt, daß bei dem Umstande wo die Verpachtung der ärarial Tranksteuer für das Jahr 1823 bereits Statt gefunden hat, von den demselben zugemittelten Lizitazions - Protokollen und Pachtkontrakten, bei der künftigen Verpachtung dieses Gefälls für das Jahr 1824 den Gebrauch zu machen, und wegen Erlangung der erforderlichen Exemplarien, wenn die gegenwärtige Anzahl vergriffen seyn sollte, sich an die hierortige Expedits-Direkzion zu wenden sey.

Gub. Dekret vom 16. Okt. 1822 Zahl 50565.

.|.

Ad Postzahl 127.

In Folge Hofkammerdekrets vom 29ten July d. J. Zahl 26977. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß von den in Lemberg selbst, erzeugten, gebrannten Getränken die Aerarial - Tranksteuer vom

Erzeuger und so wie beim Bier vor Unterzündung des Bräukessels zu entrichten sey, daß aber dem Aerario oder dem Pächter frey stehe, die dießfälligen Gebühren auch von den Schänkern einzuheben, in wiefern sie sich nicht ausweisen können, dieselbe bei der Einfuhr dieser Getränke bereits bezahlt zu haben, oder in wiefern diese Getränke nicht schon bei ihrer Erzeugung im Orte versteuert worden sind, und

b) daß, wer ein Unterzündungs-Bollet auf einfaches Bier löset, jedoch Doppeltbier brauet, und wer Aquavit- und Lagerbranntwein für einfachen Branntwein ausgibt, und versteuert, derselbe in allen diesen Fällen mit der Konfiskazion des Getränks, wenn aber dieses nicht mehr vorhanden ist, mit dem Erlage des Werthes desselben im Gelde gestraft, und zum Ersatze der einfachen Tranksteuergebühr werde verhalten werden.

128.

Zur Strassenfrohne sind von Dominien blos mannbare Arbeiter, das ist: solche zu stellen, welche zur Arbeit fähig sind.

Nach Anzeige der Strassenbaudirekzion, erscheinen oft zur Strassenfrohne solche schwächliche Leute und sogar Kinder die zur Strassenarbeit unfähig sind.

Da nun nach dem 5ten §. des Patents vom 13ten Juni 1787 mannbare Arbeiter, das ist, solche, welche zur Arbeit fähig sind, zur Strassenfrohne erscheinen sollen, so wird dem Kreisamte aufgetragen, die Dominien anzuweisen, sich genau nach dieser Vorschrift zu benehmen, und die Gemeinden hiernach mit diesem Beisatze zu belehren, daß sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn zur Arbeit untaugliche Individuen von Arbeitsplatze zurückgeschickt werden würden.

Gub. Dekret vom 16ten Oktober 1822. Zahl 55737.

129.

Nachträgliche Erläuterungen der Vorschriften für den Waaren-Transit.

.|. In den unter einem mittelst gedruckten Kreisschreiben bekannt gemacht werdenden Erläuterungen der Vorschriften für den Waaren-Transit, wird den Ortsobrigkeiten die Abnahme einer Gebühr von 6 kr. C. M. für jede Legalisirung und Bestättigung einer Sicherstellungserklärung bewilliget.

Diese Gebühren haben in den Städten, wo die Legalisirung vom Magistrats-Vorsteher geschehen muß, in die Stadtkasse einzuflüssen, weßhalb der Vorsteher solche zu übernehmen, und mit Ende eines jeden Monats mittelst einer Konsignazion, worinn lediglich die Partheyen, welche solche erlegt haben, namentlich aufzuführen sind, der Stadtkasse zu übergeben, diese aber den Betrag als ein Extraordinarium reel in Empfang zu nehmen hat.

Dem Kreisamte wird sonach aufgetragen, hiernach das Nöthige an die Magisträte und Stadtkassen zu erlassen.

Gub. Dekret vom 18teu Oktober 1822 Zahl 58770.

.|. Ad Postzahl 129.

Um in Zukunft jedem Mißverstande der in dem gedruckten Kreisschreiben vom 10ten July l. J. bekannt gemachten neuen Vorschriften für den Waaren-Transit vorzubeugen, und jede irrige Auslegung derselben hindanzuhalten, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission beschlossen, die im Anschlusse enthaltenen Erläuterungen sammt .|. den dazu gehörigen Formularien derselben, zu erlassen; welche hiermit zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 30ten v. M. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

4.

Erläuterungen
der Vorschriften für den Waaren-Transit.

Zu §. 5.

1tens. Die Waaren-Erklärung hat in der Regel bloß die Gattung der Waare, nach den einzelnen Benennungen der Sätze des Transitotariffes zu enthalten, wie das in der Beilage I. unter A. aufgeführte Beispiel zeiget.

Nur sind der Sicherstellung wegen, bei Baumwollgespinnsten, die in der Einfuhr erlaubten Nummern der Mule-twist über Nro. 50 und der Water-twist über Nro. 12. von den außer Handel gesetzten, geringeren Nummern, dann bei Lein- und Hanfwaaren, die in der Einfuhr erlaubten Segeltücher und Schläuche, gleich den Jäger- und Fischernetzen von allen übrigen Lein- und Hanfwaaren, und die in der Einfuhr erlaubten Uhrfedern, Triebketten und Spiralen von den übrigen, mit den Eisen- und Messingwaaren außer Handel gesetzten Uhrenbestandtheilen, in der Waaren-Erklärung zu unterscheiden. Uibrigens ist es den Partheyen unbenommen, die Waare statt nach den in den Sätzen des Transitotariffes enthaltenen einzelnen Benennungen, nach einer unter diesen einzelnen Benennungen begriffenen Gattung und ihrer üblichen Benennung, z. B. als Tepiche, Nankin, Wallis und dergleichen zu deklariren.

2tens. Bei Artikeln, welche von der Art sind, daß sich ihr Werth nach Maaß oder Zahl besser, oder doch eben so gut, als nach dem Nettogewichte beurtheilen läßt, kann die Angabe des Nettogewichtes des Collo unterbleiben, jedoch muß in diesem Falle das Maaß oder die Zahl genau angegeben seyn. Siehe Beilage I. Beispiel B.

3tens. Enthält ein Collo nicht bloß eine Waarengattung, sondern verschiedene, auch in dem Transito-

tariffe unter verschiedenen Sätzen oder Nummern vorkommenden Waarengattungen, so muß für jede solche Waarengattung insbesondere, entweder das Nettogewicht und der Werth, oder aber Maß oder Zahl und Werth angesetzt werden. Siehe Beilage I. Beispiele C. und D.

4tens. Wenn ein Collo Waaren enthält, welche zwar in dem Transitotariffe in einem Satze vorkommen, aber von verschiedener Art und sehr verschiedenen Werthe sind, was vorzüglich bei Galanterie- und Krämereywaaren der Fall ist, so muß gleichfalls entweder das Nettogewicht und der Werth, oder aber Maaß oder Zahl und Werth für jede Waaren-Gattung insbesondere angegeben werden. Siehe Beilage I. Beispiele E. und F.

5tens. Bei jenen Artikeln, deren Gewicht überhaupt, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, oder nach der Art ihrer Verführung, von der Parthey nicht leicht erhoben oder angegeben werden kann, muß statt des Gewichtes, das Maaß oder die Zahl, nach Metzen, Klaftern, Stücken, Hunderten, und dergleichen genau angesetzt werden, wonach dann die Aemter, nach dem schon bekannten Verhältnisse, oder nach einer billigen Uiberschätzung, die Redukzion auf das Gewicht vorzunehmen und nach diesem den Durchfuhrszoll zu berechnen haben. Siehe Beilage I. Beispiel G.

6tens. Bei den nach Stücken zu verzollenden Artikeln ist kein Gewicht, jedoch die Anzahl der Stücke genau anzugeben. Siehe Beilage I. Beispiel H.

7tens. In allen übrigen hier nicht erwähnten Fällen wird die Angabe des Maaßes, oder der Zahl vorausgesetzt, daß das Sporko- und Nettogewicht eines jeden Collo, dann der Werth der darinn enthaltenen Waaren gehörig angegeben ist, nicht als ein wesentliches Erforderniß der Erklärung angesehen.

8tens. So wie übrigens das Sporko- und Nettogewicht eines jeden Collo besonders angegeben werden muß, so ist auch der Inhalt eines jeden Collo abgesondert anzusehen.

9tens. Endlich finden in allen jenen Fällen, in welchen nicht das Nettogewicht der Waare, sondern das Maaß oder die Zahl angegeben ist, die in den Vorschriften für den Transit, für die unrichtige Angabe des Nettogewichtes enthaltenen Bestimmungen, auf die unrichtige Angabe des Maaßes oder Zahl gleiche Anwendung.

Zu §. 12.

1tens. Der 12. §. der Vorschriften für den Transit, welcher (außer dem Falle des freywilligen baaren Erlages) die Arten der Haftung oder Bürgschaft bestimmt, fordert keineswegs einen Bürgschafts-Erlag, sondern nur eine Bürgschafts-Erklärung, welche von Jedem, der nach diesem §. zu einer solchen Erklärung berufen ist, bloß im Allgemeinen für den Fall des Nichtaustrittes der Durchzugswaaren, auf den Betrag des Konsumozolles und der eintrettenden Strafen ausgestellt werden kann, ohne daß es nothwendig wäre, diesen Betrag, welcher sich aus der Waaren-Erklärung ergeben muß, bestimmt auszusprechen, und die Größe des Vermögens des Ausstellers dabei zu berücksichtigen, oder wohl gar zu diesem Ende zu erheben.

2tens. Nach den Bestimmungen des §. 12. kann die im §. 10. vorgeschriebene Sicherstellung auf folgende Arten durch Haftung oder Bürgschaft geleistet werden:

a) Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus, wenn solches die Waaren-Erklärung selbst ausfertigt.

b) Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus für alle, von einem ausländischen Handlungshause binnen einer bestimmten Zeit vorkommenden, bei ausdrücklich zu benennenden Gränzzollämtern einbrechenden Transito-Versendungen.

c) Durch ein accreditirtes inländisches Handlungshaus, oder auch durch einen accreditirten, im Innlande ansässigen Privaten, für eine einzelne

bestimmte, von einem fremden Handlungshause vorkommende Transito-Versendung.

d) Ist keine der vorstehenden Sicherstellungsarten vorhanden, so kann der Fuhrmann (worunter auch der Schiffmeister verstanden ist) wenn sich derselbe als einen accreditirten, ansäßigen Innländer mit dem Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit ausweiset, oder als solcher dem Zollamte schon bekannt ist, die Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft leisten;

e) Wenn keine der ersterwähnten drei Sicherstellungsarten vorhanden, und der Fuhrmann nicht ein accreditirter Innländer ist, so kann ein accreditirter im Innlande ansäßiger Private statt des Fuhrmanns die Sicherstellung durch Bürgschaft leisten.

f) Nur allein in dem Falle also, wenn der Fuhrmann kein accreditirter ansässiger Innländer ist, und auch kein dritter nach der vorstehenden Bestimmung statt desselben die Sicherstellung leistet, muß entweder von demselben der Betrag, auf welchen sich die Sicherstellung erstreckt, baar erlegt werden, oder es kann der Waare der Eintritt über die Gränze nicht gestattet werden.

3tens. So wie Spedizionen theil- oder streckenweise, z. B. von der Gränze bis an eine gemeine oder Hauptlegstätte und ein dort befindliches Handlungshaus, von diesem wider an eine andere Legstätte, und ein anderes, die weitere Spedizion besorgendes Handlungshaus, und von letzterem erst über die Gränze in das Ausland geschehen können, so kann auch die Sicherstellung theilweise für die Strecke der Spedizion, und für die richtige Abgabe bei dem angewiesenen Amte geleistet werden.

In diesem Falle hat der Spediteur oder derjenige, welcher die Sicherstellung leistet, sich in Hinsicht des Amtes, bei welchem er die Waare übernimmt, und desjenigen, an welches er die Waare abgibt, und von welchem ihm hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen

ist, so zu verhalten, wie es rücksichtlich des Ein- und Austrittamtes angeordnet ist. Eben so hat das Amt, welches die Waare zur weitern Versendung ausgefolgt hat, dasjenige zu beobachten, was dem Eintrittsamte, rücksichtlich des Austrittsbeweises binnen des festgesetzten Termines und der Einhebung des Zoll- oder Strafbetrages nach Verlauf desselben vorgeschrieben ist.

4tens. Für die unter 2. Litt. b. erwähnten generellen Bürgschafts-Erklärungen, enthält die Beilage II., für alle übrigen Haftungs- und Bürgschafts-Erklärungen die Beilage III., und für die Bescheinigung, welche die Aemter über die bei ihnen abgegebenen Durchzugswaaren, auszustellen haben, die Beilage IV. das Formulare.

5tens. Die Haftungs- und Bürgschaftserklärungen können mit Ausnahme der unter 2. Litt. b. erwähnten generellen Bürgschafts-Erklärungen, auch auf die Waarenerklärung selbst nach dem in der Beilage V. enthaltenen Formularien, ausgestellt werden, jedoch muß in diesem Falle die Waarenerklärung in dreifacher Ausfertigung, wovon die eine die Haftungs- oder Bürgschafts-Erklärung zu enthalten hat, und die Sicherstellungs-Urkunde bildet, überreicht werden.

Zu §. 13.

1tens. Nur die Haftungs- oder Bürgschafts-Urkunden, und die von ausländischen Handelsleuten mit Berufung auf eine Bürgschaft ausgestellten Waaren-Erklärungen nicht aber auch die Waaren-Erklärungen inländischer Handelsleute, bedürfen der im §. 13. der Vorschriften angeordneten Legalisirung und Bestättigung, es wäre denn, daß die Haftung oder Bürgschaft auf einem Exemplare der Erklärung ausgedrückt worden wäre, in welchem Falle dieses die Stelle der Haftungs- oder Bürgschafts-Urkunde vertritt.

2tens. Die Haftungs- oder Bürgschafts-Urkunden unterliegen so wie die Waaren-Erklärungen keinem Stempel.

3tens. Wenn ein Handelsmann die Legalisirung der von ihm ausgestellten Haftungs- oder Bürgschafts-Urkunden bei der Ortsobrigkeit nicht selbst besorgt, sondern durch einen Dritten besorgen läßt, so hat er eine auf diesen lautende legale Vollmacht auszustellen, und der Ortsobrigkeit zu übergeben, wo solche aufbewahrt werden muß.

4tens. Die Ortsobrigkeit hat die im §. 13. vorgeschriebene Legalisirung und Bestättigung, nach den in der Beilage VI. enthaltenen Formularien vorzunehmen.

Unter dem angeordneten Beisatze, daß der Aussteller sich nicht in Zahlungs-Unfähigkeit befinde, wird verstanden, daß derselbe nicht in Konkurs verfallen sey.

5tens. Der Ortsobrigkeit wird die Abnahme einer Gebühr von sechs Kreuzern Konvenzionsmünze für jede Legalisirung und Bestättigung einer solchen Sicherstellungs-Erklärung bewilliget, zugleich aber auch zur strengsten Pflicht gemacht, dieses Geschäft ohne allen Umtrieb, bloß auf mündliches Ansuchen der Partheyen, auf das Schleunigste vorzunehmen.

Zu §. 29.

Sind in einem Collo verschiedene Waarengattungen enthalten, und gehören solche nicht in eine, sondern in verschiedene Verzollungsklassen, so wird, wenn das Nettogewicht für jede Waaren-Gattung insbesondere angegeben ist, bei der Berechnung des Transitozolles die Tara derjenigen Waarengattung zugeschlagen, an welcher das größte Nettogewicht vorhanden ist, wäre aber nicht das Nettogewicht, sondern nur Maaß oder Zoll für jede Waarengattung insbesondere angesetzt, so wird der Transitozoll für das ganze Sporko-Gewicht des Collo, nach jener Waarengattung berechnet, welche in der höchsten Verzollungsklasse steht.

Zu §. 41 und 42.

Auch auf die von der Stellung bei den Legstätten befreyten Artikeln haben die Vorschriften der §. 52 und

58 volle Anwendung. Diese Artikeln dürfen daher gleichfalls nur in amtliche Magazine abgelegt werden, und müssen mit der Visa der letzten vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte versehen seyn, ohne welche ihnen der Austritt nicht gestattet werden darf.

Zu §. 68.

Ist eine Durchzugswaare auf längere oder unbestimmte Zeit bei einer Hauptlegstätte eingelagert, so kann, wenn auch in Hinsicht der Person des Spediteurs keine Aenderung eintritt, derselbe dennoch bei dem Hauptlegstättamte eine Bescheinigung, wie zu §. 12 unter 3 und 4 angeordnet wurde, erheben, und sich mit derselben bei dem Einbruchs- oder Anweisungsamte ausweisen, wodurch dann derselbe von der Ausweisung der Einlagerung von drei zu drei Monaten, so wie von der Beibringung des Austrittsbeweises an das gedachte Amt enthoben wird.

Zu §. 78.

Wenn die Waare, welche zum Konsumo bezogen wurde, zu den im §. 10. der Vorschriften für den Transit benannten hochbelegten Artikeln gehört, so hat das Amt der Parthey nebst der Konsumobollete eine Bescheinigung, in welche der wesentliche Inhalt der Bollete aufgenommen seyn muß, zu ertheilen, und die Parthey diese Bescheinigung statt der Bollete bei dem Eintritts- oder Anweisungsamte abzugeben. Eine solche Bescheinigung ist auch in andern Fällen, auf Ansuchen der Parthey, und wenn sich dieselbe ausweiset, daß sie der Konsumo- Bollete zur Verrechnung und dergleichen nothwendig bedarf, zu ertheilen.

Formulare.

I.

Päcke oder Colli			Gewicht		Gattung der Waare.	Maaß	Zahl	Werth
Gattung	Anzahl	Zeichen und Zahlen	Sporco	Netto				
					Beispiel A.			
		Nr. 3.						
Ballen	1	△	250	100	Rohe Seide	—	—	1000
				80	Seidenwaaren ohne Beimischung	—	—	1600
				–$\frac{20}{200}$	detto mit detto von Gold .	—	—	600
					Beispiel B.			
		Nr. 24.						
Kistel	1	X	60	—	Goldene Uhren . . .	—	30	3000
		1. et 2.			Ringe goldene	—	100	900
Faß	2	□	1000	—	Burgunder Wein . . .	7 Eimer	—	400
Kiste	3	1. 2. 3.	630	—	Champagner Wein . . .	150 Bout.	—	150
					Beispiel C.			
		Nr. 30.						
Kiste	1	II	250	100	Rosmarinöhl	—	—	100
				$\frac{100}{200}$	Pargamottenöhl . . .	—	—	700

					Beispiel D.			
Kistel	1	Nr. 26.	50	—	Gemeine Scheeren . . .	—	120	30
					Feine Feilen für Künstler . .	—	300	63
					Beispiel E.			
Kistel	1	Nr. 20.	140	10	Feine Arbeiten als: Silber .	—	—	600
				80	Bronce-Waaren . . .	—	—	400
					Beispiel F.			
Kiste	1	Nr. 7.	46		Brieftaschen	—	—	38
					Tabakdosen ord. . . .	—	—	40
					Hölzerne Tabakpfeifenköpfe .	—	—	36
Ballen	1		95		Bearbeitete schwarze Fuchsbälge	—	20 S.	400
					Löwenhäute	—	6 „	90
					Bearbeite nordamerikanische Marderbälge	—	120 „	750
					Beispiel G.			
					Brennholz	20 Klafter	—	80
					Waizen	60 Metzen	—	240
					Beispiel H.			
	4	FA	—	—	Wägen	—	4 St	700

II

Formulare
für die Sicherstellung durch eine generelle Bürgschaft.

Sicherstellungs-Erklärung.

Der Unterfertigte erklärt hiemit, daß derselbe in Hinsicht aller, Transito-Versendungen, welche
von
zu
in dem Zeitraume
von
bis
bei dem k. k. Kommerzial-Gränzzollamte zu
vorkommen, und eintreten werden, für den Konsumo-Zoll und die im Falle des Nichtaustritts oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafen dergestallt als Bürge und Zahler hafte, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins, der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts, oder der richtigen Uibergabe an das angewiesene Zollamt nicht beigebracht seyn wird, der Betrag des Consumo-Zolles nebst der in Folge des §. 73. der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung oder Nichtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70 nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe von selbst verfallen, und der Unterfertigte ohne Weiters zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

Datum

Unterschrift.

III.

Formulare
für die Sicherstellung durch spezielle Haftung oder Bürgschaft.

Sicherstellungs-Erklärung.

Der Unterfertigte erklärt hiemit, daß derselbe in Hinsicht
der
von
zu
an
zu
bei dem k. k. Zollamte zu
deklarirten, und von diesem
mit Transito-Bollete, Zahl
expedirten Durchzugswaaren, nämlich:

(Hier ist die Anzahl der Colli mit den Hauptgattungen der darin enthaltenen Waaren, z. B. Seidenwaaren, Farbwaaren, Galanteriewaaren, u. d. gl., oder bei Artikeln, die offen verführt werden, die Hauptgattung und Quantität der Waare anzusetzen.)

für den Consumozoll, und die im Falle des Nichtaustritts oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafen, dergestalt hafte, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts oder der richtigen Uibergabe an das angewiesene Zollamt nicht beigebracht seyn wird, der Betrag des Consumozolles nebst der in Folge des §. 73 der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung oder Richtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70 nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe, von selbst verfallen, und der Unterzeichnete ohne Weiters zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

Datum Unterschrift.

IV

Formulare

Der von den Zollämtern auszustellenden Bescheinigung über die in ämtliche Verwahrung übernommenen angewiesenen Durchfuhrswaaren.

Bescheinigung.

Daß die von zu an zu deklarirten und von dem k. k. Zollamte zu unter der Bolletenzahl expedirte Durchfuhrswaare in das zollämtliche Magazin zu eingelagert und nach geschehener Verbuchung in das Protokoll Lit. unter der Zahl , bis auf weitere Spedizion, welche jedoch nur gegen erneuerte Sicherstellung zugelassen werden wird, in ämtliche Verwahrung übernommen worden sey, wird von Amtswegen zu dem Ende bestätigt, damit die auf diese Durchfuhrswaare sich beziehende frühere Sicherstellungs-Erklärung, als erloschen betrachtet, und zurückgestellt werde.

Datum

Unterschrift.

V

Formulare für die auf die Waarenerklärung zu leistende Sicherstellung.

Der Unterfertigte erklärt hiemit, daß derselbe in Hinsicht der in der vorstehenden Waarenerklärung enthaltenen Durchzugswaaren für den Konsumozoll und die im Falle des Nichtaustritts oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaaren eintretenden Strafen dergestalt hafte, daß, sobald binnen des in den §§. 67 und 68 der Vorschriften für den Transit festgesetzten Termins der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austritts, oder der richtigen Uibergabe an das angewiesene Zollamt nicht beigebracht seyn wird, der Betrag des Konsumozolles, nebst der in Folge des §. 73 der erwähnten Vorschriften eintretenden Strafe der Entsieglung oder Nichtanmeldung, oder der Betrag der in Folge des §. 70 nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe von selbst verfallen und der Unterzeichnete ohne Weiters zu dessen Erlegung verpflichtet seyn soll.

Datum

Unterschrift.

VI

Formulare
der Legalisirung und Bestätigung:

a) Wenn der Haftende selbst bei dem Amte erscheint.

Von dem wird hiemit bestätiget, das vorstehende Sicherstellungs-Erklärung von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen eigenhandig unterschrieben wurde, und daß derselbe ein sey, und sich nicht in Zahlungs-Unfähigkeit befinde.

Datum

Unterschrift.

b) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem wird hiemit bestätiget, daß vorstehende Sicherstellungs-Erklärung von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen welche von dem laut der bei diesem Amte befindlichen Vollmacht hierzu bevollmächtiget ist, eigenhändig unterschrieben wurde, und daß (hier ist der Nahme des Haftenden anzusetzen) ein sey, und sich nicht in Zahlungsunfähigkeit befinde.

Datum

Unterschrift.

150.

Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr einiger türkischen Ledergattungen.

Die hohe Hofkammer hat aus Anlaß vorgekommener Vorstellungen gegen die, mit dem neuen Tariffe für Pelzwerk, Felle, Häute und Leder, bemessenen Zollsätze für einige türkische Ledergattungen, im Einverständniße mit der k. k. Kommerzhofkommission zu bestimmen befunden:

1. Daß der Zoll für das türkische Maschiene-Leder, ohne Unterschied gefärbt, oder ungefärbt, in der Einfuhr mit eilf Gulden vom Zentner, und in der Ausfuhr mit sieben und zwanzig einen halben Kreuzer.

2. Daß der Einfuhrszoll für das in Loh gearbeitete Schaf- Lamm- Kitz- und Sterblings-Leder auf vierzehn Gulden, und der Ausfuhrszoll auf siebenzehn und einen halben Kreuzer vom Zentner; für Maroquin, Corduan, und Saffian-Leder aber (worunter auch das schwarze Geiß- oder Ziegen- und Schaf-Leder begriffen ist) der Einfuhrszoll auf achtzig Gulden vom Zentner, oder acht und vierzig Kreuzern vom Pfunde, und der Ausfuhrszoll auf zwanzig Kreuzer vom Zentner, oder einen Pfennig vom Pfunde abzunehmen sey. Daß es endlich

3. in Betreff der Einfuhr des Maroquin-Corduan-Saffian-Leders ꝛc. ꝛc. nach Ungarn, bei der in dem allgemeinen Dreyßigst-Tariffe für diese Ledergattungen ausgesetzten Consummo-Dreyßigst-Entrichtung, wie bisher zu verbleiben habe, wornach für dieselben eine Consumo-Dreyßigstgebühr von zwanzig Gulden vom Zentner oder 12 kr. vom Pfunde entfällt.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 14ten Oktober d. J. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten Oktober 1822. Zahl 61025.

131.

Herabsetzung des Ausfuhrszolles für Spinnseide.

Die höchste Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission zu bestimmen befunden, daß der im 5ten Absatze des Tariffes für seidene, baumwollene, und schafwollene Waaren enthaltene Ausfuhrszoll für Spinnseide von Zwanzig Gulden für den Zentner auf acht Gulden, neunzehn Kreuzer für den Wiener Zentner herabgesetzt werde.

Welches zu Folge höchsten Hofkammerdekrets vom 23ten September d. J. Zahl 31539, mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß diese neue Bestimmung vom 1ten November d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gub. Dekret vom 29ten Oktober 1822. Zahl 61853.

132.

Kein Buch unter was immer für einem Titel darf in den Schulen als ordentliches Schulbuch gebraucht werden, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführt wird.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 12ten Oktober l. J. Zahl 6592. anher bedeutet: Es sey die Bemerkung gemacht worden, daß seit mehreren Jahren Druckschriften unter dem Titel von Hilfsbüchern den Gebrauch der in den Volksschulen gesetzlich eingeführten Lehrbücher hier und da verdrängen. Da sowohl dem Unterrichte als dem Fonde hieraus ein Nachtheil erwachse; so soll kein Buch unter was immer für einem Titel in den Schulen als ordentliches Schulbuch gebraucht werden, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführt wird.

Welches man den Konsistorium mit dem Bedeuten bekannt machet: hiernach das Nöthige an die in seiner

Diözese befindlichen Volksschulen zur Darnachachtung zu erlassen, und stets über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu machen.

Gub. Dekret vom 5. November 1822 Zahl 63236.

133.

Wiedervereinigung einiger Illyrischen Landestheile mit Hungarn.

Seine k. k. Majestät haben, um den getreuen Unterthanen allerhöchst Ihres Königsrichs Ungarn, einen neuen Beweis allerhöchst Ihrer Huld und Gnade zu geben, und ihnen die Vortheile des Handels mit dem Auslande zu erweitern, mittelst allerhöchsten Kabinets-Schreiben vom 1ten July d. J. zu beschließen geruht, den jenseits der Save gelegenen Theil von Civil-Kroazien, und das ehemalige ungarische Küstenland, welche Bezirke bisher einen integrirenden Theil allerhöchst Ihres Königreichs Illyrien ausmachten, dem Königreiche Ungarn einzuverleiben.

Ferner haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23ten Steptember zu befehlen geruhet, daß die Uibergabe und Uibernahme der gedachten Landestheile, folglich der Eintritt der ungarischen Verwaltung in denselben mit 1. November d. J. vor sich zu gehen habe

Welches hiermit in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 29. Oktober l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Verordnung vom 10. November 1822. Zahl 64009.

134.

Neue Kanzleymaterialien Verrechnungsmethode für die rechnungspflichtigen Städte.

Da man wahrgenommen hat, daß bei den rechnungspflichtigen Städten in Betreff der Verwendung der Kanz-

leymaterialien nicht mit der gehörigen Wirthschaft für- gegangen werde, dann, daß die, von den betreffenden Rechnungslegern beigebrachten Einschreibbüchel zu dem, für die Verwendung des Kanzleymaterials abgesehenen Kontrolle so wie selbe dermal geführt werden nicht geeignet seyen, indem es hier leicht möglich ist, schon nach geschehener Abquitirung des fassenden Individuums in den verschiedenen Rubriken noch nach Willkühr Gegenstände als gefaßt einzuschalten, wovon das betreffende Individuum vielleicht nichts weiß, und dem es auch darum nicht bekannt werden kann, weil diese nachträgliche Einschaltung wahrscheinlich erst bei der erfolgenden Rechnungslage zur Bedeckung der sich nun äussernden Verschwendung geschieht, und weil die Fassenden, die, im Laufe des Jahres quitirten Gegenstände in diesem, einem bloßen Tagebuche gleichenden Einschreibbüchel nicht absummiren; so wird, um derley Umzukömmlichkeiten mit Nachdruck zu begegnen, und jedes der fassenden Individuen in die genaue Kenntniß der im Jahre hindurch gefaßten Materialien zu setzen, folgendes angeordnet:

1. Müßen diese Einschreibbüchel dergestalt verlegt, und mit allen erforderlichen Rubriken für die zu verbrauchenden Materialien versehen seyn, daß nach Maaß der Erforderniß für ein jedes einzelne Individuum ein Blatt oder Seite offen gehalten werde, worauf jeder vorkommende Empfang mit eigenhändiger Unterschrift und Eintragung der Gegenstände bestättiget werden könne; diese Einschreibbüchel werden sodann jährlich individualiter abgeschloßen, die sich ergebenden Summen in dem vorgeschriebenen summarischen Verwendungsausweis unter Benennung eines jeden Individuums eingerückt. Die hiernach entfallende Hauptsumme zeigt die ganze Verwendung, so zwar, daß sich unter der letztern keine oberflächige summarische Angabe befinden dürfe, und jeder verwendete Gegenstand in dem Einschreibbüchel von einem Individuum, ja selbst die jeweilige Verwendung der Kerzen zur Gang-

beleuchtung von dem betreffenden Kanzleydiener quittirt erscheinen müße.

2. Muß jedes, Kanzleymaterialien faßende Individuum am Schluße des Jahrs in dem vorgeschriebenen Einschreibbüchel die gefaßten Gegenstände eigenhändig absummiren, und alle entfallenden Summen mit dem »Sage« das ist: die Summe mit Worten bezeichnen, und nochmahls mit seiner Namensfertigung bestättigen.

3. Diejenigen Individuen, welche nicht zum eigentlichen Kanzleypersonale gehören, des Dienstes wegen aber die Erfolgung des Kanzleymaterials ansprechen können, müßen ebenfalls in dem gedachten Einschreibbüchel ihre dießfälligen Empfänge quittiren, und dadurch jede einzelne besondere Bescheinigung beseitigt werden; bei einem jeden solchen Individuum muß übrigens ausführlich angegeben seyn, zu welcher Art Dienstverrichtung ihm das erfolgte Schreib- oder Beleuchtungsmateriale erforderlich ist.

4. Sogenannte extrafeine Kanzley-Erforderniße werden in Hinkunft nicht mehr paßiret, und jedesmahl zum Ersatz fürgeschrieben werden.

5. Die vorgeschriebene Bestättigung der Kanzleyspesen-Rechnung von Seite des bürgerlichen Ausschußes hat von 2 geeigneten Individuen desselben um so mehr zu geschehen, als dieselben diese Bestättigung nur in Ansehung der ihnen doch gewiß genau bekannten Lokalpreise der verrechneten Gegenstände beizufügen haben, und daher die Besorgniß einer allenfälligen Mitverantwortung ganz grundlos ist.

Von dieser Vorschrift sind demnach die dortkreisigen rechnungspflichtigen Städte mit Bezug auf die Weisung vom 5ten Februar 1813, Zahl 3536. zur genauen Befolgung mit dem Beisatze zu verständigen, daß die fraglichen Einschreibbüchel schon vom 1ten November l. J. nach der obangeordneten Modalität einzuführen seyen, wobei den betreffenden Amtsvorstehern die genaueste Uiberwachung bei der Gebahrung mit dem Kanzleymateriale schärfstens aufzutragen ist, indem die

Verwendung desselben weder der Willkühr der dießfälligen Rechnungsleger noch jener der faßenden Individuen überlassen bleiben darf.

Gub. Dekret vom 12ten November 1822 Zahl 59827.

135.

Wie sich bei der Entschädigung des durch das Steuerprovisorium verkürzten Kuratklerus zu benehmen sey.

Die hohe Hofkanzley hat am 13ten Oktober d. J. Zahl 25779. bedeutet, bei Beurtheilung der Entschädigung der durch das Grundsteuer Provisorium dem Kuratklerus neu aufgelegten Grundsteuer, in dem Falle, wenn dadurch die gesetzliche Kongrua des Klerus verletzt wäre, komme es auf die Erörterung folgender Fragen an:

Worinn bestehen die Einkünfte des Pfründners? Wieviel hat er davon vor der Einführung des Provisoriums gesteuert?

Wieviel nach dessen Einführung?

Ist der Mehrbetrag den er itzt steuert von der Art, daß er die Kongrua schmäler? und in welchem Betrage?

Diese Fragen müße der Ausweis in jenen Fällen, in der Ziffer beantworten, wo wegen der Steuer der Entschädigungsanspruch gestellt wird, und er müsse auch zugleich den Betrag nachweisen, für den die Entschädigung eintritt.

Dazu bedürfe es keiner neuer Fassion, Anschläge und weitläufiger Berechnungen, die den Gegenstand nur verwirren.

Alle diese Daten sind schon notorisch, und daran habe man sich zu halten. In Beziehung auf die Einkünfte, liegen die alten Fassionen vor, an welche man sich zu halten habe.

Was vor der Einführung des Provisoriums gezahlt wurde, weise der damalige Zahlungs-Extrakt aus. Was

dermahl an Steuer zu entrichten ist, gehe aus dem Steuerbüchel hervor.

Die Differenz und die zur Entschädigung geeignete Quote, seye ein Akt der Berechnung. Es sey daher in dieser Verfügung der Grundsatz zu beobachten, daß diese Entschädigung sich ausschließend nur auf den Betragsunterschied beziehe, welcher zwischen der Steuergebühr, die vor dem Eintritte des Steuerprovisoriums zu entrichten war, und der Gebühr, die nach dem Steuerprovisorium vorgeschrieben wurde sich ergeben hat, und daß sonach in keinem Falle die Entscheidigungssumme den Betrag jenes Unterschiedes übersteigen könne, wobei auf den in der Fassion ausgedrückten Kongrua=Betrag nicht aber auf den gesetzlichen Betrag der Kongrua in der Beziehung, daß diese den Pfründner welcher sie vielleicht früher nicht hatte, oder aus anderen nicht hieher gehörigen Ursachen unter dieselbe gesunken seyn kann, genommen werden dürfe.

Es können Fälle eintreten, wo die Einkünfte einer Kuratpfründe, die nach der Fassion den Kongruabetrag nicht nur erreichen, sondern beträchtlich übersteigen, durch die Coursdifferenz zwischen W. W. und M. M. oder durch andere zufällige Verhältnisse unter dem Betrag der Kongrua, sofern derselbe nach dem Werthsverhältniße der Metall-Münze zur Wiener Währung in Anschlag gebracht werden wollte, gesunken sind, oder wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, und zwar bei dem niedrigen Stande der Körnerpreise, als so gering dargestellt werden, daß sie die Betragshöhe der Kongrua in M. M. nicht erreiche.

Fälle dieser Art könnten in dem Bereich der Entschädigungs-Verhandlung gezogen werden in welchen sie nicht gehören, da die Entschädigung aus dem Titel des Steuerprovisoriums mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag der fatirten Einkünfte der Kuratpfründen Einfluß nehmen, nichts gemein habe, und der Fall einer Entschädigung nur dann eintrette, wenn der in der früheren Fassion der Kuratpfründe angegebene Er-

trag seit dem Eintritte des Steuerprovisoriums durch den Zuwachs an Steuergebühr unter dem vorschriftsmässigen Kongruabetrag von 300 fl. für einen alten Pfarrer und Lokalkaplan, und von 400 fl. für einen neuen Pfarrer gestellt wurde.

Wieferne dieser Ertrag dem Werthsverhältnisse der M. M. zur W. W. gleichkomme, oder nicht, sey daher eine Frage, die außer dem Gebiethe der gegenwärtigen Entschädigungs-Verhandlung liege, bei welcher es nicht auf eine neue Erhebung der Pfarreinkünfte und deren Berechnung in M. M. sondern bloß auf die Nachweisung des Ziffers der früheren Fassion und auf dessen Vergleichung mit dem Zuwachse an Steuergebühr ankomme.

Von dieser hohen Weisung wird das Kreisamt zu dem Behufe in die Kenntniß gesetzt, damit nicht etwa zur Berichtigung der durch die erhöheten Steuern geschmälerten Kongrua-Zuschüße, Reinventirungen bereits inventirter Pfarren vorgenommen werden, dann findet man zur Berichtigung einzelner hierortiger Erläße zu bedeuten, daß nach dem Sinne dieser hohen Entscheidung die durch das Steuerprovisorium erhöhete Grundsteuer bei der Ausmittlung der den Kuratpfründnern gebührenden Entschädigung in dem ausgedehntesten Sinne, das ist mit Inbegriff der Urbarial- und Zehendsteuer beachtet werden soll, daher die Eintreibung dieser Steuern bei den unter der Kongrua stehenden Kuratgeistlichen bis auf weitere Weisung zu sistiren ist.

Gubernialdekret vom 12. November 1822. Z. 63234.

136.

Der juridische Besitz allein eines Bauerngutes gibt keinen Anspruch auf die Entlassung vom Militär, sondern es muß ihm unmittelbar Selbstwirthschaftung zur Seite stehen.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen: ob in den

altkonskribirten Provinzen der grundbüchlich gesicherte Besitz eines Viertel- oder noch größeren Bauerngutes allein hinreiche, auf die Befreyung von der Militärpflicht gesetzlichen Anspruch zu machen, oder ob damit auch die Selbstbewirthschaftung verbunden seyn müsse, um obige Begünstigung zu genießen.

Hierüber ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 30. v. M. Zahl 27383. folgende Bemerkung als Richtschnur anher mitgegeben worden.

Der Haupt oder vielmehr der einzige Zweck, wegen welchen der Besitzer eines Bauerngutes, das wegen seinen größeren Flächenraum, mehreren Kraftaufwand zu seiner Beurbarung fordert, von der Militärpflicht befreyet wird, ist die Kultur dieses Gutes.

Die Begünstigung der Befreyung von der Militärpflicht kann also aus dieser Ursache nur dem zu Theil werden, der sich mit persönlichen Kraftaufwand der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet.

Der juridische Besitz allein, den die grundbücherliche Einverleibung sichert, entspricht daher diesem Zwecke nicht, sondern es muß ihm unmittelbar der phisische Besitz, das ist, die Selbstbewirthschaftung zur Seite stehen

Nicht nur die diesfalls, wegen städtischen Verhältnissen und dem Bürgerrechte erlassenen Kreisschreiben vom 7ten Dezember 1810 Zahl 42922. und 26. July 1811 Zahl 30363. sondern auch die mit Gubernialdekreten vom 19ten July 1816. Zahl 30403. und 27ten September 1816 Zahl 44213. ertheilten Vorschriften beweisen die Tendenz der Staatsverwaltung, ja selbst der Geist des Gesetzes spricht sich in der Regel dahin aus, daß mit dem im 12 und 14 §. des Konskripzionspatents vom Jahre 1804 angedeuteten Besitz, auch die Selbstbewirthschaftung verbunden seyn müsse, wenn der Eigenthümer Anspruch auf die Befreyung von der Militärpflicht machen will.

Dies hindert jedoch nicht, daß bei besonders eintretenden rücksichtwürdigen Familien-Verhältnissen eine Ausnahme von der Regel, jedoch nur unter Einfluß der oberen Behörden gemacht werden dürfe.

Hiernach hat sich das Kreisamt in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernial-Dekret vom 13ten November 1822. Zahl 62321.

157.

Belehrung in Ansehung der von denen Ortsobrigkeiten einzusendenden Marktpreistabellen.

Mit Gub. Dekreten vom 25ten April und 25ten July 1818 Zahl 21065 und 38170. wurde dem Kreisamte aufgetragen, sämmtliche Ortsobrigkeiten — in deren Umfange privilegirte Wochenmärkte gehalten werden — anzuweisen, daß sie die Marktpreistabellen von 5 zu 5 Tagen ausfertigen, und den betreffenden Verpflegsmagazinen in zwei Parien übergeben.

Diese Marktpreistabellen dienen sonach zum Milit. Gebrauche, und insbesondere zum Zweck der Verpflegs-Subarendirung.

Ferner ist dem Kreisamte mit Gubernial-Verordnung vom 10ten Jänner und 2ten März 1819 Zahl 537 und 10288. die Einsendung monatlicher Marktpreisausweise an die Prov. Staatsbuchhaltung, zum Gebrauche der politischen Behörden zur Pflicht gemacht worden.

Von diesen Marktpreis-Tabellen sind die — mit Gubernialdekret vom 1ten März d. J. Zahl 9693. vorgeschriebenen von beeideten Marktkommissären aufzunehmenden Marktpreis-Bücher oder Protokolle wohl zu unterscheiden, welche die möglichste Genauigkeit in der Aufnahme der Marktpreise der 4 Hauptkörnergattungen zum Zwecke haben, und nichts anderes als Erhebungs-Uibersichten oder Protokolle, sonach blos als ortsobrig-

keitliche Marktbücher zu betrachten sind, und zur Grundlage bei Ertheilung der Auskünfte über den Bestand der Marktpreise der 4 Hauptkörnergattungen, so wie bei Ausfüllung der betreffenden 4 Rubriquen in den erwähnten periodischen Marktpreis-Tabellen, oder Ausweisen zu dienen haben.

Da nach Eröffnung des General-Militär-Kommando wiederhohlte Fälle vorgekommen sind, daß einige Ortsobrigkeiten den betreffenden Verpflegsmagezinen statt der üblichen Marktpreistabellen blos Abschriften der — von den Marktkommissären aufgenommenen Marktpreis-Protokolle oder Auszüge aus selben eingesendet haben; so wird dem Kreisamte zur Vermeidung ähnlicher Beirrungen aufgetragen, den betreffenden Ortsobrigkeiten die Belehrung zu ertheilen:

1tens. daß durch die mit Gubernialdekret vom 1. März d. J. Zahl 9693. eingeleiteten Erhebungsmodalitäten der Marktpreise, und die hieraus entstehenden Marktpreis-Protokolle — wie es schon mit Gubernial-Erlaß vom 3ten April d. J. Zahl 17137 bedeutet wurde — in den bisher üblichen Marktpreistabellen oder Ausweisen keine Abänderung geschehen sey, sondern diese nur zur Grundlage dienen, nach welcher die in den nachfolgenden Marktpreistabellen zu berechnenden Preise der 4 Hauptkörnergattungen einzutragen kommen, daher

2tens. diese letztern Tabellen von den Ortsobrigkeiten, wo privilegirte Wochenmärkte abgehalten werden, sowohl a) an die betreffenden Verpflegsmagazinen nach den bisher üblichen gedruckten Formularien von 5 zu 5 Tagen in duplo, als auch b) nach den mit der Gubernialverordnung von 10ten Jänner 1819 Z. 537. mitgetheilten Formular und Bestimmungen in den festgesetzten Terminen an das Kreisamt einzusenden sind.

Es versteht sich übrigens von selbst daß die Marktpreistabellen ad a) nicht von allen Dominien ohne Unterschied, sondern nur von jenen zu verfassen seyen, in deren Bezirken sich Verpflegsämter wirklich befinden.

3tens. Nachdem vermög den zu 1. angeführten Vorschriften in den Marktpreis-Erhebungs-Protokollen die Käufe und Verkäufe der 4 Hauptkörnergattungen individuell aufzuführen und hiernach der Durchschnittspreis derselben als Marktpreis in die Tabellen aufzunehmen ist, das k. k. General-Militär-Kommando aber, bei der Subarrendirung nur von den Preisen der guten und mittleren Körnergattungen Gebrauch machen kann; so sind jene Ortsobrigkeit welche Marktpreistabellen der ersteren Gattung auszufertigen haben anzuweisen, daß sie bei Ausziehung der Marktpreise, aus den Marktprotokollen, und deren Eintragung in die Tabellen nur die Preise der guten und mittleren Gattungen (d. i. die höheren Preise) in die Berechnung zu nehmen, jene der schlechten Gattung (die geringsten Preise) aber aus solchen wegzulassen, und sonach nur die Durchschnittspreise der ersteren Getreidegattungen als Marktpreise aufzunehmen haben.

4tens. Bei dem monatlichen — zum politischen Gebrauche dienenden Marktpreistabellen aber sind die Mitteldurchschnittspreise nach allen in dem Marktprotokolle vorkommenden Gattungen und Käufer, und zwar auf die Art, wie sie in dem mit Gubernialdekret vom 1ten März d. J. mitgetheilten Formulare ersichtlich ist, im Durchschnitt zu berechnen, und hiernach auch die Rubriquen des Ausweises auszufüllen.

Uibrigens hat sich das Kreisamt wegen Uiberkommung der erforderlichen Zahl von gedruckten Formularien zur Verfassung der Marktpreistabellen sowohl für den politischen als militärischen Gebrauch stets an die Staatsbuchhaltung zu wenden.

Gubernial-Dekret vom 19ten November 1822. Zahl 55175.

138.

Modalitäten wegen Erhebung der baaren Vergütungen und Interessen von den Kirchensilber Obligazionen.

Man hat sämmtlichen Kreisämtern bereits unterm 31ten Dezember 1817 Nr. 69325. bedeutet, daß man denselben die Resultate der Liquidazion von den Interimsscheinen über das abgelieferte Kirchensilber nach Maaß deren Fortschreitung bekannt machen werde, um die interessirten Partheyen zur Erhebung der Obligazionen und baaren Vergütungen sammt den verfallenen Interessen anzuweisen.

Nachdem dieses Geschäft nunmehr schon soweit gediehen ist, daß diese Erhebung demnächst werde vor sich gehen können; so werden die hiebei zu beobachtenden Modalitäten folgender Maaßen vorgezeichnet.

1tens. Die Aushändigung der Obligazionen, und die Bezahlung der Silbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträge, welche keine 50 fl. erreichen, dann der Punzirungstaxvergütungen, und der Interessen sowohl von den Obligazionen als auch von den Silbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträgen unter 50 fl. haben die Kreiskassen in den respektiven Kreisen zu bewerkstelligen. Zu diesem Ende werden denselben von hieraus

2tens die Kirchensilber-Obligazionen nebst einem darüber verfaßten buchhalterischen Ausweise zur Interessenzahlungsvormerkung und sohinniger Ausfolgung an die Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher gegen legale, mit dem Kirchensiegel versehene, und vom Kreisamte koramisirte, aber ungestempelte Empfangsbestättigungen nicht auf einmahl, sondern parthienweise demnächst zugestellt, und zugleich in dem obberührten Ausweise die unter 50 Gulden entfallenen Silbervergütungs- dann Kapitalienausgleichungsbeträge sammt dem Tage und der Zahl des ausgestellten Interimslieferscheines,

endlich die Punzirungstaxvergütungen bekannt gegeben werden.

3tens. Von den Obligazionen sind die dreiperzentigen Interessen à dato, jedoch ohne Ausgleichung nach dem Sonnen- oder Militärjahr für die vergangene Zeit, dann aber nach Verlauf eines jeden halben Jahres, gegen legale, mit dem Kirchensiegel versehene vom Kreisamte koramisirte, und klassenmäßig gestempelte Quittungen der Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher zu bezahlen;

4tens. die unter 50 Gulden entfallenen Kirchensilbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträge, dann die Punzirungstaxvergütungen gegen eben solche, aber ungestempelte Quittungen zu erfolgen, und zugleich

5tens. die Interessen zu drei Perzent von den Silbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträgen á dato des Interimslieferscheines gegen Quittungen, wie selbe oben zum 3ten vorgeschrieben worden, nur bis zum Zahlungstage d. i. mit Ausschluß desselben zu berichtigen.

6tens. Die Obligazions-Empfangsbestättigungen, die eingelösten Interessen-Quittungen die Quittungen über bezahlte Silberlieferungs-Vergütungen; und Kapitalien-Ausgleichungs-Beträge unter 50 Gulden, über zurückersetzte Punzirungstaxen, und über die Interessen von den Silbervergütungs- dann Kapitalienausgleichungsbeträgen haben die Kreiskassen nach Ausgang eines jeden Monats, gehörig verzeichnet, an das k. k. Kameral- und Provinzial-Hauptzahlamt einzusenden, und in einem besonderen hiezu bestimmten Journal auf dessen Kreditsabtheilung zuzurechnen, welches seiner Seits diese Zurechnungen ohne Anstand anzunehmen, und die Beausgabung im Journale der Kreditsabtheilung nach dem buchhalterischen Ausweise, der demselben beziehungsweise auf jede Parthey von hieraus zukommen wird, genau und in der Art zu pflegen hat, damit die nöthige Evidenz erzielt werde,

nämlich: wie viel in den zugerechneten Beträgen an unangelegten Silbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträgen; an deren Zinsen, und an rückständigen Interessen von Obligazionen enthalten ist.

7tens. Zur gleichförmigen Ausstellung der Empfangsbestättigungen und der verschiedenen Quittungen erhält das Kreisamt im Anschlusse vier Stück Muster mit dem Auftrage, solche den Pfarren oder Pfarrverwesern und Klostervorstehern zur Darnachrichtung mitzutheilen. A. B. C. und D.

Außerdem haben die Kreisämter insbesondere

8tens. um das Kirchenvermögen in der Evidenz zu erhalten, jenen Pfarrern oder Pfarrverwesern, und Klostervorstehern, welche für das abgelieferte Kirchensilber Obligazionen bekommen, die Weisung zu ertheilen, daß sie bei Erhebung derselben ihre Kircheninventarien mitbringen, um die dießfälligen Obligazionen in diese Inventarien gehörigen Orts einzutragen.

9tens. Da vermög des hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten April 1818 Nr. 39105.

a) die Silbervergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträge sammt

b) den hievon verfallenen Interessen nicht zu den kurrenten Auslagen zu verwenden, sondern auf die vortheilhafteste Art gleich den Obligazionen zu dem Stammvermögen der betreffenden Kirche oder geistlichen Kommunität zu schlagen sind, und da man hierorts beschlossen hat, auch

c) die verfallenen Interessen von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligazionen als Stammvermögen zu behandeln, und nur die künftighin weiter laufenden Interessen von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligazionen den Pfarrern, Pfarrverwesern, und Klostervorstehern auszahlen; zu lassen; so haben die Kreisämter wegen Sicherstellung dieser baaren Beträge nach den bestehenden Vorschriften Amt zu handeln, und so fort

a) wenn bei einer Kirche die erhobenen Silbervergütungs= und Kapitalienausgleichungsbeträge mit den sowohl von selben als auch von den Kirchensilberlieferungsobligazionen verfallenen Interessen zusammengenommen oder

b) zu der etwa in der Kirchenkasse vorhandenen zu kurrenten Auslagen nicht erforderlichen, mithin anlegbaren Baarschaft geschlagen, 100 fl. W. W. (für welchen Betrag doch schon dreiperzentige Obligazionen sich ankaufen lassen) erreichen oder übersteigen, hiervon unter Nahmhaftmachung des anlegbaren Gesammt-Betrags und der Erklärung des Pfarrers: ob er solchen bei Privaten und bei welchem Eviktor angelegt, oder zum Ankaufe öffentlicher Obligazionen verwendet zu haben wünsche, die vorschriftsmässige Anzeige zur weiteren Verfügung von Fall zu Fall hieher zu erstatten, wenn aber der Betrag dieser Vergütungen und Interessen 100 Gulden W. W. nicht erreicht, und wenn sonst die Kirche in ihrer Kasse keine anlegbare Baarschaft vorräthig hat, daher die Kirchensilber-Vergütungs- und Kapitalienausgleichungsbeträge sammt den hievon und von den Kirchensilber-Lieferungs-Obligazionen verfallenen Interessen zur Anschaffung nöthiger Kircheneffekte verwendet werden sollten, die Einleitung zu treffen, daß die Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher über die diesfälligen Anschaffungen dem Kreisamte Ausweise vorlegen, welche nebst der Beschreibung der angeschaften Sache den dafür ausgelegten Betrag und den Namen des Verkäufers enthalten, und nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von dem Kirchenpatrone und den Kirchenprovisoren unterzeichnet seyn müssen. Diese Ausweise sind alsdann unmittelbar an die Provinzial-Staats-

buchhaltung einzusenden, damit die neu angeschaften Kirchengeräthe im Dekanatsinventar in Zuwachs gebracht werden können. Uibrigens hat das Kreisamt auf jeden Fall die von Pfarrern oder Pfarrverwesern und Klostervorstehern für das Kirchensilber baar erhobenen Summen an verfallenen Interessen von Obligazionen baaren Vergütungen, Kapitalienausgleichungsbeträgen, und den davon entfallenen Interessen ohne Rücksicht auf die derlei Geldern bevorstehende Verwendungsart, noch vor ihrer Auszahlung in das Kircheninventarium zu dem Ende einzutragen, damit dieser Theil des Kirchenvermögens wegen seiner künftigen Verwendung in gehöriger Evidenz erhalten werde.

In dieser Absicht findet man den Kreisämtern zur genauen Nachachtung vorzuschreiben daß dieselben keine dießfällige Quittung der Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher Koramisiren, bevor nicht die quittirten Geldbeträge in das Kircheninventarium gehörig eingetragen werden.

10tens. Wenn die im obigen Absatze ad a) erwähnten Beträge, nämlich: die einer Kirche angewiesenen Silbervergütungen, und Kapitalienausgleichungen nebst den sowohl davon, als auch von den Obligazionen verfallenen Interessen zusammengenommen die Summe von 100 fl. W. W. und darüber ausmachen; so sind sie zwar gegen die vorgeschriebene Quittung des Pfarrers oder Pfarrverwesers und Klostervorstehers für die Kredit-abtheilung in Ausgabe zustellen, jedoch von der Kreiskasse nicht baar auszuzahlen, sondern für die betreffende Kirche gegen Abquittirung des Pfarrers oder Pfarrverwesers und Klostervorstehers als ein Deposit wieder in Empfang zu nehmen, und dem Hauptzahlamte ordnungsmäßig zuzurechnen, damit seiner Zeit

nach Maaßgabe der von dem Pfarrer oder Pfarrverweser und Klostervorsteher unverzüglich zu erstattenden Erklärung derlei anlegbare Summen entweder bei Privaten fruchtbringend angelegt, oder im kürzesten Wege zum Ankauf der Staatsobligazionen verwendet werden können.

Gub. Dekret vom 23ten November 1822 Zahl 64035.

Litt. A.

(Ohne Stempel.)

Empfangs-Schein.

Der 3pCt. Hofkammer-Obligazion ddo. 15ten November 1810 Nr. 7895 pr. . . . . . 50 fl. — kr.
dann des nicht angelegten Betrages pr. . 3 fl. 30 kr.

Zusammen vermög Lieferschein vom 15. November 1810 Zahl 118 pr. . . 53 fl. 30 kr.

Sage, Fünzig drei Gulden 30 kr. W. W. als der Kirche zu Stry für abgeliefertes Silber gehörig, die ich von der k. k. Stryer Kreiskasse richtig erhalten zu haben, hiemit bestättige.

Stryi den 17ten May 1821.

Das ist: 50 fl. in 3 pCt. Hofkammer-Obligazion
5 fl. 30 kr. W. W.

(L. S.)

N. N.
Pfarrer.

Gesehen k. k. Kreisamt.
N. N.

5 pCt. Hofkammer = Obligazion Nr. 70 pr. 50 fl.

(3 kr. Stempel.)

Litt. B.

Quittung.

Uiber Sechzehn Gulden W. W die ich an 3 pCt. Interessen von dem, vermög der Hofkammer-Obligazion dd. 1ten November 1810 Nr. 70 pr. . 50 fl. — kr. in öffentlichen Fond anliegenden, der Kirche zu Winiki gehörigen Kapital, für die Zeit vom 1ten November 1810 bis Ende Oktober 1820 von der k. k. Univ. Staats- und Bankoschuldenkasse durch die k. k. Lemberger Kreiskasse erhalten zu haben, quittire.

Lemberg den 30ten März 1820.

Das ist 16 fl. — kr. W. W.

(L. S.)

N. N.
Pfarrer.

Gesehen k. k. Kreisamt.
N. N.

Litt. C.

(Ohne Stempel.)

Empfangs-Schein.

Uiber Fünfzehn Gulden 27 kr. W. W. als der Kirche zu Debi für abgeliefertes Silber vermög Lieferungs-Schein vom 5ten März 1810 Zahl 228. gehörig, die ich von der k. k. Wadowicer Kreiskasse richtig empfangen zu haben hiemit bestättige.

Wadowice den 8ten April 1821.

Das ist: 15 fl. 27 kr. W. W.

N. N.
Pfarrer.

(L. S.)
Gesehen k. k. Kreisamt.
N. N.

(Unterliegt dem Stempel nach dem Betrag.)

Litt. D.

Quittung.

Uiber Ein Gulden 23 $\frac{2}{4}$ kr. W. W. die ich an 3pCt. Interessen von dem vermög Lieferungsschein dd. 15ten November 1810 Zahl 118 entfallenden unanlegbaren der Kirche zu Stryi für abgeliefertes Silber gehörigen, und den heutigen Tag baar empfangenen Betrag von 3 fl. 30 kr. für die Zeit vom 15ten November 1810. bis inclusive 16ten März 1821 von der k. k. Univ. Staats- und Bankoschuldenkasse mittelst der k. k. Stryer Kreiskasse richtig empfangen zu haben, hiemit bestätige.

Stryi den 17ten März 1821.

Das ist 1 fl. 23 $\frac{2}{4}$ kr. W. W.

N. N.
Pfarrer.

(L. S.)

Gesehen k. k. Kreisamt.
N. N.

139.

Weder die Weg= und Brückenmauthpächter, noch ihre Bestellten Einnehmer sind von der Militärpflicht befreit.

Aus Anlaß der jüngst eingeführten Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe, ist die Frage aufgeworfen worden, ob Pächter solcher Mäuthe und die von ihnen als Einnehmer aufgestellten Individuen von der Militärpflichtigkeit losgezählt seyen.

Hierüber ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 9. l. M. Zahl 31509 im Einverständniße mit der k. k. Hofkammer und des k. k. Hofkriegsraths, erklärt worden, daß weder die Pächter noch ihre Bestellten wegen ihrer diesfälligen Verhältnisse irgend einen Anspruch auf Befreyung von der Militärstellung machen können.

Wovon das k. Kreisamt zur Nachachtung verständigt wird.

Gub. Dekret vom 28ten November 1822. Zahl 67536.

140.

Behandlung der Hausierer rücksichtlich der Erwerbsteuer.

.|.Dem Kreisamte wird in der Anlage eine Abschrift des in Absicht der Erwerbsteuerzahlung von den Tyroler Haustrern herabgelangten höchsten Hofkanzleydekrets zur Nachachtung zugestellt.

Gub. Dekret vom 29. November 1822. Zahl 63235.

.|.

Hofkanzleydekret vom 11ten Oktober 1822. Zahl 26317.

Nach den bestehenden Erwerbsteuer = Vorschriften bezahlen die Haustrer in der Provinz Niederösterreich fünf Gulden, in allen anderen Provinzen drei Gulden, und nur in Tirol einen Gulden 30 kr. jährlich Erwerbsteuer

Es ist jedoch billig und gerecht, daß die Hausirer, welche in ein und derselben Provinz ihr Gewerbe treiben, auch in der Besteuerung gleich gehalten werden.

Nach diesen allgemeinen Grundsatze haben daher jene Hausirer, welche in der Provinz Niederösterreich ihren Erwerb suchen, bei ihrem Eintritte auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer noch jenen Betrag darauf zu entrichten, um welchen sie minder als mit 5 fl. belegt sind.

Wird dieses Prinzip auf die Tiroler Hausirer angewendet, so müssen sie, da sie in Tyrol nur mit 1 fl. 30 kr. belegt sind, und in einer Provinz wo die Hausirer 3 fl. bezahlen, ihr Gewerbe treiben wollen, bei ihren Eintritte in dieselbe 1 fl. 30 kr. nachzahlen, wodurch sie in der Erwerbsteuer, nur den Hausirer der ganzen Provinz gleichgehalten werden.

Kommen aber Tyroler-Hausirer nach Niederösterreich um ihren Gewerbe nachzugehen, so haben sie, wenn sie schon in einer anderen vorliegenden Provinz 1 fl. 30 kr. darauf bezahlt haben, so wie alle Hausirer aus anderen Provinzen wo ihre Erwerbsteuer zu 3 fl. bemessen ist, bei ihren Eintritte nach Niederösterreich noch weiterere 2 fl zu entrichten, wodurch sie erst den Hausirern von Niederösterreich welche 5 fl. bezahlen müssen, gleichgestellt sind.

Diese allgemeine Bestimmung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

141.

Konskripzions-Vorschriften in Ansehung der Reserve- und Landwehrmänner der zu einem anderen Konskripzionsbezirk gehörigen Leute — der herrschaftlichen Beamten, Juden, Invaliden, der im Konskripzionswege oder im Wege des Subarbitriums Entlassenen, der Studirenden, dann der ohne obrigkeitlicher Bewilligung übersiedelten Unterthanen.

Aus Anlaß der mit 2ten Jänner 1823 zu beginnenden Konskripzions-Revision des Jahres 1823 ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 23ten v. M. Zahl 32971 zur Belehrung der konskribirenden Obrigkeiten folgendes vorgeschrieben worden.

a) In Ansehung der Qualifikazion und Klassifikazion des männlichen Geschlechts ist sich strenge an das Konskripzionspatent vom Jahre 1804 und an die nachgefolgten Verordnungen zu halten, ein besonderes Augenmerk auf die Existenz der Reservemänner und auf die Evidenz der Landwehrmänner, dann der Militärpflichtigen Individuen überhaupt zu richten, und die Qualifikazion der zu einem anderen Konskripzionsbezirke gehörigen Leute, vorzüglich aber der davon zum Militär Anwendbaren, genau und richtig in die Fremden-Tabelle aufzunehmen, damit hiernach die Verzeichnisse Nr. 10 verlässig verfaßt werden können.

b) Da sich nach einer vorgekommenen Anzeige bei der Konskripzions-Revision des Jahrs 1822 hier und da der Fall ergab, daß herrschaftliche Beamte, welche nicht in ihrem Amtsorte, sondern anderswo geboren sind, in Folge einer irrigen Auslegung des die Konskribirung fremdherrschaftlichen Unterthanen betreffenden mit Gubernial-Verordnung

vom 16ten September 1820 Zahl 45660. dem Kreisamte mitgetheilte hofkriegsräthlichen Reskripts vom 20ten August 1820 Zahl 2768 mit ihren Familien nicht zur einheimischen Bevölkörung ihres Anstellungsortes gezählt, sondern als fremdherrschaftlich betrachtet wurden, so ist dieser Fehler bei der Konskripzions-Revision des Jahrs 1823 zu berichtigen, folglich darauf zu sehen, daß solche Beamte mit ihren Familien in ihrem Amtsorte mittels eines eigenen Aufnahmsbogen konskribirt, und der einheimischen Bevölkerung dieses Ortes zugezählt werden, nachdem jeder öffentliche Beamte durch die Uibernahme der öffentlichen Bedienstung aus dem Unterthansverhältniße zu seiner Geburtsobrigkeit tritt

Eben so ist sich in Ansehung pensionirter und dienstlosen Beamten gegenwärtig zu halten, daß dieselben mit ihren Familien in ihren gewählten bleibenden Aufenthaltsorten konskribirt und so weit sie nach ihren Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften den altkonskribirten Provinzen angehören, der einheimischen Bevölkerung ihres Wohnorts zugezählt werden, weil dieselben widrigens bei dem Umstande, wo sie seit ihrer vormaligen Dienstanstellung aus der Bevölkerung ihren Geburtsorte längst ausgeschieden sind, nirgends als einheimisch vorkommen würden.

c) In Ansehung der richtigen Konskribirung der Juden ist sich genau nach der an die Kreisämter unterm 28. Jänner 1821 Z. 4366 ergangenen Verordnung, so wie auch in Ansehung der Invaliden nach der bestehenden Vorschrift zu beachten, und darauf zu sehen, daß die herumwandernden Juden, Christen und sonstigen Fremden der Konskripzions-Revision nicht entgehen.

d) Auf die vor vollendeten Kapitulazion im Wege des Superarbitriums, oder im Conzertazionswege vom Militär entlassenen Leute ist bei der Revision eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und

sich davon zu überzeugen, ob die Gebrechen der ersteren anhalten, und ob die letzteren der Bestimmung ihrer Entlassung entsprechen.

e) Die Studierenden sind zur persönlichen Vorstellung und Ausweisung mit ihren Zeugnissen zu verhalten, hinsichtlich der Zeitlichbefreyten ist sich aber überhaupt genauestens nach dem §. 40 des Konskripzionspatents zu halten.

f) Da häufige Fälle wahrgenommen wurden, daß Unterthanen oder auch ganze Familien von ihren Geburtsorten auf andere Dominikal- oder in andere Konskripzionsbezirke ohne obrigkeitliche Bewilligung übersiedeln, und daselbst ohne Beibringung des obrigkeitlichen Entlaßscheines zur Ansäßigwerdung zugelassen werden, so sind die Dominien zu verpflichten, die ordnungsmäßige Entlassung aller jener Individuen und Familien, welchen sie die Ansässigkeit auf die besagte Art zugestanden haben, von den Geburtsobrigkeiten sogleich von Amtswegen einzuleiten, für künftige Uibersiedlungsfälle aber sich genau die bestehenden Uibersiedlungsvorschriften gegenwärtig zu halten.

Damit die Vollziehung dieser Einleitung gesichert werde, ist den mit der Konskripzions-Revision beauftragten Offizieren von Seite der Militärbehörde zur Pflicht gemacht worden, jene vorgefundenen Individuen und Familien, denen die Ansässigkeit mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften zugestanden worden ist, zu verzeichnen, damit die Werbbezirks-Revisoriate solche den betreffenden Kreisämtern zur weiteren Veranlassung bekannt machen.

Auf die genaue Vollziehung dieser Erinnerungen hat das Kreisamt strenge zu wachen.

Endlich wird der mit Gubernial-Verordnung vom 18ten Dezember 1821 Zahl 64114 festgesetzte Termin, bis Ende May eines jeden Jahres, zur Anhersendung des gemeinschaftlich mit dem Werbbezirks-Kommando abzuschließenden Konzertazionsprotokolls, mit dem Bei-

saße erneuert, daß in eben diesem Termine auch das Konskripzions-Summarium nebst den übrigen vorgeschriebenen Konskripzionsakten um so gewisser einzusenden sey, als ansonst mit der in bezogener Gubernial-Verordnung ausgesprochenen Geldstrafe von 50 fl. gegen das Kreisamt fürgegangen werden würde.

Hiernach hat sich das Kreisamt, nicht nur selbst zu benehmen, sondern auch die Ortsobrigkeiten noch vor Eintritt der Revision zu belehren, und wird dasselbe nur noch auf die bereits in gleicher Hinsicht von hieraus erlassene Verordnung vom 26ten Oktober l. J. Zahl 57947 erinnert.

Gubernial-Dekret vom 5. Dezember 1822. Zahl 70124.

142.

Einführung neuer Exekuzions-Abrufungs-Bolleten.

Um auch die Exekuzions-Abrufungs-Bollete sowohl mit dem §. 10 der Exekuzionsordnung vom 16ten Mai 1817 als auch mit der gegenwärtigen Steuerverfassung in Einklang zu bringen, hat man befunden, selbe diesen Umständen angemessen abzuändern, das k. Kreisamt erhält daher in der Anlage diese abgeänderten Exekuzions-Abrufungs-Bolleten mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 6ten September d. J. Z. 44992 mittelst welchem demselben die abgeänderten Exekuzions-Einlags-Bolleten zugekommen sind, in der erforderlichen Zahl zur künftigen Verwendung mit dem Bedeuten, daß wenn selbe verbraucht seyn sollten, sich um die weitere Uiberkommung der erforderlichen Exemplarien an die Gubernial-Expedits-Direkzion zu verwenden.

Gubernialdekret vom 6. Dezember 1822. Z. 66444.

Exekuzions = Aufhebungs = Billet.

Vermög welchem die
eingelegte Exekuzion abberufen wird, jedoch muß dem Exequenten die Exekuzionsgebühr pr. Kopf und Tag a vom
bis ausbezahlt werden.

An Exekuzions - Uiberschuß - Gelder für den Militär - Bade = Fond sind für Tage
fl. kr. an die k. k. Kreiskasse sogleich zu entrichten.

(L. S.)

Vom k. k. Kreisamt

den

143.

Cartel (Nachtrags-Convention) mit Rußland, und Pohlen wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Reserve- und Landwehrmänner, dann der konskribirten Anwendbaren.

Wir Franz der Erste 2c. 2c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, auch Könige von Pohlen, glücklich bestehenden Freundschafts- und Allianz-Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten beizutragen, haben Uns und Seine Majestät den Kaiser aller Reußen bestimmt, dem wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure bestehenden Cartele vom 24. May 1815. in Bezug auf die Reserve-, Landwehr- und stellungspflichtigen Individuen eine größere Ausdehnung zu geben, und durch bestimmte Vertragspunkte den Vollzug einiger, die Ausführung des besagten Cartels betreffenden Modifikazionen sicher zu stellen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und Königs von Pohlen nachfolgende Bestimmungen als Zusatz-Artikel zu dem bestehenden Cartele vom 24. May 1815 verabredet, und am 26. Julius 1822 förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I.

Außer den Deserteuren von der aktiven Armee soll Jeder, welcher zu der bewaffneten Macht in den beiden Kaiserreichen und nahmentlich zur Oesterreichischen Landwehre oder Reserve, so wie zur ersten Pohlnischen Reserve gehört, wenn er ohne Paß oder Marschroute in das Gebieth der anderen Macht entweichet, als Deserteur betrachtet, und als solcher, sobald diese seine Ei-

genschaft erkannt wird, selbst ohne vorher gegangene Reklamirung zurück gestellt werden.

Artikel II.

Jeder nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan einer der beiden Mächte, welcher ohne Paß oder vorschriftmäßige Beglaubigung an den Gränze betreten wird, soll als Vagabund angesehen, und als solcher von der Gränze zurück gewiesen werden, mit Ausnahme jedoch der Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, in Betreff welcher die Bestimmungen des Artikels 20. des Vertrages vom 3. May 1815 in voller Kraft bleiben.

Artikel III.

Alle männlichen Unterthanen, welche die Widmung für den Militärdienst erhalten haben, insbesondere jene, welche zur Pohlnischen zweiten Reserve gehören, und jene; welche in den Oesterreichischen Konskripzions-Listen unter der Benennung: die konskribirten Anwendbaren aufgeführt sind, sollen, auch wenn sie sich mit einem regelmäßigen Passe versehen, über die Gränze begeben hätten, von dem Augenblicke an zurück gestellt werden, wo sie von Seiten ihrer Regierung individuell für den Militärdienst, sey es in der aktiven Armee oder in der Reserve oder Landwehre, reklamirt werden.

Artikel IV.

Die Unterthanen der einen hohen kontrahirenden Macht sollen nicht in den Militärdienst der anderen aufgenommen werden in so fern sie nicht gehörig nachweisen, entweder, daß sie nach den in ihrem Vaterlande bestehenden Gesetzen von aller Verpflichtung zum Militärdienste sowohl in der Armee als in der Reserve und Landwehre frey sind, oder daß sie dieser Verpflichtung bereits Genüge geleistet, oder endlich, daß sie von ihrer Regierung die Genehmigung erhalten haben in fremde Militärdienste zu treten.

Artikel V.

Die Unterthanen der einen hohen kontrahirenden Macht, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uibereinkunft schon wirklich in den Armeen der andern aufgenommen sind, sollen die freye Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder ferner in dem Militärdienste, worinn sie sich befinden, zu verbleiben.

Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auswechslung der Ratifikazionen der gegenwärtigen Zusatz-Artikel angefangen, zu erklären haben. Fällt seine Wahl auf Rückkehr in das Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frey zurück kehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Deserzion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann. Wenn er aber im Gegentheile mit freyem Willen erklärt, in dem Militärdienste der anderen Macht verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder Einziehung des Vermögens verfügt, noch irgend eine Untersuchung verhängt werden.

Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Deserzion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angebothen wird, um frey in ihr Vaterland zurück kehren zu können.

Artikel VI.

Nachdem sich bei der Liquidirung der Verpflegskosten für die ausgelieferten Deserteure in Gemäßheit der durch den fünften Artikel des Cartels vom 24ten May 1815 für Berechnung dieser Ersatzgelder vorgeschriebenen Methode verschiedene Schwierigkeiten gezeigt ha-

ben; so ist man überein gekommen, an deren Stelle die Zahlung eines fixen Betrages festzusetzen, und zwar für den täglichen Unterhalt eines Deserteurs 7½ Kreuzer oder 7½ Kopecken oder 15 Pohlnische Groschen in Silber, in welcher Zahlung der Preis für eine Brotporzion zu 1¾ Pfund, so wie jener des Quartier-Servizes zusammen mit 3½ Kreuzer, und endlich die 4 Kreuzer einbegriffen sind, welche nach dem §. 6. des obgedachten 5ten Artikels des Cartels vom 24. May 1815 jedem Deserteur als tägliche Löhnung bemessen wurden. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur fangen von dem Tage seiner Ergreifung zu laufen an, und sollen approximativ nach Maßgabe der Entfernung berechnet werden, in welcher der Deserteur sich im Augenblicke seiner Anhaltung von dem Auslieferungsorte befunden hat; wohl verstanden jedoch, daß diese Ersatzleistung, Krankheitsfälle ausgenommen, sich nie über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken darf.

Artikel VII.

Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Einverständniß auf 21 pohlnische Groschen, welches zehn und einem halben Kreuzer, oder zehn und einem halben Kopecken in Silber gleich kommt, die tägliche Verpflegung mit 7½ Kreuzer oder 15 pohlnilchen Groschen einbegriffen, festgesetzt worden. Diese Vergütung für Spitalspflege soll mit jener für die einfache Verpflegung in dem Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs geleistet werden.

Artikel VIII.

Die Belohnung im Gelde (Taglia), welche der Artikel VI. der Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteure vom 24. May 1815 demjenigen bewilliget, der einen Deserteur angegeben oder gestellet hat, soll ebenfalls in den durch den ersten Artikel der gegenwär-

tigen nachträglichen Uibereinkunft vorgesehenen Fällen ausbezahlt werden; sie soll aber nicht gefordert werden können, wenn ein bloß dem Militärdienste gewidmeter männlicher Unterthan in Folge einer individuellen Reklamirung, so wie der dritte Artikel der gegenwärtigen Uibereinkunft dieselbe festsetzt, abgeliefert wird. Wenn jedoch ein solcher für den Militärdienst bestimmter Unterthan auf Kosten der Regierung, an welche die Reklamirung gerichtet worden, in Verwahrsam gehalten und transportirt worden wäre; so soll die Vergütung der durch ihm veranlaßten Unterhalts- und Spitalskosten in dem Augenblicke der Auslieferung ganz in der für die wirklichen Deserteure festgesetzten Art geleistet werden.

Artikel IX.

Da die Erfahrung mehrmahls die Nothwendigkeit gezeigt hat, die Deserteure mit den unentbehrlichsten Kleidungsstücken zu versehen, und diese Nothwendigkeit in gleicher Weise auch in Betreff der für den Militärdienst bestimmten Individuen eintreten könnte, welche man, in Gemäßheit des dritten Artikels der gegenwärtigen nachträglichen Uibereinkunft in Folge einer individuellen Reklamirung auszuliefern, in den Fall kommen dürfte; so ist die Abrede getroffen worden, den einen wie den anderen die etwa benöthigten Kleidungsstücke nach dem folgenden Verzeichnisse, das sowohl die zu liefernden Stücke als den Preis enthält, nach welchem beiderseits die Vergütung dafür geleistet werden soll, zu verabreichen, nämlich:

	Oesterreichische		Russische		Pohlnische	
	Gulden	Kreuzer	Rubel	Kopecken	Gulden	Groschen
	In Silber					
Für ein Hemd	1	20	—	80	5	10
Für eine Hose von Tuch .	4	13	2	53	16	26
Für eine Hose von Leinwand im Sommer . . .	2	55	1	55	10	10
Für eine Kappe	1	9	—	69	4	18
Für ein Paar Schuhe . .	1	45	1	5	7	—
Für einen Uiberrock im Winter	13	$56\frac{1}{4}$	8	$36\frac{1}{4}$	55	$22\frac{2}{4}$
Für ein Leibel im Sommer	4	$41\frac{2}{4}$	2	$81\frac{2}{4}$	18	23

Diese Kleidungsstücke sollen nach Vorschrift des bei derjenigen Armee, zu welcher der Deserteur gehört, bestehenden Reglements und nach den Mustern verfertiget werden, welche zu diesem Ende beiderseitig mitgetheilt worden sind.

Die Statt gefundene Lieferung solcher Kleidungsstücke an die Deserteure soll in dem Uibergabs-Protokolle bestätiget, und die Zahlung dafür im Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs, zugleich mit jener für die Unterhalts- und sonstigen Kosten, geleistet werden. Wenn die gedachte Zahlung in Gold geschieht, so soll der holländische Dukaten zu 19 pohlnische Silbergulden berechnet werden.

Artikel X.

Um die pünktliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Ablieferung der Deserteure getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man es für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an den Gränzen zu bestimmen, wo die Ablieferung ausschließlich geschehen, und woselbst eigene Civil- oder Militärkommissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke ihrer Uibernahme die Taglia und die verschiedenen Unkosten, welche zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen. Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure geschehen sollen, sind in Galizien an der russischen Gränze Hussiatin und Brody, und an der pohlnischen Gränze Narol, und für die Auslieferung der Deserteure von der russischen oder pohlnischen Armee Satanoff und Radziwiloff in Rußland, und Josefoff im Königreiche Pohlen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der hohen kontrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, so soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

Artikel XI.

Die gegenwärtigen Zusatz-Artikel zu dem Cartele vom 24. May 1815 sollen die nähmliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort in den Hauptvertrag aufgenommen wären, welcher in so fern, als diese Artikel denselben nicht abändern, in voller Wirksamkeit verbleibet.

Artikel XII.

Die Ratifikazionen der gegenwärtigen Zusatzartikel sollen innerhalb zweier Monathe, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Gleich nach erfolgter Auswechslung der Ratifikazionen sollen diese Ar-

tikel beiderseits bekannt gemacht, und von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung, so weit es nicht schon seither geschehen wäre, zur Ausführung gebracht werden.

Nachdem Wir und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen auch König von Pohlen diesen Zusatzartikeln durchaus Unsere beiderseitige Genehmigung ertheilt haben, werden solche mittelst des gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes zur allgemeinen Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht, damit sich dieselben genau darnach achten, und Niemand dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Wir befehlen anmit zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit diese Zusatzartikel vom Tage der Bekanntmachung, so weit es nicht schon seither geschehen ist, ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach genau befolgt und vollzogen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten September im Jahre des Heils, Ein Tausend acht Hundert zwei und zwanzig, Unserer Regierung im ein und dreißigsten Jahre.

Gubernial-Kundmachung vom 6ten Dezember 1822. Zahl 69486.

144.

Nachträgliche Bestimmung der Transito-Verzollung einiger Baumwoll- Lein- und Schafwollwaaren.

Die hohe Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission beschlossen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu bestimmen, daß die in dem mit 1ten September d. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Transito-Tariffe unter den Nummern 11, 109 und 149 genannten Baumwoll- Lein- und Schafwollwaaren, welche die Bestimmung haben, über die Seeküste der österreichischen Monarchie in das Ausland

auszutreten, sie mögen auf was immer für einem Punkte eintreten, nach den Zollsätzen der mit B. bezeichneten Strassenzüge zu behandeln, daher mit dem auf diesen Strassenzügen für die 7te Klassr bestimmten Betrage von Einem Gulden 20 kr. pr. Zentner in die Transito-Verzollung zu nehmen seyen.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 27. Nov. d. J. Zahl 47736. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial-Verordnung vom 6ten Dezember 1822. Zahl 70135.

145.

Leer zurückkehrende Zivilvorspannsfuhren sind gleich der leeren Militärvorspann von Entrichtung der Weg-Brückenmauth- und Uiberfahrtsgebühren befreit.

Es wurde bereits mit dem gedruckten Kreisschreiben von 2ten November 1821 Zahl 56968 bekannt gemacht, daß die leer vorkommenden Zivil-Vorspannsfuhren, Pferde und Ochsen, gleich der leeren Militärvorspann, gegen obrigkeitliche Zertifikate, oder Vorzeigung der Vorspannsausschreibung, von Entrichtung der Weg-Brücken- und Uiberfahrtsgebühren befreit bleiben.

Da jedoch diese Befreiung sowohl bei der Militär- als Zivilvorspann, den leer zum Schranken kommenden Vorspannleistenden nur dann zu Statten kommen kann, wenn sie sich als solche, gleich bei dem Betreten des Mauthschrankens auszuweisen vermögen; so wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 7ten v. M. Zahl 30659. dem Kreisamte aufgetragen, sämmtliche Ortsobrigkeiten zu belehren, daß sie die Unterthanen, welche die Vorspann zu leisten haben, jedesmahl gleich bei der Vorspannsanweisung auch mit einen glaubwürdigen Zertifikate, mit welchem sich der Leistende, als solcher bei Betretung des Schrankens zu legitimiren hat, ver-

sehen, weil eine nachträgliche Ausweisung über die geleistete Vorspann nicht beachtet werden kann.

Gub. Dekret vom 7. Dez. 1822 Zahl 67186.

146.

Pfändung wegen Steuerrückständen haben die Kreisämter blos zu verhängen, deren wirkliche Vornahme aber bleibt der Grund und respektive Steuerbezirks-Obrigkeit zugewiesen.

Zur Beseitigung des, schon hie und da entstandenen Zweifels, wie es in Ansehung der Betreibung der unterthänigen Steuer-Rückstände durch Pfändung, wovon in dem §. 11 und 14 der Steuer-Exekuzionsordnung, vom 16ten May 1817 Zahl 22734. die Rede ist, gehalten werden soll, wird dem Kreisamte hiemit bedeutet: daß in vorkommenden Fällen dieser Zwangsmaßregel dasselbe blos die Pfändung zu verhängen, das heißt: die Bewilligung zur Pfändung zu ertheilen, oder sie anzuordnen habe, deren wirkliche Vornahme aber der Grund- und respektive Steuerbezirksobrigkeit zugewiesen bleiben müsse.

Gubernialdekret vom 27ten Dezember 1822 Zahl 70318.

147.

Die Taglia für die Einbringung einer Räuberrotte wird mit 50 Dukaten im Golde bestimmt.

Die hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die in den Provinzen Inneröstterreich, Böhmen, Mähren, und Tirol für die Einbringung einer Räuberrotte von wenigstens drei Köpfen bestehende Taglia von Fünfzig Dukaten im Golde auch auf Galizien auszudehnen befunden.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 28. November 1822 Zahl 32818. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Dezember 1822. Zahl 70916.

148.

Die Einfuhr des Zyperweines wird gegen einen 20pCt. Einfuhrszoll bewilliget.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6ten Dezember d J. die Einfuhr des Zyperweines gegen einen zwanzigperzentigen Einfuhrszoll, welcher für den Zyperwein in Fässern für den Zentner Sporko mit 5 fl., für den Zyperwein in Bouteillen, Kisten oder Körben hingegen, für den Zentner Sporko mit 3 fl. 45 kr. entfällt, zu bewilligen geruhet.

Der Ausfuhrszoll ist dagegen für den Zyperwein in Fässern für den Zentner Sporko mit 6 $\frac{1}{4}$ kr., dann für den Zyperwein in Bouteillen, Kisten oder Körben für den Zentner Sporko mit 4 $\frac{3}{4}$ kr. festgesetzt worden.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20ten Dezember d. J. Zahl 51129 mit dem Beisatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, daß bei der Einfuhr des Zyperweines, dessen Verzollung auf die Hauptzoll-Legstätte beschränkt bleibe.

Gubernial-Verordnung vom 30ten Dezember 1822. Zahl 74247.

Alphabetisches Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1822. enthaltenen Verordnungen.

C.

D.

E.

K.

Zahl der Verordn. Seite

U.

V.

W.

Z.

